

Karsten Altenhain | Matthias Jahn | Jörg Kinzig

Die Praxis der Verständigung im Strafprozess

Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung
der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009



Nomos

<https://doi.org/10.5771/9783748922094>, am 16.08.2024, 08:36:28
Open Access –  – <https://www.nomos-elibrary.de/agb>



Karsten Altenhain | Matthias Jahn | Jörg Kinzig

Die Praxis der Verständigung im Strafprozess

Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung
der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009



Nomos

Die Open Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2020

© Karsten Altenhain | Matthias Jahn | Jörg Kinzig

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-7805-8

ISBN (ePDF): 978-3-7489-2209-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748922094>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Rechtswissenschaftliche Analyse (Modul 1)	19
I. Zielsetzung der rechtswissenschaftlichen Analyse	19
II. Methodisches Vorgehen	20
III. Auswertungsergebnisse	22
1. Regionale Verteilung der Instanzurteile	22
2. Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug	23
a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)	23
b) Bundesgerichtshof nach Strafsenaten	24
c) Oberlandesgerichte	27
3. Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug im Zeitverlauf	30
a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)	30
b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte	33
4. Anzahl und Art der Rügen bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug	34
5. Revisionsführer bei Revisionen mit Verständigungsbezug	35
6. Delikte bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug	36
a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)	37
b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte	39
7. Gerügte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften	42
8. Prüfung der Darlegungsanforderungen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) durch die Revisionsgerichte bei Verfahrensrügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften	44
a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)	44
b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte	45
c) Senatsspezifische Betrachtung des Bundesgerichtshofs	46

9.	Revisionsgerichtlich festgestellte Gesetzesverstöße bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug	46
	a) Anzahl festgestellter Verstöße	46
	b) Verteilung nach verständigungsbezogenen Vorschriften	49
	(1) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)	49
	(2) Bundesgerichtshof	52
	(3) Oberlandesgerichte	54
	c) Anzahl festgestellter Verstöße im zeitlichen Verlauf	56
	(1) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)	57
	(2) Bundesgerichtshof	61
	(3) Oberlandesgerichte	64
10.	Der revisionsgerichtliche Umgang mit der Beruhensfrage bei Verfahrensrügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften	65
11.	Die Erfolgsquote von Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften	66
	a) Die Erfolgsquote in der Gesamtbetrachtung	67
	b) Erfolgsquote nach Revisionsführern	70
	c) Erfolgsquote nach Revisionsgerichten	72
	d) Erfolgsquote nach Strafsenaten des Bundesgerichtshofs	72
	e) Erfolgsquote im Zeitverlauf	73
	f) Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften	74
	g) Erfolgsquote nach regionaler Herkunft der Instanzurteile	76
IV.	Zusammenfassung	77
V.	Anhang	80
C.	Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)	83
	I. Einleitung	83
	II. Bisheriger Kenntnisstand zur Häufigkeit von Absprachen	83
	III. Methodik der Untersuchung	85
	1. Auswahl der Erhebungsmethode	85

2.	Fragebogenkonstruktion und Pretest	87
3.	Aufbau der Grundgesamtheit und Stichprobenziehung	88
4.	Durchführung der Erhebung	90
5.	Ausschöpfungsquote und Beteiligung	92
IV.	Deskriptive Ergebnisse	95
1.	Allgemeine Fragen zur Person und zum Verfahren	95
2.	Fragen zur Verurteilung	97
3.	Fragen zu Absprachen	102
a)	Häufigkeit von Absprachen	102
b)	Art und Höhe der Strafe nach einer Absprache	105
c)	Zeitpunkt und Vorbereitung einer Absprache	108
d)	Gescheiterte Gespräche über eine Absprache	112
4.	Fragen zur Einstellung nach §§ 153, 153a StPO	117
V.	Fazit	122
VI.	Anhang	124
D.	Aktenanalyse (Modul 3)	127
I.	Gang der Untersuchung	127
1.	Methodik der Untersuchung	127
a)	Auswahl der Erhebungsmethode	127
b)	Methodischer Ansatz	130
c)	Auswahl der Verfahrensakten	132
d)	Beteiligung der aktenführenden Behörden	135
2.	Forschungsfragen	136
II.	Deskriptive Ergebnisse	138
1.	Allgemeine Untersuchungsgegenstände der Aktenanalyse	139
a)	Verfahrensakten nach Deliktskategorien	139
b)	Vorstrafen und Hafterfahrung	141
c)	Verteidigung des Angeklagten	144
d)	Nebenklage	146
2.	Zusammenfassung der Verständigungsverfahren	147
a)	Initiative der Verständigung	148
b)	Protokollierungspflicht § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO	149

c)	Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO	149
d)	Zeitpunkt der Protokollierung nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO	150
e)	Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO	151
f)	Absprache einer Punktstrafe	152
g)	Gespräche über eine Sanktionsschere	154
h)	Verständigung über das Strafmaß	154
i)	Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung	156
j)	Verständigung über Prozessverhalten	156
k)	Absprache über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands	161
l)	Absprache eines Rechtsmittelverzichts	161
m)	Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung	162
n)	Zeitpunkt der Verständigung	163
o)	Verständigung über ein Geständnis	163
p)	Vorliegen eines Formalgeständnisses	165
q)	Überprüfung des Geständnisses	167
r)	Mögliche weitere Beweismittel im Verfahren	170
3.	Zusammenfassung zu den versuchten Verständigungen	171
a)	Initiative zur (versuchten) Verständigung	171
b)	Versuchte Verständigung über das Strafmaß	172
c)	Versuchte Verständigung über ein Geständnis	173
d)	Versuchte Verständigung über das Prozessverhalten	174
e)	Initiative zum Abbruch der Verständigungsgespräche	175
f)	Geständnis im weiteren Verfahren	177
4.	Zusammenfassung zu den Verfahren mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO	177
a)	Initiative zur Einstellung	178
b)	„Vorverfahren“ zur Einstellung	179
c)	Zeitpunkt der Einstellung	180
d)	Geständnis bei der Einstellung	180
e)	Art der Auflage bzw. Weisung	181

f)	Zusammenhang zwischen Tat und Auflage bzw. Weisung	182
g)	Begründung der geringen Schuld	182
III.	Fazit	183
1.	Methodik	183
2.	Untersuchung des Vollzugs der Regeln zur Verständigung	184
a)	Inhalte der Verständigungen	185
b)	Dokumentations- und Transparenzvorschriften	186
c)	Belehrungspflichten	187
3.	Gelingensbedingungen für Verständigungen	187
a)	Initiative der Verständigungen	187
b)	Zeitlicher Ablauf der Verständigung	188
c)	Abbruch der Verständigung	189
4.	Verfahrenseinstellungen als mögliche Umgehungsstrategie	189
IV.	Anhang	190
E.	Online-Befragung justizieller Akteure (Modul 4)	191
I.	Einleitung	191
II.	Methodisches Vorgehen	191
1.	Wahl der Erhebungsmethode	192
2.	Zugang zu den Teilnehmern	192
3.	Konstruktion des Fragebogens	193
4.	Durchführung der Befragungen	195
5.	Repräsentativität der antwortenden Teilnehmer	197
6.	Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchung	202
7.	Vorgehen bei der Auswertung	203
8.	Methodische Einschränkungen	205
III.	Ergebnisse	207
1.	Ergebnisse des Hauptfragebogens	207
a)	„Fragen zu Ihrer Tätigkeit“	207
b)	„Allgemeine Einschätzung zur Verständigungspraxis in Ihrer derzeitigen beruflichen Praxis“	210
c)	„Fragen zu informellen Absprachen“	234

d) „Inhalt der informellen Absprachen“	249
e) „Transparenz und Dokumentation“	257
2. Ergebnisse des Fragebogens für die Beschäftigten des BGH und des GBA	262
3. Ergänzende Analyse anhand einer (explorativen) ordinalen Regression	269
IV. Kurzzusammenfassung der zentralen Ergebnisse	271
1. Verständigungen gemäß § 257c StPO	271
2. Die Praxis der informellen Absprachen	273
3. Anwendung der §§ 153, 153a StPO trotz Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen	274
4. Transparenz und Dokumentation	274
5. Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den beteiligten Berufsgruppen	275
6. Unterschied im Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen nach Gerichtsart	275
7. Rechtspolitische Einschätzungen	276
V. Anhang	277
1. Anhang A: Übrige Ergebnisse des BGH-Fragebogens	277
2. Anhang B: Verständigungen und informelle Absprachen in den verschiedenen Bundesländern	291
a) Verständigungen nach § 257c StPO (Frage 6)	292
b) Informelle Absprachen (Frage 25)	294
(1) Informelle Absprachen nach Hörensagen (Frage 25a)	294
(2) Informelle Absprachen in der Praxis (Frage 25b)	297
c) Ergebniszusammenfassung	300
3. Anhang C: Ordinale Regression	301
a) Auswahl der Faktoren	301
b) Ergebnisse	302
c) Ergebniszusammenfassung	305
F. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)	307
I. Einleitung	307

II.	Methodik	307
1.	Vollerhebung und Stichprobe	307
2.	Grundgesamtheit	308
3.	Auswahlverfahren und Stichprobengröße	311
4.	Ausschöpfungsquote	313
5.	Datenbasis	315
6.	Erhebungsmethode	316
7.	Erhebungsinstrument, Interviewerschulung und Pretest	318
8.	Forschungsgegenstand	321
9.	Vergleichbarkeit der Daten mit anderen Studien zur Verständigungspraxis	322
10.	Auswertung	323
III.	Ergebnisse	325
1.	Häufigkeit von Absprachen	325
a)	Absprachenquote	325
b)	Bedeutung der, Gründe für und Vorteile durch Absprachen	332
c)	Absprachentypische Delikte?	336
(1)	Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	337
(2)	Straftaten im Straßenverkehr	341
(3)	Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	342
(4)	Zwischenergebnis	345
d)	Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts	345
2.	Gespräche über eine Absprache	348
a)	Zeitpunkte der Gespräche über eine Absprache	348
b)	Beteiligte der Gespräche über eine Absprache	350
c)	Inhalte der Gespräche über eine Absprache	352
d)	Speziell: Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO	356
3.	Informelle Absprachen	358
a)	Häufigkeit informeller Absprachen	358
b)	Regionale Verteilung	363
c)	Zustandekommen und Gründe informeller Absprachen	366

d)	Inhalte informeller Absprachen	372
e)	Typische Delikte für informelle Absprachen	377
f)	Verständigungspantomime	381
g)	Möglicherweise unbewusste informelle Absprachen	383
4.	Geständnis	384
a)	Erklärung durch den Angeklagten oder den Verteidiger	384
b)	Umfang des Geständnisses	385
c)	Falsche Geständnisse	389
d)	Überprüfung des Geständnisses	389
(1)	Häufigkeit der Überprüfung und Gründe für ihr Unterlassen	390
(2)	Überprüfung des ausführlichen Geständnisses	393
(3)	Überprüfung des Formalgeständnisses	396
e)	Strafmildernde Wirkung des Geständnisses	399
5.	Strafmaß	401
a)	Angemessenheit des Strafmaßes	401
b)	Akzeptanz des absprachebasierten Urteils bei den Angeklagten	405
c)	Mitteilung der Strafmaßvorstellung des Gerichts	406
d)	Sanktionsschere	409
6.	Belehrungspflichten	413
a)	Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO	413
b)	Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO	418
7.	Mitteilungs- und Protokollierungspflichten	419
a)	Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung	419
(1)	Erfolgreiche Gespräche über eine Absprache	419
(2)	Erfolgreiche Gespräche über eine Absprache	426
b)	Gespräche in der Hauptverhandlung	433
c)	Negativmitteilung und Negativattest	437
d)	Erwähnung der Verständigung im Urteil	439
8.	Rechtsmittelverzicht	440
a)	Einlegung von Rechtsmitteln gegen absprachebasierte Urteile	440
b)	Erklärung eines Rechtsmittelverzichts	441

9.	Einschätzung der gesetzlichen Regelungen	445
	a) Praxistauglichkeit der einzelnen Regelungen	445
	b) Gesamteinschätzung der gesetzlichen Regelungen	448
10.	Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft	450
	a) Art und Weise, Umfang und Häufigkeit der Dokumentation	451
	b) Vorgehen bei einem Gesetzesverstoß des Gerichts	453
	c) Kontrolle und Sanktionen der Staatsanwälte	454
	d) Beurteilung der Wächterfunktion	455
	(1) Sicht der Staatsanwälte	455
	(2) Sicht der Fachanwälte	456
IV.	Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse	458
V.	Anhang	466
G.	Befragung der Leitenden Oberstaatsanwälte (Modul 6)	481
I.	Einleitung	481
II.	Rechtlicher und tatsächlicher Hintergrund	481
	1. Ausgangspunkt: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts	481
	2. Strafrechtliche Rechtsprechung und Literatur	482
	a) Verhalten bei einer Absprache	482
	b) Einlegung eines Rechtsmittels	483
	c) Behördeninterne Maßnahmen	484
	3. Bisheriger Kenntnisstand über die Wahrnehmung der Wächterrolle	485
	4. Fazit	486
III.	Methodik der Untersuchung	486
	1. Auswahl der Erhebungsmethode	486
	2. Ausschöpfungsquote	488
IV.	Ergebnisse	489
	1. Auswertung zur Häufigkeit von Absprachen	489
	2. Auswertung der Befragung zur Wächterfunktion	491
V.	Fazit	503
H.	Gesamtergebnis	505
I.	Belastbarkeit der Ergebnisse	506

1.	Vorteile des gewählten Methodenmix	506
2.	Methodenübergreifende Probleme	506
II.	Zusammenfassungen der Einzelergebnisse	507
1.	Rechtswissenschaftliche Analyse revisionsgerichtlicher Entscheidungen (Modul 1)	507
2.	Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)	513
3.	Aktenanalyse (Modul 3)	515
4.	Online-gestützte Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern (Modul 4)	519
5.	Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)	523
6.	Befragung der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften (Modul 6)	528
III.	Zentrale Ergebnisse	530
1.	Informelle Absprachen sind weiterhin Bestandteil der strafrechtlichen Praxis	530
2.	Gründe für die Praxis informeller Absprachen	532
3.	Problematische Komplexität der Regelungen über eine Verständigung	532
4.	Die Transparenz- und Dokumentationspflichten werden nicht konsequent befolgt	533
5.	Geständnis gegen Strafrabatt	533
6.	Es wird immer noch offen oder verdeckt eine Punktstrafe vereinbart	534
7.	Absprachen setzen in der Regel eine Verteidigung voraus	535
8.	Der Rechtsmittelverzicht ist immer noch Gegenstand einer Absprache	535
9.	Es bestehen Unterschiede bei der Einhaltung der Vorschriften des Verständigungsgesetzes zwischen den Amtsgerichten und den Landgerichten	536
10.	Die Staatsanwaltschaft kommt ihrer Wächterrolle nur bedingt nach	536
I.	Glossar	539

A. Einleitung

Ein Forschungsverbund der Universitäten Düsseldorf, Frankfurt am Main und Tübingen ist über die Projektdauer vom 1.3.2018 bis zum 28.2.2020 in einer breit angelegten Untersuchung dem Recht, vor allem aber der Praxis der Verständigung in Strafverfahren nachgegangen.

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013.¹ Darin stellte das Gericht fest, dass die Regelungen des Verständigungsgesetzes zwar mit der Verfassung vereinbar sind, aber in der Praxis ein erhebliches Vollzugsdefizit besteht. Das BVerfG forderte deshalb, dass der Gesetzgeber die vor allem in § 257c StPO normierten Schutzmechanismen, die der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dienen, fortwährend auf ihre Wirksamkeit hin überprüft:

„Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Hauptverhandlung, die dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze zusagen und eine Strafuntergrenze ankündigen, tragen das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Er muss jedoch zugleich durch hinreichende Vorkehrungen sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen hat der Gesetzgeber fortwährend zu überprüfen. Ergibt sich, dass sie unvollständig oder ungeeignet sind, hat er insoweit nachzubessern und erforderlichenfalls seine Entscheidung für die Zulässigkeit strafprozessualer Absprachen zu revidieren.“ (...) Auch wenn derzeit aus dem defizitären Vollzug des Verständigungsgesetzes nicht auf eine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung geschlossen werden kann, muss der Gesetzgeber die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Sollte sich die gerichtliche Praxis weiterhin in erheblichem Umfang über die gesetzlichen Regelungen hinwegsetzen und sollten die materiellen und prozeduralen Vorkehrungen des Verständigungsgesetzes nicht ausreichen, um das festgestellte Vollzugsdefizit zu beseitigen und dadurch die an eine Verständigung im Strafverfahren zu stellenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, muss der Gesetzgeber der Fehlentwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. (...) Unterbliebe dies, träte ein verfassungswidriger Zustand ein.“²

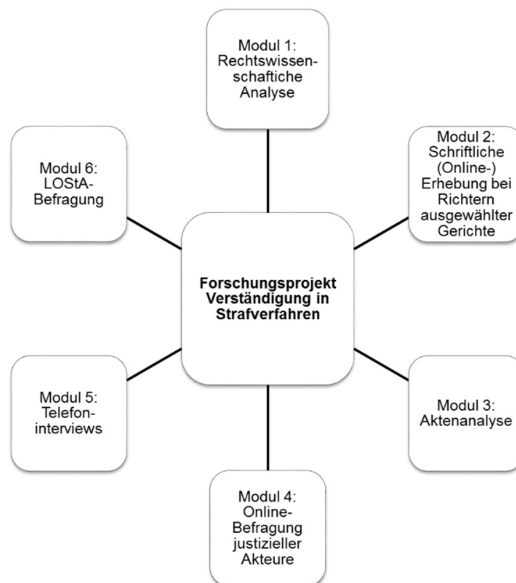
1 BVerfGE 133, 168.

2 BVerfGE 133, 168 (228 f. Rn. 107, 235 f. Rn. 121).

Dieser Evaluation dient die hier vorgestellte Studie. Ziel des Forschungsvorhabens war es daher, in einer Zusammenschau rechtstatsächlicher und rechtsdogmatischer Erkenntnisse einen Überblick über die Wirkungsweise des Verständigungsgesetzes nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu gewinnen und mögliche Rechtsverstöße der Richter,³ Staatsanwälte und Strafverteidiger zu identifizieren. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob es auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der gerichtlichen Praxis noch Fälle informeller Absprachen, also von Absprachen, die nicht alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen, gibt.

Zur Gewinnung dieser Erkenntnisse wurde in Übereinkunft mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Forschungskonzept entwickelt. Die Evaluation wurde dabei in sechs Module unterteilt, mit deren Hilfe zentrale, die gegenwärtige Absprachenpraxis betreffende Fragen beantwortet werden sollten. Dazu wurden unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt, um deren spezifische Vorteile nutzen, mögliche Einschränkungen ausgleichen und so insgesamt ein realistisches Bild der gerichtlichen Praxis zeichnen zu können.

Tabelle A.1 Überblick über die sechs Module



3 Zur Förderung des Leseflusses wird im Folgenden nur das generische Maskulinum verwendet. Dies inkludiert selbstverständlich alle Geschlechtszugehörigkeiten.

Ausgangspunkt der Erhebung war eine rechtswissenschaftliche Analyse (Modul 1). In deren Rahmen sollte insbesondere festgestellt werden, welche Verstöße im Falle absprachenbasierter Urteile gerügt werden, welche Fehler die Revisionsgerichte feststellen und wie sie darauf (z.B. bei der Beruhensfrage) reagieren. Darauf aufbauend war beabsichtigt, im nächsten Schritt mittels einer schriftlichen (Online-)Erhebung der Richter ausgewählter Gerichte einen bundesweiten Überblick über das Aufkommen von Absprachen zu gewinnen (Modul 2). Durch die freiwillige Angabe von Aktenzeichen sollten zudem Urteile mit Verständigungsbezug in Erfahrung gebracht werden, die im Anschluss einer eingehenden Analyse unterzogen wurden (Modul 3). Ein weiterer Einblick in die gegenwärtige Absprachenpraxis sollte außerdem durch eine bundesweite Online-Befragung justizieller Akteure (Modul 4) sowie durch leitfadengestützte Telefoninterviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5) erzielt werden. Eine spezielle Befragung der Leitenden Oberstaatsanwälte war schließlich darauf angelegt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, inwiefern die Staatsanwaltschaft ihrer vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen Rolle als „Wächter des Gesetzes“⁴ nachkommt (Modul 6). Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden im Folgenden dargestellt. Ein abschließendes, übergreifendes Fazit schließt den Bericht ab.

Eine solche Untersuchung wäre nicht möglich ohne die tatkräftige Mithilfe der Praxis. Wir möchten daher allen Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern danken, die an unseren Befragungen und Interviews teilgenommen haben. Großen Dank schulden wir ebenfalls unseren Ansprechpartnern in den Landesjustizverwaltungen, bei der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein für ihre Unterstützung.

4 BVerfGE 133, 168 (220 f. Rn. 93).

B. Rechtswissenschaftliche Analyse (Modul 1)

Caroline Hey, Matthias Jabn, Charlotte Schmitt-Leonardy

I. Zielsetzung der rechtswissenschaftlichen Analyse

Im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Analyse wurde die Revisionsrechtsprechung zum Thema Verständigung im Nachgang des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013¹ bis zum 31.12.2018 ausgewertet und analysiert. Im Fokus der empirischen Untersuchung standen insbesondere folgende Fragestellungen:

- Inwiefern – und von wem – werden verständigungsbasierte Urteile mit der Revision angegriffen?
- Welche Verstöße werden gerügt?
- Welche Verstöße können die Revisionsgerichte (ggf. freibeweislich) feststellen?
- Inwieweit ermöglichen die Revisionsgerichte die Geltendmachung der Verstöße oder erschweren diese z.B. durch (ggf. zu hohe) Darlegungsanforderungen?
- Inwieweit ordnen die Revisionsgerichte die geltend gemachten Verstöße auch als solche ein oder interpretieren diese z.B. durch Gesetzesauslegung weg?
- Wie reagieren die Revisionsgerichte im Ergebnis auf festgestellte Verstöße (z.B. bei der Beruhensfrage)?
- Kommen die Revisionsgerichte den Anforderungen an eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der strafprozessrechtlichen Regelungen nach?

Die rechtswissenschaftliche Analyse bildete ferner die Grundlage für die rechtstatsächlichen Erhebungen der Module 2 bis 6.

1 BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. 2 BvR 2883/10 u. 2 BvR 2155/11 = BVerfGE 133, 168–241.

II. Methodisches Vorgehen

Der methodische Zugang in Modul 1 war darauf gerichtet, alle mit Gründen versehenen Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte im Zeitraum 19.3.2013 bis 31.12.2018 mittels statistisch quantitativer und qualitativer Methoden zu analysieren.

Im Rahmen der Stoffsammlung konnten 198 Entscheidungen mit Verständigungsbezug erfasst werden. Diese Entscheidungen wurden der sogenannten „Montagspost“ des Bundesgerichtshofs, in der wöchentlich alle mit Gründen versehenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs versandt werden, juristischen Datenbanken² sowie den strafrechtlichen juristischen Fachzeitschriften³ entnommen. Einige wenige Entscheidungen wurden von Dritten zur Verfügung gestellt.⁴

Die Zählkartenstatistiken und die Senatshefte der Revisionsverfahren standen für die vorliegende Untersuchung nicht zur Verfügung. Somit konnten weder Daten zum Ablauf der Revisionsverfahren – soweit diese der Entscheidung selbst nicht zu entnehmen waren (wie z.B. Datum der Revisionseinlegung, Revisionsbegründung, eventuelle Gegenerklärungen, Antrag der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der Bundesanwaltschaft) – noch der tatsächliche Geschäftsanfall erhoben werden. Letzterer konnte auch nicht den Geschäftsstatistiken des Bundesgerichtshofs und den Statistiken Rechtspflege Strafgerichte, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3.⁵ entnommen werden, da diese nicht aufzeigen, inwieweit den Revisionsverfahren ein verständigungsbasiertes Urteil zugrunde lag oder ob die Revisionsführer mit dem eingelegten Rechtsmittel einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift gerügt hatten. Zudem zählen diese Statistiken ausschließlich Revisionsverfahren, nicht jedoch einzelne Revisionen, so dass diese Veröffentlichungen den tatsächlichen Geschäftsanfall bei den Revisionsgerichten nur verzerrt abbilden.⁶

Bei einzelnen Auswertungen wurde zu Vergleichszwecken die Rechtsprechungspraxis der Revisionsgerichte bei Revisionen ohne spezifischen Verständigungsbezug herangezogen. Hierzu wurde ergänzendes Datenmaterial ausgewertet. Neben den Geschäftsstatistiken des Bundesgerichts-

2 U.a. beck-online, juris.

3 StV, NStZ, NStZ-RR, wistra.

4 Diese Entscheidungen wurden dem Mitverfasser *Jahn* als Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift *Strafverteidiger* entweder von Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden u.a.) übersandt.

5 Nachfolgend als „Justizstatistik“ bezeichnet.

6 Zu den Schwächen der amtlichen Statistiken des BGH aufgrund der besonderen Zählweise *Barton*, FS Kühne, 2013, 139 (141 f.).

hofs sowie den Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts waren dies die Studie *Bartons* zur Revisionsrechtsprechung der Strafsenate des Bundesgerichtshofs für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996⁷ sowie seine in Zusammenarbeit mit *Berenbrink* durchgeführte Anschlussstudie für das Jahr 2005.⁸

Die wesentlichen Merkmalsausprägungen und Inhalte der Revisionsentscheidungen wurden in einer Datenmatrix anhand der folgenden Parameter erfasst:

- Aktenzeichen
- Entscheidungsdatum
- Revisionsgericht
- Entscheidender Senat innerhalb des Revisionsgerichts
- Ausgangsgericht
- Spruchkörper des Ausgangsgerichts
- Oberlandesgerichtsbezirk des Ausgangsgerichts
- Revisionsführer
- Art der erhobenen Rüge
- Verfahrensgegenständliche Deliktskategorie
- Gerügter Verstoß
- Beurteilung der Prozessvoraussetzungen der Revision
- Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht/verneint/offengelassen?
- Verstoß gegen verständigungsbezogene Norm bejaht/verneint/offengelassen?
- Beruhensfrage bejaht/verneint/offengelassen?

Zur Erzielung möglichst übersichtlicher und aussagekräftiger Ergebnisse wurden die verständigungsbezogenen Vorschriften sowie die relevanten Delikte des StGB und der Nebengesetze thematisch in Gruppen erfasst.⁹ Im Studienverlauf zeigte sich, dass im Hinblick auf die verständigungsbezogenen Vorschriften das Gros der Fallzahlen auf drei Kategorien entfiel, so dass eine differenzierte Auswertung nach den einzelnen verständigungsbezogenen Vorschriften zusätzlich in das Forschungsinteresse rückte. Aus diesem Grunde wurden bei den entsprechenden Auswertungen neben den gebildeten Kategorien zusätzlich die einzelnen verständigungsbezogenen Vorschriften als Auswertungsparameter herangezogen.¹⁰

7 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999.

8 *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77; *Berenbrink* GA 2008, 625 ff.; *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 ff.; *Barton* StRR 11/2014, S. 404 ff.

9 Vgl. Anhang Tabelle B.38 und Tabelle B.39.

10 Im Folgenden als kategorisierte bzw. differenzierte Darstellung gekennzeichnet.

Bei der Erstellung der Datenmatrix war zu berücksichtigen, dass einzelne Revisionsentscheidungen zum Teil mehrere Rügen – ggf. von verschiedenen Revisionsführern – zum Gegenstand hatten und/oder den Entscheidungen obiter dicta beigefügt waren. Daher wurde zunächst jede erhobene Rüge eines jeden Revisionsführers bzw. jedes obiter dictum im Datensatz separat erfasst.

Von den 198 erfassten Revisionsentscheidungen fanden 188 Eingang in die Analyse. Unberücksichtigt blieben zehn Entscheidungen, bei denen die Revisionsgerichte ihre Rechtsauffassung zu verständigungsbezogenen Fragen *ausschließlich* in Form von obiter dicta dargelegt hatten, da diese Entscheidungen in Bezug auf die vorgegebenen Forschungsfragen (z.B. bezüglich der Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO, der Feststellung eines Gesetzesverstößes oder des Umgangs mit der Beruhensfrage) keine Aussagekraft besaßen.

Die Datenanalyse erfolgte mit Hilfe des Statistik-Software-Tools IBM SPSS.

III. Auswertungsergebnisse

1. Regionale Verteilung der Instanzurteile

Die verständigungsbasierten Urteile der Instanzgerichte, die mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen wurden, verteilen sich auf die 24 Oberlandesgerichtsbezirke wie folgt:

Tabelle B.1: Regionale Verteilung der Instanzurteile
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Oberlandesgerichtsbezirk	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
München	19	10,1	10,1	10,1
Hamm	17	9,0	9,0	19,1
Dresden	14	7,4	7,4	26,6
Berlin	13	6,9	6,9	33,5
Nürnberg	13	6,9	6,9	40,4
Hamburg	11	5,9	5,9	46,3
Frankfurt am Main	11	5,9	5,9	52,1
Karlsruhe	10	5,3	5,3	57,4
Köln	10	5,3	5,3	62,8
Düsseldorf	8	4,3	4,3	67,0
Brandenburg	8	4,3	4,3	71,3
Braunschweig	7	3,7	3,7	75,0
Koblenz	6	3,2	3,2	78,2
Oldenburg	6	3,2	3,2	81,4

Oberlandesgerichtsbezirk	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Jena	6	3,2	3,2	84,6
Celle	5	2,7	2,7	87,2
Stuttgart	5	2,7	2,7	89,9
Schleswig	5	2,7	2,7	92,6
Naumburg	4	2,1	2,1	94,7
Bremen	3	1,6	1,6	96,3
Rostock	3	1,6	1,6	97,9
Zweibrücken	2	1,1	1,1	98,9
Saarbrücken	2	1,1	1,1	100,0
Bamberg	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	188	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 188$ $F = 0^{11}$

Die meisten Revisionsverfahren hatten ihren Ursprung in den Oberlandesgerichtsbezirken München und Hamm. Von den 188 untersuchten Verfahren entfallen auf sie 19 bzw. 17 Verfahren (10% bzw. 9%). Der Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg weist für den Referenzzeitraum kein mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffenes Urteil mit Verständigungsbezug auf.

2. Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs überstieg im Referenzzeitraum die der Oberlandesgerichte deutlich: Von den insgesamt 188 untersuchten Revisionsverfahren entfallen 150 auf den Bundesgerichtshof (80%) und 38 auf die Oberlandesgerichte (20%).

Zum Vergleich: Ausweislich der amtlichen Statistiken des Bundesgerichtshofs und der Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts lag die Erledigungszahl von Revisionsverfahren (ungeachtet deren Verständigungsbezug) im Zeitraum 2013 bis 2018 bei 53.088, wobei die der Oberlandesgerichte knapp doppelt so hoch lag wie die des Bundesgerichtshofs.

11 „N“ beschreibt die mögliche Datenbasis, „n“ die tatsächliche Datenbasis einer Auswertung. „F“ kennzeichnet fehlende Werte.

Tabelle B.2: Erledigungszahl Revisionsverfahren im Allgemeinen/BGH und OLG (2013–2018)

Revisionsgericht	OLG	BGH	Gesamt
Anzahl erledigter Revisionsverfahren	35.173	17.915	53.088

Quellen: Amtliche Statistiken des Bundesgerichtshofs und Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts

Die 188 untersuchten Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug umfassen 199 Revisionen, wovon 159 durch den Bundesgerichtshof und 40 durch die Oberlandesgerichte entschieden wurden. Mit den beim Bundesgerichtshof eingelegten Revisionen wendeten sich die Revisionsführer in 157 Fällen gegen erstinstanzliche verständigungsbasierte Urteile der Landgerichte (99%) und in zwei Fällen gegen solche der Oberlandesgerichte (1%). Von den Oberlandesgerichten wurden 34 Revisionen gegen Berufungsurteile der kleinen Strafkammern der Landgerichte (85%) sowie sechs Sprungrevisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte (15%) entschieden.

b) Bundesgerichtshof nach Strafsenaten

Die Verteilung der verständigungsbezogenen Revisionsverfahren des Bundesgerichtshofs auf die fünf Strafsenate¹² stellt sich wie folgt dar:¹³

Tabelle B.3: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) nach BGH-Strafsenaten

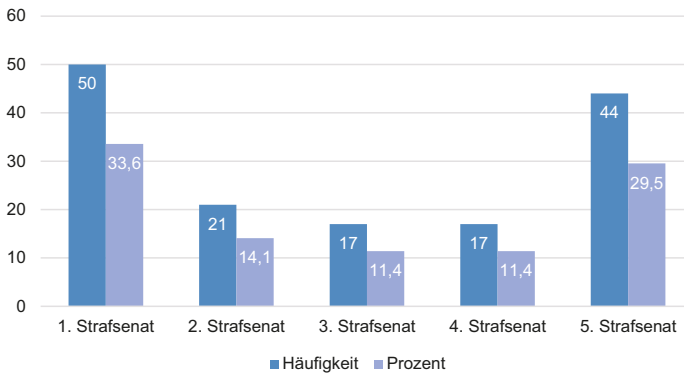
BGH-Strafsenat	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
1. Strafsenat	50	33,6	33,6	33,6
2. Strafsenat	21	14,1	14,1	47,7
3. Strafsenat	17	11,4	11,4	59,1
4. Strafsenat	17	11,4	11,4	70,5
5. Strafsenat	44	29,5	29,5	100,0
Gesamt	149	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 149$ $F = 39$

12 Im Berichtszeitraum; der 6. Strafsenat wurde erst zum 15.2.2020 (erneut) eingerichtet.

13 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurde die – einzelne – Entscheidung des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Verständigungsbezug nicht einbezogen.

Abbildung B.1: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) nach BGH-Strafsenaten



$N = 188$ $n = 149$ $F = 39$

Auffallend ist die überdurchschnittlich hohe Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des 1. und 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs mit zusammen 94 Verfahren (63% bezogen auf die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug der Strafsenate des Bundesgerichtshofs; 50% bezogen auf die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug sämtlicher Revisionsgerichte).

Als mögliche Gründe für diese unterschiedliche senatsspezifische Verteilung könnten insbesondere erwogen werden:

- Unterschiedliche Absprachepraxis in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken: Die Zuständigkeit der Strafsenate des Bundesgerichtshofs richtet sich insbesondere nach regionalen Kriterien. Die Verständigungsquote könnte in den Oberlandesgerichtsbezirken, die in den Zuständigkeitsbereich des 1. und 5. Strafsenats fallen,¹⁴ überdurchschnittlich hoch bzw. in den weiteren Oberlandesgerichtsbezirken besonders niedrig sein (ggf. aufgrund höherer Ausweichtendenzen einzelner Instanzgerichte hin zu Einstellungen oder dem Erlass von Strafbefehlen) mit der etwaigen Folge einer regional unterschiedlich hohen Revisionseinlegungsquote.
- Unterschiedlich hohe Anzahl informeller Absprachen innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke mit der möglichen Folge unter-

14 Zuständigkeitsbereich 1. Strafsenat (2013 bis 2018): Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg, München, Nürnberg, Stuttgart, Karlsruhe (ab 2014 nur, soweit nicht dem Zuständigkeitsbereich des 4. Strafsenats unterfallend); Zuständigkeitsbereich 5. Strafsenat (2013 bis 2018): Oberlandesgerichtsbezirke Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Hamburg, Saarbrücken, Schleswig.

schiedlicher Revisionseinlegungsquoten bei den einzelnen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs.

- Überdurchschnittlich hohe bzw. niedrige Absprachequote in Delikt-bereichen, für die dem 1., 3. und 4. Strafsenat Sonderzuständigkeiten zugewiesen sind. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an die Sonderzuständigkeit des 1. Strafsenats für Revisionen im Bereich der Steuerstrafsachen.
- Unterschiedliche Praxis der Strafsenate bei der Abfassung der Entscheidungsgründe: Eine etwaige unterschiedliche Übung der einzelnen Strafsenate bei der Abfassung von Entscheidungsgründen könnte einerseits schlicht auf die individuelle Handhabung der Senatsmitglieder zurückzuführen sein. Als weiterer Erklärungsansatz käme in Betracht, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verständigung insbesondere die Entscheidungsbegründungspraxis des 1. und 5. Strafsenats beeinflusst haben könnte: Im Nachgang des Urteils des Zweiten Senats vom 19.3.2013¹⁵ ergingen insgesamt sechs weitere Bundesverfassungsgerichts-Kammerbeschlüsse¹⁶ zum Thema Verständigung. Sämtliche Entscheidungen – mit Ausnahme des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30.6.2013 – betrafen Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des 1. und 5. Strafsenats. Dies könnte ein Bedürfnis speziell dieser beiden Strafsenate erklären, mit dem Bundesverfassungsgericht in einen (fachöffentlichen) Dialog einzutreten und auf diese Weise auf die insbesondere durch aufhebende Kammerbeschlüsse ausgehenden Impulse zu reagieren.¹⁷

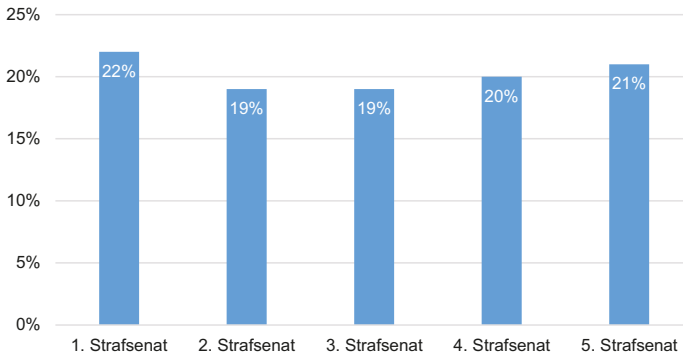
Die Gesamtbetrachtung aller Revisionsverfahren, d.h. ungeachtet deren Verständigungsbezug, zeigt demgegenüber, dass die Erledigungszahl bei den Strafsenaten im Zeitraum 2013 bis 2018 auf annähernd gleicher Höhe lag.

15 BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u. 2 BvR 2883/10 u. 2 BvR 2155/11 = BVerfGE 133, 168–241.

16 BVerfG, Beschl. v. 30.6.2013 – 2 BvR 85/13, BVerfG, Beschl. v. 1.7.2014 – 2 BvR 989/14, BVerfG, Beschl. v. 25.8.2014 – 2 BvR 2048/13, BVerfG, Beschl. v. 26.8.2014 – 2 BvR 2172/13 u. 2 BvR 2400/13, BVerfG, Beschl. v. 15.1.2015 – 2 BvR 878/14 u. 2 BvR 2055/14, BVerfG, Beschl. v. 21.4.2016 – 2 BvR 1422/15.

17 Weitere Nachweise zum erkennbaren Widerstand in der revisionsgerichtlichen Spruchpraxis gegen BVerfGE 133, 168 bei MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 33 mit Fn. 147 u. Rn. 35.

Abbildung B.2: Erledigte Revisionsverfahren im Allgemeinen nach BGH-Strafsenaten (2013–2018) ausweislich der amtlichen Statistiken des BGH



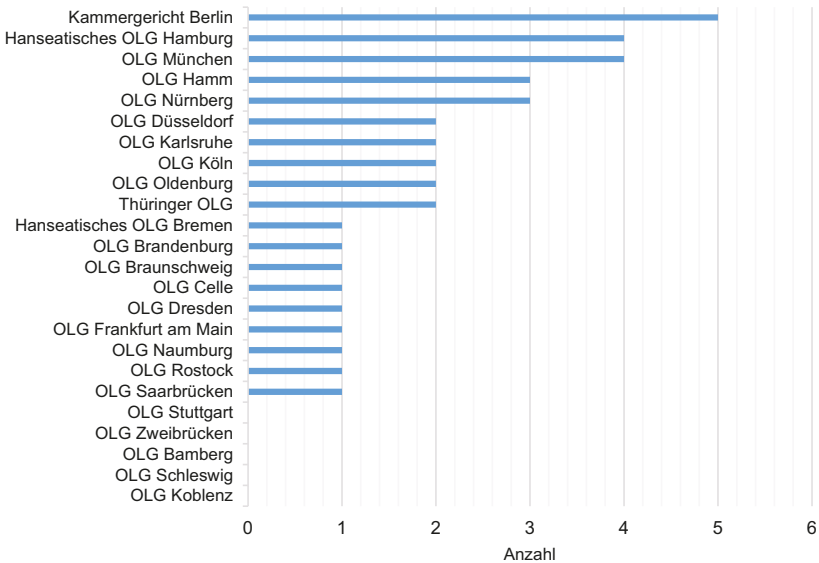
$N = 17.915$ $n = 17.914$ $F = 1^{18}$

c) Oberlandesgerichte

Die 38 oberlandesgerichtlichen Revisionsverfahren mit Verteidigungsbezug verteilen sich auf die 24 Oberlandesgerichte wie folgt:

18 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den *Strafsenaten* des BGH bezieht, wurde ein – einzelnes – Verfahren des Dienstgerichts nicht einbezogen.

Abbildung B.3: Erledigte Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug/OLG



$N = 188$ $n = 38$ $F = 150$

Die Anzahl der verständigungsbezogenen Revisionsverfahren pro Oberlandesgericht liegt bei Werten zwischen null und fünf. Führend ist das Kammergericht Berlin mit fünf Verfahren, gefolgt vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg und vom Oberlandesgericht München mit jeweils vier Verfahren. Keine Verfahren weisen die Oberlandesgerichte Stuttgart, Zweibrücken, Bamberg, Schleswig und Koblenz auf.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang zusätzlich die Größe der Oberlandesgerichtsbezirke (gemessen an der Einwohnerzahl) ist festzustellen, dass das Kammergericht Berlin und das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg deutlich geringere Einwohnerzahlen im Gerichtsbezirk aufweisen als das Oberlandesgericht München und gleichwohl mit diesem die Tabelle anführen. Andererseits entschieden die Oberlandesgerichte Frankfurt am Main und Stuttgart mit überdurchschnittlich großen Gerichtsbezirken ein bzw. kein Verfahren.

Tabelle B.4: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug)/OLG
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Oberlandesgericht	Einwohnerzahl im OLG-Bezirk (in 1000) ¹⁹	Häufigkeit	Prozent
KG Berlin	3813	5	13,2
Hanseatisches OLG Hamburg	1831	4	10,5
OLG München	7484	4	10,5
OLG Hamm	8842	3	7,9
OLG Nürnberg	3133	3	7,9
OLG Düsseldorf	4726	2	5,3
OLG Karlsruhe	4673	2	5,3
OLG Köln	4343	2	5,3
OLG Oldenburg	2516	2	5,3
Thüringer OLG	2151	2	5,3
Hanseatisches OLG Bremen	681	1	2,6
OLG Brandenburg	2524	1	2,6
OLG Braunschweig	1341	1	2,6
OLG Celle	4106	1	2,6
OLG Dresden	4081	1	2,6
OLG Frankfurt am Main	6243	1	2,6
OLG Naumburg	2223	1	2,6
OLG Rostock	1611	1	2,6
OLG Saarbrücken	994	1	2,6
OLG Stuttgart	6983	0	0,0
OLG Zweibrücken	1415	0	0,0
OLG Bamberg	2380	0	0,0
OLG Schleswig	2890	0	0,0
OLG Koblenz	2659	0	0,0
Gesamt	83643	38	100,0

$N = 188$ $n = 38$ $F = 150$

Diese Häufigkeitsverteilung könnte insbesondere zurückzuführen sein auf

- eine unterschiedliche Verständigungspraxis in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken (ggf. höhere Ausweichtendenzen der Instanzgerichte hin u.a. zu Einstellungen oder dem Erlass von Strafbefehlen),
- eine unterschiedlich hohe Anzahl informeller Absprachen innerhalb der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke mit der Folge unterschiedlich hoher Revisionseinlegungsquoten in den einzelnen Bezirken,
- eine unterschiedliche Entscheidungsbegründungspraxis der einzelnen Oberlandesgerichte,
- einen unterschiedlichen Anreiz für die juristischen Akteure und Akteurinnen zur Rechtsmitteleinlegung aufgrund regionaler Besonderheiten in der Revisionsrechtsprechungspraxis der Oberlandesgerichte (z.B.

19 Vgl. die Übersicht des Bundesgerichtshofs über den Geschäftsgang bei den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2018.

hinsichtlich der Darlegungsanforderungen oder dem Umgang mit der Beruhensfrage).

3. Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug im Zeitverlauf

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Die Häufigkeitsverteilung der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte (gesamt) pro Jahr stellt sich wie folgt dar:²⁰

Tabelle B.5: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/BGH und OLG

Jahr	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
2013	34	18,1	18,1	18,1
2014	39	20,7	20,7	38,8
2015	40	21,3	21,3	60,1
2016	30	16,0	16,0	76,1
2017	25	13,3	13,3	89,4
2018	20	10,6	10,6	100,0
Gesamt	188	100,0	100,0	

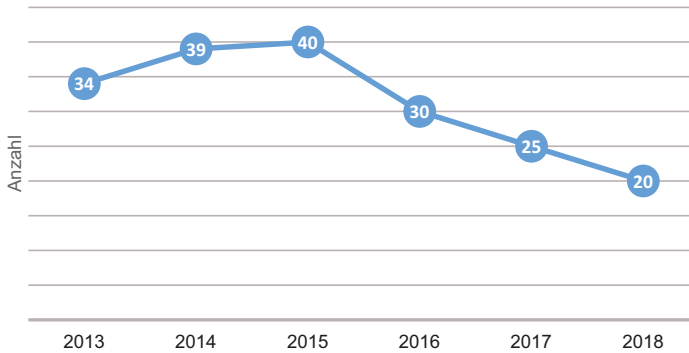
N = 188 *n* = 188 *F* = 0; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Im Zeitraum 2013 bis 2015 stieg die Anzahl der Revisionsverfahren von 34 Verfahren im Jahr 2013 auf 40 Verfahren im Jahr 2015.²¹ Bemerkenswert ist der nach 2015 einsetzende kontinuierliche Abwärtstrend der Revisionsverfahren bis auf zuletzt 20 Verfahren im Jahr 2018.

20 Die nachstehenden Auswertungen in diesem Abschnitt beziehen sich jeweils auf das Entscheidungsdatum. Eine Ermittlung des Datums der Revisionseinlegung war anhand des zur Verfügung stehenden Datenmaterials (keine Zählkarten) nicht möglich.

21 Zu berücksichtigen ist, dass der Referenzzeitraum das erste Quartal 2013 nahezu nicht erfasst, sodass eine Interpretation dahingehend, dass die Erledigungszahl zwischen 2013 und 2014 anstieg, nicht ohne weiteres möglich ist.

Abbildung B.4: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/BGH und OLG



$N = 188$ $n = 188$ $F = 0$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Zur differenzierten Darstellung der Entwicklung verständigungsbezogener Revisionsverfahren wurde deren Anzahl pro Quartal bestimmt.

Tabelle B.6: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Quartal/BGH und OLG

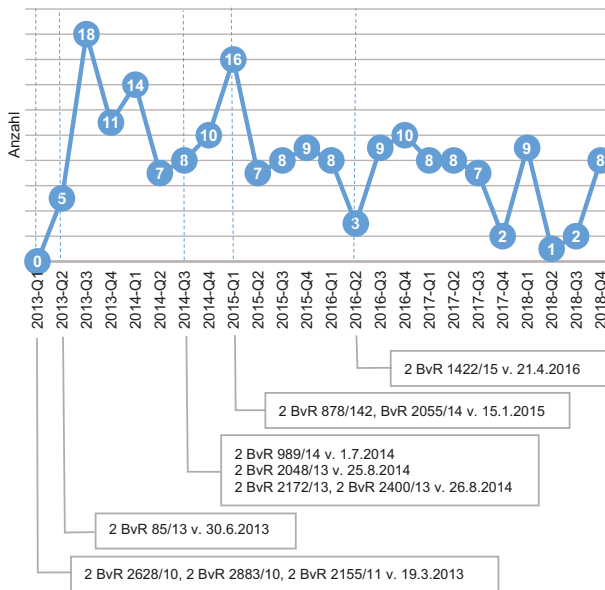
Quartal	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
2013-Q1	0	0,0	0,0	0,0
2013-Q2	5	2,7	2,7	2,7
2013-Q3	18	9,6	9,6	12,2
2013-Q4	11	5,9	5,9	18,1
2014-Q1	14	7,4	7,4	25,5
2014-Q2	7	3,7	3,7	29,3
2014-Q3	8	4,3	4,3	33,5
2014-Q4	10	5,3	5,3	38,8
2015-Q1	16	8,5	8,5	47,3
2015-Q2	7	3,7	3,7	51,1
2015-Q3	8	4,3	4,3	55,3
2015-Q4	9	4,8	4,8	60,1
2016-Q1	8	4,3	4,3	64,4
2016-Q2	3	1,6	1,6	66,0
2016-Q3	9	4,8	4,8	70,7
2016-Q4	10	5,3	5,3	76,1
2017-Q1	8	4,3	4,3	80,3
2017-Q2	8	4,3	4,3	84,6
2017-Q3	7	3,7	3,7	88,3
2017-Q4	2	1,1	1,1	89,4
2018-Q1	9	4,8	4,8	94,1
2018-Q2	1	0,5	0,5	94,7

B. Rechtswissenschaftliche Analyse (Modul 1)

Quartal	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
2018-Q3	2	1,1	1,1	95,7
2018-Q4	8	4,3	4,3	100,0
Gesamt	188	100,0	100,0	

N = 188 n = 188 F = 0; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Abbildung B.5: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Quartal/ BGH und OLG



N = 188 n = 188 F = 0; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Im Zeitraum Q1/2013²² bis Q1/2015, in dem die Anzahl der entschiedenen Revisionsverfahren tendenziell anstieg, ergingen sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verständigung. Im weiteren Verlauf war die Anzahl der verständigungsbezogenen Revisionsentscheidungen bis zum Ende des Referenzzeitraums tendenziell rückläufig. Innerhalb dieses Zeitraums erließ das Bundesverfassungsgericht eine weitere Entscheidung mit Verständigungsbezug.

22 Beginn der Untersuchung: 19.3.2013.

b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte

Die Einzelbetrachtung der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt in der Jahresdarstellung einen im Nachgang der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 bis ins Jahr 2015 zu verzeichnenden kontinuierlichen Anstieg von 28 auf 34 Verfahren und einen sodann einsetzenden Rückgang bis auf 17 Verfahren in den Jahren 2017 und 2018.

Demgegenüber blieb die Anzahl oberlandesgerichtlicher Revisionsverfahren im Zeitraum 2013 bis 2017 mit Werten zwischen 6 und 8 relativ konstant. Im Jahr 2018 fiel die Erledigungszahl auf 3.

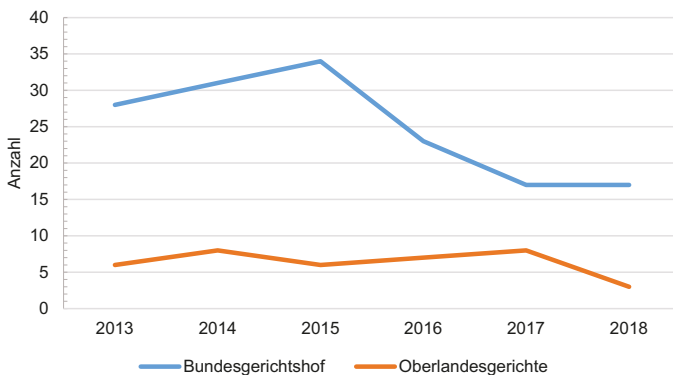
Tabelle B.7: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/Gegenüberstellung BGH und OLG

Jahr	Bundesgerichtshof		Oberlandesgerichte	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
2013	28	18,7	6	15,8
2014	31	20,7	8	21,1
2015	34	22,7	6	15,8
2016	23	15,3	7	18,4
2017	17	11,3	8	21,1
2018	17	11,3	3	7,9
Gesamt	150	100,0	38	100,0

BGH: N = 188 n = 150 F = 38; OLG: N = 188 n = 38 F = 150

Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Abbildung B.6: Erledigte Revisionsverfahren (mit Verständigungsbezug) pro Jahr/Gegenüberstellung BGH und OLG



BGH: N = 188 n = 150 F = 38; OLG: N = 188 n = 38 F = 150

Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Im Vergleich hierzu blieben ausweislich der amtlichen Statistiken des Bundesgerichtshofs und der Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts die Erledigungszahlen von Revisionen (ohne Berücksichtigung eines spezifischen Verständigungsbezugs) im Zeitraum 2013 bis 2018 sowohl beim Bundesgerichtshof als auch bei den Oberlandesgerichten auf einem relativ konstanten Niveau.

Tabelle B.8: Revisionsverfahren im Allgemeinen pro Jahr/BGH und OLG (2013–2018)

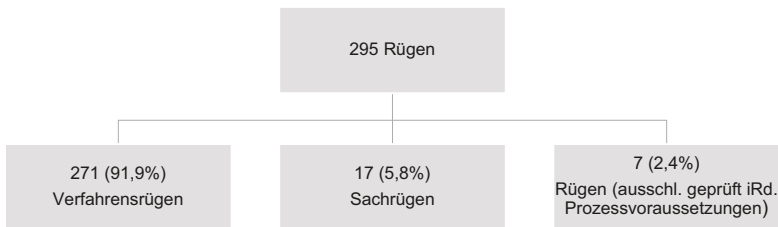
Jahr	Bundesgerichtshof	Oberlandesgerichte	Gesamt
2013	2995	5907	8902
2014	2853	6002	8855
2015	2919	5869	8788
2016	2937	5844	8781
2017	3204	5789	8993
2018	3007	5762	8769
Gesamt	17915	35173	53088

Quellen: Amtliche Statistiken des Bundesgerichtshofs und Justizstatistiken des Statistischen Bundesamts

4. Anzahl und Art der Rügen bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

Die Revisionsführer machten eine Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften weit überwiegend mit der Verfahrensrüge geltend. Von insgesamt 295 Rügen entfielen 271 auf die Verfahrensrüge (92%) und 17 auf die Sachrüge (6%). Weitere sieben Rügen (2%) wurden seitens der Revisionsgerichte ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft.

Abbildung B.7: Anzahl und Art der Rügen (BGH und OLG)

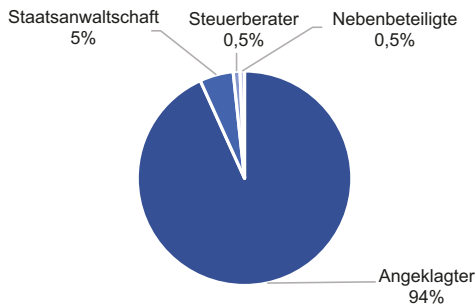


$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

5. Revisionsführer bei Revisionen mit Verständigungsbezug

Der weit überwiegende Anteil der Revisionen wurde von Seiten der Angeklagten eingelegt: Von den 199 untersuchten Revisionen entfallen auf sie 187 (94%). Die Staatsanwaltschaft wendete sich mit zehn Revisionen (5%) gegen eine Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften. Je eine Revision wurde von Seiten des Nebenbeteiligten sowie eines Steuerberaters (in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen) eingelegt (je 0,5%).

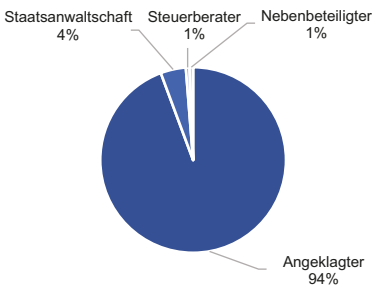
Abbildung B.8: Revisionsführer bei Revisionen mit Verständigungsbezug/BGH und OLG



$N = 199$ $n = 199$ $F = 0$

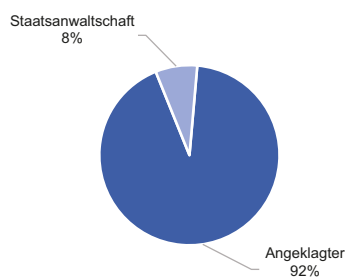
Auch die Einzelbetrachtung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zeigt ein deutliches Überwiegen der von Seiten der Angeklagten eingeleiteten Revisionen.

Abbildung B.9: Verteilung der Revisionsführer/BGH



$N = 199$ $n = 159$ $F = 40$

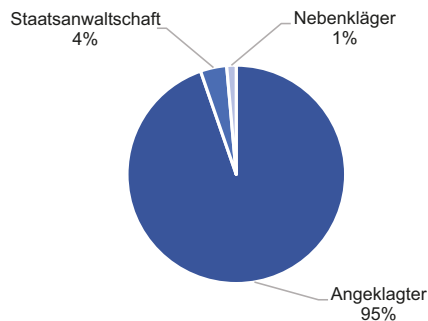
Abbildung B.10: Verteilung der Revisionsführer/OLG



$N = 199$ $n = 40$ $F = 159$

Die geringe Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen könnte auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ – zu der u.a. auch die Rechtsmittelbereitschaft bezüglich der Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, gehört²³ – hindeuten. Allerdings ist bei dieser Schlussfolgerung zu berücksichtigen, dass eine im Vergleich zu Angeklagtenrevisionen deutlich geringere Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen auch in Kontexten ohne Verteidigungsbezug beobachtet wurde. So weist beispielsweise die Untersuchung von Barton zur „Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen“ für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996, in der die Revisionsführer bei Revisionen zum Bundesgerichtshof anhand der Zählkartenstatistiken festgestellt wurden, ein ähnliches Verhältnis zwischen Angeklagten- und staatsanwaltschaftlichen Revisionen nach.²⁴

Abbildung B.11: Revisionsführer bei Revisionen im Allgemeinen zum BGH nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45



6. Delikte bei Revisionsverfahren mit Verteidigungsbezug

Untersucht wurde, welche Delikte bei Revisionsverfahren mit Verteidigungsbezug verfahrensgegenständlich sind. Zur Erzielung möglichst übersichtlicher und aussagekräftiger Ergebnisse wurden die möglichen Delikte des StGB und der Nebengesetze – wie unter B. II. dargelegt – thematisch in Kategorien zusammengefasst.²⁵

23 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

24 Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45.

25 Vgl. zur Kategorisierung der Delikte Anhang Tabelle B.38.

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Bei Betrachtung der verständigungsbezogenen Revisionsentscheidungen sämtlicher Revisionsgerichte zeigt sich folgende Häufigkeitsverteilung:

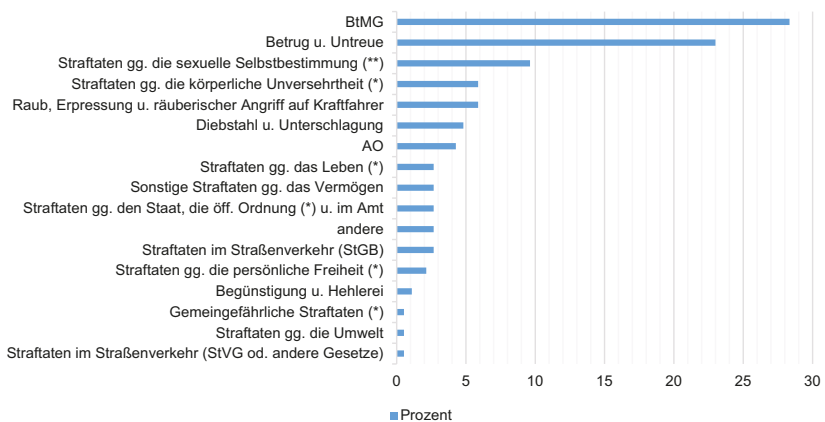
Tabelle B.9: Deliktskategorien/BGH und OLG
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
BtMG	53	28,3	28,3	28,3
§§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue	43	23,0	23,0	51,3
§§ 174–184j ohne §§ 184–184d StGB: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)	18	9,6	9,6	61,0
§§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)	11	5,9	5,9	66,8
§§ 249–255, 316a StGB: Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	11	5,9	5,9	72,7
§§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung	9	4,8	4,8	77,5
AO	8	4,3	4,3	81,8
§§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)	5	2,7	2,7	84,5
§§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	5	2,7	2,7	87,2
§§ 80–168, 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	5	2,7	2,7	89,8
andere	5	2,7	2,7	92,5
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	5	2,7	2,7	95,2
§§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr)	4	2,1	2,1	97,3
§§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlererei	2	1,1	1,1	98,4
§§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)	1	0,5	0,5	98,9
§§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt	1	0,5	0,5	99,5
Straftaten im Straßenverkehr nach StVG oder anderen Gesetzen	1	0,5	0,5	100,0
§§ 184–184d StGB: Pornografie	0	0,0	0,0	100,0
§§ 185–200 StGB: Beleidigung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169–173, 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	0,0	100,0
§§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung	0	0,0	0,0	100,0
AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU	0	0,0	0,0	100,0
WStG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	187	100,0	100,0	

$N = 188 \quad n = 187 \quad F = 1$

Von den 187 Revisionsentscheidungen²⁶ des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte entfallen 28% (53 Entscheidungen) auf die Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefolgt von den Betrugs- und Untreuestrafaten mit 23% (43 Entscheidungen) sowie den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 10% (18 Entscheidungen). Entscheidungen, bei denen Delikte der Kategorien „Pornografie“, „Beleidigung“, „Sonstige Straftaten gegen die Person“, „Urkundenfälschung“, „AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU“ und „WStG“ verfahrensgegenständig waren, konnten nicht ermittelt werden.

Abbildung B.12: Deliktkategorien/BGH und OLG



* = ohne Straßenverkehr

** = ohne Pornografie

N = 188 n = 187 F = 1

Die Ergebnisse spiegeln sich in ähnlicher Form in weiteren Modulen der vorliegenden Studie wider. So zeigt die Aktenanalyse (Modul 3), dass die Straftaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, die Betrugs- und Untreuestrafaten sowie die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine hervorgehobene Bedeutung bei erstinstanzlichen verständigungsbezogenen Verfahren aufweisen.²⁷

26 Bei einer oberlandesgerichtlichen Revisionsentscheidung war das verfahrensgegenständige Delikt nicht bestimmbar.

27 Vgl. Tabelle D.8.

b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte

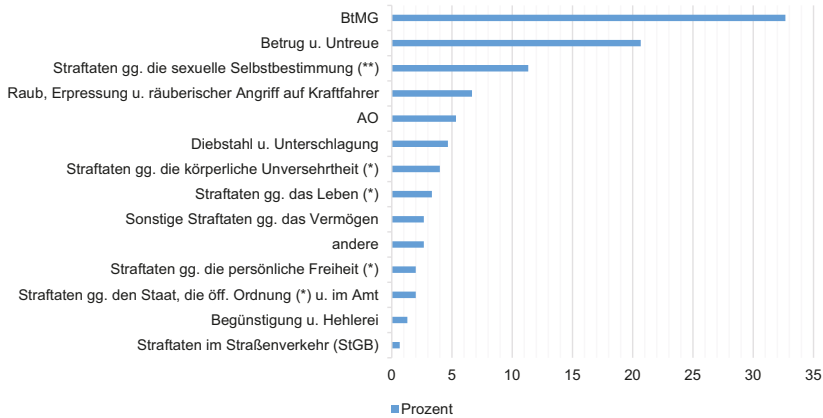
Die Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt ebenso wie die Gesamtbetrachtung aller Revisionsgerichte ein Überwiegen verständigungsbezogener Revisionsverfahren bei Betäubungsmitteldelikten (33%), Betrugs- und Untreuestraftaten (21%) sowie Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (11%).

Tabelle B.10: Deliktkategorien/BGH
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Deliktkategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
BtMG	49	32,7	32,7	32,7
§§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue	31	20,7	20,7	53,3
§§ 174–184j StGB (ohne §§ 184–184d StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)	17	11,3	11,3	64,7
§§ 249–255, 316a StGB: Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	10	6,7	6,7	71,3
AO	8	5,3	5,3	76,7
§§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung	7	4,7	4,7	81,3
§§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)	6	4,0	4,0	85,3
§§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)	5	3,3	3,3	88,7
§§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	4	2,7	2,7	91,3
andere	4	2,7	2,7	94,0
§§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr)	3	2,0	2,0	96,0
§§ 80–168, 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	3	2,0	2,0	98,0
§§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei	2	1,3	1,3	99,3
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	1	0,7	0,7	100,0
§§ 184–184d StGB: Pornografie	0	0,0	0,0	100,0
§§ 185–200 StGB: Beleidigung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169–173, 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	0,0	100,0
§§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)	0	0,0	0,0	100,0
§§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt	0	0,0	0,0	100,0
Straftaten im Straßenverkehr nach StVG oder anderen Gesetzen	0	0,0	0,0	100,0
AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU	0	0,0	0,0	100,0
WStG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	150	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 150$ $F = 38$

Abbildung B.13: Deliktskategorien/BGH



* = ohne Straßenverkehr

** = ohne Pornografie

N = 188 n = 150 F = 38

Bei den Oberlandesgerichten überwogen die Betrugs- und Untreuestraf-taten (32%), gefolgt von den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (14%), den Betäubungsmitteldelikten sowie den Straftaten im Straßen-verkehr nach dem StGB (jeweils 11%).

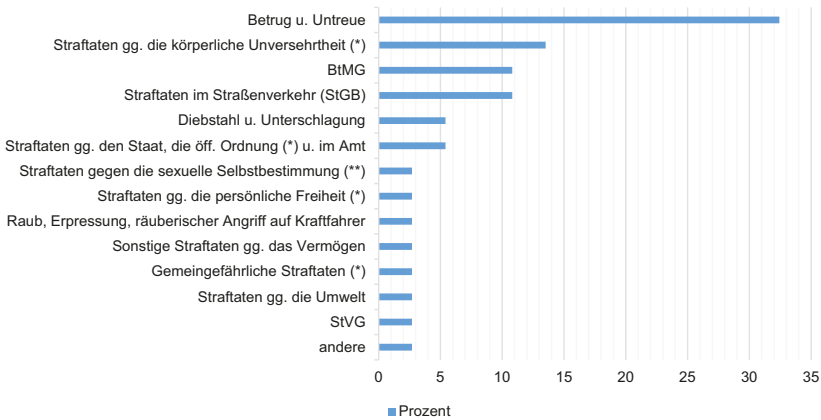
Tabelle B.11: Deliktskategorien/OLG
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozen-te	Kumulierte Prozen-te
§§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue	12	32,4	32,4	32,4
§§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)	5	13,5	13,5	45,9
BtMG	4	10,8	10,8	56,8
Straftaten im Straßenverkehr nach StGB	4	10,8	10,8	67,6
§§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung	2	5,4	5,4	73,0
§§ 80–168, 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ord-nung (ohne Straßenverkehr) und im Amt	2	5,4	5,4	78,4
§§ 174–184j StGB (ohne §§ 184–184d StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)	1	2,7	2,7	81,1
§§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persön-liche Freiheit (ohne Straßenverkehr)	1	2,7	2,7	83,8
§§ 249–255, 316a StGB: Raub, Erpressung, räube-rischer Angriff auf Kraftfahrer	1	2,7	2,7	86,5

Deliktskategorie	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen	1	2,7	2,7	89,2
§§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)	1	2,7	2,7	91,9
§§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt	1	2,7	2,7	94,6
StVG	1	2,7	2,7	97,3
andere	1	2,7	2,7	100,0
AO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)	0	0,0	0,0	100,0
§§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei	0	0,0	0,0	100,0
§§ 184–184d StGB: Pornografie	0	0,0	0,0	100,0
§§ 185–200 StGB: Beleidigung	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169–173, 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person	0	0,0	0,0	100,0
§§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung	0	0,0	0,0	100,0
Straftaten im Straßenverkehr nach StVG oder anderen Gesetzen	0	0,0	0,0	100,0
AufenthaltsG/AsylG/FreizügigkeitsG/EU	0	0,0	0,0	100,0
WStG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	37	100,0	100,0	

$N = 188$ $n = 37$ $F = 151$

Abbildung B.14: Deliktskategorien/OLG



* = ohne Straßenverkehr

** = ohne Pornografie

$N = 188$ $n = 37$ $F = 151$

7. Gerügte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften

Untersucht wurde, welche Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften seitens der Revisionsführer gerügt werden. Hierzu wurden zunächst die erhobenen Rügen den gebildeten 10 Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften zugeordnet.²⁸

Tabelle B.12: Gerügte Verstöße (kategorisiert)

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Verständigungsgegenstand	14	4,7	4,7	4,7
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	16	5,4	5,4	10,1
Verstöße im Bereich des Verfahrens	14	4,7	4,7	14,8
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	8	2,7	2,7	17,5
Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Ver- fahren	48	16,3	16,3	33,8
Transparenz- und Dokumentationspflichten	179	60,7	60,7	94,5
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	5	1,7	1,7	96,2
Erörterung des Verfahrensstandes	0	0,0	0,0	96,2
Richterliche Befangenheit	5	1,7	1,7	97,9
Sonstige informelle Absprache ²⁹	6	2,0	2,0	100,0
Gesamt	295	100,0	100,0	

$N = 295 \quad n = 295 \quad F = 0$

Die Revisionsführer rügten weit überwiegend eine Verletzung der Transparenz- und Dokumentationspflichten.³⁰ Von den 295 Rügen entfallen 61% auf diese Kategorie. Mit deutlichem Abstand folgen mit 16% die Rügen wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit und Sicherung eines fairen Verfahrens.³¹ Keine Rüge wurde wegen der Verletzung der Vorschriften über die Erörterung des Verfahrensstandes³² erhoben.

28 Vgl. zur Kategorisierung der verständigungsbezogenen Vorschriften B. II und Anhang Tabelle B.39.

29 In den Fällen, in denen die Revisionsführer unspezifisch eine „informelle Absprache“ ohne Nennung eines konkreten Verfahrensverstößes rügten, wurde(n) bei der Auswertung die Vorschrift(en) berücksichtigt und dementsprechend kategorisiert, auf die sich das Revisionsgericht im Rahmen der Begründung bezog. Sofern das Revisionsgericht im Rahmen der Gründe keine Präzisierung vornahm, wurde die Rüge als solche gegen § 257c StPO bzw. in der Kategorie „Sonstige informelle Absprache“ erfasst.

30 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

31 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

32 Umfasst § 160b S. 1 StPO, § 202a S. 1 StPO, § 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO und § 257b StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Die differenzierte Darstellung der gerügten Verstöße bezogen auf die einzelnen verständigungsbezogenen Vorschriften lässt folgende Verteilung erkennen:

Tabelle B.13: Gerügte Verstöße (differenziert)
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	129	43,7	43,7	43,7
§ 273 Abs. 1a StPO	48	16,3	16,3	60,0
§ 257c Abs. 5 StPO	37	12,5	12,5	72,5
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	9	3,1	3,1	75,6
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	8	2,7	2,7	78,3
§ 257c i.V.m. § 56b StGB	7	2,4	2,4	80,7
§ 261 StPO / § 267 StPO	6	2,0	2,0	82,7
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	5	1,7	1,7	84,4
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	5	1,7	1,7	86,1
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	5	1,7	1,7	87,8
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	5	1,7	1,7	89,5
§ 46 StGB	5	1,7	1,7	91,2
§§ 24 ff. StPO	5	1,7	1,7	92,9
§ 257c StPO	4	1,4	1,4	94,2
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	4	1,4	1,4	95,6
§ 136a StPO / Art. 6 EMRK	3	1,0	1,0	96,6
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	3	1,0	1,0	97,6
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	2	0,7	0,7	98,3
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	0,3	0,3	98,6
§ 258 Abs. 2 StPO	1	0,3	0,3	99,0
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	0,3	0,3	99,3
§ 35a S. 3 StPO	1	0,3	0,3	99,7
§§ 169 ff. GVG	1	0,3	0,3	100,0
Gesamt	295	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Konkret auf die Norm bezogen zeigt die Auswertung, dass die Revisionsführer von den 295 erhobenen Rügen mit 129 Rügen (44%) überwiegend einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 und S. 2 StPO geltend machten. In Bezug auf die Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 1–3 StPO konnten 48 Rügen (16%) gezählt werden. Ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5 StPO wurde in 37 Fällen (13%) geltend gemacht.

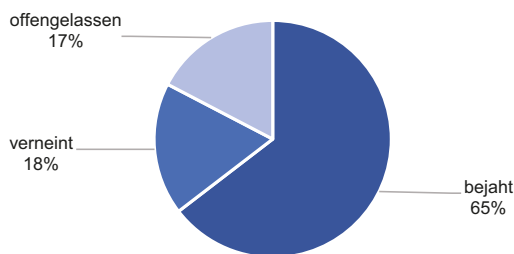
8. Prüfung der Darlegungsanforderungen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) durch die Revisionsgerichte bei Verfahrensrügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften

Untersucht wurde, inwieweit die Revisionsgerichte die Überprüfung der gerügten Verstöße durch die Revisionsführer ermöglichen oder durch zu hohe Darlegungsanforderungen erschweren. Hierzu wurde die Anzahl der Verfahrensrügen ermittelt, in denen die Revisionsgerichte die Frage der Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht, verneint oder offengelassen hatten.

a) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Von den 271 Verfahrensrügen bejahten die Revisionsgerichte in 65% der Fälle die formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO. Bei 18% der Verfahrensrügen wurden die Darlegungsanforderungen als nicht erfüllt angesehen. Offengelassen haben die Revisionsgerichte die Frage des Vorliegens der Darlegungsanforderungen bei 17% der Verfahrensrügen und zwar in den Fällen, in denen sie einen Gesetzesverstoß verneinten und/oder die Ursächlichkeit des Verfahrensverstößes für die erstinstanzliche Entscheidung verneinten oder die Entscheidung über die erhobene Verfahrensrüge aufgrund des Eingreifens einer anderweitigen Rüge für obsolet erachteten.

Abbildung B.15: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/BGH und OLG

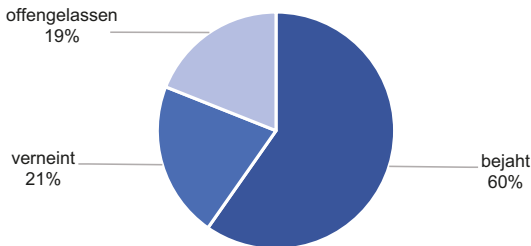


N = 295 n = 271 F = 24

b) Einzelbetrachtung Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte

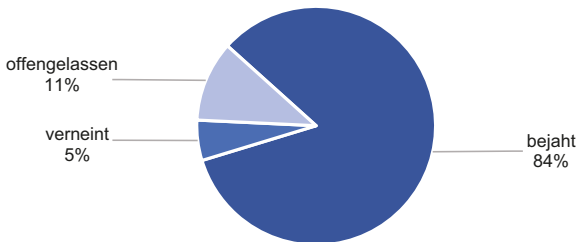
Die Einzelbetrachtung der Revisionsrechtsprechungspraxis des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zeigt im Hinblick auf die Beurteilung der Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO folgendes Bild:

Abbildung B.16: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/BGH



$N = 295$ $n = 216$ $F = 79$

Abbildung B.17: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/OLG



$N = 295$ $n = 55$ $F = 240$

Der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die Darlegungsanforderungen als gegeben erachteten, liegt beim Bundesgerichtshof bei 60% und bei den Oberlandesgerichten bei 84%. Allerdings ist dieser Vergleich aufgrund der begrenzten Anzahl untersuchter oberlandesgerichtlicher Entscheidungen nur bedingt aussagekräftig, so dass hieraus keine – gar verständigungsspezifische – Handhabung abgelesen werden kann.

c) Senatsspezifische Betrachtung des Bundesgerichtshofs

Die Betrachtung der Revisionsrechtsprechung der einzelnen Strafsenate des Bundesgerichtshofs zeigt, dass der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als nicht erfüllt angesehen worden waren, bei allen Senaten annähernd gleich hoch war (zwischen 19% und 26%).

Tabelle B.14: Beurteilung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO/ BGH-Strafsenate

Darlegungsanforderungen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO)		Strafsenate des BGH ³³					Gesamt
		1	2	3	4	5	
bejaht	Anzahl	46	18	17	11	34	126
	Prozent	58,2%	62,1%	60,7%	50,0%	61,8%	59,2%
verneint	Anzahl	15	6	6	5	14	46
	Prozent	19,0%	20,7%	21,4%	22,7%	25,5%	21,6%
offengelassen	Anzahl	18	5	5	6	7	41
	Prozent	22,8%	17,2%	17,9%	27,3%	12,7%	19,2%
Gesamt	Anzahl	79	29	28	22	55	213
	Prozent	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$N = 295$ $n = 213$ $F = 82$

9. Revisionsgerichtlich festgestellte Gesetzesverstöße bei Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug

Ein Schwerpunkt der rechtswissenschaftlichen Analyse lag auf der Bestimmung der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften.

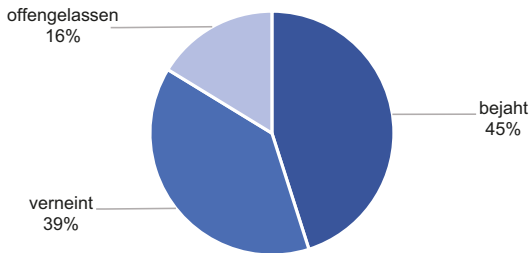
a) Anzahl festgestellter Verstöße

Zunächst wurde die Anzahl der Rügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejaht hatten,

33 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die gegenüber dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen erhobenen Rügen nicht einbezogen.

ermittelt und den Rügen, bei denen ein Verstoß verneint oder offengelassen wurde, gegenübergestellt.³⁴

Abbildung B.18: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß/BGH und OLG



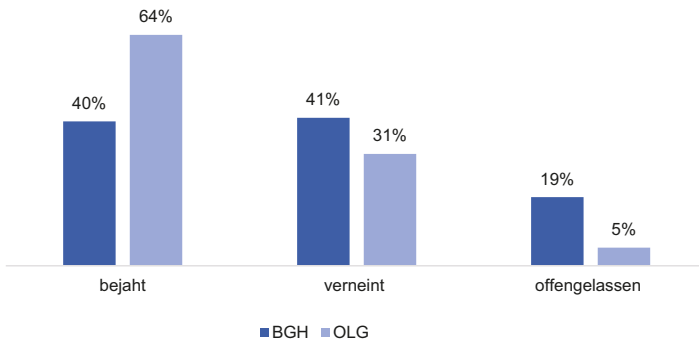
$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Der Anteil der seitens der Revisionsgerichte (Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte gesamt) bejahten und verneinten Verstöße liegt annähernd gleich hoch. Von den 295 erhobenen Rügen stellten die Revisionsgerichte 133 Verstöße (45%) fest. Bei 114 Rügen verneinten sie einen Gesetzesverstoß (39%), bei 48 Rügen ließen sie die Frage des Vorliegens eines Gesetzesverstoßes offen (16%).

Die Einzelbetrachtung der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bejahten und verneinten Verstößen. Von den 233 vom Bundesgerichtshof entschiedenen Rügen wurde bei 93 Rügen (40%) ein Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejaht und bei 95 Rügen (41%) ein solcher verneint (offengelassen: 45 = 19%). Demgegenüber überwog bei den Oberlandesgerichten die Anzahl der bejahten Verstöße. Von 62 Rügen bejahten die Oberlandesgerichte in 40 Fällen einen Gesetzesverstoß (64%), in 19 Fällen (31%) verneinten sie einen solchen (offengelassen: 3 = 5%).

34 In die Analyse wurden auch diejenigen Verfahrensrügen einbezogen, bei denen die Revisionsgerichte die Erfüllung der Darlegungsanforderungen verneint und damit ihre ablehnende Entscheidung auf Doppelbegründungen gestützt hatten.

Abbildung B.19: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß/Gegenüberstellung BGH und OLG



BGH: $N = 295$ $n = 233$ $F = 62$; OLG: $N = 295$ $n = 62$ $F = 233$

Setzt man die Anzahl der von den einzelnen Strafsenaten des Bundesgerichtshofs entschiedenen Rügen in Bezug zur Anzahl der Rügen, bei denen sie einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejahten, wird deutlich, dass der 2. Strafsenat mit 65% die höchste und der 1. Strafsenat mit 31% die niedrigste Quote aufwies.

Tabelle B.15: Festgestellte Verstöße/BGH-Strafsenate

	Strafsenat des BGH ³⁵					Gesamt
	1	2	3	4	5	
Anzahl der entschiedenen Rügen	83	34	30	23	60	230
davon Anzahl der festgestellten Verstöße	26	22	11	11	23	93
Anteil in %	31,3%	64,7%	36,7%	47,8%	38,3%	40,4%

35 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die durch den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen festgestellten Verstöße nicht einbezogen.

b) Verteilung nach verständigungsbezogenen Vorschriften

(1) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Tabelle B.16: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/BGH und OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		Gesetzesverstoß			Gesamt
		bejaht	verneint	offen- gelassen ³⁶	
Unzulässiger Verständigungs- gegenstand	Anzahl	1	11	2	14
	% innerhalb Verstoß	0,8%	9,6%	4,2%	4,7%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	Anzahl	9	6	1	16
	% innerhalb Verstoß	6,8%	5,3%	2,1%	5,4%
Verstöße im Bereich des Ver- fahrens	Anzahl	7	6	3	16
	% innerhalb Verstoß	5,3%	5,3%	6,3%	5,4%
Bindungswirkung; insb. Entfal- len der Bindungswirkung	Anzahl	2	6	0	8
	% innerhalb Verstoß	1,5%	5,3%	0,0%	2,7%
Grundsatz der Waffengleich- heit/Faires Verfahren	Anzahl	33	10	3	46
	% innerhalb Verstoß	24,8%	8,8%	6,3%	15,6%
Transparenz- und Dokumenta- tionspflichten	Anzahl	78	63	38	179
	% innerhalb Verstoß	58,6%	55,3%	79,2%	60,7%
Ausschluss des Rechtsmittel- verzichts	Anzahl	2	3	0	5
	% innerhalb Verstoß	1,5%	2,6%	0,0%	1,7%
Erörterung des Verfahrens- standes ³⁷	Anzahl	0	0	0	0
	% innerhalb Verstoß	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	Anzahl	0	5	0	5
	% innerhalb Verstoß	0,0%	4,4%	0,0%	1,7%
Sonstige informelle Absprache	Anzahl	1	4	1	6
	% innerhalb Verstoß	0,8%	3,5%	2,1%	2,0%
Gesamt	Anzahl	133	114	48	295
	% innerhalb Verstoß	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Von den 133 bejahten Verstößen dominieren mit 59% solche gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten³⁸ (78 Verstöße). Dahinter fol-

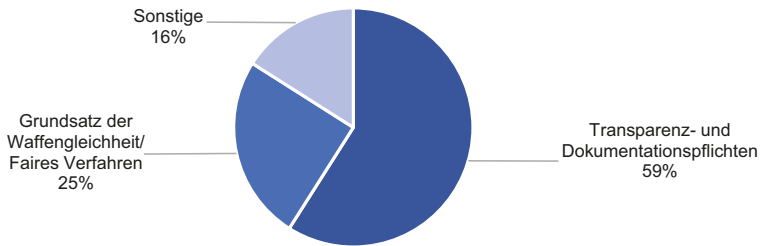
36 In den Fällen, in denen die Revisionsgerichte die Frage des Vorliegens eines Gesetzesverstoßes nicht entschieden hatten, handelt es sich um solche, in denen sie das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses bereits bejaht hatten oder die Darlegungsanforderungen an die Verfahrensrüge bereits verneint hatten und/oder die Frage des Gesetzesverstoßes bewusst offengelassen hatten, da sie jedenfalls das Beruhen der Entscheidung auf dem etwaigen Gesetzesverstoß ausschließen konnten.

37 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

38 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

gen mit 25% die Verstöße gegen die Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens³⁹ (33 Verstöße).

Abbildung B.20: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/BGH und OLG



$N = 295$ $n = 295$ $F = 0$

Die nachstehende normbezogene Auswertung verdeutlicht, dass von den 133 bejahten Verstößen der überwiegende Anteil auf die Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO (43%), gegen die Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO (21%) und gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 273 Abs. 1a StPO (15%) entfiel.

Tabelle B.17: Festgestellte Verstöße (differenziert)/BGH und OLG (Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	57	42,9	42,9	42,9
§ 257c Abs. 5 StPO	28	21,1	21,1	63,9
§ 273 Abs. 1a StPO	20	15,0	15,0	78,9
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	5	3,8	3,8	82,7
§ 257c StPO i.V.m. § 56b StGB	5	3,8	3,8	86,5
§ 261 StPO / § 267 StPO	4	3,0	3,0	89,5
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	3	2,3	2,3	91,7
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	3	2,3	2,3	94,0
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	2	1,5	1,5	95,5
§ 46 StGB	2	1,5	1,5	97,0
§ 257c StPO	1	0,8	0,8	97,7
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	1	0,8	0,8	98,5
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	0,8	0,8	99,2
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	0,8	0,8	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0

39 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257b StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 258 Abs. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 136a StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 35a S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 24 ff. StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169 ff. GVG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	133	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$

Die Revisionsgerichte begründeten die festgestellten Verstöße inhaltlich wie folgt:

Tabelle B.18: Inhaltliche Begründungen für die Annahme eines Gesetzesverstößes/BGH und OLG

(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Rechtsfehler	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Unzureichende Mitteilung verständigungsbezogener Gespräche	31	23,3	23,3	23,3
Unterbliebene Mitteilung verständigungsbezogener Gespräche	21	15,8	15,8	39,1
Unterbliebene Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO	21	15,8	15,8	54,9
Unterbliebene Dokumentation verständigungsbezogener Gespräche	9	6,8	6,8	61,7
Unzureichende Dokumentation verständigungsbezogener Gespräche	8	6,0	6,0	67,7
Verspätete Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO	7	5,3	5,3	72,9
Unterbliebener Hinweis auf konkret in Betracht kommende Bewährungsauflagen	5	3,8	3,8	76,7
Lückenhafte Feststellungen im Urteil nach einer Verständigung	4	3,0	3,0	79,7

Rechtsfehler	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Unzureichende Würdigung des Geständnisses/Unzureichende Sachverhaltsaufklärung nach Abgabe eines verständigungsbezogenen Geständnisses	4	3,0	3,0	82,7
Fehlende Zustimmung eines Verfahrensbeteiligten zum Verständigungsvorschlag	3	2,3	2,3	85,0
Unterbliebene Negativmitteilung	3	2,3	2,3	87,2
Punktstrafe	3	2,3	2,3	89,5
Rechtsmittelverzicht nach Verständigung	2	1,5	1,5	91,0
Unterbliebenes Negativattest	2	1,5	1,5	92,5
Informelle Absprache	1	0,8	0,8	93,2
Kein Hinweis auf abgeschlossene Verständigung im Urteil	1	0,8	0,8	94,0
Unterbliebene Berücksichtigung eines verständigungsbasierten Geständnisses in der Erstinstanz bei der Strafzumessung im Rahmen eines Berufungsurteils	1	0,8	0,8	94,7
Unterbliebene Mitteilung des Verständigungsvorschlags	1	0,8	0,8	95,5
Unzulässiger Verständigungsgegenstand	1	0,8	0,8	96,2
Unzutreffende Negativmitteilung	1	0,8	0,8	97,0
Unzutreffendes Negativattest	1	0,8	0,8	97,7
Verspätete Mitteilung verständigungsbezogener Gespräche	1	0,8	0,8	98,5
Würdigung einer mit einem Belastungszeugen getroffenen Verständigung zu Lasten des Angeklagten	1	0,8	0,8	99,2
Zu Unrecht angenommene Bindung an eine nicht zustande gekommene Verständigung	1	0,8	0,8	100,0
Gesamt	133	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$

(2) Bundesgerichtshof

Bei Einzelbetrachtung des Bundesgerichtshofs überwiegen die Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten.⁴⁰ Von den insgesamt 93 durch den Bundesgerichtshof festgestellten Verstößen entfallen 60% auf diese Kategorie. Dahinter folgen mit 26% die Verstöße gegen die Vorschriften betreffend den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens.⁴¹

40 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

41 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Tabelle B.19: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/BGH

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		Gesetzesverstoß			Gesamt
		bejaht	verneint	offen- gelassen	
Unzulässiger Verständigungs- gegenstand	Anzahl	0	7	2	9
	% innerhalb Verstoß	0,0%	7,4%	4,4%	3,9%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständ- nisses	Anzahl	7	6	1	14
	% innerhalb Verstoß	7,5%	6,3%	2,2%	6,0%
Verstöße im Bereich des Ver- fahrens	Anzahl	4	6	3	13
	% innerhalb Verstoß	4,3%	6,3%	6,7%	5,6%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungs- wirkung	Anzahl	1	4	0	5
	% innerhalb Verstoß	1,1%	4,2%	0,0%	2,1%
Grundsatz der Waffengleichheit/ Faires Verfahren	Anzahl	24	9	3	36
	% innerhalb Verstoß	25,8%	9,5%	6,7%	15,5%
Transparenz- und Dokumenta- tionspflichten	Anzahl	56	57	35	148
	% innerhalb Verstoß	60,2%	60,0%	77,8%	63,5%
Ausschluss des Rechtsmittel- verzichts	Anzahl	1	1	0	2
	% innerhalb Verstoß	1,1%	1,1%	0,0%	0,9%
Erörterung des Verfahrens- standes ⁴²	Anzahl	0	0	0	0
	% innerhalb Verstoß	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	Anzahl	0	2	0	2
	% innerhalb Verstoß	0,0%	2,1%	0,0%	0,9%
Sonstige informelle Absprache	Anzahl	0	3	1	4
	% innerhalb Verstoß	0,0%	3,2%	2,2%	1,7%
Gesamt	Anzahl	93	95	45	233
	% innerhalb Verstoß	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

$N = 295$ $n = 233$ $F = 62$

Die konkrete Betrachtung der Kategorien zeigt, dass der Bundesgerichtshof bezogen auf die Kategorie „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ überwiegend Verstöße gegen § 243 Abs. 4 StPO (48%) und § 273 Abs. 1a StPO (12%) feststellte. Bezogen auf die Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ wurden mehrheitlich Verstöße gegen § 257c Abs. 5 StPO (23%) bejaht.

42 Bezüglich der Vorschriften aus der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

Tabelle B.20: Festgestellte Verstöße (differenziert)/BGH
(Aufzählung nach absteigender Häufigkeit)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	45	48,4	48,4	48,4
§ 257c Abs. 5 StPO	21	22,6	22,6	71,0
§ 273 Abs. 1a StPO	11	11,8	11,8	82,8
§ 261 StPO / § 267 StPO	4	4,3	4,3	87,1
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	3	3,2	3,2	90,3
§ 257c i.V.m. § 56b StGB	3	3,2	3,2	93,5
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	2	2,2	2,2	95,7
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	1,1	1,1	96,8
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	1	1,1	1,1	97,8
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	1	1,1	1,1	98,9
§ 46 StGB	1	1,1	1,1	100,0
§ 257c Abs. 1 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257b StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 5 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 258 Abs. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 136a StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 35a S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 24 ff. StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169 ff. GVG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	93	100,0	100,0	

$N = 295$ $n = 93$ $F = 202$

(3) Oberlandesgerichte

Die Oberlandesgerichte stellten ebenfalls überwiegend Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften und gegen die Vorschriften betreffend den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens

fest. Von den 40 von den Oberlandesgerichten festgestellten Verstößen entfallen 22 auf die Kategorie „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ und 9 auf die Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“.

Tabelle B.21: Einordnung der erhobenen Rügen als Gesetzesverstoß nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)/OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		Gesetzesverstoß			Gesamt
		bejaht	verneint	offen- gelassen	
Unzulässiger Verständigungsgegenstand	Anzahl	1	4	0	5
	% innerhalb Verstoß	2,5%	21,1%	0,0%	8,1%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	Anzahl	2	0	0	2
	% innerhalb Verstoß	5,0%	0,0%	0,0%	3,2%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	Anzahl	3	0	0	3
	% innerhalb Verstoß	7,5%	0,0%	0,0%	4,8%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	Anzahl	1	2	0	3
	% innerhalb Verstoß	2,5%	10,5%	0,0%	4,8%
Grundsatz der Waffengleichheit/ Faires Verfahren	Anzahl	9	1	0	10
	% innerhalb Verstoß	22,5%	5,3%	0,0%	16,1%
Transparenz- und Dokumentationspflichten	Anzahl	22	6	3	31
	% innerhalb Verstoß	55,0%	31,6%	100,0%	50,0%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	Anzahl	1	2	0	3
	% innerhalb Verstoß	2,5%	10,5%	0,0%	4,8%
Erörterung des Verfahrensstandes ⁴³	Anzahl	0	0	0	0
	% innerhalb Verstoß	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	Anzahl	0	3	0	3
	% innerhalb v. Verstoß	0,0%	15,8%	0,0%	4,8%
Sonstige informelle Absprache	Anzahl	1	1	0	2
	% innerhalb Verstoß	2,5%	5,3%	0,0%	3,2%
Gesamt	Anzahl	40	19	3	62
	% innerhalb Verstoß	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 n = 62 F = 233

Die normbezogene Betrachtung verdeutlicht, dass die Oberlandesgerichte überwiegend Verstöße gegen § 243 Abs. 4 StPO, § 273 Abs. 1a StPO und § 257c Abs. 5 StPO feststellten.

43 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

Tabelle B.22: Festgestellte Verstöße (differenziert)/OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
§ 243 Abs. 4 StPO	12	30,0	30,0	30,0
§ 273 Abs. 1a StPO	9	22,5	22,5	52,5
§ 257c Abs. 5 StPO	7	17,5	17,5	70,0
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	2	5,0	5,0	75,0
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	2	5,0	5,0	80,0
§ 257c i.V.m. § 56b StGB	2	5,0	5,0	85,0
§ 257c StPO	1	2,5	2,5	87,5
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	1	2,5	2,5	90,0
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	1	2,5	2,5	92,5
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	2,5	2,5	95,0
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	1	2,5	2,5	97,5
§ 46 StGB	1	2,5	2,5	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 160b S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 1 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 212 i.V.m. § 202a S. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 257b StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 258 Abs. 2 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 136a StPO	0	0,0	0,0	100,0
§ 35a S. 3 StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 24 ff. StPO	0	0,0	0,0	100,0
§§ 169 ff. GVG	0	0,0	0,0	100,0
Gesamt	40	100,0	100,0	100,0

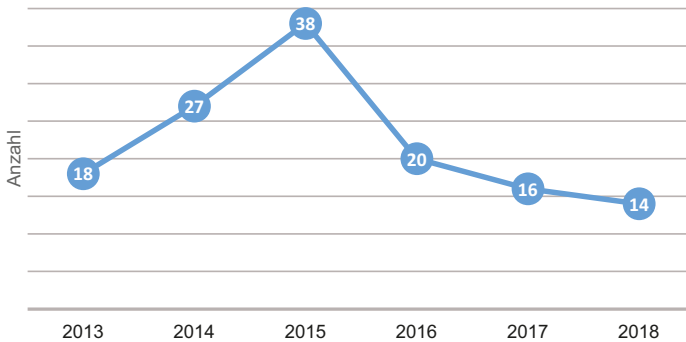
$N = 295$ $n = 40$ $F = 255$

c) Anzahl festgestellter Verstöße im zeitlichen Verlauf

Es wurde ferner untersucht, wie sich die Anzahl der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße innerhalb des Referenzzeitraums entwickelte. Die Häufigkeitsverteilung wurde sowohl pro Jahr als auch pro Quartal bestimmt.

(1) Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte (gesamt)

Abbildung B.21: Festgestellte Verstöße pro Jahr/BGH und OLG

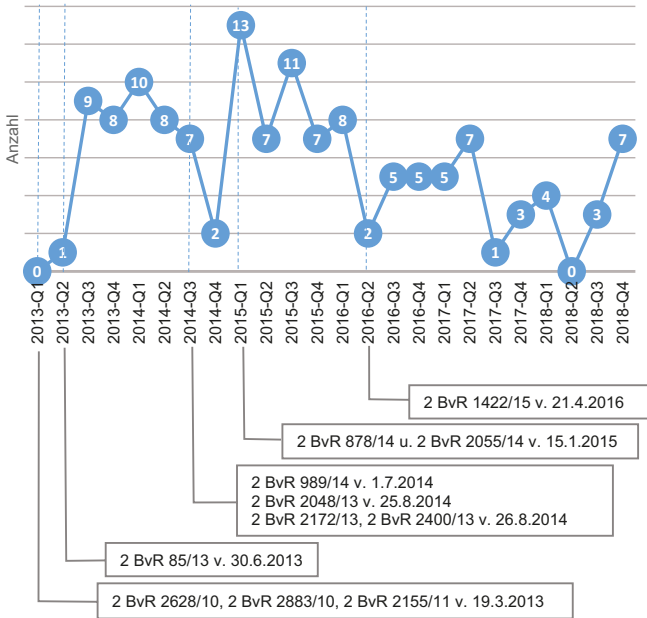


$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Die Jahresbetrachtung lässt einen Anstieg der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße im Zeitraum 2013 bis 2015 von 18 auf 38 Verstöße sowie einen anschließenden kontinuierlichen Rückgang bis zum Ende des Referenzzeitraums auf 14 Verstöße erkennen.

Die nachstehende quartalsweise Darstellung zeigt ein differenziertes Bild. Festzustellen ist, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 die Anzahl bejahter Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften bis Q1/2015, in dem der Spitzenwert von 13 Verstößen erreicht wurde, anstieg und dieser Zeitraum von sechs Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Verständigung begleitet wurde. Anschließend entwickelten sich die Zahlen bis zum Ende des Referenzzeitraums tendenziell rückläufig, wobei innerhalb dieses Zeitraums eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Verständigungsbezug erging.

Abbildung B.22: Festgestellte Verstöße pro Quartal/BGH und OLG



$N = 295$ $n = 133$ $F = 162$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Bezogen auf die gebildeten kategorienverständigungsbezogener Vorschriften stellt sich die Häufigkeitsverteilung der festgestellten Verstöße in der Jahresbetrachtung wie folgt dar:

Tabelle B.23: Festgestellte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften (kategorisiert) pro Jahr/BGH und OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Verständigungsgegenstand	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	0,8%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Verständnisses	n	2	3	4	0	0	0	9
	%	11,1%	11,1%	10,5%	0,0%	0,0%	0,0%	6,8%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	n	1	3	1	1	1	0	7
	%	5,6%	11,1%	2,6%	5,0%	6,3%	0,0%	5,3%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	n	0	0	0	0	2	0	2
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	0,0%	1,5%
Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren	n	7	6	5	6	3	6	33
	%	38,9%	22,2%	13,2%	30,0%	18,8%	42,9%	24,8%

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Transparenz- und Dokumentationspflichten	n	7	15	28	13	7	8	78
	%	38,9%	55,6%	73,7%	65,0%	43,8%	57,1%	58,6%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	n	1	0	0	0	1	0	2
	%	5,6%	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	1,5%
Erörterung des Verfahrensstandes ⁴⁴	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstige informelle Absprache	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	6,3%	0,0%	0,8%
Gesamt	n	18	27	38	20	16	14	133
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 n = 133 F = 162; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

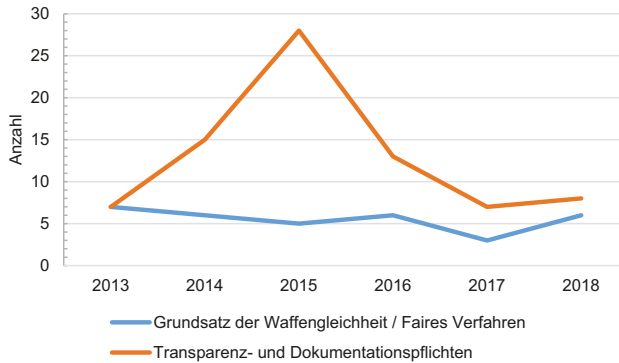
Der Zeitreihenvergleich der beiden Kategorien mit den meisten Verstößen – „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“⁴⁵ und „Transparenz- und Dokumentationspflichten“⁴⁶ – zeigt eine stetige Zunahme der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften von sieben Verstößen im Jahr 2013 auf 28 Verstöße im Jahr 2015. Anschließend entwickelten sich die Zahlen rückläufig bis auf zuletzt acht Verstöße im Jahr 2018. In der Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ blieb die Anzahl festgestellter Verstöße im gesamten Prüfungszeitraum relativ konstant.

44 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

45 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

46 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Abbildung B.23: Festgestellte Verstöße gg. Vorschriften der Kategorien „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ u. „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ (pro Jahr)/BGH und OLG



$N = 295$ $n = 111$ $F = 184$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Bezüglich der Vorschriften § 243 Abs. 4 StPO, § 257c Abs. 5 StPO und § 273 Abs. 1a StPO, auf die bei normbezogener Betrachtung die meisten revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße entfallen,⁴⁷ stellt sich der Zeitreihenvergleich wie folgt dar:

Tabelle B.24: Festgestellte Verstöße gegen §§ 243 Abs. 4, 257c Abs. 5, 273 Abs. 1a StPO pro Jahr/BGH und OLG

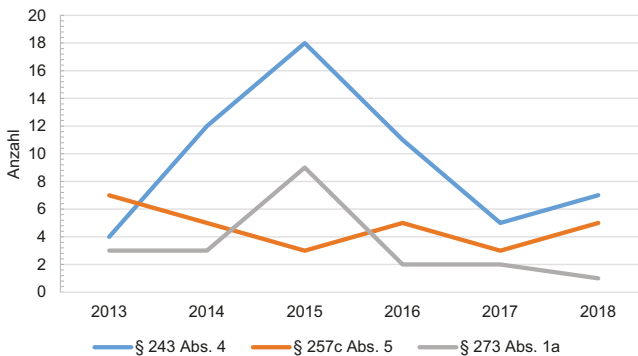
Verständigungsbezogene Vorschriften (differenziert)	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
§ 243 Abs. 4 StPO	4	12	18	11	5	7	57
§ 257c Abs. 5 StPO	7	5	3	5	3	5	28
§ 273 Abs. 1a StPO	3	3	9	2	2	1	20
Gesamt	14	20	30	18	10	13	105

$N = 295$ $n = 105$ $F = 190$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

⁴⁷ Vgl. Tabelle B.17.

Die Anzahl der revisionsgerichtlich festgestellten Verstöße gegen § 243 Abs. 4 StPO stieg von vier Verstößen im Jahr 2013 auf 18 im Jahr 2015 und entwickelte sich sodann rückläufig bis auf zuletzt sieben Verstöße im Jahr 2018. Im Hinblick auf § 273 Abs. 1a StPO blieb die Anzahl der festgestellten Verstöße zwischen 2013 und 2018 – mit Ausnahme des Jahres 2015 mit einem Spitzenwert von neun Verstößen – relativ konstant bei Werten zwischen eins und drei. Bezüglich der Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5 StPO lassen sich keine bemerkenswerten Schwankungen feststellen.

Abbildung B.24: Festgestellte Verstöße gegen §§ 243 Abs. 4, 257c Abs. 5, 273 Abs. 1a StPO pro Jahr/BGH und OLG

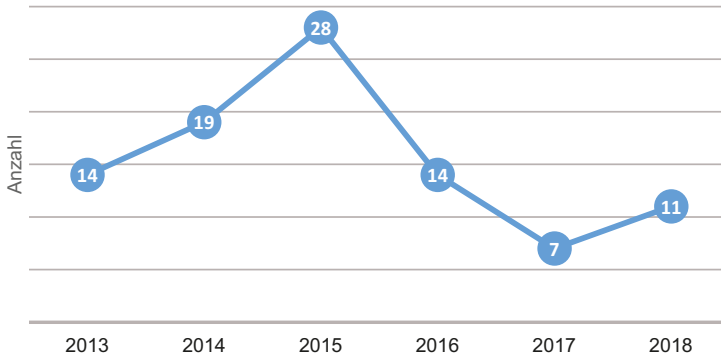


$N = 295$ $n = 105$ $F = 190$; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

(2) Bundesgerichtshof

Die separate Betrachtung des Bundesgerichtshofs zeigt einen Anstieg der festgestellten Verstöße im Zeitraum 2013 bis 2015 von 14 auf 28 Verstöße und einen anschließenden Rückgang, wobei der Tiefstwert mit 7 festgestellten Verstößen im Jahr 2017 lag.

Abbildung B.25: Festgestellte Verstöße pro Jahr/BGH



N = 295 n = 93 F = 202; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl festgestellter Verstöße pro Jahr bezogen auf die Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften:

Tabelle B.25: Festgestellte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften (kategorisiert) pro Jahr/BGH

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Verständigungsgegenstand	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problem des Geständnisses	n	2	3	2	0	0	0	7
	%	14,3%	15,8%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	7,5%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	n	0	2	1	1	0	0	4
	%	0,0%	10,5%	3,6%	7,1%	0,0%	0,0%	4,3%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	0,0%	1,1%
Waffengleichheit/Faires Verfahren	n	4	5	2	5	2	6	24
	%	28,6%	26,3%	7,1%	35,7%	28,6%	54,5%	25,8%
Transparenz- und Dokumentationspflichten	n	7	9	23	8	4	5	56
	%	50,0%	47,4%	82,1%	57,1%	57,1%	45,5%	60,2%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	n	1	0	0	0	0	0	1
	%	7,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	1,1%
Erörterung des Verfahrensstandes ⁴⁸	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

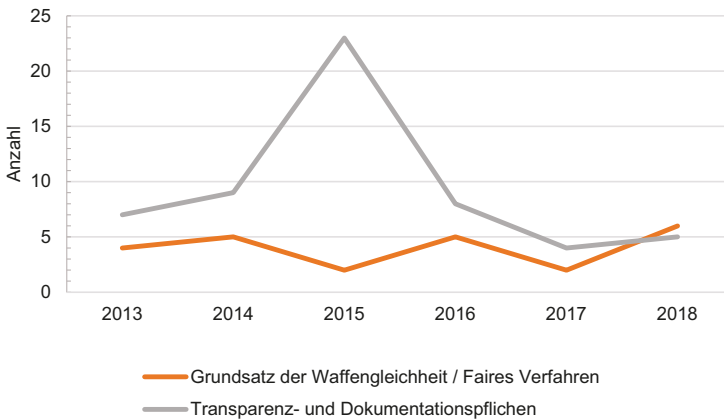
48 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Sonstige informelle	n	0	0	0	0	0	0	0
Absprache	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Gesamt	n	14	19	28	14	7	11	93
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 n = 93 F = 202; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Die Betrachtung der beiden Kategorien „Transparenz- und Dokumentationspflichten“⁴⁹ und „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“⁵⁰, bezüglich derer der Bundesgerichtshof die meisten Verstöße feststellte, zeigt bezogen auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten einen Anstieg der festgestellten Verstöße im Zeitraum 2013 bis 2015 von sieben auf 23 Verstöße und einen sich anschließenden Rückgang bis auf zuletzt fünf Verstöße im Jahr 2018. Demgegenüber blieb die Anzahl festgestellter Verstöße bezüglich der Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens im Referenzzeitraum mit Werten zwischen zwei und sechs relativ konstant.

Abbildung B.26: Festgestellte Verstöße gg. Vorschriften der Kategorien „Transparenz- und Dokumentationspflichten“ und „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“ pro Jahr/BGH



N = 295 n = 80 F = 215; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

49 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

50 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

(3) Oberlandesgerichte

Obleich der geringen Anzahl der von den Oberlandesgerichten festgestellten Verstöße wird der Vollständigkeit halber deren Entwicklung in zeitlicher Hinsicht in knapper Form dargestellt.

Tabelle B.26: Festgestellte Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften (kategorisiert) pro Jahr/OLG

Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)		2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Verständigungsgegenstand	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Ge- ständnisses	n	0	0	2	0	0	0	2
	%	0,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	5,0%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	n	1	1	0	0	1	0	3
	%	25,0%	12,5%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	7,5%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungs- wirkung	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Waffengleichheit/Faires Verfahren	n	3	1	3	1	1	0	9
	%	75,0%	12,5%	30,0%	16,7%	11,1%	0,0%	22,5%
Transparenz- und Dokumen- tationspflichten	n	0	6	5	5	3	3	22
	%	0,0%	75,0%	50,0%	83,3%	33,3%	100,0%	55,0%
Ausschluss des Rechtsmittel- verzichts	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Erörterung des Verfahrens- standes ⁵¹	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Richterliche Befangenheit	n	0	0	0	0	0	0	0
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstige informelle Ab- sprache	n	0	0	0	0	1	0	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	2,5%
Gesamt	n	4	8	10	6	9	3	40
	%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

N = 295 n = 40 F = 255; Anmerkung: Untersuchungsbeginn 19.3.2013

Auch bei den Oberlandesgerichten liegt der Höchstwert festgestellter Verstöße im Jahr 2015 (hier: zehn Verstöße).

51 Bezüglich Vorschriften der Kategorie „Erörterung des Verfahrensstandes“ wurde keine Rüge erhoben.

10. Der revisionsgerichtliche Umgang mit der Beruhensfrage bei Verfahrensrrügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften

Untersucht wurde, wie die Revisionsgerichte auf festgestellte Verstöße im Rahmen der Beruhensfrage reagieren und ob Tendenzen dahingehend erkennbar sind, dass sie die Frage eines Verfahrensverstößes bewusst nicht entscheiden, indem sie auf die „jedenfalls“ fehlende Ursächlichkeit des gerügten Verfahrensverstößes für die Ausgangsentscheidung hinweisen.

Da die Beruhensfrage allein bei Verfahrensrrügen Prüfungsrelevanz erlangt, wurden die Entscheidungen nach der Merkmalsausprägung „Verfahrensrrüge“ gefiltert. Eingang in die Bewertung fanden nur die Verfahrensrrügen, bei denen die Revisionsgerichte die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen hatten.

Die Gegenüberstellung der Merkmalsausprägungen „Gesetzesverstöß“ und „Beruhensfrage“ zeigt folgendes Bild:

Tabelle B.27: Gegenüberstellung Gesetzesverstöß/Beruhensfrage (BGH und OLG)

Gesetzesverstöß		Beruhensfrage		Gesamt
		bejaht	verneint	
bejaht	Anzahl	102	18	120
	% innerhalb Gesetzesverstöß	85,0%	15,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	45,9%	8,1%	54,1%
verneint	Anzahl	0	88	88
	% innerhalb Gesetzesverstöß	0,0%	100,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	0,0%	39,6%	39,6%
offengelassen	Anzahl	0	14	14
	% innerhalb Gesetzesverstöß	0,0%	100,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	0,0%	6,3%	6,3%
Gesamt	Anzahl	102	120	222
	% innerhalb Gesetzesverstöß	45,9%	54,1%	100,0%
	% der Gesamtzahl	45,9%	54,1%	100,0%

N = 295 n = 222 F = 73

Von den 222 untersuchten Verfahrensrrügen bejahten die Revisionsgerichte in 102 Fällen sowohl einen Gesetzesverstöß als auch die Beruhensfrage (85% der Verfahrensrrügen, bei denen ein Gesetzesverstöß bejaht wurde). Bei 18 Verfahrensrrügen bejahten sie einen Gesetzesverstöß, verneinten jedoch die Beruhensfrage (15% der Verfahrensrrügen, bei denen ein Gesetzesverstöß bejaht wurde). Bei 14 Verfahrensrrügen ließen die Revisionsgerichte die Frage eines möglichen Verfahrensverstößes offen und verneinten die Beruhensfrage unter Hinweis auf die fehlende Ursächlichkeit des etwaigen

Verfahrensverstößes für das Urteil des Instanzgerichts (6% aller in die Auswertung einbezogenen Verfahrensrügen).

Die separate Betrachtung der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs verdeutlicht, dass in Bezug zur jeweiligen Gesamtanzahl entschiedener Verfahrensrügen⁵² überwiegend von Seiten des 5. Strafsenats ein Gesetzesverstoß bejaht, die Beruhensfrage jedoch verneint worden war (15%). Der 4. Strafsenat erließ hingegen keine Entscheidung, bei der diese Fallkonstellation vorlag.

Tabelle B.28: Anzahl Verfahrensrügen (Verstoß bejaht/Beruhensfrage verneint)/BGH-Strafsenate

	Strafsenat BGH ⁵³					Gesamt
	1	2	3	4	5	
Anzahl Verfahrensrügen (Darlegungsanforderungen bejaht od. offengelassen)	64	23	22	17	41	167
davon Anzahl Verfahrensrügen, bei denen Verstoß bejaht u. Beruhensfrage verneint wurde	3	2	2	0	6	13
Prozent	4,7%	8,7%	9,1%	0%	14,6%	7,8%

Bezogen auf die Oberlandesgerichte konnten 52 Verfahrensrügen gezählt werden, bei denen die Gerichte die Frage der Erfüllung der Darlegungsvoraussetzungen bejaht oder offengelassen hatten. Hiervon bejahten sie bei fünf Verfahrensrügen einen Gesetzesverstoß, verneinten jedoch die Beruhensfrage.

Eine Tendenz der Revisionsrechtsprechung dahingehend, die Aufhebung des Urteils durch eine Verneinung der Beruhensfrage zu verhindern, zeigen die vorliegenden Auswertungen nicht.

11. Die Erfolgsquote von Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften

Abschließend wurde die Erfolgsquote der Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften bestimmt. Als Erfolg wurde definiert

- bei einer Sachrüge oder einer die Prozessvoraussetzungen betreffenden Rüge, wenn das Revisionsgericht den gerügten Verstoß als gegeben erachtet hatte,

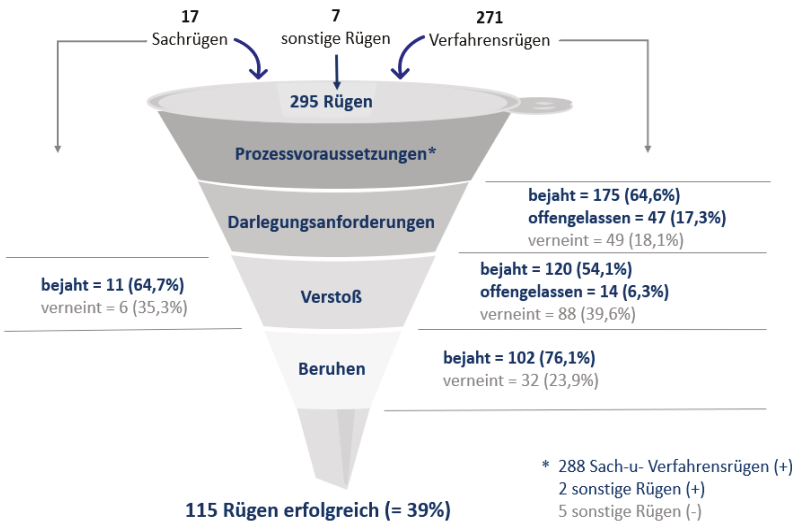
52 Verfahrensrügen, bei denen die Frage der Erfüllung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen wurde.

53 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die durch den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenentschiedenen Rügen nicht einbezogen.

- bei einer Verfahrensrüge, wenn das Revisionsgericht sowohl die Darlegungsvoraussetzungen, den Gesetzesverstoß als auch die Beruhensfrage bejaht hatte.

a) Die Erfolgsquote in der Gesamtbetrachtung

Abbildung B.27: Erfolgsquote von Rügen wegen Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften



Anmerkung: Untersucht wurden 271 Verfahrensrügen, 17 Sachrügen und 7 Rügen, die ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft wurden. Grau unterlegt sind die Rügen, die auf der jeweiligen Prüfungsstufe aufgrund Misserfolgs ausschieden. Die Prozentuierungen beziehen sich auf die Gesamtmenge der Verfahrens- bzw. Sachrügen der jeweiligen Prüfungsstufe.

Von den 295 untersuchten Rügen waren 102 Verfahrensrügen, elf Sachrügen sowie zwei Rügen, die ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen prüfungsrelevant waren, erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 39%. Allein bezogen auf die Verfahrensrügen liegt die Erfolgsquote bei 38% (102 erfolgreiche von 271 erhobenen Rügen).

Zum Vergleich: *Barton* ermittelte im Rahmen seiner Untersuchung zu Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof für die Jahre 1981 bis 1996 anhand der Zählkartenstatistik eine Aufhebungsquote von 14,9%.⁵⁴

Tabelle B.29: Erfolgsquote von Revisionen beim BGH im Zeitraum 1981–1996 (inkl. Rücknahmen) nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f.

BGH-Entscheidungen	Anzahl	Prozent
Verwerfung	55.088	82,5%
Aufhebung	9.968	14,9%
Rücknahme	1.691	2,5%
Gesamt	66.747	100,0%

Bei Nichtberücksichtigung der Rücknahmen ergab sich eine Aufhebungsquote von 15,3% (bei zugleich steigender Verwerfungsquote).

Tabelle B.30: Erfolgsquote von Revisionen beim BGH (ohne Rücknahmen) im Zeitraum 1981–1996 nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f.

BGH-Entscheidungen	Anzahl	Prozent
Verwerfung	55.088	84,7%
Aufhebung	9.968	15,3%
Gesamt	65.056	100,0%

Die in der Studie Bartons durchgeführte Stichprobe von Revisionen beim 2., 3. und 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs für das Jahr 1994 (Aktanalyse) ergab eine Aufhebungsquote von 17%⁵⁵ (unter Einbeziehung aller erhobener Revisionen) bzw. 20% (bei Ausschluss der Rücknahmen).⁵⁶

Darüber hinaus ermittelte *Barton* für Angeklagten- und staatsanwaltliche Revisionen die Erfolgs- und Trefferquote. Dabei wertete er als Treffer jede Urteilsaufhebung, sofern diese gerade auf die entsprechende Rüge des Revisionsführers gestützt wurde.⁵⁷ Als Erfolg stufte *Barton* hingegen alle Aufhebungen ein, sofern die entsprechende Rüge in der Revisionsbegründungsschrift enthalten war, unabhängig von der Frage, ob die Urteilsaufhebung gerade auf dieser Rüge beruhte.⁵⁸

Zu Vergleichszwecken wird an dieser Stelle auf die von *Barton* ermittelte Treffer- und Erfolgsquote von relativen Verfahrensrügen verwiesen,

54 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f.

55 Gerundeter Wert; so auch im Folgenden die dargestellten Ergebnisse der Studien *Bartons* und *Berenbrinks*.

56 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 54.

57 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 141.

58 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 141.

da diese in der hier vorliegenden Untersuchung mit knapp 92% den weit überwiegenden Anteil untersuchter Rügen ausmachen. Nach *Bartons* Untersuchung lag die Trefferquote von relativen Verfahrensrügen bei Angeklagtenrevisionen bei 3%⁵⁹ und bei staatsanwaltschaftlichen Revisionen bei 13%⁶⁰. Die Erfolgsquote von relativen Verfahrensrügen belief sich bei Angeklagtenrevisionen auf 18%⁶¹ und bei staatsanwaltschaftlichen Revisionen auf 51%⁶².

Nach der Anschlussuntersuchung von *Barton* und *Berenbrink* zur Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005,⁶³ stellten von insgesamt 3637 durch den Bundesgerichtshof erledigten Revisionen 3332 glatte Misserfolge⁶⁴ dar (92%).⁶⁵ Einen vollen Erfolg⁶⁶ konnten die Revisionsführer bei 154 Revisionen (4%)⁶⁷ und einen teilweisen Erfolg⁶⁸ bei 151 Revisionen (4%)⁶⁹ erreichen. Die Erfolgsquote lag damit im Jahr 2005 bei 8%. Die Analyse von *Barton* und *Berenbrink* zeigte ferner, dass den insgesamt 305 erfolgreichen Revisionen (volle Erfolge und Teilerfolge) ganz überwiegend Urteilsaufhebungen infolge der Verletzung sachlichen Rechts zugrunde lagen. Nur 38 Verfahrensrügen, d.h. etwa 1% der Verfahrensrügen, führten zum Erfolg.⁷⁰

59 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 142.

60 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 143.

61 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 150.

62 *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 151.

63 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 ff., *Barton*, StRR 11/2014, 404 ff.; *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77; *Berenbrink* GA 2008, 625 ff.

64 *Barton/Berenbrink* werteten als Misserfolg alle eigenen Sachentscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofs, bei denen der Rechtsfolgenausspruch unberührt blieb sowie auf den Rechtsfolgenausspruch begrenzte Aufhebungen und Zurückverweisungen, die im Verhältnis zu den rechtskräftig gewordenen Sanktionen belanglos erschienen; Vgl. *Barton*, FS Kühne, S. 146; *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

65 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

66 Als volle Erfolge werteten *Barton* und *Berenbrink* alle Zurückweisungen oder eigenen Sachentscheidungen, in denen die Strafsenate des Bundesgerichtshofs die erhobene Revision weder ganz noch teilweise zurückgewiesen hatten. Vgl. *Barton*, FS Kühne, S. 146; *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

67 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton* StRR 11/2014 (407).

68 Ein erheblicher Teilerfolg wurde von *Barton* und *Berenbrink* dann angenommen, wenn das Revisionsziel zwar nicht vollständig erreicht wurde, sich die Rechtsposition des Beschwerdeführers aber bei wertender Betrachtung verbesserte; Vgl. *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 146, *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

69 *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton* StRR 11/2014, 404 (407).

70 *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77 (82) und *Berenbrink* GA 2008, 625 ff. (hier jeweils noch unter Zugrundelegung der seitens des BGH mitgeteilten Gesamtanzahl von 3173 Revisionen für das Jahr 2005; in den späteren Veröffentlichungen *Bartons* in FS Kühne, 2013, S. 139 ff. und StRR 11/2014, 404 ff. wurde entsprechend der Angabe des GBA auf seiner Homepage von

Auch wenn sich die Untersuchungsergebnisse *Bartons* und *dess./Berenbrink* nicht auf Rügen, sondern Revisionen bezogen, können diese vorliegend gleichwohl als Vergleichswerte herangezogen werden, da bei einer Aufhebung des Urteils – neben dem Vorliegen der Prozessvoraussetzungen – mindestens eine Rüge erfolgreich im oben genannten Sinne gewesen sein muss.

b) Erfolgsquote nach Revisionsführern

Tabelle B.31: Erfolgsquote nach Revisionsführern

Art der Rüge	Angeklagte		Staatsanwaltschaft	
	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen
Verfahrensrügen	253	97	13	5
Sachrügen	15	11	2	0
Rügen (ausschl. geprüft i.R.d. Prozessvoraussetzungen)	7	2	0	0
Gesamt	275	110	15	5
Erfolgsquote		40,0%		33,3%

Die von Seiten der Angeklagten erhobenen Rügen weisen mit 110 erfolgreichen von 275 erhobenen Rügen eine Erfolgsquote von 40% auf. Von den 15 staatsanwaltschaftlich erhobenen Rügen waren fünf – und damit ein Drittel – erfolgreich.⁷¹

Die Studie *Bartons* für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996 zeigt bezüglich der Erfolgs- und Trefferquoten von Angeklagten- und staatsanwaltschaftlichen Revisionen ein anderes Bild.

3637 Revisionen im Jahr 2005 ausgegangen. Unverändert blieb hingegen die genannte Anzahl der vollen Erfolge und Teilerfolge.)

71 Von der Darstellung der Erfolgsquoten der von den Nebenbeteiligten und von einem Steuerberater (in einem Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten) erhobenen Rügen wurde aufgrund der geringen Zahlenwerte abgesehen.

Abbildung B.28: Trefferquote von Angeklagten- und StA-Revisionen beim BGH nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 145 (Aktenanalysen)

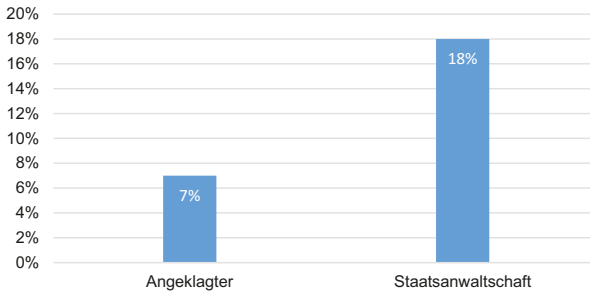


Abbildung B.29: Erfolgsquote von Angeklagten- und StA-Revisionen beim BGH (ohne Rücknahmen) nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 131 f. (Zählkartenauswertungen)

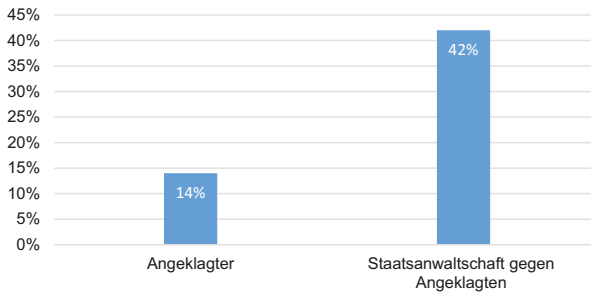
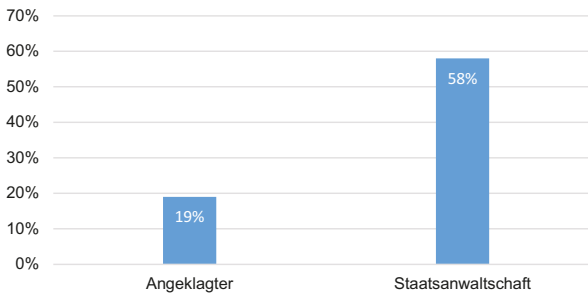


Abbildung B.30: Erfolgsquote von Angeklagten- und StA-Revisionen beim BGH nach Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 132 (Aktenanalysen)



Eine hohe Erfolgsquote von Revisionen der Staatsanwaltschaft wurde auch im Rahmen der Anschlussuntersuchung *Bartons* und *Berenbrinks* zur Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs für das Jahr 2005 festgestellt. Danach lag die Erfolgsquote staatsanwaltschaftlicher Revisionen bei 55%, die der anwaltlichen Revisionen (d.h. Revisionen der Angeklagten und der Nebenkläger) bei 7%.⁷²

c) Erfolgsquote nach Revisionsgerichten

Tabelle B.32: Erfolgsquote nach Revisionsgerichten

Art der Rüge	Bundesgerichtshof		Oberlandesgerichte	
	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen
Verfahrensrügen	216	73	55	29
Sachrügen	12	6	5	5
Sonstige Rügen	5	1	2	1
Gesamt	233	80	62	35
Erfolgsquote		34,3%		56,4%

Von den insgesamt 233 der durch die Strafsenate des Bundesgerichtshofs entschiedenen Rügen waren 80 erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 34%. Die Strafsenate der Oberlandesgerichte hielten von 62 Rügen 35 für begründet. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 56%.

d) Erfolgsquote nach Strafsenaten des Bundesgerichtshofs

Tabelle B.33: Erfolgsquote nach BGH-Strafsenaten

Strafsenat ⁷³	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote
1. Strafsenat	83	23	27,7%
2. Strafsenat	34	20	58,8%
3. Strafsenat	30	9	30,0%
4. Strafsenat	23	11	47,8%
5. Strafsenat	60	17	28,3%
Gesamt	230	80	34,8%

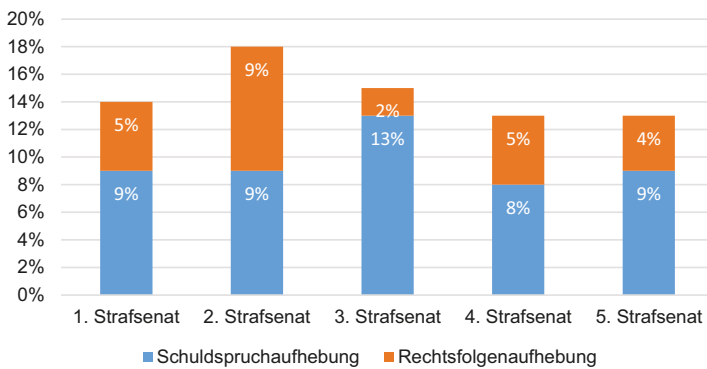
72 *Barton* StRR 11/2014, S. 404 (407 f.); *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146), dort jeweils auch zu den einschlägigen Erklärungsansätzen für diese ungleiche Verteilung wie die „Filterwirkung“ der Bundesanwaltschaft u.ä., die hier nicht näher zu behandeln sind.

73 In diese Auswertung, die sich auf die Häufigkeitenunterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezieht, wurden die durch den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entschiedenen Rügen nicht einbezogen.

Die Untersuchung zeigt die höchste Erfolgsquote beim 2. Strafsenat. Von 34 erhobenen Rügen waren 20 erfolgreich. Die niedrigste Erfolgsquote weist der 1. Strafsenat auf. Hier führten von 83 erhobenen Rügen 23 zum Erfolg. Die Erfolgsquote des 5. Strafsenats liegt mit 17 erfolgreichen von 60 erhobenen Rügen nur knapp darüber.

Auch nach der Studie *Bartons* für den Erhebungszeitraum 1981 bis 1996 wies der 2. Strafsenat die höchste Aufhebungsquote auf.

Abbildung B.31: Aufhebungsquoten der BGH-Senate (1981–1996) nach Barton, *Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 62 f. (Zählkarten)*



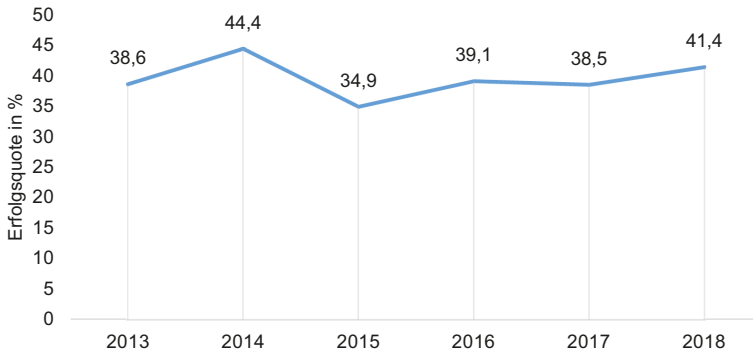
e) Erfolgsquote im Zeitverlauf

Tabelle B.34: Erfolgsquote pro Jahr

Jahr	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote
2013	44	17	38,6%
2014	54	24	44,4%
2015	83	29	34,9%
2016	46	18	39,1%
2017	39	15	38,5%
2018	29	12	41,4%
Gesamt	295	115	39,0%

Die Erfolgsquote der Rügen lag im Jahr 2014 mit 44% am höchsten. Die geringste Erfolgsquote wies das Jahr 2015 mit 35% auf.

Abbildung B.32: Erfolgsquote pro Jahr



f) Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften

Tabelle B.35: Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)

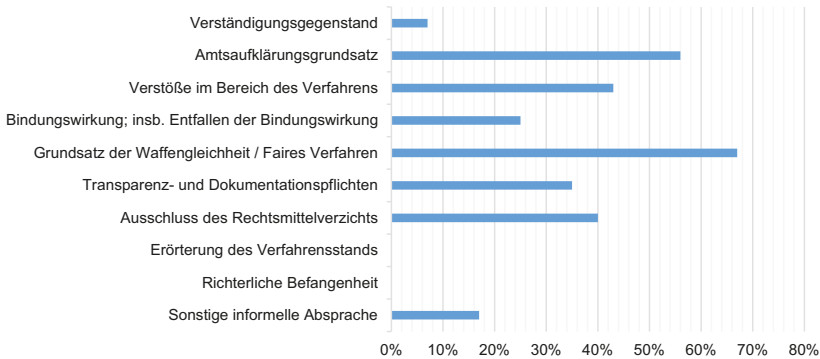
Verständigungsbezogene Vorschrift (kategorisiert)	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote (gerundet)
Verständigungsgegenstand	14	1	7%
Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	16	9	56%
Verstöße im Bereich des Verfahrens	14	6	43%
Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	8	2	25%
Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren	48	32	67%
Transparenz- und Dokumentationspflichten	179	62	35%
Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	5	2	40%
Erörterung des Verfahrensstandes	0	0	0%
Richterliche Befangenheit	5	0	0%
Sonstige informelle Absprache	6	1	17%
Gesamt	295	115	39%

Die Bestimmung der Erfolgsquoten nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert) zeigt die höchste Erfolgsquote bei der Kategorie „Grundsatz der Waffengleichheit/Faires Verfahren“⁷⁴. Von den insgesamt 48 erhobenen Rügen waren 32 erfolgreich. Im Hinblick auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten⁷⁵ sahen die Revisionsgerichte von 179 Rügen 62 als begründet an.

74 Umfasst § 257c Abs. 5 StPO, § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO und § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB, vgl. Anhang Tabelle B.39.

75 Umfasst § 243 Abs. 4 StPO, §§ 169 ff. GVG, § 273 Abs. 1a StPO, § 160b S. 2 StPO, (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO und § 267 Abs. 3 S. 5 StPO, vgl. Anhang Tabelle B.39.

Abbildung B.33: Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften (kategorisiert)



In Bezug auf die konkreten verständigungsbezogenen Vorschriften weisen die Rügen, mit denen eine Verletzung der Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO geltend gemacht wurde, die höchste Erfolgsquote auf. Von 37 erhobenen Rügen führten 27 zum Erfolg. Von den 129 Rügen, mit denen die Revisionsführer einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1, 2 StPO rügten, waren 44 erfolgreich. Eine annähernd gleich hohe Erfolgsquote verzeichnen die Rügen wegen einer Verletzung der Dokumentationspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 1–3 StPO. Hier führten von 48 erhobenen Rügen 17 zum Erfolg.

Tabelle B.36: Erfolgsquote nach verständigungsbezogenen Vorschriften (differenziert)

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote ⁷⁶
§ 243 Abs. 4 StPO	129	44	34,1%
§ 273 Abs. 1a StPO	48	17	35,4%
§ 257c Abs. 5 StPO	37	27	73,0%
§ 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	9	5	/
§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO	8	1	/
§ 257c StPO i.V.m. § 56b StGB	7	5	/
§ 261 StPO / § 267 StPO	6	4	/
§ 257c Abs. 2 S. 3 StPO	5	0	/
§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO	5	2	/
§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO	5	3	/
§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO	5	2	/
§ 46 StGB	5	2	/

76 Von der Angabe der weiteren Erfolgsquoten wurde aufgrund der geringen Zahlenwerte abgesehen.

Verständigungsbezogene Vorschrift (differenziert)	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote ⁷⁶
§§ 24 ff. StPO	5	0	/
§ 257c StPO	4	1	/
§ 257c Abs. 4 S. 1 StPO	4	0	/
§ 136a StPO / Art. 6 EMRK	3	0	/
§ 257c Abs. 4 S. 3 StPO	3	0	/
§ 257c Abs. 4 S. 4 StPO	2	0	/
§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO	1	1	/
§ 258 Abs. 2 StPO	1	0	/
§ 267 Abs. 3 S. 5 StPO	1	1	/
§ 35a S. 3 StPO	1	0	/
§§ 169 ff. GVG	1	0	/
Gesamt	295	115	39,0%

g) Erfolgsquote nach regionaler Herkunft der Instanzurteile

Tabelle B.37: Erfolgsquote nach regionaler Herkunft der Instanzurteile

OLG-Bezirk	erhobene Rügen	erfolgreiche Rügen	Erfolgsquote ⁷⁷
München	30	14	46,7%
Frankfurt am Main	28	13	46,4%
Hamm	27	18	66,7%
Nürnberg	22	4	18,2%
Dresden	20	9	45,0%
Berlin	19	4	/
Karlsruhe	18	2	/
Hamburg	16	4	/
Köln	15	9	/
Düsseldorf	14	3	/
Brandenburg	12	2	/
Oldenburg	11	8	/
Celle	10	3	/
Braunschweig	8	3	/
Jena	8	5	/
Koblenz	6	4	/
Naumburg	6	2	/
Stuttgart	6	2	/
Bremen	5	3	/
Schleswig	5	1	/
Rostock	4	1	/
Saarbrücken	3	0	/
Zweibrücken	2	1	/
Gesamt	295	115	39,0%

77 Von der Angabe der weiteren Erfolgsquoten wurde aufgrund der geringen Zahlenwerte abgesehen.

Die Bestimmung der Erfolgsquote der Rügen nach regionaler Herkunft der Instanzurteile zeigt im Hinblick auf die fünf Oberlandesgerichtsbezirke, auf die die meisten erhobenen Rügen entfielen – München, Frankfurt am Main, Hamm, Nürnberg und Dresden – die höchste Quote beim Oberlandesgerichtsbezirk Hamm mit 18 erfolgreichen von 27 erhobenen Rügen und die niedrigste Quote mit vier erfolgreichen von 22 erhobenen Rügen beim Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.

IV. Zusammenfassung

Die Untersuchungsergebnisse der rechtswissenschaftlichen Analyse sind abschließend wie folgt zusammenzufassen:

Die Anzahl der Revisionsverfahren mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs überstieg im Referenzzeitraum die der Oberlandesgerichte merklich. Von den 188 untersuchten Revisionsverfahren entfallen 80% auf den Bundesgerichtshof und 20% auf die Oberlandesgerichte.

Die Anzahl der erledigten Revisionsverfahren variierte zwischen den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs deutlich: Von 149 entschiedenen Revisionsverfahren entfallen 34% auf den 1. Strafsenat und 30% auf den 5. Strafsenat, demgegenüber nur 14% auf den 2. Strafsenat und jeweils 11% auf den 3. und 4. Strafsenat.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 stieg die Anzahl der Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug (Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichte gesamt) bis zum Jahr 2015 um 18% an und ging fortan bis zum Ende des Referenzzeitraums kontinuierlich zurück (Rückgang 2015 bis 2018: 50%). Die separate Betrachtung der Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs zeigt einen ähnlichen Verlauf mit einem kontinuierlichen Anstieg von 28 Entscheidungen im Jahr 2013 auf 34 Entscheidungen im Jahr 2015 (Anstieg: 21%) und einem anschließenden Rückgang, wobei in den Jahren 2017 und 2018 die Anzahl mit jeweils 17 Entscheidungen pro Jahr auf einem gleichen Niveau blieb (Rückgang 2015 bis 2018: 50%). Die Anzahl oberlandesgerichtlicher Revisionsentscheidungen pendelte im Zeitraum 2013 bis 2017 zwischen 6 und 8 Entscheidungen pro Jahr und fiel im Jahr 2018 auf 3 Entscheidungen.

Der weit überwiegende Anteil der Revisionen wurde von Seiten der Angeklagten erhoben: Von den 199 untersuchten Revisionen entfallen auf sie 187 (94%) und zehn auf die Staatsanwaltschaft (5%).⁷⁸ Diese geringe Anzahl

78 Je eine weitere Revision wurde von Seiten des Nebenbeteiligten sowie eines Steuerberaters (in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten) eingelegt (je 0,5%).

staatsanwaltschaftlicher Revisionen könnte auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ – zu der u.a. auch die Bereitschaft gehört, gegen Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, Rechtsmittel einzulegen⁷⁹ – hindeuten. Allerdings ist bei dieser Hypothese einschränkend zu berücksichtigen, dass auch im Übrigen staatsanwaltschaftliche Revisionen gegenüber Revisionen der Angeklagten vergleichsweise selten sind.⁸⁰

Die Anzahl der Verfahrensrügen überstieg die der Sachrügen deutlich. Von insgesamt 295 Rügen, mit denen die Revisionsführer Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften geltend machten, entfielen 271 auf die Verfahrensrüge (92%) und 17 auf die Sachrüge (6%). Weitere sieben Rügen (2%) wurden seitens der Revisionsgerichte ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft.

In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Delikte überwogen bei den Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs die Betäubungsmitteldelikte (33%), die Betrugs-/Untreuedelikte (21%) sowie die Sexualdelikte (11%). Bei den Revisionsentscheidungen der Oberlandesgerichte waren neben den Betrugs-/Untreuedelikten (32%) die Körperverletzungs- (14%), die Betäubungsmittel- (11%) und die Straßenverkehrsdelikte nach dem Strafgesetzbuch (11%) führend.

Die Revisionsführer erhoben mit 61% weit überwiegend Rügen wegen eines Verstoßes gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten. Dahinter folgten mit 16% die Rügen wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Die normbezogene Betrachtung der gerügten Verstöße zeigt, dass die Revisionsführer überwiegend eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO (44%), der Dokumentationspflicht nach § 273 Abs. 1a StPO (16%) sowie der Belehrungspflicht nach § 257c Abs. 5 StPO (13%) geltend machten.

Tendenzen dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Geltendmachung der gerügten Verstöße durch zu hohe Darlegungsanforderungen erschweren, zeigt die Untersuchung nicht. Der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als gegeben erachtet hatten, liegt beim Bundesgerichtshof bei 60% und bei den Oberlandesgerichten bei 84%. Als nicht erfüllt sah der Bundesgerichtshof die Darlegungsanforderungen bei 21% und die Oberlandesgerichte bei 5% der untersuchten Verfahrensrügen an.⁸¹

79 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

80 Vgl. Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45.

81 Offengelassen hatte der Bundesgerichtshof die Frage, ob die Darlegungsanforderungen erfüllt worden waren, bei 19% der von ihm zu prüfenden Verfahrensrügen. Bei den Oberlandesgerichten lag die Quote bei 11%.

Der Anteil der Rügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejahten, korrespondiert annähernd dem Anteil, bei denen sie einen solchen verneinten (bejaht: 45%, verneint: 39%, offengelassen: 16%). Die separate Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bejahten und verneinten Verstößen (bejaht: 40%, verneint: 41%, offengelassen: 19%). Demgegenüber überwog bei den Oberlandesgerichten der Anteil bejahter Verstöße (bejaht: 64%, verneint: 31%, offengelassen: 5%). Von den 133 seitens der Revisionsgerichte bejahten Verstößen dominieren mit 59% solche gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften (insbesondere gegen § 243 Abs. 4 StPO und § 273 Abs. 1a StPO) sowie mit 25% solche gegen die Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens (insbesondere gegen § 257c Abs. 5 StPO). Die separate Betrachtung der Rechtsprechung der fünf Strafsenate des Bundesgerichtshofs verdeutlicht, dass der 2. Strafsenat mit 65% die höchste und der 1. Strafsenat mit 31% die niedrigste Quote festgestellter Verstöße aufwies.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 stieg die Anzahl revisionsgerichtlich festgestellter Verstöße kontinuierlich von 18 Verstößen im Jahr 2013 bis auf 38 Verstöße im Jahr 2015 an. Sodann setzte eine Trendwende ein und die Anzahl festgestellter Verstöße entwickelte sich rückläufig bis auf zuletzt 14 Verstöße im Jahr 2018.

Bezogen auf die Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte (a) die Frage der Erfüllung der Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen hatten und (b) einen Gesetzesverstoß als gegeben erachtet hatten, bejahten sie in 85% der Fälle die Beruhensfrage bzw. verneinten diese in 15%. Eine Tendenz dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Frage eines Verfahrensverstößes offenlassen mit der Begründung, dass jedenfalls eine Ursächlichkeit des geltend gemachten Verstößes für die Entscheidung der Instanzgerichte auszuschließen sei, hat die vorliegende statistische Auswertung nicht gezeigt.

Die Erfolgsquote der Rügen, mit denen eine Verletzung verständigungsbezogener Vorschriften geltend gemacht wurde, lag im Referenzzeitraum bei 39% (Bundesgerichtshof: 34%, Oberlandesgerichte: 56%), wobei der Höchstwert mit 44% im Jahr 2014 und der Tiefstwert mit 35% im Jahr 2015 erreicht wurde. In Bezug auf die Strafsenate des Bundesgerichtshofs wies der 2. Strafsenat mit 20 erfolgreichen von 34 erhobenen Rügen die höchste Erfolgsquote auf. Die niedrigste Erfolgsquote verzeichnete der 1. Strafsenat. Hier führten von 83 erhobenen Rügen 23 zum Erfolg. Die Erfolgsquote des 5. Strafsenats lag mit 17 erfolgreichen von 60 erhobenen Rügen nur knapp darüber. Die Erfolgsquote der von Seiten der Angeklagten erhobenen Rügen lag mit 110 erfolgreichen von 275 erhobenen Rügen bei 40%. Von den (nur) 15 staatsanwaltlich erhobenen Rügen waren fünf – und damit ein Drittel – erfolgreich.

V. Anhang

Tabelle B.38: Deliktskategorien

Gruppe 1: Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)
– §§ 80–168 StGB, §§ 331–357 StGB (ohne § 142 StGB): Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) und im Amt
– §§ 174–184j StGB (ohne §§ 184–184d StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ohne Pornografie)
– §§ 184–184d StGB: Pornografie
– §§ 185–200 StGB: Beleidigung
– §§ 211–222 StGB: Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)
– §§ 223–231 StGB: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (ohne Straßenverkehr)
– §§ 232–241a StGB: Straftaten gegen die persönliche Freiheit (ohne Straßenverkehr)
– §§ 242–248c StGB: Diebstahl und Unterschlagung
– §§ 169–173 StGB, §§ 201–206 StGB: Sonstige Straftaten gegen die Person
– §§ 249–255, § 316a StGB: Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
– §§ 257–262 StGB: Begünstigung und Hehlerei
– §§ 263–266b StGB: Betrug und Untreue
– §§ 267–282 StGB: Urkundenfälschung
– §§ 283–305a StGB: Sonstige Straftaten gegen das Vermögen
– §§ 306–323c StGB (ohne §§ 315b–316a StGB): Gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr)
– §§ 324–330d StGB: Straftaten gegen die Umwelt
Gruppe 2: Straftaten im Straßenverkehr
– Nach StGB
– Nach StVG oder anderen Gesetzen
Gruppe 3: Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen
– Aufenthaltsg/AsylG/FreizügigkeitsG/EU
– AO
– BtMG
– WStG
– Andere

Tabelle B.39: Kategorien verständigungsbezogener Vorschriften

Kategorie	Problemkreis	Normen
1	Verständigungsgegenstand	– § 257c Abs. 2 S. 1 StPO – § 257c Abs. 2 S. 3 StPO
2	Amtsaufklärungsgrundsatz; insb. Problematik des Geständnisses	– § 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO – § 257c Abs. 2 S. 2 StPO – § 261 StPO/§ 267 StPO – § 46 StGB – § 136a StPO/Art. 6 EMRK
3	Verstöße im Bereich des Verfahrens	– § 257c Abs. 3 S. 1 StPO – § 257c Abs. 3 S. 2 StPO – § 257c Abs. 3 S. 3 StPO – § 257c Abs. 3 S. 4 StPO – § 258 Abs. 2 StPO
4	Bindungswirkung; insb. Entfallen der Bindungswirkung	– § 257c Abs. 4 S. 1 StPO – § 257c Abs. 4 S. 2 StPO – § 257c Abs. 4 S. 3 StPO – § 257c Abs. 4 S. 4 StPO
5	Grundsatz der Waffengleichheit/ Faires Verfahren	– § 257c Abs. 5 StPO – § 140 Abs. 2 i.V.m. § 257c StPO – § 257c StPO i.V.m. § 56b StGB
6	Transparenz- und Dokumentationspflichten	Grundsatz der Öffentlichkeit und Mitteilungspflichten: – § 243 Abs. 4 StPO – §§ 169 ff. GVG Protokollierungs- und Begründungspflichten – § 273 Abs. 1a StPO – § 160b S. 2 StPO – (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 2 StPO – § 267 Abs. 3 S. 5 StPO
7	Ausschluss des Rechtsmittelverzichts	– § 302 Abs. 1 S. 2 StPO
8	Erörterung des Verfahrensstandes	– § 160b S. 1 StPO – (§ 212 i.V.m.) § 202a S. 1 StPO – § 257b StPO
9	Richterliche Befangenheit	– §§ 24 ff. StPO
10	Sonstige informelle Absprache	– § 257c StPO

C. Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)

*Karsten Altenhain, Lizanne Herbst, Cassandra van Bürk
(Universität Düsseldorf),
Matthias Jahn, Tim Kaufmann, Charlotte Schmitt-Leonardy
(Universität Frankfurt a.M.)*

I. Einleitung

Mit dieser Erhebung sollte ein Überblick über das bundesweite Aufkommen von Absprachen im Strafverfahren (ohne Jugendsachen) gewonnen werden. Im Mittelpunkt stand dabei die Anzahl der Urteile, denen eine Absprache vorausgegangen ist. Außerdem sollten für die Aktenanalyse (Modul 3) Aktenzeichen einschlägiger Strafverfahren gewonnen werden.

Obwohl 1.482 Fragebögen ausgewertet werden konnten, sind die Ergebnisse nicht repräsentativ. Das liegt zum einen an der geringen Beteiligungsquote. Zum anderen besteht eine ungleiche Verteilung: Einige Gerichte sind besonders stark in der Befragung vertreten, während andere Gerichte überhaupt nicht oder in sehr geringem Umfang an der Befragung teilgenommen haben.

II. Bisheriger Kenntnisstand zur Häufigkeit von Absprachen

Die Anzahl der erledigten Strafverfahren an den Amts- und Landgerichten sowie den Oberlandesgerichten, soweit diese als Gerichte erster Instanz tätig werden (§ 120 GVG), kann anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes ermittelt werden:

Tabelle C.1: Erledigte Strafverfahren im Jahr 2018 (inklusive Jugendstrafverfahren)¹

	AG	LG		OLG 1. Instanz
		1. Instanz	Berufung	
erledigte Verfahren	648.918	13.327	45.387	52
– davon durch Urteil	261.628	8.944	22.161	42
– davon durch Urteil, dem eine Verständigung vorausging	3.949	922	/	/

Danach wurden im Jahr 2018 bundesweit an den Amtsgerichten 648.918 Strafverfahren erledigt, davon 261.628 durch Urteil. Diesen 261.628 Verurteilungen gingen 3.949 Verständigungen gem. § 257c StPO voraus (1,5%). An den Landgerichten wurden in demselben Zeitraum 58.714 Verfahren erledigt, davon 31.105 durch Urteil. Den 8.944 Verurteilungen in den erstinstanzlichen Verfahren am Landgericht gingen 922 Verständigungen gem. § 257c StPO voraus (10,3%). Bemerkenswert ist der deutliche Unterschied bei der Verständigungsquote.²

Die Angaben des Statistischen Bundesamtes zur Verständigung sind jedoch unvollständig: Es gibt keine Zahlen zu den Verständigungen in der Berufungsinstanz am Landgericht und in erstinstanzlichen Verfahren am Oberlandesgericht. Außerdem fehlen erwartungsgemäß Zahlen zu den informellen Absprachen, so dass es nicht möglich ist, zu beurteilen, inwieweit die Gerichte die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Auch weitergehende Erkenntnisinteressen können nicht befriedigt werden. Das gilt z.B. für die Verteilung der Verständigungen auf die verschiedenen Deliktgruppen und für etwaige Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren. Zwar ist anhand der Zahlen des Statistischen Bundesamtes eine Ermittlung der erledigten Strafverfahren ohne Jugendsachen³ an den Amts- und Landgerichten möglich, jedoch gilt dies nicht für die Anzahl der Urteile und der Verständigungen. Insoweit differenziert die amtliche Statistik nicht mehr:

- 1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 23, 27, 61, 65, 85, 113.
- 2 S. dazu unten nach Tabelle C.18.
- 3 Genau muss es heißen: ohne Erledigungen durch einen jugendstrafrechtlichen Spruchkörper (Jugendrichter, Jugendschöffengericht, große und kleine Jugendkammer).

Tabelle C.2: Erledigte Strafverfahren im Jahr 2018 (ohne Jugendstrafverfahren)⁴

	AG	LG		OLG 1. Instanz
		1. Instanz	Berufung	
erledigte Verfahren	467.643	11.078	40.437	52
– davon durch Urteil	/	/	/	42
– davon durch Urteil, dem eine Verständigung vorausging	/	/	/	/

Eine andere Möglichkeit, das bundesweite Aufkommen von Absprachen zu ermitteln, wäre die Zusammenführung einschlägiger Statistiken der Justizministerien der Länder, der Gerichte oder Staatsanwaltschaften. Ein derartiger das gesamte Bundesgebiet abdeckender Datenbestand existiert jedoch nicht. Im Rahmen der Befragung der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften wurde mit geringem Erfolg nach solchem statistischem Material gefragt.⁵

III. Methodik der Untersuchung

1. Auswahl der Erhebungsmethode

Es ist nicht möglich, exakte Zahlen über die Häufigkeit von Verständigungen und informellen Absprachen zu gewinnen. Hierzu müsste bundesweit über einen Zeitraum von einem Jahr jedes Strafverfahren der ersten Instanz und der Berufungsinstanz, das mit einer Verurteilung endet, in jeder Phase von einem unabhängigen Beobachter begleitet und dokumentiert werden. Das ist ebenso wenig umsetzbar wie der Versuch, alle Akten solcher Verfahren auszuwerten. Eine Aktenauswertung verspricht zudem keine exakten Zahlen, weil nicht unbedingt zu erwarten ist, dass informelle Absprachen aktenkundig gemacht werden. Soweit Mitteilungs- und Protokollierungspflichten verletzt werden, ergibt sich das schon aus der Sache selbst.⁶

Es kann daher nur versucht werden, mittels einer Befragung von Verfahrensbeteiligten möglichst aussagekräftige Zahlen über die Häufigkeit von Absprachen zu gewinnen. Wegen ihrer zentralen Stellung im Verfahren kommen dafür die Richter an den Amtsgerichten, Landgerichten und erstinstanzlich tätigen Oberlandesgerichten in Betracht, die als Vorsitzende Hauptverhandlungen leiten. Sie müssten zu jedem mit einer Verurteilung abgeschlossenen Hauptverfahren befragt werden.

4 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 15, 53, 113.

5 S. dazu Modul 6.

6 Eine Aktenauswertung kann jedoch einen aufschlussreichen Einblick in die Absprachenpraxis leisten; s. dazu Modul 3.

Grundsätzlich kann zwischen mündlichen und schriftlichen Befragungsformen unterschieden werden. Mündliche Befragungen, die dann über einen langen Zeitraum immer wieder mit jedem Vorsitzenden Richter nach jedem einschlägigen Verfahren zu führen wären, erscheinen weder den Befragten zumutbar, noch sind sie wegen des hohen zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwands durchführbar.

In Betracht kommt daher nur eine schriftliche Befragung. Aber auch bei einer solchen bundesweiten Langzeiterhebung, bei der über einen langen Zeitraum von jedem Vorsitzenden Richter nach jedem einschlägigen Verfahren ein Fragebogen auszufüllen wäre, erscheint eine kontinuierliche Mitwirkung aller Befragten illusorisch. Deshalb sind personelle, zeitliche und sachliche Einschränkungen erforderlich:

- Erstens sollen aus allen Bundesländern Amtsgerichte, Landgerichte und erstinstanzlich tätige Oberlandesgerichte ausgewählt und die dortigen Richter gebeten werden, nach jedem Strafverfahren, das mit einer Verurteilung endet, einige wenige Fragen zur Art der Erledigung und zu einer etwaigen Absprache zu beantworten.
- Zweitens soll sich der Befragungszeitraum nicht auf ein ganzes Jahr erstrecken, sondern nur auf mehrere Monate, wobei wegen der unterschiedlichen Belastung der Gerichte der Zeitraum bei den Amtsgerichten kürzer sein kann als bei den Land- und Oberlandesgerichten.
- Drittens sollen Jugendstrafverfahren ausgenommen werden.⁷

Um es den Richtern so leicht wie möglich zu machen, den Fragebogen ohne großen Aufwand nach jedem Verfahren auszufüllen, ist grundsätzlich ein Online-Fragebogen vorzugswürdig. Für die Online-Befragung spricht, dass sie gegenüber anderen Erhebungsmodi einfacher, schneller und kostengünstiger in der Umsetzung und Durchführung ist. Sie hat im Vergleich zu einer telefonischen Befragung den Vorteil einer besseren visuellen Wahrnehmung der gestellten Fragen und ist gegenüber schriftlichen Befragungen mit einem höheren Grad an Offenheit seitens der Befragten verbunden.⁸ Bei einer Online-Befragung (und auch bei schriftlichen Befragungen) besteht zudem nicht die Gefahr, dass die Teilnehmer bei der Beantwortung durch einen Interviewer beeinflusst werden (Interviewereffekte). Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass kein Interviewer für Rückfragen zur Verfügung steht, weshalb bei der Ausarbeitung des Fragebogens auf eine verständliche Formulierung und Gestaltung besonders geachtet werden muss.⁹ Dieses Problem wurde bei der geplanten Befragung abgemildert,

7 S. zur Begründung Modul 5 F. II.8.

8 Scholl, Die Befragung, 4. Aufl. 2018, S. 57 f.

9 Jacob/Heinz/Décieux/Eirmbter, Umfrage – Einführung in die Methoden der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2011, S. 117 f.

indem die Qualität des Fragebogens in Pretests überprüft wurde. Anregungen und Kommentare wurden im Fragebogen berücksichtigt.

Bei den Pretests äußerten die Befragten auch den Wunsch nach einem schriftlichen Fragebogen. Deshalb wurde eine Kombination aus einer schriftlichen und einer Online-Befragung gewählt.¹⁰ Für die Vorsitzenden Richter, die die Art und Weise der Erledigung ihrer Strafverfahren dokumentieren sollten, standen daher beide Optionen zur Verfügung.

2. Fragebogenkonstruktion und Pretest

Bei der Konzeptionierung des Online-Fragebogens wurde die Software „Umfrage-Online“¹¹ verwendet. Da die Richter den Fragebogen über einen mehrmonatigen Zeitraum wiederholt ausfüllen sollten, wurde von einer personalisierten Befragung abgesehen, bei der die Befragten ein persönliches Passwort erhalten, das bei jedem Ausfüllen des Fragebogens erneut eingegeben werden muss.

Um die Qualität der Erhebungsbögen vor Beginn der Erhebung zu überprüfen, wurden drei Pretests mit Richtern von Gerichten, die nicht in die Stichprobe gezogen wurden, durchgeführt. Ihre Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung des Fragebogens wurden berücksichtigt.

In der Mitteilung zu Beginn des Fragebogens und in den zugesandten Anschreiben wurden die Richter über den der Befragung zugrundeliegenden Begriff der Absprache, über die Einbeziehung aller Verfahren der ersten und der Berufungsinstanz sowie über den Ausschluss der Jugendstrafverfahren informiert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass alle Strafverfahren – auch jene ohne eine Absprache – erfasst werden sollten. Wie bei der gesamten Evaluation¹² wurde auch hier der Begriff Absprache als Oberbegriff verwendet und erfasste sowohl die formellen Absprachen, also die Verständigungen gem. § 257c StPO, als auch die informellen Absprachen, also solche außerhalb des von der StPO vorgegebenen Rahmens.

Zur Gewinnung von Akten für die Aktenanalyse¹³ war zunächst im Online-Fragebogen ein Pflichtfeld vorgesehen, in dem das Aktenzeichen angegeben werden sollte. Dies wurde zwei Wochen nach Beginn der Befragung in eine freiwillige Angabe umgewandelt. Zwar wurde von Anfang an darauf hingewiesen, dass bei der späteren Auswertung der Fragebögen keine Verbindung zwischen den Antworten und dem Aktenzeichen gezogen

10 Dies wird auch als Mixed-Mode Survey bezeichnet; *Schnell*, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 310 f.

11 Genauere Informationen unter www.umfrageonline.com.

12 S. dazu unten im Glossar.

13 S. dazu Modul 3.

werden würde. Trotzdem können sowohl die zunächst bestehende Pflicht, die manchmal längeren Aktenzeichen einzutragen, als auch Bedenken hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Antworten anhand des Aktenzeichens zu einer geringeren Teilnahme und einer höheren Abbruchquote geführt haben.

3. Aufbau der Grundgesamtheit und Stichprobenziehung

Wie bereits ausgeführt, konnte wegen der begrenzten Ressourcen keine Erhebung zu allen Strafverfahren vor den Amts- und Landgerichten durchgeführt werden. Insoweit war eine Stichprobenziehung erforderlich. Von den Oberlandesgerichten konnten hingegen alle einbezogen werden, die durch Staatsschutzsenate eine erstinstanzliche Zuständigkeit aufweisen. Das sind nicht alle Oberlandesgerichte, da in manchen Bundesländern diese Zuständigkeit einem bestimmten Oberlandesgericht zugewiesen wird und andere Bundesländer gemeinsame Zuständigkeiten bilden.

Die Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung bildeten alle Amts- und Landgerichte, die nach folgenden Kriterien Berücksichtigung fanden: Pro Bundesland sollten jeweils zwei Amts- und Landgerichte ausgewählt werden. Dabei erfolgte in jedem Bundesland eine Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Amts- und Landgerichtsbezirken. Die Einteilung erfolgte nach den in der Sozialwissenschaft gebräuchlichen Definitionen (Großstadt: >100.000 Einwohner¹⁴; ländlicher Bereich: <100.000 Einwohner). Ausnahmen bildeten die drei Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) und das Saarland, da es in diesen Bundesländern jeweils nur einen Landgerichtsbezirk gibt und bei den Stadtstaaten eine Unterscheidung zwischen städtischem und ländlichem Amtsgerichtsbezirk nicht zielführend erschien. Außerdem wurde bei den Amtsgerichten darauf geachtet, dass es an den Standorten neben einem Strafrichter¹⁵ auch ein Schöffengericht gibt.¹⁶

Während die Auswahl der Land- und Amtsgerichte in den ländlichen Gerichtsbezirken zufällig erfolgte, war die Auswahl der Land- und Amts-

14 Vgl. *Schäfers*, Stadtsoziologie, 2006, S. 201.

15 Für die Stichprobenziehung war hingegen unerheblich, ob es an einem Amtsgericht mehrere Strafrichter gab. Dadurch konnten Amtsgerichte in die Stichprobe gelangen, an denen zur Zeit der Befragung nur ein Strafrichter tätig war. Daraus erwachsende datenschutzrechtliche Bedenken mögen dazu geführt haben, dass einzelne Amtsgerichte nicht an der Befragung teilnahmen.

16 So sind z.B. im Saarland gemeinsame Schöffengerichte für mehrere Amtsgerichtsbezirke eingerichtet (§ 2 Verordnung über die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldverfahren v. 19.5.2006, ABl. 2006, 756; zuletzt geändert durch Verordnung v. 23.3.2017, ABl. 2017, S. 379).

gerichte in den städtischen Gerichtsbezirken kriteriengestützt. Um die Vergleichbarkeit der städtischen Land- und Amtsgerichte – gerade in Bezug auf die drei Stadtstaaten – zu gewährleisten, wurden diejenigen städtischen Land- und Amtsgerichte ausgewählt, die in dem jeweiligen Bundesland den einwohnerstärksten Bezirk haben.¹⁷ Somit gelangten folgende Gerichte in die Stichprobe:

Tabelle C.3: Stichprobe Amtsgerichte

Bundesland	Städtisch	Ländlich
Baden-Württemberg	Stuttgart	Crailsheim
Bayern	München	Aichach
Berlin	Berlin-Tiergarten	
Brandenburg	Potsdam	Luckenwalde
Bremen	Bremen	
Hamburg	Hamburg-Harburg	
Hessen	Frankfurt a.M.	Gelnhausen
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Greifswald
Niedersachsen	Hannover	Gifhorn
Nordrhein-Westfalen	Köln	Herford
Rheinland-Pfalz	Mainz	Idar-Oberstein
Saarland	Saarbrücken	Neunkirchen
Sachsen	Dresden	Meißen
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	Köthen
Schleswig-Holstein	Kiel	Elmshorn
Thüringen	Erfurt	Stadtroda

17 Eine Ausnahme wurde mit dem LG Frankfurt a.M. gemacht. Zwar ist in Hessen der Bezirk des LG Darmstadt der einwohnerstärkste. Das LG Frankfurt verfügt aber über eine wesentlich höhere Anzahl an Richterplanstellen (143,7 zu 27,5) und der LG-Bezirk weist eine stärkere Urbanität auf, was sich u.a. in nachgelagerten Amtsgerichten zeigt (LG-Bezirk Frankfurt: 3 AG, LG-Bezirk Darmstadt: 9 AG). Zudem ist zu berücksichtigen, dass das LG Darmstadt eine Zweigstelle in Offenbach hat und bei einer solchen Aufteilung auf zwei Standorte die spezifischen Effekte eines städtischen Landgerichts nicht zu erwarten sind. Schließlich ist zu beachten, dass Offenbach zum Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gehört und über die öffentlich-rechtliche Körperschaft des Regionalverbands Frankfurt-RheinMain (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main v. 8.3.2011, GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.8.2018, GVBl. S. 387) geopolitisch eher Frankfurt als Darmstadt zugehörig ist. Aus diesen Gründen wurde auf Frankfurt als zweitgrößter LG-Bezirk in Hessen zurückgegriffen.

Tabelle C.4: Stichprobe Landgerichte

Bundesland	Städtisch	Ländlich
Baden-Württemberg	Stuttgart	Rottweil
Bayern	München I	Amberg
Berlin		Berlin
Bremen		Bremen
Brandenburg	Potsdam	Neuruppin
Hamburg		Hamburg
Hessen	Frankfurt a.M.	Limburg
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Stralsund
Niedersachsen	Hannover	Bückeburg
Nordrhein-Westfalen	Köln	Kleve
Rheinland-Pfalz	Mainz	Bad Kreuznach
Saarland		Saarbrücken
Sachsen	Dresden	Görlitz
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	Stendal
Schleswig-Holstein	Kiel	Itzehoe
Thüringen	Erfurt	Meinigen

Tabelle C.5: Oberlandesgerichte

Bundesland	Gericht
Baden-Württemberg	Stuttgart
Bayern	München
Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt	Berlin
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	Hamburg
Hessen	Frankfurt a.M.
Niedersachsen	Celle
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Rheinland-Pfalz, Saarland	Koblenz
Sachsen	Dresden
Thüringen	Jena

Tabelle C.6: Größe der Stichprobe

Gerichte	Anzahl
Amtsgerichte	29
Landgerichte	28
Oberlandesgerichte	10
Gesamt	67

4. Durchführung der Erhebung

Um einen direkten Kontakt zu den Richtern herzustellen, wurden zunächst die jeweiligen Justizministerien angeschrieben und um die Nennung eines Ansprechpartners im Ministerium gebeten. Diese Ansprechpartner sollten wiederum Ansprechpartner bei den ausgewählten Amts-, Land- und Ober-

landesgerichten in ihren Bundesländern nennen. In den Fällen, in denen kein Ansprechpartner am Gericht mitgeteilt wurde oder dieser nicht zu erreichen war, wurde versucht, einen Kontakt über den Präsidenten bzw. Direktor des Gerichts herzustellen. Dieser wurde gebeten, die Kontaktdaten der jeweiligen Richter mitzuteilen.

Insgesamt lagen danach von 30 der ausgewählten 67 Gerichte vollständige Listen der E-Mail-Adressen der dort tätigen Richter vor. So konnten diese Richter direkt zur Befragung eingeladen werden. Bei 33 weiteren Gerichten wurden keine E-Mail-Listen mitgeteilt. Hier wurden die Ansprechpartner oder Präsidenten bzw. Direktoren gebeten, das Anschreiben an die Richter weiterzuleiten. Bei vier Gerichten gab es weder E-Mail-Listen noch einen Kontakt zum Gericht, weshalb hier die Ansprechpartner in den Justizministerien gebeten wurden, die Anschreiben an die Richter weiterzuleiten.

Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl und Länge der Verfahren wurden verschiedene Erhebungszeiträume gewählt: So sollte die Erhebung an den Amtsgerichten vom 8.8.2018 bis zum 9.11.2018 laufen, an den Landgerichten bei den Vorsitzenden der Schwurgerichte und Strafkammern (ohne Wirtschaftsstrafkammern) vom 8.8.2018 bis zum 9.2.2019, bei den Vorsitzenden der Wirtschaftsstrafkammern vom 8.8.2018 bis zum 9.5.2019 und an den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte ebenfalls vom 8.8.2018 bis zum 9.5.2019.

Der Befragungszeitraum für die Amtsgerichte von demnach zunächst drei Monaten wurde im Verlauf der Befragung bis zum 31.12.2018 verlängert. Dies erfolgte zum einen, weil eine Landesjustizbehörde zu Beginn den Wunsch nach einer Spezifizierung der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben äußerte. Dies scheint zu einer erheblichen Unsicherheit geführt zu haben mit der Folge, dass manche Gerichte nicht und viele erst verspätet an der Befragung teilnahmen. Außerdem ergab eine telefonische Rücksprache mit den erreichbaren Ansprechpartnern an den ausgewählten Gerichten, dass der Starttermin der Erhebung am 8.8.2018 wegen der Urlaubszeit und einer Krankheitswelle ein weiterer möglicher Grund für die relativ geringe Resonanz gewesen sein könnte.

Die Bereitschaft der Richter, an der Erhebung mitzuwirken, wurde durch eine intensive Information¹⁸ und Einbeziehung der Interessenvertretungen der justiziellen Akteure zu steigern versucht. Jeder Bitte um Teilnahme wurden zudem Begleitschreiben des BMJV und der entsprechenden Landesjustizministerien beigelegt. Um eine Erhöhung der Teilnahme der Richter an der Erhebung zu erreichen, folgte am 21.8.2018 zunächst ein Erinnerungs-

18 Siehe auch die Fachbeiträge der Forschungsgruppe bzw. die Berichterstattung über deren Tätigkeit in DRiZ 2018, 379 f., Betrifft Justiz 2018, 51, NJW-aktuell 23/2018, 7, sowie (obgleich primär an Anwälte gerichtet) StraFo 2018, 449 f.

schreiben mit klarstellenden Informationen, um etwaige Missverständnisse bezüglich des Begriffs der Absprache und des Ausfüllens des Fragebogens nach jedem Verfahren in der ersten Instanz und der Berufung mit oder ohne Absprache auszuräumen. Neben der telefonischen Kontaktaufnahme zu den Ansprechpartnern bei den Gerichten wurde zudem am 5.11.2018 eine erneute Erinnerungs-E-Mail verschickt.

5. Ausschöpfungsquote und Beteiligung

Eine Berechnung der Ausschöpfungsquote, also wie viele Richter an der Befragung teilnahmen, ist wegen der Mehrfachbeantwortungen nicht möglich. Die Richter sollten den Fragebogen nach jedem erledigten Verfahren ausfüllen. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Richter mitwirkten. Die Zahl, die bei der nachfolgenden Auswertung zugrunde gelegt wird, bezieht sich folglich nicht auf die Richter, sondern auf die von ihnen mitgeteilten Verfahren.

Um dennoch beurteilen zu können, ob die Erhebung einen zufriedenstellenden Rücklauf erzielt hat, kann einmal die Anzahl der mitgeteilten Verfahren mit den Zahlen des Statistischen Bundesamtes verglichen werden. Zum anderen kann die Verteilung der mitgeteilten Verfahren auf die teilnehmenden Gerichte betrachtet werden.

Von den insgesamt 1.650 ausgefüllten Fragebögen wurden 79 schriftlich und 1.571 online beantwortet. Unvollständige Bögen wurden aus der Auswertung ausgeschlossen.¹⁹ Für die Auswertung standen daher insgesamt 1.482²⁰ Fragebögen zur Verfügung:

Tabelle C.7: Rücklaufquote

	vollständig	unvollständig	Gesamt
Papierfragebögen	63	16	79
Online-Fragebögen	1.419	152	1.571
Gesamt	1.482	168	1.650

19 Teilweise beantwortete Fragebögen wurden bei den Analysen nicht berücksichtigt, da ein Zusammenhang zwischen den Abbrüchen und dem Untersuchungsgegenstand möglich ist (z.B. ein Befragter bricht den Fragebogen ab, weil er zu seinem gesetzwidrigen Verhalten befragt wird).

20 Zwar wurden insgesamt 1.483 Fragebogen vollständig ausgefüllt, allerdings wies ein Fragebogen unschlüssige Angaben hinsichtlich der Funktion des Richters und der Zugehörigkeit zum Gericht auf, weshalb dieses Verfahren von den weiteren Analysen ausgeschlossen wurde.

Die Annahme, dass den Richtern die Teilnahme an der Befragung durch einen Papierfragebogen erleichtert würde, weil der Fragebogen ohne Zugriff auf einen Computer unmittelbar im Anschluss an das Verfahren ausgefüllt werden konnte, bestätigte sich nicht. Insgesamt wurde nur an einem Gericht der Papierfragebogen verwendet, sodass davon auszugehen ist, dass der Online-Zugang von der weit überwiegenden Mehrheit der Richter nicht als Hindernis angesehen wurde und damit auch nicht die teilweise sehr geringe Beteiligung erklären kann.

1.482 Verfahren sind – auch unter Berücksichtigung der geringen Anzahl der Gerichte in der Stichprobe – eher wenig.²¹ Ein Blick auf die Beteiligung der einzelnen Gerichte an der Befragung zeigt zudem folgendes Ergebnis:

Tabelle C.8: Beteiligung der Gerichte

An welchem Gericht waren Sie in dem Verfahren tätig?		
	n	Prozent
LG Berlin	229	15,5%
AG Hamburg-Harburg	185	12,5%
AG Rostock	147	9,9%
AG Berlin-Tiergarten	145	9,8%
AG Neunkirchen	90	6,1%
AG Potsdam	70	4,7%
LG Frankfurt	63	4,3%
AG Meißen	61	4,1%
LG Köln	54	3,6%
AG Köthen	49	3,3%
AG Elmshorn	47	3,2%
AG Aichach	41	2,8%
AG Saarbrücken	36	2,4%
LG Stralsund	34	2,3%
AG Gifhorn	29	2,0%
LG Kiel	27	1,8%
LG München I	25	1,7%
LG Bad Kreuznach	20	1,3%
AG Dresden	18	1,2%
LG Bückeburg	16	1,1%
LG Stuttgart	14	0,9%
OLG München	13	0,9%
LG Magdeburg	11	0,7%
LG Hamburg	10	0,7%
OLG Hamburg	8	0,5%

21 Zum Vergleich: Im Jahr 2018 erledigten die 638 Amtsgerichte 467.643 Strafverfahren (ohne Jugendsachen) und die 115 Landgerichte 51.515 (davon 11.078 in 1. Instanz und 40.437 in 2. Instanz); s. oben Tabelle C.2. Durchschnittlich erledigte also jedes Amtsgericht 733 und jedes Landgericht 448 (davon 96 in 1. Instanz und 352 in 2. Instanz). Folglich wären im Rahmen der Untersuchung bei 29 Amtsgerichten in fünf Monaten 8.857 und bei 28 Landgerichten in sechs Monaten 6.272, insgesamt also 15.129 erledigte Strafverfahren (ohne Jugendsachen) zu erwarten gewesen.

An welchem Gericht waren Sie in dem Verfahren tätig?		
	n	Prozent
LG Bremen	8	0,5%
LG Rottweil	6	0,4%
LG Görlitz	5	0,3%
AG Idar-Oberstein	5	0,3%
OLG Stuttgart	3	0,2%
AG Bremen	3	0,2%
LG Rostock	1	0,1%
LG Potsdam	1	0,1%
LG Neuruppin	1	0,1%
LG Limburg	1	0,1%
LG Hannover	1	0,1%
AG Kiel	1	0,1%
AG Herford	1	0,1%
AG Greifswald	1	0,1%
AG Gelnhausen	1	0,1%
AG Frankfurt	1	0,1%
Gesamt	1482	100,0%

$N = 1482$ $n = 1482$ $F = 0$

Von den 67 in die Stichprobe gezogenen Gerichten haben 41 an der Befragung teilgenommen, davon jeweils 19 Amts- und Landgerichte sowie drei Oberlandesgerichte.

Von den 41 Gerichten, die sich beteiligten, haben allerdings 10 Amts- und Landgerichte nur jeweils ein Verfahren in den Fragebogen eingetragen, was angesichts der deutlich höheren Zahl erledigter Strafverfahren von durchschnittlich 733 Verfahren am Amtsgericht und 448 am Landgericht²² sowie der zum Teil großen Gerichte (z.B. AG Frankfurt a.M., LG Hannover) einer Nichtbeteiligung gleichkommt. Wird zusätzlich die Anzahl der mit Strafsachen befassten Richter berücksichtigt, zeigt sich, dass kleinere Gerichte (z.B. AG Neunkirchen: zwei Richter) deutlich stärker in den Ergebnissen vertreten sind und größere Gerichte (z.B. AG Frankfurt a.M.: 26 Richter) unterrepräsentiert sind.

Die gänzlich fehlende oder überaus schwache Beteiligung vieler Gerichte führt zu erheblichen Ungleichgewichten. So wurde über die Hälfte der Verfahren (796) von nur fünf Gerichten mitgeteilt, ein Viertel aller Verfahren kommen aus einem Bundesland (Berlin). Auch ein Vergleich der einzelnen Gerichte zeigt die mangelnde Repräsentativität der Erhebung: Das OLG München, welches im Hinblick auf seine Zuständigkeit deutlich weniger Verfahren im gleichen Zeitraum erledigt haben dürfte als ein Amtsgericht, ist mit 13 Verfahren weitaus stärker vertreten als das AG München, das gar nicht an der Erhebung teilnahm.

22 S. oben Fn. 21.

Nicht nur die Anzahl der Verfahren, sondern auch die geringe Teilnahmebereitschaft vieler Gerichte führt dazu, dass die Erhebung keine allgemeinen Rückschlüsse zulässt. Auch daher wird im Folgenden nicht der Anspruch auf Repräsentativität erhoben. Trotzdem können die Ergebnisse zu einzelnen Fragen Einblicke in die Praxis gewähren und bei der Auswertung der anderen Erhebungen bedeutsam sein. Sie sollen deshalb dahingehend deskriptiv dargelegt werden.

IV. Deskriptive Ergebnisse

1. Allgemeine Fragen zur Person und zum Verfahren

Zu Beginn der Befragung sollten die Richter angeben, an welchem Gericht sie in dem Verfahren tätig waren:

Tabelle C.9: Verteilung auf die Gerichte

An welchem Gericht waren Sie in dem Verfahren tätig?		
	n	Prozent
Amtsgerichte	931	62,8%
Landgerichte	527	35,6%
Oberlandesgerichte	24	1,6%
Gesamt	1482	100,0%

$N = 1482$ $n = 1482$ $F = 0$

Hier zeigen sich nochmals die Ungleichgewichte bei der Beteiligung: Während im Jahr 2018 bundesweit die Amtsgerichte 9,1-mal mehr Strafverfahren erledigten als die Landgerichte (467.643 zu 51.515 Verfahren²³), sind es hier nur 1,8-mal mehr.

²³ S. oben Fn. 21.

Danach wurde nach der Funktion des Richters in dem jeweiligen Verfahren gefragt:

Tabelle C.10: Funktionale Verteilung

	In welcher Funktion waren Sie in diesem Strafverfahren tätig?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Strafrichter	826	88,7%	0	0,0%	0	0,0%	826	55,7%
Schöffengericht	105	11,3%	0	0,0%	0	0,0%	105	7,1%
kleine Strafkammer	0	0,0%	245	46,5%	0	0,0%	245	16,5%
Wirtschaftsstrafkammer	0	0,0%	42	8,0%	0	0,0%	42	2,8%
Schwurgericht	0	0,0%	24	4,6%	0	0,0%	24	1,6%
(andere) große Strafkammer	0	0,0%	216	41,0%	0	0,0%	216	14,6%
Strafsenat	0	0,0%	0	0,0%	24	100,0%	24	1,6%
Gesamt	931	100,0%	527	100,0%	24	100,0%	1482	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 931$ $F = 0$; LG: $N = 527$ $n = 527$ $F = 0$; OLG: $N = 24$ $n = 24$ $F = 0$

Von den 931 mitgeteilten Verfahren am Amtsgericht wurden 88,7% von Strafrichtern und 11,3% von Schöffengerichten erledigt, von den 527 Verfahren am Landgericht 46,5% von kleinen Strafkammern und 53,5% von Schwurgerichten, Wirtschaftsstrafkammern und (anderen) großen Strafkammern. Es zeigen sich hier wieder die Ungleichgewichte bei der Beteiligung: Während im Jahr 2018 bundesweit die kleinen Strafkammern 3,7-mal mehr Strafverfahren erledigten als die großen (40.437 zu 11.078 Verfahren²⁴), liegen sie hier ungefähr gleichauf (245 zu 240²⁵).

Die Verfahren wurden auch hinsichtlich der Anzahl an Angeklagten erfasst:

Tabelle C.11: Anzahl der Angeklagten

	Gegen wie viele Angeklagte richtete sich das Strafverfahren?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	N	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
gegen einen Angeklagten	862	92,6%	424	80,5%	21	87,5%	1307	88,2%
gegen zwei oder mehrere Angeklagte	69	7,4%	103	19,5%	3	12,5%	175	11,8%
Gesamt	931	100,0%	527	100,0%	24	100,0%	1482	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 931$ $F = 0$; LG: $N = 527$ $n = 527$ $F = 0$; OLG: $N = 24$ $n = 24$ $F = 0$

Insgesamt wurden 88,2% der Verfahren gegen einen Angeklagten und deutlich weniger Verfahren gegen mehrere Angeklagte geführt (11,8%). Bei allen drei Gerichten (AG: 92,6%, LG: 80,5%, OLG: 87,5%) richteten sich

24 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 53.

25 Ohne Wirtschaftsstrafkammern, da sie als große und kleine Strafkammer tätig sein können (§§ 74c Abs. 1 S. 1, 76 Abs. 1 S. 1 GVG).

die Verfahren am häufigsten gegen einen Angeklagten. In Relation zu allen Verfahren an dem jeweiligen Gericht fanden Verfahren gegen mehrere Angeklagte beim Amtsgericht (7,4%) seltener statt als beim Landgericht (19,5%) und Oberlandesgericht (drei Verfahren). Dies könnte damit zusammenhängen, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit vor dem Landgericht u. a. dadurch begründet wird, dass im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten ist (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dies trifft z.B. auf Bandendelikte zu, bei denen es regelmäßig mehrere Mitangeklagte gibt. Die Oberlandesgerichte wiederum sind für Strafverfahren wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zuständig (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG).

Die daran anschließende Frage betraf die Art der Beendigung des Verfahrens:

Tabelle C.12: Erledigungsart

	Womit hat die Hauptverhandlung geendet?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Verurteilung	608	65,3%	399	75,7%	22	91,7%	1029	69,4%
Freispruch	90	9,7%	32	6,1%	2	8,3%	124	8,4%
Prozessurteil	15	1,6%	31	5,9%	0	0,0%	46	3,1%
Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO	126	13,5%	19	3,6%	0	0,0%	145	9,8%
Anders	92	9,9%	46	8,7%	0	0,0%	138	9,3%
Gesamt	931	100,0%	527	100,0%	24	100,0%	1482	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 931$ $F = 0$; LG: $N = 527$ $n = 527$ $F = 0$; OLG: $N = 24$ $n = 24$ $F = 0$

Die Verfahren endeten am häufigsten mit einer Verurteilung (69,4%). Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO (9,8%), andere Formen der Verfahrensbeendigung (9,3%) und Freisprüche (8,4%) unterscheiden sich in ihren Häufigkeiten nicht deutlich voneinander, während die wenigsten Verfahren mit einem Prozessurteil endeten (3,1%). Nach den Verurteilungen folgen bei den Amtsgerichten die Einstellungen gem. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO (13,5%), nicht aber bei den Landgerichten (3,6%) und den Oberlandesgerichten (keine). Dass Einstellungen gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO häufiger an den Amtsgerichten vorkamen, liegt wohl daran, dass die §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO auf Vergehen der kleinen und allenfalls mittleren Kriminalität beschränkt sind.

2. Fragen zur Verurteilung

Denjenigen Befragten, die angaben, dass das Hauptverfahren mit einer Verurteilung geendet hatte, wurde im Anschluss die Frage vorgelegt, wegen

welcher Delikte verurteilt worden war. Zur Antwort standen zunächst drei Deliktgruppen zur Verfügung: Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr), Straftaten im Straßenverkehr und andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen.²⁶ Innerhalb dieser Deliktgruppen wurden weitere Untergruppen genannt.²⁷ Bei den Deliktgruppen und auch bei den Untergruppen waren Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle C.13: Verteilung auf Deliktgruppen²⁸

		Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?							
		AG		LG		OLG		Gesamt	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	44	5,7%	22	4,1%	20	83,3%	86	6,4%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	11	1,4%	30	5,5%	1	4,2%	42	3,1%
	§§ 184–184d	5	0,6%	2	0,4%	0	0,0%	7	0,5%
	§§ 185–200	22	2,8%	16	2,9%	0	0,0%	38	2,8%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	1	0,1%	14	2,6%	2	8,3%	17	1,3%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	100	12,9%	71	13,1%	0	0,0%	171	12,8%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	32	4,1%	27	5,0%	0	0,0%	59	4,4%
	§§ 169–173, 201–206	4	0,5%	1	0,2%	0	0,0%	5	0,4%
	§§ 242–248c	142	18,3%	62	11,4%	0	0,0%	204	15,2%
	§§ 249–255, 316a	7	0,9%	48	8,8%	0	0,0%	55	4,1%
	§§ 257–262	5	0,6%	3	0,6%	0	0,0%	8	0,6%
	§§ 263–266b	97	12,5%	51	9,4%	0	0,0%	148	11,0%
	§§ 267–282	21	2,7%	7	1,3%	0	0,0%	28	2,1%
	§§ 283–305a	20	2,6%	11	2,0%	0	0,0%	31	2,3%

- 26 Diese Frage bekamen die 1.029 Befragten vorgelegt, die angegeben hatten, dass ihr Verfahren mit einem Urteil geendet hatte (s. oben Tabelle C.12). Von ihnen haben zwei Befragte die Frage nicht beantwortet (keine Pflichtfrage), weshalb insgesamt 1.027 Befragte Angaben zu den Deliktgruppen gemacht haben (AG: 607, LG: 399, OLG: 21). Insgesamt erfolgten 1.341 Nennungen innerhalb der jeweiligen Sets ((1) 910, (2) 215, (3) 216). Darunter waren 314 Mehrfachnennungen (1.341–1.027), da der Befragte sowohl innerhalb einer Gruppe mehrere Delikte als auch mehrere Deliktgruppen angeben konnte (drei getrennte Mehrfachantworten-Sets).
- 27 Die Einteilung in drei Deliktgruppen mit Untergruppen orientiert sich an der Einteilung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 24 und passim.
- 28 In der Tabelle werden die Antworten aus den drei Mehrfachantworten-Sets zu den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zusammengeführt. Sie gibt daher nur die Anzahl der Nennungen der Richter wieder (s. die ausführlichen Tabellen im Anhang). Die Zwischensummen sind die Summen der Nennungen zu den einzelnen Deliktgruppen. Die Gesamtschichten sind die Summen aller Nennungen zu allen drei Deliktgruppen, nicht die Anzahl der Befragten. Die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Gesamtsumme.

	§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	5	0,6%	5	0,9%	0	0,0%	10	0,7%
	§§ 324–330d	1	0,1%	0	0,0%	0	0,0%	1	0,1%
	Zwischensumme	517	66,8%	370	68,1%	23	95,8%	910	67,9%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	108	14,0%	24	4,4%	0	0,0%	132	9,8%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	64	8,3%	19	3,5%	0	0,0%	83	6,2%
	Zwischensumme	172	22,2%	43	7,9%	0	0,0%	215	16,0%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4	0,5%	0	0,0%	0	0,0%	4	0,3%
	AO	2	0,3%	25	4,6%	0	0,0%	27	2,0%
	BtMG	62	8,0%	87	16,0%	0	0,0%	149	11,1%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	17	2,2%	18	3,3%	1	4,2%	36	2,7%
	Zwischensumme	85	11,0%	130	23,9%	1	4,2%	216	16,1%
	Gesamt	774	100,0%	543	100,0%	24	100,0%	1341	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Bei den Amtsgerichten erfolgten die meisten Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 242–248c StGB (18,3%), gefolgt von Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB (14%), Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr) (12,9%), §§ 263–266b StGB (12,5%) und dem BtMG (8%). Hingegen wurden an den Landgerichten die meisten Verurteilungen ausgesprochen wegen Straftaten nach dem BtMG (16%), gefolgt von Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr) (13,1%), §§ 242–248c StGB (11,4%) sowie nach §§ 263–266 StGB (9,4%). Beim Oberlandesgericht ergingen die meisten Verurteilungen erwartungsgemäß (vgl. § 120 Abs. 1 VVG) wegen Straftaten gegen den Staat (83,3%).

Nimmt man die Zahlen für die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zusammen und vergleicht sie mit den amtlichen Zahlen, so zeigt sich, dass auch dort die meisten Verurteilungen auf die genannten Deliktgruppen entfallen. Im Detail bestehen allerdings Unterschiede, die wegen der unterschiedlichen Erhebungsmethoden zu erwarten waren:²⁹ So betrug nach den amtlichen Zahlen der Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilungen Erwachsener bei den Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 263–266b StGB 20,5% (hier 11%), wegen Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB 16,4% (hier 9,8%), wegen Straftaten nach §§ 242–248c StGB 15,5%

29 In die amtliche Statistik fließen die Verurteilungen aller 638 Amtsgerichte, 115 Landgerichte und 24 Oberlandesgerichte ein, während hier die Stichprobe 29 Amtsgerichte, 28 Landgerichte und 10 Oberlandesgerichte umfasste, von denen 19 Amtsgerichte, 19 Landgerichte und 3 Oberlandesgerichte teilnahmen (s. oben Tabelle C.6, Tabelle C.8). Dadurch kommt es hier zu einem höheren Anteil landgerichtlicher Verfahren (AG: 931, LG: 527; s. oben Tabelle C.9). Eine bessere Vergleichbarkeit bestünde, wenn die amtliche Statistik eine Aufschlüsselung nach Gerichten enthielte.

(hier 15,2%), nach dem BtMG 8,2% (hier 11,1%) und nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr) 7,6% (hier 12,8%).³⁰

In den Verfahren, in denen es zu einer Verurteilung gekommen war, wurde darüber hinaus gefragt, ob eine Freiheits- oder eine Geldstrafe verhängt worden war. Bejahendenfalls wurde in freien Textfeldern zudem um die Angabe der Höhe gebeten (Jahre und Monate, Anzahl der Tagessätze). Wenn eine Freiheitsstrafe verhängt worden war, wurde im Anschluss auch gefragt, ob deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war (ja/nein). Wenn mehrere Strafen innerhalb eines Verfahrens verhängt worden waren (z.B. bei mehreren Angeklagten), sollte nur die höchste Strafe angegeben werden.³¹

Tabelle C.14

Freiheitsstrafe <u>ohne</u> Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung		
	n	Prozent
unter 6 Monate	25	7,0%
6 Monate	29	8,1%
über 6 bis 9 Monate	21	5,9%
über 9 Monate bis 1 Jahr	27	7,6%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	46	12,9%
über 2 Jahre bis 3 Jahre	65	18,3%
über 3 Jahre bis 5 Jahre	84	23,6%
über 5 Jahre bis 10 Jahre	57	16,0%
über 10 Jahre bis 15 Jahre	2	0,6%
lebenslang	0	0,0%
Gesamt	356	100,0%

$N = 1482$ $n = 356$ $F = 1126$

Zwar wurde hier die Gruppe „über 3 Jahre bis 5 Jahre“ am häufigsten genannt (23,6%). Bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgten die meisten Verurteilungen jedoch zu einer Freiheitsstrafe unter zwei Jahre (41,6%). Dieser Wert weicht erheblich von dem ab, der sich aus den amtlichen Zahlen ergibt (70,5%),³² was auch hier an der anderen Erhebungsmethode und dem dadurch bedingten höheren Anteil landgerichtlicher Verfahren liegen kann.³³

30 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 25. Zu den in Klammer gesetzten Werten s. oben Tabelle C.13.

31 Insgesamt wurden 1.029 Befragte, die angegeben hatten, dass das Verfahren mit einer Verurteilung geendet hatte (s. oben Tabelle C.12), zur Strafhöhe befragt. Die fehlenden Werte (1.029–986=43) ergeben sich aus der Freiwilligkeit der Frage (kein Pflichtfeld) und nicht plausiblen Angaben in den freien Textfeldern.

32 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 164 f. (23.433 von 33.242 [102.746–69.504]).

33 S. oben Fn. 29. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass das Statistische Bundesamt an dieser Stelle auch Verurteilungen Heranwachsender nach dem allgemeinen

Tabelle C.15

Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung		
	n	Prozent
unter 6 Monate	49	16,8%
6 Monate	42	14,4%
über 6 bis 9 Monate	49	16,8%
über 9 Monate bis 1 Jahr	43	14,7%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	109	37,3%
Gesamt	292	100,0%

$N = 1482$ $n = 292$ $F = 1190$

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist – vor dem Hintergrund des § 56 StGB erwartungsgemäß – der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr höher (62,7%) als der der Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren. Dieser Wert weicht ebenfalls von dem Wert ab, der sich aus den amtlichen Zahlen ergibt (79,3%),³⁴ entspricht ihm aber in der Tendenz.

Tabelle C.16

Geldstrafe in Tagessätzen		
	N	Prozent
5 bis 15	14	4,1%
16 bis 30	64	18,9%
31 bis 90	192	56,8%
91 bis 180	65	19,2%
181 bis 360	3	0,9%
361 und mehr	0	0,0%
Gesamt	338	100,0%

$N = 1482$ $n = 338$ $F = 1144$

Insgesamt lagen die meisten Geldstrafen – wegen § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a BZRG erwartungsgemäß – im Bereich bis zu 90 Tagessätzen (79,9%) und so gut wie alle beliefen sich auf weniger als 181 Tagessätze (99,1%). Diese Werte entsprechen der bundesweit üblichen Verteilung. Allerdings gibt es auch hier Unterschiede zu den amtlichen Zahlen. Dort liegen 91,5% der Geldstrafen im Bereich bis zu 90 Tagessätzen und 99,4% im Bereich bis zu 180 Tagessätzen.³⁵

Strafrecht einbezieht; Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 25, 164 (633.618+19.442=653.060).

34 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 164 f. (55.097 [18.129+11.111+13.963+11.894] von 69.504).

35 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 202 (503.517 von 550.312 bzw. 546.818 von 550.312).

Tabelle C.17

	Welche Strafe wurde verhängt?							
	AG		LG		OLG		Gesamt	
	N	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Freiheitsstrafe „mit Bewährung“	187	31,3%	100	27,1%	5	26,3%	292	29,6%
Freiheitsstrafe „ohne Bewährung“	116	19,4%	226	61,2%	14	73,7%	356	36,1%
Geldstrafe	295	49,3%	43	11,7%	0	0,0%	338	34,3%
Gesamt	598	100,0%	369	100,0%	19	100,0%	986	100,0%

AG: N = 931 n = 598 F = 333; LG: N = 527 n = 369 F = 158; OLG: N = 24 n = 19 F = 5

Die Zusammenfassung überrascht: Am häufigsten wurden Freiheitsstrafen ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung verhängt (36,1%), dicht gefolgt von Geldstrafen (34,3%) und Freiheitsstrafen mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (29,6%). Diese Werte weichen deutlich von denen ab, die sich anhand der amtlichen Statistik ergeben: Danach entfielen nur 5,1% der Verurteilungen auf Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, 10,6% auf Freiheitsstrafen „mit Bewährung“ und 84,3% auf Geldstrafen.³⁶ Diese Abweichungen lassen sich, wie z. B. die Zahlen für die Amtsgerichte zeigen, nicht allein auf die Erhebungsmethode zurückführen, die von der des Statistischen Bundesamts abweicht. Hier dürften vielmehr die durch die geringe Beteiligung verursachten Ungleichgewichte mit hineinspielen.

Zu erwarten war demgegenüber wegen der sachlichen Zuständigkeiten das weitere Ergebnis, dass an den Amtsgerichten häufiger Geldstrafen und Freiheitsstrafen „mit Bewährung“ verhängt wurden, während an den Landgerichten (61,2%) und Oberlandesgerichten (14 Verfahren) häufiger Freiheitsstrafen ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung festgesetzt wurden.

3. Fragen zu Absprachen

a) Häufigkeit von Absprachen

Der Fokus der Erhebung lag auf der Frage, ob in den Verfahren, die mit einer Verurteilung endeten, eine Absprache – sei es eine formelle Absprache, also eine Verständigung gemäß § 257c StPO, oder eine informelle Absprache – getroffen wurde:

36 Ausgehend von einer Zahl von insgesamt 653.060 Verurteilungen, davon 550.312 zu Geldstrafen, 69.504 zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, und 33.242 Freiheitsstrafen, bei denen dies nicht angeordnet wurde, sowie 2 Verurteilungen zum Strafrest gem. § 9 WStG; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 96, 164 f., 202.

Tabelle C.18:

	Ist dieser Verurteilung eine formelle oder informelle Absprache vorausgegangen?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	51	8,4%	69	17,3%	1	4,5%	121	11,8%
nein	557	91,6%	330	82,7%	21	95,5%	908	88,2%
Gesamt	608	100,0%	399	100,0%	22	100,0%	1029	100,0%

AG: N = 931 n = 608 F = 323; LG: N = 527 n = 399 F = 128; OLG: N = 24 n = 22 F = 2

Obwohl an den Amtsgerichten mehr Verurteilungen erfolgten als an den Landgerichten (AG: 608, LG: 399), wurden weniger Absprachen getroffen (AG: 51, LG: 69). Im Verhältnis zu den Verurteilungen waren es an den Landgerichten sogar doppelt so viele Absprachen (17,3%) wie an den Amtsgerichten (8,4%).³⁷

Diese Ergebnisse stehen mit denen des Statistischen Bundesamtes nur insoweit in Einklang, als sich auch aus jenen Zahlen eine höhere (Verständigungs-)Quote bei den Landgerichten als bei den Amtsgerichten ergibt. Ansonsten weichen die Zahlen voneinander ab: So nennt das Statistische Bundesamt für die Amtsgerichte deutlich höhere absolute Zahlen (3.949) als für die Landgerichte (922).³⁸ Dabei ist allerdings zu beachten, dass die amtliche Statistik zu den Landgerichten nur Zahlen für die erste Instanz ausweist. Außerdem werden dort nur Verständigungen nach § 257c StPO erfasst und nicht wie hier auch informelle Absprachen. Die relativen Werte stimmen ebenso wenig überein: Zwar besteht insoweit eine Parallele, als auch nach den amtlichen Zahlen der Anteil der Verständigungen bei den Landgerichten höher ist als bei den Amtsgerichten. Während danach bei den Amtsgerichten 1,5% und bei den Landgerichten 10,3% der Urteile auf einer Verständigung beruhen, liegt jedoch hier die Absprachenquote jeweils ca. sieben Prozentpunkte höher bei 8,4% und 17,3%. Ob dies Rückschlüsse auf den Anteil informeller Absprachen erlaubt, lässt sich hier nicht entscheiden.³⁹

Vor dem Hintergrund der größeren Anzahl erledigter Strafverfahren an den Amtsgerichten⁴⁰ wäre mit einer höheren absoluten Zahl von Absprachen und einer Absprachenquote zu rechnen gewesen, die zumindest der der Landgerichte entspricht. Möglicherweise ist es bei den Amtsgerichten infolge des sehr unterschiedlichen Umfangs der Teilnahme, der wiederum

37 Da an den OLG nur in einem Verfahren eine Absprache getroffen wurde, werden sie im Folgenden in den Tabellen zwar weiter aufgeführt, aber keine Auswertung zu ihnen vorgenommen.

38 S. oben Tabelle C.1.

39 S. dazu Modul 5

40 S. oben Fn. 21.

auf verschiedenen Gründen beruhen kann (z.B. soziale Erwünschtheit, Mitteilung des Aktenzeichens), zu einer Verzerrung gekommen.

Innerhalb der Strafverfahren, in denen eine Absprache erfolgte, lässt sich weiter aufschlüsseln, ob sich diese gegen einen oder mehrere Angeklagte richteten:

Tabelle C.19

	Absprachen × Anzahl der Angeklagten					
	ja		Nein		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	n	Prozent
ein Angeklagter	87	71,9%	800	88,1%	887	86,2%
zwei oder mehrere Angeklagte	34	28,1%	108	11,9%	142	13,8%
Gesamt	121	100,0%	908	100,0%	1029	100,0%

$N = 1482$ $n = 1029$ $F = 453$

Von den insgesamt 121 Strafverfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, richteten sich 34 gegen zwei oder mehrere Angeklagte (28,1%). Der Anteil ist höher als der Anteil der Strafverfahren gegen zwei oder mehrere Angeklagte an den Strafverfahren insgesamt (11,8%).⁴¹ Das deutet darauf hin, dass in solchen Verfahren tendenziell häufiger eine Absprache gesucht wird.

Interessant ist auch ein Blick darauf, wie sich die Absprachen auf die Spruchkörper verteilen:

Tabelle C.20

	Absprache × Spruchkörper					
	ja		nein		Gesamt	
	n	Prozent	N	Prozent	n	Prozent
Strafrichter	15	12,4%	499	55,0%	514	50,0%
Schöffengericht	36	29,8%	58	6,4%	94	9,1%
kleine Strafkammer	15	12,4%	129	14,2%	144	14,0%
Wirtschaftsstrafkammer	21	17,4%	18	2,0%	39	3,8%
Schwurgericht	2	1,7%	21	2,3%	23	2,2%
(andere) große Strafkammer	31	25,6%	162	17,8%	193	18,8%
Strafsenat	1	0,8%	21	2,3%	22	2,1%
Gesamt	121	100,0%	908	100,0%	1029	100,0%

$N = 1482$ $n = 1029$ $F = 453$

Bezogen auf die Gesamtzahl der Absprachen (121) wurden die meisten von den Schöffengerichten getroffen (36 $\hat{=}$ 29,8%). Vergleicht man aber die Anzahl der Absprachen eines Spruchkörpers mit der Anzahl seiner Verurteilungen, liegen die Wirtschaftsstrafkammern vorne. Bei ihnen ging über der Hälfte der Verurteilungen eine Absprache voraus (21 von 39 $\hat{=}$ 53,8%).

41 S. oben Tabelle C.11.

b) Art und Höhe der Strafe nach einer Absprache

In der folgenden Tabelle werden die Angaben dazu, ob den Verurteilungen an den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten Absprachen vorausgingen, mit den Angaben zu den Delikten (nach Deliktgruppen), wegen derer verurteilt wurde, in Beziehung gesetzt:

Tabelle C.21

		Absprache × Deliktgruppen					
		Absprache getroffen?				Gesamt	
		Ja		nein			
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	4,0%	79	6,8%	86	6,4%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	5	2,9%	37	3,2%	42	3,1%
	§§ 184–184d	1	0,6%	6	0,5%	7	0,5%
	§§ 185–200	2	1,1%	36	3,1%	38	2,8%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	2	1,1%	15	1,3%	17	1,3%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	20	11,4%	151	13,0%	171	12,8%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	6	3,4%	53	4,5%	59	4,4%
	§§ 169–173, 201–206	1	0,6%	4	0,3%	5	0,4%
	§§ 242–248c	22	12,6%	182	15,6%	204	15,2%
	§§ 249–255, 316a	5	2,9%	50	4,3%	55	4,1%
	§§ 257–262	2	1,1%	6	0,5%	8	0,6%
	§§ 263–266b	28	16,0%	120	10,3%	148	11,0%
	§§ 267–282	6	3,4%	22	1,9%	28	2,1%
	§§ 283–305a	5	2,9%	26	2,2%	31	2,3%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	2	1,1%	8	0,7%	10	0,7%
	§§ 324–330d	0	0,0%	1	0,1%	1	0,1%
	Zwischensumme	114	65,1%	796	68,3%	910	67,9%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	8	4,6%	124	10,6%	132	9,8%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	3	1,7%	80	6,9%	83	6,2%
	Zwischensumme	11	6,3%	204	17,5%	215	16,0%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,6%	3	0,3%	4	0,3%
	AO	15	8,6%	12	1,0%	27	2,0%
	BtMG	28	16,0%	121	10,4%	149	11,1%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	6	3,4%	30	2,6%	36	2,7%
	Zwischensumme	50	28,6%	166	14,2%	216	16,1%
Gesamt	175	100,0%	1166	100,0%	1341	100,0%	

Mehrfachnennungen möglich

Es zeigt sich, dass in den Deliktgruppen, zu denen am häufigsten Verurteilungen ergingen,⁴² auch am häufigsten Absprachen erfolgten. Allerdings liegen die Werte für Verurteilungen und für Absprachen mit einer Ausnahme so nahe beieinander, dass nicht gesagt werden kann, dass es bei diesen Deliktgruppen auffallend häufig oder selten zu Absprachen kam. Das gilt insbesondere für die Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr), bei denen es in 11,4% zu Absprachen kam (Verurteilungen: 12,8%), nach §§ 242–248c StGB (12,6%, Verurteilungen: 15,2%), nach §§ 263–266b StGB (16%, Verurteilungen: 11%) und nach dem BtMG (16%, Verurteilungen: 11,1%). Auffallend sind am ehesten noch die Werte für die Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB, bei denen relativ gesehen weniger Absprachen erfolgten (4,6%, Verurteilungen 14%). Auch bei keiner der anderen Deliktgruppen erlauben die Zahlen die Behauptung, dass den Verurteilungen über- oder unterdurchschnittlich häufig Absprachen vorangingen.

Tabelle C.22

	Absprache × Freiheitsstrafe ohne Aussetzung zur Bewährung					
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		nein			
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
unter 6 Monate	0	0,0%	25	8,1%	25	7,0%
6 Monate	2	4,3%	27	8,7%	29	8,1%
über 6 bis 9 Monate	1	2,1%	20	6,5%	21	5,9%
über 9 Monate bis 1 Jahr	0	0,0%	27	8,7%	27	7,6%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	9	19,1%	37	12,0%	46	12,9%
über 2 Jahre bis 3 Jahre	16	34,0%	49	15,9%	65	18,3%
über 3 Jahre bis 5 Jahre	13	27,7%	71	23,0%	84	23,6%
über 5 Jahre bis 10 Jahre	6	12,8%	51	16,5%	57	16,0%
über 10 Jahre bis 15 Jahre	0	0,0%	2	0,6%	2	0,6%
Lebenslang	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	47	100,0%	309	100,0%	356	100,0%

$N = 1482$ $n = 356$ $F = 1126$

Während von den aufgeführten Zeiträumen bei den Verurteilungen die Gruppe „über 3 Jahre bis 5 Jahre“ am häufigsten vertreten ist (23,6%), ist es bei den Absprachen die Gruppe „über 2 Jahre bis 3 Jahre“ (34%). Das deutet darauf hin, dass Absprachen tendenziell zu günstigeren Urteilen für den Angeklagten führen. Noch deutlicher wird dies, wenn man auf den Zeitraum „bis zwei Jahre“ schaut, auf den zwar insgesamt 41,6% entfallen, bei den Absprachen aber nur 25,5%. Den Grund hierfür zeigt die folgende Tabelle:

42 S. oben Tabelle C.13.

Tabelle C.23

Absprache × Freiheitsstrafe mit Aussetzung zur Bewährung						
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		nein			
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
unter 6 Monate	2	4,0%	47	19,4%	49	16,8%
6 Monate	1	2,0%	41	16,9%	42	14,4%
über 6 bis 9 Monate	3	6,0%	46	19,0%	49	16,8%
über 9 Monate bis 1 Jahr	4	8,0%	39	16,1%	43	14,7%
über 1 Jahr bis 2 Jahre	40	80,0%	69	28,5%	109	37,3%
Gesamt	50	100,0%	242	100,0%	292	100,0%

$N = 1482$ $n = 292$ $F = 1190$

Bei den Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist der Anteil der Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr höher (62,7%) als der Anteil der Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren. Bei den Absprachen ist es andersherum: Der Anteil der absprachenbasierten Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe über ein Jahr bis zu zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, liegt bei 80%: Dies erklärt zum einen die geringe Zahl der Absprachen zu einer Verurteilung in gleicher Höhe, aber ohne Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung. Zum anderen bestätigt es die verbreitete Einschätzung, dass der Gegenstand einer Absprache häufig die Strafaussetzung zur Bewährung ist.

Tabelle C.24

Absprache × Geldstrafe (Tagessätze)						
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		Nein			
	n	Prozent	N	Prozent	n	Prozent
5 bis 15	0	0,0%	14	4,4%	14	4,1%
16 bis 30	2	11,1%	62	19,4%	64	18,9%
31 bis 90	12	66,7%	180	56,3%	192	56,8%
91 bis 180	3	16,7%	62	19,4%	65	19,2%
181 bis 360	1	5,6%	2	0,6%	3	0,9%
361 und mehr	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	18	100,0%	320	100,0%	338	100,0%

$N = 1482$ $n = 338$ $F = 1144$

Bei den Geldstrafen lässt sich keine auffällige Folge der Absprachen feststellen: Vergleicht man den Anteil, den absprachenbasierte Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (97⁴³) an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (648⁴⁴) haben (15%), mit dem Anteil, den absprachenbasierte Verurteilungen zu

43 47+50; vgl. Tabelle C.22 und Tabelle C.23.

44 356+292; vgl. Tabelle C.22 und Tabelle C.23.

Geldstrafen (18) an allen Verurteilungen zu Geldstrafen (338) haben (5,3%), so zeigt sich, dass die Absprache bei Geldstrafen eine geringere Rolle spielt. Dasselbe ist zu erkennen, wenn man den Anteil, den absprachenbasierte Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (97) an allen Verurteilungen überhaupt (986⁴⁵) haben (9,8%), mit dem Anteil vergleicht, den absprachenbasierte Verurteilungen zu Geldstrafen (18) an allen Verurteilungen überhaupt (986) haben (1,8%). Das bestätigt auch die folgende Tabelle:

Tabelle C.25

	Absprache × Strafen insgesamt					
	Absprache getroffen?				Gesamt	
	ja		nein			
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Freiheitsstrafe „mit Bewährung“	50	43,5%	242	27,8%	292	29,6%
Freiheitsstrafe „ohne Bewährung“	47	40,9%	309	35,5%	356	36,1%
Geldstrafe in Tagessätzen	18	15,7%	320	36,7%	338	34,3%
Gesamt	115	100,0%	871	100,0%	986	100,0%

$N = 1482$ $n = 986$ $F = 496$

Es zeigt sich zudem nochmals die größere Bedeutung der Absprache für die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe mit Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung.

c) Zeitpunkt und Vorbereitung einer Absprache

Bei den insgesamt 121 Verfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, wurde zudem nach dem Zeitpunkt der Absprache gefragt:

Tabelle C.26: Zeitpunkt der Absprache (Beweisaufnahme)

	Wann kam es zu einer Absprache?									
	Amtsgerichte				Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent		
vor der Beweisaufnahme	27	52,9%	47	68,1%	1	100,0%	75	62,0%		
nach Beginn der Beweisaufnahme	24	47,1%	22	31,9%	0	0,0%	46	38,0%		
Gesamt	51	100,0%	69	100,0%	1	100,0%	121	100,0%		

AG: $N = 931$ $n = 51$ $F = 880$; LG: $N = 527$ $n = 69$ $F = 458$; OLG: $N = 24$ $n = 1$ $F = 23$

Es zeigt sich, dass eine Absprache eher vor der Beweisaufnahme getroffen wird (62%) als nach deren Beginn (38%). Dies gilt für Amtsgerichte und mehr noch für Landgerichte (AG: 52,9%, LG: 68,1%). Das könnte darauf

45 S. oben Fn. 31 und Tabelle C.17.

hinweisen, dass die Richter Absprachen häufig vor der Beweisaufnahme treffen, um das Verfahren zu verkürzen.

Um den Zeitpunkt der Absprache genauer zu erfassen, wurde folgende Frage gestellt:

Tabelle C.27: Zeitpunkt der Absprache (Verhandlungstage)

	Nach wie vielen Verhandlungstagen wurde endgültig diese Absprache getroffen?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
am ersten Verhandlungstag	47	92,2%	43	62,3%	1	100,0%	91	75,2%
nach mehreren Verhandlungstagen	4	7,8%	26	37,7%	0	0,0%	30	24,8%
Gesamt	51	100,0%	69	100,0%	1	100,0%	121	100,0%

AG: N = 931 n = 51 F = 880; LG: N = 527 n = 69 F = 458; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

In 75,2% der 121 Verfahren wurde die Absprache bereits am ersten Verhandlungstag⁴⁶ getroffen. Allerdings unterscheiden sich die Zahlen für Amts- und Landgerichte deutlich: Während an den Amtsgerichten die Absprache fast immer (92,2%) am ersten Verhandlungstag geschlossen wurde, war dies bei den Landgerichten „nur“ in 62,3% der Verfahren der Fall. Das Ergebnis überrascht weniger für die Amtsgerichte, wo die Strafverfahren im Schnitt 1,2 Tage dauern, als für die Landgerichte, wo sie in der 1. Instanz durchschnittlich 5,0 Tage in Anspruch nehmen.⁴⁷ Zwar ist zu beachten, dass in die obigen Zahlen auch Berufungsverfahren eingeflossen sind,⁴⁸ wo wiederum eine Verfahrensdauer von 1,3 Tagen üblich ist.⁴⁹ Jedoch erklärt dies allein nicht die hohe Zahl von Absprachen am ersten Verhandlungstag. Auch dies könnte darauf hinweisen, dass die Absprache zur Verkürzung der Verfahrensdauer genutzt wird.

In der folgenden Tabelle wird der Zeitpunkt der Absprache zu den Deliktgruppen in Beziehung gesetzt:

46 Die offenen Textfeldangaben „es gab nur einen Verhandlungstag“ und „nach X Tagen von Y Hauptverhandlungstagen“ wurden in Kategorien zusammengefasst.

47 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 75 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

48 Vorsitzende kleiner Strafkammern füllten 245 der insgesamt 527 von Vorsitzenden Richtern am Landgericht ausgefüllten Fragebögen aus; s. oben Tabelle C.10.

49 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 93 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

Tabelle C.28: Zeitpunkt der Absprache (Verhandlungstage × Deliktgruppen)

		Nach wie vielen Verhandlungstagen wurde endgültig diese Absprache getroffen?					
		am ersten Verhandlungstag		nach mehreren Verhandlungstagen		Gesamt	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	5,2%	0	0,0%	7	4,0%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	3	2,2%	2	5,0%	5	2,9%
	§§ 184–184d	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 185–200	2	1,5%	0	0,0%	2	1,1%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	1	0,7%	1	2,5%	2	1,1%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	15	11,1%	5	12,5%	20	11,4%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	3	2,2%	3	7,5%	6	3,4%
	§§ 169–173, 201–206	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 242–248c	17	12,6%	5	12,5%	22	12,6%
	§§ 249–255, 316a	3	2,2%	2	5,0%	5	2,9%
	§§ 257–262	1	0,7%	1	2,5%	2	1,1%
	§§ 263–266b	18	13,3%	10	25,0%	28	16,0%
	§§ 267–282	6	4,4%	0	0,0%	6	3,4%
	§§ 283–305a	5	3,7%	0	0,0%	5	2,9%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	2	1,5%	0	0,0%	2	1,1%
§§ 324–330d	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	
	Zwischensumme	85	63,0%	29	72,5%	114	65,1%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	7	5,2%	1	2,5%	8	4,6%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	3	2,2%	0	0,0%	3	1,7%
	Zwischensumme	10	7,4%	1	2,5%	11	6,3%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	AO	13	9,6%	2	5,0%	15	8,6%
	BtMG	22	16,3%	6	15,0%	28	16,0%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	4	3,0%	2	5,0%	6	3,4%
	Zwischensumme	40	29,6%	10	25,0%	50	28,6%
	Gesamt	135	100,0%	40	100,0%	175	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Bei den Deliktgruppen, bei denen die meisten Absprachen getroffen wurden, wurde auch ein entsprechend großer Anteil der Absprachen am ersten Verhandlungstag getroffen. Die meisten Absprachen nach zwei oder mehr Verhandlungstagen gab es erwartungsgemäß bei den Straftaten nach den §§ 263–266b StGB, zu denen auch Wirtschaftsstraftaten gehören.

Außerdem sollten die Befragten angeben, ob die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet worden war:

Tabelle C.29: Vorbereitung der Absprache

Wurde die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet?								
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	18	35,3%	41	59,4%	1	100,0%	60	49,6%
nein	33	64,7%	28	40,6%	0	0,0%	61	50,4%
Gesamt	51	100,0%	69	100,0%	1	100,0%	121	100,0%

AG: N = 931 n = 51 F = 880; LG: N = 527 n = 69 F = 458; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

Den Angaben der Befragten zufolge wurde die Absprache in knapp der Hälfte der 121 Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet (49,6%). Es fällt auf, dass dies an den Amtsgerichten seltener war (35,3%) als an den Landgerichten (59,4%). Dass an den Amtsgerichten eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung angesprochen wurde, kann daran liegen, dass am Amtsgericht seltener eine Öffentlichkeit anwesend ist, der Strafrichter keine Rücksicht auf Schöffen nehmen muss und die Beteiligten sich im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und Zeitersparnis versprechen.

Weiter wurden die Richter gefragt, wann die Gespräche bezüglich einer Absprache begannen, wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde:

Tabelle C.30: Beginn der Vorbereitung der Absprache

Wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde: Wann begann das?								
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	
	n	zent	n	zent	n	zent	n	zent
Zwischenverfahren	3	16,7%	12	29,3%	0	0,0%	15	25,0%
Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung	7	38,9%	12	29,3%	1	100,0%	20	33,3%
Hauptverfahren während der Hauptverhandlung	8	44,4%	17	41,5%	0	0,0%	25	41,7%
Gesamt	18	100,0%	41	100,0%	1	100,0%	60	100,0%

AG: N = 931 n = 18 F = 913; LG: N = 527 n = 41 F = 486; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

Auffällig ist die Steigerung mit fortschreitendem Verfahrensstadium, die insbesondere beim Amtsgericht zu beobachten ist. Sie wird noch deutlicher, wenn man die Zahlen für die ausschließlich in der Hauptverhandlung erörterten Absprachen hinzunimmt (AG: 33, LG: 28).⁵⁰ Ein Grund dafür, dass die Möglichkeiten der §§ 202a, 212 StPO seltener genutzt und häufig

⁵⁰ S. oben Tabelle C.29.

erst nach Beginn der Hauptverhandlung Gespräche über eine Absprache geführt werden, könnte sein, dass dann erst die Bereitschaft zu einer Absprache besteht. Dies könnte wiederum damit zusammenhängen, dass die Beteiligten sich im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und Zeitersparnis versprechen und deshalb erst während der Hauptverhandlung Gespräche führen. Hinzu mag kommen, dass erst zu diesem Zeitpunkt alle die erforderliche Aktenkenntnis haben.

Anschließend wurden die Richter nach der Initiative zu den Gesprächen gefragt:

Tabelle C.31: Initiative zum Gespräch über eine Absprache

	Von wem ging die Initiative zu diesen Gesprächen aus?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Gericht	7	38,9%	24	58,5%	1	100,0%	32	53,3%
Staatsanwaltschaft	1	5,6%	1	2,4%	0	0,0%	2	3,3%
Verteidigung/Angeklagter	10	55,6%	16	39,0%	0	0,0%	26	43,3%
Gesamt	18	100,0%	41	100,0%	1	100,0%	60	100,0%

AG: N = 931 n = 18 F = 913; LG: N = 527 n = 41 F = 486; OLG: N = 24 n = 1 F = 23

Nach Angaben der Befragten ging in den 60 Verfahren die Initiative an den Amtsgerichten eher von der Verteidigung bzw. dem Angeklagten aus (55,6%), während sie an den Landgerichten häufiger vom Gericht ergriffen wurde (58,5%). Die Staatsanwaltschaft ist sowohl am Amtsgericht (5,6%) als auch am Landgericht (2,4%) nur selten Initiator der Gespräche.

d) Gescheiterte Gespräche über eine Absprache

Die Richter, die angegeben hatten, keine Absprache getroffen zu haben (n = 908), wurden gefragt, ob denn Gespräche darüber stattgefunden hatten:

Tabelle C.32: Gespräche über eine Absprache

	Wurden überhaupt Gespräche über eine mögliche Absprache geführt?							
	Amtsgerichte		Landgerichte		Oberlandesgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	29	5,2%	61	18,5%	0	0,0%	90	9,9%
nein	528	94,8%	269	81,5%	21	100,0%	818	90,1%
Gesamt	557	100,0%	330	100,0%	21	100,0%	908	100,0%

AG: N = 931 n = 557 F = 374; LG: N = 527 n = 330 F = 197; OLG: N = 24 n = 21 F = 3

In den insgesamt 908 Verfahren, in denen keine Absprache getroffen wurde, sind zumeist auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt worden (90,1%). Am Landgericht wurden eher Gespräche über Absprachen geführt

(18,5%) als am Amtsgericht (5,2%). Am Oberlandesgericht wurden gar keine Gespräche geführt (21 Verfahren). Auch diese Ergebnisse könnten mit den zur Häufigkeit von Absprachen genannten Gründen⁵¹ zu erklären sein.

Tabelle C.33

		Gespräche über eine Absprache × Deliktgruppen					
		Wurden überhaupt Gespräche über eine mögliche Absprache geführt?				Gesamt	
		Ja		nein			
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	10	8,1%	69	6,6%	79	6,8%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	8	6,5%	29	2,8%	37	3,2%
	§§ 184–184d	1	0,8%	5	0,5%	6	0,5%
	§§ 185–200	3	2,4%	33	3,2%	36	3,1%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	0	0,0%	15	1,4%	15	1,3%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	15	12,1%	136	13,1%	151	13,0%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	7	5,6%	46	4,4%	53	4,5%
	§§ 169–173, 201–206	0	0,0%	4	0,4%	4	0,3%
	§§ 242–248c	12	9,7%	170	16,3%	182	15,6%
	§§ 249–255, 316a	12	9,7%	38	3,6%	50	4,3%
	§§ 257–262	1	0,8%	5	0,5%	6	0,5%
	§§ 263–266b	13	10,5%	107	10,3%	120	10,3%
	§§ 267–282	0	0,0%	22	2,1%	22	1,9%
	§§ 283–305a	1	0,8%	25	2,4%	26	2,2%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	0	0,0%	8	0,8%	8	0,7%
	§§ 324–330d	0	0,0%	1	0,1%	1	0,1%
	Zwischensumme	83	66,9%	713	68,4%	796	68,3%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	8	6,5%	116	11,1%	124	10,6%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	5	4,0%	75	7,2%	80	6,9%
	Zwischensumme	13	10,5%	191	18,3%	204	17,5%
Andere Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	0	0,0%	3	0,3%	3	0,3%
	AO	3	2,4%	9	0,9%	12	1,0%
	BtMG	21	16,9%	100	9,6%	121	10,4%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	Sonstige	4	3,2%	26	2,5%	30	2,6%
	Zwischensumme	28	22,6%	138	13,2%	166	14,2%
	Gesamt	124	100,0%	1042	100,0%	1166	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

⁵¹ S. oben nach Tabelle C.18.

Es hat sich bereits oben gezeigt, dass in den Deliktsgruppen, zu denen am häufigsten Verurteilungen ergingen,⁵² auch am häufigsten Absprachen erfolgten.⁵³ Das setzt sich bei den (gescheiterten) Gesprächen über eine Absprache fort. Auch hier liegen die Werte wieder so nahe beieinander, dass nicht gesagt werden kann, dass es bei diesen Deliktsgruppen auffallend häufig oder selten zu einem Gespräch über eine Absprache kam.⁵⁴

Zusätzlich wurde nach den Gründen gefragt, warum keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden oder solche Gespräche nicht zu einer Absprache geführt hatten:⁵⁵

Tabelle C.34: Gründe für das Unterlassen oder Scheitern von Gesprächen

	Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?											
	Amtsgerichte			Landgerichte			Oberlandesgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Ich/ Kammer/Senat lehne/lehnt Absprache ab	44	7,9%	7,3%	69	20,9%	16,4%	11	52,4%	47,8%	124	13,7%	11,8%
Verfahren war für Absprache ungeeignet	435	78,1%	71,8%	242	73,3%	57,6%	7	33,3%	30,4%	684	75,3%	65,2%
StA nicht zur Absprache bereit	17	3,1%	2,8%	29	8,8%	6,9%	0	0,0%	0,0%	46	5,1%	4,4%
Verteidig./ Angekl. nicht zur Absprache bereit	23	4,1%	3,8%	25	7,6%	6,0%	3	14,3%	13,0%	51	5,6%	4,9%
Einigung trotz grds. Bereitschaft nicht möglich	6	1,1%	1,0%	14	4,2%	3,3%	1	4,8%	4,3%	21	2,3%	2,0%
anderer Grund	81	14,5%	13,4%	41	12,4%	9,8%	1	4,8%	4,3%	123	13,5%	11,7%
Gesamt	557	108,8%	100,0%	330	127,3%	100,0%	21	109,5%	100,0%	908	115,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; AG: N = 931; LG: N = 527; OLG: N = 24

52 S. oben Tabelle C.13.

53 S. oben Tabelle C.21.

54 Auffallend ist außerdem, dass bei den 55 Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 249–255, 316a StGB, von denen fünf auf einer Absprache beruhten, weiteren zwölf Verurteilungen Gespräche über eine Absprache vorausgingen. Die vergleichsweise hohe Zahl von gescheiterten Absprachen könnte ihre Ursache in § 250 StGB haben. Dessen mit hohen Mindeststrafen versehenen Tatbestände sind häufig erfüllt, aber eine Absprache über die Anwendung des minder schweren Falls des § 250 Abs. 3 StGB ist unzulässig (BVerfGE 133, 168 [212 Rn. 74]).

55 Die nachfolgende Bezeichnung Prozent (1) beschreibt den Anteil einer Nennung an den Gesamtnennungen, die zusammen addiert 100% ergeben. Bspw. sind 684 Nennungen der Richter auf die Antwortkategorie „Verfahren war für Absprache ungeeignet“ entfallen. Der Anteil der 684 Nennungen an allen 1.049 Gesamtnennungen beträgt folglich 65,2%.

In den meisten Verfahren wurden keine Absprache getroffen oder kein Gespräch über eine Absprache geführt, weil das Verfahren dazu nicht geeignet erschien (75,3%). Bei näherer Betrachtung ist zu erkennen, dass dies nur für die Amtsgerichte (78,1%) und Landgerichte (73,3%) gilt. Bei den Oberlandesgerichten ist der am häufigsten genannte Grund, dass Absprachen von vornherein angelehnt wurden (11 Nennungen). Der prozentuale Anteil der generellen Ablehnung von Absprachen am Landgericht (20,9%) im Vergleich zum Amtsgericht (7,9%) könnte sich mit der Schwere der verhandelten Delikte – insbesondere vor den Schwurgerichten – erklären lassen. Entsprechendes gilt für die Oberlandesgerichte. Dafür spricht auch die folgende Tabelle:

Tabelle C.35

		Gründe × Deliktgruppen							
		Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?							
		Abprache abgelehnt	Verfahren ungeeignet	StA keine Absprache	Verteidigung keine Absprache	Keine Einigung trotz Bereitschaft	anderer Grund	Gesamt	
Straftaten nach dem StGB (ohne Straßen- verkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	Anzahl	23	53	5	6	3	8	98
		% Zeilen	23,5%	54,1%	5,1%	6,1%	3,1%	8,2%	
		% Spalten	13,7%	5,9%	7,7%	8,5%	11,1%	5,7%	
	§§ 174–184j (ohne §§ 184– 184d)	Anzahl	5	26	4	3	3	5	46
		% Zeilen	10,9%	56,5%	8,7%	6,5%	6,5%	10,9%	
		% Spalten	3,0%	2,9%	6,2%	4,2%	11,1%	3,6%	
	§§ 184–184d	Anzahl	0	6	0	0	0	1	7
		% Zeilen	0,0%	85,7%	0,0%	0,0%	0,0%	14,3%	
		% Spalten	0,0%	0,7%	0,0%	0,0%	0,0%	0,7%	
	§§ 185–200	Anzahl	6	31	1	2	0	3	43
		% Zeilen	14,0%	72,1%	2,3%	4,7%	0,0%	7,0%	
		% Spalten	3,6%	3,5%	1,5%	2,8%	0,0%	2,1%	
	§§ 211–222 (ohne Straßen- verkehr)	Anzahl	7	13	5	2	0	0	27
		% Zeilen	25,9%	48,1%	18,5%	7,4%	0,0%	0,0%	
		% Spalten	4,2%	1,5%	7,7%	2,8%	0,0%	0,0%	
	§§ 223–231 (ohne Straßen- verkehr)	Anzahl	28	121	15	14	2	8	188
		% Zeilen	14,9%	64,4%	8,0%	7,4%	1,1%	4,3%	
		% Spalten	16,7%	13,6%	23,1%	19,7%	7,4%	5,7%	
	§§ 232–241a (ohne Straßen- verkehr)	Anzahl	8	39	4	6	0	4	61
		% Zeilen	13,1%	63,9%	6,6%	9,8%	0,0%	6,6%	
		% Spalten	4,8%	4,4%	6,2%	8,5%	0,0%	2,9%	
	§§ 169–173, 201–206	Anzahl	1	4	0	0	0	0	5
		% Zeilen	20,0%	80,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
		% Spalten	0,6%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	

C. Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)

		Gründe × Deliktgruppen							
		Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?							
		Absprache abgelehnt	Verfahren ungeeignet	StA keine Absprache	Verteidigung keine Absprache	Keine Einigung trotz Bereitschaft	anderer Grund	Gesamt	
§§ 242–248c	Anzahl	18	142	4	6	4	30	204	
	% Zeilen	8,8%	69,6%	2,0%	2,9%	2,0%	14,7%		
	% Spalten	10,7%	15,9%	6,2%	8,5%	14,8%	21,4%		
§§ 249–255, 316a	Anzahl	4	32	5	9	1	8	59	
	% Zeilen	6,8%	54,2%	8,5%	15,3%	1,7%	13,6%		
	% Spalten	2,4%	3,6%	7,7%	12,7%	3,7%	5,7%		
§§ 257–262	Anzahl	0	3	0	1	1	1	6	
	% Zeilen	0,0%	50,0%	0,0%	16,7%	16,7%	16,7%		
	% Spalten	0,0%	0,3%	0,0%	1,4%	1,4%	0,7%		
§§ 263–266b	Anzahl	13	89	6	3	2	17	130	
	% Zeilen	10,0%	68,5%	4,6%	2,3%	1,5%	13,1%		
	% Spalten	7,7%	10,0%	9,2%	4,2%	7,4%	12,1%		
§§ 267–282	Anzahl	6	18	1	0	0	2	27	
	% Zeilen	22,2%	66,7%	3,7%	0,0%	0,0%	7,4%		
	% Spalten	3,6%	2,0%	1,5%	0,0%	0,0%	1,4%		
§§ 283–305a	Anzahl	4	23	0	1	0	3	31	
	% Zeilen	12,9%	74,2%	0,0%	3,2%	0,0%	9,7%		
	% Spalten	2,4%	2,6%	0,0%	1,4%	0,0%	2,1%		
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	Anzahl	0	8	0	0	0	0	8	
	% Zeilen	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
	% Spalten	0,0%	0,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
§§ 324–330d	Anzahl	0	1	0	0	0	0	1	
	% Zeilen	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
	% Spalten	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	Anzahl	13	102	4	4	1	16	140
	% Zeilen	9,3%	72,9%	2,9%	2,9%	0,7%	11,4%		
	% Spalten	7,7%	11,4%	6,2%	5,6%	3,7%	11,4%		
nach StVG oder anderen Gesetzen	Anzahl	11	72	2	1	1	6	93	
	% Zeilen	11,8%	77,4%	2,2%	1,1%	1,1%	6,5%		
	% Spalten	6,5%	8,1%	3,1%	1,4%	3,7%	4,3%		

		Gründe × Deliktgruppen							
		Was war der Grund, dass Gespräche nicht geführt wurden oder nicht zur Absprache führten?							
			Absprache abgelehnt	Verfahren ungeeignet	StA keine Absprache	Verteidigung keine Absprache	Keine Einigung trotz Bereitschaft	anderer Grund	Gesamt
Andere Straftaten nach anderen Bundes- u. Landes- gesetzen	AufenthaltsG, AsylG, Frei- zügG/EU	Anzahl	1	1	0	0	0	2	4
		% Zeilen	25,0%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	
		% Spalten	0,6%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	1,4%	
	AO	Anzahl	3	8	2	2	1	0	16
		% Zeilen	18,8%	50,0%	12,5%	12,5%	6,3%	0,0%	
		% Spalten	1,8%	0,9%	3,1%	2,8%	3,7%	0,0%	
	BtMG	Anzahl	13	75	5	9	6	25	133
		% Zeilen	9,8%	56,4%	3,8%	6,8%	4,5%	18,8%	
		% Spalten	7,7%	8,4%	7,7%	12,7%	22,2%	17,9%	
	Sonstige	Anzahl	4	24	2	2	2	1	35
		% Zeilen	11,4%	68,6%	5,7%	5,7%	5,7%	2,9%	
		% Spalten	2,4%	2,7%	3,1%	2,8%	7,4%	0,7%	
Gesamtsumme		Anzahl	168	891	65	71	27	140	1362

$N = 1482$ $n = 906$ $F = 576$

Bei fast allen Deliktgruppen⁵⁶ wurde am häufigsten die fehlende Eignung des konkreten Verfahrens für eine Absprache als Grund genannt. Bei vielen Deliktgruppen folgte an zweiter Stelle die grundsätzliche Ablehnung einer Absprache; am deutlichsten bei den Staatsschutz- und Tötungsdelikten.

4. Fragen zur Einstellung nach §§ 153, 153a StPO

Vor dem Hintergrund der in der Literatur geäußerten Vermutung, dass es wegen der inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Verständigung zu einer „Flucht in die Opportunität“⁵⁷ kommen könne, also zu einer vermehrten Einstellung insbesondere nach § 153a StPO, wurden weitere Fragen zur Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO gestellt.

Zunächst wurde nach der Initiative zur Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO gefragt. Da bei den Oberlandesgerichten keine Verfahren gemäß §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurden, werden sie in den folgenden Tabellen nicht mitaufgeführt.

⁵⁶ Eine Ausnahme ist die Deliktgruppe AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU, die nur bei vier Verfahren genannt wurde und bei der andere Gründe im Vordergrund standen.

⁵⁷ MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 58; s. auch Heger/Pest, ZStW 126 (2014), 446 (449); Rönnau, ZIS 2018, 167 (176), demzufolge hiervon auch „Praktiker“ berichten.

Tabelle C.36: Initiative zur Einstellung

	Von wem ging die Initiative zur Einstellung nach §§ 153, 153a StPO aus?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Gericht	68	54,0%	9	47,4%	77	53,1%
Staatsanwaltschaft	18	14,3%	2	10,5%	20	13,8%
Verteidigung/Angeklagter	40	31,7%	8	42,1%	48	33,1%
Gesamt	126	100,0%	19	100,0%	145	100,0%

AG: N = 931 n = 126 F = 805; LG: N = 527 n = 19 F = 508

Es fällt auf, dass bei den 145 einschlägigen Verfahren die Initiative am häufigsten vom Gericht (AG: 54%, LG: 47,4%) und am zweithäufigsten vom Angeklagten bzw. Verteidiger ausgeht (AG: 31,7%, LG: 42,1%). Die Staatsanwaltschaft spricht eine Einstellung im Vergleich zu anderen Akteuren am seltensten an (AG: 14,3%, LG: 10,5%). Dass die Staatsanwaltschaft eher eine untergeordnete Rolle bei der Initiative zu Einstellungen spielt, deckt sich mit den Angaben der Richter bei der Frage nach der Initiative zu Gesprächen über eine Absprache. Im Hinblick auf die Initiative zu Einstellungen lässt sich dies damit erklären, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch schon vor Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts einstellen kann (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO).⁵⁸

Wie bei den Verurteilungen wurde auch bei den Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO denjenigen Befragten, die angaben, dass das Hauptverfahren mit einer solchen Einstellung geendet hatte, im Anschluss die Frage vorgelegt, welche Delikte das eingestellte Verfahren zum Gegenstand hatte. Zur Antwort standen ihnen dieselben drei Deliktgruppen mit Untergruppen zur Verfügung.⁵⁹ Auch hier waren bei den Deliktgruppen und Untergruppen Mehrfachnennungen möglich.

Tabelle C.37: Verteilung der Einstellungen auf Deliktgruppen (AG, LG)⁶⁰

	Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde angeklagt?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent

58 Im Jahr 2018 wurden 470.407 Ermittlungsverfahren durch eine Einstellung gem. § 153 Abs. 1 StPO und 164.128 durch eine Einstellung gem. § 153a Abs. 1 StPO erledigt; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6, 2018 (Staatsanwaltschaften), 2019, S. 26.

59 Diese Frage bekamen die 145 Befragten vorgelegt, die angegeben hatten, dass ihr Verfahren mit einer Einstellung nach §§ 153, 153a StPO geendet hatte (s. oben Tabelle C.12). Von ihnen hat ein Befragter die Fragen nicht beantwortet (keine Pflichtfrage), weshalb insgesamt 144 Befragte Angaben zu den Deliktgruppen gemacht haben (AG: 126, LG: 18, OLG: 0).

60 Vgl. hierzu die Anmerkungen zu Tabelle C.13.

Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)	§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	5,2%	0	0,0%	7	4,5%
	§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	§§ 184–184d	0	0,0%	1	4,5%	1	0,6%
	§§ 185–200	11	8,1%	2	9,1%	13	8,3%
	§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	20	14,8%	9	40,9%	29	18,5%
	§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	5	3,7%	2	9,1%	7	4,5%
	§§ 169–173, 201–206	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 242–248c	12	8,9%	0	0,0%	12	7,6%
	§§ 249–255, 316a	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 257–262	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	§§ 263–266b	15	11,1%	0	0,0%	15	9,6%
	§§ 267–282	4	3,0%	1	4,5%	5	3,2%
	§§ 283–305a	8	5,9%	0	0,0%	8	5,1%
	§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	§§ 324–330d	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	Zwischensumme	86	63,7%	15	68,2%	101	64,3%
Straftaten im Straßenverkehr	nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222,229,240)	37	27,4%	4	18,2%	41	26,1%
	nach StVG oder anderen Gesetzen	4	3,0%	0	0,0%	4	2,5%
	Zwischensumme	41	30,4%	4	18,2%	45	28,7%
andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,7%	0	0,0%	1	0,6%
	AO	0	0,0%	1	4,5%	1	0,6%
	BtMG	3	2,2%	0	0,0%	3	1,9%
	WStG	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
	sonstige	4	3,0%	2	9,1%	6	3,8%
	Zwischensumme	8	5,9%	3	13,6%	11	7,0%
	Gesamt	135	100,0%	22	100,0%	157	100,0%

Mehrfachnennungen möglich

Bei den Amtsgerichten erfolgten die meisten Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 242–248c StGB (18,3%), wegen Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB (14%), wegen Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr, 12,9%), nach §§ 263–266b StGB (12,5%) und nach dem BtMG (8%).⁶¹ Bei den Einstellungen sind die ersten vier Deliktgruppen dieselben: Allerdings liegen hier die Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB mit einem deutlich höheren Wert an erster Stelle (27,4%). An zweiter und dritter Stelle folgen mit ähnlichen Prozentwerten wie bei den Verurteilungen die Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr, 14,8%)

61 S. oben Tabelle C.13.

und §§ 263–266b StGB (11,1%). Mit niedrigeren Werten schließen sich die Straftaten nach §§ 242–248c StGB (8,9%) und dem BtMG (2,2%) an.

Abgesehen vielleicht von den Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB lässt der Vergleich der Werte für Verurteilungen und Einstellungen keine Deliktsgruppe erkennen, von der gesagt werden kann, dass es bei ihr an den Amtsgerichten eindeutig eher zur Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO als zur Verurteilung kam. Bei den Straßenverkehrsdelikten, bei denen es auf der anderen Seite auch vergleichsweise wenige Absprachen gibt,⁶² könnte dies daran liegen, dass die Gerichte solche Delikte eher als „Kavaliersdelikte“ ansehen, die „jedem passieren können“, und die Angeklagten zur Vermeidung einer Entziehung der Fahrerlaubnis eher bereit sind, Auflagen und Weisungen zu akzeptieren.

Bei den Landgerichten fällt zunächst auf, dass wegen Straftaten nach dem BtMG die meisten Verurteilungen (16%) ausgesprochen wurden, es aber keine Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO in dieser Deliktsgruppe gab. Hingegen gab es bei den Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr), zu denen die zweitmeisten Verurteilungen erfolgten (13,1%), die meisten solcher Einstellungen (40,9%). Diese Abweichungen beruhen darauf, dass insgesamt deutlich mehr Verfahren am Landgericht mit einer Verurteilung geendet haben (399) als mit einer Einstellung (19). Dass an den Landgerichten nur selten die §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO Anwendung fanden, lässt sich aus der höheren Straferwartung bei der Anklage erklären (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Erwähnenswert ist daher eher die relativ hohe Zahl an Einstellungen bei Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr). Sie kann darauf zurückzuführen sein, dass sich hier erst im Rahmen der Beweisaufnahme herausstellte, dass die Schuld bei einer körperlichen Auseinandersetzung nicht allein beim Angeklagten lag. Für eine Bevorzugung der Einstellung nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO gegenüber der Verurteilung gibt es jedenfalls auch bei den Landgerichten keinen Hinweis. Gegen eine Ausweichstrategie bei den Landgerichten spricht auch die geringe Quote der Einstellungen nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO.⁶³

62 S. oben Tabelle C.21.

63 S. oben Tabelle C.12.

Anschließend wurden die Richter gefragt, ob das Verfahren nach § 153 Abs. 2 StPO oder nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurde:

Tabelle C.38: Einstellungen nach § 153 StPO oder § 153a StPO

	Wurde das Verfahren nach § 153 StPO oder § 153a StPO eingestellt?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
§ 153 StPO	39	31,0%	0	0,0%	39	26,9%
§ 153a StPO	87	69,0%	19	100,0%	106	73,1%
Gesamt	126	100,0%	19	100,0%	145	100,0%

AG: N = 931 n = 126 F = 805; LG: N = 527 n = 19 F = 508

Während beim Landgericht alle Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO erfolgten, wurden beim Amtsgericht 69% der Einstellungen nach § 153a Abs. 2 StPO vorgenommen.

Überdies sollten die Befragten angeben, welche Auflage oder Weisung sie erteilten.

Tabelle C.39: Auflagen und Weisungen

	Welche Auflage oder Weisung wurden erteilt?					
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Täter-Opfer-Ausgleich	2	2,3%	2	10,5%	4	3,8%
Geldbetrag	70	80,5%	16	84,2%	86	81,1%
sonstige	15	17,2%	1	5,3%	16	15,1%
Gesamt	87	100,0%	19	100,0%	106	100,0%

AG: N = 931 n = 87 F = 844; LG: N = 527 n = 19 F = 508

Sowohl am Amtsgericht als auch am Landgericht kristallisieren sich Geldbeträge als bevorzugte Auflage heraus (AG: 80,5%, LG: 84,2%). Der Täter-Opfer-Ausgleich spielt eine untergeordnete Rolle (AG: 2,3%, LG: 10,5%). Sonstige Auflagen oder Weisungen kommen häufiger in Verfahren vor dem Amtsgericht vor (AG: 17,2%, LG: 5,3%).

Zuletzt wurden die Befragten danach gefragt, ob die Auflage bzw. Weisung mit dem Tatvorwurf in einem Zusammenhang stand:

Tabelle C.40: Konnex zwischen Auflagen/Weisungen und Tatvorwurf

Stand bei einer Einstellung nach § 153a StPO die Auflage oder Weisung in Verbindung mit dem Anklagevorwurf? (z.B.: Spende an Tierschutzverein bei Verstoß gegen TierSchG)						
	Amtsgerichte		Landgerichte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	30	34,5%	12	63,2%	42	39,6%
nein	57	65,5%	7	36,8%	64	60,4%
Gesamt	87	100,0%	19	100,0%	106	100,0%

AG: $N = 931$ $n = 87$ $F = 844$; LG: $N = 527$ $n = 19$ $F = 508$

Hier sind die Antworten zwischen Amtsgericht und Landgericht nahezu entgegengesetzt: Am Amtsgericht besteht überwiegend kein Zusammenhang zum Anklagevorwurf (65,5%). Beim Landgericht gibt es hingegen einen solchen Zusammenhang (63,2%).

V. Fazit

- Der Rücklauf ausgefüllter Fragebögen war zu gering und zu ungleichmäßig. Die Ergebnisse der Erhebung sind nicht repräsentativ.
- Obwohl an den Amtsgerichten mehr Verurteilungen erfolgten als an den Landgerichten (AG: 608, LG: 399), wurden weniger Absprachen getroffen (AG: 51, LG: 69). Im Verhältnis zu den Verurteilungen waren es an den Landgerichten sogar doppelt so viele Absprachen (17,3%) wie an den Amtsgerichten (8,4%).⁶⁴

Vor dem Hintergrund der größeren Anzahl erledigter Strafverfahren an den Amtsgerichten wäre mit einer höheren absoluten Zahl von Absprachen und einer Absprachenquote zu rechnen gewesen, die zumindest der der Landgerichte entspricht. Möglicherweise ist es bei den Amtsgerichten infolge des sehr unterschiedlichen Umfangs der Teilnahme zu einer Verzerrung gekommen.

- In den 121 Verfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, geschah dies häufiger vor der Beweisaufnahme (62%) als danach (38%). Dies gilt für Amtsgerichte und mehr noch für Landgerichte (AG: 52,9%, LG: 68,1%).⁶⁵ Das könnte darauf hinweisen, dass die Richter Absprachen eher vor der Beweisaufnahme treffen, um das Verfahren zu verkürzen. In 75,2% der Verfahren wurde die Absprache bereits am ersten Verhandlungstag getroffen. Allerdings unterscheiden sich die Zahlen für Amts- und Landgerichte deutlich: Während an den Amtsgerichten die Abspra-

64 S. oben Tabelle C.18.

65 S. oben Tabelle C.26.

che fast immer (92,2%) am ersten Verhandlungstag geschlossen wurde, war dies bei den Landgerichten in 62,3% der Verfahren der Fall.⁶⁶

Das Ergebnis überrascht weniger für die Amtsgerichte, wo die Strafverfahren im Schnitt 1,2 Tage dauern, als für die Landgerichte, wo sie in der 1. Instanz durchschnittlich 5,0 Tage in Anspruch nehmen.⁶⁷ Zwar ist zu beachten, dass zu den 121 Verfahren auch Berufungsverfahren gehören, wo wiederum eine Verfahrensdauer von 1,3 Tagen üblich ist.⁶⁸ Jedoch erklärt dies allein nicht die hohe Zahl von Absprachen am ersten Verhandlungstag. Dies deutet darauf hin, dass die Absprache zur Verkürzung der Verfahrensdauer genutzt wird.

- In den Deliktgruppen, zu denen am häufigsten Verurteilungen ergingen,⁶⁹ erfolgten auch am häufigsten Absprachen.⁷⁰ Die Werte für Verurteilungen und für Absprachen liegen mit einer Ausnahme so nahe beieinander, dass allerdings nicht gesagt werden kann, dass es bei diesen Deliktgruppen auffallend häufig oder selten zu einer Absprache kam. Das gilt insbesondere für die Straftaten nach §§ 223–231 StGB (ohne Straßenverkehr), bei denen es in 11,4% zu Absprachen kam (Verurteilungen: 12,8%), nach §§ 242–248c StGB (12,6%, Verurteilungen: 15,2%), nach §§ 263–266b StGB (16%, Verurteilungen: 11%) und nach dem BtMG (16%, Verurteilungen: 11,1%). Auffallend sind am ehesten noch die Werte für die Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB, bei denen relativ gesehen weniger Absprachen und mehr Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO erfolgten, was sich jedoch mit der Besonderheit dieser Deliktgruppe erklären lässt.⁷¹ Auch bei keiner der anderen Deliktgruppen erlauben die Zahlen die Behauptung, dass den Verurteilungen über- oder unterdurchschnittlich häufig Absprachen vorangingen.
- In knapp der Hälfte der 121 Verfahren wurden die Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet (49,6%). Dies geschah an den Amtsgerichten seltener (35,3%) als an den Landgerichten (59,4%).⁷² Dass an den Amtsgerichten eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung angesprochen wurde, kann daran liegen, dass am Amtsgericht seltener eine Öffentlichkeit anwesend ist, der Strafrichter keine Rücksicht auf Schöffen nehmen muss und sich die Beteiligten im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und keine Zeitersparnis versprechen.

66 S. oben Tabelle C.27.

67 S. oben Fn. 47.

68 S. oben Fn. 49.

69 S. oben Tabelle C.13.

70 S. oben Tabelle C.21.

71 S. oben nach Tabelle C.37.

72 S. oben Tabelle C.29.

Wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde (60 Verfahren), begannen diese Gespräche zumeist erst während der Hauptverhandlung (AG: 44,4%, LG: 41,5%), häufig aber auch schon im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung (AG: 38,9%, LG: 29,3%) oder – beim Amtsgericht seltener – schon im Zwischenverfahren (AG: 16,7%, LG: 29,3%).⁷³

- Die Initiative zu einer Absprache ging in den insgesamt 60 Verfahren an den Amtsgerichten eher von der Verteidigung bzw. dem Angeklagten aus (55,6%), an den Landgerichten häufiger vom Gericht (58,5%). Die Staatsanwaltschaft ist sowohl am Amtsgericht (5,6%) als auch am Landgericht (2,4%) nur selten Initiator der Gespräche.⁷⁴
- In den 908 Verfahren, in denen keine Absprache getroffen wurde, wurden zumeist auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt (90,1%). Am Landgericht wurden solche Gespräche eher geführt (18,5%) als am Amtsgericht (5,2%).⁷⁵

In den meisten Verfahren wurde keine Absprache getroffen oder kein Gespräch über eine Absprache geführt, weil das Verfahren dazu nicht geeignet erschien (75,3%). Dies gilt für die Amtsgerichte (78,1%) und Landgerichte (73,3%)⁷⁶ und für fast alle Deliktgruppen.⁷⁷

VI. Anhang

Tabelle C.41

	Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?								
	Tätigkeit am AG und LG								
	Amtsgerichte			Landgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	44	7,2%	5,7%	22	5,5%	4,1%	66	6,6%	5,0%
§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	11	1,8%	1,4%	30	7,5%	5,5%	41	4,1%	3,1%
§§ 184–184d	5	0,8%	0,6%	2	0,5%	0,4%	7	0,7%	0,5%
§§ 185–200	22	3,6%	2,8%	16	4,0%	2,9%	38	3,8%	2,9%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	1	0,2%	0,1%	14	3,5%	2,6%	15	1,5%	1,1%

73 S. oben Tabelle C.30.

74 S. oben Tabelle C.31.

75 S. oben Tabelle C.32.

76 S. oben Tabelle C.34.

77 S. oben Tabelle C.35.

Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?									
	Tätigkeit am AG und LG								
	Amtsgerichte			Landgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	100	16,5%	12,9%	71	17,8%	13,1%	171	17,0%	13,0%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	32	5,3%	4,1%	27	6,8%	5,0%	59	5,9%	4,5%
§§ 169–173, 201–206	4	0,7%	0,5%	1	0,3%	0,2%	5	0,5%	0,4%
§§ 242–248c	142	23,4%	18,3%	62	15,5%	11,4%	204	20,3%	15,5%
§§ 249–255, 316a	7	1,2%	0,9%	48	12,0%	8,8%	55	5,5%	4,2%
§§ 257–262	5	0,8%	0,6%	3	0,8%	0,6%	8	0,8%	0,6%
§§ 263–266b	97	16,0%	12,5%	51	12,8%	9,4%	148	14,7%	11,2%
§§ 267–282	21	3,5%	2,7%	7	1,8%	1,3%	28	2,8%	2,1%
§§ 283–305a	20	3,3%	2,6%	11	2,8%	2,0%	31	3,1%	2,4%
§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	5	0,8%	0,6%	5	1,3%	0,9%	10	1,0%	0,8%
§§ 324–330d	1	0,2%	0,1%	0	0,0%	0,0%	1	0,1%	0,1%
Zwischensumme nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240)	108	17,8%	14,0%	24	6,0%	4,4%	132	13,1%	10,0%
nach StVG oder anderen Gesetzen	64	10,5%	8,3%	19	4,8%	3,5%	83	8,3%	6,3%
Zwischensumme	157	28,3%	22,2%	37	10,8%	7,9%	194	21,4%	16,3%
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4	0,7%	0,5%	0	0,0%	0,0%	4	0,4%	0,3%
AO	2	0,3%	0,3%	25	6,3%	4,6%	27	2,7%	2,1%
BtMG	62	10,2%	8,0%	87	21,8%	16,0%	149	14,8%	11,3%
WStG	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
sonstige	17	2,8%	2,2%	18	4,5%	3,3%	35	3,5%	2,7%
Zwischensumme	83	14,0%	11,0%	127	32,6%	23,9%	210	21,4%	16,3%
Gesamt	607	127,5%	100,0%	399	136,1%	100,0%	1006	130,9%	100,0%

Basis: Gesamtnennungen; N = 1482

Tabelle C.42

Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde verurteilt?			
	Oberlandesgericht		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	20	95,2%	83,3%
§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	1	4,8%	4,2%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	2	9,5%	8,3%
Zwischensumme	21	109,5%	95,8%
sonstige	1	4,8%	4,2%
Zwischensumme	1	4,8%	4,2%
Gesamt	21	114,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 1482

Tabelle C.43

	Wegen welcher Delikte der folgenden drei Gruppen wurde eingestellt?								
	Tätigkeit am AG und LG								
	Amtsgerichte			Landgerichte			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 331–357 (ohne § 142)	7	5,6%	5,2%	0	0,0%	0,0%	7	4,9%	4,5%
§§ 174–184j (ohne §§ 184–184d)	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
§§ 184–184d	0	0,0%	0,0%	1	5,6%	4,5%	1	0,7%	0,6%
§§ 185–200	11	8,7%	8,1%	2	11,1%	9,1%	13	9,0%	8,3%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	20	15,9%	14,8%	9	50,0%	40,9%	29	20,1%	18,5%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	5	4,0%	3,7%	2	11,1%	9,1%	7	4,9%	4,5%
§§ 169–173, 201–206	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
§§ 242–248c	12	9,5%	8,9%	0	0,0%	0,0%	12	8,3%	7,6%
§§ 249–255, 316a	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
§§ 257–262	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
§§ 263–266b	15	11,9%	11,1%	0	0,0%	0,0%	15	10,4%	9,6%
§§ 267–282	4	3,2%	3,0%	1	5,6%	4,5%	5	3,5%	3,2%
§§ 283–305a	8	6,3%	5,9%	0	0,0%	0,0%	8	5,6%	5,1%
§§ 306–323c (ohne §§ 315b–316a)	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
§§ 324–330d	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
Zwischensumme nach StGB (neben §§ 315b–316 z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222,229,240)	80	68,3%	63,7%	12	83,3%	68,2%	92	70,1%	64,3%
nach StVG oder anderen Gesetzen	4	3,2%	3,0%	0	0,0%	0,0%	4	2,8%	2,5%
Zwischensumme	40	32,5%	30,4%	4	22,2%	18,2%	44	31,3%	28,7%
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	1	0,8%	0,7%	0	0,0%	0,0%	1	0,7%	0,6%
AO	0	0,0%	0,0%	1	5,6%	4,5%	1	0,7%	0,6%
BtMG	3	2,4%	2,2%	0	0,0%	0,0%	3	2,1%	1,9%
WStG	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
sonstige	4	3,2%	3,0%	2	11,1%	9,1%	6	4,2%	3,8%
Zwischensumme	8	6,3%	5,9%	3	16,7%	13,6%	11	7,6%	7,0%
Gesamt	126	107,1%	100,0%	18	122,2%	100,0%	144	109,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 1482

D. Aktenanalyse (Modul 3)

Matthias Jahn, Tim Kaufmann, Charlotte Schmitt-Leonardy
(Universität Frankfurt a.M.)

I. Gang der Untersuchung

Mit diesem Modul soll einerseits ein Einblick in den Umgang mit den Regeln zur Verständigung durch erstinstanzliche Gerichte gegeben werden. Andererseits soll der gesamte Bereich der Absprachen im Strafprozess in einem weiteren Sinne näher beleuchtet werden.

Durch eine umfassende Aktenanalyse, welche neben den Verständigungsverfahren auch solche Verfahren erfasst, die mit einer versuchten Verständigung endeten sowie solche, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO abschlossen, soll ein möglichst breiter Zugriff auf den Bereich der formellen sowie informellen Absprachen ermöglicht und die sie fördernden Umstände sowie die dahinterliegenden Motive näher beleuchtet werden.

Nach einer Darstellung der Methodik der Teiluntersuchung (I.1.) und der abstrakten Beschreibung der Fragestellungen (I.2.) werden die Ergebnisse der Aktenanalyse umfassend dargestellt (II.) und diskutiert (III.).

1. Methodik der Untersuchung

Die Methodik der vorliegenden Aktenanalyse folgt einer qualitativ-interpretativen Methode (I.1.a-b), die auf die ausgewählten Verfahrensakten (I.1.c) angewandt wurde. Grundlage der Untersuchung sind die durch die Staatsanwaltschaften nach der Erhebung aus Modul 2 zur Verfügung gestellten Verfahrensakten (I.1.d).

a) Auswahl der Erhebungsmethode

Die Ergebnisse der Aktenanalyse stehen naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Auswahl der Erhebungsmethode zur Erlangung zielführen-

der Erkenntnisse über das Untersuchungsmaterial. Die Analyse der Fragen, ob die Regeln zur Verständigung eingehalten werden, welche Motive zu einer Verständigung führen und welche Verfahrenssituation eine Verständigung fördert, wäre über eine Vielzahl von Erhebungsmethoden möglich gewesen.

Tabelle D.1 Entwicklung der Verständigung von 2015 bis 2018¹

Jahr	Amtsgerichte	Landgerichte
2015	2977	573
2016	4002	890
2017	4062	942
2018	3949	922

Die Untersuchung *aller* Urteile mit Verständigungsbezug dahingehend, ob die rechtlichen Anforderungen an eine Verständigung eingehalten wurden, war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich.

Zunächst ist eine Umsetzung einer derart breit angelegten Analyse mit Blick auf die begrenzten personellen und zeitlichen Ressourcen nicht darstellbar, da alleine im Jahr 2018 an deutschen Amtsgerichten 3949 Verständigungen gem. § 257c StPO einem Urteil vorausgingen und an den Landgerichten 922 Urteile auf einer Verständigung gem. § 257c StPO basierten.² Weiterhin wäre für eine derart umfassende Untersuchung aller Verständigungsverfahren eine Offenlegung der Aktenzeichen aller Verfahren durch die aktenführende Behörde sowie die Verfügbarkeit aller Akten in einem relativ engen Zeitfenster notwendig gewesen. Daher konnte nur versucht werden, durch die begrenzte Auswahl von Verfahren Erkenntnisse über die Verständigung in der deutschen Rechtspraxis zu gewinnen.

Neben der hier gewählten Methodik der Aktenanalyse wäre eine Erhebung auch mittels einer mündlichen oder schriftlichen Befragung von Verfahrensbeteiligten denkbar gewesen, um Auskunft über den Untersuchungsgegenstand zu erlangen.

Mündliche Befragungen der Verfahrensbeteiligten ermöglichen zwar eine retrospektive Betrachtung von spezifischen Verfahrenssituationen. Jedoch stellt die mündliche Befragung für die Analyse der konkreten Verständigungspraxis im vorliegenden Fall kein ebenso geeignetes Instrument

- 1 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2015 (Strafgerichte), 2016, S. 22, 60; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2016 (Strafgerichte), 2017, S. 24, 62; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2017 (Strafgerichte), 2018, S. 24, 62; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 23, 61. Aufgrund der ausgebliebenen statistischen Erhebung der Verfahren mit einer Verständigung bis 2015 kann die Entwicklung der Verständigungspraxis nur für den Zeitraum von 2015 bis 2018 dargestellt werden.
- 2 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 23, 61.

dar. Insbesondere der Umstand, dass durch die mündliche Befragung nicht sicher feststellbar ist, ob beispielsweise Dokumentations- und Protokollpflichten eingehalten wurden, spricht – nicht zuletzt mangels praktikabler Möglichkeiten zur Einbeziehung des Hauptverhandlungsprotokolls – gegen diese Erhebungsmethode. Darüber hinaus könnte die persönliche, retrospektive Darstellung durch den Befragten von dem Motiv (vermeintlicher) sozialer Erwünschtheit bestimmter Aussagen geprägt sein, was wiederum das Ergebnis der Untersuchung verzerren würde.

Ebendiese Gefahr der Verzerrung durch (vermeintlich) sozial erwünschte Beantwortung besteht ebenso bei der schriftlichen Befragung der Verfahrensbeteiligten. Weiterhin müsste eine schriftliche Befragung neben dem Gericht auch Staatsanwaltschaft und die Verteidigung einbeziehen, was die Gestaltung einer einheitlichen Umfrage stark erschwerete.

Zur Untersuchung der Einhaltung der Regeln zur Verständigung im Einzelfall kann also im Ergebnis in diesem Modul nur versucht werden, durch eine Analyse der Verfahrensakte einen differenzierteren Einblick in Verständigungsverfahren zu gewinnen.

Die Verfahrensakte stellt, neben der Verschriftlichung des Ermittlungsergebnisses, auch große Teile der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten dar. Auch sind die Akten aufgrund der Perpetuierung der Prozessumstände ein sinnvoller Ausgangspunkt, um Prozesssituationen oder Beweggründe nachzuvollziehen. Das Ermittlungsverfahren der Strafprozessordnung ist ein schriftliches Verfahren, d.h. alle Ermittlungsschritte und Beweisergebnisse müssen in der Akte fixiert werden; es gilt der Grundsatz der Aktenwahrheit und -vollständigkeit.³ Dabei kann jedoch nicht außen vor gelassen werden, dass gerade die Akten im Strafprozess ihre eigene Wirklichkeit des Verfahrensgangs abbilden und insoweit nicht alle – *tatsächlich* verfahrensrelevanten – Äußerungen und Verhaltensweisen in die Akten aufgenommen werden oder auch nur aufgenommen werden könnten.

Gegenstand der Untersuchung ist daher die jeweilige Verfahrensakte mit ihrer jeweils spezifischen Aktenwahrheit. Dabei ist die Annahme leitend, dass die protokollierten und dokumentierten Vorgänge wahrheitsgemäß festgehalten wurden, also tatsächlich stattgefunden haben.⁴ Abweichungen zwischen der tatsächlichen Praxis im jeweiligen Verfahren und der proto-

3 Vgl. Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 62. Aufl. 2019, § 163 Rn. 18 u. Einl. Rn. 62; KK-StPO/*Griesbaum*, 8. Aufl. 2019, § 163 Rn. 26; LR-StPO/*Jahn*, 27. Aufl. 2020 (im Erscheinen), § 147 Rn. 27 ff., s. aber auch BGHSt 62, 123 (142 Rn. 53).

4 Sie wird – unabhängig von der Frage, ob dies einfach-rechtlich zu überzeugen vermag (ausf. dazu MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 221 ff.) – insbesondere unterstützt durch die Annahme in BVerfGE 133, 168 (213 f.), bei Nichtprotokollierung einer tatsächlich stattgefundenen Absprache bzw. fehlerhafter Erteilung eines Negativtestes (Verstoß

kollierten Praxis entziehen sich aufgrund des spezifischen Charakters der Verfahrensakte einer Untersuchung. Eine Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der spezifischen Aktenwahrheit und den tatsächlichen Vorgängen in den jeweiligen Strafverfahren kam aus verschiedenen Gründen in der vorliegenden Untersuchung nicht in Frage. Zwar eignete sich eine umfassende Prozessbeobachtung grundsätzlich dafür, dies zu untersuchen. Allerdings konnte nicht zuletzt aufgrund der eingeschränkten personellen und zeitlichen Ressourcen eine solche Beobachtung, zumal an regional ganz unterschiedlich gelegenen Gerichten, nicht stattfinden. Weiterhin wäre sie mit Blick auf die Untersuchung der Verständigungspraxis nicht sachgerecht durchführbar gewesen, da die Möglichkeit der Durchführung einer Verständigung zu Beginn der Hauptverhandlung aus der Perspektive des neutralen Beobachters weitestgehend vom Zufall abhängt.

b) Methodischer Ansatz

Die vorliegende Aktenanalyse folgt einer qualitativ-interpretativen Methode. Dabei ist der leitende Gedanke der Analyse, dass durch die Erschließung der Verfahrensakte als Primärmaterial ein von Dritten weitgehend unbeflusster Eindruck des Verfahrensgangs gewonnen werden kann.

Durch diese Methode können insbesondere Fehlerquellen, die in dem verfahrensextern Verhalten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten liegen – und daher im Rahmen von Interviews oder ähnlichen Befragungen eher entstehen können – vermieden werden. Überdies ist eine Veränderung des Erkenntniswertes durch äußere Veränderung der Verfahrensakte nach dem Abschluss des Verfahrens nahezu ausgeschlossen.

Der gewählte qualitativ-interpretative Ansatz⁵ in Form der Aktenanalyse lässt sich in vier Schritten zusammenfassen:

- Im ersten Schritt wurden möglichst klare Fragestellungen formuliert, die das Untersuchungsprogramm vorgeben und für die Aktenanalyse leitenden Charakter haben.
- Im zweiten Schritt wurde definiert, welche Verfahrensakte in die Aktenanalyse einbezogen werden und wie dieses Material gesammelt werden kann.
- In einem dritten Schritt wurde eine umfassende Quellenkritik durchgeführt, welche den Zweck hatte, den Aussagewert der Verfahrensakte

gegen § 273 Abs. 1a S. 2, 3 StPO) könne sich der Richter wegen Falschbeurkundung im Amt gem. § 348 Abs. 1 StGB strafbar machen.

5 Siehe dazu *Mayring*, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 6. Aufl. 2016, S. 48 f.

zu schärfen, um so die möglichst exakte Beantwortung der Fragen zu ermöglichen.

- Im vierten und letzten Schritt erfolgte, nach der Feststellung des Inhalts der Verfahrensakten im Sinne der Fragestellung, die Interpretation der gefundenen Ergebnisse.

Diese Interpretation bildet das Kernelement der Aktenanalyse und verfolgt das Ziel, subjektive Deutungsmuster und Theorien auf der Einzelfallebene zu verstehen und damit die Möglichkeit einer phänomenologischen Rekonstruktion – ihrerseits mit dem Zweck einer relativen Verallgemeinerbarkeit – zu eröffnen. Schließlich ermöglicht es die Aktenanalyse als nicht-reaktives Verfahren, Ergebnisse aus anderen Modulen, die über andere methodische Ansätze generiert wurden, besser einzuordnen, zu falsifizieren oder zu verifizieren.

Leitend für die Interpretation sind neben der Häufigkeit der gefundenen Verfahrensumstände insbesondere die Beziehung zwischen Verfahrensablauf und Einhaltung der Verständigungsregeln. Neben dieser typisierenden Betrachtung orientiert sich die Interpretation auch an markanten Einzelfällen sowie an latenten Sinnstrukturen, die Aufschluss über den Umgang mit den Verständigungsregeln geben sollen. Der so gewählte Ansatz erlaubt es, von den besonderen auf die allgemeinen Sätze in Form von Hypothesen zu schließen und sie mit der Realität in den Verständigungsverfahren abzugleichen.⁶

Die Analyse von Verfahrensablauf und Einhaltung der Verständigungsregeln kann dabei allerdings nicht über das Maß einer revisionsrechtlichen Überprüfung hinausgehen. Mit Bezug auf die Untersuchung der Verfahrensakten ist dieser eingeschränkte revisionsrechtliche Prüfungsmaßstab, der die inhaltliche Würdigung des jeweiligen Tatrichters lediglich nachvollziehen, aber nicht nachbilden kann,⁷ stets auch als methodische Restriktion zu beachten. Maß der Untersuchung ist damit die sorgfältige Analyse der Verfahrensakten, eine möglichst genaue Prüfung der Verfahrensumstände, eine Bewertung der gegebenenfalls feststellbaren Motive der Beteiligten sowie die Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der jeweiligen Angaben und des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten.

6 Vgl. dazu *Popper*, Logik der Forschung, 10. Aufl. 1994, S. 3.

7 Vgl. dazu die st. Rspr., BGH, Urt. v. 6.9.2016 – 1 StR 104/15, WM 2017, 32 (35); v. 12.2.2015 – 4 StR 420/14, NStZ-RR 2015, 148; v. 13.3.2019 – 2 StR 462/18, juris Tz. 13, je m.w.N.

c) Auswahl der Verfahrensakten

Die Auswahl der Verfahrensakten schafft die empirische Grundlage für die vorliegende qualitative Untersuchung. Die Einsicht in die Verfahrensakten hing von der Nennung von konkreten Aktenzeichen ab, die über das Modul 2 ermittelt werden sollten. Im Rahmen dieser vorangegangenen Befragung der Richter an den Gerichtsstandorten in Modul 2 konnten – zunächst als Pflichtfeld, später als freiwillige Angabe – die Aktenzeichen der Verfahren in Erfahrung gebracht werden. Die repräsentativen Stichproben der vorangegangenen quantitativen Befragung⁸ stellten damit den Ausgangspunkt für die Auswahl der Gerichtsstandorte für die Aktenanalysen dar.

Wegen des bedauerlicherweise geringen Rücklaufs aus Modul 2 konnten jedoch nicht die ursprünglich angezielten 235 Akten identifiziert werden. Außerdem war trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht gem. § 476 StPO die Kooperationsbereitschaft der aktenführenden Staatsanwaltschaften – bis auf wenige Ausnahmen – gering.⁹ Zwei Staatsanwaltschaften waren grundsätzlich nicht bereit, unserer Forschergruppe Akteneinsicht aus wissenschaftlichen Gründen zu gewähren. Des Weiteren scheiterte die Akteneinsicht erwartungsgemäß in mehreren Fällen an der fehlenden Verfügbarkeit der Akten, da beispielsweise ein Berufungs- oder Revisionsverfahren anhängig war oder die Akte im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsgang als unentbehrlich angesehen wurde. Schließlich scheiterte die Einbeziehung einiger Gerichtsstandorte daran, dass entweder keine korrekten Angaben zu den Aktenzeichen gemacht wurden oder überhaupt kein verständigungsrelevantes¹⁰ Verfahren vorlag.

Unter diesen genannten Voraussetzungen ergaben sich folgende Gerichtsstandorte, die in die Aktenanalyse einbezogen werden konnten:¹¹

8 Vgl. oben Modul 2.

9 Antrag auf Akteneinsicht nach Bundesländern und Datum: Bayern (19.2.2019), Baden-Württemberg (7.3.2019), Saarland (7.3.2019), Rheinland-Pfalz (20.3.2019), Sachsen (20.3.2019), Bremen (20.3.2019), Sachsen-Anhalt (17.5.2019), Berlin (17.5.2019), Mecklenburg-Vorpommern (17.7.2019), Brandenburg (28.8.2019), Niedersachsen (28.8.2019), Hamburg (21.8.2019), Schleswig-Holstein (28.8.2019), Nordrhein-Westfalen (28.8.2019), Thüringen (ohne verwertbare Teilnahme), Hessen (6.11.2019).

10 Als verständigungsrelevantes Verfahren im Sinne dieser Aktenanalyse sind solche Verfahren zu verstehen, bei denen entweder eine Verständigung einem Urteil vorausging, eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO versucht wurde oder eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO erfolgte.

11 Stand: 22.2.2020.

Tabelle D.2 Landgerichte

Bundesland	Landgericht
Bayern	München
Berlin	Berlin
Brandenburg	Neuruppin
Bremen	Bremen
Niedersachsen	Bückeburg
Nordrhein-Westfalen	Köln
Rheinland-Pfalz	Bad Kreuznach
Saarland	Saarbrücken
Sachsen	Görlitz Dresden
Sachsen-Anhalt	Magdeburg

Tabelle D.3 Amtsgerichte

Bundesland	Amtsgericht
Bayern	Aichach München
Berlin	Berlin-Tiergarten
Bremen	Bremen
Brandenburg	Potsdam
Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald Rostock
Rheinland-Pfalz	Idar-Oberstein
Saarland	Saarbrücken Neunkirchen/Saar
Sachsen	Dresden Meißen
Sachsen-Anhalt	Magdeburg

Aufgrund der niedrigen Rücklaufquote bei den erstinstanzlichen Verfahren der Oberlandesgerichte konnte in dieser Instanz lediglich ein Verfahren identifiziert werden, welches Verständigungsrelevanz aufwies und bei dem nach Auffassung der aktenführenden Stelle die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach § 476 StPO vorlagen. Aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit ähnlich gelagerten Fällen schied damit eine Erhebung der erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht aus.

Auf Grundlage dieser Parameter wurden 82 Verfahren in die Aktenauswertung einbezogen, welche sich wie folgt auf die Gerichtsstandorte und nach funktionaler Zuständigkeit verteilen:¹²

Tabelle D.4 Anzahl der Verfahrensakten nach den Gerichtsstandorten

Gerichtsstandort	Anzahl der Verfahrensakten
AG München I	1
AG Aichach	1
AG Potsdam	7
AG Magdeburg	1
AG Dresden	3

12 Stand: 22.2.2020.

D. Aktenanalyse (Modul 3)

Gerichtsstandort	Anzahl der Verfahrensakte
AG Meißen	4
AG Idar-Oberstein	1
AG Saarbrücken	4
AG Neunkirchen	8
AG Rostock	11
AG Greifswald	2
AG Bremen	2
AG Berlin- Tiergarten	4
LG Köln	13
LG Bückeburg	3
LG München	2
LG Neuruppin	1
LG Magdeburg	2
LG Görlitz	2
LG Bad Kreuznach	3
LG Berlin	6
LG Bremen	1
N =	82

Tabelle D.5 Verfahrensakte nach funktionaler Zuständigkeit

Spruchkörper	Anzahl der Verfahrensakte
Strafrichter	32
Schöffengericht	18
Schwurgericht	1
Wirtschaftsstrafkammer	7
andere (Große) Strafammer	24
N =	82

Die Anzahl der erhobenen Akten war, dies sei nochmals betont, gebunden an die Resonanz aus der vorangegangenen Befragung in Modul 2. Es konnten insoweit lediglich diejenigen Verfahren erhoben werden, die mit korrekten Aktenzeichen versehen und für die jeweilige Staatsanwaltschaft als aktenführende Behörde im Geschäftsgang entbehrlich erschienen. Da belastbare Aussagen über die Einhaltung der Verständigungsregeln im Sinne des § 257c StPO sowie den gesamten Bereich der Absprachen nur aufgrund eines gewissen Mindestzugangs zum Aktenmaterial getroffen werden können, wurden alle verfügbaren Akten unabhängig von der regionalen Verteilung (vgl. Tab. 4) in die Auswertung einbezogen. Das dadurch entstehende regionale Ungleichgewicht folgt konsequenterweise der unterschiedlichen regionalen Beteiligung an der vorangegangenen Befragung im Modul 2 nach.

Dieses regionale Ungleichgewicht schmälert indes die Aussagekraft der Ergebnisse nicht, da die gewählte qualitativ-interpretativen Methode – wie dargestellt – das Ziel verfolgt, subjektive Deutungsmuster und Theorien

auf der Einzelfallebene aufzuzeigen und einzuordnen. Eine regional ausbalancierte Erhebung ist zur Erreichung dieses Ziels zwar förderlich, jedoch nicht zwingend. Die angemessene regionale Verteilung musste deshalb hinter dem Ziel einer möglichst breiten Erhebung der Daten aus den Verfahrensakten zurücktreten.

d) Beteiligung der aktenführenden Behörden

Zur Durchführung der Aktenanalyse war die Einsicht in die ausgewählten Verfahrensakten notwendig. Beginnend am 19.2.2019 wurde bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften auf Grundlage von § 476 Abs. 1, Abs. 2 StPO unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Akteneinsicht in die Haupt- und Beiakten zu wissenschaftlichen Zwecken beantragt.

Trotz der Darlegung der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht und des ausdrücklichen Hinweises auf den knapp bemessenen zeitlichen Rahmen des gesamten Forschungsprojekts konnte die Kooperationsbereitschaft der Staatsanwaltschaften dadurch ersichtlich nicht gesteigert werden:

Tabelle D.6 Resonanz bei den Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft	Akteneinsichtsgesuch	1. Erinnerung	2. Erinnerung	Aktueller Status zum 20.2.2020
Stuttgart	19.2.2019	14.3.2019	28.3.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Augsburg	19.2.2019	14.3.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
München I	19.2.2019	14.3.2019	28.3.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Saarbrücken	7.3.2019			Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Bad Kreuznach	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Bremen	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Dresden	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Görlitz	20.3.2019	3.4.2019	17.4.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Magdeburg	17.5.2019	19.7.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Dessau-Roßlau	17.5.2019	19.7.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Berlin	17.5.2019	19.7.2019	28.8.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Rostock	7.7.2019	21.8.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Stralsund	7.7.2019	21.8.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich

D. Aktenanalyse (Modul 3)

Staatsanwaltschaft	Akteneinsichtsgesuch	1. Erinnerung	2. Erinnerung	Aktueller Status zum 20.2.2020
Neuruppin	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht umfassend möglich
Potsdam	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Köln	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht umfassend möglich
Hamburg	28.8.2019	3.9.2019	13.10.2019	Bitte um Bearbeitungszeit – keine weitere Rückmeldung nach diversen Rückfragen
Itzehoe	28.8.2019	11.9.2019	6.11.2019	Akteneinsicht nicht umfassend möglich
Kiel	28.8.2019	11.9.2019		Verweigerung der Akteneinsicht
Hildesheim	28.8.2019	11.9.2019		Aktenzeichen nicht auffindbar
Bückerburg	28.8.2019	11.9.2019		Akteneinsicht umfassend möglich
Frankfurt	6.11.2019	16.12.2019		Trotz positiver Rückmeldung der Generalstaatsanwaltschaft keine weitere Rückmeldung der aktenführenden Staatsanwaltschaft

Trotz diverser Erinnerungen und wiederholter Hinweise auf die Notwendigkeit der Kooperation konnte dennoch keine größere Resonanz bei den Staatsanwaltschaften erzielt werden. Oft wurde nach mehreren Wochen oder Monaten darauf verwiesen, dass die Verfahrensakten noch behördenintern in Gebrauch seien oder ein Rechtsmittel eingelegt worden sei. In einigen Fällen wurde das Aktenzeichen in Modul 2 – trotz des mehrfachen schriftlichen und telefonischen Hinweises bei den teilnehmenden Gerichten – nicht korrekt angegeben. In den meisten Fällen war eine Akteneinsicht in alle angeforderten Akten nicht möglich. Eine Übersendung der Akten bei späterer Entbehrlichkeit fand nur in zwei Fällen statt (Staatsanwaltschaften Saarbrücken und Magdeburg). In drei Fällen (bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in Hamburg, Kiel und Frankfurt) wurde die Akteneinsicht durch die aktenführende Behörde gänzlich verweigert.

Der im Ganzen damit nur begrenzt gewährte Einblick in die Verfahrensakten durch die Staatsanwaltschaften ist bei der Betrachtung der Ergebnisse der Aktenanalyse zu berücksichtigen.

2. Forschungsfragen

Leitend für die Erarbeitung der Fragestellungen in diesem Teil der Untersuchung war einerseits der mit dem Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz abgestimmte Fragenkatalog und andererseits der Kanon an Fragestellungen, der sich aufgrund der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Absprachen im Strafprozess ergeben hatte.

Aus der erstgenannten Gruppe kristallisierten sich folgende Leitfragen heraus, die im weiteren Verlauf differenziert beantwortet werden konnten:

- Welche allgemeinen Rahmenbedingungen führten zu einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO und welche Vorbereitungsleistung ging von wem dabei aus?
- Wurden Verständigungen mit unzulässigen Inhalten durchgeführt?
- Wurden die Belehrungspflichten im Rahmen der Verständigung beachtet, um die Autonomiesphäre des Angeklagten und die Belange der Öffentlichkeit zu wahren?
- Wie stellte sich das Spannungsfeld zwischen der Verständigung und der gerichtlichen Aufklärungspflicht dar?
- Wurden die Pflichten des Gerichts zur Transparenz und Dokumentation gewahrt?

Um den Bereich der Absprachen im Strafprozess breiter darzustellen und um die verschiedenen Phänomene zu erfassen, die mitunter mit formellen sowie informellen Absprachen einhergehen oder sie begünstigen, wurde das Untersuchungsprogramm um folgende Fragestellungen erweitert:

- Welchen Einfluss hatten Strafverteidiger auf Absprachen im Strafprozess und wie wirkte sich der Zeitpunkt ihres Tätigwerdens auf den Prozess aus?
- Wurde durch die Verständigung eine relevante Beschleunigung des Strafverfahrens erreicht?
- Lässt sich ein Zusammenhang zwischen der strafrechtlichen Vorbelastung des Angeklagten und der Verständigungsbereitschaft erkennen?
- Wurden Umgehungsstrategien genutzt, um eine Absprache im Strafverfahren zu erreichen, ohne die Regeln der Verständigung einzuhalten?

Neben diesen Fragestellungen wurde in der Aktenanalyse ein besonderer Fokus auf markante Einzelfälle gelegt, welche im Verlauf der Untersuchung auftauchten und Aufschluss über bestimmte – möglicherweise verallgemeinerungsfähige – Motive der Verfahrensbeteiligten bei formellen und informellen Absprachen geben können.

Den dargestellten Fragestellungen folgend wurden im Rahmen der Aktenanalyse drei verschiedene Gruppen von Verfahrensakten erhoben.

Zum einen wurden solche Verfahren in die Auswertung einbezogen, bei denen das Urteil auf einer Verständigung beruhte. Zweitens wurden Verfahren, in denen eine Verständigung erfolglos versucht wurde, sowie drittens Verfahren, in denen eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a

Abs. 2 StPO Ergebnis des Verfahrens war, mit einbezogen. Grund für diese Gruppenbildung ist der Umstand, dass jeder der Gruppen ein spezifisches konsensuales Element zu eigen ist, welches jeweils sichtbar gemacht werden muss.

Tabelle D.7 Verfahren nach Verfahrensart

	Anzahl der Verfahren
Erfolgreiche Verständigung	34
Versuchte Verständigung	19
Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO	29
N =	82

Von den insgesamt 82 durchgeführten Aktenauswertungen stammten 34 Akten aus Verfahren, bei denen dem Urteil eine erfolgreiche Verständigung im Sinne des § 257c StPO vorausging, 19 Akten aus Verfahren, in denen eine Verständigung (nur) versucht wurde und 29 Akten aus Verfahren, die letztlich mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO beziehungsweise nach § 153a Abs. 2 StPO endeten.

Durch diese Art der Analyse der Verfahrensakten nach Art des jeweiligen Verfahrens ist es möglich, Gemeinsamkeiten aufzuzeigen, Unterschiede sichtbar werden zu lassen und diese zu interpretieren, um allgemeine Rückschlüsse auf den Umgang mit Absprachen im Strafprozess zu ermöglichen.

II. Deskriptive Ergebnisse

Die Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktenanalyse untergliedert sich in die Zusammenfassung der allgemeinen Untersuchungsgegenstände der Aktenanalyse (II.1.), die Zusammenfassung der Untersuchungsgegenstände bei den Verständigungsverfahren (II.2.), die Zusammenfassung der Untersuchungsgegenstände bei den versuchten Verständigungen (II.3.) sowie die Zusammenfassung hinsichtlich der Einstellungen nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO (II.4.).

Durch Ergänzung mit Fallvignetten wird darüber hinaus ein konkreter Einblick in die Rechtswirklichkeit der Verständigung gegeben. Die ausgewählten Vignetten sind exemplarische Darstellungen bestimmter Verfahrenslagen im Kontext der Verständigung, die schlaglichtartig Hinweise auf typische verständigungsrelevante Kommunikationsabläufe zu liefern vermögen.

1. Allgemeine Untersuchungsgegenstände der Aktenanalyse

Die übersendeten Akten wurden zunächst auf allgemeine Verfahrensumstände sowie auf den Anklagevorwurf untersucht. Die allgemeinen Fragestellungen werden für die Verfahrensarten gemeinsam dargestellt, da sie Aufschluss darüber geben sollen, welche allgemeinen Verfahrenskonstellationen ein Verfahren mit konsensualen Elementen im weiteren Sinne fördern und welche entgegenstehen.

a) Verfahrensakten nach Deliktskategorien

Tabelle D.8 Anzahl der Verfahrensakten nach Deliktskategorien

Deliktsart	Gesamt		Verständigungen		Versuchte Verständigungen		Einstellungen nach § 153 Abs. 2 bzw. § 153a Abs. 2 StPO	
	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %
§§ 80–168, 331–357 o. § 142 StGB	2	2,4	1	2,9	0	0	1	3,4
§§ 174–184j o. §§ 184–184d StGB	6	7,3	4	11,8	2	10,5	0	0
§§ 185–200 StGB	3	3,7	1	2,9	0	0	2	6,9
§§ 211–222 StGB	1	1,2	0	0	1	5,3	0	0
§§ 223–231 StGB o. StraßenV	5	6,1	0	0	1	5,3	4	13,8
§§ 232–241a StGB o. StraßenV	1	1,2	0	0	0	0	1	3,4
§§ 242–248c StGB	9	10,9	6	17,6	0	0	3	10,3
§§ 249–255, 316a StGB	9	10,9	2	5,9	6	31,6	1	3,4
§§ 263–266b StGB	9	10,9	4	11,8	3	15,8	2	6,9
§§ 267–282 StGB	1	1,2	0	0	0	0	1	3,4
§§ 283–305a StGB	6	7,3	2	5,9	0	0	4	13,8
§§ 306–323c o. 315b–316a StGB	1	1,2	1	2,9	0	0	0	0
Straßenverkehrsdelikte nach StGB	10	12,2	0	0	0	0	10	34,5
AO	1	1,2	0	0	1	5,3	0	0
BtMG	15	18,3	10	29,4	5	26,3	0	0
Andere	3	3,7	2	5,9	0	0	1	3,4
N =	82	100	34	100	19	100	29	100

Mit Blick auf die untersuchten Akten ähnelt die Verteilung der jeweiligen Delikte der vorangegangenen Befragung in Modul 2: So sind Straftaten nach dem BtMG (15 Verfahren), Straftaten im Straßenverkehr (zehn Verfahren) sowie Straftaten im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung (neun Verfahren) besonders häufig vertreten. Die in der Aktenanalyse ge-

wählte Methode hat jedoch – anders als in der angesprochenen Befragung der Richter – nicht das Ziel, ein repräsentatives Bild zu zeichnen. Diese Verteilung nach Deliktskategorien entspricht dabei – soweit dies durch die Statistiken des Statistischen Bundesamts überprüft werden kann¹³ – teilweise der erstinstanzlichen Erledigungsquote im Jahr 2018. So hatten etwa 10% der erledigten Verfahren einen Verstoß gegen das BtMG zum Gegenstand und etwa 17% der erledigten Verfahren einen Verstoß im Rahmen des Straßenverkehrs.¹⁴

Bei der Quote der erfolgreichen Verständigungen nach Deliktskategorien im Vergleich zu der Quote der gescheiterten Verständigungen nach Deliktskategorien lassen sich jedoch Auffälligkeiten feststellen. Am deutlichsten zeigt sich eine dieser Auffälligkeiten im Vergleich der Straftaten im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung (§§ 242–248c StGB) mit den Straftaten im Bereich des Raubes und der räuberischen Erpressung (§§ 249–255, 316a StGB) – je bezogen auf die Verständigungsquote im Verhältnis zu dem Scheitern der Verständigungsgespräche. Der Vergleich dieser beiden Deliktsgruppen bietet sich deshalb an, weil einerseits beide Deliktsgruppen das Vermögen als Rechtsgut schützen und andererseits der Raub beziehungsweise die räuberische Erpressung darüber hinaus noch die körperliche Unversehrtheit bzw. die Selbstbestimmung in den Schutzbereich des Deliktes einbeziehen.

Während Gespräche über eine Verständigung bei Verfahren im Bereich des Diebstahls und der Unterschlagung in keinem Fall scheiterten, scheiterten solche Gespräche im Bereich des Raubes und der räuberischen Erpressung in der überwiegenden Zahl der Fälle (sechs von neun Verfahren).

Es stellt sich damit die Frage, ob der spezifische Deliktscharakter eine Verständigung bei einem Diebstahl begünstigt und/oder eine Verständigung bei dem Raub bzw. der räuberischen Erpressung erschwert. Einerseits könnte man annehmen, dass mit steigender Strafandrohung die Bereitschaft zur Verständigung schwindet. Der Strafrahmen des Diebstahls beziehungsweise der Unterschlagung lässt grundsätzlich eine Strafe bis zu fünf Jahren bzw. bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe zu. Der Strafrahmen des Raubes und der räuberischen Erpressung beginnt grundsätzlich bei einem Jahr und reicht damit bis zum gesetzlichen Höchstmaß von 15 Jahren (§ 38 Abs. 2 StGB). Andererseits könnte man die These aufstellen, dass die Bereitschaft zu Verständigung in den Fällen schwindet, in denen bestimmte

13 Die Bildung von Vergleichsgruppen anhand deliktsspezifischer Erledigungsquoten scheidet teilweise an der uneinheitlichen Bildung von Deliktskategorien in den verschiedenen Statistiken. Aufgrund der unterschiedlichen Kategorienbildung in der Fachserie 10 Reihe 2.6 (Strafgerichte) und in der Fachserie 10 Reihe 2.3 (Staatsanwaltschaften) können die gefundenen Ergebnisse deshalb nur eingeschränkt überprüft werden.

14 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 19, 57.

Rechtsgüter betroffen sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit oder die Selbstbestimmung betroffen sind.

Dem ersten Interpretationsansatz lässt sich entgegenhalten, dass auch bei Delikten, deren Strafandrohung weit über dem Bereich der leichten Kriminalität liegen, die Bereitschaft der Verständigung in erhöhtem Maße existiert. Betrachtet man beispielsweise die Verständigungsquote bei untersuchten Verfahren im Bereich der Straftaten gegen das BtMG (zehn von 15 Verfahren), in dem mehrheitlich Straftaten nach § 30 f. BtMG Gegenstand der Anklage waren, so verliert das Argument der Korrelation von Strafandrohung und Bereitschaft zur Verständigung an Überzeugungskraft.

Jedoch lässt sich auch dem zweiten Interpretationsansatz entgegenhalten, dass es Bereiche gibt, in denen die Verständigungsquote vergleichsweise hoch ist, obwohl die oben genannten Rechtsgüter durch die Tat betroffen waren. Als Beispiel lässt sich der Deliktsbereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung anführen, in welchem vier von sechs Verständigungen erfolgreich waren. Doch stellt der Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einen Sonderfall dar, da das Motiv der Verständigung in allen untersuchten Fällen im Schutz des Verletzten zu erkennen war. Die Verfahrensbeteiligten wollten durch eine Verständigung eine erneute Zeugenaussage des Verletzten in der Hauptverhandlung vermeiden, um eine sog. sekundäre Viktimisierung zu verhindern. Dieses Motiv kann als legitimer Anknüpfungspunkt einer Verständigung angesehen werden. Im Zentrum steht demnach in diesen Fällen die erkennbare Bemühung des Gerichts, eine Vertiefung der Verletzung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung durch eine Verständigung abzuwehren. Der Rechtsgutsschutz bekommt in diesen Fällen also eine besondere Bedeutung und bestärkt daher den zweiten Interpretationsansatz.

Es bleibt im Vergleich der beiden aufgezeigten Gruppen daher – freilich unter Würdigung der geringen Fallzahlen – festzuhalten, dass der Deliktscharakter als Bezugspunkt möglicherweise für den Erfolg der Verständigung von Bedeutung sein kann.

b) Vorstrafen und Hafterfahrung

Weiterhin wurden die Vorstrafensituation sowie die Hafterfahrung der Angeklagten im Rahmen der Aktenanalyse erfasst.

Bei mehreren Angeklagten erfolgte die Untersuchung bei demjenigen Angeklagten, mit dem eine Verständigung erfolgte, eine Verständigung versucht wurde oder eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO Ergebnis des Verfahrens war. Erfüllten mehrere Angeklagte die-

se Voraussetzung, so erfolgte die Untersuchung bei dem Angeklagten, bei dem die höhere Sanktion ausgesprochen wurde.

Tabelle D.9 Vorstrafen (nicht einschlägig)

Anzahl der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
0	45	54,9
1	11	13,4
2	2	2,4
3	3	3,7
4	1	1,2
5	4	4,9
6	1	1,2
7	0	0
8	0	0
>8	2	2,4
Nicht ermittelbar	13	15,9
N =	82	100

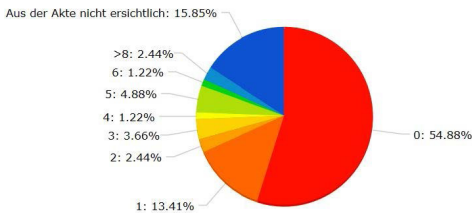
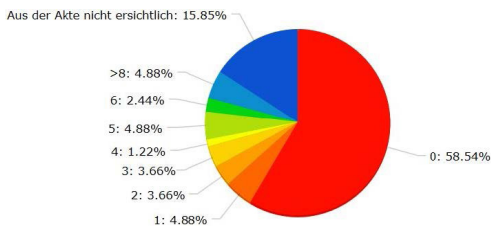


Tabelle D.10 Vorstrafen (einschlägig)

Anzahl der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
0	48	58,5
1	4	4,9
2	3	3,7
3	3	3,7
4	1	1,2
5	4	4,9
6	2	2,4
7	0	0
8	0	0
>8	4	4,9
Nicht ermittelbar	13	15,9
N =	82	100



Zur Einordnung und Bewertung der oben dargestellten Vorstrafensituation in den untersuchten Verfahren bietet sich der Vergleich mit der Vorstrafensituation aller Verurteilten aus dem Jahr 2018 an, soweit diese ermittelt werden konnten. Die dargestellten Zahlen des Bundesamtes für Statistik¹⁵ geben jedoch nur Aufschluss über eine allgemeine Tendenz der Rechtspre-

15 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 424.

chung und stehen nicht im Zusammenhang mit dem in Modul 2 gewählten Erhebungszeitraum.

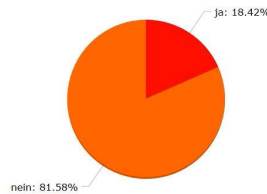
Tabelle D.11 Vergleichszahlen zur Vorstrafensituation (Obne Differenzierung nach der Art der Vorstrafe)

Anzahl der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
0	306.216	49,0
1	80.230	12,8
2	44.127	7,1
3–4	55.058	8,8
5 oder mehr	139.057	22,3
N =	624.691	100

Bei der Untersuchung der Hafterfahrung wurden lediglich die Verfahren mit einbezogen, bei denen der betrachtete Angeklagte vorbestraft war.

Tabelle D.12 Hafterfahrung

Hafterfahrung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	7	18,4
nein	31	81,6
N =	38	100



Bei der Betrachtung der Vorstrafensituation in Bezug auf die untersuchten Verfahren lässt sich darstellen, dass sowohl im Bereich der nicht-einschlägigen Vorstrafen als auch bei den einschlägigen Vorstrafen eine geringe Vorstrafenbelastung auf Seiten des Angeklagten zu finden ist. Verglichen mit der allgemeinen Vorstrafensituation bei einer Verurteilung stellte sich die Vorstrafenbelastung in den untersuchten Fällen als leicht unterdurchschnittlich dar.

Dieses Bild setzte sich auch in der Untersuchung der Hafterfahrung fort. Unter den vorbestraften Angeklagten hatten lediglich sieben Angeklagte Straftat verbüßt. Die weit überwiegende Zahl der Angeklagten war nicht hafterfahren.

Mit Bezug auf die allgemeine Verfahrenssituation bei den Verfahren mit konsensualen Elementen lassen diese Zahlen die Interpretation zu, dass zwischen der Vorstrafensituation und dem Erwägen einer konsensualen Lösung des Verfahrens durch die Verfahrensbeteiligten ein Zusammenhang bestehen könnte.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Auswertung der Verfahrensakten untersucht, ob formelle Verteidigung durch eine der in § 138 StPO genannten Personen eine konsensuale Lösung begünstigt, ob sich ein Unterschied in der Art der Verteidigung ergibt und ob der Zeitpunkt des Beginns der Verteidigung einen Einfluss auf eine konsensuale Lösung des Verfahrens hat.

c) Verteidigung des Angeklagten

Tabelle D.13 Verteidigung des Angeklagten

Verteidigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	79	96,3
nein	3	3,7
N =	82	100

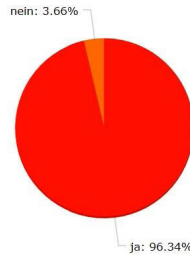


Tabelle D.14 Vergleichszahlen zur Beteiligung des Verteidigers im erstinstanzlichen Verfahren 2018¹⁶

Verteidigung	Landgericht (1. Instanz)		Amtsgericht		Erstinstanzliche Verfahren vor dem LG und AG	
	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %
ja	9.272	92,6	220.640	45,4	496.231	65,1
nein	744	7,4	265.575	54,6	266.319	34,9
N =	10.016	100	486.215	100	762.550	100

Eine konkrete Aussage über die generelle Verfahrensbeteiligung von Verteidigern im deutschen Strafverfahren im gewählten Untersuchungszeitraum kann nicht getroffen werden, da allgemeine Vergleichszahlen für den gewählten Zeitraum nicht existieren. Es kann lediglich mit Bezug auf das Jahr 2018 eine allgemeine Quote der Beteiligung eines Verteidigers am Verfahren gebildet werden. Mit Blick auf die Vergleichszahlen zur Beteiligung eines Verteidigers im erstinstanzlichen Verfahren im Jahr 2018 vor den Amts- und Landgerichten ist ebenfalls zu beachten, dass diese Vergleichszahlen lediglich eine Interpretationsgrundlage für die in der Aktenanalyse gefundenen Ergebnisse darstellen.

16 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 73.

Tabelle D.15 Art der Verteidigung

Art der Verteidigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Wahl-Verteidigung	61	77,2
Pflicht-Verteidigung	18	22,8
N =	79	100

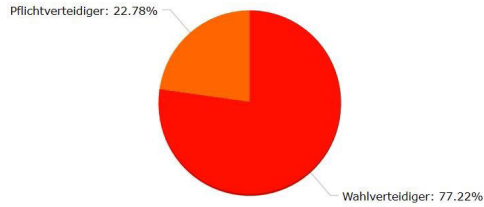
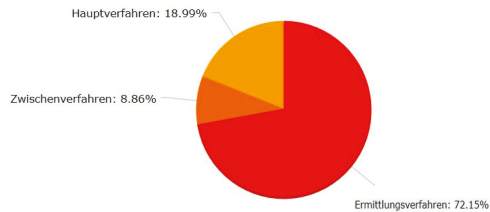


Tabelle D.16 Zeitpunkt der Verteidigung

Zeitpunkt der Verteidigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Ermittlungsverfahren	57	72,2
Zwischenverfahren	7	8,9
Hauptverfahren	15	19,0
N =	79	100



Bei Betrachtung der Verteidigungsquote in den untersuchten Verfahren konnte festgestellt werden, dass in 96,3% der untersuchten Fälle der Angeklagte durch eine der in § 138 StPO genannten Personen verteidigt war. Auch wenn diese Zahl bei der ersten Betrachtung signifikant erscheint, so muss einschränkend festgehalten werden, dass in 50 der untersuchten Verfahren auch ein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag. Hinsichtlich der Verfahren vor den Strafkammern ergab sich dies nach dem im Untersuchungszeitraum geltenden Recht¹⁷ aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO und hinsichtlich der Verfahren vor dem Schöffengericht aus § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO bzw. § 140 Abs. 2 S. 1 StPO. Trotz der vorgenommenen Einschränkung kann festgestellt werden, dass in überdurchschnittlich vielen Fällen ein Verteidiger Verfahrensbeteiligter war.

Neben der hohen Quote an Wahlverteidigern (61 von 79 Verfahren – 77,2%) im Vergleich zu derjenigen der Pflichtverteidiger (18 von 79 Verfahren – 22,8%), zeigte sich, dass in den überwiegenden Fällen bereits im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger für den Angeklagten auftrat (57 von 79 Verfahren – 72,2%). Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen der Wahlverteidiger im Ermittlungs- und Zwischenverfahren aktiv wurde, jedoch im Hauptverfahren als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde, er im Rahmen der Aktenanalyse als Wahlverteidiger gewertet wurde.

17 Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung trat erst mit Wirkung zum 13.12.2019 in Kraft (BGBl. I S. 2128).

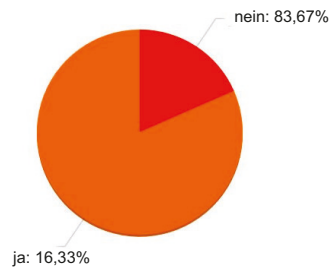
Sichtbar wurde, dass in *allen* Fällen, in denen eine Verständigung erfolgreich durchgeführt wurde oder versucht wurde, der Angeklagte verteidigt war. Es lässt sich also beobachten, dass eine konsensuale Lösung des konkreten Verfahrens wahrscheinlicher wird, wenn bereits im Ermittlungsverfahren ein Verteidiger im Verfahren aktiv wird. Darüber hinaus lassen die gefundenen Ergebnisse die Vermutung zu, dass die Wahlverteidigung des Beschuldigten eine konsensuale Lösung des konkreten Verfahrens zu fördern scheint.

d) Nebenklage

Neben der Frage des Einflusses einer Verteidigung auf den Verfahrensgang wurde untersucht, welchen Einfluss eine Nebenklage auf eine konsensorientierte Verfahrensführung hat. Dabei wurden nur die 49 Verfahren in der Untersuchung berücksichtigt, bei denen i.S.d. § 395 Abs. 1–3 StPO eine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger bestand.

Tabelle D.17 Nebenklage

Nebenklage	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	8	16,3
nein	41	83,7
N =	49	100



Der formelle Anschluss des Berechtigten an die Klage war in den untersuchten Verfahren die Ausnahme. Lediglich in acht Verfahren, in denen eine Nebenklage im Sinne des § 395 Abs. 1–3 StPO möglich gewesen wäre, nutzte der jeweils Berechtigte die Möglichkeit, dadurch Einfluss auf den Verfahrensgang zu nehmen. In allen Fällen, in denen diese Anschlussmöglichkeit genutzt wurde, waren die Berechtigten auch in der Hauptverhandlung anwesend und anwaltlich vertreten.

Eine konkrete Aussage über die generelle Verfahrensbeteiligung von Nebenklägern kann nicht getroffen werden, da allgemeine Vergleichszahlen für den gewählten Zeitraum nicht existieren. Es kann lediglich in Bezug auf das gesamte Jahr 2018 eine allgemeine Quote der Beteiligung eines Nebenklägers im Hauptverfahren gebildet werden. Hinsichtlich der Vergleichszahlen zur Beteiligung eines Nebenklägers im erstinstanzlichen Verfahren

im Jahr 2018 vor den Amts- und Landgerichten ist zu beachten, dass eine Differenzierung nach der Anschlussfähigkeit des zugrundeliegenden Verfahrens in der entsprechenden Statistik der Strafgerichte nicht erfolgt, so dass diese Vergleichszahlen lediglich eine Interpretationsgrundlage für die in der Aktenanalyse gefundenen Ergebnisse darstellen.

Im Jahr 2018 nahmen in 1,5% aller Verfahren vor dem Amtsgericht und in 21,5% aller erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht Nebenkläger am Hauptverfahren teil,¹⁸ sodass in den untersuchten Fällen Nebenkläger überdurchschnittlich in den Hauptverfahren anwesend waren.

Ein Erklärungsansatz für die Abweichung zwischen den untersuchten Verfahren und den Vergleichszahlen könnte darin zu sehen sein, dass eine Differenzierung zwischen anschlussfähigen und nicht anschlussfähigen Delikten bei der Bildung der Vergleichszahlen nicht möglich war. Unter Beachtung dieser Einschränkung lässt sich keine valide Aussage über die Anwesenheit des Nebenklägers auf eine konsensuale Erledigung des Verfahrens treffen, da die gefundenen Vergleichszahlen eine nur stark eingeschränkte Gültigkeit besitzen. Auffällig stellt sich darüber hinaus die Beteiligung von Nebenklägern an Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar. In allen untersuchten Fällen schlossen sich die Berechtigten einer Anklage wegen §§ 174–184j StGB oder §§ 184–184d StGB an.

2. Zusammenfassung der Verständigungsverfahren

Ausgangspunkt der Untersuchung der Verfahrensakte waren die 34 erhobenen Akten mit einer erfolgreich durchgeführten Verständigung.

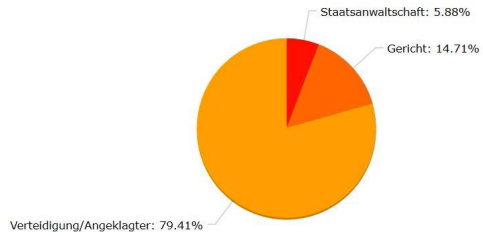
Neben den Rahmenbedingungen, die zu einer erfolgreichen Verständigung im Sinne des § 257c StPO geführt haben, wurden in diesem Teil der Untersuchung insbesondere der Gegenstand der Verständigung, die Dokumentations- und Transparenzpflichten sowie die konkrete Verfahrensführung untersucht.

18 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 73.

a) Initiative der Verständigung

Tabelle D.18 Initiative der Verständigung

Initiative zur Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	2	5,9
Gericht	5	14,7
Verteidiger	27	79,4
N =	34	100



Bei den untersuchten Fällen beruhten in insgesamt 34 Verfahren die Urteile auf einer erfolgreichen Verständigung. Auffällig war, dass die Initiative zur Verständigung im Sinne des § 257c StPO in 27 untersuchten Verfahren vom Verteidiger ausging, lediglich in fünf Verfahren vom Gericht und nur in zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft. Dies unterstreicht nochmals die bereits oben erwähnte, herausgehobene Bedeutung des Verteidigers für die Initialisierung und das Gelingen des Verfahren nach § 257c StPO.

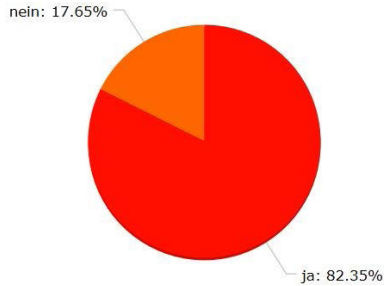
Daneben fiel auf, dass die Initiative zur Verständigung lediglich in den Fällen von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ausging, in denen der Prozessstoff einen erheblichen Umfang erreicht hatte. Insbesondere Anklagen, die Straftaten nach der AO oder größere Betrugskomplexe zum Gegenstand hatten, wurden auf Initiative des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft einer Verständigung zugeführt.

Neben Angaben zur Initiative ist gemäß § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO der wesentliche Ablauf der Verständigung zu protokollieren. Die gerichtliche Protokollierungspflicht wurde auch im Rahmen der Analyse der Verfahrensakte ebenfalls in den Blick genommen. Auf der Grundlage jener Pflicht muss das Gericht, nicht zuletzt zum Zwecke der revisionsrechtlichen Überprüfung, den wesentlichen Ablauf der Gespräche, die Teilnehmer und den jeweiligen Gesprächsinhalt im Hauptverhandlungsprotokoll festhalten.

b) Protokollierungspflicht § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO

Tabelle D.19 Protokollierungspflicht gemäß § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO

Einhaltung § 273 Abs 1 S. 1 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	28	82,4
nein	6	17,6
N =	34	100



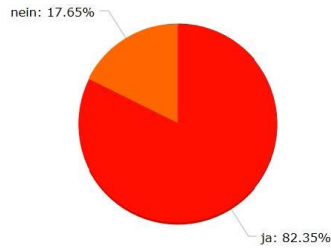
Die Protokollierungspflicht wurde in der Mehrzahl (28 Verfahren) der untersuchten Verfahren eingehalten. Dabei wurde insbesondere der Initiator des Rechtsgesprächs im Protokoll festgehalten sowie die wesentlichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich des beabsichtigten Geständnisses, des Prozessverhaltens sowie des Strafmaßes. In sechs der untersuchten Fälle fand indes keine oder keine ausreichende Protokollierung der Verständigung statt. In diesen Fällen wurde mehrheitlich ausschließlich vermerkt, dass eine Verständigung stattgefunden hat. Weder der Inhalt der Gespräche noch die konkreten Rahmenbedingungen wurden in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen. Darüber hinaus wurden häufig auch Vereinbarungen zur Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO als Teil der Verständigung in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen.

c) Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO

Neben den Protokollierungspflichten der konkreten Verständigungsgespräche muss gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO auch protokolliert werden, ob Gespräche stattgefunden haben, die eine Verständigung zum Ziel hatten.

Tabelle D.20 Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO

Einhaltung § 273 Abs 1a S. 2 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	28	82,4
nein	6	17,6
N =	34	100



Wie auch bei den allgemeinen Protokollierungspflichten wurde das Erfordernis der Dokumentation der Verständigung gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO überwiegend (28 Verfahren) beachtet. In den übrigen sechs Verfahren wurde die Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO nicht eingehalten. Die Mehrzahl der Verstöße gegen § 273 Abs. 1a S. 2 StPO decken sich mit den oben festgestellten Verstößen gegen § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO.

d) Zeitpunkt der Protokollierung nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO

Tabelle D.21 Zeitpunkt der Protokollierung

Zeitpunkt § 273 Abs 1a S. 2 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
Vor der Beweis- aufnahme	27	96,4
Nach der Beweis- aufnahme	1	3,6
N =	28	100



Fast ausschließlich (27 Verfahren) erfolgte der Hinweis, dass Gespräche, die eine Verständigung zum Ziel hatten, stattgefunden oder nicht stattgefunden haben, vor dem Beginn der Beweisaufnahme. Bei der Analyse der Verfahrensakten zeigte sich, dass der Hinweis nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO in der Regel nach der Belehrung des Angeklagten, also zu Beginn der Hauptverhandlung, als feststehende Formalie abgehandelt wurde.

Fallvignette 1

Es wurde durch den Vorsitzenden festgestellt, dass die vorgenannte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft [...] durch Beschluss vom [...] Blatt [...] der Akten unter Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass zwischen den Verfahrensbeteiligten keinerlei Gespräche zum Zwecke einer etwaigen Verständigung gemäß § 257c StPO [stattgefunden] haben.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Rechtsanwältin [...] beantragte eine Unterbrechung der Hauptverhandlung. [In der Unterbrechung der Hauptverhandlung wurde sodann über die Bereitschaft einer Verständigung beraten.]

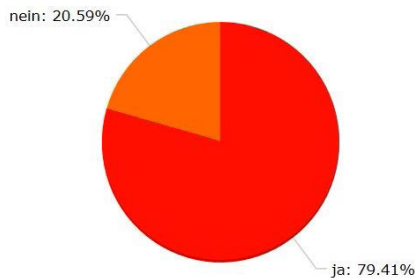
Auszug aus einem Protokoll eines Verfahrens vor einer Großen Strafkammer

e) Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO

Neben der oben genannten Protokollierungspflicht ist der Angeklagte nach § 257c Abs. 5 StPO vor der Zustimmung zur Verständigung über den Entfall der Bindungswirkung für das Gericht zu belehren; auch diese Belehrung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Tabelle D.22 Belehrung über den Entfall der Bindungswirkung nach § 257c Abs. 5 StPO

Einhaltung § 257c Abs. 5 StPO	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	27	79,4
nein	7	20,6
N =	34	100



Die Belehrung, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zur Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, wurde in den meisten Fällen erteilt (27 Verfahren). In den übrigen sieben Verfahren wurde die Belehrung im Sinne des § 257c

Abs. 4 StPO entweder nicht durchgeführt oder nicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO im Protokoll vermerkt. In beiden Fällen muss wegen der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls davon ausgegangen werden, dass die Belehrung auch tatsächlich nicht vorgenommen worden ist.

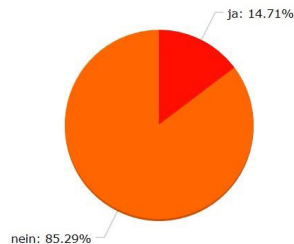
f) Absprache einer Punktstrafe

Im Rahmen der Untersuchung der Verfahrensakten lag, neben der Betrachtung der Einhaltung der Dokumentations-, Mitteilungs- und Transparenzpflichten, ein Schwerpunkt auf der Analyse des Inhalts der Verständigung. Dabei orientierte sich die Bewertung der potenziellen Fehlerquellen einer Verständigung an der bereits dargestellten obergerichtlichen Rechtsprechung.¹⁹

Es wurde zunächst untersucht, ob in den untersuchten Verfahren sogenannte „Punktstrafen“ Teil der Verständigung waren. Unter Punktstrafen versteht man die Vereinbarung einer bestimmten Strafe statt der gesetzlich einzig vorgesehenen Vereinbarung eines Strafrahmens (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO). Denn aus der Gesetzesformulierung „kann“ ist keine Wahlfreiheit in Bezug auf die Angabe einer Strafober- und Strafuntergrenze herauszulesen.²⁰ Die Formulierung „kann“ bezieht sich lediglich auf die allgemeine Möglichkeit einer Verständigung über das Strafmaß. Die Vereinbarung einer Punktstrafe ist deshalb nach allgemeiner Ansicht²¹ unzulässig.

Tabelle D.23 Absprache einer Punktstrafe

Punktstrafe	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	5	14,7
nein	29	85,3
N =	34	100



19 Vgl. Modul 1.

20 *Jahn*, StV 2011, 497 (499); MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 97.

21 BGH NSTz 2011, 170; StV 2011, 338 f.; NJW 2011, 1526 (1527) m. Anm. *Kudlich* JA 2011, 634; *Niemöller*, NZWiSt 2012, 290 (292); SSW-StPO/*Ignor*, 4. Aufl. 2020, § 257c Rn. 68 a.E.; LR-StPO/*Stuckenberg*, 26. Aufl. 2013, § 257c Rn. 49; MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 119, je m.w.N. Krit. *Polomski*, DRiZ 2011, 315.

Zu beobachten war, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle (29 Verfahren) die Vereinbarung einer Punktstrafe nicht Teil der Absprache wurde. In fünf der untersuchten Verfahren konnten indes Absprachen identifiziert werden, die keine Strafunter- und Strafobergrenze beinhalten. In diesen Fällen fand keine konkrete Bestimmung der Strafe statt, vielmehr wurde lediglich eine Strafobergrenze vereinbart. Diese wurde dann auch ausgeteilt.

Fallvignette 2

Rechtsanwalt stimmte sodann einem Rechtsgespräch zu. [...] Vorsitzende teilte mit, dass außerhalb der Hauptverhandlung ein Rechtsgespräch zwischen dem Gericht, d. Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, der Nebenklägervertreterin und dem Verteidiger stattgefunden hat. Die Nebenklägervertreterin hat klargestellt, dass bei der Nebenklägerin ein Strafinteresse nicht besteht, sie wolle nur Klarheit und einen Abschluss. Die Geltendmachung von Schmerzensgeld sei nicht beabsichtigt. Seitens der Staatsanwaltschaft wird erklärt, dass ein Antrag auf 2 Jahre Freiheitsstrafe zur Bewährung, ohne weitere Auflagen, gestellt werden solle, soweit ein Geständnis des Angeklagten erfolge und dieser sich bei der Nebenklägerin entschuldige. Vorsitzende macht namens des Gerichts den Vorschlag, im Fall einer geständigen Einlassung des/der Angeklagten nebst einer Entschuldigung bei der Nebenklägerin keine höhere Strafe als 2 Jahre Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, verhängt werden soll.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einem Schöffengericht

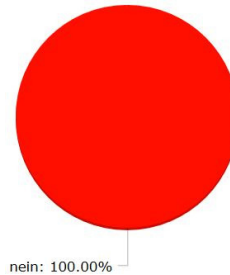
Der in Fallvignette 2 exemplarisch skizzierte Fall zeigt, wie die Regeln des § 257c Abs. 3 S. 2 StPO umgangen werden. So wurde in diesem Fall im Rahmen der Verständigung lediglich eine konkrete, gerade noch bewährungsfähige (§ 56 Abs. 2 S. 1 StGB) Strafobergrenze ausgesprochen, jedoch keine konkrete Strafuntergrenze. Zwar wird in der Verständigung selbst keine konkrete Punktstrafe formuliert, allerdings deckt sich, in diesem und ähnlich gelagerten untersuchten Fällen, die formulierte Strafobergrenze mit der durch das Gericht letztlich ausgesprochenen Strafe, sodass man von einer „faktischen Punktstrafe“ ausgehen muss. Sie darf nach den oben dargestellten Grundsätzen nicht zulässigerweise vereinbart werden.

g) Gespräche über eine Sanktionsschere

Ebenso wie die Vereinbarung einer Punktstrafe im Rahmen der Verständigung unzulässig ist, stellt auch das In-Aussicht-Stellen einer sogenannten Sanktionsschere ein unzulässiges Verhalten dar. Grundsätzlich zulässig ist nur das In-Aussicht-Stellen von sog. Alternativstrafen für den Fall einer Verständigung einer- und für ihr Nichtzustandekommen andererseits. Unter einer unzulässigen Sanktionsschere versteht man indes eine unzulässig hohe Differenz der in Aussicht gestellten Strafe bei einer Verständigung und der in Aussicht gestellten Strafe bei einer Verurteilung nach einem „streitig“ geführten Verfahren.²² Ziel des Verbots einer Sanktionsschere ist es, den Angeklagten vor einer unverhältnismäßigen Drucksituation zu bewahren.

Tabelle D.24 Gespräche über eine Sanktionsschere

Sanktionsschere	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



In keinem der untersuchten Fälle wurden Gespräche über eine Sanktionsschere festgestellt. In den untersuchten Verständigungsgesprächen wurden keine Gespräche über eine Strafe nach streitiger Verhandlung geführt, sodass keine Alternative zu dem verständigungs-basierten Strafraum dargestellt wurde.

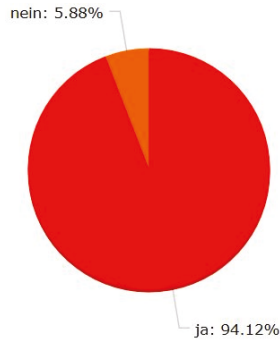
h) Verständigung über das Strafmaß

Betrachtet wurde zudem die konkrete Ausgestaltung der Verständigung, insbesondere mit Blick auf den Inhalt der Verständigung:

22 Vgl. BGH NStZ 2013, 671; NStZ 2011, 295; NStZ-RR 2010, 181; MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 131.

Tabelle D.25 Verständigung über das Strafmaß

Verständigung – Strafmaß	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	32	94,1
nein	2	5,9
N =	34	100



Die Verständigung über das Strafmaß war in den meisten Fällen maßgeblicher Teil der Verständigung. In 32 der 34 untersuchten Verständigungsverfahren wurde eine Vereinbarung zur Straffrage getroffen. Diese Vereinbarung umfasste in der Regel (mit Ausnahme der oben genannten Verfahren) die Nennung einer Strafunter- und Strafobergrenze.

Fallvignette 3

*Der Vorsitzende unterbreitete den Prozessbeteiligten folgenden Vorschlag für eine Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257c StPO:
Für den Fall eines umfassenden Geständnisses des Angeklagten könnte ein Strafrahmen für eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten bis zu sechs Jahren und sechs Monaten vereinbart werden.
Der Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nicht Gegenstand einer Verständigung sein (§ 257c Abs. 2 Satz 3 StPO).
Der Angeklagte wurde gemäß § 257c Abs. 4 StPO belehrt.*

Auszug aus einem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

Lediglich in zwei Verfahren war eine Vereinbarung über das Strafmaß nicht Teil der Verständigung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurde ein Strafrahmen im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens vereinbart. Dies lässt sich insbesondere aus dem Umstand heraus erklären, dass – wie oben gezeigt – die Angeklagten häufig nicht oder kaum vorbestraft waren.²³

²³ Vgl. Tabelle 9, 10.

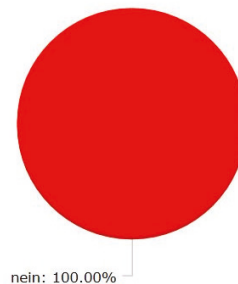
Bei der weitergehenden Betrachtung der ausgerichteten Strafe fiel wiederum auf, dass sich die Strafe grundsätzlich im unteren Drittel des vereinbarten Strafrahmens bewegte. Bis auf die oben bereits genannten Fälle der sogenannten „faktischen Punktstrafe“ erreichte die ausgerichtete Strafe die vereinbarte Strafobergrenze in keinem Fall.

i) Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben der Betrachtung des Strafmaßes als Gegenstand einer Verständigung wurde auch untersucht, inwieweit Verständigungen getroffen wurden, die Maßnahmen der Besserung und Sicherung zum Gegenstand hatten. Solche Vereinbarungen sind gemäß § 257c Abs. 2 S. 3 StPO rechtswidrig, da sie einen unzulässigen Gegenstand darstellen.

Tabelle D.26 Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung

Sanktions- schere	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



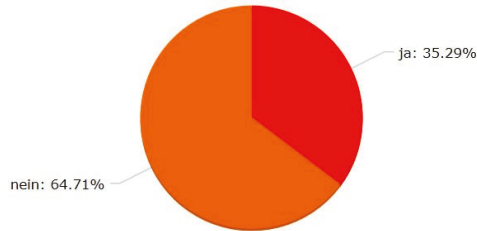
In keinem einzigen der untersuchten Fälle wurde eine Absprache über Maßregeln getroffen.

j) Verständigung über Prozessverhalten

Neben der Verständigung über das Strafmaß, welche in 32 Verfahren Gegenstand einer Vereinbarung nach § 257c StPO war, wurden die Verfahren auch auf – grundsätzlich zulässige (§ 257c Abs. 2 S. 1 Var. 3 StPO) – Vereinbarungen hinsichtlich des Prozessverhaltens untersucht. Unter Prozessverhalten fallen in dieser Betrachtung alle Entscheidungen über ein Verhalten, die Einfluss auf die konkrete Prozessleitung des Gerichts haben. Nicht in die Betrachtung einbezogen wurden Vereinbarungen über ein Geständnis, da dies in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO gesondert geregelt ist.

Tabelle D.27 Verständigung über Prozessverhalten

Verständigung – Strafmaß	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	12	35,3
nein	22	64,7
N =	34	100



In zwölf Verfahren fand eine Verständigung über das Prozessverhalten der Beteiligten statt. Die überwiegende Anzahl der Verständigungen über das Prozessverhalten betraf Teileinstellungen durch die Staatsanwaltschaft. In elf Verfahren waren Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO Teil einer Verständigung.

Grundsätzlich kann zwar die Einstellung eines Teils des Verfahrens als sonstige verfahrensbezogene Maßnahme Teil einer Verständigung nach § 257c StPO sein. Als neutralgisch können aber die Einstellungen nach § 154 Abs. 1 StPO zu werten sein, da sich die Teileinstellung als verfahrensbezogene Maßnahme nur auf solche weiteren Strafverfahren beziehen darf, die auch Teil der verfahrensgegenständlich anstehenden Entscheidung sind.

Zu differenzieren ist danach, ob sich diese Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO auf eine mitangeklagte Tat oder gemäß § 154 Abs. 1 StPO auf eine andere, nicht von der Anklage umfasste Tat bezieht. Zwar sind auch Teileinstellungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 154 Abs. 1 StPO, soweit diese sich auf nicht mitangeklagte Verfahren beziehen, nicht generell unzulässig. Sie können jedoch als sogenannter verständigungsexterner Vorgang nicht von der Bindungswirkung der Verständigung durch das Gericht gemäß § 257c Abs. 4 StPO umfasst sein. Deshalb ist die Verständigung über die Einstellung von Parallelverfahren, welche bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2013 in der Praxis häufig anzutreffen waren, als in der Regel unzulässig anzusehen. Diese Unzulässigkeit folgt aus der fehlenden Entscheidungsbefugnis des Gerichtes bezüglich des Parallelverfahrens, welches dem Gericht nicht zur Entscheidung vorliegt. Insofern ist der Staatsanwaltschaft zwar eine Ankündigung der Teileinstellung nach § 154 Abs. 1 StPO im Verfahren möglich, jedoch muss für den Angeklagten sichtbar sein, dass diese Ankündigung in keinem Zusammenhang mit dem angeklagten Verfahren – und damit in keinem Zusammenhang mit der Verständigung nach § 257c StPO – steht.

Anders verhält es sich bei der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO. Die Zusage bzw. die Ankündigung der Staatsanwaltschaft, eine mitangeklagte

Tat einzustellen, ist unter Umständen im Rahmen des Verständigungsverfahrens zulässig.

In diesen Fällen besteht – anders als in den soeben genannten Fällen – eine Entscheidungsbefugnis des erkennenden Gerichts. In diesen Fällen ist jedoch auch die Erklärung notwendig, dass die Ankündigung der Staatsanwaltschaft eine mitangeklagte Tat einzustellen, nicht von der Bindungswirkung der Verständigung umfasst wird, sondern außerhalb der Verständigungsvereinbarung stattfindet. Der Grund hierfür kann darin gesehen werden, dass eine versteckte Verständigung über den Schuldspruch verhindert werden soll. In den Fällen nämlich, in denen die Einstellung einer mitangeklagten selbstständigen Tat zum Gegenstand einer Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten wird, bedeutet dies eine indirekte Verständigung über den Schuldspruch für diese mitangeklagte Tat.

Sogenannte Gesamtlösungen hat das Bundesverfassungsgericht deshalb als besonders beobachtungswürdig herausgestellt. In Bezug auf die untersuchten Verfahren stellte sich die sogenannte Gesamtlösung in der Regel so dar, dass im Hinblick auf eine verständigungsbasierte Verurteilung eine andere Tat im prozessualen Sinne gemäß § 154 Abs. 1 StPO (soweit sie nicht Teil des Anklagevorwurfs war) oder gemäß § 154 Abs. 2 StPO (soweit sie Teil des Anklagevorwurfs war) eingestellt wurde.

Fallvignette 4

Zu Beginn des heutigen Termins der Hauptverhandlung haben die Verteidiger und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft übereinstimmend erklärt, eine Verständigung könne zustande kommen, wenn die Angeklagten einen erheblichen Teil der angeklagten Taten einräumen würden, wobei insoweit über Einzelheiten noch nicht gesprochen worden sei; in diesem Fall solle gegen jeden Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe in Aussicht gestellt werden, deren Untergrenze 4 Jahre 9 Monate betrage und deren Obergrenze nicht erheblich darüber liege. [...]

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hat sodann erklärt, dass er beantragen werde, sämtliche angeklagten Versuche (Taten 6 bis 9 und 12 aus der Anklage vom 31.01.2018, Taten 2 und 10 aus der Anklage vom 12.03.2018) gemäß § 154 StPO vorläufig einzustellen; hinsichtlich des Angeklagten [...] werde er eine solche Einstellung auch hinsichtlich der Tat Nr. 10 aus der Anklage vom 31.01.2018 beantragen. Die Verteidiger haben angekündigt, dass im Falle einer solchen Verständigung die Angeklagten die übrigen Taten einräumen werden. [...]

Die Kammer gibt sodann den möglichen Inhalt der Verständigung wie folgt bekannt:

Für den Fall von Geständnissen der Angeklagten hinsichtlich der als vollendet angeklagten Taten, bei dem Angeklagten [...] allerdings ohne die Tat Nr. 10 aus der Anklageschrift vom 31.01.2018, wird die Kammer gegen jeden Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängen, die nicht weniger als 4 Jahre 9 Monate und nicht mehr als 5 Jahre 3 Monate beträgt. [...]

[Es folgte das Geständnis des Angeklagten sowie die Beweisaufnahme. Sodann wurde unmittelbar vor dem Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft der folgende Antrag gestellt:]

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt, das Verfahren im Hinblick auf die Straferwartung im Übrigen jeweils gemäß § 154a Abs. 2 StPO einzustellen hinsichtlich folgender Taten:

bei allen Angeklagten aus der Anklageschrift vom 31.01.2018 bzgl. der Taten Nr. 6, 7, 8, 9 und 12 und ebenfalls hinsichtlich aller Angeklagten aus der Anklageschrift vom 12.03.2018 bzgl. der Taten Nr. 2, 10 und 13 und darüber hinaus hinsichtlich des Angeklagten [...] aus der Anklageschrift vom 31.01.2018 bzgl. Tat Nr. 10.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

Den untersuchten Verständigungsverfahren lassen sich keine Ankündigungen für eine Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO entnehmen. Indes nehmen die nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellten Fälle eine wichtige Rolle ein. Allerdings wurde der Angeklagte insoweit nicht darüber belehrt, dass die Zusage dieser Einstellungen nicht von der Bindungswirkung nach § 257c Abs. 4 StPO umfasst ist. Obwohl damit die Entscheidung über die Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht von der Bindungswirkung der Verständigung umfasst wird, wird eine solche Einstellung nicht selten faktisch Teil der Verständigung. Beispielhaft zeigt sich dies an dem folgenden Auszug aus einem Formular eines Landgerichts.

Fallvignette 5

Die Kammer regt jedoch an, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung der Verfolgung der übrigen angeklagten Taten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 2 StPO beantragt. Die Kammer sagt die antragsgemäße Entscheidung zu, wenn die Zusicherung angenommen wird und der Angeklagte ihre Voraussetzung erfüllt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag im Fall einer Verständigung in Aussicht.

Auszug aus einem Formular eines Landgerichts

In einem Fall wurde im Rahmen der Verständigung eine Vereinbarung über die Einziehung von sichergestellten Gegenstände getroffen.

Fallvignette 6

Bei einem glaubhaften Geständnis des Angeklagten sowie seinem Einverständnis mit dem Einbehalt der sichergestellten Gegenstände werde eine Einziehung der sichergestellten Gegenstände und [...] erfolgen.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

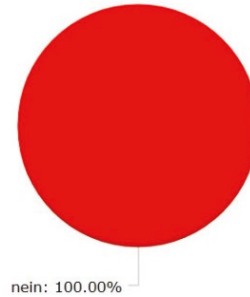
Lediglich in einem Fall wurde im Rahmen der Verständigung eine Vereinbarung über die Stellung von Beweisanträgen getroffen. In diesem Fall wurde sich darüber verständigt, den minderjährigen Geschädigten einer Straftat aus dem Bereich der §§ 174–184j oder §§ 184–184d StGB nicht zu vernehmen.

k) Absprache über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands

Im Gegensatz zu den Vereinbarungen über das Strafmaß oder über das Prozessverhalten im Rahmen der Verständigung wurden Vereinbarungen über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands oder Vereinbarungen über einen Rechtsmittelverzicht nicht festgestellt.

Tabelle D.28 Absprache über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands

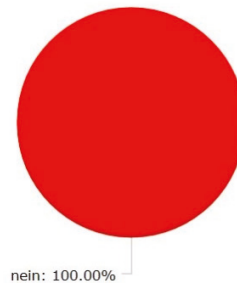
Verständigung – Qualifikation	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



l) Absprache eines Rechtsmittelverzichts

Tabelle D.29 Absprache eines Rechtsmittelverzichts

Verständigung – Verzicht Rechtsmittel	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	0	0
nein	34	100
N =	34	100



Sowohl Absprachen über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes als auch Absprachen über einen Rechtsmittelverzicht sind in der Verständigung gemäß § 257c StPO unzulässig;²⁴ insbesondere folgt die Unzulässigkeit der Verständigung über einen Rechtsmittelverzicht aus § 302 Abs. 1 S. 2 StPO.

Die Urteile, denen eine Verständigung vorausgegangen ist, wurden – neben der Untersuchung des Verständigungsgegenstands – auch hinsichtlich

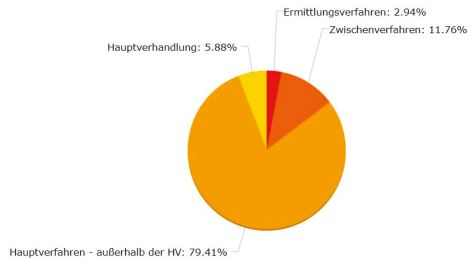
24 Vgl. Weider, FS Rissing-van Saan, 2011, S. 731 (736 ff.); MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 116.

des zeitlichen Ablaufs der Verständigung untersucht. Dabei standen der Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung, der Zeitpunkt der Verständigung und die Verkürzung der Hauptverhandlung im Vordergrund der Betrachtung.

m) Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung

Tabelle D.30 Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung

Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Ermittlungsverfahren	1	2,9
Zwischenverfahren	4	11,8
Hauptverfahren - Außerhalb der Hauptverhandlung	27	79,4
Hauptverhandlung	2	5,9
N =	34	100



In 27 Verfahren fand die Vorbereitung der Verständigung im Rahmen des Hauptverfahrens, aber außerhalb der Hauptverhandlung statt. In der Regel wurde durch einen Verfahrensbeteiligten ein Rechtsgespräch angeregt, in dem der Vorschlag zur Verständigung unterbreitet wurde. Dieses Vorgehen bietet zwei Vorteile für die Verfahrensbeteiligten. Einerseits lässt sich oft erst kurz vor oder in der Hauptverhandlung der gesamte Prozessstoff feststellen und einordnen. Andererseits kann durch das nichtöffentlich geführte Rechtsgespräch aus Sicht der Beteiligten ein kommunikativer Raum geschaffen werden, in dem eine offenere Kommunikation möglich ist als in der Hauptverhandlung selbst.

Nur in wenigen Fällen fand die Vorbereitung der Verständigung im Ermittlungsverfahren (ein Verfahren), im Zwischenverfahren (vier Verfahren) beziehungsweise in der Hauptverhandlung selbst (zwei Verfahren) statt. Es lassen sich an dieser Stelle keine Gründe – etwa anhand von bestimmten Deliktskategorien – für den Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung ausmachen, sodass eine typisierende Betrachtung nicht möglich ist. Das Verfahren, das bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet wurde, hatte eine Sexualstraftat zum Gegenstand. Ausweislich der Verfahrensakte war damit das Ziel verbunden, dem minderjährigen Geschädigten die Anwesenheit im Prozess zu ersparen.

Fallvignette 7

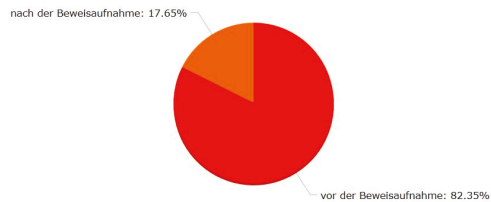
Vermerk: Telefonat mit RA [...]: Herr [Rechtsanwalt] konnte bislang noch nicht mit dem Angeschuldigten sprechen. Wird dies in den nächsten Tagen jedoch weiter versuchen. Er sicherte soweit Rückruf zu. Bislang sieht er keine Gründe, warum nicht zügig mit der Hauptverhandlung begonnen werden kann. Ggf. würde Herr [Rechtsanwalt] auch noch Gespräche im Sinne des § 257c StPO aufnehmen wollen. Möchte dies aber auch erst mit seinem Mandanten und dann Herrn StA [...] besprechen. Die Unterzeichnerin erklärte, dass die Kammer solchen Gesprächen nach vorläufiger Einschätzung nicht im Wege stehen würde.

Auszug aus einem Vermerk eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

n) Zeitpunkt der Verständigung

Tabelle D.31 Zeitpunkt der Verständigung

Zeitpunkt Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Vor der Beweis- aufnahme	28	82,4
Nach der Be- weisaufnahme	6	17,6
N =	34	100



In Bezug auf den Zeitpunkt der Verständigung ließ sich feststellen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren (28 von 34 Verfahren) die Verständigungen vor der Beweisaufnahme durchgeführt wurden. Lediglich in sechs Verfahren wurde die Verständigung nach einer Beweisaufnahme durchgeführt. Als Grund dafür ist die Aussicht auf ein schnelles Ende des Verfahrens zu vermuten. Beweisen lässt sich diese These nicht, da mittels einer Aktenanalyse der reale Beschleunigungseffekt nicht nachgewiesen werden kann.

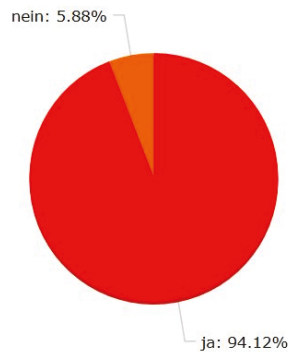
o) Verständigung über ein Geständnis

Die beabsichtigte Beschleunigungswirkung des Verständigungsverfahrens hat ihren Ursprung in der Regel in dem Geständnis des Angeklagten, welches nach § 257c Abs. 2 S. 2 StPO Bestandteil einer Verständigung sein „soll“:

Die Abgabe eines Geständnisses im Fall einer Verständigung ist von Gesetzes wegen nicht in jedem Fall zwingend. Verständigungen können im Einzelfall auch ohne ein Geständnis zulässig sein. Jedoch führt die überwiegende Deutung der Rechtsfolgenanordnung „soll“ – nicht zuletzt aufgrund der Wertung in anderen Rechtsgebieten wie dem Verwaltungsrecht²⁵ – dazu, dass ein Geständnis – abgesehen von wenigen Ausnahmesituationen – dennoch als obligatorisch anzusehen ist.²⁶ Mit der Formulierung der „Soll-Vorschrift“ im § 257c Abs. 2 S. 2 StPO geht der Gesetzgeber also im Ganzen davon aus, dass das Geständnis in der Regel Teil der Vereinbarung sein muss.

Tabelle D.32 Verständigung über ein Geständnis

Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	32	94,1
nein	2	5,9
N =	34	100



In 32 Verfahren war die Vereinbarung eines Geständnisses Teil der Verständigung im Sinne des § 257c StPO. Gerade durch die geringe Quote der Verfahren ohne ein Geständnis (zwei Verfahren) zeigt sich, dass faktisch die Vereinbarung über die Abgabe eines Geständnisses obligatorisch für das Zustandekommen einer Verständigung war. Das Verständnis der Vorschrift in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO deckt sich also mit der Verfahrensrealität in den untersuchten Verfahren.

Auffällig ist, dass in der Mehrzahl der Verfahren ohne Geständnis eine Vereinbarung über das Strafmaß nicht stattfand. In diesen Verfahren wurden mehrheitlich lediglich Vereinbarungen über das Prozessverhalten getroffen.

25 Vgl. MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 124 f.

26 BGH NSTZ-RR 2013, 313.

Fallvignette 8

Die Angeklagten erklären:

„Ich mache vorerst keine Angaben“ (beide Angeklagte)

Die Verteidiger regen ein Rechtsgespräch im Sinne von § 257c StPO an.

Im allseitigen Einvernehmen wird die Hauptverhandlung um 09.11 Uhr unterbrochen.

Die o. g. Beteiligten ziehen sich zur Führung eines Gesprächs nach § 257c StPO in das Beratungszimmer zurück.

Die Beteiligten betreten den Sitzungssaal wieder.

Die Verhandlung wird um 09.19 Uhr fortgesetzt.

Die Vorsitzende gibt den Inhalt der Verständigung bekannt, [...]

[Im Anschluss legten die Angeklagten – nach Belehrung gemäß § 257c Abs. 4 StPO – ein Geständnis ab.]

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einem Schöffengericht

Dies lässt die Vermutung zu, dass eine Vereinbarung über das Strafmaß in der Praxis stark mit der Vereinbarung der Abgabe eines Geständnisses verknüpft ist. Es lässt sich in diesem Hauptfall der Verständigung demnach nicht feststellen, dass trotz der Entscheidung des Gesetzgebers in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO gegen die Voraussetzung „muss“, die im Gesetzgebungsverfahren bis zuletzt kontrovers diskutiert wurde,²⁷ von der (faktischen) Notwendigkeit des Geständnisses im Verständigungsverfahren abgerückt wurde.

p) Vorliegen eines Formalgeständnisses

Der Gesetzgeber²⁸ hat auf die Fixierung einer Mindestqualität des verständigungs-basierten Geständnisses bewusst verzichtet.²⁹ Das bloße Zugestehen der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat (i.S.d. § 264 StPO) – insbesondere durch reines Nichtbestreiten – reicht jedenfalls nicht aus. Aus einem Umkehrschluss aus § 362 Nr. 4 StPO heraus lässt sich aber auch annehmen, dass eine detailreiche Schilderung ebenfalls nicht erforderlich ist³⁰ und in-

27 Nachw. bei Kudlich, Gutachten zum 68. DJT, 2010, C 46; Stefan König, NJW 2012, 1915 (1916 f.); Jahn/Müller, NJW 2009, 2625 (2626).

28 BT-Drs 16/12310 S. 14.

29 Dies wohl auch deshalb, weil eine umfassende Beurteilung der Funktion und der Rechtsnatur des Geständnisses nicht allein mittels einer begrifflichen Analyse erreichbar ist, vgl. Sickor, Das Geständnis, 2014, S. 489; ähnlich Jahn, FS Wolter, 2013, S. 969 unter Hinweis auf Dencker, ZStW 102 (1990), 51.

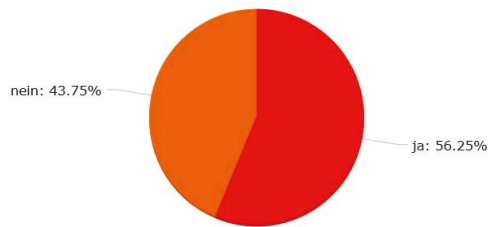
30 So Jahn/Müller NJW 2009, 2625 (2628) m.w.N.

sofern auch ein „schlankes“³¹ Geständnis – hier verstanden im Sinne eines eher detailarmen Zugestehens des Tatvorwurfs – ausreichen kann, wenn und soweit damit zur Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Aktenlage die Schuld des Angeklagten feststeht.³² Das BVerfG³³ stellt jedenfalls klar, dass von einer „zusätzlichen ausdrücklichen Festlegung der an ein Geständnis zu stellenden ‚Qualitätsanforderungen‘“ ausdrücklich abgesehen wird.

Von der Frage nach der Qualität des Geständnisses ist die Frage, ob das Urteil alleine auf einem sogenannten „Formalgeständnis“ beruhen darf, zu trennen. Sowohl ein umfassendes Geständnis als auch ein sogenanntes „Formalgeständnis“ entbinden das Gericht nicht von der Pflicht zur Überprüfung und eigenen Überzeugungsbildung.³⁴

Tabelle D.33 Formalgeständnis

Formales Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	18	56,3
nein	14	43,8
N =	32	100



In 18 Verfahren wurde durch den Angeklagten bzw. durch den Verteidiger ein sog. Formalgeständnis abgegeben. In 14 der 32 untersuchten Verfahren ging das Geständnis über ein Formalgeständnis hinaus, in dem zumindest Rahmenbedingungen der Tat und Motivation des Täters mit in die Erklärung des Angeklagten eingeflossen sind. Auffällig ist, dass die Formalgeständnisse überwiegend nach einem einheitlichen Schema abgegeben wurden. In der Regel gab der Verteidiger für den Angeklagten die Erklärung ab, dass der Tatvorwurf, wie in der Anklageschrift beschrieben, zutreffe. So dann schloss sich der Angeklagte der Erklärung des Verteidigers an.

31 Der Begriff (krit. Niemöller NZWiSt 2012, 290 [292]) stammt wohl ursprünglich von Dabs, NStZ 1988, 153 (155).

32 Ausf. MüKo-StPO/Jahn/Kudlich, 2016, § 257c Rn. 126.

33 BVerfGE 133, 168 (209).

34 BVerfGE 133, 168 (209, 210); BGH NStZ 2014, 170; KG wistra 2015, 288; Eschelbach, FS Rissing-van Saan, 2011, S. 79 (100 ff.).

Fallvignette 9

Verteidiger/in: Mein Mandant räumt die Vorwürfe der Anklageschrift vollumfänglich ein.

Angeklagte/r: Die Einlassung meines Verteidigers ist so richtig. Auf die Vernehmung der Zeugen, außer dem Zeugen KOK [...], wurde allseits verzichtet. Die Zeugen wurden sodann um 12.07 Uhr entlassen.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einem Schöffengericht

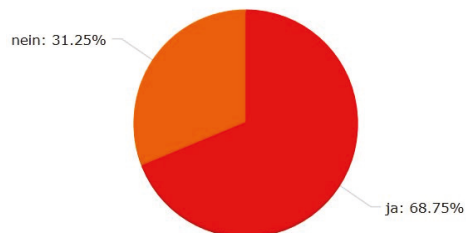
Bei der Betrachtung der Qualität des Geständnisses ließen sich bis auf eine Ausnahme keine signifikanten deliktsspezifischen Unterschiede feststellen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass in Verfahren, die eine Straftat nach dem BtMG zum Gegenstand hatten, das Geständnis tendenziell über die formale Bestätigung der Anklage hinausging. In diesen Fällen wurden insbesondere das Konsumverhalten, die Bezugswege und andere Rahmenumstände der Tat im Geständnis dargestellt. Diese auffällige Abweichung von der Normalverteilung könnte sich mit der besonderen Struktur des BtMG erklären lassen, denn insbesondere durch die Regelung zur Aufklärungshilfe in § 31 BtMG zeigt sich, dass dieses Spezialgesetz im Bereich der Strafverfolgung explizit die Möglichkeit der Kooperation eröffnet, was den Blick auf die jeweiligen Strafverfahren und das Verhalten in dem jeweiligen Verfahren verändern könnte.

q) Überprüfung des Geständnisses

Darüber hinaus hat das Gericht das abgelegte Geständnis auf dessen Glaubhaftigkeit zu untersuchen.

Tabelle D.34 Überprüfung des Geständnisses

Geständnis - Überprüfung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	22	68,75
nein	10	31,25
N =	32	100



Eine Untersuchung der Glaubhaftigkeit des Geständnisses fand in 22 Fällen statt. Lediglich in zehn Verfahren blieb eine solche Untersuchung des Geständnisses im Rahmen einer Beweisaufnahme aus.

Die Überprüfungsquote nahezu unberührt lässt die Differenzierung nach der Art des Geständnisses.

Tabelle D.35 Geständnisüberprüfung nach Art des Geständnisses

Geständnis - Überprüfung	Gesamt		Formalgeständnis		Umfassendes Geständnis	
	Gesamt	In %	Gesamt	In %	Gesamt	In %
ja	21	65,6	12	66,7	9	69,2
nein	11	34,4	7	33,3	4	30,8
N =	32	100	18	100	13	100

Das Gericht hat die Pflicht zu untersuchen, ob das abgelegte Geständnis mit dem Ermittlungsergebnis zu vereinbaren ist, ob es in sich stimmig ist und ob es die getroffenen Feststellungen trägt und auch im Hinblick auf sonstige Erkenntnisse keinen Glaubhaftigkeitsbedenken unterliegt.³⁵

Zwar lässt die Differenzierung nach Art des Geständnisses im Rahmen der untersuchten Fälle keine Unterschiede bei der Überprüfungsquote erkennen. Jedoch könnte sich mit Blick auf die Vorgaben des BVerfG eine unterschiedliche Behandlung des Überprüfungsmechanismus ergeben. So könnte bei den Verfahren, bei denen im Rahmen eines qualifizierten Geständnisses die beweis erheblichen Tatsachen der Tat ausreichend dargestellt wurden und dadurch die maßgeblichen Gründe zur Begründung des Urteils aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft werden können, eine bloße Überprüfung mit dem Inhalt der Prozessakten als ausreichend anzusehen sein, da ein Abgleich zwischen der umfassenden Erklärung des Angeklagten und dem – grundsätzlich einseitig durch die Staatsanwaltschaft zusammengetragenen – Material der Verfahrensakte möglich ist.

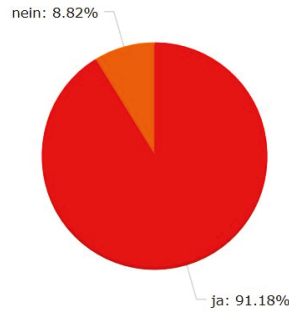
Anders könnte es sich dann verhalten, wenn das Urteil lediglich aus einem Formalgeständnis des Angeklagten heraus begründet wird. Man könnte das Formalgeständnis zwar als „prozessuale Öffnung“ des Akteninhalts zur Begründung des Urteils sehen, jedoch beachtet dies den Charakter von Verfahrensakten nicht in ausreichendem Maße. Die Verfahrensakte spiegelt in der Regel weit überproportional die Sicht der Strafverfolgungsbehörden auf die Ermittlungen wieder. Demnach wäre die Bezugnahme auf den Akteninhalt bei Vorliegen eines Formalgeständnisses keine ausreichende Überprüfungsoption, da sie im Ergebnis den Angeklagten einem kaum beeinflussbaren, behördeninternen Verfahren unterwirft.

35 BVerfGE 133, 168 (209, 210); BGH NStZ 2009, 467.

Aufgrund der oben aufgezeigten Differenzierung war dennoch zu untersuchen, ob sich in den einbezogenen Verfahren aus dem Akteninhalt selbst eine ausreichende Grundlage zur Begründung des Urteils ergeben könnte.

Tabelle D.36 Akteninhalt als Grundlage der Urteilsbegründung

Urteilsbegründung durch Akteninhalt	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	31	91,2
nein	3	8,8
N =	34	100



In 31 Verfahren wäre eine Begründung des Urteils alleine aus dem Inhalt der Akten heraus möglich gewesen. In drei Verfahren konnten die tragenden Gründe erst durch Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung festgestellt werden.

Zur Begründung des Urteils aus den Verfahrensakten heraus wurde es als ausreichend angesehen, wenn in der Hauptverhandlung keine Beweise mehr erhoben wurden, die dem Gericht nicht schon durch die Ermittlungen im Vorfeld der Verhandlung bekannt waren.

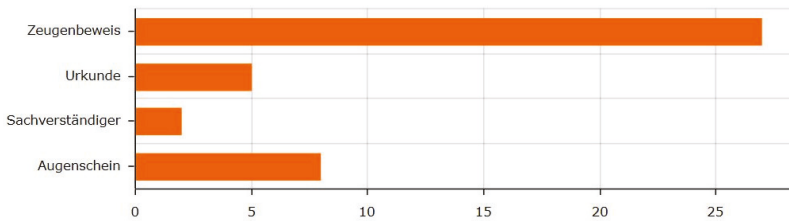
Die Analyse der Verfahrensakten – hinsichtlich der Begründbarkeit des Urteils aus den Verfahrensakten heraus – zeigt, dass die Verfahrensbeteiligten bei einer eindeutigen Beweislage, die sich aus den Verfahrensakten ergibt, eher geneigt sind, eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO durchzuführen.

In Bezug auf die Fälle, in denen ein Geständnis des Angeklagten vorlag und keine Überprüfung des Geständnisses durchgeführt wurde, zeigte die Aktenanalyse, dass in allen Fällen die Begründung des Urteils aufgrund des Inhalts der Verfahrensakte möglich gewesen wäre.

r) Mögliche weitere Beweismittel im Verfahren

Tabelle D.37 Offene Beweismittel

Offene Beweismöglichkeiten	Gesamt	
	Gesamt	In %
Zeugenbeweis	27	96,4
Urkunde	5	17,9
Sachverständiger	2	7,1
Augenschein	8	28,6
N =	42	100

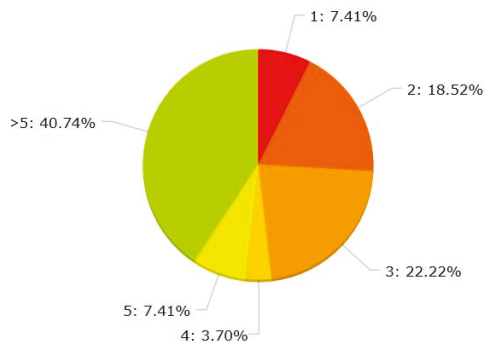


In 28 der untersuchten Verfahren standen insgesamt 42 weitere Möglichkeiten der Beweiserhebung dem Gericht offen, welche nicht genutzt wurden. Besonders häufig (27 Verfahren) wurde die Möglichkeit der Zeugenvernehmung nicht genutzt.

Die mögliche Beschleunigungswirkung im Rahmen der Beweisaufnahme wurde im Rahmen der Aktenanalyse anhand der Zeugenvernehmungen untersucht.

Tabelle D.38 Anzahl der nicht gehörten Zeugen

Nicht gehörte Zeugen	Gesamt	
	Gesamt	In %
1	2	7,4
2	5	18,5
3	6	22,2
4	1	3,7
5	2	7,4
>5	11	40,7
N =	27	100



Mehrheitlich wurde im Rahmen der Beweisaufnahme auf die Vernehmung von mehr als einem Zeugen verzichtet. In elf Verfahren wurden mehr als fünf Zeugen nicht vernommen. Betrachtet man den Zeitaufwand, welcher

für eine Zeugenaussage notwendig ist, so zeigt sich, dass durch die Verständigung gem. § 257c StPO das Beschleunigungsgebot im Strafprozess, insbesondere auf der Ebene der Beweisaufnahme, gefördert werden konnte. Dies betraf insbesondere die untersuchten Verfahren, deren Urteile durch den Inhalt der Verfahrensakten begründbar sind.

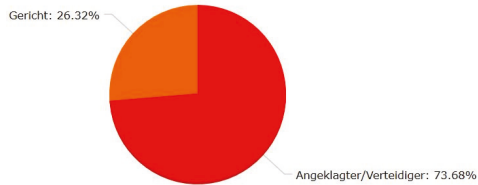
3. Zusammenfassung zu den versuchten Verständigungen

Ausgangspunkt der Untersuchung der versuchten Verständigungsverfahren waren die erhobenen 19 Verfahren. Bei der Untersuchung der Verfahren mit einer versuchten Verständigung sollten insbesondere die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung sichtbar gemacht werden.

a) Initiative zur (versuchten) Verständigung

Table D.39 Initiative zur (versuchten) Verständigung

Initiative zur (versuchten) Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	0	0
Gericht	5	26,3
Verteidiger	14	73,7
N =	19	100



Ähnlich wie in den Fällen der erfolgreichen Verständigung ging die Initiative für eine (versuchte) Verständigung häufig (14 Verfahren) von dem Verteidiger aus. Etwas häufiger (fünf Verfahren) als in den Fällen der erfolgreichen Verständigung ging die Initiative vom Gericht aus. In den untersuchten Verfahren ging die Initiative jedoch in keinem Fall von der Staatsanwaltschaft aus.

Fallvignette 10

Der Vorsitzende teilt mit, dass Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben. Er führt aus:

„Ich hatte bereits am Nachmittag des 16.08.2018 eigeninitiativ Herrn Rechtsanwalt [...] angerufen, die geänderte und ‚dichte‘ Terminlage der Strafkammer [...] kurz erläutert und geäußert, dass nach meinem Dafürhalten die Hauptverhandlung nun (nach Eingang der Mitteilung [der medizinischen Einrichtung] möglicherweise innerhalb eines Tages beendet werden könnte. Die Verbindung zu seinem Mobiltelefon war extrem schlecht, unser Telefonat dauerte höchstens wenige Minuten.

In diesem Telefonat stellte ich keinerlei Strafmaß in Aussicht, tat aber kund, dass Ziel der Verteidigung möglicherweise sei eine zwei Jahre nicht überschreitende Freiheitsstrafe zu erzielen, um die Möglichkeit gem. § 35 BtMG ohne Vorwegvollzug von Strafe zu erreichen.“

[Im weiteren Verlauf wurden die Bereitschaft zu einer Verständigung erörtert, welche jedoch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht gegeben war.]

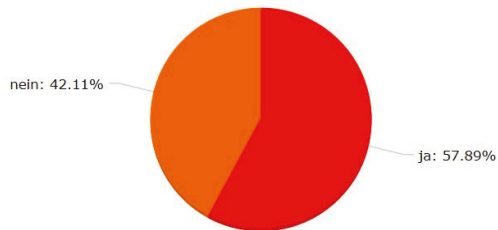
Auszug aus einem Protokoll eines Verfahrens vor einer Großen Strafkammer

Neben der Initiative zur (versuchten) Verständigung wurde auch der Inhalt der geführten Verständigungsgespräche näher untersucht.

b) Versuchte Verständigung über das Strafmaß

Tabelle D.40 Versuchte Verständigung über das Strafmaß

Versuchte Verständigung – Strafmaß	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	11	57,9
nein	8	42,1
N =	19	100



Anders als bei der Initiative zur versuchten Verständigung, bei der die Abweichungen zu den Ergebnissen bei der erfolgreichen Verständigung vernachlässigbar waren, waren die Abweichungen bei den Gesprächen über ein Strafmaß deutlich.

In elf Verfahren kam es zu einem Gespräch über eine potenzielle Vereinbarung hinsichtlich des Strafmaßes, während es bei den Verfahren mit einer

erfolgreichen Verständigung in der Regel zu einer solchen Vereinbarung kam. Der Grund hierfür könnte in dem Umstand liegen, dass bei der versuchten Verständigung mindestens ein Verfahrensbeteiligter zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Bereitschaft für eine Verständigung ausgeschlossen hat.

Demnach konnten in acht Verfahren keine Gespräche über eine potenzielle Vereinbarung hinsichtlich des Strafmaßes geführt werden.

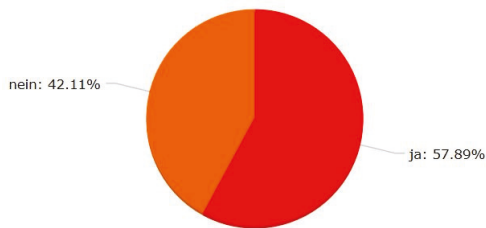
In den übrigen Fällen wurde teilweise über ein konkretes Strafmaß gesprochen. In den meisten Fällen war es das Anliegen des Verteidigers, zu einem Strafraum beizutragen, der eine Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht hätte. In den überwiegenden Fällen scheiterte die Verständigung an diesem Anliegen, da den übrigen Verfahrensbeteiligten diese Zusage – trotz rechtlicher Möglichkeit – zu weit ging.

Mit Blick auf die Verfahren, bei denen über ein konkretes Strafmaß gesprochen wurde, ist festzustellen, dass auch bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung das potenziell vereinbarte Strafmaß im unteren Drittel des gesetzlichen Strafmaßes gelegen hätte.

c) Versuchte Verständigung über ein Geständnis

Table D.41 Versuchte Verständigung über ein Geständnis

Versuchte Verständigung - Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	11	57,9
nein	8	42,1
N =	19	100

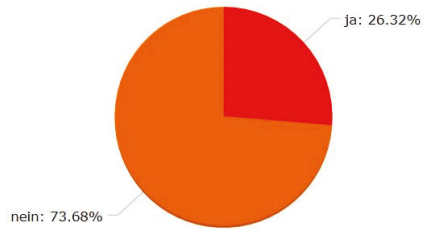


Nur in elf von 19 Verfahren, also wesentlich seltener als in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung (32 von 34 Verfahren), wurden Gespräche über ein potenzielles Geständnis geführt. Der Grund für diese erhebliche Abweichung lag – ähnlich wie bei den Gesprächen über das Strafmaß – an dem frühen Abbruch der Gespräche und der damit fehlenden grundsätzlichen Übereinkunft, welche weitere Gespräche über die konkrete Ausgestaltung der Verständigung möglich gemacht hätte.

d) Versuchte Verständigung über das Prozessverhalten

Tabelle D.42 Versuchte Verständigung über das Prozessverhalten

Versuchte Verständigung - Prozessverhalten	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	5	26,3
nein	14	73,7
N =	19	100



Wie auch in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung (zwölf von 34 Verfahren) war das Prozessverhalten bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung vergleichsweise selten Teil der potenziellen Verständigung. Lediglich in fünf Verfahren wurde über ein potenzielles Prozessverhalten gesprochen.

Fallvignette 11

Der Vorsitzende teilt den Inhalt des Rechtsgesprächs wie folgt mit: Auf Initiative des Verteidigers Rechtsanwalt [...] fand in der Verhandlungspause ein Rechtsgespräch statt, an dem neben dem Verteidiger die drei Berufsrichter, die beiden Schöffen und die Vertreterin der Staatsanwaltschaft teilgenommen haben.

Rechtsanwalt [...] teilte mit, dass der Angeklagte trotz fehlender Erinnerung die Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin [...] nicht in Zweifel ziehe. Bei der Abgabe einer entsprechenden Verteidigererklärung unter Verzicht auf die Vernehmung der weiteren Zeugen [u.a. Opferzeuge eines Sexualdeliktes] strebe man im Falle der Verurteilung eine Strafe im bewährungsfähigen Bereich an. Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erklärte, dass auf dieser Basis eine Verständigung nicht in Betracht komme, da man den Zeugen [...] zunächst vernehmen wolle.

Es wird festgestellt, dass eine Verständigung nicht zustande gekommen ist. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass eine entsprechende Erklärung des Angeklagten, die die Vernehmung der Zeugin [...] entbehrlich machen würde, erheblich strafmildernd berücksichtigt werden könnte.

Rechtsanwalt [...] gab eine Erklärung für seinen Mandanten zur Sache ab und räumte die angeklagten Vorwürfe ein.

Der Angeklagte macht sich die Verteidigererklärung zu eigen.

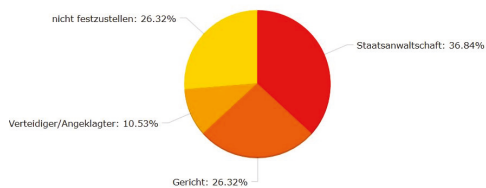
Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer Großen Strafkammer

Ähnlich wie bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung lag der Fokus auch in den hier untersuchten Verfahren auf Vereinbarungen über die (Teil-) Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO.

e) Initiative zum Abbruch der Verständigungsgespräche

Tabelle D.43 Initiative zum Abbruch der Verständigungsgespräche

Scheitern der Verständigung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	7	36,8
Gericht	5	26,3
Verteidiger/Angeklagter	2	10,5
Nicht feststellbar	5	26,3
N =	19	100



Die Verständigungsgespräche scheiterten am häufigsten an der Staatsanwaltschaft (sieben Verfahren) und am seltensten am Angeklagten bzw. seinem Verteidiger (zwei Verfahren). Für den Abbruch der Verständigungsgespräche war das Gericht in fünf Verfahren verantwortlich. In den übrigen fünf Verfahren war nicht festzustellen, an wem die Verständigungsgespräche scheiterten.

Fallvignette 12

Der Vorsitzende unterbreitete den Prozessbeteiligten folgenden Vorschlag für eine Verständigung im Strafverfahren gemäß § 257 c StPO: Für den Fall eines umfassenden Geständnisses des Angeklagten könnte ein Strafraum für eine Gesamtfreiheitsstrafe zwischen fünf und sechs Jahren vereinbart werden, und zwar unter Einbeziehung der Strafen aus dem Urteil des Landgerichts [...] und dem Strafbefehl des Amtsgerichts [...]
Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft stimmte dem Vorschlag des Vorsitzenden nicht zu.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

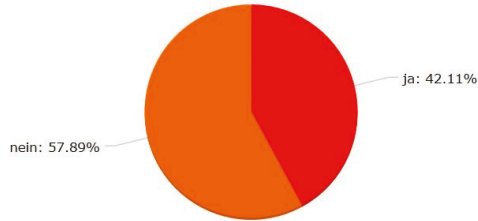
Es fällt bei Betrachtung der dargestellten Zahlen auf, dass sie eine spiegelbildliche Darstellung der Initiative zur (versuchten) Verständigung darstellen (Tabelle 39). Diese Kohärenz könnte durch die Motivation der Verfahrensbeteiligten erklärt werden, da der Initiator der Verständigungsgespräche das höhere Interesse an einer Verständigung nach § 257c StPO hat und dadurch selten ein Interesse an dem Scheitern der Verständigungsgespräche aufweist. Diese Interpretationsmöglichkeit wird durch Betrachtung der Gründe des Scheiterns der Verständigungsgespräche im Einzelfall untermauert. So zeigte sich, dass insbesondere die Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen auf einen höheren Strafraum bestanden hat oder in die Beweisaufnahme eintreten wollte, um die Tatsachen weiter zu beleuchten.

In den Fällen, in denen die Verständigung an dem Gericht scheiterte, ist eine solche typisierende Betrachtung nicht möglich. So scheiterte die Verständigung in einem Fall an der grundsätzlichen Ablehnung von Verständigungen durch die Kammer, in einem anderen Fall am vorgeschlagenen Strafraum oder in einem weiteren Fall an den Bedenken des Gerichts hinsichtlich des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen.

f) Geständnis im weiteren Verfahren

Tabelle D.44 Geständnis im weiteren Verfahren

Versuchte Verständigung - Geständnis	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	8	42,1
nein	11	57,9
N =	19	100



Lediglich in acht Verfahren gab der Angeklagte im weiteren Verlauf des Prozesses ein Geständnis ab, während in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung in 32 von 34 Verfahren ein Geständnis abgelegt wurde. Hier zeigt sich ein enormer Unterschied in der Geständnisbereitschaft des Angeklagten.

Dieser Unterschied stützt die These, dass das Geständnis in dem Verständigungsverfahren faktisch obligatorisch und nicht – wie gesetzlich in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO beschrieben – eingeschränkt fakultativ ist, denn mit dem Scheitern der Verständigung sinkt das Interesse des Angeklagten, durch ein Geständnis das Verfahren zu fördern. Das Geständnis und die Verständigung auf einen reduzierten Strafraumen dürften in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

In den Fällen mit einem Geständnis (acht Verfahren) zeigte sich kein Unterschied zu den Geständnissen in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle bestand das Geständnis aus einer Erklärung des Verteidigers, die das Tatgeschehen entsprechend der Anklage einräumte und der Bestätigung des Angeklagten, dass die Erklärung des Verteidigers zutreffend sei.

4. Zusammenfassung zu den Verfahren mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Ausgangspunkt der Betrachtung der Einstellungen nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO waren die erhobenen 29 Verfahren. Bei der Untersuchung der Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO sollten die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Verfahren mit einer (versuchten) Verständigung sichtbar gemacht und zudem ein Schlaglicht auf die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO als

potenzielle Strategie zur Umgehung der Regeln der Verständigung geworfen werden.

Fallvignette 13

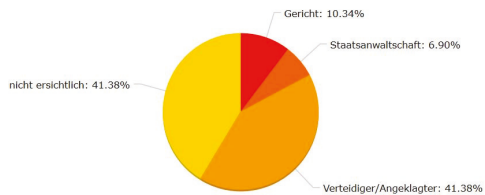
Das Gericht habe weiter mitgeteilt, dass eine Verständigung hinsichtlich der Angeklagten [...] nicht in Betracht komme. Das Gericht habe allerdings in den Raum gestellt, dass aus seiner Sicht hier auch eine Einstellung nach § 153a StPO in Betracht käme. Staatsanwalt [...] habe daraufhin ausgeführt, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft einer solchen Vorgehensweise derzeit nicht zugestimmt werde.

Auszug aus dem Protokoll eines Verfahrens vor einer
Großen Strafkammer

a) Initiative zur Einstellung

Tabelle D.45 Initiative zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Initiative zur Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Staatsanwaltschaft	2	6,9
Gericht	3	10,3
Verteidiger/Angeklagter	12	41,4
Nicht feststellbar	12	41,4
N =	29	100



Soweit feststellbar, ging die Initiative zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO in den überwiegenden Fällen (zwölf Verfahren) von dem Angeklagten bzw. dessen Verteidiger aus. Nur vergleichsweise selten (drei Verfahren) wurde das Gericht oder die Staatsanwaltschaft (zwei Verfahren) hinsichtlich einer Einstellung initiativ. Wie auch bei der Verständigung trat der Verteidiger als Zentralgestalt einer konsensualen Lösung im weitesten Sinne auf, da die Initiative der Einstellung in der Regel von ihm ausging.

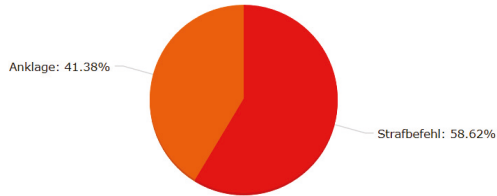
Es erscheint naheliegend, dass die Initiative nur in wenigen Fällen von der Staatsanwaltschaft ausging. Hätte die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde eine Möglichkeit der Einstellung wegen Geringfügigkeit gesehen,

so hätte sie bereits im Ermittlungsverfahren nach § 153 Abs. 1 StPO bzw. § 153a Abs. 1 StPO das Verfahren einstellen können.

b) „Vorverfahren“ zur Einstellung

Tabelle D.46 „Vorverfahren“ zur Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

„Vorverfahren“ zur Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Anklage	12	41,4
Strafbefehl	17	58,6
N =	29	100



In den untersuchten Verfahren erfolgte die Einstellung in 17 Fällen nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl gemäß § 410 Abs. 1 StPO. In zwölf Verfahren ging der Einstellung eine Anklage voraus.

Bei Betrachtung der Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften bundesweit, differenziert nach Anklageerhebung und Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, wird ersichtlich, dass die oben dargestellten Zahlen dem Verhältnis zwischen den beiden Erledigungsarten der Staatsanwaltschaft folgen. So wurden 423.143 Verfahren durch Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erledigt und 539.384 Verfahren durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.³⁶ Zwar kann damit nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Einstellungsquote bei Vorliegen eines Strafbefehls erhöht ist, jedoch muss beachtet werden, dass lediglich in einem Teil der Strafbefehlsverfahren durch Einspruch ein Hauptverfahren eingeleitet und damit die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO erst ermöglicht wird.

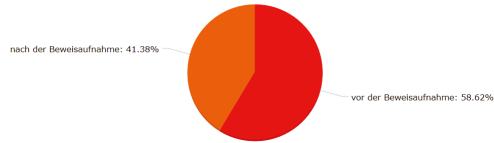
Weiterhin war bei der Betrachtung der Strafbefehlsverfahren auffällig, dass das Verfahren in allen Fällen durch eine Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO beendet wurde. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Auflage bzw. Weisung nach § 153a Abs. 2 StPO in vielen Fällen die Höhe der Geldstrafe aus dem vorangegangenen Strafbefehl erreichten oder leicht unterschritten. Lediglich in einigen wenigen Fällen bestand kein Zusammenhang zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus § 153a Abs. 2 StPO.

36 Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.6 – 2018, S.26.

c) Zeitpunkt der Einstellung

Tabelle D.47 Zeitpunkt der Einstellung § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Zeitpunkt der Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Vor der Beweisaufnahme	17	58,6
Nach der Beweisaufnahme	12	41,4
N =	29	100



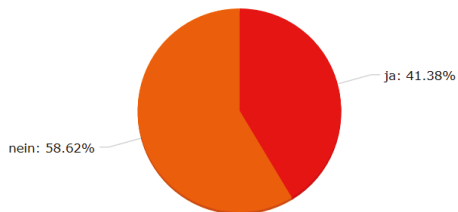
Während bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung eine konsensuale Lösung in der überwiegenden Anzahl der Fälle bereits vor der Beweisaufnahme gefunden wurde, wurde in den Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO endeten, eine solche Lösung nur in 17 Fällen vor der Beweisaufnahme gefunden.

Der Unterschied hinsichtlich des Zeitpunkts kann insbesondere mit der Komplexität der Verfahren erklärt werden. Während die Verständigungsverfahren im Allgemeinen häufig einen umfangreicheren Prozessstoff aufweisen, der eine breitere Beweisaufnahme nötig machen würde, weisen die Verfahren, die eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO nach sich zogen, einen weniger komplexen Prozessstoff auf, was eine kurze Beweisaufnahme hinnehmbar erscheinen lässt.

d) Geständnis bei der Einstellung

Tabelle D.48 Geständnis bei der Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO

Geständnis bei Einstellung	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	12	41,4
nein	17	58,6
N =	29	100



Anders als in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung (32 von 34 Verfahren), wurde in den Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO endeten, nur in 41,4% der Fälle ein Geständnis durch den Angeklagten abgelegt.

In den Fällen mit einem Geständnis (zwölf Verfahren) zeigten sich jedoch Unterschiede zu den Geständnissen in den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung und den Verfahren mit einer versuchten Verständigung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle bestand das Geständnis aus einer umfassenden Schilderung des Tatgeschehens sowie einer Schilderung der Motivation des Angeklagten im Zeitpunkt der Tat. In einem Drittel der untersuchten Fälle bekundeten die Angeklagten Reue.

e) Art der Auflage bzw. Weisung

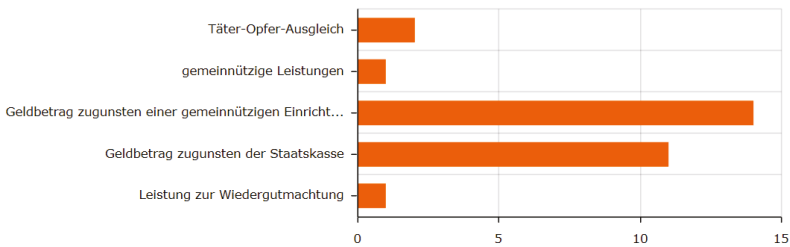


Tabelle D.49 Art der Auflage nach § 153a Abs. 2 StPO

Art der Auflage bzw. Weisung	Gesamt	
	Gesamt	In %
Täter-Opfer-Ausgleich	2	6,9
Gemeinnützige Leistung	1	3,4
Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung	14	48,3
Geldbetrag zugunsten der Staatskasse	11	37,9
Leistung zur Wiedergutmachung	1	3,4
N =	29	100

In den untersuchten Verfahren wurde am häufigsten (14 von 29 Verfahren) die Leistung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung als Auflage festgesetzt. Fast ebenso häufig (elf Verfahren) wurde die Auflage erteilt, einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu leisten. Lediglich in zwei Fällen wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich als Auflage erteilt. Jeweils in einem Verfahren wurde eine gemeinnützige Leistung bzw. eine Leistung zur Wiedergutmachung als Auflage festgesetzt.

Betrachtet man die erteilten Auflagen unter besonderer Beachtung der mit ihnen verbundenen Zwecke, so fällt auf, dass mit der Leistung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung der Zweck der Wiedergutmachung vorherrschen könnte. Daneben könnte in der – fast ebenso häufig – festgestellten Auflage der Leistung eines Geldbetrages zu-

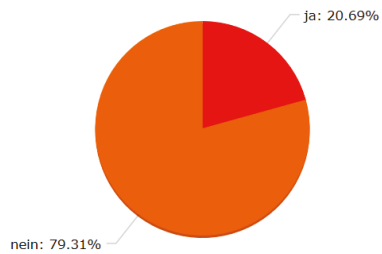
gunsten der Staatskasse der Zweck der Vergeltung wiederzufinden sein. Insbesondere der Umstand, dass die Auflage bei vorangegangenen Strafbefehlsverfahren häufig der vorher festgesetzten Strafe entspricht oder sehr nahekommt, lässt einen Interpretationsspielraum hinsichtlich der Sanktionszwecke durch die Auflagen entstehen.

f) Zusammenhang zwischen Tat und Auflage bzw. Weisung

Diese Zwecke könnten sich weiterhin in dem Zusammenhang zwischen Tat und Auflage widerspiegeln.

Tabelle D.50 Zusammenhang zwischen Tat und Auflage

Konnexität zwischen Tat und Auflage	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	6	20,7
nein	23	79,3
N =	29	100

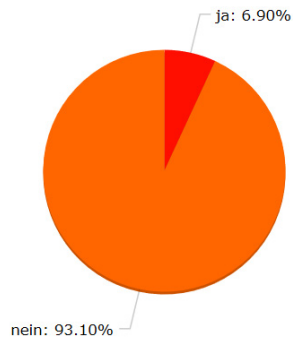


Nur in sechs der 23 untersuchten Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO endeten, konnte ein direkter Zusammenhang zwischen der Tat und der Auflage hergestellt werden. Der Zusammenhang bestand in zwei Fällen in einem Täter-Opfer-Ausgleich, in drei weiteren Fällen stand die Organisation, an welche die Geldauflage zu leisten war, in einem sachlichen Zusammenhang mit der angeklagten Tat und in einem weiteren Fall bestand der Zusammenhang in einer Leistung auf Wiedergutmachung.

g) Begründung der geringen Schuld

Tabelle D.51 Einbeziehung der Vorstrafen in die Begründung der geringen Schuld

Einbeziehung der Vorstrafen	Gesamt	
	Gesamt	In %
ja	2	6,9
nein	27	93,1
N =	29	100



Nur in Ausnahmefällen (zwei Verfahren) wurde die Vorstrafensituation des Angeklagten zur Begründung der geringen Schuld im Sinne des § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO herangezogen. Insgesamt konnte aufgrund der fehlenden Begründung der Einstellungsbeschlüsse nur in wenigen Fällen eine Begründung zur geringen Schuld oder zum fehlenden öffentlichen Interesse gefunden werden.

In zwei Fällen wurde zur Begründung der geringen Schuld auf die Vorstrafensituation des Angeklagten abgestellt. In je einem weiteren Fall wurde die geringe Schuld, ebenso wie das fehlende öffentliche Interesse, mit einer außergerichtlichen Schadenskompensation und einem familiären Verhältnis begründet.

III. Fazit

Mit diesem Modul sollte einerseits ein Einblick in den Umgang mit den Regeln zur Verständigung durch erstinstanzliche Gerichte gegeben werden. Andererseits sollte der gesamte Bereich der Absprachen im Strafprozess in einem weiteren Sinne näher beleuchtet werden.

1. Methodik

Die vorliegende Aktenanalyse folgt bei dieser Untersuchung einer qualitativ-interpretativen Methode. Dabei ist der leitende Grundgedanke der Analyse, dass durch die Erschließung der Verfahrensakte als Primärmaterial ein von Dritten weitgehend unbeeinflusster Eindruck des Verfahrensgangs gewonnen werden kann. Die Verfahrensakte stellt, neben der Verschriftlichung des Ermittlungsergebnisses, große Teile der Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten dar, weshalb sie als Bezugspunkt für die Vertiefung der Untersuchung der Verständigungspraxis besonders geeignet ist, um subjektive Deutungsmuster und Theorien auf der Einzelfallebene zu verstehen und damit die Möglichkeit einer phänomenologischen Rekonstruktion – ihrerseits mit dem Zweck einer relativen Verallgemeinerbarkeit – zu eröffnen.

Dabei kann jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, dass gerade Akten im Strafprozess ihre eigene Wirklichkeit des Verfahrensgangs abbilden und insoweit nicht alle tatsächlich verfahrensrelevanten Äußerungen und Verhaltensweisen aufgenommen werden oder auch nur aufgenommen werden können. Gegenstand der Untersuchung ist daher die jeweilige Verfahrensakte mit ihrer spezifischen Aktenwahrheit. Dabei ist die Annahme

leitend, dass die protokollierten und dokumentierten Vorgänge wahrheitsgemäß festgehalten wurden, also tatsächlich stattgefunden haben. Abweichungen zwischen dem tatsächlichen Geschehen im jeweiligen Verfahren und der protokollierten Praxis entziehen sich aufgrund des spezifischen Charakters der strafprozessualen Verfahrensakte einer Untersuchung. Eine Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der spezifischen Aktenwahrheit und den konkreten tatsächlichen Vorgängen in den jeweiligen Strafverfahren kam im Rahmen des Forschungsprojekts nicht in Frage.

Die Kooperation der aktenführenden Staatsanwaltschaften war Voraussetzung für die Erreichung einer solchen relativen Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse, da zur Durchführung der Aktenanalyse die Einsicht in die ausgewählten Verfahrensakte notwendig war. Beginnend mit dem 19.2.2019 wurde bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften auf Grundlage von § 476 StPO Akteneinsicht in die Verfahrensakte zu wissenschaftlichen Zwecken beantragt. Trotz des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht und trotz des Hinweises auf den knapp bemessenen zeitlichen Rahmen des Forschungsprojektes blieb die Kooperationsbereitschaft der aktenführenden Staatsanwaltschaften – bis auf wenige Ausnahmen – bedauerlicherweise gering, was bei der Valutierung der Ergebnisse der Aktenanalyse in Rechnung zu stellen ist.

Um die Untersuchung des Vollzugs der Voraussetzungen einer Verständigung nach dem Gesetz sowie die Beleuchtung der Rahmenbedingungen von Verständigungen und eventueller Umgehungsstrategien zu ermöglichen, wurden insgesamt 82 Verfahren aus drei verschiedene Kategorien von Verfahrensakte erhoben. Einerseits wurden solche Verfahren in die Auswertung einbezogen, bei denen das Urteil auf einer Verständigung beruhte (34 Verfahren). Andererseits wurden Verfahren in den Blick genommen, in denen eine Verständigung erfolglos versucht wurde (19 Verfahren) sowie Verfahren, in denen eine Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a Abs. 2 StPO das Ergebnis war (29 Verfahren).

2. Untersuchung des Vollzugs der Regeln zur Verständigung

Im Fokus der Aktenanalyse stand die Untersuchung der konkreten Vereinbarungen im Rahmen der Verständigungen und die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verständigung im Sinne des § 257c StPO.

a) Inhalte der Verständigungen

Ein besonderes Augenmerk war dabei auf die Analyse des Inhalts der Verständigung, auf die Einhaltung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften sowie auf die Überprüfung der Beachtung der gerichtlichen Belehrungspflichten gerichtet.

In den untersuchten Verständigungsverfahren konnte mit Blick auf die angesprochenen Inhalte der Absprachen festgestellt werden, dass in der Regel neben der Verständigung über das Strafmaß die Verständigung über die Abgabe eines Geständnisses Teil der Verständigung war.

Die untersuchten Verfahren, in denen eine Verständigung erfolgreich durchgeführt wurde, zeigten darüber hinaus, dass trotz des nach eingehender Diskussion im Gesetzgebungsverfahren nicht als „Muss“-Voraussetzung bezeichneten Geständnisses (§ 257c Abs. 2 S. 2 StPO: „Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein“), ein Geständnis in der Regel notwendig ist, um eine Verständigung über das Strafmaß zu ermöglichen. So erwies sich in allen untersuchten Verfahren, dass keine Verständigung über das Strafmaß erfolgte, wenn der Verteidiger ein Geständnis des Angeklagten nicht zugesagt hatte. Diese innere Abhängigkeit zwischen der Verständigung über das Strafmaß und der Vereinbarung über die Abgabe eines Geständnisses zeigte sich ebenfalls bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung. In den untersuchten Fällen, in denen die Verständigung an der Vorstellung des Strafmaßes der Staatsanwaltschaft scheiterte, ließ sich der Angeklagte im weiteren Verfahren mehrheitlich nicht (mehr) geständig ein.

In Bezug auf die Qualität des Geständnisses fanden sich in gleichem Maße umfassende Geständnisse wie sogenannte „Formalgeständnisse“, also solche, die lediglich den Anklagevorwurf bestätigten.

Als eines der wiederkehrenden Problemfelder stellten sich sogenannte Gesamtlösungen dar, welche durch das Bundesverfassungsgericht als besonders beobachtungswürdig herausgestellt wurden. Bei einer solchen Gesamtlösung werden sowohl Sachverhalte in die Verständigung einbezogen, die Teil der Anklage sind, als auch solche, die selbst nicht Teil der Hauptverhandlung über die Anklagevorwürfe sind.

In Bezug auf die untersuchten Verfahren stellte sich die sogenannte Gesamtlösung in zwölf Verfahren so dar, dass im Hinblick auf eine verständigungsbasierte Verurteilung eine andere Tat im prozessualen Sinne gemäß § 154 Abs. 1 StPO (soweit sie nicht Teil des Anklagevorwurfs war) oder gemäß § 154 Abs. 2 StPO (soweit sie Teil des Anklagevorwurfs war) eingestellt wurde. Obwohl die Entscheidung über die Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht von der Bindungswirkung der Verständigung

umfasst wird, wird eine solche Einstellung nicht selten de facto doch Teil der Verständigung.

Neben diesen Problemfeldern zeigte sich, dass in den untersuchten Verfahren keine unzulässigen Verständigungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung, über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes oder über einen Rechtsmittelverzicht getroffen wurden. Ebenso konnten im Rahmen der Aktenanalyse keine Ankündigungen sogenannter „Sanktionscheren“ festgestellt werden.

Lediglich in einigen wenigen Fällen (fünf von 34) wurde versucht, das Verbot der Vereinbarung einer Punktstrafe zu umgehen. In diesen Fällen der „faktischen Punktstrafe“ wurde im Rahmen der Verständigungsgespräche lediglich eine Strafobergrenze vereinbart und im Urteil auch auf genau diese Strafe erkannt. In den übrigen Fällen (29 von 34) wurde eine konkrete Strafunter- sowie eine konkrete Strafobergrenze angegeben.

b) Dokumentations- und Transparenzvorschriften

Neben der Untersuchung des Inhalts der konkreten Verständigung im Sinne des § 257c StPO lag ein weiterer Fokus auf der Untersuchung der Anwendung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften durch das erkennende Gericht.

Nach § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO muss das Gericht, nicht zuletzt zum Zwecke der revisionsrechtlichen Überprüfung, den wesentlichen Ablauf der Gespräche, die Teilnehmer und den jeweiligen Gesprächsinhalt im Hauptverhandlungsprotokoll festhalten. Diese Protokollierungspflicht wurde in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren eingehalten. In einigen wenigen Verfahren (sechs von 34 Verfahren) kam das Gericht der Pflicht zur Protokollierung nicht ausreichend nach. In diesen Fällen wurde mehrheitlich ausschließlich vermerkt, dass eine Verständigung stattgefunden hat. Weder der Inhalt der Gespräche noch die konkreten Rahmenbedingungen wurden in diesen Fällen in das Protokoll der Hauptverhandlung aufgenommen. Darüber hinaus wurden häufig auch Vereinbarungen zur Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO als Teil der Verständigung in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen.

Neben den konkreten Verständigungsgesprächen muss das Gericht gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO auch protokollieren, ob überhaupt Gespräche stattgefunden haben, die eine Verständigung zum Ziel hatten. Bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung nach Beginn der Hauptverhandlung zeigte sich, dass mit Ausnahme eines Verfahrens der Hinweis vor der Beweisaufnahme erfolgte, dass Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hatten. In der Analyse

der Verfahrensakten wurde offenbar, dass der Hinweis nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO in der Regel zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgte.

c) Belehrungspflichten

Die Belehrung, dass die Bindung des Gerichts an die Verständigung entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zur Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafrahmen nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist, wurde in den meisten untersuchten Verfahren durchgeführt und protokolliert. In sieben von 34 Verfahren erfolgte die Belehrung im Sinne des § 257c Abs. 4 StPO entweder nicht oder wurde nicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO im Protokoll vermerkt. In beiden Fällen muss wegen der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls davon ausgegangen werden, dass die Belehrung auch tatsächlich nicht erfolgte.

3. Gelingensbedingungen für Verständigungen

Im Rahmen der Analyse der Verfahrensakten lag ein weiteres Augenmerk auf der Ermittlung der Rahmenbedingungen einer gelingenden Verständigung im Strafverfahren. Leitend war dabei die Untersuchung von Faktoren, die eine Verständigung begünstigen, aber auch von Faktoren, die eine Verständigung behindern.

a) Initiative der Verständigungen

In 27 der 34 untersuchten Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung ging der Vorschlag, eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO durchzuführen, vom Verteidiger aus, lediglich in fünf Verfahren vom Gericht und nur in zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft.

Neben dieser allgemeinen Feststellung fiel besonders auf, dass die Verständigung lediglich in den Fällen auf der Initiative des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft beruhte, in denen der Prozessstoff einen erheblichen Umfang erreicht hatte. Insbesondere Anklagen, die Straftaten nach der Abgabenordnung oder größere Betrugskomplexe zum Gegenstand hatten, wurden auf Initiative des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft einer Verständigung zugeführt.

Dies unterstreicht die – bereits erwähnte – zentrale Stellung des Verteidigers in den Verfahren nach § 257c StPO. Bei Betrachtung der Art und Weise der Beteiligung der Verteidigung in den untersuchten Verständigungsverfahren konnte festgestellt werden, dass in allen Verfahren der Angeklagte durch eine Person i.S.d. § 138 StPO verteidigt war und dass diese Verteidigung in der Regel durch eine Wahlverteidigung erfolgte, welche bereits im Ermittlungsverfahren aktiv geworden war. Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Beteiligung eines Verteidigers das Zustandekommen einer Verständigung besonders zu begünstigen scheint.

b) Zeitlicher Ablauf der Verständigung

Es zeigte sich, dass die Mehrzahl der untersuchten Verständigungsverfahren im Rahmen des Hauptverfahrens – aber außerhalb der Hauptverhandlung – vorbereitet wurden (27 von 34 Verfahren). Dies geschah in der Regel durch die Anregung eines Rechtsgesprächs durch einen Verfahrensbeteiligten, in dem ein Vorschlag zu einer Verständigung unterbreitet wurde.

Von diesem Vorgehen versprechen sich die Verfahrensbeteiligten mutmaßlich zwei Vorteile. Einerseits lässt sich oft erst kurz vor oder in der Hauptverhandlung der gesamte Prozessstoff erfassen und einordnen. Andererseits kann durch das nichtöffentlich geführte Rechtsgespräch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten ein kommunikativer Raum geschaffen werden, in dem eine offenere Kommunikation möglich ist als in der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung.

Nur in wenigen Fällen fand die Vorbereitung der Verständigung im Ermittlungsverfahren (ein Verfahren), im Zwischenverfahren (vier Verfahren) beziehungsweise in der Hauptverhandlung (zwei Verfahren) selbst statt. Es lassen sich an dieser Stelle keine Gründe – etwa anhand bestimmter Deliktskategorien – für den Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung ausmachen, sodass eine typisierende Betrachtung nicht möglich ist. Lediglich in einem Verfahren, welches eine Sexualstraftat zum Gegenstand hatte, wurde die Verständigung bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet. Ausweislich der Verfahrensakte war damit das Ziel verbunden, dem minderjährigen Verletzten die Anwesenheit im Prozess zu ersparen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung der Verständigung selbst ließ sich feststellen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren (28 von 34 Verfahren) die Verständigungen vor der Beweisaufnahme erfolgten. Als Grund dafür ist die Aussicht auf ein schnelles Ende des Verfahrens zu vermuten. Beweisen lässt sich diese These nicht, da mittels einer Aktenanalyse der reale Beschleunigungseffekt nicht nachgewiesen werden kann.

c) Abbruch der Verständigung

Zur Identifikation von Faktoren, die Verständigungen im Sinne des § 257c StPO erschweren oder hindern, wurde ein weiterer Fokus auf Verfahren gelegt, welche Verständigungsgespräche zum Inhalt hatten, die jedoch nicht zu einer erfolgreichen Verständigung im Sinne des § 257c StPO geführt haben (19 von 82 Verfahren).

Es zeigte sich, dass die Verständigung – soweit feststellbar – am häufigsten an der Straferwartung der Staatsanwaltschaft scheiterte. In diesen Fällen (sieben von 19 Verfahren) bestand der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft meist auf einen höheren Strafrahmen oder wollte zunächst in eine Beweisaufnahme eintreten.

In den Fällen, in denen die Verständigung – soweit feststellbar – am Gericht scheiterte (fünf von 19 Verfahren), ist eine solche typisierende Betrachtung nicht möglich. So scheiterte beispielsweise die Verständigung in einem Fall an der grundsätzlichen Ablehnung von Verständigungen durch die Kammer, in einem anderen Fall am vorgeschlagenen Strafrahmen und in einem weiteren Fall an den Bedenken des Gerichts zu der Frage des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen.

4. *Verfahrenseinstellungen als mögliche Umgehungsstrategie*

Neben der Untersuchung der Verständigungsverfahren und den Rahmenbedingungen der Verständigung lag ein weiterer Schwerpunkt der Aktenanalyse auf der Untersuchung von Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO abschlossen (29 von 82 Verfahren). Im Rahmen dieser Teiluntersuchung wurde ein Schlaglicht auf die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO als potenzielle Strategie zur Umgehung der Regeln der Verständigung geworfen.

Besonderes Augenmerk wurde bei der Untersuchung einer möglichen Umgehungsstrategie auf die Verfahren gelegt, die nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurden, um Zusammenhänge zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus dem Einstellungsbeschluss zu prüfen. Bei der Betrachtung dieser Verfahren (17 von 29 Verfahren) konnte festgestellt werden, dass die Auflage bzw. Weisung nach § 153a Abs. 2 StPO in vielen Fällen die Höhe der Geldstrafe aus dem vorangegangenen Strafbefehl erreichten oder nur leicht unterschritten.

IV. Anhang

Anlage 1 zum
HvP

Erörterungen im Sinne des § 243 Abs. 4 StPO haben bis zum _____ nicht stattgefunden. Die Kammer hatte keinen Verständigungsvorschlag unterbreitet und keine Strafunter- oder Obergrenzen in Aussicht gestellt.

Auf Anregung _____ der Kammer / Staatsanwaltschaft / Verteidigung hat ein Rechtsgespräch der Kammer einschließlich Schöffen mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger _____ sowie dem Vertreter der Nebenklage statt gefunden, in dessen Ergebnis die Kammer dem Angeklagten im Falle eines umfassenden und durch Nachfragen prüfbar Geständnisses

D zu Ziffern _____ der Anklageschrift vom _____ eine Gesamt-/Freiheitsstrafe

D unter Einbeziehung der Strafe aus _____ zusichert, die _____ nicht unterschreiten und _____ nicht überschreiten wird.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 318 III S. 1 nicht erfüllt sind, sieht sich die Kammer im derzeitigen Verfahrensstand vor der Vernehmung der Zeugen außer Stande, dies abfestzulegen. Dann wäre von einer Bewährungszeit von bis zu fünf Jahren auszugehen.

Soweit die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung möglich ist, sieht sich die Kammer abschließend *zuzusichern* oder sich ggf. bereits jetzt auf bestimmte Auflagen und Weisungen zu verpflichten.

Die Zusicherung beruht auf der Annahme, dass die in der Anklageschrift

D nach Maßgabe des Eröffnungsbeschlusses D für die genannte(n) Tat(en) als maßgeblich bezeichneten Vorschriften, gegebenenfalls nach Milderung des Strafrahmens über die Bejahung eines „minder schweren Falls“ oder über die Bejahung einer wesentlich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit, zur Anwendung kommen.

in fortwährender Aussicht auf die Erfüllung der Strafbefehle, nachdem die Tat vorbestimmt ist. (R)

Die Zusicherung bezieht sich nicht auf den Schuldspruch oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung und auch nicht auf mögliche Rechtsmittel, die dem Angeklagten auch dann erhalten bleiben, wenn ein Urteil entsprechend der Zusicherung ergeht.

Die Zusicherung bezieht sich nicht auf andere Verfahren, insbesondere führt sie nicht zur Einstellung der Strafverfolgung in anderen Verfahren. Die Kammer *regt jedoch an*, dass die Staatsanwaltschaft die Einstellung

D der Verfolgung der übrigen angeklagten Taten

D des Verfahrens _____ gemäß § 154 Abs. 2 StPO beantragt. Die Kammer sagt die antragsgemäße Entscheidung zu, wenn die Zusicherung angenommen wird und der Angeklagte ihre Voraussetzungen erfüllt. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag im Fall einer Verständigung in Aussicht.

Sofern der Angeklagte die Voraussetzungen der Zusicherung nicht erfüllt oder die Bindung des Gerichts an die Zusicherung aus den in § 257 c Abs. 4 StPO genannten Gründen entfällt, kann eine Strafe unter Wegfall der Zusicherung dem gesetzlichen Strafrahmen entnommen werden; die zugesicherten Beschränkungen des Strafrahmens sind dann gegenstandslos. Ein auf der Grundlage der Zusicherung abgegebenes (Teil-)Geständnis kann andererseits dann nicht verwertet werden.

Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger, der Vertreter der Nebenklage und der Angeklagte erklären je für sich: Ich nehme die Zusicherung an und trete der Verständigung bei (v.u.g.).

E. Online-Befragung justizieller Akteure (Modul 4)

*Jörg Kinzig, Benedikt Iberl, Jennifer Koch (Universität Tübingen)**

I. Einleitung

Im Zentrum des Moduls 4 dieser Untersuchung, das durch die Universität Tübingen hauptverantwortlich betreut wurde, steht die Frage, wie die strafrechtliche Praxis mit den Normen über die Verständigung in Strafverfahren umgeht. Dazu wurden in diesem Modul mittels eines Online-Fragebogens Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger bundesweit über die derzeitige Verständigungspraxis befragt. Zusätzlich wurde eine gesonderte Erhebung bei Richtern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesgerichtshof (BGH) und bei Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) durchgeführt.

Terminologisch ist eingangs die folgende Begriffsklärung erforderlich: Für Fragen nach der Handhabung einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO und des Verständigungsgesetzes verwendete die Forschungsgruppe im Modul 4 gemäß der Wortwahl des Gesetzes den Terminus „Verständigung“. Für ein Verhalten, welches nicht den Vorgaben des § 257c StPO entspricht, wurde der Begriff der informellen Absprache gebraucht.¹

II. Methodisches Vorgehen

Modul 4 gliederte sich in mehrere Phasen. Zunächst musste nach der Wahl der Erhebungsmethode (1.) bundesweit der Zugang zu den zu befragenden Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern hergestellt werden (2.). Anschließend (3.) wurde der Online-Fragebogen konstruiert und zur Qualitätssicherung ein Pretest mit ausgewählten Personen durchgeführt. Nach der Erstellung der finalen Version des Fragebogens erfolgte die eigentliche

* Dr. Barbara Bergmann hat dankenswerterweise bei der Erstellung des Fragebogens mitgewirkt.

1 So auch BVerfGE 133, 168 ff.

Erhebung (4.). Die Beschreibung des methodischen Vorgehens wird durch Überlegungen zur Repräsentativität der antwortenden Teilnehmer (5.) und mit einer Erläuterung von Schwierigkeiten bei der Durchführung der Erhebung (6.) abgerundet. Ferner wird das Vorgehen bei der Auswertung (7.) beschrieben und auf dabei entstandene Probleme (8.) hingewiesen. Danach folgt in Teil III. die Darstellung der Ergebnisse.

1. Wahl der Erhebungsmethode

Als Methode zur Erhebung des tatsächlichen Umgangs mit dem Verständigungsgesetz wurde, wie schon im Forschungsantrag vorgesehen, eine Online-Befragung gewählt. Dafür verwendete das Forschungsteam Tübingen die Umfragesoftware *LimeSurvey*². Die Vorteile einer Online-Befragung bestehen darin, dass mit vergleichsweise geringem organisatorischem Aufwand sehr große Stichproben erreicht werden können und dass das Anonymitätsgefühl der Teilnehmer höher ist als bei anderen Befragungsmethoden (etwa face-to-face- oder Telefoninterviews)³ – daher eignet sie sich gut für eine bundesweite Erhebung. Auf die Anonymität und Freiwilligkeit einer Teilnahme wurde in dem Einleitungstext zur Erhebung explizit hingewiesen. Die Anonymität wurde dadurch gewährleistet, dass keine personenbezogenen Daten erhoben wurden, die einen Rückschluss auf eine einzelne Person zuließen. Die IP-Adresse wurde nicht gespeichert.

2. Zugang zu den Teilnehmern

Um den justiziellen Akteuren den Zugriff auf den Online-Fragebogen zu ermöglichen, waren je nach zu befragender Teilgruppe unterschiedliche Vorgehensweisen erforderlich. Um einen Zugang zu den Richtern und Staatsanwälten zu erhalten, kontaktierte das Forschungsteam Tübingen zunächst alle Justizverwaltungen der 16 Bundesländer und bat um Nennung eines Ansprechpartners für das Projekt. Am 24.10.2018 wurden dann die jeweiligen Kontaktpersonen gebeten, den direkten Link zur Onlinebefragung an die im jeweiligen Bundesland tätigen Strafrichter und Staatsanwälte weiterzuleiten.

Für den Bereich der Strafverteidiger nahm das Forschungsteam Tübingen zum einen Kontakt zur Bundesrechtsanwaltskammer (zu Herrn RA

2 <https://www.limesurvey.org/> (Stand 21.1.2020).

3 Möhring/Schlütz/Taddicken, Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationwissenschaft, 2013, S. 201–217.

Frank Johnigk, Geschäftsführer der BRAK) und zum anderen zum Deutschen Anwaltverein (zu Herrn RA Dr. Dirk Lammer, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins [DAV]) auf. Auch hier war vorgesehen, dass die genannten Organisationen den Link zu der Online-Befragung an die in der BRAK organisierten Fachanwälte für Strafrecht sowie an die Mitglieder der AG Strafrecht des DAV direkt weiterleiten.

Der Zugang zu den Richtern, Bundesanwälten und wissenschaftlichen Mitarbeitern am BGH und beim GBA erfolgte durch die Weiterleitung des Links durch die Präsidentin des BGH sowie einen Ansprechpartner der Generalbundesanwaltschaft.

3. Konstruktion des Fragebogens

Durch die Befragung soll ein differenzierter Überblick über die alltägliche Praxis der Verständigungen und informellen Absprachen hergestellt werden. Die konkreten Fragestellungen sind den Vergabeunterlagen vom 9.4.2017 (vgl. § 15 des Vertrages) zu entnehmen. Im Vordergrund stehen Fragen nach der Verständigungspraxis, aber auch den informellen Absprachen, insbesondere nach deren Umfang und Inhalt. Unter besonderer Berücksichtigung der vom Auftraggeber für die Untersuchung als wichtig erachteten Gesichtspunkte und unter Zuhilfenahme der Fachliteratur lag Ende Juli 2018 eine erste Version des Fragebogens vor. Um die Qualität dieses Erhebungsinstruments zu überprüfen, wurde im Laufe des Augusts 2018 ein Pretest durchgeführt. Daran nahmen vier Richter, zwei Staatsanwälte sowie zwei Strafverteidiger aus drei verschiedenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin und Hessen) teil. Die durch den Pretest gewonnenen Anregungen wurden umfassend ausgewertet; sie führten zu einer Modifikation des Fragebogens: Fragestellungen wurden weiter präzisiert, und es wurde noch deutlicher hervorgehoben, wann nach einer Verständigung im Rahmen des § 257c StPO gefragt wird und wann nach einer informellen Absprache. Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zur vorläufigen Version stellte dar, dass in der endgültigen Fragebogenfassung informelle Absprachen sowohl in der eigenen Praxis als auch nach dem Vorkommen nur dem Hörensagen nach eruiert wurden. Die finale Version des Onlinefragebogens wurde am 9.10.2018 dem BMJV zur Kenntnisnahme übersandt. Das BMJV hatte keine Änderungswünsche.

Der Fragebogen von Modul 4 zeichnet sich durch die Einteilung der einzelnen Fragen in verschiedene thematische Gruppen aus. Dadurch sollten die Übersichtlichkeit für die Teilnehmer und damit deren Antwortbereitschaft erhöht werden. Der Fragebogen gliedert sich in folgende Themen:

- Fragen zur Tätigkeit
 - Allgemeine Einschätzung zur Verständigungspraxis in der derzeitigen beruflichen Praxis
 - Fragen zu informellen Absprachen
 - Fragen zur Transparenz und Dokumentationspflicht
- Insgesamt enthält der Fragebogen 46 Fragen.

Zunächst werden die justiziellen Akteure nach einigen einführenden allgemeinen Fragen zu ihrer beruflichen Tätigkeit zur Praxis der formellen Verständigungen nach § 257c StPO interviewt. Dabei steht im Vordergrund, wie häufig und in welchem Umfang Verständigungen getroffen werden, sowie deren konkreter Inhalt. In diesem zweiten Abschnitt werden darüber hinaus Fragen zum Gebrauch der §§ 153, 153a StPO als einer Alternativstrategie zur Anwendung formeller Verständigungen gemäß § 257c StPO gestellt.

Der darauffolgende dritte Abschnitt des Erhebungsbogens besteht aus Fragen zur Häufigkeit und zum Inhalt informeller Absprachen. Dabei wird auch die Einschätzung der justiziellen Akteure über die Gründe informeller Absprachen und über die Risiken bei der Beteiligung an informellen Absprachen eruiert.

Im letzten und vierten Teil des Fragebogens werden gemäß der Wünsche des Auftraggebers Fragen zur Transparenz und Dokumentation in Zusammenhang mit der Verständigung im Strafverfahren gestellt.

Der gesonderte Fragebogen für die Beschäftigten des BGH und des GBA, im Folgenden als „BGH-Fragebogen“ bezeichnet, entspricht zu großen Teilen dem Fragebogen, der an die Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger gesendet wurde, im Folgenden „Hauptfragebogen“ genannt. Zudem finden sich im BGH-Fragebogen einige aufgrund der besonderen Stellung und Perspektive der Befragten abgeänderte bzw. indirekter formulierte Fragen aus dem Hauptfragebogen sowie einige zusätzliche Fragen, die nicht im Hauptfragebogen enthalten sind. Diese betreffen insbesondere die Praxistauglichkeit des § 257c StPO und mögliche Maßnahmen, um die Praxis der informellen Absprachen (weiter) zurückzudrängen.

Die Fragebögen enthalten Fragen im geschlossenen, offenen und halboffenen Format. Bei Fragen im geschlossenen Format wird den Teilnehmern eine Reihe von Antwortoptionen vorgegeben, bei Fragen im offenen Format kann in einem Textfeld eine Antwort frei formuliert werden. Fragen im halboffenen Format bestehen aus vorgegebenen Antwortoptionen und einem Textfeld, um darüber hinaus die Möglichkeit einer freien (und ausführlichen) Antwort zu eröffnen. Diese Frageform wird verwendet, um zusätzliche Informationen zu erlangen. Somit wird den Teilnehmern einerseits Raum für allgemeine Anmerkungen und ausführliche Antworten gegeben. Andererseits können häufig auftretende Antwortmuster in Erfah-

rung gebracht werden, die nicht von den vorgegebenen Antwortoptionen abgedeckt sind.

Bei den geschlossenen Fragen wird in der Umfrage zumeist eine vierstufige Antwortskala verwendet (z. B. „sehr häufig“ – „häufig“ – „selten“ – „nie“). Eine fünfstufige Skala wird aus methodischen Gründen vermieden. Denn eine mittlere Antwortkategorie misst häufig nicht nur die mittlere Ausprägung einer Meinung oder Einschätzung, sondern wird unter Umständen auch von Teilnehmern ausgewählt, die sich nicht für eine Antwort entscheiden können oder möchten.⁴ Bei sensiblen Fragen wird jedoch neben den vier Antwortmöglichkeiten die zusätzliche Kategorie „keine Erfahrungswerte“ angeboten (vgl. z. B. Fragen 8, 9, 11 etc.)⁵. Den Teilnehmern wird so ermöglicht, bei potentiell als heikel wahrgenommenen Themen keine Stellung zu beziehen. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Befragten bei solchen sensiblen Fragen die Bearbeitung abbrechen.⁶

Der Fragebogen zeichnet sich zudem durch sogenannte Filterfragen aus. Diese Fragen bestimmen je nach Antwort, wem etwaige Folgefragen gestellt werden und wem nicht. Hierdurch können Fragen gezielt an bestimmte Akteure gerichtet werden, beispielsweise nur an Staatsanwälte (z. B. Frage 36). Ferner werden Filterfragen eingesetzt, um bestimmte Folgefragen ausblenden zu können, sollte die vorangegangene Frage mit „nie“ oder „keine Erfahrungswerte“ beantwortet worden sein (vgl. Frage 26). So kann gewährleistet werden, dass die Teilnehmer keine Fragen beantworten müssen, zu denen sie nichts beitragen wollen oder können. Auch dadurch soll eine möglichst geringe Abbruchwahrscheinlichkeit sichergestellt werden.

4. Durchführung der Befragungen

Die Erhebung erfolgte für den Hauptfragebogen im Zeitraum vom 24.10.2018 bis zum 8.4.2019. Mithin hatten die Bearbeiter ca. sechs Monate und damit ausreichend Zeit, den Fragebogen auszufüllen. Insgesamt beteiligten sich 1927 justizielle Akteure an dem Hauptteil der Umfrage. Davon konnten 1567 Fragebögen ausgewertet werden. 359 der 360 unverwertbaren Fragebögen mussten aufgrund eines zu geringen Bearbeitungs-

4 Klopfer/Madden, *Personality and Social Psychology Bulletin* 6(1) 1980, S. 97–101; Kulas/Stachowski, *Journal of Research in Personality* Vol. 43 Issue 3 2009, S. 489–493.

5 Verweise auf einzelne Fragen beziehen sich – sofern nicht anders vermerkt – stets auf den Hauptfragebogen.

6 Stieger/Reips/Voracek, *Journal of the American society for information science and technology* 58(11) 2007, S. 1653–1660; Schulz/Renn, *Das Gruppendelphi*, 2009, S. 1653–1660; Mergener/Sischka/Decieux, *Verhandlungen des 37. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, 2015, S. 1.

anteils von der Auswertung ausgeschlossen werden. Ein Teilnehmer füllte erst nach einer vorherigen abgebrochenen Teilnahme den Fragebogen komplett aus. Der unvollständige erste Durchgang wurde daher aus dem Datensatz entfernt („*Dublette*“). Von den 1567 auswertbaren Fragebögen wurden 1324 ohne Abbruch bis zur letzten Seite bearbeitet. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug bei vollständiger Bearbeitung 19 Minuten und 49 Sekunden und lag damit in einem für eine Online-Befragung vertretbaren Rahmen.

Umfrageteilnehmer aufgrund von zu langen Bearbeitungszeiten auszuschließen, war nicht erforderlich. Denn angesichts der teilweise hohen beruflichen Belastung der zu Befragenden erschien es nicht als ungewöhnlich, dass einzelne Teilnehmer die Bearbeitung eines Fragebogens unterbrechen mussten. Ein derartiges Antwortverhalten gibt keinen Anlass, an der gewissenhaften Beantwortung des Fragebogens zu zweifeln.⁷ Aufgrund einiger dadurch entstandener Ausreißerwerte der Bearbeitungszeit „nach oben“ hin war auch ein auf Standardabweichungen beruhendes Ausschlussverfahren nicht sinnvoll.⁸

Um zu schnell beantwortete Fragebögen ausschließen zu können, wurde ein theoriegeleitetes Vorgehen gewählt mit einer Orientierung an einer maximalen Lese- und Schreibgeschwindigkeit von 500 Wörtern pro Minute (8,33 Wörter pro Sekunde)⁹. Nach diesem Kriterium sollten Teilnehmer, die antworteten, bevor sie die Frage und die Antwortoptionen gelesen haben konnten, von der Auswertung ausgeschlossen werden. Gemäß dieser Vorgabe erwies sich jedoch kein Fragebogen als auffällig.

Der für die Berücksichtigung eines Fragebogens bei der Auswertung erforderliche Umfang wurde auf die Beantwortung von mehr als zwölf Fragen festgelegt, was der Bearbeitung von mehr als zwei der 13 Seiten und über einem Viertel der 46 Fragen des Erhebungsinstruments entspricht. So sollte sichergestellt werden, dass nur Angaben von Teilnehmern ausgewertet werden, die grundsätzlich zu einer Beteiligung an einer längeren Umfrage bereit waren.

7 26 Teilnehmer fielen durch ungewöhnlich hohe Bearbeitungszeiten auf (mehr als drei Standardabweichungen über der mittleren Bearbeitungsdauer). 24 von ihnen bearbeiteten den Fragebogen nach langen Latenzzeiten bei einzelnen Fragen jedoch bis zur letzten Seite. Die beiden anderen auffälligen Teilnehmer brachen nach langen Latenzzeiten bei einzelnen Fragen die Umfrage ab. Die Antworten aller 26 Teilnehmer wurden bei der Auswertung berücksichtigt.

8 Gewöhnlich werden diejenigen Teilnehmer von einer Befragung ausgeschlossen, deren Bearbeitungszeit sich mehr als drei Standardabweichungen von der mittleren Bearbeitungszeit unterscheidet. Wählt man hier dieses Verfahren, sind durch einige sehr hohe Bearbeitungszeiten (Ausreißerwerte) die Standardabweichungen entsprechend groß. Daher gibt es keine Bearbeitungszeiten, die drei Standardabweichungen unter dem Mittelwert liegen.

9 *Musch/Rösler*, Kognitive Leistungen, 2011, S. 89–106.

Um zu prüfen, ob durch die gewählten Ausschlusskriterien Verzerrungen entstehen, wurden die Ergebnisse einer Auswertung, die sich auf vollständige Fragebögen (N = 1324) beschränkt, mit den Ergebnissen, die auf den vorliegenden Ausschlusskriterien beruhen (auch unvollständige Fragebögen; N = 1567), verglichen. Die Diskrepanzen bewegen sich dabei meist im Promille- und maximal im niedrigen einstelligen Prozentbereich und sind daher zu vernachlässigen. Da eine hohe Anzahl ausgewerteter Fragebögen mit wünschenswerten wissenschaftstheoretischen und statistischen Eigenschaften (z. B. höhere Generalisierbarkeit, geringere Streuung, höhere Teststärke) verbunden ist, wurden für die Auswertung auch die unvollständigen Fragebögen berücksichtigt.

Aufgrund von Dropouts, d.h. die Befragung abbrechenden Teilnehmern, sinkt mit der zunehmenden Zahl von Fragen sukzessive auch die Zahl der Teilnehmer. Hin und wieder sind leicht ansteigende Beantwortungszahlen zu verzeichnen, wenn Befragte bei der Bearbeitung eine oder mehrere Fragen überspringen und danach ihre Beteiligung wieder aufnehmen.

Die gesonderte Erhebung bei Akteuren am Bundesgerichtshof und beim Generalbundesanwalt erfolgte vom 25.2.2019 bis zum 19.5.2019. Daran beteiligten sich insgesamt 46 Personen. Für die Auswertung konnten 38 Fragebögen berücksichtigt werden. Die Daten von acht Teilnehmern mussten aufgrund eines zu geringen Bearbeitungsanteils nach den oben genannten Kriterien ausgeschlossen werden. 37 der 38 Teilnehmer bearbeiteten die Umfrage bis zur letzten Seite. Auch hier war kein Ausschluss von der Auswertung aufgrund einer zu geringen Bearbeitungszeit erforderlich.

5. Repräsentativität der antwortenden Teilnehmer

Im folgenden Abschnitt soll die Frage nach der Repräsentativität der vorliegenden Ergebnisse beantwortet werden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass für das Konstrukt der Repräsentativität weder eine präzise (etwa mathematische) noch eine einheitliche Definition existiert.¹⁰ Allgemein bezieht sich der Begriff der Repräsentativität auf die Frage, wie generalisierbar die Ergebnisse einer Studie für die Gesamtpopulation sind, aus der die Stichprobenziehung erfolgt.¹¹ Verschiedene Eigenschaften des wissenschaftlichen Vorgehens und der Stichprobe an sich wirken sich darauf aus, inwiefern die Ergebnisse einer Studie einer Verallgemeinerung standhalten können.

10 v. d. Lippe/Kladroba, Marketing: Zeitschrift für Forschung und Praxis (24) 2002, S. 227–238.

11 Anmerkung: In der vorliegenden Studie wurde eine Vollerhebung der Gesamtpopulation von Staatsanwälten, Strafrichtern und Strafverteidigern in Deutschland angestrebt. Insofern kann hier nur bedingt von einer Stichprobe gesprochen werden. Die „Stichprobenziehung“ ergab sich durch die Selbstselektion der erreichten justiziellen Akteure.

Jeder freiwilligen Befragung haftet generell das Problem der sogenannten Selbstselektion an. Bei Online-Umfragen ist dieses Problem durch den minimalen Kontakt zwischen Fragenden und Befragten mutmaßlich höher als bei anderen Umfrageformen. Durch die Selbstselektion bestimmen die Befragten selbst, ob sie an einer Umfrage teilnehmen oder nicht. Da die Teilnahmebereitschaft bei Online-Umfragen nicht kontrolliert werden kann, können etwaige Selektionseffekte weder ausgeschlossen noch überprüft werden. Ob und warum bestimmte Teile einer Population eine geringere Teilnahmebereitschaft aufweisen und welche Eigenschaften diese Teilpopulation besitzt, kann nicht ermittelt werden. Dementsprechend können aufgrund der Eigenschaften online-gestützter Erhebungsmethoden Ergebnisverzerrungen durch Selektionseffekte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um darüber hinaus die Frage nach der Repräsentativität der Umfrageergebnisse zu beantworten, kann als Kennwert die Rücklaufquote (der Anteil der Teilnehmer an der zugrundeliegenden Population) ermittelt werden. Nachfolgend werden diese Rücklaufquoten angeführt (ausgehend von den in Modul 5 ermittelten Grundgesamtheiten für die einzelnen Berufsgruppen).

Die nach dem Handbuch der Justiz¹² ermittelte Grundgesamtheit der Staatsanwälte (s. Modul 5) und die ausgefüllten Fragebögen pro Bundesland bei Modul 4 werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle E.1 Beteiligungen der Staatsanwälte bei Modul 4

	Anzahl Staatsanwälte insgesamt	Beteiligung der Staatsanwälte bei Modul 4	Anteil der Beteiligung in %
Baden-Württemberg	466	96	20,6%
Bayern	461	49	10,6%
Berlin	275	46	16,7%
Brandenburg	214	8	3,7%
Bremen	41	13	31,7%
Hamburg	120	14	11,7%
Hessen	227	36	15,9%
Mecklenburg-Vorpommern	125	3	2,4%
Niedersachsen	391	60	15,3%
Nordrhein-Westfalen	922	105	11,4%
Rheinland-Pfalz	122	10	8,2%
Saarland	57	17	29,8%
Sachsen	372	64	17,2%
Sachsen-Anhalt	128	12	9,4%
Schleswig-Holstein	151	15	9,9%
Thüringen	164	42	25,6%
Bundesgebiet (Gesamt)	4236	590	13,9%

12 Handbuch der Justiz 2018/2019, C.F. Müller, Heidelberg, 2018, S. VI.

Insgesamt liegt die durchschnittliche Rücklaufquote bei den Staatsanwälten bundesweit bei 13,9%. In den einzelnen Bundesländern fiel die Beteiligung der Staatsanwälte sehr unterschiedlich aus. Im Verhältnis zur Grundgesamtheit beteiligten sich die Staatsanwälte in Bremen (31,7%), im Saarland (29,8%) und in Thüringen (25,6%) an der Online-Befragung am stärksten. Lediglich in Mecklenburg-Vorpommern (2,4%) und in Brandenburg (3,7%) war ein sehr geringer Rücklauf mit einer Teilnahmequote von unter 5% zu verzeichnen. Die beachtliche Rücklaufquote der Fragebögen der Staatsanwälte von knapp 14% spricht für die Generalisierbarkeit der Ergebnisse in dieser Berufsgruppe. Aufgrund der unterschiedlichen Rücklaufquoten innerhalb der einzelnen Bundesländer ist ein aussagekräftiger Ländervergleich zur Praxis der Verständigungen jedoch nur sehr bedingt möglich.

In der nachfolgenden Tabelle E.2 werden die von Modul 5 ermittelte Grundgesamtheit der Strafrichter an den Amts- und Landgerichten sowie die daraus abgeleitete Beteiligung der Strafrichter an der Online-Befragung von Modul 4 dargestellt. Strafrichter, welche als Beisitzer am Landgericht, am Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof tätig sind, werden bei der ausgewiesenen Grundgesamtheit nicht berücksichtigt. Die in Tabelle E.2 genannten Prozentuierungen sind damit als obere Schätzwerte zu verstehen.

Tabelle E.2 Beteiligungen der Richter bei Modul 4.

	Anzahl Strafrichter insgesamt	Beteiligung der Strafrichter bei Modul 4	Anteil der Beteiligung in %
Baden-Württemberg	325	60	18,5%
Bayern	321	75	23,4%
Berlin	157	24	15,3%
Brandenburg	101	23	22,8%
Bremen	27	9	33,3%
Hamburg	121	37	30,6%
Hessen	189	1	0,5%
Mecklenburg-Vorpommern	61	14	23,0%
Niedersachsen	242	66	27,3%
Nordrhein-Westfalen	673	96	14,3%
Rheinland-Pfalz	126	45	35,7%
Saarland	34	16	47,1%
Sachsen	157	45	28,7%
Sachsen-Anhalt	72	14	19,4%
Schleswig-Holstein	66	22	33,3%
Thüringen	81	23	28,4%
Bundesgebiet (Gesamt)	2753	570 ¹³	20,7%

13 21 weitere Richter, deren Antworten ausgewertet werden konnten, sind hier nicht aufgeführt, da sie angaben, ihren Tätigkeitsschwerpunkt weder am Amts- noch am Landgericht zu haben. Addiert man diese 21 Richter, erhöht sich die Beteiligung auf 21,5%.

Bundesweit liegt die durchschnittliche Rücklaufquote der Strafrichter bei 21,5%. Daher ist anzunehmen, dass ein gewisses Maß an Generalisierbarkeit der Ergebnisse beansprucht werden kann. Darüber, worauf die geringe Beteiligung der Richter im Bundesland Hessen zurückzuführen ist, gibt es keine Erkenntnisse.

In der folgenden Tabelle E.3 wird die Grundgesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht nach dem jeweiligen Bundesland dargestellt.¹⁴ Aus den vorliegenden Daten der Rechtsanwaltskammern konnte zwar die Grundgesamtheit der Fachanwälte, jedoch verständlicherweise nicht die Zahl der als Strafverteidiger tätigen Rechtsanwälte ermittelt werden. In der vorliegenden Studie sollten durch die Weiterleitung des Links an die BRAK und den DAV vor allem Fachanwälte für Strafrecht erreicht werden. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass auch Rechtsanwälte ohne diese Zusatzqualifikation an der Studie teilgenommen haben. Auch war das Fehlen des Fachanwaltstitels kein Ausschlusskriterium. Um Aussagen über die Repräsentativität der von den Rechtsanwälten gemachten Angaben treffen zu können, bietet die Grundgesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht dennoch eine gute Orientierung. Der genaue Beteiligungsanteil kann aufgrund der genannten Einschränkung jedoch nicht ermittelt werden. Der Anteil der befragten Strafverteidiger und Fachanwälte für Strafrecht an der ermittelten Grundgesamtheit der Fachanwälte wird nachfolgend daher als (nur) „geschätzter Rücklauf“ bezeichnet.¹⁵

Tabelle E.3 Beteiligungen der Strafverteidiger bei Modul 4.

	Anzahl der Fachanwälte insgesamt	Beteiligung der Strafverteidiger bei Modul 4	Geschätzter Rücklauf in %
Baden-Württemberg	393	45	11,5%
Bayern	579	88	15,2%
Berlin	274	31	11,3%
Brandenburg	71	4	5,6%
Bremen	55	11	20,0%
Hamburg	141	15	13,6%
Hessen	302	17	5,6%
Mecklenburg-Vorpommern	51	11	21,6%
Niedersachsen	270	38	14,1%
Nordrhein-Westfalen	899	87	9,7%
Rheinland-Pfalz	142	9	6,3%
Saarland	33	3	9,1%
Sachsen	133	14	10,5%
Sachsen-Anhalt	59	1	1,7%
Schleswig-Holstein	87	9	10,3%

14 Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Fachanwälte s. F. II.2.

15 Da die ermittelte Grundgesamtheit sich nur auf die Fachanwälte für Strafrecht bezieht, nicht aber die Strafverteidiger ohne Fachanwaltstitel einschließt, kann eine Überschätzung der Rücklaufquote nicht ausgeschlossen werden.

	Anzahl der Fachanwälte insgesamt	Beteiligung der Strafverteidiger bei Modul 4	Geschätzter Rücklauf in %
Thüringen	64	3	4,7%
Bundesgebiet (Gesamt)	3553	386	10,9%

Im Vergleich zu der Berufsgruppe „Staatsanwalt“ (13,9%) haben prozentual weniger Strafverteidiger¹⁶ an der Erhebung teilgenommen. Bundesweit liegt der geschätzte Rücklauf bei 10,9%. In Mecklenburg-Vorpommern (21,6%), Bremen (20,0%) und Bayern (15,2%) waren mit über 15% relativ hohe Quoten zu verzeichnen. Hingegen hat in Sachsen-Anhalt lediglich ein einziger Strafverteidiger den Fragebogen ausgefüllt. Für den geringeren geschätzten Rücklauf im Vergleich zu den Staatsanwälten können mehrere Gründe verantwortlich sein: Möglicherweise wurden durch den Zugang über die Rechtsanwaltskammern nicht alle potenziell Interessierten erreicht. Auch könnten Anwälte als unabhängige Organe der Rechtspflege eine geringere Bereitschaft zu einer Teilnahme an wissenschaftlichen Studien zeigen. Plausibel ist auch, dass sich Richter und Staatsanwälte aufgrund ihrer Nähe zum Staat eher verpflichtet fühlen, an Studien mitzuwirken, welche durch die Landesjustizverwaltungen ausdrücklich unterstützt werden. Schließlich mag noch eine nicht unwesentliche Rolle spielen, dass freiberuflich tätige Rechtsanwälte insbesondere ökonomische Gründe von einer Teilnahme abhalten.

Insgesamt kann also von einem befriedigenden Maß an Repräsentativität für die Studie ausgegangen werden. Die bereits angesprochenen Limitationen müssen bei einer Verallgemeinerung der Ergebnisse jedoch selbstverständlich berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Moduls 4 wurden auch die Akteure am Bundesgerichtshof (BGH) und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) befragt. Die Grundgesamtheit der Richter am BGH konnte anhand des öffentlichen Geschäftsverteilungsplans ermittelt werden.¹⁷ Ferner macht der BGH auf seiner Internetseite auch Angaben zu den Wissenschaftlichen Mitarbeitern.¹⁸

Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Akteure beim GBA beim BGH wurde das Handbuch der Justiz (2018/2019) herangezogen.¹⁹ So konnte die Zahl der Bundesanwälte, der Oberstaatsanwälte und der Staatsanwälte bestimmt werden. Jedoch ist auch hier nicht sichergestellt, dass dadurch alle Akteure beim GBA beim BGH erfasst werden, weil möglicherweise nicht

16 Im Folgenden wird für Strafverteidiger und Fachanwälte für Strafrecht ausschließlich der Oberbegriff des Strafverteidigers verwendet.

17 https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Geschaeftsverteilung/BesetzungSenate/Strafsenate/strafsenate_node.html (Stand 21.1.2020).

18 <http://www.bgh-hiwis.de/ueberuns.htm#> (Stand 21.1.2020).

19 Handbuch der Justiz 2018/2019, C.F. Müller, Heidelberg, 2018, S. XI.

alle von ihnen der Aufnahme in das Handbuch der Justiz zugestimmt haben. Angaben zur Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter beim GBA fehlen im Handbuch der Justiz. Auch auf der Internetseite des GBA finden sich dazu keine Informationen.

Tabelle E.4 Beteiligungen der Akteure des BGH und des GBA bei Modul 4.

Berufsgruppe	Anzahl in Berufsgruppe insgesamt	Anzahl der Beteiligungen bei Modul 4	Anteil der Beteiligung in %
Richter am BGH	40	9	22,5%
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am BGH	10	3	30,0%
Bundesanwalt beim GBA	29	4	13,8%
Oberstaatsanwalt beim GBA	35	5	14,3%
Staatsanwalt beim GBA	23	1	4,3%
Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim GBA	-	16	-

Im Ergebnis ist festzustellen (vgl. Tabelle E.4), dass sich die Akteure am BGH und beim GBA stärker beteiligten als etwa die Strafverteidiger und die Staatsanwälte. Die insgesamt hohen Beteiligungsanteile sprechen für die Repräsentativität der Ergebnisse des BGH-Fragebogens. Allerdings konnte nur einer der Staatsanwälte beim GBA für die Beteiligung an der Studie gewonnen werden.

6. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchung

Im Folgenden soll näher auf Probleme eingegangen werden, die bei der Durchführung des Moduls 4 aufgetreten sind. Insgesamt haben sich die Landesjustizverwaltungen bei der Umsetzung des Moduls 4 sehr hilfsbereit gezeigt. Zu Beginn des Projektes wurden die Justizministerien aller 16 Bundesländer gebeten, einen Ansprechpartner für das Forschungsprojekt zu benennen. Hierbei kam es zu kleineren Verzögerungen, bis alle Kontaktdaten vorlagen. Obwohl das Forschungsteam teilweise nicht von einem Wechsel der Ansprechpartner in Kenntnis gesetzt wurde, hatte dies keinen größeren Einfluss auf die ansonsten reibungslose Kommunikation.

Entgegen den Erwartungen des Tübinger Projektteams war es weder den Kontaktpersonen der Landesjustizverwaltungen in den 16 Bundesländern noch den institutionellen Berufsrechts- und Interessenvertretungen der Rechtsanwälte möglich, das Schreiben mit dem Link zur Onlineumfrage direkt an die zu befragenden Zielpersonen weiterzuleiten.²⁰ Vielmehr entstand der Eindruck, dass der Link auf von Bundesland zu Bundesland unter-

20 Eine Besonderheit ergab sich zusätzlich bei einigen wenigen RAK. Entgegen unserer Erwartung leiteten sie den genannten Link nicht intern weiter, sondern stellten ihn zeit-

schiedlichen Wegen über die einzelnen Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie bei der BRAK über die einzelnen Kammerbezirke weiterverbreitet wurde. Insgesamt blieb auch nach Abschluss der Umfrage der genaue Weiterleitungsprozess in den verschiedenen Institutionen unklar. Daher kann das Forschungsteam keine sichere Aussage darüber treffen, ob der Link zur Onlinebefragung auch tatsächlich an alle justiziellen Akteure weitergeleitet wurde. Eine flächendeckende Verbreitung wurde jedoch versucht dadurch sicherzustellen, dass nach einer gewissen Zeit des Bereitstellens der Umfrage in jedem Bundesland und bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Erinnerungsaktion erfolgte. Zur Erhöhung des Rücklaufs unter den Strafverteidigern wurde für die Dauer des Strafverteidigertages vom 22. bis 24.3.2019 der Link zur Umfrage auf der Homepage des Forschungsprojekts freigeschaltet und die Teilnehmer dieser Veranstaltung um den Aufruf des Links und die Beantwortung des Fragebogens gebeten.

Zudem können gewisse Abweichungen zwischen den ermittelten und den tatsächlichen Grundgesamtheiten, wie bereits angedeutet, nicht ausgeschlossen werden (s. Modul 5). Damit zusammenhängend weisen die Rücklaufquoten möglicherweise gewisse Ungenauigkeiten auf. Dennoch können die genannten Werte einen Eindruck vom Rücklauf vermitteln.

Ein weiteres Problem stellt die unterschiedlich starke Beteiligung in den Bundesländern dar. Trotz nochmaliger Bitte um Unterstützung bei den Ansprechpartnern und daraufhin durchgeführter Erinnerungsaktionen sind, gemessen an der Grundgesamtheit, in einigen Bundesländern einige Berufsgruppen deutlich unterrepräsentiert. So ist das Bundesland Hessen beispielsweise nur mit zwei Richtern (am Landgericht und Oberlandesgericht) in der Umfrage vertreten. Gründe für diese unterschiedliche Beteiligung in den einzelnen Bundesländern waren nicht zu ermitteln.

7. Vorgehen bei der Auswertung

Sämtliche Berechnungen wurden mit der freien Software R²¹ durchgeführt.

Die Verteilungen der Antworthäufigkeiten werden in Tabellen oder in Balkendiagrammen dargestellt, wobei auf der Ordinate stets die relative Häufigkeit in Prozent abgetragen ist. Beim Vergleich verschiedener Häufigkeitsverteilungen nach Kategorien (z. B. über alle Berufsgruppen hinweg) ist auf der Ordinate jeweils die relative Häufigkeit in Prozent innerhalb der

weise auf ihrer öffentlich zugänglichen Homepage ein, um so die Rechtsanwälte in ihrem Kammerbezirk über die Studie zu informieren. Durch ein solches Vorgehen ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass auch justizfremde Personen an der Befragung teilgenommen haben.

21 Version 3.6.0.; R Core Team, 2019.

jeweiligen Kategorie abgetragen, sodass sich die prozentualen Häufigkeiten innerhalb jeder Kategorie zu 100% aufsummieren.

Eine statistische Überprüfung der Ergebnisse erfolgt lediglich bei einigen ausgewählten Fragestellungen, die als besonders zentral für die Untersuchung erachtet werden. Dadurch sollen einerseits statistisch belastbare Aussagen über die wichtigsten Teilergebnisse ermöglicht werden, während andererseits die Kumulation der Irrtumswahrscheinlichkeit α begrenzt wird.²² Dazu werden, sofern nicht anders angegeben, Pearsons Chi-Quadrat-Homogenitätstests verwendet. Mit diesem statistischen Verfahren kann geprüft werden, ob sich die Verteilung von Häufigkeiten in diversen Antwortkategorien (z. B. „sehr häufig“, „häufig“, „selten“, „nie“) zwischen mehreren Subgruppen (z. B. Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger) unterscheidet.

Zur Untersuchung möglicher Unterschiede bei der Verständigungspraxis zwischen den Bundesländern werden zusätzliche Analysen durchgeführt (s. Anhang B). Dabei sollen etwaige Differenzen zwischen nord- und süd- sowie zwischen ost- und westdeutschen Bundesländern untersucht werden. Zusätzlich wird eine Clusteranalyse vorgenommen, um möglicherweise bestehende Ähnlichkeiten in den Antwortmustern der justiziellen Akteure aus verschiedenen Bundesländern zu berücksichtigen.

Komplexere Zusammenhänge in Bezug auf die Häufigkeit der informellen Absprachen werden mit Hilfe von ordinalen Regressionsmodellen explorativ untersucht (s. Anhang C). Durch den Vergleich verschiedener Regressionsmodelle kann überprüft werden, welchen Einfluss bestimmte Variablen („Prädiktoren“) auf eine oder mehrere „abhängige Variable(n)“ haben. In einem Modellvergleich (z. B. durch Likelihood-Verhältnistests) kann dann bestimmt werden, welche Prädiktoren entscheidend dazu beitragen, die Ausprägung der abhängigen Variable(n) vorhersagen zu können. Aufgrund der kategorischen Natur der erhobenen Daten (z. B. Antwortkategorien „sehr häufig“ bis „nie“) eignet sich hierbei ein Vorgehen mit ordinalen Regressionsmodellen besser als ein Vorgehen mit üblicheren Methoden wie z. B. linearen Regressionsmodellen.

Bei den offenen Fragen werden die entsprechenden Freitext-Antworten mit Hilfe des Programms MAXQDA 12® (VERBI Software, 2017) nach in-

22 Bei jedem statistischen Test wird eine sog. Irrtumswahrscheinlichkeit α , in der Regel in Höhe von 5%, festgelegt. Bei der Durchführung mehrerer statistischer Tests innerhalb einer Stichprobe kumuliert sich diese Irrtumswahrscheinlichkeit auf, wodurch die festgelegte Grenze von 5% überschritten wird. Dieser „ α -Kumulierung“ kann mit Hilfe sogenannter „ α -Korrekturen“ entgegengewirkt werden. Bei zu vielen Tests kann dadurch jedoch die Aussagekraft der einzelnen statistischen Verfahren abnehmen, weshalb davon abgeraten werden muss, innerhalb einer Stichprobe zu viele statistische Hypothesentests durchzuführen. Für die hier insgesamt $m = 35$ durchgeführten Hypothesentests wurde die Irrtumswahrscheinlichkeit α gemäß der Šidák-Korrektur angepasst, sodass gilt: $\alpha_{SID} = 1 - (1 - \alpha)^{1/m} = 0.0015$ mit $\alpha = 0.05$.

haltlichen Kriterien kategorisiert und in Häufigkeitstabellen übertragen. In den Tabellen wird in einer Spalte die relative Häufigkeit in Prozent in Bezug auf die Gesamtzahl aller Teilnehmer abgebildet, in einer zweiten Spalte die relative Häufigkeit in Prozent in Bezug auf diejenigen Teilnehmer, die die offene Frage beantwortet haben (Antworten wie „Nein“ oder „-“ werden dabei ausgeschlossen).²³

Einige der Freitext-Antworten werden als Beispiele für charakteristische Aussagen der Teilnehmer zitiert. Dabei wurden vor allem besonders anschauliche Antworten ausgewählt, um einen Eindruck von prägnanten Antworten zu ermöglichen. Die Repräsentativität dieser beispielhaft ausgewählten Freitext-Antworten ist selbstverständlich gering.

Beim BGH-Fragebogen handelt es sich im Vergleich zum Hauptfragebogen um eine eher explorative Erhebung, mit der zusätzlich Hintergrundwissen zur Interpretation der Gesamtergebnisse gewonnen werden sollte. Sowohl die Grundgesamtheit als auch die Anzahl der tatsächlich Befragten ist trotz eines guten Rücklaufs relativ gering (s. Tabelle E.4), sodass bei der Auswertung der Ergebnisse des BGH-Fragebogens von der Durchführung statistischer Tests abgesehen wird. Die Präsentation der entsprechenden Ergebnisse des BGH-Fragebogens erfolgt daher ausschließlich auf einer deskriptiven Ebene.

8. Methodische Einschränkungen

Die unterschiedlichen Rücklaufquoten in den Bundesländern wirken sich auch auf die Auswertung der Ergebnisse aus. Aufgrund der stark variierenden Teilnehmerhäufigkeiten können die einzelnen Bundesländer kaum sinnvoll miteinander verglichen werden. Aus diesem Grund wurden bei den Fragen 6 sowie 25a und b eine Clusteranalyse sowie Nord/Süd- bzw. Ost/West-Vergleiche vorgenommen.

Grundsätzlich müssen einige methodische Einschränkungen bei der quantitativen Auswertung ordinalskalierten Daten²⁴ benannt werden. So ist beispielsweise aus mathematischen Gründen die Berechnung weit verbreiteter Kennwerte (z. B. arithmetischer Mittelwerte) für ordinale Antwortmuster als kritisch zu betrachten, da eine solche Vorgehensweise mit großen

23 Anmerkung: Aufgrund der Ungenauigkeiten bei der Rundung auf eine Nachkommastelle können zwei Kategorien in der ersten Spalte identische Prozentwerte aufweisen, während sich die Prozentwerte in der zweiten Spalte unterscheiden.

24 D. h. bei Daten, bei denen lediglich eine aufsteigende Ordnung angenommen werden kann („sehr häufig“ ist häufiger als „häufig“), nicht jedoch Annahmen über die Intervalle zwischen den Antworten getroffen werden können (z. B., dass der Abstand zwischen „nie“ und „selten“ genauso groß ist wie der zwischen „häufig“ und „sehr häufig“).

Informationsverlusten und damit zusammenhängenden Ungenauigkeiten verbunden ist.²⁵ Dadurch werden auch die verfügbaren statistischen Instrumente eingeschränkt und müssen sorgfältiger ausgewählt werden als bei Daten eines höheren Skalenniveaus.

Auch ist der Umgang mit der Ausweichkategorie „keine Erfahrungswerte“ aus mehreren Gründen nicht trivial. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass justizielle Akteure diese Kategorie wählen, weil sie auf eine Frage keine konkrete Antwort geben möchten, auch wenn sie es könnten. Diese Antwortoption misst also nicht nur eine mangelnde Erfahrung in dem jeweils der Frage zugrundeliegenden Thema, sondern möglicherweise auch eine geringe Antwortbereitschaft. Zudem ist denkbar, dass diese Option von einigen Teilnehmern ausgewählt wird, die sich ihrer Antwort unsicher sind. Daraus resultiert das Problem, wie man bei der statistischen Auswertung von Fragen mit einer derartigen Ausweichkategorie umgeht. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: die Antworten in der Ausweichkategorie auszuschließen oder sie mit zu berücksichtigen. Beide Vorgehensweisen haben Vor- und Nachteile. In der vorliegenden Studie wurden die Antworten der Ausweichkategorie einbezogen, da Unterschiede in den entsprechenden Antworthäufigkeiten ebenfalls wichtige Informationen enthalten (können), wie etwa über ein sozial erwünschtes Verhalten der Teilnehmer und über den Grad der Sensitivität verschiedener Fragen.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Betrachtung der Ergebnisse sind möglicherweise vorliegende, schwer zu überprüfende Selektionseffekte bei der Beteiligung an der angebotenen Befragung. Grundsätzlich können – wie bereits erwähnt – solche Effekte bei Umfragen mit freiwilliger Teilnahme immer vorliegen. Jedoch kann die Diskussion möglicher Selektionseffekte Aufschluss über etwaige Verzerrungen diverser Ergebnisse ermöglichen. In dieser Erhebung könnte beispielsweise ein Selektionseffekt dahingehend vorliegen, dass sich justizielle Akteure, die häufig informelle Absprachen vornehmen, erst gar nicht an der Studie beteiligt haben. Auf Seiten der Staatsanwälte könnte ein Misstrauen gegenüber der Umfrage dadurch entstanden sein, dass diese den Link zur Umfrage von den Landesjustizverwaltungen bzw. Generalstaatsanwaltschaften und damit von übergeordneten Behörden erhielten und somit eine Art Kontrolle befürchtet wurde. Auch den Richtern wurde der Link durch die Landesjustizverwaltungen und die Präsidenten der Oberlandesgerichte übermittelt. Trotz richterlicher Unabhängigkeit und zugestandener Anonymität könnten sie sich durch diesen Verteilungsweg besonders verpflichtet gefühlt haben, sozial erwünscht zu antworten oder auf eine Teilnahme gar gänzlich zu verzichten.

25 Stevens, Science Vol. 103 1946, S. 677–680; Erdfelder/Mausfeld/Meiser/Rudinger/Niederée/Mausfeld, Handbuch psychologischer Methoden, 1996, S. 399–410.

Möglicherweise haben auch gerade diejenigen justiziellen Akteure an der Studie nicht teilgenommen, die informelle Absprachen in ihrer Praxis für unerlässlich halten und die daher die derzeit geltenden Regelungen beibehalten möchten. Vor allem Richter und Staatsanwälte könnten (aufgrund ihrer besonderen Rolle in der Gesellschaft, s. o.) befürchten, durch ungeschminkte Erfahrungsberichte zu einer Verschärfung der Regelungen beizutragen.

III. Ergebnisse

Zunächst werden die Ergebnisse des Haupt-, dann die des BGH-Fragebogens erläutert. Die Darstellung richtet sich nach der Anordnung der Fragen im Erhebungsbogen, so dass erst die Antworten auf allgemeine Fragen zur Tätigkeit (Fragen 1–4) analysiert werden. In einem zweiten Block geht es um die Verteidigungspraxis (Fragen 6–24), dann um die Handhabung informeller Absprachen (Fragen 25–38). Den Abschluss bilden Auswertungen zur Transparenz und Dokumentation (Fragen 39–46). Entsprechend werden die Ergebnisse des BGH-Fragebogens referiert sowie die Resultate der ordinalen Regression.

1. Ergebnisse des Hauptfragebogens

Den Auftakt des Hauptfragebogens bilden einige allgemeine Fragen zur jeweiligen beruflichen Tätigkeit der befragten Akteure.

a) „Fragen zu Ihrer Tätigkeit“

Frage 1: Welcher der folgenden Berufsgruppen gehören Sie an?

Tabelle E.5 Verteilung der Befragten nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1567, F = 0.²⁶

	Anzahl	Prozent
Richter	591	37,7%
Staatsanwälte	590	37,7%
Strafverteidiger	386	24,6%

Die Strafverteidiger bilden die kleinste Gruppe der Teilnehmer, Richter und Staatsanwälte sind nahezu gleich häufig vertreten.

²⁶ N bezeichnet die gesamte Datenbasis, n die Anzahl der einbezogenen Fälle, F die fehlenden Werte (Differenz von N und n).

Frage 2: In welchem Bundesland sind Sie (überwiegend) tätig?

Tabelle E.6 Verteilung der Befragten nach Bundesland; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

	Anzahl	Prozent
Baden-Württemberg	207	13,2%
Bayern	212	13,5%
Berlin	102	6,5%
Brandenburg	35	2,2%
Bremen	34	2,2%
Hamburg	67	4,3%
Hessen	55	3,5%
Mecklenburg-Vorpommern	28	1,8%
Niedersachsen	167	10,7%
Nordrhein-Westfalen	291	18,6%
Rheinland-Pfalz	65	4,1%
Saarland	36	2,3%
Sachsen	126	8,0%
Sachsen-Anhalt	28	1,8%
Schleswig-Holstein	46	2,9%
Thüringen	68	4,3%

Die Verteilung der befragten Akteure nach den Bundesländern ist sehr inhomogen. In den großen Teilnehmerzahlen aus Nordrhein-Westfalen (291), Bayern (212), Baden-Württemberg (207) und Niedersachsen (167) spiegelt sich auch die Bevölkerungsanzahl der Bundesländer wider. Auffällig ist auch hier die relativ geringe Beteiligung in Hessen (55).

Frage 3: Bei welchem Gericht sind Sie tätig/treten Sie überwiegend auf? (Anmerkung: Frage *nicht* an Strafverteidiger gestellt)²⁷

Tabelle E.7 Verteilung der Befragten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; $N = 1567$, $n = 1181$, $F = 386$.

	Anzahl	Prozent
Amtsgericht	581	49,2%
Landgericht	570	48,3%
Oberlandesgericht	25	2,1%
Bundesgerichtshof	5	0,4%

Erwartungsgemäß sind nur wenige Befragte überwiegend am Bundesgerichtshof oder am Oberlandesgericht tätig. Die Gruppen der Akteure am Amtsgericht und am Landgericht sind ungefähr gleich groß. Aufgrund der sehr geringen Anzahl der Teilnehmer, welche überwiegend beim OLG oder BGH tätig sind, werden für nachfolgende vergleichende Betrachtungen lediglich die Akteure an Amts- und Landgericht berücksichtigt. Ferner muss

27 Filterungen dieser Art beeinflussen selbstverständlich die fehlenden Werte F.

beachtet werden, dass Richter in der Regel einen eindeutigen Tätigkeitsschwerpunkt (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof) haben, während Staatsanwälte im Allgemeinen an mehreren Gerichten (insbesondere Amts- und Landgericht) auftreten.

Tabelle E.8 Verteilung der Befragten nach Berufsgruppe und nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; N = 1567, n = 1181, F = 386.

	Richter		Staatsanwälte	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Amtsgericht	276	46,7%	305	51,6%
Landgericht	294	49,7%	276	46,7%
Oberlandesgericht	17	2,9%	8	1,4%
Bundesgerichtshof	4	0,7%	1	0,2%

Frage 4: Wie viele Jahre sind Sie schon insgesamt in der Strafjustiz/Strafverteidigung tätig?

Tabelle E.9 Verteilung der Befragten nach Berufserfahrung; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Jahre	270	17,2%
5 bis 10 Jahre	289	18,4%
11 bis 15 Jahre	250	16,0%
16 bis 20 Jahre	239	15,3%
21 bis 25 Jahre	256	16,3%
26 bis 30 Jahre	173	11,0%
mehr als 30 Jahre	90	5,7%

Die Angaben der Teilnehmer zu ihrer Berufserfahrung sind über die Kategorien hinweg annähernd gleich verteilt. Lediglich die Kategorie „mehr als 30 Jahre“ ist – aus nachvollziehbaren Gründen – vergleichsweise unterbesetzt.

b) „Allgemeine Einschätzung zur Verständigungspraxis in Ihrer derzeitigen beruflichen Praxis“

Frage 6: Wie häufig geht Urteilen in Verfahren, an denen Sie beteiligt sind, eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO voraus?^{28, 29}

Tabelle E.10 Verteilungen der Antworten auf Frage 6 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	1,0%	15,9%	75,7%	7,3%
Richter	0,3%	12,2%	75,0%	12,5%
Staatsanwälte	0,7%	15,6%	78,1%	5,6%
Strafverteidiger	2,6%	22,0%	73,3%	2,1%

Rund drei Viertel der Teilnehmer berichten, in Verfahren, an denen sie beteiligt sind, kämen Verständigungen nur „selten“ vor. Im Antwortverhalten besteht jedoch ein signifikanter Unterschied zwischen den Berufsgruppen.³⁰ Strafverteidiger berichten die höchste Häufigkeit von Verständigungen. Fast ein Viertel von ihnen gibt an, dass in ihren Verfahren dem Urteil „häufig“ oder gar „sehr häufig“ eine Verständigung vorausgehe.

Verteilung der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:³¹

Tabelle E.11 Verteilung der Antworten auf Frage 6 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; N = 1567, n = 1181, F = 386. Anmerkung: bei der Differenzierung nach dem Tätigkeitsschwerpunkt sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Amtsgericht	0,3%	9,3%	78,5%	11,9%
Landgericht	0,5%	18,6%	75,8%	5,1%

28 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1a (S. 4).

29 Anmerkung: Künftig erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit i.d.R. nur eine prozentuale Darstellung. Die Anzahl der Teilnehmer, welche die jeweilige Frage beantworten, wird stets angegeben (n). Bei Frage 5 handelte es sich nur um eine Instruktion. Sie wird daher hier ausgespart.

30 $\chi^2(4) = 59.87, p < \alpha_{SID}$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

31 Anmerkung: Bei der Betrachtung der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt besteht aufgrund der Bedeutung dieses Begriffs für die Staatsanwälte (s. Frage 3) im Allgemeinen eine Besonderheit. So kann hier nur mittelbar auf die Prävalenz von Verständigungen am Amts- oder Landgericht geschlossen werden. Ein Staatsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt am Amtsgericht könnte z. B. die meisten Verständigungen am Landgericht beobachten, wäre in Tabelle E.11 aber trotzdem unter „Amtsgericht“ aufgeführt.

Formelle Verständigungen werden von den Befragten, die als ihren Tätigkeitsschwerpunkt das Landgericht nennen, signifikant häufiger berichtet als von solchen, die überwiegend am Amtsgericht beschäftigt sind.³²

Frage 7: Zu welchem Zeitpunkt und wie häufig geht in den Verfahren, an denen Sie beteiligt sind, dem Urteil eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO voraus?³³

Tabelle E.12 Verteilungen der Antworten auf Frage 7 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	Im Ermittlungsverfahren			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	0,8%	4,2%	27,0%	68,0%
Richter	0,0%	0,5%	11,5%	88,0%
Staatsanwälte	0,5%	3,2%	33,9%	62,4%
Strafverteidiger	2,6%	11,4%	40,2%	45,9%
	Im Zwischenverfahren			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	0,3%	2,7%	30,6%	66,4%
Richter	0,2%	2,0%	26,9%	70,9%
Staatsanwälte	0,5%	2,0%	28,8%	68,6%
Strafverteidiger	0,3%	4,7%	38,9%	56,2%
	Im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	1,0%	10,5%	48,2%	40,3%
Richter	0,5%	6,9%	43,0%	49,6%
Staatsanwälte	1,5%	9,8%	49,8%	38,8%
Strafverteidiger	0,8%	17,1%	53,9%	28,2%
	Im Hauptverfahren während der Hauptverhandlung			
	sehr häufig	häufig	selten	nie
Gesamt	5,9%	23,2%	62,3%	8,6%
Richter	5,1%	16,4%	64,6%	13,9%
Staatsanwälte	5,3%	23,6%	64,6%	6,6%
Strafverteidiger	8,3%	32,9%	55,2%	3,6%

Verständigungen gemäß den Vorschriften der StPO scheinen vor allem im Rahmen der Hauptverhandlung stattzufinden. Zahlenmäßig relevant sind aber auch noch Verständigungen im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung. Im Ermittlungsverfahren und im Zwischenverfahren erfolgen Verständigungen dagegen eher selten oder nie. Bei allen Antwortoptionen berichten Strafverteidiger die höchste und Richter die niedrigste Häufigkeit. Beispielsweise geben 14,0% der Strafverteidiger, jedoch nur 0,5% der

32 $\chi^2(2) = 33,90, p < \alpha_{SID}$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

33 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1e (S. 6).

Richter an, eine Verständigung im Ermittlungsverfahren sei „häufig“ oder „sehr häufig“.

Frage 8: Wie häufig geht in Ihrer Praxis einem Strafbefehl eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO voraus?³⁴

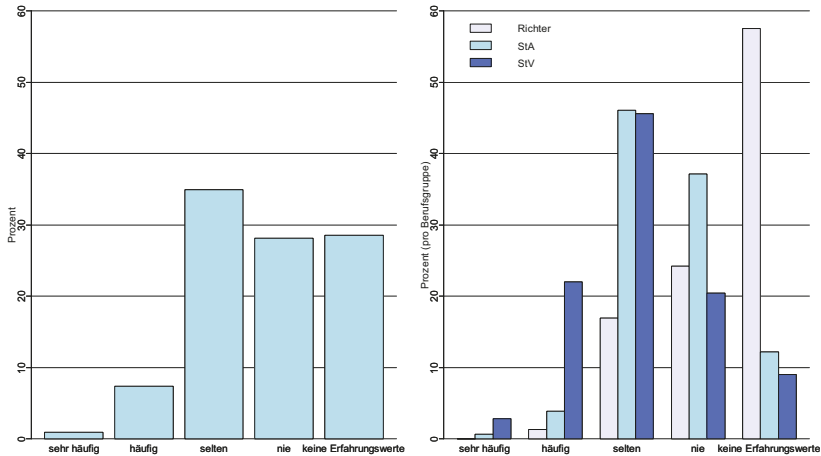


Abbildung E.1 Verteilungen der Antworten auf Frage 8 über alle Teilnehmer (links) und nach Berufsgruppe (rechts); $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Insgesamt geben 63,1% der Akteure an, dass einem Strafbefehl eine Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO „selten“ oder gar „nie“ vorausgeht. Dabei ist die Diskrepanz im Antwortverhalten zwischen den Berufsgruppen erneut auffällig groß. Strafverteidiger antworten deutlich häufiger mit „häufig“ oder „sehr häufig“ auf diese Frage als Angehörige der anderen beiden Berufsgruppen. Ein hoher Anteil der Richter berichtet hier, über „keine Erfahrungswerte“ zu verfügen.

34 Die Frage nach der Anwendbarkeit des § 257c StPO im Strafbefehlsverfahren ist nicht abschließend geklärt. Gemäß § 160b S. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Diskutabel ist daher, ob der Strafbefehl nach § 160b StPO Gegenstand von Verständigungen sein kann oder ob § 160b StPO ein gesondertes konsensuales Element darstellt. Antworten auf die Frage 10 zeigen (s. u.), dass auch dem Strafbefehl vorausgehende Gespräche als Verständigungen aufgefasst werden. In der Literatur ist diese Streitfrage nicht abschließend geklärt: vgl. *Sauer/Münkel*, Absprachen im Strafprozess, 2. Aufl. 2014, S. 70 ff.; *Sackreuther* in: BeckOK StPO, 35. Edition Stand 1.10.2019, § 160b StPO Rn. 1, 2; *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 160b StPO Rn. 6; *Eckstein* in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2019, § 407 StPO Rn. 28–32.

Frage 9: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis bei den folgenden Arten von Verfahren oder Delikten zu Verständigungen?³⁵

Tabelle E.13 Verteilung der Antworten auf Frage 9; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	7,5%	25,1%	14,2%	2,6%	50,7%
speziell Steuerstrafsachen	6,9%	17,5%	9,2%	2,9%	63,6%
Betäubungsmitteldelikte	2,4%	21,2%	40,2%	9,3%	26,9%
Straftaten gegen das Leben	0,1%	0,9%	10,3%	35,2%	53,5%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,3%	6,8%	53,5%	24,3%	15,3%
Betrugsdelikte	1,6%	23,4%	52,1%	11,4%	11,6%
Verkehrsdelikte	1,1%	5,7%	30,0%	29,4%	33,9%
Straftaten gegen die Umwelt	0,8%	3,8%	10,5%	10,2%	74,7%

Gemäß § 257c Abs. 1 S. 1 StPO kann sich das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten verständigen. Theoretisch können daher alle Verfahrensarten/Delikte einer Verständigung zugänglich sein. Nach den Angaben der Befragten scheinen vor allem bei Wirtschaftsstrafsachen (32,6% mit Angaben „häufig“ oder „sehr häufig“), Betrugsdelikten (25,0%), Steuerstrafsachen (24,4%) und Betäubungsmitteldelikten (23,6%) Verständigungen gemäß den Vorschriften der StPO in der Praxis relativ verbreitet zu sein. Am anderen Ende der Skala befinden sich die Straftaten gegen das Leben (nur 1,0%).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.14 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 9; N = 591, n = 591, F = 0.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	3,6%	15,6%	14,4%	4,9%	61,6%
speziell Steuerstrafsachen	3,0%	10,2%	9,1%	4,7%	72,9%
Betäubungsmitteldelikte	1,9%	18,4%	45,9%	15,9%	17,9%
Straftaten gegen das Leben	0,0%	0,3%	6,1%	33,0%	60,6%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,2%	3,6%	48,4%	34,3%	13,5%
Betrugsdelikte	0,5%	17,1%	55,2%	15,9%	11,3%
Verkehrsdelikte	0,5%	2,2%	24,2%	33,8%	39,3%
Straftaten gegen die Umwelt	0,0%	1,0%	8,8%	15,2%	75,0%

35 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1d (S. 6).

Tabelle E.15 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 9; $N = 590$, $n = 590$, $F = 0$.

<i>Staatsanwälte</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	5,6%	23,6%	11,4%	1,2%	58,3%
speziell Steuerstrafsachen	5,4%	14,9%	8,0%	1,9%	69,8%
Betäubungsmitteldelikte	1,5%	18,0%	31,0%	5,1%	44,4%
Straftaten gegen das Leben	0,3%	0,3%	8,0%	25,6%	65,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,3%	4,6%	53,4%	19,5%	22,2%
Betrugsdelikte	1,9%	21,9%	51,7%	9,3%	15,3%
Verkehrsdelikte	0,5%	3,7%	29,7%	28,0%	38,1%
Straftaten gegen die Umwelt	0,3%	3,6%	8,5%	6,9%	80,7%

Tabelle E.16 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 9; $N = 386$, $n = 386$, $F = 0$.

<i>Strafverteidiger</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	16,3%	42,0%	18,4%	1,0%	22,3%
speziell Steuerstrafsachen	15,0%	32,6%	11,1%	1,6%	39,6%
Betäubungsmitteldelikte	4,4%	30,3%	45,6%	5,7%	14,0%
Straftaten gegen das Leben	0,0%	2,6%	20,2%	53,1%	24,1%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,3%	15,0%	61,4%	16,1%	7,3%
Betrugsdelikte	2,8%	35,5%	47,9%	7,5%	6,2%
Verkehrsdelikte	2,8%	14,0%	39,4%	24,6%	19,2%
Straftaten gegen die Umwelt	2,6%	8,5%	16,1%	7,5%	65,3%

Insgesamt schätzen die Strafverteidiger die Häufigkeiten von Verständigungen bei allen Verfahrensarten und Delikten am höchsten ein, die Richter am niedrigsten. Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikte, Steuerstrafsachen und Betäubungsmitteldelikte werden von allen Berufsgruppen als die strafrechtlichen Felder angesehen, bei denen es am häufigsten zu Verständigungen kommt. Von den vier Verfahrensarten/Delikten der Spitzengruppe liegt bei den Steuerstrafsachen die größte Diskrepanz in der Einschätzung der Berufsgruppen vor. Die Richter schätzen Verständigungen auf diesem Gebiet als seltener ein als bei Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikten und Betäubungsmitteldelikten. Aus Sicht der Strafverteidiger finden nur bei Wirtschaftsstrafsachen mehr Verständigungen nach § 257c StPO statt.

Frage 10: Sind Ihnen aus Ihrer eigenen Praxis weitere Arten von Verfahren oder Delikten bekannt, bei denen es zu Verständigungen kommt? Wenn ja, welche?³⁶ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

*Tabelle E.17 Verteilung der Antworten auf Frage 10 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 313, F = 1254.*

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext- Einträge (313) in Pro- zent
Amtsdelikte	0,1%	0,6%
Betrugsdelikte	0,6%	2,9%
Brandstiftungsdelikte	0,3%	1,3%
Cybercrime	0,3%	1,3%
Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl)	5,9%	29,4%
Hehlerei	0,4%	2,2%
Insolvenzstrafsachen	0,1%	0,3%
Jugendstrafverfahren	0,3%	1,3%
Korruptionsdelikte	0,1%	0,6%
Nachstellung	0,4%	2,2%
Ordnungswidrigkeiten	0,5%	2,6%
Organisierte Kriminalität	0,1%	0,6%
Raub/räuberische Erpressung	1,0%	5,1%
Sexualdelikte/Besitz und Ansehen von Kinderporno- graphie	8,5%	42,8%
Staatsschutz	0,4%	1,9%
Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz	0,3%	1,3%
Untreuedelikte	0,7%	3,5%

Im offenen Antwortformat geben die Teilnehmer als zusätzliche Verfahren oder Delikte, in denen es zu Verständigungen gemäß den Vorschriften der StPO kommt, vor allem Sexualdelikte, insbesondere den Besitz und das Ansehen von Kinderpornographie (8,5% aller Befragten) sowie Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl) (5,9%) an.

Nach Aussage eines Staatsanwalts, welcher überwiegend am Landgericht auftritt, komme zudem die „Verständigung im Ermittlungsverfahren über Strafbefehl mit Freiheitsstrafe und Therapieaufgabe im Bewährungsbeschluss“ recht häufig vor.³⁷

Ein Richter am Amtsgericht berichtet ferner, dass prinzipiell „alle Delikte einer Verständigung zugänglich“ seien. Es sei immer eine Frage von „Beweislage und angebotener Strafe“. Er gibt an, insbesondere bei Sexualstraf-taten Verständigungen durchzuführen, „um dem Opfer eine (ausführliche) Vernehmung zu ersparen“.

³⁶ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1d (S. 6).

³⁷ Im Folgenden werden alle Zitate ungeachtet etwaiger sprachlicher oder grammatikalischer Fehler in unveränderter Form in Anführungszeichen wiedergegeben.

Ein Staatsanwalt, der überwiegend am Amtsgericht auftritt, äußert, Verständigungen gemäß § 257c StPO träten generell bei Verfahren der „Allgemeinkriminalität“ auf, vor allem bei Diebstahlsdelikten mit Mehrfachtätern.

Frage 11: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis vor, dass ein Alternativstrafrahmen für das Scheitern einer Verständigung angegeben wird?³⁸

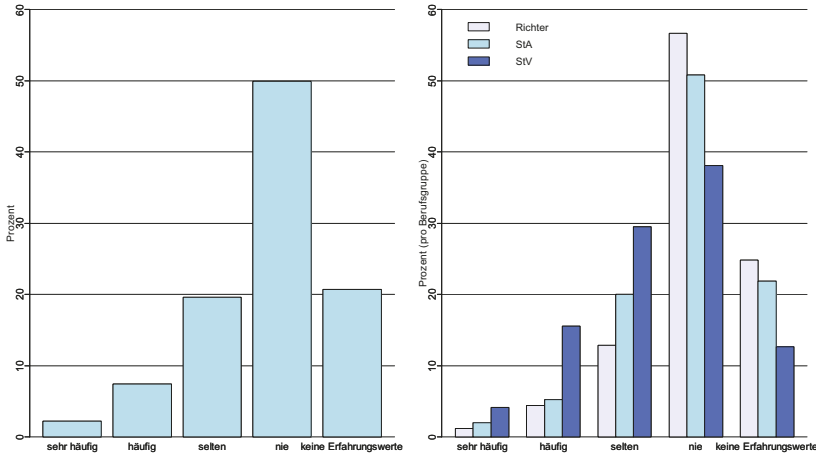


Abbildung E.2 Verteilungen der Antworten auf Frage 11 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Die Antworten auf diese Frage streuen recht breit: Während die Hälfte der Befragten eine Angabe von Alternativstrafrahmen aus ihrer Praxis nicht kennt, halten rund 10% eine solche Vorgehensweise für „(sehr) häufig“ und rund 20% für „selten“. Strafverteidiger äußern eher als Richter oder Staatsanwälte die Auffassung, dass ein Alternativstrafrahmen „häufig“ oder „sehr häufig“ für das Scheitern einer Verständigung angegeben wird.

38 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

Frage 12: Wie hoch ist Ihrer eigenen Praxis nach üblicherweise der Strafnachlass für den Angeklagten nach einer vorangegangenen Verständigung?³⁹

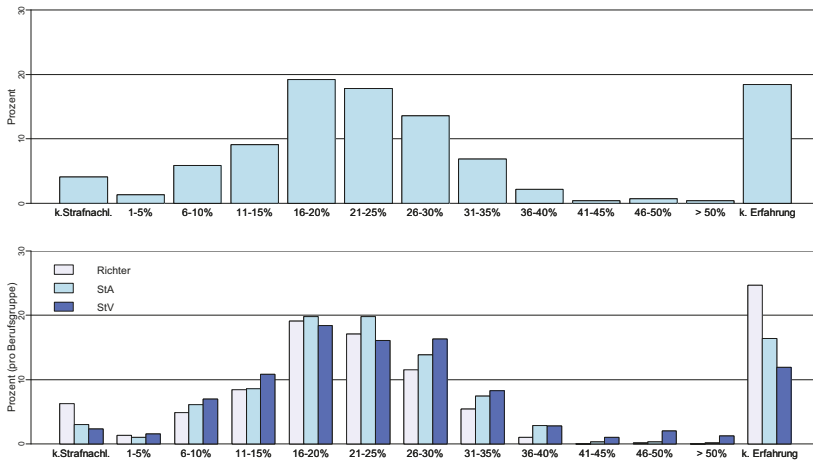


Abbildung E.3. Verteilungen der Antworten auf Frage 12 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Auch hier zeigen sich in den Antworten deutliche Unterschiede. Der approximierte mittlere Strafnachlass (berechnet durch die geschätzten mittleren Prozentzahlen aller Kategorien; Ausschluss der Kategorie „keine Erfahrungswerte“) beträgt 20,8% bei den Angaben aller Berufsgruppen, 19,1% bei denen der Richter, 21,1% bei denen der Staatsanwälte und 22,5% bei denen der Strafverteidiger. Bemerkenswert ist, dass vor allem Strafverteidiger vereinzelt berichten, dass der Strafnachlass „üblicherweise“ (!) einem Wert von 50% nahekommen kann.

39 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

Frage 13: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis vor, dass trotz Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO) allen Beteiligten klar ist, welche Strafe bei einer Verständigung ausgerechnet wird?

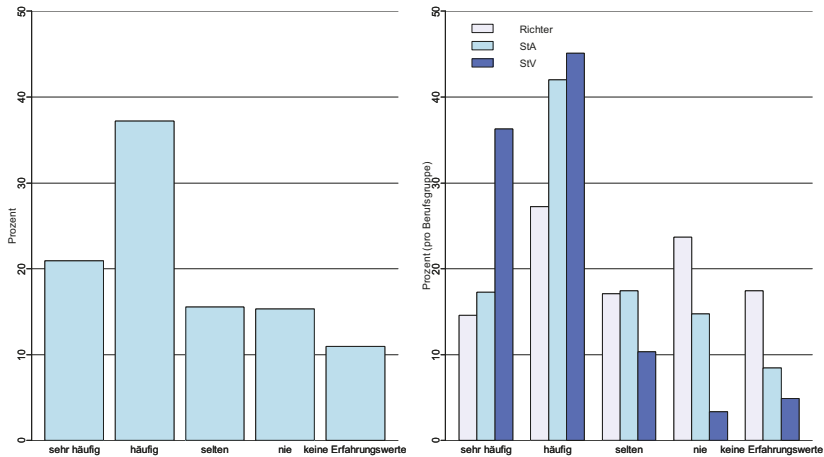


Abbildung E.4 Verteilungen der Antworten auf Frage 13 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

Wiederum zeigen sich deutliche Unterschiede in der Einschätzung. 58,1% aller Teilnehmer geben an, dass trotz Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe allen Beteiligten „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar sei, welche Strafe bei einer Verständigung ausgerechnet wird. Vor allem Strafverteidiger scheinen sich sehr oft über das genaue Ergebnis im Klaren zu sein. Anders fällt auch hier das Antwortverhalten der Richter aus. Rund 40% geben an, es sei „selten“ oder auch „nie“ klar, welche Strafe am Ende der Verhandlung steht. Doch räumt auch ein ähnlich hoher Anteil dieser Berufsgruppe ein, dass das Ergebnis „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar sei.

Frage 14: Wie häufig kommt es in Ihrer Praxis vor, dass Gespräche über eine mögliche Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO geführt werden, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden?⁴⁰

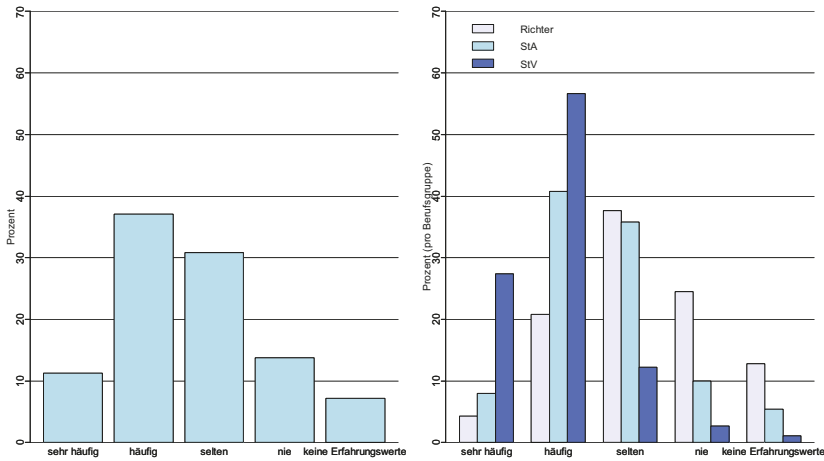


Abbildung E.5 Verteilungen der Antworten auf Frage 14 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1552$, $F = 15$.

Anscheinend werden derartige Gespräche häufig geführt. Knapp die Hälfte der Teilnehmer berichten, dass derartige Unterhaltungen („sehr“) „häufig“ der Fall seien. Strafverteidiger geben auch hier mit rund 80% signifikant höhere Häufigkeiten an als Richter und Staatsanwälte.⁴¹

40 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

41 $\chi^2(8) = 394.14, p < \alpha_{SID}$.

Verteilung der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁴²

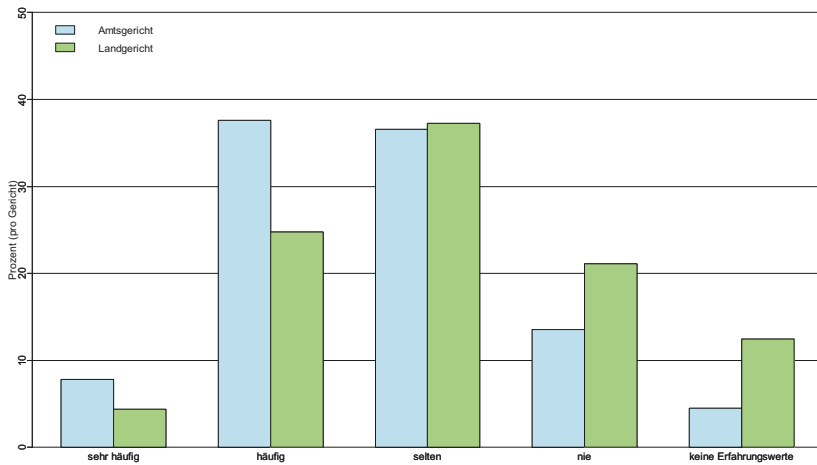


Abbildung E.6 Verteilung der Antworten auf Frage 14 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt.
Anmerkung: bei der Differenzierung nach Gericht sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten; $N = 1567$, $n = 1146$, $F = 421$.

Von denjenigen Richtern und Staatsanwälten, die (überwiegend) an Amtsgerichten tätig sind oder auftreten, werden Gespräche über Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden, signifikant häufiger⁴³ berichtet als von den Akteuren an den Landgerichten.

42 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

43 $\chi^2(4) = 51.58, p < \alpha_{SID}$.

Verteilung der Antworten nach Berufsgruppe und dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁴⁴

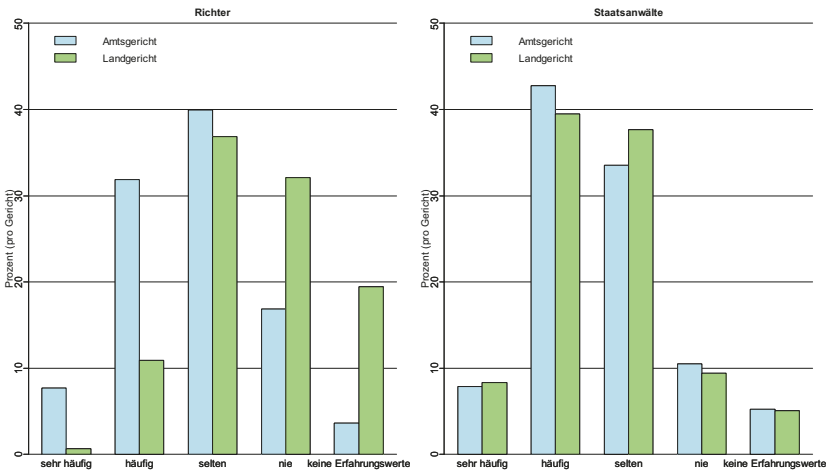


Abbildung E.7 Verteilung der Antworten auf Frage 14 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt und nach Berufsgruppe; Richter: $N = 591$, $n = 566$, $F = 25$; Staatsanwälte: $N = 590$, $n = 580$, $F = 10$.

Zwischen Richtern und Staatsanwälten bestehen bemerkenswerte Unterschiede: Richter am Amtsgericht führen signifikant⁴⁵ häufiger als Richter am Landgericht Gespräche über die Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO trotz Zweifeln an den Voraussetzungen dafür, während bei Staatsanwälten je nach Tätigkeitsschwerpunkt Amts- und Landgericht kein signifikanter Unterschied⁴⁶ besteht.

Hier liegt eine signifikante Interaktion⁴⁷ vor, d. h. die „Gerichtsform“ beeinflusst die Antworthäufigkeiten je nach Berufsgruppe unterschiedlich. Das hängt selbstverständlich damit zusammen, dass Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO nur bei Vergehen möglich sind, deren Bearbeitung eine Domäne der Amtsgerichte ist.

44 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

45 $\chi^2(4) = 89.95, p < \alpha_{SID}$.

46 $\chi^2(4) = 1.29, p = .863$.

47 Überprüft durch ordinale Regressionsmodelle; s. E. V.3.

Frage 15: Was waren hierfür die häufigsten Gründe? (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 14 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.18 Verteilungen der Antworten auf Frage 14 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 1228, F = 339.

	Arbeitsentlastung	Vermeidung einer Hauptverhandlung	Schwierige Beweislage	Drohende Verfahrensverzögerung
Gesamt	38,3%	43,6%	81,8%	40,2%
Richter	23,1%	28,8%	86,1%	43,5%
Staatsanwälte	38,4%	36,9%	87,1%	45,2%
Strafverteidiger	53,6%	67,7%	70,2%	30,1%

Eine schwierige Beweislage scheint unter allen Berufsgruppen am ehesten dafür ausschlaggebend zu sein, dass Gespräche über eine mögliche Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO geführt werden, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden. Im Übrigen sind für Strafverteidiger eine Arbeitsentlastung und die Vermeidung einer Hauptverhandlung wichtigere Gründe für eine derartige Verhaltensweise als für Richter und Staatsanwälte.

Nach Angabe eines Strafverteidigers würden derartige Gespräche dann geführt, wenn die Verteidigung „konkrete sachdienliche Anträge“ ankündigt und dadurch den Verfahrensdruck erhöhe. Ferner kämen nach Angaben eines anderen Strafverteidigers solche Unterredungen in den Fällen vor, in denen die Belastung für den Mandanten als zu hoch eingeschätzt werde, insbesondere aber auch dann, wenn „kein Vertrauen in ein gerechtes/freisprechendes Urteil“ vorhanden sei.

Darüber hinaus ist laut einem Staatsanwalt „wirkliches Bagatellgeschehen“ ein häufiger Grund für ein solches Vorgehen, da hier „weitere Ermittlungen im Kontext mit Gesamtbelastung ‚unverhältnismäßig‘“ seien.

Frage 16: Sind Ihnen typische Konstellationen bekannt, in denen von den §§ 153, 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht wird? Wenn ja, welche?⁴⁸ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.19 Verteilung der Antworten auf Frage 16 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 275, F = 1292.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext- Einträge (275) in Prozent
Amtsgerichtliche Verfahren	0,6%	3,6%
Arbeitsintensive Fälle (im Vergleich zum Schuldvorwurf)	0,6%	3,3%
Bagatelldelikte	0,5%	2,9%
bei drohendem Freispruch	1,5%	8,7%
bei Ersttätern	0,6%	3,6%
Betrugsfälle	1,0%	5,8%
Fahrlässigkeitsdelikte	0,6%	3,3%
kein Interesse mehr an der Strafverfolgung seitens des Opfers	0,3%	1,8%
Körperverletzungsdelikte	1,6%	9,1%
Komplizierte Sach- und Rechtslage	0,4%	2,5%
Rechtsfolgen wären im Fall eines Urteils unangemessen	0,3%	1,8%
Schadenswiedergutmachung	0,9%	5,1%
schwierige Beweislage	1,9%	10,9%
Steuerdelikte	0,8%	4,7%
Täter-Opfer-Ausgleich	0,6%	3,6%
umfangreiche Beweisaufnahme	2,4%	13,8%
Verkehrsdelikte	1,3%	7,6%
Vermeidung der öffentlichen Hauptverhandlung	0,3%	1,8%
Wirtschaftsstrafverfahren	1,0%	5,8%

Die Teilnehmer geben als typische Konstellationen, in denen von den §§ 153, 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht wird, vor allem solche mit umfangreicher Beweisaufnahme (2,4% aller Befragten/13,8% der Freitexteinträge), schwieriger Beweislage (1,9%/10,9%), Körperverletzungsdelikten (1,6%/9,1%) und bei drohendem Freispruch (1,5%/8,7%) an.

Ein Strafverteidiger führt beispielsweise aus, dass das „Vermeiden einer umfangreichen Beweisaufnahme mit (für alle Seiten) unsicherem Ausgang“ maßgebend für das Ausweichen auf die §§ 153, 153a StPO sei. Von diesen Vorschriften werde auch als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht, um „außerstrafrechtliche Nebenfolgen (z. B. im Hinblick auf § 6 Abs. 2 GmbHG oder § 7 LuftSiG)“ zu vermeiden.

48 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

Ein weiterer Strafverteidiger gibt an, dass diese Konstellation „typischerweise am Amtsgericht auftritt, wenn andernfalls ein ungeplanter Fortsetzungstermin bzw. die Aussetzung des Verfahrens erforderlich werden würde“.

Nach Aussagen eines Richters am Amtsgericht sei dieses Vorgehen typisch, wenn eine relativ geringe Schuld einem Verfahren mit unverhältnismäßigem Aufwand entgegenstehe. Als Beispiel wird hierfür folgender Fall angeführt: „Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr. Strafbefehl sah 20 Tagessätze vor. Mitverschulden des Verletzten. Es wären 4 Zeugen und – wahrscheinlich – 2 Dolmetscher zu laden.“

Frage 17: In welchem Verfahrensstadium wird eine Einstellung nach § 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung eher in Betracht gezogen?⁴⁹ (Anmerkung: Frage nur an Staatsanwälte gestellt)

Tabelle E.20 Verteilung der Antworten auf Frage 17; N = 590, n = 572, F = 18.

Vor Anklageerhebung (§ 153a Abs. 1 StPO)	Nach Anklageerhebung (§ 153a Abs. 2 StPO)
51,0%	49,0%

Eine Einstellung gemäß § 153a StPO wird den Antworten der Staatsanwälte zufolge etwa gleich häufig vor und nach der Anklageerhebung in Betracht gezogen.

Frage 18: An welchen Kriterien orientiert sich am ehesten eine konkrete Auflage oder Weisung im Rahmen des § 153a StPO?⁵⁰ (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.21 Verteilungen der Antworten auf Frage 18 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 1513, F = 54.

	Bezug zum Tatvorwurf	Bezug zum/zur Täter/in
Gesamt	72,2%	51,1%
Richter	76,8%	56,9%
Staatsanwälte	72,7%	48,3%
Strafverteidiger	64,2%	46,1%

Sowohl bei der Frage nach dem Bezug einer Auflage oder Weisung zum Tatvorwurf und zum Täter liegen Unterschiede zwischen den Antworten der Berufsgruppen vor. Beide Kriterien werden von Richtern am häufigsten und von Strafverteidigern am seltensten als Orientierungspunkt für die

49 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

50 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

Anordnung einer konkreten Auflage oder Weisung im Rahmen des § 153a StPO genannt.

Unter der Zusatzkategorie „Sonstiges“ gibt ein Strafverteidiger als weiteres Kriterium für eine solche Entscheidung die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ an. So erwarte die Staatsanwaltschaft bisweilen einen „konkreten Vortrag zur Einkommenssituation“. Außerdem sei eine Auflage oder Weisung „abhängig vom Erledigungsinteresse der Staatsanwaltschaft“. Auch ein Richter am Landgericht weist auf die „finanzielle Leistungsfähigkeit des Angeklagten“ als Gesichtspunkt hin. Ein Staatsanwalt nennt als Kriterium die andernfalls „zu erwartende Strafe“. Ein anderer Verteidiger erwähnt „Vereine, die den Richtern gefallen und um eine ‚Geldspende‘ bitten“.

Frage 19: Wie häufig sind folgende andere gerichtliche Entscheidungen in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen?⁵¹

Tabelle E.22 Verteilung der Antworten auf Frage 19; N = 1567, n = 1509, F = 58.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	8,7%	34,5%	34,7%	22,1%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisangebote	3,8%	20,8%	36,1%	39,3%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	1,5%	12,2%	34,4%	51,9%
Strafaussetzung zur Bewährung generell	10,8%	41,7%	29,3%	18,2%
Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,8%	25,0%	42,5%	28,8%
Strafrechtsaussetzungen generell	1,4%	10,3%	24,2%	64,1%

Die Antworten auf Frage 19 zeigen, welche weiteren Entscheidungen häufig Gegenstand von Verständigungen (§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO) sind. Klar an der Spitze steht hier die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung generell, bei der mehr als die Hälfte der Befragten (52,5%) der Ansicht ist, dass dieser Gesichtspunkt „häufig“ oder sogar „sehr häufig“ Gegenstand einer Verständigung ist. Daneben scheinen auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO (43,5% mit [„sehr“] „häufig“) im Rahmen von Verständigungen eine besondere Rolle zu spielen.

⁵¹ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.23 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 19; $N = 591$, $n = 578$, $F = 13$.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	5,9%	25,8%	37,4%	31,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	2,8%	15,4%	31,8%	50,0%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	0,3%	5,7%	25,8%	68,2%
Strafaussetzung zur Bewährung generell	7,6%	29,8%	34,9%	27,7%
Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	2,9%	19,6%	41,2%	36,3%
Strafrestaussetzungen generell	0,2%	5,9%	15,9%	78,0%

Tabelle E.24 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 19; $N = 590$, $n = 572$, $F = 18$.

Staatsanwälte	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	7,0%	32,5%	37,6%	22,9%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	3,3%	18,0%	38,4%	40,3%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	1,2%	9,6%	34,3%	54,9%
Strafaussetzung zur Bewährung generell	11,0%	43,1%	28,4%	17,5%
Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,0%	18,9%	46,5%	31,6%
Strafrestaussetzungen generell	2,1%	7,9%	21,5%	68,5%

Tabelle E.25 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 19; $N = 386$, $n = 359$, $F = 27$.

Strafverteidiger	sehr häufig	häufig	selten	nie
Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO	16,2%	51,5%	25,6%	6,7%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	6,1%	34,0%	39,6%	20,3%
Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls	3,9%	26,7%	48,5%	20,9%
Strafaussetzung zur Bewährung generell	15,6%	58,8%	21,4%	4,2%
Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	6,4%	43,5%	38,2%	12,0%
Strafrestaussetzungen generell	2,2%	21,4%	41,8%	34,5%

Über alle Berufsgruppen hinweg wird die Strafaussetzung zur Bewährung generell am häufigsten und Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO am zweithäufigsten als Gegenstand von Verständigungen angegeben. Bei nahezu allen Antwortoptionen berichten die Strafverteidiger die höchsten und die Richter die niedrigsten Häufigkeiten.

Frage 20: Sind Ihnen sonstige gerichtliche Entscheidungen bekannt, die in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen sind? Wenn ja, welche?⁵² (Kategorisierte Freitext-Antworten)

*Tabelle E.26 Verteilung der Antworten auf Frage 20 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 275, F = 1292.*

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (92) in Prozent
Einstellung nach §§ 153, 153a StPO	0,2%	3,3%
Einstellung nach § 154 StPO	0,4%	6,5%
Einziehungsentscheidungen/Verzicht auf Rückgabe sichergestellter Gegenstände	2,6%	44,6%
Entscheidungen zum BtMG	0,3%	5,4%
Entziehung der Fahrerlaubnis	0,6%	10,9%
Freiheitsentziehende Maßregeln	0,1%	2,2%
Schadenswiedergutmachung	0,2%	3,3%
Täter-Opfer-Ausgleich	0,3%	4,3%
Terminplanungen	0,2%	3,3%
Vollstreckungsentscheidungen	0,3%	5,4%
Vollstreckungslösung wegen überlanger Verfahrensdauer	0,3%	5,4%
Zeugenvernehmungen	0,3%	5,4%

Als wichtigste sonstige gerichtliche Entscheidungen, die Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen sind, zeichnen sich deutlich Einziehungsentscheidungen bzw. der Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände ab. Auch Entscheidungen in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis werden vergleichsweise oft genannt.

Ein Staatsanwalt, der hauptsächlich vor dem Landgericht auftritt, erwähnt in diesem Zusammenhang „ein großes Bedürfnis [...] bei Verteidigern von ausländischen Angeklagten an einer Verständigung über den Zeitpunkt eines späteren Absehens der Staatsanwaltschaft von der weiteren Vollstreckung gem. § 456a StPO“.

Gegenstand von Verständigungen sind nach der Freitext-Antwort eines Richters am Amtsgericht auch „Rechtsmittelrücknahmen in anderen Verfahren, damit eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet werden kann und alles erledigt ist“; ferner auch die „Feststellung, dass die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde (§ 17 II BZRG)“. Auch über

52 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

die Zustimmung nach § 35 BtMG würde sich verständigt. Ein Richter am Landgericht berichtet, dass in Hinblick auf das Arbeitspensum „praktisch in jeder Sache mittlerweile Vorgespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung geführt“ würden.

Frage 21: Wie häufig ist folgendes Prozessverhalten des/der Angeklagten in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen?⁵³

- Geständnis
- Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelbeschränkung
- Verzicht auf umfangreiche Beweisaufnahme
- Zusage einer Schadenswiedergutmachung
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in Verfahren mit Sexualdelikten
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in anderen Verfahren

Tabelle E.27 Verteilung der Antworten auf Frage 21; N = 1567, n = 1476, F = 91.

	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	62,5%	26,6%	4,7%	1,5%	4,7%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	1,0%	6,7%	12,1%	72,7%	7,5%
Beweisaufnahme	11,4%	54,2%	15,9%	12,1%	6,4%
Schadenswiedergutmachung	0,7%	28,1%	45,4%	14,1%	11,7%
Unterlassung Fragerecht (Sexualdelikte)	1,6%	10,4%	12,5%	31,1%	44,3%
Unterlassung Fragerecht (andere)	0,4%	6,0%	15,2%	41,8%	36,6%

Weit über die Hälfte der Befragten (62,5%) gibt an, das Geständnis sei „immer“ Gegenstand von Verständigungen. Angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.“) erscheint dieser Wert allerdings eher als gering.⁵⁴ Zugleich wirft dieser Befund die Frage auf, welches sonstige Prozessverhalten des/der Angeklagten Gegenstand einer Verständigung ist. Hier nennen die Befragten in erster Linie den Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme (65,6% antworten „immer“ oder „häufig“) und die Zusage einer Schadenswiedergutmachung (28,8%). Auf der anderen Seite teilen über 70% der Befragten mit, Rechtsmittelverzicht/-beschränkungen seien „nie“ Gegenstand von Verständigungen.

53 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

54 Vgl. Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 16, wonach Verständigung ohne Ablegen eines Geständnisses als „Ausnahmefälle“ bezeichnet werden.

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.28 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 21; $N = 591$, $n = 565$,
 $F = 26$.

Richter	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	65,3%	18,8%	5,3%	2,5%	8,1%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	0,4%	4,2%	6,7%	77,7%	11,0%
Beweisaufnahme	9,7%	45,3%	16,1%	18,6%	10,3%
Schadenswiedergutmachung	0,4%	23,2%	42,7%	18,8%	15,0%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	1,1%	8,3%	11,7%	40,2%	38,8%
Unterlassung Frage-recht (andere)	0,2%	5,3%	11,7%	49,9%	32,9%

Tabelle E.29 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 21; $N = 590$, $n = 561$,
 $F = 29$.

Staatsanwälte	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	62,6%	29,4%	3,4%	0,9%	3,7%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	0,5%	4,8%	11,8%	76,1%	6,8%
Beweisaufnahme	9,8%	57,9%	16,4%	10,3%	5,5%
Schadenswiedergutmachung	0,7%	22,5%	48,8%	15,0%	13,0%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	0,4%	8,2%	8,2%	21,9%	61,3%
Unterlassung Frage-recht (andere)	0,2%	3,7%	13,7%	33,9%	48,5%

Tabelle E.30 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 21; $N = 386$,
 $n = 349$, $F = 37$.

Strafverteidiger	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Geständnis	57,9%	35,0%	5,7%	0,9%	0,6%
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	2,9%	13,8%	21,5%	59,0%	2,9%
Beweisaufnahme	16,6%	62,8%	14,9%	4,3%	1,1%
Schadenswiedergutmachung	1,1%	45,0%	44,4%	5,2%	4,3%
Unterlassung Frage-recht (Sexualdelikte)	4,3%	17,5%	20,9%	31,2%	26,1%
Unterlassung Frage-recht (andere)	1,1%	10,6%	23,2%	41,5%	23,5%

Alle Berufsgruppen nennen übereinstimmend das Geständnis und den Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme als die häufigsten Ausprägungen des Prozessverhaltens des/der Angeklagten als Gegenstand einer Verständigung. Dabei geben die Strafverteidiger die insgesamt höchsten

Häufigkeiten für diese beiden Kategorien an (92,9% „häufig“ und „immer“ bei Geständnis, 79,4% bei Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme), gefolgt von den Staatsanwälten (92,0% und 67,7%) und den Richtern (84,1% und 55,0%). Nicht überraschend ist angesichts der oben genannten gesetzlichen Regelung, dass der Prozentsatz der Befragten, die ausführten, das Geständnis sei „immer“ Gegenstand der Verständigung, bei den Richtern am höchsten (65,3%) und bei den Strafverteidigern am niedrigsten (57,9%) ist.

Frage 22: Ist Ihnen sonstiges Prozessverhalten des/der Angeklagten bekannt, das in Ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen ist? Wenn ja, welches?⁵⁵ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.31 Verteilung der Antworten auf Frage 22 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 110, F = 1457.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (110) in Prozent
Adhäsionsverfahren	0,2%	2,7%
Beschränkung Einspruch Strafbefehl/Rechtsmittelbeschränkung	0,7%	10,0%
Entschuldigung beim Opfer	0,2%	2,7%
Geständnis/Nennung weiterer Tatbeteiligter	1,6%	22,7%
Nebenfolgen der Straftat	1,0%	13,6%
Täter-Opfer-Ausgleich	0,8%	11,8%
Therapiebereitschaft	0,3%	4,5%
Unterlassen von Beweisanträgen/Rücknahme von Beweisanträgen	0,4%	5,5%
Verschiedene Verhaltensweisen zur Verkürzung des Verfahrens	1,1%	15,5%
Verzicht auf Zeugenbefragung/Urkundenbeweis durch Verlesung	0,8%	10,9%

Obwohl schon in der vorangegangenen Frage das „Geständnis“ als Antwortmöglichkeit angeboten wurde, geben 22,7% der Befragten in der Freitextantwort erneut an, das Geständnis beziehungsweise die Nennung weiterer Tatbeteiligter sei ein sonstiges Prozessverhalten des/der Angeklagten, das in der Praxis zum Gegenstand der Verständigung gemacht wird. Dadurch wird erneut die angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO allerdings auch nicht verwunderliche überragende Bedeutung eines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung deutlich. 15,5% der Befragten in der Freitextantwort geben an, dass verschiedene Verhaltensweisen zur Verkürzung des Verfahrens häufig Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen seien. Als Beispiele führen die Befragten an: Rücknahme des Einspruchs

55 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 3a (S. 8).

gegen einen Strafbefehl, die Aufklärungshilfe zu anderen Straftaten, aber auch einen Verzicht auf eine Besetzungsrüge oder die Rücknahme eines Befangenheitsantrags. Die Rücknahme von prozessualen Anträgen sei insgesamt häufig Gegenstand von Verständigungen.

Ein Richter am Landgericht erwähnt darüber hinaus, dass „Terminierung, Zustimmung zur Verlesung, Umfang der Beweisaufnahme (frühzeitige Ankündigung von Beweisanträgen)“ ebenfalls Gegenstände einer Verständigung sein können.

Ein weiterer Richter (Amtsgericht) berichtet, dass bei ihm die „Schadenswiedergutmachung vor der Hauptverhandlung gelegentlich Voraussetzung“ sei, um grundsätzlich „Gespräche über eine Verständigung zu führen“. Er führt weiter aus, dass eine Bewährungsauflage eher selten Inhalt einer Verständigung sei.

Nach Aussage eines Strafverteidigers komme Prozessverhalten des Angeklagten dahingehend vor, dass dieser die Vorwürfe nicht einräume, sondern der Verteidiger pauschal Ausführungen tätige, „teilweise ohne dass sich Angeklagter die Erklärung zu eigen macht“.

Häufig werden nach Angaben der Befragten in der Freitextantwort auch Gespräche über Nebenfolgen der Straftat geführt (13,6%), insbesondere der Verzicht auf eine Rückgabe sichergestellter Beweismittel/Asservate sei Gegenstand solcher Verständigungen.

Frage 23: Wie häufig fanden Sie sich schon einmal in einer Situation wieder, in der Sie unsicher waren, ob die beabsichtigte Verständigung zulässig ist?

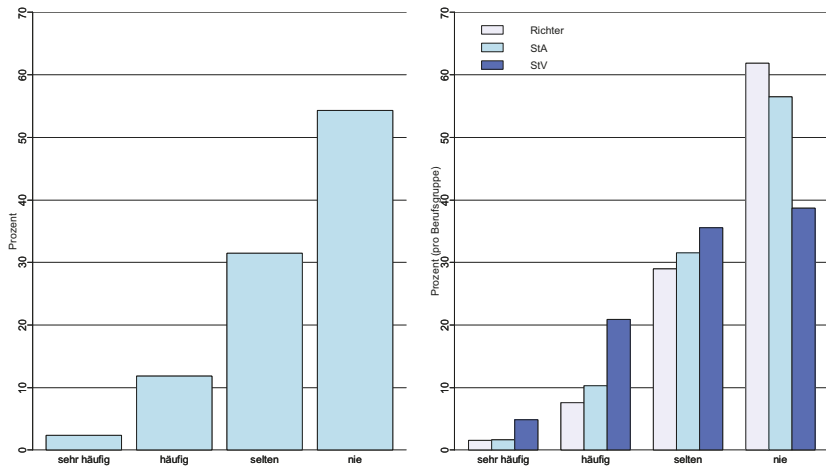


Abbildung E.8 Verteilungen der Antworten auf Frage 23 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1476, F = 91.

Bei der Angabe von Unsicherheit über die Zulässigkeit beabsichtigter Verständigungen besteht ein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der verschiedenen Berufsgruppen.⁵⁶ Die Strafverteidiger räumen die höchste Unsicherheit ein, die Richter zeigen sich am sichersten.

Frage 24: Was waren die wesentlichen Gründe für die Unsicherheit? (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.32 Verteilung der Antworten auf Frage 24 (kategorisierte Freitext-Antworten); N = 1567, n = 297, F = 1270.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (297) in Prozent
Ablauf einer formellen Verständigung unklar	0,4%	2,0%
Abspraken fanden außerhalb der Hauptverhandlung statt	0,2%	1,0%
mangelnde Glaubwürdigkeit des Geständnisses	0,9%	4,7%
mögliche Aufhebungen im Rechtsmittelverfahren	0,7%	3,7%
Sach- und rechtliche Würdigung	1,1%	6,1%
Transparenz und Dokumentationspflichten	3,4%	17,8%
Unklarheit über Vorliegen einer Verständigung/Absprache	0,5%	2,7%
Unklarheit über zulässige Verständigungsinhalte	4,5%	23,9%

⁵⁶ $\chi^2(6) = 71.18, p < \alpha_{SID}$.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (297) in Prozent
Unsicherheit aufgrund der Seltenheit von Verständigungen	0,4%	2,4%
Unsicherheit über Zulässigkeit in Jugendstrafverfahren	0,4%	2,4%
Unsicherheit wegen Rechtsprechung/Gesetzeslage	6,1%	32,0%
Zeit zum Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben fehlt	0,3%	1,3%

Drei Gesichtspunkte scheinen den Akteuren im Rahmen von Verständigungen besonderes Kopfzerbrechen zu bereiten. In fast 1/3 der Freitextantworten wird pauschal eine Unsicherheit über die Rechtsprechung/Gesetzeslage beklagt. Unklarheit über die zulässigen Verständigungsinhalte (23,9%) und Transparenz/(nicht nachgekommenen) Dokumentationspflichten (17,8%) bilden weitere spezifische Gründe für eine Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit von Verständigungen.

Ein Staatsanwalt, welcher hauptsächlich am Landgericht auftritt, berichtet dazu: „sehr häufig findet man sich in Situationen, in denen es Gespräche gibt, die insbesondere Vorsitzender (seltener auch Verteidigung) noch nicht als Verständigung gewertet haben wissen wollen, während man sich unsicher ist, ob nicht in Wahrheit gerade eine Verständigung stattfindet. Die Äußerungen bleiben auf Seiten des Gerichts und der Verteidigung sehr im Allgemeinen und in ‚theoretischen Überlegungen‘ über mögliche Folgen eines möglichen Geständnisses. Sodann erfolgt ein Geständnis und eine geringere Strafe wird ausgeurteilt.“

Auch andere Freitext-Antworten bestätigen, dass die Abgrenzung zwischen einem rechtlichen Gespräch und einer Verständigung in der Praxis für die Beteiligten nicht immer klar ist.

Ein weiterer Staatsanwalt, ebenfalls vorwiegend am Landgericht tätig, berichtet anschaulich: „stillschweigende Absprachen zwischen Gericht und Verteidigung (auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Staatsanwaltschaft), so dass zwar formell ‚kein Deal‘ nach einem Verständigungsgespräch erreicht wurde, sich Gericht und Verteidigung aber dennoch an das im Verständigungsgespräch in Aussicht gestellte Prozessverhalten/Strafmaß hielten und etwa Hauptverhandlungen vor diesem Hintergrund (oft ‚Formelgeständnis‘ oder nur objektives Geständnis bei weiterem Bestreiten der inneren Tatseite) ‚klein‘ gehalten werden und eine umfassende Aufklärung seitens des Gerichts dennoch unterbleibt; gerade bei Strafkammersachen, gegen die nur die Revision mit den bekannten hohen Voraussetzungen seitens der Staatsanwaltschaft gegeben ist (welche oftmals zudem seitens vorgesetzter Behörden aufgrund Annahme einer m. E. tatsächlich nicht bestehenden Schutzbedürftigkeit Angeklagter nicht gewollt ist), hat aus der Praxis heraus die Staatsanwaltschaft letztlich keine großen Möglichkeiten, gegen derartige ‚stillschweigende‘ Absprachen zwischen Gericht und Ver-

teidigern vorzugehen. Hierbei ist der Fall noch nicht berücksichtigt, dass seitens des Gerichts im Vorfeld bzw. außerhalb der Hauptverhandlung etwa in Telefonaten mit den Verteidigern bereits bestimmte Zusagen diesen gegenüber getroffen werden, an denen die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt ist. Auch wenn mir keine empirischen Untersuchungen vorliegen, so erscheint ein solches Vorgehen zumindest bei bestimmten Richterpersonen häufig und wahrscheinlich. Diese Fälle sind m. E. nur unzureichend gesetzlich geregelt, da bislang jedenfalls nicht ausdrücklich sanktioniert und hier vieles (noch) im Unklaren liegt.“

Als weiterer Grund für die Unsicherheit wird auch die „schwammige Formulierung des § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO“ genannt.

Unsicherheiten bestünden der Aussage eines überwiegend am Landgericht tätigen Staatsanwalts zufolge auch, wenn „Absprachen über weitere Verfahren außerhalb des angeklagten Verfahrens“ getroffen würden. Ein Richter am Amtsgericht moniert, dass das Strafbefehlsverfahren bei den Regelungen zu den Verständigungen nicht berücksichtigt worden sei. Dieser Befragte äußert Unsicherheiten bei den Fragen, ob z. B. „das Hinwirken über Rechtsgespräche zur Sach-/Rechtslage auf die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl oder eine Einspruchsbeschränkung überhaupt den Verständigungsregelungen i. S. d. § 257 StPO unterfällt“. Ebenfalls bestünden Unsicherheiten bei „Gesprächen zu Fragen der Zustimmung angeklagter Personen zu Einstellungen nach § 153, 153a StPO“.

c) „Fragen zu informellen Absprachen“

Ein weiterer umfangreicher Komplex der Erhebung betrifft die Praxis informeller Absprachen. Er wurde durch Fragen zum Vorkommen informeller Absprachen eingeleitet. Um der forensischen Realität möglichst nahe zu kommen, wurden die Teilnehmer zum einen nach der Praxis informeller Absprachen vom Hörensagen, dann aber auch in ihrer eigenen beruflichen Praxis gefragt.

Frage 25: Es ist immer wieder zu hören, dass auch nach der Entscheidung BVerfGE 133, 168 ff. Verständigungen außerhalb des von der StPO vorgegebenen Rahmens stattfinden, im Folgenden als *informelle Absprachen* bezeichnet.

a. Wie häufig erfahren Sie von informellen Absprachen durch Hörensagen?⁵⁷

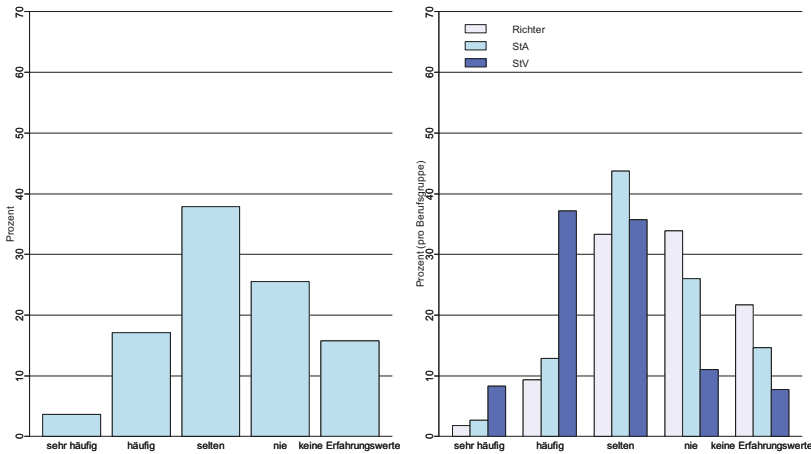


Abbildung E.9 Verteilungen der Antworten auf Frage 25a über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

Tabelle E.33 Verteilungen der Antworten auf Frage 25a über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	3,7%	17,1%	37,9%	25,6%	15,8%
Richter	1,8%	9,3%	33,3%	33,9%	21,7%
Staatsanwälte	2,7%	12,8%	43,8%	26,0%	14,6%
Strafverteidiger	8,3%	37,2%	35,7%	11,0%	7,7%

⁵⁷ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

b. Wie häufig kommen in Ihrer eigenen Praxis informelle Absprachen vor?⁵⁸

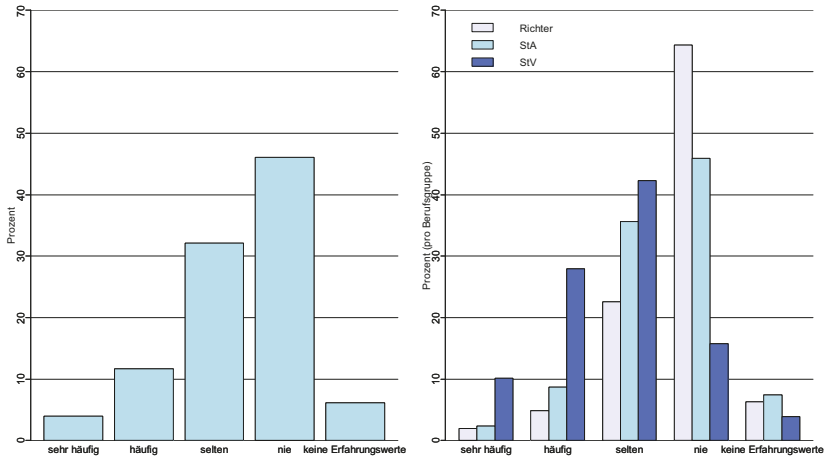


Abbildung E.10 Verteilungen der Antworten auf Frage 25b über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

Tabelle E.34 Verteilungen der Antworten auf Frage 25b über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	4,0%	11,7%	32,1%	46,0%	6,2%
Richter	2,0%	4,8%	22,6%	64,3%	6,3%
Staatsanwälte	2,4%	8,7%	35,6%	45,9%	7,4%
Strafverteidiger	10,1%	28,0%	42,3%	15,8%	3,9%

Informelle Absprachen scheinen auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts durchaus praktiziert zu werden. Bezogen auf die Gesamtheit aller Berufsgruppen, geben weniger als die Hälfte der Teilnehmer (46,0%) an, dass eine derartige Vorgehensweise bei ihnen nie vorkommt. Bemerkenswert sind deutliche Unterschiede in den Antworten von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern. Während nur rund 15% der Strafverteidiger angeben, sich „nie“ an derartigen Absprachen zu beteiligen, sind es über 60% der befragten Richter, die berichten, dies „nie“ zu tun. Fragt man die Richter nach Absprachen vom Hörensagen, sinkt dieser Wert freilich auf knapp über 30%. Eine mittlere Antwortposition mit einer Tendenz zu den Richtern nehmen die Staatsanwälte ein, die sich auf diese Frage geäußert haben. Strafverteidiger geben demgegenüber sehr viel häufiger an, in-

58 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

formelle Absprachen zu treffen als die anderen Berufsgruppen. Die Unterschiede in den Häufigkeitsverteilungen nach Beruf sind signifikant.⁵⁹

Nur kurz erinnert werden soll in diesem Zusammenhang an die gesetzliche Grundlage für eine (legale) Verständigung: Nach § 257c Abs. 3 S. 4 StPO kommt eine Verständigung zustande, wenn Angeklagter (meist vertreten durch einen Rechtsanwalt) und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen. Da auch eine informelle Absprache eine derartige Übereinkunft zwischen den Beteiligten voraussetzt, wären an sich ähnliche Antwortmuster für alle Berufsgruppen zu erwarten.

Verteilungen der Antworten nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁶⁰

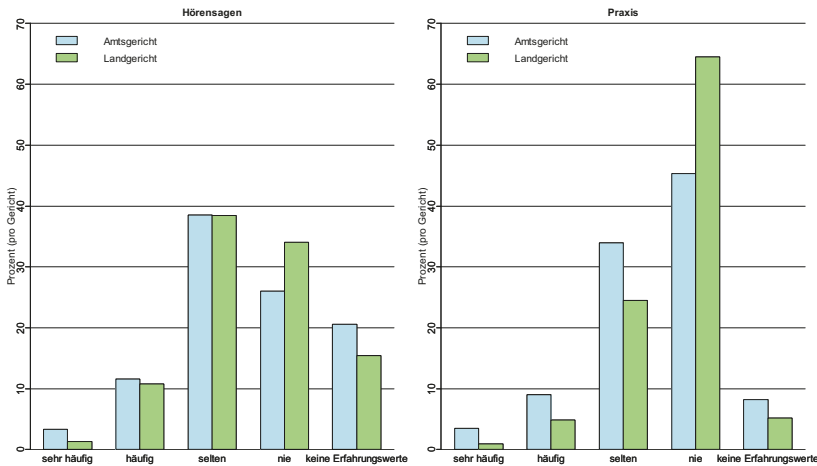


Abbildung E.11 Verteilungen der Antworten auf Fragen 25a und b nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; $N = 1567$, $n = 1083$, $F = 484$. Anmerkung: bei der Differenzierung nach Gericht sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten.

Richter und Staatsanwälte, die vor allem am Amtsgericht agieren, hören zwar nicht signifikant häufiger von informellen Absprachen,⁶¹ geben aber signifikant häufiger an, dass informelle Absprachen in ihrer Praxis vorkommen.⁶²

59 Hörsagen: $\chi^2(8) = 209.53, p < \alpha_{SID}$; Praxis: $\chi^2(8) = 284.31, p < \alpha_{SID}$.

60 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

61 $\chi^2(4) = 14.77, p = .006$.

62 $\chi^2(4) = 44.46, p < \alpha_{SID}$.

Verteilung der Antworten (nur 25b) nach Berufsgruppe und dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁶³

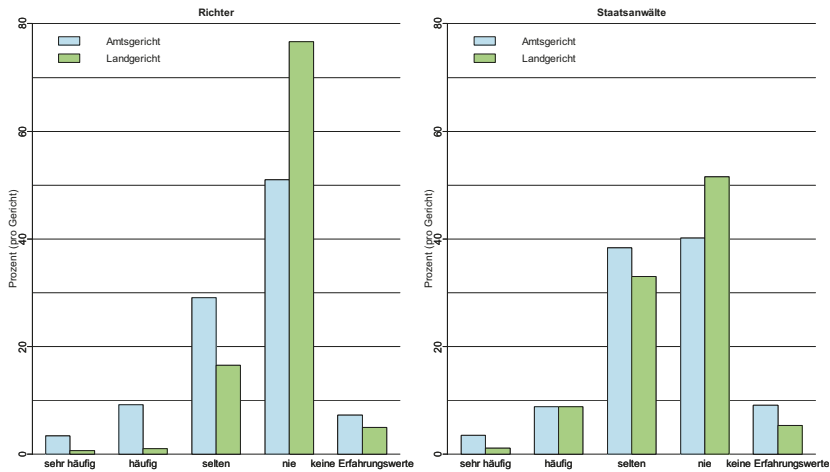


Abbildung E.12 Verteilung der Antworten auf Frage 25b nach dem Tätigkeitsschwerpunkt und nach Berufsgruppe; Richter: $N = 591$, $n = 539$, $F = 52$; Staatsanwälte: $N = 590$, $n = 544$, $F = 46$.

Bei der Überprüfung, ob sich Richter und Staatsanwälte bei Angaben über ihre eigene Praxis je nach der Instanz ihrer (überwiegenden) Tätigkeit unterscheiden, zeigt sich das gleiche Muster wie bei der Frage nach der (zweifelhaften) Einstellung von Verfahren nach den §§ 153, 153a StPO. Richter am Amtsgericht berichten signifikant häufiger⁶⁴ von informellen Absprachen in der Praxis als Richter am Landgericht. Zwischen Staatsanwälten am Amts- und Landgericht besteht ein ähnlicher Unterschied, der aber nicht signifikant ist.⁶⁵

Auch hier liegt eine signifikante Interaktion⁶⁶ vor: das Antwortverhalten der Berufsgruppen wird unterschiedlich stark von dem Gericht beeinflusst, bei dem der Schwerpunkt der eigenen Tätigkeit liegt.

63 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

64 $\chi^2(4) = 46.93, p < \alpha_{SID}$.

65 $\chi^2(4) = 10.74, p = .030$.

66 s. E. V.3.

Frage 26: Wie häufig kommt es in den folgenden Verfahren und bei den folgenden Delikten in Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach zu informellen Absprachen?⁶⁷ (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.35 Verteilung der Antworten auf Frage 26; $N = 1567$, $n = 947$, $F = 620$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	7,3%	19,4%	19,0%	5,9%	48,4%
speziell Steuerstrafsachen	6,5%	13,4%	14,8%	4,6%	60,6%
Betäubungsmitteldelikte	3,1%	19,0%	39,0%	7,1%	31,9%
Straftaten gegen das Leben	0,2%	0,6%	12,2%	32,5%	54,4%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	1,5%	12,1%	47,8%	15,1%	23,4%
Betrugsdelikte	3,1%	26,3%	45,7%	7,1%	17,8%
Verkehrsdelikte	1,8%	11,8%	28,4%	19,6%	38,3%
Straftaten gegen die Umwelt	1,1%	3,6%	10,1%	7,3%	77,9%

Bei Betrugsdelikten (29,4% Angaben mit [„sehr“] „häufig“), Wirtschaftsstrafsachen (26,7%), Betäubungsmitteldelikten (22,1%) und Steuerstrafsachen (19,9%) scheinen informelle Absprachen nach wie vor relativ häufig zu sein. Damit werden die gleichen Felder am häufigsten genannt wie bei den Verständigungen nach § 257c StPO. Am anderen Ende der Skala stehen auch hier wieder die Straftaten gegen das Leben mit nur 0,8% (vgl. Frage 9).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.36 Verteilung der Antworten der Richter auf Frage 26; $N = 591$, $n = 282$, $F = 309$.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	4,3%	13,5%	14,9%	7,4%	59,9%
speziell Steuerstrafsachen	3,9%	8,5%	10,3%	6,7%	70,6%
Betäubungsmitteldelikte	2,1%	14,2%	46,1%	9,9%	27,7%
Straftaten gegen das Leben	0,0%	0,0%	7,4%	24,8%	67,7%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,4%	7,1%	47,5%	17,0%	28,0%
Betrugsdelikte	1,8%	19,1%	45,7%	9,2%	24,1%
Verkehrsdelikte	0,4%	10,3%	27,7%	20,2%	41,5%
Straftaten gegen die Umwelt	0,0%	3,2%	8,5%	9,6%	78,7%

67 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Tabelle E.37 Verteilung der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 26; $N = 590$, $n = 367$, $F = 223$.

<i>Staatsanwälte</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	4,1%	14,4%	19,3%	3,5%	58,6%
speziell Steuerstrafsachen	3,3%	8,2%	13,9%	3,0%	71,7%
Betäubungsmitteldelikte	1,1%	10,4%	33,0%	5,7%	49,9%
Straftaten gegen das Leben	0,3%	0,0%	6,8%	26,4%	66,5%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0,8%	7,6%	45,0%	16,3%	30,2%
Betrugsdelikte	1,9%	20,2%	50,4%	6,0%	21,5%
Verkehrsdelikte	1,1%	6,0%	26,4%	18,8%	47,7%
Straftaten gegen die Umwelt	0,5%	1,4%	7,1%	5,2%	85,8%

Tabelle E.38 Verteilung der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 26; $N = 386$, $n = 298$, $F = 88$.

<i>Strafverteidiger</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Wirtschaftsstrafsachen	14,1%	31,2%	22,5%	7,4%	24,8%
speziell Steuerstrafsachen	13,1%	24,5%	20,1%	4,7%	37,6%
Betäubungsmitteldelikte	6,4%	34,2%	39,6%	6,0%	13,8%
Straftaten gegen das Leben	0,3%	2,0%	23,5%	47,3%	26,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	3,4%	22,5%	51,7%	11,7%	10,7%
Betrugsdelikte	5,7%	40,6%	39,9%	6,4%	7,4%
Verkehrsdelikte	4,0%	20,5%	31,5%	20,1%	23,8%
Straftaten gegen die Umwelt	2,7%	6,7%	15,4%	7,7%	67,4%

Die Strafverteidiger berichten bei allen Verfahrensarten und Delikten die höchsten Häufigkeiten und liegen in ihren Angaben teilweise deutlich über denen der beiden anderen Berufsgruppen (z. B. „häufig“ und „sehr häufig“ bei Betrugsdelikten 46,3%, bei Staatsanwälten 22,1% und bei Richtern 20,9%). Dagegen liegen die Antworten der Richter und Staatsanwälte bei den meisten Kategorien sehr nahe zusammen. Betrugsdelikte, Wirtschaftsstrafsachen, Betäubungsmitteldelikte und Steuerstrafsachen sind jedoch aus Sicht aller Berufsgruppen die vier strafrechtlichen Felder, in denen die meisten informellen Absprachen getätigt werden.

Frage 27: Bei welchen sonstigen Verfahren oder Delikten kommt es in Ihrer Praxis oder dem Hörensagen nach noch zu informellen Absprachen?⁶⁸ (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.39 Verteilung der Antworten auf Frage 27 (kategorisierte Freitext-Antworten);
N = 1567, n = 71, F = 1496.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (71) in Prozent
Abhängig vom Richter	0,1%	1,4%
Betrugsdelikte	0,2%	4,2%
Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl)	1,5%	33,8%
Insolvenzdelikte	0,1%	1,4%
Jugendstrafverfahren	0,1%	2,8%
Ordnungswidrigkeiten	0,3%	7,0%
Sexualdelikte/Besitz und Ansehen von Kinderpornographie	1,5%	33,8%
Verfahren vor dem Amtsgericht	0,7%	15,5%

Wie auch bei Frage 10 werden Eigentumsdelikte (z. B. Diebstahl) und Sexualdelikte/Besitz und Ansehen von Kinderpornographie häufig als weitere Delikte genannt, bei denen informelle Absprachen stattfinden.

Informelle Absprachen fänden nach Aussage eines Staatsanwalts, welcher hauptsächlich am Landgericht auftritt, auch „bei kleineren Delikten“ am Amtsgericht statt, um das äußerst aufwändige Prozedere der formellen Verständigung zu vermeiden. Ein anderer Staatsanwalt, ebenfalls überwiegend am Landgericht tätig, spricht explizit von informellen Absprachen als „Phänomen der amtsgerichtlichen Praxis“:

Ein Strafverteidiger gibt an, dass sich das Vorkommen informeller Absprachen „weniger nach dem Verfahrensgegenstand als nach der Instanz“ richte. „Strafrichter neigen eher zu informellen Absprachen, Schöffengerichte schon weniger und Strafkammern kaum“. Am Schwurgericht habe er Absprachen noch nie erlebt, so dieser Befragte.

Ein Richter am Amtsgericht ergänzt, dass die informellen Absprachen „dem Hörensagen nach gelegentlich bei Einzelrichterstrafsachen“ vorkämen. Er habe „den Eindruck, dass den Kollegen das formelle Verfahren nebst Protokollierung dann lästig ist“. Ein weiterer Richter am Amtsgericht führt aus, informelle Absprachen kämen grundsätzlich bei allen Deliktsarten vor. Es sei „nirgendwo ausgeschlossen, sich auf ein vernünftiges Ergebnis – übrigens durchaus auch im Sinn einer Punktstrafe – zu verständigen“. Dies sei vor allem bei einer „Vielzahl von Anklagevorwürfen“ sinnvoll,

68 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

„von denen dann einige nach § 154 I, II StPO ‚aussortiert‘ werden und es für den verbliebenen Vorwurf dann ‚ein bisschen mehr gibt‘“. Ein dritter Richter am Amtsgericht berichtet von der mangelnden Klarheit, inwieweit man „z. B. bei Gesprächen zur Gestaltung eines Strafbefehls oder zu Einstellungen nach §§ 153, 153a, 154 StPO überhaupt im Bereich der Verständigungsvorschriften“ sei. Der Befragte erklärt, dass er, „falls das alles protokollierungspflichtige Verständigungsgespräche sein sollten“, befürchte, sich bisweilen an informellen Absprachen zu beteiligen. Mittlerweile gebe er „sicherheitshalber in Hauptverhandlungen jede Form von Vorgesprächen zu Protokoll“, um Transparenz zu gewährleisten.

Frage 28: Wie häufig geht in Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach von den folgenden Akteuren die Initiative zu einer informellen Absprache aus?⁶⁹ (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.40 Verteilung der Antworten auf Frage 28; N = 1567, n = 946, F = 621.

Initiative von...	sehr häufig	häufig	selten	nie
Staatsanwaltschaft	0,4%	9,5%	54,0%	36,0%
Verteidigung	22,1%	53,2%	22,7%	2,0%
Angeklagte/r	1,7%	7,8%	27,9%	62,6%
Gericht	8,4%	37,7%	41,3%	12,6%

Befragt nach der Initiative für informelle Absprachen, lässt sich eine eindeutige Rangliste bilden. Die Initiative zu informellen Absprachen geht anscheinend am häufigsten von Strafverteidigern (75,3% [„sehr“] „häufig“) und am zweithäufigsten (46,1%) vom Gericht aus. Die Staatsanwaltschaft wird hier deutlich seltener genannt (nur 9,9%).

69 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

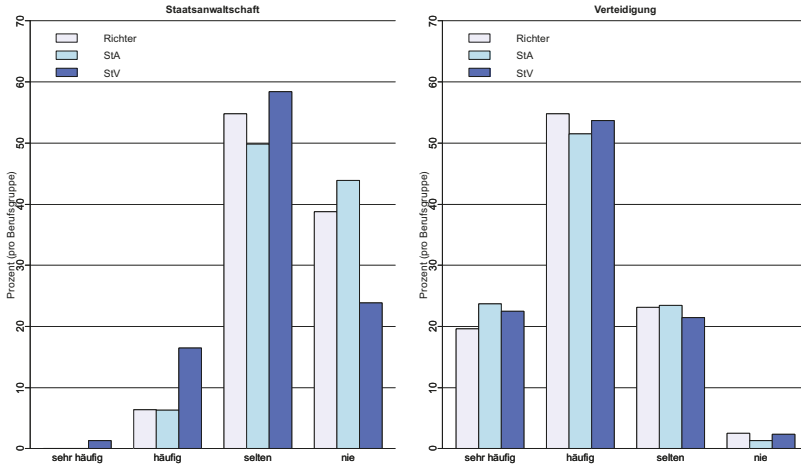


Abbildung E.13 Verteilungen der Antworten auf Frage 28 (Initiative von Staatsanwaltschaft und Verteidigung) nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 946, F = 621.

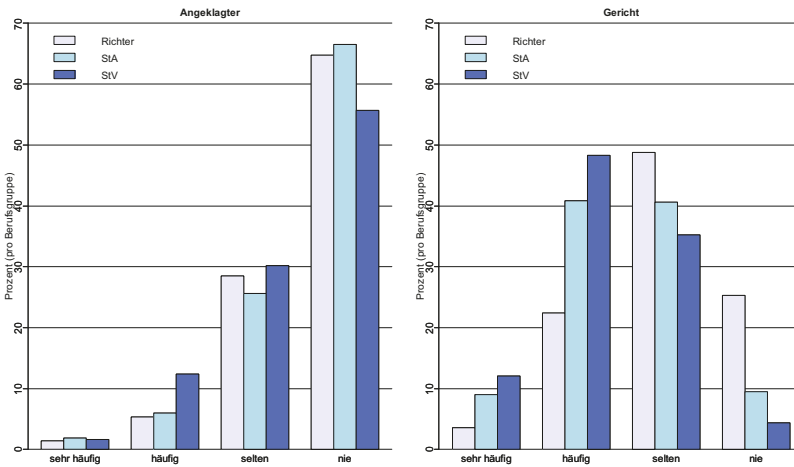


Abbildung E.14 Verteilungen der Antworten auf Frage 28 (Initiative von Angeklagte/r und Gericht) nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 946, F = 621.

Die Antworten der Berufsgruppen auf die Fragen, ob die Initiative für informelle Absprachen von der Staatsanwaltschaft⁷⁰ bzw. vom Gericht⁷¹ ausgeht, unterscheiden sich signifikant. Richter und Staatsanwälte geben eher seltener an, dass ihre jeweilige Berufsgruppe eine informelle Absprache initiiert, während die Strafverteidiger dies anders bewerten.

Bei der Einschätzung der Initiative seitens Verteidigung⁷² und Angeklagte/r⁷³ unterscheiden sich die Berufsgruppen in ihren Angaben dagegen nicht voneinander.

Bemerkenswerte Ergebnismuster liegen bei den Antworten bezüglich der Initiative durch Strafverteidiger und durch das Gericht vor. Während bei der Einschätzung, wie häufig die Initiative durch Strafverteidiger erfolgt, keine Unterschiede zwischen den Berufsgruppen vorhanden sind, wird die Ergreifung der Initiative durch das Gericht von Richtern als deutlich niedriger eingeschätzt als von Strafverteidigern und Staatsanwälten.

Frage 29: Wie häufig kommt es in Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach vor, dass sich die Beteiligten im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr an eine informelle Absprache halten? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

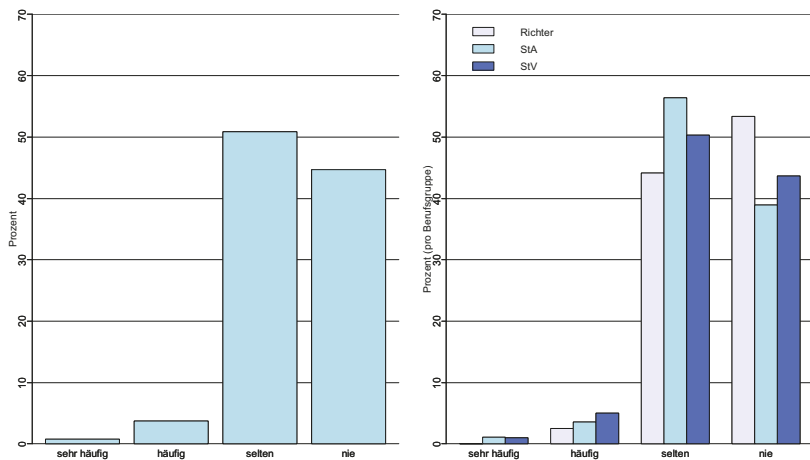


Abbildung E.15 Verteilungen der Antworten auf Frage 29 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 946$, $F = 621$.

70 $\chi^2(4) = 48.40, p < \alpha_{SID}$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

71 $\chi^2(6) = 101.27, p < \alpha_{SID}$.

72 $\chi^2(6) = 3.18, p = .787$.

73 $\chi^2(4) = 14.46, p = .006$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

Es scheint nur selten vorzukommen, dass sich die Beteiligten nicht an eine einmal getroffene informelle Absprache halten. Richter antworten auf diese Frage am häufigsten mit „nie“ und weniger mit „sehr häufig“ und „häufig“ als die anderen Berufsgruppen. Bemerkenswert ist, dass hier die Staatsanwälte am seltensten mit „nie“ antworten (weniger als 40%).

Frage 30: Inwieweit würden Sie den folgenden Aussagen zustimmen?

Table E.41. Verteilungen der Antworten auf Frage 30 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1421, F = 146.

„Nach meiner Erfahrung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auf eine informelle Absprache zurückgegriffen wird, mit der Länge der Verfahrensdauer.“					
	in hohem				keine
	Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	Erfahrungswerte
Gesamt	8,9%	19,3%	24,2%	23,2%	24,4%
Richter	4,5%	14,4%	20,9%	26,7%	33,4%
Staatsanwälte	7,6%	19,4%	22,9%	25,5%	24,7%
Strafverteidiger	18,5%	27,4%	32,0%	13,5%	8,6%
„Seit dem Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 133, 168 ff. bin ich in meiner eigenen Praxis gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden.“					
	in hohem				keine
	Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	Erfahrungswerte
Gesamt	41,6%	13,6%	13,7%	13,9%	17,3%
Richter	47,7%	8,8%	9,0%	10,8%	23,6%
Staatsanwälte	46,1%	16,4%	10,1%	10,3%	17,0%
Strafverteidiger	23,7%	16,9%	27,4%	24,9%	7,1%
„Seit dem Verständigungsurteil des BVerfG gibt es keine informellen Absprachen mehr.“ ⁶⁷⁴					
	in hohem				keine
	Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	Erfahrungswerte
Gesamt	20,1%	17,2%	20,3%	29,8%	12,6%
Richter	28,2%	18,4%	15,9%	21,5%	16,1%
Staatsanwälte	18,5%	20,1%	19,4%	29,7%	12,4%
Strafverteidiger	8,9%	10,5%	29,5%	44,0%	7,1%

Die Antworten auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der Dauer des Verfahrens und dem Vorkommen informeller Absprachen ergeben ein gemischtes Bild. Während 23,2% aller Befragten hier keinen Zusammenhang erkennen, sehen immerhin 28,2% einen solchen Zusammenhang „überwiegend“ oder sogar „in hohem Maße“. Richter stimmen auch dieser Aussage am wenigsten zu, Strafverteidiger am meisten.

Dagegen ist über alle Berufsgruppen hinweg eine recht hohe Zustimmung zu der Aussage zu erkennen, dass man in der eigenen Praxis seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 (BVerfGE 133, 168 ff.)

74 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2a (S. 7).

gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden ist. Die geringste Zustimmung zu diesem Statement kommt wiederum von den Strafverteidigern, die höchste dieses Mal von den Staatsanwälten.

Der Aussage, es gäbe keine informellen Absprachen mehr, stimmt etwas mehr als die Hälfte der Befragten nur „teilweise“ oder sogar „gar nicht“ zu. Strafverteidiger sind auch hier deutlich skeptischer als die beiden anderen Berufsgruppen, während Richter der Aussage am ehesten, aber auch mit nur weniger als der Hälfte „überwiegend“ oder gar „in hohem Maße“ zustimmen.

Frage 31: Wie häufig kommt es Ihrer Auffassung nach an folgenden Gerichten und Spruchkörpern zu informellen Absprachen?⁷⁵ (AG: Amtsgericht, LG: Landgericht, OLG: Oberlandesgericht)

Tabelle E.42 Verteilung der Antworten auf Frage 31; N = 1567, n = 1421, F = 146.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	10,9%	24,1%	35,6%	6,8%	22,6%
AG: Schöffengericht	3,3%	24,1%	38,3%	9,4%	25,0%
LG: Kleine Strafkammer	1,9%	13,9%	35,9%	13,9%	34,4%
LG: Große Strafkammer	1,9%	10,5%	35,3%	22,0%	30,3%
LG: Schwurgericht	0,2%	1,1%	12,7%	32,2%	53,8%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	3,9%	10,3%	14,4%	11,1%	60,3%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,1%	0,6%	3,7%	9,8%	85,9%

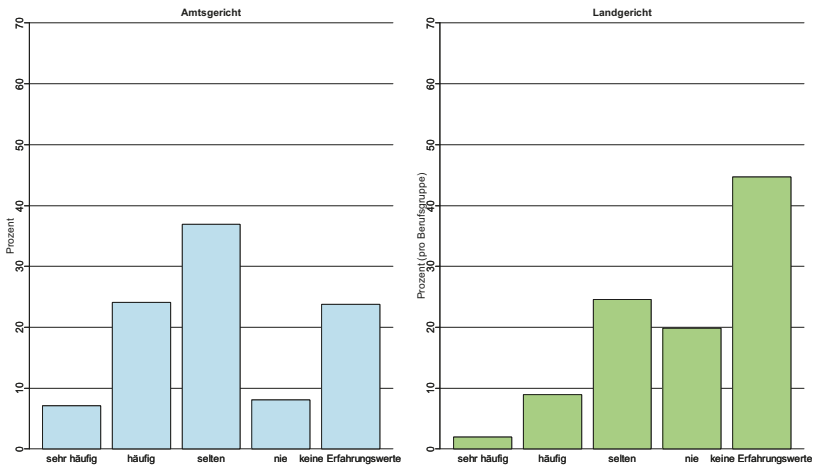


Abbildung E.16 Verteilungen der Antworten auf Frage 31 nach Gerichtsform (Angaben zu einzelnen AG und LG aus Tabelle 30 zusammengerechnet). N = 1567, n = 1421, F = 146.

75 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 1b (S. 5).

Am Amtsgericht scheinen am häufigsten informelle Absprachen stattzufinden, am Oberlandesgericht 1. Instanz dagegen kaum, wobei die meisten Befragtenangaben, nicht über genügend Informationen zu verfügen, um die Häufigkeit informeller Absprachen am OLG einschätzen zu können.⁷⁶ Bei Zusammenfassung aller Amts- und Landgerichte (Abbildung E.16) zeigt sich eine deutlich höhere Prävalenz informeller Absprachen am Amtsgericht (rund 30% „häufig“ oder „sehr häufig“ an den Amts-, nur knapp über 10% an den Landgerichten). Dabei scheinen Verfahren vor dem Einzelrichter besonders abspracheträchtig zu sein.

Bei den Amtsgerichten kommen nach Angaben der Teilnehmer informelle Absprachen etwas öfter bei dem Einzelrichter vor (35,0% „häufig“ oder „sehr häufig“) als beim Schöffengericht (27,4%). Betrachtet man nur das Landgericht, wird für die Kleine Strafkammer (LG) von 15,8%, für die Große Strafkammer (LG) von 12,4%, für das Schwurgericht (LG) dagegen nur von 1,3% der Befragten angegeben, dass informelle Absprachen dort „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkämen. Relativ hoch liegt der Prozentsatz auch bei der Wirtschaftsstrafkammer (LG; 14,2%). Dementsprechend scheint mit der Höhe der gerichtlichen Instanz tendenziell die Häufigkeit informeller Absprachen abzunehmen, wobei die Wirtschaftsstrafkammer eine Ausnahme bildet.

Verteilungen der Antworten nach Berufsgruppe:

Tabelle E.43 Verteilungen der Antworten der Richter auf Frage 31; $N = 591$, $n = 554$, $F = 37$.

Richter	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	5,8%	16,1%	33,0%	5,6%	39,5%
AG: Schöffengericht	2,0%	16,4%	29,6%	7,2%	44,8%
LG: Kleine Strafkammer	1,1%	10,1%	21,1%	7,9%	59,7%
LG: Große Strafkammer	0,9%	6,3%	26,9%	18,8%	47,1%
LG: Schwurgericht	0,2%	1,1%	11,0%	27,1%	60,6%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	2,9%	7,6%	11,0%	9,9%	68,6%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,0%	0,9%	4,0%	7,6%	87,5%

76 Dies spricht insgesamt für die Seriosität des Antwortverhaltens der Teilnehmer, da die wenigsten Teilnehmer über Erfahrungswerte der Verständigungspraxis am OLG verfügen dürften.

Tabelle E.44 Verteilungen der Antworten der Staatsanwälte auf Frage 31; N = 590, n = 542, F = 48.

<i>Staatsanwälte</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	8,3%	22,5%	43,7%	10,1%	15,3%
AG: Schöffengericht	2,4%	20,1%	47,6%	14,0%	15,9%
LG: Kleine Strafkammer	2,6%	10,1%	42,6%	22,0%	22,7%
LG: Große Strafkammer	2,4%	10,3%	34,1%	28,2%	24,9%
LG: Schwurgericht	0,4%	0,6%	9,4%	28,2%	61,4%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	3,0%	7,4%	9,2%	11,6%	68,8%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,4%	0,2%	1,7%	6,1%	91,7%

Tabelle E.45 Verteilungen der Antworten der Strafverteidiger auf Frage 31; N = 386, n = 325, F = 61.

<i>Strafverteidiger</i>	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
AG: Einzelrichter/in	24,0%	40,3%	26,5%	3,4%	5,8%
AG: Schöffengericht	7,1%	43,7%	37,5%	5,2%	6,5%
LG: Kleine Strafkammer	2,2%	26,5%	49,8%	10,8%	10,8%
LG: Große Strafkammer	2,8%	17,8%	51,7%	17,2%	10,5%
LG: Schwurgericht	0,0%	2,2%	21,2%	47,4%	29,2%
LG: Wirtschaftsstrafkammer	7,4%	19,7%	28,6%	12,3%	32,0%
OLG: Strafsenat 1. Instanz	0,0%	0,6%	6,5%	19,7%	73,2%

Das oben beschriebene Antwortmuster, nach dem mit steigender Höhe der Instanz die Häufigkeitsangaben für informelle Absprachen tendenziell abnehmen, findet sich bei jeder der drei Berufsgruppen. Insgesamt geben auch hier die Strafverteidiger deutlich höhere Häufigkeiten an als die anderen Berufsgruppen (etwa informelle Absprachen am AG [Einzelrichter]: Strafverteidiger 64,3% „häufig“ oder „sehr häufig“, Staatsanwälte 30,8%, Richter 21,9%).

Die überwiegende Mehrheit aller Berufsgruppen berichtet „keine Erfahrungswerte“ bei der Einschätzung der Häufigkeit informeller Absprachen am Oberlandesgericht (91,7% der Staatsanwälte, 87,5% der Richter und 73,2% der Strafverteidiger).

d) „Inhalt der informellen Absprachen“

Frage 32: Welche Art informeller Absprachen kommen gemäß Ihrer eigenen Praxis oder dem Hörensagen nach häufiger vor?⁷⁷ (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Fragen 25a und b „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.46 Verteilungen der Antworten auf Frage 32 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 916, F = 651.

Absprachen...	Gesamt	Richter	Staatsanwalte	Strafverteidiger
... uber den Schuldspruch	34,9%	26,3%	32,1%	47,0%
... oder nur Vorgesprache hierzu	35,0%	30,6%	39,2%	34,3%
... uber dem Schuldspruch zugrundeliegende Tatsachen	24,9%	20,9%	22,3%	32,2%
... uber Anordnungen von Maregeln der Besserung und Sicherung	17,5%	16,9%	13,5%	23,0%
... oder nur Vorgesprache hierzu	16,9%	18,7%	16,1%	16,3%
... uber die Anwendung von Strafrahmenvorschriften fur privilegiierende oder qualifizierende Tatbestande	36,7%	27,3%	31,5%	52,3%
... uber die Anwendung von Strafrahmenvorschriften fur Regelbeispiele	28,5%	23,0%	23,9%	39,6%
... uber die Anwendung von Strafrahmenvorschriften fur sonstige minder oder besonders schwere Falle	41,3%	36,7%	36,9%	51,2%
... uber punktgenaue Strafaussprache	29,5%	28,8%	26,2%	34,3%
... oder nur Vorgesprache hierzu	23,6%	23,0%	23,4%	24,4%
... uber weitere bei dem erkennenden Gericht, einem anderen Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten anhangige Verfahren	61,7%	59,7%	59,2%	66,8%
... uber Verfahren gegen andere (juristische) Personen	2,6%	2,9%	1,7%	3,5%
... uber einen (stillschweigenden) Rechtsmittelverzicht	23,7%	21,2%	20,3%	30,4%
... uber eine grozugige Handhabung des Amtsaufklarungsgrundsatzes	27,5%	23,0%	25,6%	34,3%

Anscheinend sind informelle Absprachen uber weitere gegen den Angeklagten anhangige Verfahren besonders hufig, Absprachen uber Verfahren gegen andere (juristische) Personen kommen dagegen so gut wie nie vor. Dies deckt sich mit einem wichtigen allgemein genannten Grund fur den Gebrauch informeller Absprachen: einer hohen Arbeitsbelastung.

Beliebt sind offenbar auch Absprachen uber die Anwendung von Strafrahmenvorschriften fur sonstige minder oder besonders schwere Falle. Insgesamt mehr als ein Drittel aller Befragten, darunter auch mehr als ein

77 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Viertel der Richter, halten auch Absprachen über den Schuldspruch für „häufiger“, 17,5% zudem Absprachen über Maßregeln der Besserung und Sicherung. Immerhin knapp 30% sind der Auffassung, dass Absprachen über punktgenaue Strafaussprüche häufiger seien.

Bei fast jeder der Antwortoptionen schätzen die Strafverteidiger die Häufigkeit informeller Absprachen höher ein als die anderen Berufsgruppen, bisweilen liegen große Diskrepanzen vor (z. B. wird die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für privilegierende oder qualifizierende Tatbestände von 52,3% der Strafverteidiger, 31,5% der Staatsanwälte und 27,3% der Richter als „häufiger“ erachtet).

Frage 33: Was sind Ihrer Auffassung nach, nicht nur in Ihrer eigenen Praxis, am ehesten Gründe für eine informelle Absprache?⁷⁸ (*Anmerkung:* Bearbeitung der Frage war *optional*) (Rangordnung erzeugen)

1. „Ohne eine reduzierte Tatsachenaufklärung ist eine Verständigung nicht praktikabel“
2. „Nur Verständigungen auf punktgenaue Strafen bringen die erforderliche Verlässlichkeit“
3. „Nur durch eine (weite) Sanktionsschere kann die erforderliche Drohkulisse aufgebaut werden“
4. „Solche Verständigungen sind erforderlich, um das Arbeitspensum zu bewältigen“
5. „Die geltenden Regelungen zu den Verständigungen sind insgesamt nicht praxistauglich“
6. „Eine Verständigung ohne einen Rechtsmittelverzicht ist sinnlos“
7. „Verständigungen über den Schuldspruch sind erforderlich, da gerade dieser häufig in Streit steht“

Für die Antworten auf Frage 33 war von den Befragten eine Rangordnung von vorgegebenen Gründen für den Gebrauch informeller Absprachen herzustellen. Aus den von den Teilnehmern gebildeten Rangordnungen werden den Aussagen Ränge zugeordnet (wichtigste Aussage: Rang $r = 1$, unwichtigste Aussage: Rang $r = 7$). Nach den Angaben aller Teilnehmer werden die durchschnittlichen Ränge für jede Aussage ermittelt. Aus diesen mittleren Rängen (r) wird ein Punktescore gebildet (durch die Umpolung der mittleren Ränge: Punktescore = $7 - r$), der die Wichtigkeit der Aussagen widerspiegelt (wichtigste Aussage: Punktescore = 7, unwichtigste Aussage: Punktescore = 1). Je höher die Zahl des Punktescores, desto wichtiger der zugehörige Grund.

78 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Tabelle E.47 Durchschnittliche Punktescores bei Frage 33 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1136$, $F = 431$.

	Gesamt	Richter	Staatsanwälte	Strafverteidiger
Tatsachenaufklärung	4,09	4,08	4,19	3,94
Punktgenaue Strafe	2,19	2,10	1,93	2,77
Sanktionschere	1,86	1,54	1,90	2,29
Arbeitspensum	4,14	4,14	4,45	3,63
Praxistauglichkeit	3,76	4,18	3,57	3,38
Rechtsmittelverzicht	2,68	2,94	2,67	2,26
Schuldpruch	2,68	2,31	2,69	3,25

Als wichtigste Gründe für informelle Absprachen werden deren Erforderlichkeit zur Bewältigung des Arbeitspensums (4,14), die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung (4,09) und die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen zu den Verständigungen angegeben (3,76).

Bei Betrachtung der Gründe je nach Berufsgruppe zeigt sich, dass für Richter die mangelnde Praxistauglichkeit (4,18) der Regelungen ein wichtiger Grund für das Treffen informeller Absprachen ist als für die anderen Berufsgruppen. Für Staatsanwälte ist der wichtigste Grund die Bewältigung des Arbeitspensums (4,45), für Strafverteidiger die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung (3,94). Interessant ist außerdem, dass der Grund „Verständigungen über den Schuldpruch sind erforderlich, da gerade dieser häufig in Streit steht“, nur bei den Strafverteidigern eine gewisse Rolle zu spielen scheint (3,25).

Durchschnittliche Punktescores nach dem Tätigkeitsschwerpunkt:⁷⁹

Tabelle E.48 Durchschnittliche Punktescores bei Frage 33 nach dem Tätigkeitsschwerpunkt; N = 1567, n = 803, F = 764. Anmerkung: bei der Differenzierung nach dem Tätigkeitsschwerpunkt sind nur Richter und Staatsanwälte enthalten.

	Amtsgericht	Landgericht
Tatsachenaufklärung	4,14	4,00
Punktgenaue Strafe	2,02	1,93
Sanktionsschere	1,70	1,67
Arbeitspensum	4,18	4,28
Praxistauglichkeit	3,74	3,88
Rechtsmittelverzicht	2,65	2,89
Schuldpruch	2,57	2,34

Zwischen den Personen, die das Amtsgericht oder das Landgericht als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit angeben, existieren allenfalls geringfügige Unterschiede in der Bewertung der Gründe für die Vornahme informeller Absprachen.

Frage 34: Sind Ihnen weitere Gründe bekannt, aufgrund derer es noch zu einer informellen Absprache kommt? Wenn ja, welche?⁸⁰ (Kategorisierte Freitext-Antworten)

Tabelle E.49 Verteilung der Antworten auf Frage 34 (kategorisierte Freitext-Antworten); N = 1567, n = 75, F = 1492.

Antwortmuster (Kategorisiert)	Anteil aller Befragten (1567) in Prozent	Anteil der Freitext-Einträge (115) in Prozent
Abhängig von Berufsgruppe, Gericht	0,5%	7,0%
Angst vor Fehlern/gerichtlicher Überprüfung	0,6%	8,7%
Arbeitsüberlastung	0,4%	5,2%
Beweisschwierigkeiten	0,4%	5,2%
Einschätzung des Ergebnisses (Prozessplanung)	0,7%	9,6%
Faulheit, Unkenntnis, Weigerung Normbefolgung	0,9%	12,2%
Findung eines gerechten und befriedigenden Ergebnisses	0,7%	9,6%
Lockere Atmosphäre	0,8%	10,4%
Opferschutz Zeugen	0,6%	7,8%
Praxisuntaugliche Regelungen zur Protokollierungspflicht	0,6%	8,7%
Verkürzung Verfahren	0,4%	5,2%
Vermeidung von Konflikten mit Prozessbeteiligten	0,2%	2,6%
Verständigungsverfahren im Allgemeinen zu komplex	0,1%	0,9%
Zustimmung der StA liegt nicht vor/Offenlegung unerwünscht	0,5%	7,0%

79 Zur Problematik des Tätigkeitsschwerpunkts s. Fn. 31.

80 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

Im offenen Antwortformat werden von den Teilnehmern als weitere Gründe für informelle Absprachen vor allem „Faulheit, Unkenntnis, Weigerung der Normbefolgung“ (12,2% der Freitexteinträge), die „lockere Atmosphäre“ informeller Absprachen (10,4%), die bessere „Einschätzung des Ergebnisses“ zur Prozessplanung (9,6%) und die „Findung eines gerechten und befriedigenden Ergebnisses“ (ebenfalls 9,6%) genannt.

Ein vorwiegend am Landgericht tätiger Staatsanwalt äußert sich zu der Frage folgendermaßen dezidiert: „die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Verständigungsvorschriften ist derart ausufernd, detailliert und unüberschaubar, dass Strafkammern oftmals befürchten, bei einer formellen Absprache ohnehin einen Formfehler zu machen. Die Idee des Bundesverfassungsgerichts von der Wächterrolle der Staatsanwaltschaft ist eine Farce.“

Ein weiterer Staatsanwalt, welcher hauptsächlich vor dem Landgericht auftritt, sieht Probleme in Form von unbeabsichtigten informellen Absprachen. Die umfangreiche und kleinteilige Rechtsprechung schaffe Unsicherheiten und „wenig sicheren Boden“. Daher würde er nicht ausschließen, sich an mehr informellen Absprachen beteiligt zu haben, als ihm bewusst sei.

Als Grund für ein Ausweichen auf eine informelle Absprache wird auch die Situation genannt, in der Gericht und Verteidigung das Verfahren durch eine Verständigung verkürzen möchten, jedoch die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt. Folglich sei „aufgrund des Widerstandes der StA [...] keine Verständigung möglich“, gibt ein häufig vor dem Amtsgericht auftretender Staatsanwalt zu bedenken.

Nach der Aussage eines Richters am Amtsgericht werde eine informelle Absprache einer formellen Verständigung vorgezogen, wenn der Verteidiger und das Gericht „nach dem Termin ‚die Sache rechtskräftig vom Tisch‘“ haben möchten. Das ginge nur, „wenn allen hundertprozentig klar ist, was ‚hinten raus kommt‘“.

Frage 35: Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Tabelle E.50 Verteilungen der Antworten auf Frage 35 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1357, F = 210.

	„Ich habe den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 nachkommt“ ⁸¹				
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Gesamt	21,5%	31,3%	24,2%	12,2%	10,7%
Richter	22,5%	29,1%	22,0%	9,6%	16,9%
Staatsanwälte	29,7%	40,8%	18,5%	3,8%	7,2%
Strafverteidiger	5,4%	18,7%	38,5%	31,8%	5,7%

81 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 6b (S. 10).

„Die Praxis der informellen Absprachen lebt weiter davon, dass sie nicht zu einer Urteilsanfechtung führen.“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Gesamt	17,1%	28,7%	20,8%	10,8%	22,7%
Richter	14,6%	22,7%	19,3%	14,4%	28,9%
Staatsanwälte	13,3%	28,8%	22,1%	11,0%	24,8%
Strafverteidiger	28,1%	39,1%	21,1%	3,7%	8,0%

„Seit dem Urteil aus dem Jahr 2013 werden vermehrt Rechtsmittel bei Vorliegen einer informellen Absprache eingelegt“ ⁸²					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Gesamt	1,8%	5,1%	14,4%	28,1%	50,6%
Richter	3,2%	4,3%	11,4%	22,3%	58,7%
Staatsanwälte	1,0%	5,1%	12,6%	29,5%	51,8%
Strafverteidiger	1,0%	6,4%	22,7%	35,8%	34,1%

Mehr als die Hälfte aller Befragten (52,8%) stimmt „überwiegend“ oder gar „in hohem Maße“ der Aussage zu, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis in neuerer Zeit nachkommt. Erwartungsgemäß fällt die Zustimmung in den Reihen der Staatsanwaltschaft besonders hoch aus (70,5%), während die Verteidiger hier deutlich skeptischer sind (31,8% „trifft gar nicht zu“).

Strafverteidiger geben deutlich mehr als die anderen beiden Berufsgruppen an, die Praxis der informellen Absprachen lebe weiter davon, dass sie nicht zu einer Urteilsanfechtung führe. Hier ist die Ablehnung zu dieser Aussage bei den Richtern (14,4% mit „trifft gar nicht zu“) am höchsten.

Die Aussage „Seit dem Urteil aus dem Jahr 2013 werden vermehrt Rechtsmittel bei Vorliegen einer informellen Absprache eingelegt“ wird von allen drei Berufsgruppen als eher nicht zutreffend betrachtet. Allerdings antworteten hier viele der Befragten mit der Antwortoption „keine Erfahrungswerte“ (58,7% der Richter, 51,8% der Staatsanwälte, 34,1% der Strafverteidiger).

Frage 36: „Als Staatsanwalt/Staatsanwältin erlebe ich eine Kontrolle hinsichtlich des Verständigungsurteils des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 133, 168 ff. durch meine/n Dienstvorgesetzte/n.“⁸³ (Anmerkung: Frage *nur* an Staatsanwälte gestellt)

Tabelle E.51 Verteilung der Antworten auf Frage 36; N = 590, n = 525, F = 65.

stimme eher zu	stimme eher nicht zu
35,4%	64,6%

82 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 2b (S. 7).

83 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 6b (S. 10).

Eine fast 2/3-Mehrheit der Staatsanwälte erlebt eher keine Kontrolle hinsichtlich des Verständigungsurteils des Bundesverfassungsgerichts durch die Dienstvorgesetzten.

Frage 37: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt?

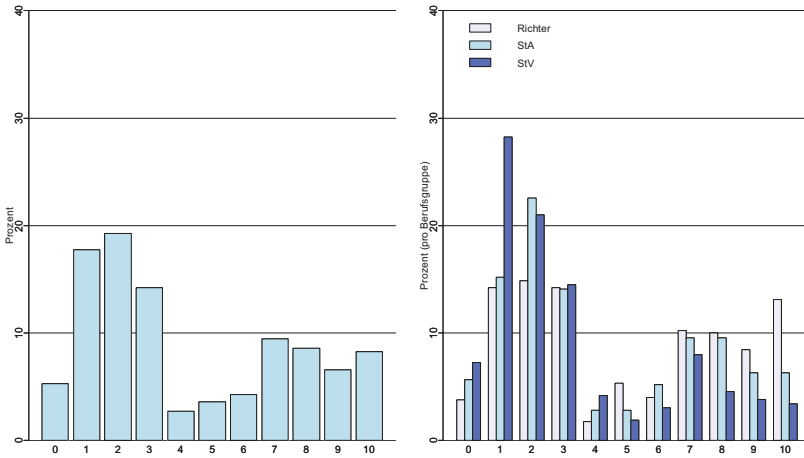


Abbildung E.17 Verteilungen der Punkteangaben bei Frage 37 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1173, F = 394.

Frage 38: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht?

(Anmerkung: Zur Beantwortung der Fragen 37 und 38 wurde ein Regler auf einer Skala von 0 (niedriges Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bewegt; die Bearbeitung der Fragen war optional)

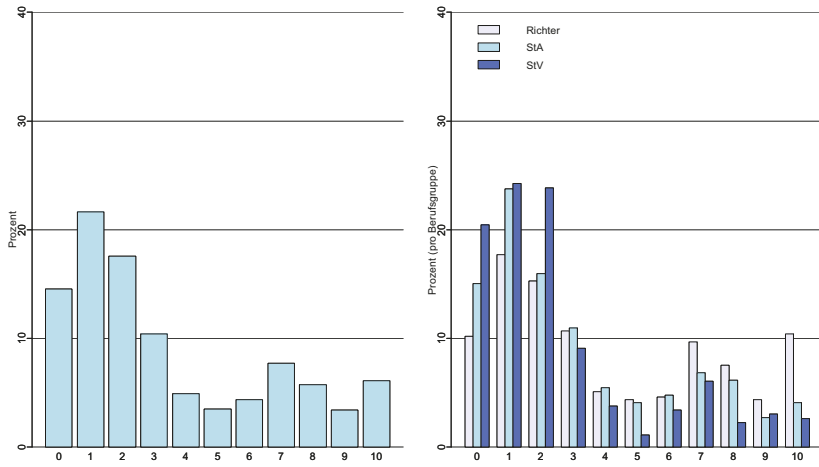


Abbildung E.18 Verteilungen der Punkteangaben bei Frage 38 über alle Teilnehmer nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1114$, $F = 453$.

Tabelle E.52 Mittelwerte und Standardabweichungen der Risiken (Rechtsmittelverfahren und strafrechtliche Konsequenzen) über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; Rechtsmittelverfahren: $N = 1567$, $n = 1173$, $F = 394$; strafrechtliche Konsequenzen: $N = 1567$, $n = 1114$, $F = 453$.

	Risiko Rechtsmittelverfahren ($N = 1173$)		Risiko strafrechtliche Konsequenzen ($N = 1114$)	
	Mittelwert M	Standard- abweichung SD	Mittelwert M	Standard- abweichung SD
Gesamt	4.30	3.21	3.43	3.11
Richter	5.03	3.34	4.22	3.33
Staatsanwälte	4.22	2.12	3.23	2.95
Strafverteidiger	3.20	2.80	2.55	2.68

Insgesamt wird sowohl das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt, als auch das Risiko, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, als eher mäßig eingestuft. Dabei wird die Gefahr strafrechtlicher Konsequenzen von allen drei Berufsgruppen als noch geringer eingeschätzt.

Strafverteidiger liegen in ihren Risikoeinschätzungen deutlich niedriger als die beiden anderen befragten Berufsgruppen. Die Berufsgruppen unterscheiden sich sowohl bei der Risikoeinschätzung für das Rechtsmittelverfahren als auch bei der Risikoeinschätzung strafrechtlicher Konsequenzen signifikant.⁸⁴

e) „Transparenz und Dokumentation“

Ein letzter Komplex war Fragen zur Transparenz und Dokumentation der formellen Verteidigungen im Strafverfahren gewidmet.

Frage 39: Wie häufig wird in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass zuvor...⁸⁵

Tabelle E.53 Verteilungen der Antworten auf Frage 39 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1346, F = 221.

	...ein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				keine Erfahrungswerte
	immer	häufig	selten	nie	
Gesamt	45,4%	19,8%	24,9%	5,4%	4,5%
Richter	57,3%	10,6%	19,7%	6,5%	5,9%
Staatsanwälte	41,1%	20,1%	29,8%	4,2%	4,8%
Strafverteidiger	31,8%	35,8%	25,3%	5,7%	1,4%
	...kein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				keine Erfahrungswerte
	immer	häufig	selten	nie	
Gesamt	61,1%	30,0%	4,2%	3,2%	1,5%
Richter	69,4%	18,4%	4,2%	5,9%	2,1%
Staatsanwälte	57,4%	36,7%	3,4%	1,0%	1,5%
Strafverteidiger	53,0%	38,9%	5,4%	2,4%	0,3%

Insgesamt scheinen die Mitteilungen über das Vorhandensein oder das Fehlen verständigungsorientierter Gespräche eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Immerhin 61,1% aller Befragten sind der Ansicht, dass „immer“ eine Mitteilung erfolgt, wenn kein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist. Bei den Angaben verständigungsorientierter Gespräche fällt der entsprechende Wert auf 45,4%. Die Richter geben eher an, dass solche Mitteilungen „immer“ gegeben werden, als die anderen Berufsgruppen. Das dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass hier ihr richterlicher Aufgabenbereich betroffen ist.

84 Modellvergleich linearer Modelle mit oder ohne Berufsgruppe als Prädiktor für beide Risiko-Einschätzungen, $F(2, 1026) = 34.251, p < \alpha_{SID}$.

85 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

Frage 40: Zu welchem Zeitpunkt wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben?⁸⁶

(Mehrfachnennungen möglich)

- Zu Beginn der Hauptverhandlung (vor Belehrung des/der Angeklagten und vor dessen/deren Vernehmung zur Sache)
- Nach der Belehrung des/der Angeklagten
- Nach der Belehrung des/der Angeklagten und nach dessen/deren Vernehmung zur Sache
- Während der Beweisaufnahme
- Nach dem Schluss der Beweisaufnahme
- Keine Regel erkennbar

Tabelle E.54 Verteilungen der Antworten auf Frage 40 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe (Zustimmung in Prozent); N = 1567, n = 1346, F = 221.

	Gesamt	Richter	Staatsanwälte	Strafverteidiger
Zu Beginn der Hauptverhandlung	87,1%	87,1%	86,8%	87,8%
Nach Belehrung	12,2%	13,3%	11,1%	12,2%
Nach Belehrung u. Vernehmung	1,7%	1,7%	1,1%	2,7%
Während Beweisaufnahme	2,0%	2,3%	1,1%	3,0%
Nach Beweisaufnahme	28,4%	29,6%	27,0%	28,7%
Keine Regel	4,4%	2,7%	4,8%	6,8%

Die Mitteilungen scheinen nahezu immer zu Beginn der Hauptverhandlung zu erfolgen. Über ein Viertel der Befragten berichtet auch von Mitteilungen nach der Beweisaufnahme.

Frage 41: Zu welchem Zeitpunkt wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben?⁸⁷

Tabelle E.55 Verteilungen der Antworten auf Frage 41 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1344, F = 223.

	sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung	zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Hauptverhandlung	keine Regel erkennbar
Gesamt	82,9%	2,2%	15,0%
Richter	86,3%	2,7%	11,0%
Staatsanwälte	80,7%	1,3%	18,0%
Strafverteidiger	80,7%	2,7%	16,6%

86 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

87 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

Die deutliche Mehrheit der Befragten gibt an, dass, sofern verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, dies sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung mitgeteilt wird. Dabei liegen zwischen den Berufsgruppen nur kleine Unterschiede vor. Richter geben etwas häufiger als Staatsanwälte und Strafverteidiger an, dass die Mitteilungen über verständigungsorientierte Gespräche in der Regel sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung stattfinden.

Frage 42: Was genau wird üblicherweise in der Hauptverhandlung mitgeteilt, wenn von zuvor stattgefundenen verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird? Es erfolgt die Mitteilung...⁸⁸

Tabelle E.56 Verteilungen der Antworten auf Frage 42 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1346, F = 221.

	...des Initiators/der Initiatorin des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	69,8%	20,4%	0,8%
Richter	77,8%	10,1%	12,1%
Staatsanwälte	67,9%	22,2%	9,9%
Strafverteidiger	58,8%	35,8%	5,4%
	...der Beteiligten des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	90,9%	1,6%	7,6%
Richter	89,0%	0,9%	10,1%
Staatsanwälte	91,8%	0,6%	7,6%
Strafverteidiger	92,6%	4,4%	3,0%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	84,2%	8,2%	7,6%
Richter	86,1%	4,2%	9,7%
Staatsanwälte	83,6%	8,6%	7,8%
Strafverteidiger	81,8%	14,9%	3,4%

Vor allem über die Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge in den verständigungsorientierten Gesprächen wird informiert, etwas weniger häufig über die Initiatoren der Gespräche. Bemerkenswerterweise unterscheiden sich die Aussagen über die Angabe der Initiatoren der Gespräche nicht unerheblich zwischen den Berufsgruppen (Richter 77,8% Zustimmung, Strafverteidiger nur 58,8% Zustimmung), während die Differenzen der Zustimmungsteile zwischen den Berufsgruppen bei der Angabe der Beteiligten der Gespräche und über die Inhalte der Diskussionsbeiträge jeweils weniger als 5% betragen.

⁸⁸ Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5a (S. 9).

Frage 43: Wenn eine solche Mitteilung erfolgt ist, dann wird in der Regel...⁸⁹

Tabelle E.57. Verteilungen der Antworten auf Frage 43 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1345, F = 222.

	...der bloße Umstand, dass eine Mitteilung erfolgt ist, auch protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	77,0%	12,3%	10,7%
Richter	77,4%	12,4%	10,3%
Staatsanwälte	73,2%	12,0%	14,7%
Strafverteidiger	82,8%	12,8%	4,4%
	...darüber hinaus der Inhalt der Mitteilung protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	74,0%	12,2%	13,8%
Richter	79,5%	9,3%	11,2%
Staatsanwälte	72,1%	8,6%	19,3%
Strafverteidiger	67,6%	23,6%	8,8%

Der Großteil aller Befragten ist der Auffassung, dass sowohl der Umstand, dass eine Mitteilung über verständigungsorientierte Gespräche erfolgt ist, protokolliert wird, als auch der Inhalt einer solchen Mitteilung. Interessanterweise stimmen Strafverteidiger der ersten Aussage („bloßer Umstand“ wird protokolliert) am meisten zu (82,8%), während sie bei der zweiten Aussage („darüber hinaus der Inhalt“) deutlich zurückhaltender antworten (67,6%).

Frage 44: Wie häufig wird der Umstand protokolliert, dass in der Hauptverhandlung...

Tabelle E.58 Verteilungen der Antworten auf Frage 44 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1327, F = 240.

	...eine Verständigung erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	73,6%	12,6%	6,5%	0,6%	6,7%
Richter	78,4%	5,6%	5,9%	1,1%	9,0%
Staatsanwälte	77,2%	11,5%	4,3%	0,4%	6,6%
Strafverteidiger	58,8%	27,1%	11,3%	0,0%	2,7%
	...keine Verständigung erfolgt ist? ⁹⁰				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Gesamt	68,9%	19,4%	4,9%	2,6%	4,2%
Richter	78,7%	10,9%	4,0%	3,6%	2,7%
Staatsanwälte	66,7%	22,6%	3,1%	1,4%	6,2%
Strafverteidiger	55,0%	28,9%	9,6%	3,1%	3,4%

89 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5b (S. 9).

90 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5b, c (S. 9).

Der Großteil der Befragten (73,6%) gibt an, dass der Umstand, eine bzw. keine Verständigung sei erfolgt, „immer“ in der Hauptverhandlung protokolliert wird. Strafverteidiger sind der Meinung, diese Protokollierungen seltener zu beobachten als die anderen Berufsgruppen. Zwischen den Antworten der Richter und Staatsanwälte bestehen in Hinblick auf die Protokollierung nicht erfolgter Verständigungen deutlich größere Unterschiede als in Hinblick auf die Protokollierung erfolgter Verständigungen.

Frage 45: Was genau wird in der Regel erwähnt, wenn Verständigungen, die in der Hauptverhandlung erfolgen, protokolliert werden? Es erfolgt die Protokollierung...⁹¹

Tabelle E.59 Verteilungen der Antworten auf Frage 45 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; N = 1567, n = 1327, F = 240.

	...des Initiators/der Initiatorin der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	65,5%	24,0%	10,6%
Richter	73,8%	14,8%	11,5%
Staatsanwälte	62,3%	25,1%	12,6%
Strafverteidiger	56,4%	38,5%	5,2%
	...der Beteiligten der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	89,2%	3,3%	7,5%
Richter	87,4%	2,7%	10,0%
Staatsanwälte	90,9%	1,9%	7,2%
Strafverteidiger	89,7%	6,9%	3,4%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge zur Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Gesamt	79,9%	12,0%	8,1%
Richter	80,7%	9,2%	10,2%
Staatsanwälte	81,5%	9,9%	8,6%
Strafverteidiger	75,6%	20,6%	3,8%

Rund 2/3 aller Befragten äußern sich dahingehend, dass sowohl der Initiator, die Beteiligten der Verständigung als auch der wesentliche Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge zur Verständigung protokolliert werden. Der Initiator des Gesprächs wird dabei anscheinend seltener protokolliert als die beiden anderen Umstände. Zwischen den Berufsgruppen existieren auch hier Unterschiede im Antwortverhalten. Vor allem bei der Protokollierung des Initiators weichen die Ansichten von Richtern und Strafverteidiger voneinander ab.

91 Vgl. Angebot zum Forschungsvorhaben, Frage 5b (S. 9).

Frage 46: Wie häufig fanden Sie sich schon einmal in einer Situation wieder, in der Sie sich nicht sicher waren, wie Sie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften ausreichend nachkommen?

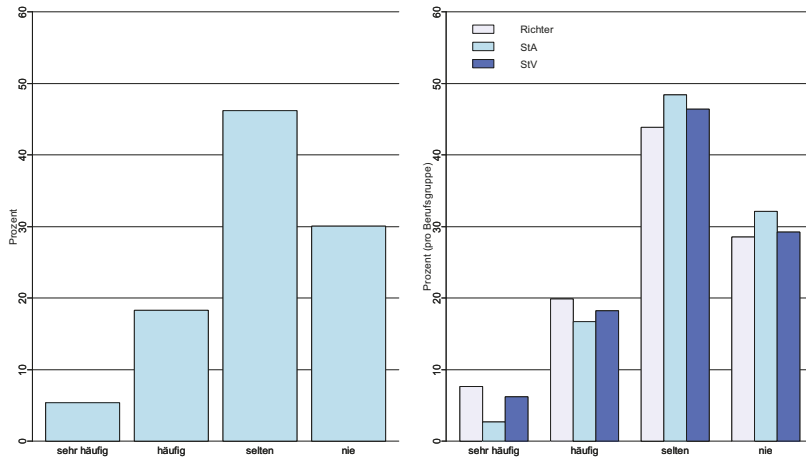


Abbildung E.19 Verteilungen der Antworten auf Frage 46 über alle Teilnehmer und nach Berufsgruppe; $N = 1567$, $n = 1327$, $F = 240$.

Die Mehrheit der Befragten scheint sich in der Regel sicher zu sein, wie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen ist. Die größte Unsicherheit geben die Richter an, die ja in erster Linie für die Transparenz und die Wahrung der Dokumentationsvorschriften verantwortlich sind. Die Unterschiede in den Angaben unterscheiden sich statistisch allerdings nicht signifikant.⁹²

2. Ergebnisse des Fragebogens für die Beschäftigten des BGH und des GBA

Einige Ergebnisse des Fragebogens für die Beschäftigten des BGH und des GBA werden im Folgenden zusammengefasst. Dabei werden zur Vermeidung von Redundanzen und zur Maximierung des Erkenntnisgewinns größtenteils Antworten auf die Fragen präsentiert, die nur im BGH-Fragebogen enthalten waren.

Die übrigen Ergebnisse des BGH-Fragebogens (s. Anhang A) weisen zum Teil bemerkenswerte Ähnlichkeiten zu den Ergebnissen des Hauptfragebogens auf.

⁹² $\chi^2(6) = 15.84, p = .015$.

Frage 1: Welcher der folgenden Berufsgruppen gehören Sie an?Tabelle E.60 Verteilung der Befragten nach Berufsgruppe; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	Anzahl	Prozent
Bundesanwalt	4	10,5%
Oberstaatsanwalt	5	13,2%
Richter	9	23,7%
Staatsanwalt	1	2,6%
Wissenschaftlicher Mitarbeiter	3	7,9%
Mitarbeiter Generalbundesanwalt	16	42,1%

Die Mitarbeiter des GBA bilden die größte Gruppe der Teilnehmer, gefolgt von Richtern am BGH.

Frage 34: In welchen Fällen besteht Ihrer Einschätzung nach die größte Wahrscheinlichkeit, dass Revision eingelegt wird, obwohl zunächst ein Konsens der Beteiligten über eine informelle Absprache bestand? (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.61 Verteilung der Antworten auf Frage 34 (BGH-Fragebogen); $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

	Anzahl	Prozent
Angeklagte/r ist mit der Höhe der Strafe nicht einverstanden	24	64,9%
Angeklagte/r sah sich zu einem Geständnis gezwungen	10	27,0%

Die größte Wahrscheinlichkeit der Einlegung einer Revision trotz einer vorhergehenden informellen Absprache sehen die Befragten in dem Fall, dass der Angeklagte nicht mit der Höhe der Strafe einverstanden ist.

Im offenen Antwortformat wird mehrfach berichtet, dass die größte Wahrscheinlichkeit einer derartigen Revision in den Fällen bestehe, in denen ein Verteidigerwechsel erfolgt ist. Auch wenn eine Verlängerung der U-Haft gewünscht wird oder wenn ein Aufschub der Strafvollstreckung beabsichtigt ist, steige die Wahrscheinlichkeit einer Revision. Ferner schreibt ein weiterer Teilnehmer: „Angeklagter versucht es halt mal“.

Frage 42: Entsprechen Ihrer Einschätzung nach die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren den Bedürfnissen der Praxis? (*Anmerkung:* Bearbeitung der Frage war *optional*)

Tabelle E.62 Verteilung der Antworten auf Frage 42 (BGH-Fragebogen); $N = 38$, $n = 31$, $F = 7$.

	Anzahl	Prozent
Ja	10	32,3%
Nein	21	67,7%

Eine deutliche Mehrheit der Akteure des BGH und des GBA stufen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren als nicht praxistauglich ein.

Frage 43: Welche Regelungen des Verständigungsgesetzes halten Sie konkret für praxisuntauglich? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 43 „Ja“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.63 Verteilung der Antworten auf Frage 43 (BGH-Fragebogen); $N = 38$, $n = 21$, $F = 17$.

	Anzahl	Prozent
Das Festhalten an der Amtsaufklärungspflicht nach § 244 II StPO (vgl. § 257c I 2 StPO)	6	28,6%
Das Verbot des Rechtsmittelverzichts in § 302 I 2 StPO	15	71,4%
Das Verbot der Vereinbarung einer Punktstrafe	4	19,0%
Das Verbot der Vereinbarung über den Schuldspruch in § 257c II 3 StPO	3	14,3%
Das Verbot der Vereinbarung über Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 257c II 3 StPO	1	4,8%
Die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	5	23,8%
Die Mitteilungspflicht von Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO zu Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 IV 1 StPO)	5	23,8%
Die Regelung zu den sog. Negativmitteilungen (§ 243 IV 1 StPO)	10	47,6%
Alle flankierenden Vorschriften sind praxisuntauglich	1	4,8%
Die Verständigung insgesamt sollte verboten werden	1	4,8%
Die Regelungen über die Verständigung sind alles in allem praxistauglich	2	9,5%

Befragt nach der Praxisuntauglichkeit verschiedener Vorschriften, wird mit Abstand die Regelung des Verbots des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO am häufigsten genannt (71,4%). Die Regelungen zu den sog. Negativmitteilungen nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO werden immerhin von knapp der Hälfte der Befragten als praxisuntauglich angesehen, das Festhalten an der Amtsaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO noch von etwas mehr als einem Viertel (28,6%). Bemerkenswert erscheint aber auch, dass nur eine Person die Auffassung äußert, die Verständigung insgesamt solle verboten werden.

Im Folgenden erhielten die Befragten in Frage 44 die Möglichkeit, ihre Auffassung zu begründen. Zur besseren Anschaulichkeit werden an dieser Stelle sämtliche von den Befragten gemachten Äußerungen wörtlich wiedergegeben. Drei Statements beschäftigen sich mit der Sinnhaftigkeit des Verbots des Rechtsmittelverzichts:

Ein Befragter begründet seine Kritik an dieser Regelung wie folgt:

*„Es leuchtet nicht ein, dass ein Angeklagter nach der Urteilsverkündung, mit-
hin in Kenntnis des Urteils, nur deshalb nicht auf Rechtsmittel soll verzichten
können, weil dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist.“*

Und ein anderer Befragter meint:

*„Dem Angeklagten wird durch das Verbot des Rechtsmittelverzichts die Mög-
lichkeit genommen, ein rechtskräftiges Urteil zu erlangen. Dies kann bei
Untersuchungshaft, Verlegung in eine heimatnahe JVA, Beginn des Maßregel-
vollzugs, Arbeit in der JVA usw. nachteilig sein.“*

In einer weiteren Äußerung wird das Verbot des Rechtsmittelverzichts be-
grüßt, bei einem Rechtsmittel trotz einer vorangegangenen Verständigung
aber eine rechtliche Konsequenz für selbige gefordert:

*„Die Verständigung wird von Angeklagten/Verteidigern oftmals genutzt, um
Gericht und Staatsanwaltschaft ‚auszuhorchen‘. Dies hat die Negativfolge,
dass es dann zu keiner Verständigung kommt, aber ein unterhalb der An-
klage liegendes Geständnis abgegeben wird. Da Gericht und StA sich in der
Regel auch ohne formelle Verständigung an ihre Aussagen gebunden fühlen,
soll hierdurch eine Strafe unterhalb des im Verständigungsgespräch avisierten
Bereichs erreicht werden.*

*Der weitere, formell regelbare Punkt ist, dass durch die Verständigung oftmals
eine niedrige Strafe erreicht wird. Durch eine Revision und Verschlechterungs-
verbot kann der Angeklagte dann versuchen, die Strafe nochmals zu ‚drü-
cken‘ (Verschlechterungsgrundsatz). M.E. ist es richtig, dass der Angeklagte
nicht auf Rechtsmittel verzichten muss. Aber bei Einlegung eines Rechtsmit-
tels nach Verständigung sollte die vorherige Absprache und damit auch die
vorherige Strafe nichtig sein und nach § 154 StPO eingestellte Tatvorwürfe
automatisch wieder auflieben.“*

Eine weitere Anmerkung regt zum einen an, bei der Dokumentation zwi-
schen Verfahren vor dem Amts- und dem Landgericht zu differenzieren.
Zum anderen wird auf die Stellung der Staatsanwaltschaft im Gefüge der
Vorschriften über die Verständigung eingegangen:

„Die Regelungen zur Dokumentation sind ersichtlich auf Verfahren vor dem LG zugeschnitten. Für Verfahren vor dem AG sind sie bei korrekter Handhabung wenig praktikabel.

Ein zentraler Schwachpunkt ist darin zu erblicken, dass die StA gegen naheliegende informelle Absprachen zwischen Gericht und Verteidigung nahezu gar nichts machen kann. Dadurch wird die vom BVerfG hervorgehobene Wächterstellung der StA ausgehöhlt. Auswege – etwa über das Befängenhaltungsrecht – sind schwierig und werden vom BGH (bislang) blockiert. Dadurch wird die StA nach ihrem Veto recht häufig zum bloßen Papiertiger degradiert (insbesondere in Wirtschafts- und Betäubungsmittelstrafsachen). Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, der StA in ‚Verdachtsfällen‘ ein in öffentlicher Hauptverhandlung auszuübendes Fragerecht gegenüber dem Gericht über Gespräche zwischen ihm und der Verteidigung einzuräumen. Die Richter sollten rechtlich gehalten sein, die Fragen entweder wahrheitsgemäß detailliert (wie Dokumentationspflicht nach § 273 Abs. 1a S. 1 StPO) zu beantworten oder aber – vergleichbar §§ 55, 56 StPO – davon abzusehen. Tritt der letztgenannte Fall ein, sollten diese Richter automatisch von der weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen sein. Dass bei wahrheitsgemäßer Beantwortung der Fragen seitens der Richter gelogen wird, kann ich mir nicht vorstellen.“

Ein weiterer Diskutant beschäftigt sich damit, ob es sinnvoll ist, auch in Verständigungsfällen an der Amtsaufklärungspflicht des Gerichts nach § 244 Abs. 2 StPO festzuhalten:

„Eine Verständigung ohne (maßvolle) Beschränkung der Amtsaufklärungspflicht ist oft sinnlos. Das Gericht kann sich nach Aktenlage vielfach ein hinreichendes Bild darüber verschaffen, ob das Geständnis des Angeklagten plausibel ist, oder nicht. Eine weitere Beweiserhebung belastet in vielen Fällen das Gericht, Polizeibeamte und Opferzeugen unnötig und entwertet dadurch auch das Geständnis des Angeklagten teilweise. Darüber hinaus möchten Angeklagte verständlicherweise oft gerne wissen, ob Maßnahmen nach §§ 63, 64 StGB verhängt werden. Auch dies kann auf Grundlage der notwendigerweise einzuholenden schriftlichen Gutachten durch das Gericht meist schon bewertet werden und sollte jedenfalls wenn schon ein schriftliches Gutachten vorliegt, von dessen Ergebnis nicht abgewichen werden soll, auch Inhalt einer Verständigung sein können. Darüber hinaus wird die Pflicht zur Protokollierung von den obersten Gerichten derart weitgehend ausgelegt, dass oft bereits die mit der Terminierung verbundenen, rein praktischen Gespräche mit Verfahrensbeteiligten (Beispiel: Muss Zeit für eine Einlassung des Angeklagten eingeplant werden, oder können nach Anklageverlesung sofort Zeugen gehört

werden) einer Protokollierung zugeführt werden müssten. Dies erfolgt nach meiner Erfahrung in der Praxis oft nicht und ist auch nicht praktikabel.“

Ein Teilnehmer stößt sich an der Protokollierungspflicht und meint:

„Die Protokollierungspflicht nach § 273 Abs. 1 Satz 2 bei Erörterungen nach § 257b ist umständlich.“

In einer weiteren Äußerung erfolgt eine Fundamentalkritik an der Verständigung in Strafverfahren:

„Die derzeitigen Regelungen bieten unter dem Strich nichts Positives für die Praxis sondern bergen nur Gefahren.“

Demgegenüber meint eine andere Stimme: „Gute Kompromisslösung“

Schließlich stellt eine letzte Meinungsäußerung die Regelungen über die Verständigung in einen weiten Zusammenhang:

„Das Problem der Verständigungspraxis ist nicht das unzureichende rechtliche Instrumentarium, das auf den Grundsatz der Wahrheitserforschung ausgerichtet ist (§ 244 Abs. 2 StPO), sondern die als unzureichend empfundene sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Zahl der (informellen) Verständigungen steigt, je weniger die Gerichte den Anklagestoff ‚beherrschen‘, also bei der Rechtsanwendung Schwierigkeiten haben. Je weniger die Gerichte die Gefahr unrichtiger Entscheidungen in der Sache fürchten, desto eher lehnen sie ab, sich auf Verständigungen einzulassen.“

Frage 45: Kann Ihrer Einschätzung nach die Praxis der informellen Absprachen weiter zurückgedrängt werden? (*Anmerkung: Bearbeitung der Frage war optional*)

Tabelle E.64 Einschätzung der Befragten, ob die Praxis der informellen Absprachen weiter zurückgedrängt werden kann; N = 38, n = 27, F = 11.

	Anzahl	Prozent
Ja	16	59,3%
Nein	11	40,7%

Fast 60% der Befragten sind der Meinung, dass die Praxis der informellen Absprachen weiter zurückgedrängt werden kann.

Frage 46: Was müsste hierfür in Zukunft konkret unternommen werden? (Anmerkung: Frage wurde *nur* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 45 „ja“ angegeben hatten)

1. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften Androhung dienstlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen
2. Veränderung der Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren
3. Deutliche Erhöhung des Justizpersonals

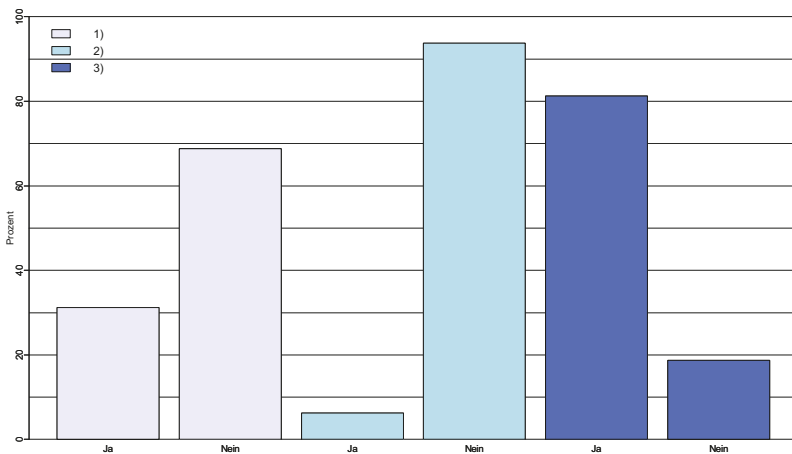


Abbildung E.20 Verteilung der Antworten auf Frage 46 im BGH-Fragebogen; $N = 38$, $n = 16$, $F = 22$.

Die Resonanz auf die drei angebotenen Lösungsmöglichkeiten fällt sehr unterschiedlich aus: Mehr als 80% (13 von 16) der Befragten geben an, um die Praxis der informellen Absprachen zurückzudrängen, sei eine „deutliche Erhöhung des Justizpersonals“ nötig. Dieses Votum steht im Einklang mit mehreren bisherigen Befunden, z.B. dem mutmaßlichen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit informeller Absprachen und der Arbeitsbelastung sowie den oftmals als praxisuntauglich empfundenen Vorschriften der formellen Verständigung gemäß § 257c StPO (vgl. etwa Frage 43 des BGH-Fragebogens und Frage 33 des Hauptfragebogens).

Deutliche Ablehnung erfährt demgegenüber der Vorschlag, die Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren zu verändern (6,3% bzw. nur einer von 16 Antwortenden). Bei Nichteinhaltung der Vorschriften dienstliche oder strafrechtliche Konsequenzen an-

zudrohen, befürwortet immerhin ein knappes Drittel der Befragten (31,3% bzw. fünf von 16).

Im freien Antwortformat nennen zwei justizielle Akteure „Fortbildungen des Personals“ als Notwendigkeit, um die Praxis informeller Absprachen zurückzudrängen. Gefordert wird auch die Abschaffung des Verbots des Rechtsmittelverzichts. Ein justizieller Akteur spricht sich zudem für eine praxistauglichere Ausgestaltung der Vorschriften zu den Verständigungen aus.

Frage 47: Inwiefern stimmen Sie folgender Aussage zu: Informelle Absprachen sind ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung der Strafverfahren

Tabelle E.65 Zustimmung der Befragten zur Aussage; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfahrungswerte
Anzahl	2	0	6	29	0
Prozent	5,4%	0,0%	16,2%	78,4%	0,0%

Die überwiegende Mehrzahl der Befragungsteilnehmer hält informelle Absprachen für ein verzichtbares Instrument. Lediglich zwei der 37 Befragten (5,4%) sind einer gegenteiligen Auffassung.

Frage 48: Falls Sie der oben genannten Aussage zustimmen, erhalten Sie hier die Möglichkeit, Ihre Auffassung zu begründen: (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 47 „gar nicht“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Ein Teilnehmer, der in Frage 48 mit „teilweise“ geantwortet hat, erklärt:

„Es handeln Menschen! Menschen (re)agieren in der Hauptverhandlung sozial miteinander. Stellt jede Antwort, jede Aussage, jede menschliche Regung, jede Geste, jeder Blick, die von den Beteiligten – ggf. auch vor ihrem professionellen Hintergrund – richtig gedeutet wird, eine informelle Absprache dar? Informelle Absprache im Sinne eines ‚blinden Verständnisses‘ über gewisse Punkte wird es immer geben solange Menschen handeln. Und hat nicht auch der Angeklagte ein Recht darauf, dass in der Hauptverhandlung menschlich mit ihm umgegangen wird?“

3. Ergänzende Analyse anhand einer (explorativen) ordinalen Regression

Nachfolgend werden die wichtigsten Erkenntnisse der Datenanalyse mithilfe von ordinalen Regressionsmodellen zusammengefasst. Hierbei wer-

den lediglich die Ergebnisse präsentiert. Das Vorgehen muss insgesamt als explorativ bezeichnet werden. Das heißt, die Auswahl der überprüften Variablen stützt sich nicht auf theoriegeleitete Hypothesen, sondern folgt subjektiven Einschätzungen. Eine ausführliche Begründung für die Auswahl der überprüften Variablen sowie die detaillierten Regressionstabellen finden sich im Anhang C.

Untersucht wurde, ob und auf welche Weise die angegebene Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis der befragten justiziellen Akteure durch deren Berufsgruppe (Frage 1), das Bundesland, in dem sie vorrangig tätig sind (Frage 2), deren Berufserfahrung (Frage 4), den von ihnen geschätzten Strafnachlass nach vorangegangener Verständigung (Frage 12), die Berechenbarkeit der Strafe trotz Angabe von Ober- und Untergrenze (Frage 13) und die Unsicherheit in Bezug auf die Zulässigkeit von Verständigungen (Frage 23) vorhergesagt werden kann. Diese sechs Prädiktoren wurden zur Überprüfung des Einflusses „demographischer Merkmale“ (Beruf, Bundesland, Berufserfahrung) und des Einflusses von „Grauzonenelementen“ (Strafnachlass nach Verständigung, Berechenbarkeit der Strafe, Unsicherheit über die Zulässigkeit) auf die Angaben zur Prävalenz informeller Absprachen ausgewählt.

Dabei ergibt sich, dass sowohl die Berufserfahrung der Befragten als auch die Bundesländer, in denen die Teilnehmer vorrangig tätig sind, nicht signifikant zu der Vorhersage der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis beitragen. Ebenso scheint die Einschätzung über den Strafnachlass, der üblicherweise bei einer Verständigung erfolgt, nicht mit dem Umfang informeller Absprachen zusammenzuhängen. Ausgehend von den vorliegenden Daten sind diese Faktoren also unabhängig von der Prävalenz informeller Absprachen.

Im Gegensatz dazu lässt sich die Häufigkeit informeller Absprachen am besten vorhersagen, wenn die Berufsgruppe, die Berechenbarkeit der Strafe bei der Angabe von Ober- und Untergrenze und die Zweifel über die Zulässigkeit beabsichtigter Verständigungen berücksichtigt werden. Es besteht also ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang zwischen der Häufigkeit informeller Absprachen und dem Antwortverhalten der justiziellen Akteure bei den entsprechenden Fragen:

1. Die Berufsangabe „Strafverteidiger“ geht mit den höchsten angegebenen Häufigkeiten für informelle Absprachen in der Praxis einher, die Angabe „Richter“ mit den niedrigsten.
2. Je häufiger den Befragten die genaue Strafe bewusst ist, obwohl nur Ober- und Untergrenze angegeben werden, desto häufiger geben sie an, informelle Absprachen in der Praxis zu erleben.

3. Je häufiger die Befragten angeben, sich unsicher über die Zulässigkeit von Verständigungen zu sein, desto häufiger geben sie auch an, informelle Absprachen in der Praxis zu erleben.
4. Die Angaben der Befragten zu dem Bundesland, in dem sie hauptsächlich tätig sind, zu ihrer Berufserfahrung und zur Höhe des Strafnachlasses nach Verständigungen weisen keinen Zusammenhang zur Häufigkeit informeller Absprachen in der Praxis auf.

IV. Kurzzusammenfassung der zentralen Ergebnisse

Im Rahmen einer Online-Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern wurde eruiert, wie die strafrechtliche Praxis mit den Normen über die Verständigung in Strafverfahren umgeht. Für die Erhebung, die über den Jahreswechsel 2018/19 lief, konnten 1567 Fragebogen aus allen Bundesländern ausgewertet werden. Während Richter (591) und Staatsanwälte (590) in der Umfrage fast gleich stark vertreten waren, blieb die Anzahl der antwortenden Strafverteidiger (386) etwas dahinter zurück. Insgesamt kann dennoch von einem befriedigenden Maß an Repräsentativität der Befragung ausgegangen werden, auch wenn Selektionseffekte bei der Beteiligung, die zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen können, nicht ganz auszuschließen sind. Zusätzlich wurde eine gesonderte Erhebung bei Richtern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesgerichtshof (BGH) und bei Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) durchgeführt (insgesamt 38 Teilnehmer).

Im Folgenden sollen die zentralen Ergebnisse des Moduls 4 vorgestellt werden:

1. Verständigungen gemäß § 257c StPO

Zunächst wurden die Teilnehmer über die Praxis der formellen Verständigungen gemäß § 257c StPO befragt. Mit rund 3/4 gibt der Großteil der Befragten an, Verständigungen im Rahmen des § 257c StPO kämen in Verfahren, an denen sie beteiligt sind, nur selten oder nie vor. Hierbei zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. Strafverteidiger erleben am ehesten Strafverfahren mit einer Verständigung (22,0% mit Angabe „häufig“), Richter dagegen am seltensten (nur 12,2%). Werden Verfahren mit einer Verständigung abgeschlossen, erfolgt diese am ehesten in der Hauptverhandlung.

Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikte, Steuerstrafsachen und Betäubungsmitteldelikte werden von allen Berufsgruppen als die strafrechtlichen Felder angesehen, bei denen es am häufigsten zu Verständigungen kommt. Während dies zu erwarten war, erscheint bemerkenswert, dass auch Sexualdelikte, darunter insbesondere der Besitz und das – untechnisch formuliert – Ansehen von Kinderpornographie, als einer Verständigung zugrundeliegende Straftaten eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Dabei ist ein Motiv für eine Verständigung bei Sexualdelikten, dass durch diese Vorgehensweise dem Opfer ein Auftreten in der Hauptverhandlung erspart werden soll.

Der dem Angeklagten im Weg einer Verständigung gewährte Strafnachlass liegt nach den Umfrageergebnissen bei rund 20%. Einzelne Teilnehmer der Befragung, darunter vor allem Strafverteidiger, berichten jedoch von deutlich höheren Werten.

§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der in Aussicht gestellten Strafe anzugeben. Dennoch berichten 58,1% aller Teilnehmer, dass trotz Nennung eines solchen Rahmens allen Beteiligten „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar sei, welche Strafe bei einer Verständigung ausgeurteilt wird. Vor allem Strafverteidiger äußern die Auffassung, dass sich alle Beteiligten sehr oft über das genaue Strafmaß im Klaren seien.

In eine Verständigung einbezogen wird nach den Angaben der Beteiligten häufig zudem die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung (52,5% mit Angabe „[sehr] häufig“) wie auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO (43,2%).

Weit über die Hälfte der Befragten (62,5%) gibt an, die Abgabe eines Geständnisses sei „immer“ Gegenstand einer Verständigung. Angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.“) erscheint dieser Wert allerdings eher als gering. Als häufiges Prozessverhalten werden außerdem der Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme (65,6% „häufig“ oder „immer“) und die Zusage einer Schadenswiedergutmachung (28,8%) genannt.

Mehr als die Hälfte aller Befragten fand sich noch nie in einer Situation wieder, in der sie unsicher war, ob die beabsichtigte Verständigung zulässig ist. Dabei zeigen sich die Strafverteidiger als vergleichsweise unsicher. In diesem Zusammenhang scheinen eine unklare Gesetzeslage/Rechtsprechung und die Unsicherheit über zulässige Verständigungsinhalte die größten Probleme zu verursachen.

2. Die Praxis der informellen Absprachen

Herzstück der Untersuchung des Moduls 4 bildeten die Fragen zu informellen Absprachen. Bemerkenswert ist, dass informelle Absprachen auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 (BVerfGE 133, 168 ff.) noch Anwendung in der Praxis der justiziellen Akteure finden. Immerhin 20% der Befragten geben an, „häufig“ bis „sehr häufig“ durch Hörensagen von informellen Absprachen zu erfahren, 15% darüber hinaus, dass informelle Absprachen „häufig“ bis „sehr häufig“ in der eigenen Praxis vorkommen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass informelle Absprachen unzweifelhaft immer noch ein Bestandteil der strafrechtlichen Praxis sind. Mit Betrugsdelikten, Wirtschaftsstrafsachen, Betäubungsmitteldelikten und Steuerstrafsachen spielen für informelle Absprachen dieselben strafrechtlichen Felder eine Rolle, die auch bei Verständigungen relevant sind. Außerdem werden Eigentums- und Sexualdelikte als typische Straftaten genannt, bei denen Absprachen erfolgen. Dabei geht die Initiative zu einer informellen Absprache nach den Angaben der Beteiligten in erster Linie von der Verteidigung, daneben aber auch vom Gericht aus.

Insgesamt betonen vor allem Staatsanwälte, aber auch Richter, nach der Entscheidung BVerfGE 133, 168 ff. in ihrer eigenen Praxis gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden zu sein. Dagegen stößt die Aussage, dass es nach dem genannten Judikat keine informellen Absprachen mehr gäbe, bei rund 30% der Befragten auf eine deutliche Ablehnung. Skeptisch zeigen sich mit fast der Hälfte diese Aussage ablehnender Stimmen insbesondere die Strafverteidiger.

Ausweislich der Untersuchung sind informelle Absprachen über weitere gegen den Angeklagten anhängige Verfahren besonders häufig. Beliebt sind offenbar auch Absprachen über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle. Und immerhin knapp 30% aller Befragten sind der Auffassung, dass Absprachen über punktgenaue Strafaussprüche häufiger seien.

Deutlich an der Spitze der für eine informelle Absprache genannten Gründe steht die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung. Wichtig sind daneben die Bewältigung des Arbeitspensums und die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen.

Mit knapper Mehrheit haben die Befragten den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 nachkommt. Erwartungsgemäß stimmen die Staatsanwälte dieser Aussage am stärksten zu. Freilich erlebt diese Berufsgruppe eher keine Kontrolle durch den Dienstvorgesetzten. Insgesamt wird sowohl das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im

Rechtsmittelverfahren führt, als auch das Risiko, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, als eher mäßig eingestuft.

Beim Vergleich der Prävalenzen für formelle Verständigungen und informelle Absprachen zeigen sich insgesamt ähnliche Häufigkeiten, bei einer geringfügig höheren Häufigkeit für formelle Verständigungen. Bei einer genaueren Betrachtung der Resultate fällt auf, dass nach den Angaben der Richter und Staatsanwälte formelle Verständigungen häufiger vorkommen als informelle Absprachen (sowohl in der eigenen Praxis, als auch nach dem Hörensagen), während sich bei den Strafverteidigern interessanterweise ein umgekehrtes Bild zeigt.

3. Anwendung der §§ 153, 153a StPO trotz Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen

Ein weiteres Ergebnis des Moduls 4 ist, dass fast die Hälfte der justiziellen Akteure berichtet, Gespräche über eine mögliche Einstellung gemäß den §§ 153, 153a StPO würden „häufig“ oder „sehr häufig“ geführt, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt worden seien. Auch hier liegen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (rund 80% der Strafverteidiger mit Angabe „häufig“ oder „sehr häufig“ gegenüber nur rund 25% der Richter) und nach den Gerichten vor, an denen das Verfahren abläuft (rund 45% „häufig“ oder „sehr häufig“ bei [überwiegend] am Amtsgericht, dagegen knapp unter 30% bei [überwiegend] am Landgericht Tätigen). Das Vorliegen schwieriger Beweislagen, welches auch für das Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen eine Rolle zu spielen scheint, wird als häufigster Grund für derartige Gespräche über die Einstellung von Verfahren genannt.

4. Transparenz und Dokumentation

Ein weiterer Komplex war Fragen zur Transparenz und Dokumentation der formellen Verständigungen im Strafverfahren gewidmet. Insgesamt scheinen die Mitteilungen über das Vorhandensein oder das Fehlen verständigungsorientierter Gespräche eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Immerhin 61,1% aller Befragten sind der Ansicht, dass „immer“ eine Mitteilung erfolgt, wenn kein verständigungsorientiertes Gespräch stattgefunden hat. Zu Beginn der Hauptverhandlung wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhand-

lung vorgenommen wurden. Sofern verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, gibt die deutliche Mehrheit der Befragten an, dass dieser Umstand sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung bekanntgegeben wird. Dabei liegen zwischen den Berufsgruppen nur kleine Unterschiede vor. Auf die Frage, was genau üblicherweise in der Hauptverhandlung mitgeteilt wird, wenn von zuvor erfolgten verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird, geben die Teilnehmer an, dass vor allem über die Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge in den verständigungsorientierten Gesprächen informiert wird, etwas weniger häufig über die Initiatoren dieser Gespräche. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Dokumentationsvorschriften nach Aussagen der Teilnehmer eher eingehalten werden. Auch unterscheidet sich das Antwortverhalten zwischen den Berufsgruppen bei diesem Komplex weniger als bei den anderen Teilen des Fragebogens. Ferner scheint die Mehrheit der Befragten sicher zu sein, wie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen ist.

5. Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den beteiligten Berufsgruppen

Insgesamt bestehen bei bemerkenswert vielen Fragen erhebliche Unterschiede zwischen den Antworten der verschiedenen Berufsgruppen. Die Angaben von Richtern und Strafverteidigern differieren bei fast allen Fragen am stärksten, während die Antworten der Staatsanwälte häufig sozusagen dazwischen, aber näher an denen der Richter liegen. Dabei weisen die Antworten der Richter und Staatsanwälte eher in eine sozial erwünschte, also in eine rechtskonforme Richtung, während die Angaben der Strafverteidiger stärker ein Verhalten „extra legem“ belegen und damit eher in eine „sozial unerwünschte“ Richtung gehen.

6. Unterschied im Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen nach Gerichtsart

Des Weiteren scheinen im Erleben der Befragten Verständigungen gemäß § 257c StPO am Landgericht häufiger zu sein als am Amtsgericht. Dagegen geben Richter am Amtsgericht deutlich öfter als Richter am Landgericht an, dass informelle Absprachen in der eigenen Praxis „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkommen. Bei dem Antwortverhalten der Staatsanwälte zeigen sich allerdings, unabhängig davon, ob sie überwiegend vor dem Amts- oder Landgericht auftreten, keine Unterschiede. Insgesamt lassen die Ergebnisse vermuten, dass Verständigungen eher am Landgericht stattfinden, infor-

melle Absprachen hingegen eher am Amtsgericht. Speziell am Schwurgericht scheinen sowohl Verständigungen als auch Absprachen kaum vorzukommen.

7. Rechtspolitische Einschätzungen

Den Beschäftigten des BGH und des GBA wurden auch rechtspolitische Fragen gestellt. Die Antworten legen nahe, dass die gesetzlichen Regelungen eher nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Vor allem das Verbot des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO wird als praxisuntauglich empfunden. Allerdings ist auch nur eine Person von 38 dort an der Befragung Teilnehmenden der Auffassung, die Verständigung insgesamt solle verboten werden. Als effektivste Möglichkeit, um die Praxis der informellen Absprachen (weiter) zurückzudrängen, wird von den Beschäftigten des BGH und GBA eine deutliche Erhöhung des Justizpersonals favorisiert. Eine klare Ablehnung erfährt demgegenüber der Vorschlag, die Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren zu verändern.

V. Anhang

1. Anhang A: Übrige Ergebnisse des BGH-Fragebogens

Frage 2: Wie viele Jahre sind Sie schon insgesamt in der Strafjustiz tätig?

Table E.66 Verteilung der Befragten nach Berufserfahrung; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl	Prozent
weniger als 5 Jahre	2	5,3%
5 bis 10 Jahre	8	21,1%
11 bis 15 Jahre	9	23,7%
16 bis 20 Jahre	9	23,7%
21 bis 25 Jahre	5	13,2%
26 bis 30 Jahre	2	5,3%
mehr als 30 Jahre	3	7,9%

Frage 4: Wie häufig geht Ihrer Einschätzung nach Urteilen in Strafverfahren eine Verständigung voraus?

Table E.67 Verteilung der Antworten auf Frage 4; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	0	13	24	0	1
Prozent	0,0%	34,2%	63,2%	0,0%	2,6%

Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt geht Ihrer Einschätzung nach in den Verfahren dem Urteil eine Verständigung voraus?

Table E.68 Verteilung der Antworten auf Frage 5; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Im Ermittlungsverfahren	0	0,0	2	5,3	10	26,3	19	50,0	7	18,4
Im Zwischenverfahren	0	0,0	0	0,0	19	50,0	14	36,8	5	13,2
Im Hauptverfahren vor der Hauptverhandlung	1	2,6	11	28,9	15	39,5	7	18,4	4	10,5
Im Hauptverf. während der Hauptverhandlung	6	15,8	15	39,5	15	39,5	0	0,0	2	5,3

Frage 6: Wie häufig geht Ihrer Einschätzung nach einem Strafbefehl eine Verständigung voraus?

Tabelle E.69 Verteilung der Antworten auf Frage 6; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	0	3	17	7	11
Prozent	0,0%	7,9%	44,7%	18,4%	28,9%

Frage 7: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach bei den folgenden Arten von Verfahren oder Delikten zu Verständigungen?

Tabelle E.70 Verteilung der Antworten auf Frage 7; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Wirtschaftsstrafsachen	10	26,3	12	31,6	3	7,9	0	0,0	13	34,2
speziell Steuerstrafsachen	9	23,7	8	21,1	3	7,9	0	0,0	18	47,4
Betäubungsmitteldelikte	3	7,9	17	44,7	12	31,6	0	0,0	6	15,8
Straftaten gegen das Leben	0	0,0	0	0,0	20	52,6	10	26,3	8	21,1
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0	0,0	3	7,9	30	78,9	2	5,3	3	7,9
Betrugsdelikte	1	2,6	17	44,7	17	44,7	0	0,0	3	7,9
Verkehrsdelikte	0	0,0	3	7,9	15	39,5	6	15,8	14	36,8
Straftaten gegen die Umwelt	0	0,0	2	5,3	12	31,6	1	2,6	23	60,5

Frage 8: Sind Ihnen weitere Arten von Verfahren oder Delikten bekannt, bei denen es zu Verständigungen kommt? Wenn ja, welche?

Sechs Angaben „Sexualstraftaten“; zwei Angaben „Eigentumsdelikte“.

Frage 9: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass ein Alternativstrafrahmen für das Scheitern einer Verständigung angegeben wird?

Tabelle E.71 Verteilung der Antworten auf Frage 9; $N = 38$, $n = 38$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	1	7	12	8	10
Prozent	2,6%	18,4%	31,6%	21,1%	26,3%

Frage 10: Wie hoch schätzen Sie den üblichen Strafnachlass für den Angeklagten nach einer vorangegangenen Verständigung ein?

Tabelle E.72 Verteilung der Antworten auf Frage 10; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl	Prozent
kein Strafnachlass	0	0,0%
1–5%	0	0,0%
6–10%	0	0,0%
11–15%	2	5,3%
16–20%	6	15,8%
21–25%	11	28,9%
26–30%	5	13,2%
31–35%	3	7,9%
36–40%	1	2,6%
41–45%	2	5,3%
46–50%	1	2,6%
> 50%	0	0,0%
keine Erfahrungswerte	7	18,4%

Der approximierte mittlere Strafnachlass (berechnet durch die geschätzten mittleren Prozentzahlen aller Kategorien; Ausschluss der Kategorie „keine Erfahrungswerte“) beträgt 25,7%.

Frage 11: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass trotz Angabe einer Ober- und Untergrenze der Strafe (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO) allen Beteiligten klar ist, welche Strafe bei einer Verständigung ausgeurteilt wird?

Tabelle E.73 Verteilung der Antworten auf Frage 11; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	6	16	12	1	3
Prozent	15,8%	42,1%	31,6%	2,6%	7,9%

Frage 12: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass Gespräche über eine mögliche Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO geführt werden, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt wurden?

Tabelle E.74 Verteilung der Antworten auf Frage 12; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	1	11	15	4	7
Prozent	2,6%	28,9%	39,5%	10,5%	18,4%

Frage 13: Was waren hierfür die häufigsten Gründe? (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 12 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.75 Verteilung der Antworten auf Frage 13; N = 38, n = 27, F = 11.

	Arbeitsentlastung	Vermeidung einer Hauptverhandlung	Schwierige Beweislage	Drohende Verfahrensverzögerung
Anzahl	17	13	21	5
Prozent	63,0%	48,1%	77,8%	18,5%

Sonstiges (Freitext): „Gewohnheit“

Frage 14: Sind Ihnen typische Konstellationen bekannt, in denen von den §§ 153, 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung Gebrauch gemacht wird? Wenn ja, welche?

„Lange zurückliegende Taten bei sehr langer (meist rechtsstaatswidriger) Verfahrensdauer und geringer Schuld des Angeklagten bei zugleich bestehender schwieriger Beweislage“

„Verfahren betreffend Vermögensdelikte, bei denen ein ‚gerechter Ausgleich‘ dadurch gesucht wird, dass Zahlungsauflagen zugunsten des Geschädigten erfolgen oder vermögensabschöpfende Maßnahmen durch Zahlungen an die Staatskasse ersetzt werden“

„Körperverletzungsdelikte mit nicht schwerwiegenden Tatfolgen und problematischer Beweislage“

„Täter-Opfer-Ausgleichs-Fälle“

„Überlastung; schwierige Rechtslage“

„Schwierige Beweislage bei gleichzeitig hoher Empfindlichkeit des Beschuldigten für die Durchführung einer HV“

„Die Beschuldigten sind in der Öffentlichkeit bekannte Personen“

Frage 15: In welchem Verfahrensstadium wird Ihrer Einschätzung nach eine Einstellung nach § 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung eher in Betracht gezogen?

Tabelle E.76 Verteilung der Antworten auf Frage 15; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl	Prozent
vor Anklageerhebung	23	60,5%
nach Anklageerhebung	7	18,4%
keine Erfahrungswerte	8	21,1%

Frage 16: An welchen Kriterien orientiert sich am ehesten eine konkrete Auflage oder Weisung im Rahmen des § 153a StPO als Alternative zu einem Urteil nach Verständigung?

Tabelle E.77 Verteilung der Antworten auf Frage 16; N = 38, n = 38, F = 0.

	Anzahl Zustimmung	Prozent Zustimmung
am Tatvorwurf	29	76,3%
am Täter / an der Täterin	24	63,2%

Sonstiges (Freitext):

„vgl. Antwort 14“ (Anmerkung: „Verfahren betreffend Vermögensdelikte, bei denen ein ‚gerechter Ausgleich‘ dadurch gesucht wird, dass Zahlungsauflagen zugunsten des Geschädigten erfolgen oder vermögensabschöpfende Maßnahmen durch Zahlungen an die Staatskasse ersetzt werden“)

„an den Tatfolgen“

„Geldauflage an der Höhe einer entspr. Geldstrafe“

Frage 17: Wie häufig sind Ihrer Einschätzung nach folgende andere gerichtliche Entscheidungen Gegenstand von Verständigungen?

- Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154a StPO
- Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweis-anträge
- Aufhebung oder Aussetzung eines Haftbefehls
- Strafaussetzung zur Bewährung generell
- Auflagen und Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind
- Strafaussetzungen generell

Tabelle E.78 Verteilung der Antworten auf Frage 17; N = 38, n = 38, F = 0.

	sehr häufig		häufig		selten		nie	
	N	%	N	%	N	%	N	%
§§ 154, 154a StPO	6	15,8	18	47,4	11	28,9	3	7,9
Beweiserhebungen/-anträge	2	5,3	8	21,1	18	47,4	10	26,3
Haftbefehl	0	0,0	7	18,4	21	55,3	10	26,3
Strafaussetzung Bewährung	4	10,5	20	52,6	10	26,3	4	10,5
Auflagen und Weisungen	1	2,6	11	28,9	19	50,0	7	18,4
Strafaussetzungen generell	1	2,6	4	10,5	12	31,6	21	55,3

Frage 18: Sind Ihnen sonstige gerichtliche Entscheidungen bekannt, die in der Praxis Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen sind? Wenn ja, welche?

„Absehen von Einziehungsentscheidungen nach § 421 StPO“

„Schmerzensgeld- und Schadensersatzleistungen an Geschädigte“

„Maßregelvollzug nach § 63 StGB; (Viele derartige Gesichtspunkte werden zumindest von den Verteidigern angesprochen, obwohl sie nicht ‚Gegenstand‘ der Verständigung sein dürfen)“

„Vermögensabschöpfung“

„Einstellung von Verkehrsdelikten, so dass die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 69, 69a StGB entfallen; Absehen von der Einziehung von Taterträgen“

Frage 19: Wie häufig ist Ihrer Einschätzung nach folgendes Prozessverhalten des/der Angeklagten Gegenstand von Verständigungen?

- Geständnis
- Rechtsmittelverzicht oder Rechtsmittelbeschränkung
- Verzicht auf umfangreiche Beweisaufnahme
- Zusage einer Schadenswiedergutmachung
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in Verfahren mit Sexualdelikten
- Unterlassung der Ausübung des Fragerechts gegenüber Opferzeugen/ Opferzeuginnen in anderen Verfahren

Tabelle E.79 Verteilung der Antworten auf Frage 19; N = 38, n = 38, F = 0.

	immer		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Geständnis	26	68,4	11	28,9	0	0,0	0	0,0	1	2,6
Rechtsmittelverzicht/-beschränkung	0	0,0	1	2,6	5	13,2	27	71,1	5	13,2
Beweisaufnahme	0	0,0	20	52,6	8	21,1	6	15,8	4	10,5
Schadenswiedergutmachung	0	0,0	13	34,2	17	44,7	1	2,6	7	18,4
Unterlassung Fragerecht (Sexualdelikte)	0	0,0	5	13,2	8	21,1	11	28,9	14	36,8
Unterlassung Fragerecht (andere)	0	0,0	3	7,9	8	21,1	16	42,1	11	28,9

Frage 20: Ist Ihnen sonstiges Prozessverhalten des/der Angeklagten bekannt, das Gegenstand von Verständigungen oder Vorgesprächen ist? Wenn ja, welches?

„Rücknahme rechtlicher Einwände wie etwa gegen die gerichtliche Besetzung (§§ 222b StPO) oder gegen Verfahrensfehler“

Frage 21: Es ist immer wieder zu hören, dass auch nach der Entscheidung BVerfGE 133, 168 ff. Verständigungen außerhalb des von der StPO vorgegebenen Rahmens stattfinden, im Folgenden als informelle Absprachen bezeichnet. Wie häufig erfahren Sie von informellen Absprachen (z.B. durch Hörensagen)?

Table E.80 Verteilung der Antworten auf Frage 21; $N = 38$, $n = 37$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	0	6	12	10	9
Prozent	0,0%	16,2%	32,4%	27,0%	24,3%

Frage 22: Wie häufig kommt es in den folgenden Verfahren und bei den folgenden Delikten Ihrer Einschätzung nach zu informellen Absprachen? (Anmerkung: Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Table E.81 Verteilung der Antworten auf Frage 22; $N = 38$, $n = 18$, $F = 20$.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Wirtschaftsstrafsachen	0	0,0%	5	27,8%	4	22,2%	1	5,6%	8	44,4%
speziell Steuerstrafsachen	0	0,0%	5	27,8%	4	22,2%	1	5,6%	8	44,4%
Betäubungsmitteldelikte	1	5,6%	2	11,1%	8	44,4%	0	0,0%	7	38,9%
Straftaten gegen das Leben	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0	9	50,0%	9	50,0%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	0	0,0%	0	0,0%	7	38,9%	3	16,7%	8	44,4%
Betrugsdelikte	0	0,0%	4	22,2%	6	33,3%	1	5,6%	7	38,9%
Verkehrsdelikte	0	0,0%	2	11,1%	4	22,2%	4	22,2%	8	44,4%
Straftaten gegen die Umwelt	0	0,0%	1	5,6%	2	11,1%	1	5,6%	14	77,8%

Frage 23: Bei welchen sonstigen Verfahren oder Delikten kommt es Ihrer Einschätzung nach noch zu informellen Absprachen? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

„Sexuelle Selbstbestimmung (ohne KV) und Jugendschutzsachen (KV)“

„Verfahren nach dem JGG“

„Derartige Absprachen beziehen sich nach meiner Erfahrung im Wesentlichen auf das Prozessverhalten und den Ablauf des Verfahrens, wären nach der sehr restriktiven Rechtsprechung meist aber wohl schon zu protokollieren“

„Eigentumsdelikte“

„Die Antworten oben beziehen sich auf Verfahren vor den Amtsgerichten“

Frage 24: Wie häufig geht Ihrer Einschätzung nach von den folgenden Akteuren die Initiative zu einer informellen Absprache aus? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.82 Verteilung der Antworten auf Frage 24; N = 38, n = 18, F = 20.

Initiative von...	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfahrungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Staatsanwaltschaft	0	0,0	1	5,6	8	44,4	9	50,0	0	0,0
Verteidigung	4	22,2	11	61,1	3	16,7	0	0,0	0	0,0
Angeklagte/r	0	0,0	1	5,6	4	22,2	13	72,2	0	0,0
Gericht	0	0,0	7	38,9	8	44,4	1	5,6	2	11,1

Frage 25: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach vor, dass sich die Beteiligten im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr an eine informelle Absprache halten? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten)

Tabelle E.83 Verteilung der Antworten auf Frage 25; N = 38, n = 18, F = 20.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Anzahl	1	0	13	4
Prozent	5,6%	0,0%	72,2%	22,2%

Frage 26: Inwieweit würden Sie den folgenden Aussagen zustimmen?Tabelle E.84 Verteilung der Antworten auf Frage 26; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

„Nach meiner Erfahrung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auf eine informelle Absprache zurückgegriffen wird, mit der Länge der Verfahrensdauer.“					
	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfah- rungswerte
Anzahl	4	5	7	14	7
Prozent	10,8%	13,5%	18,9%	37,8%	18,9%
„Seit dem Verständigungsurteil des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 133, 168 ff. sind die Tatgerichte gegenüber einer informellen Absprache noch zurück- haltender geworden.“					
	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfah- rungswerte
Anzahl	20	9	6	0	2
Prozent	54,1%	24,3%	16,2%	0,0%	5,4%
„Seit dem Verständigungsurteil des BVerfG gibt es keine informellen Absprachen mehr.“					
	in hohem Maße	überwiegend	teilweise	gar nicht	keine Erfah- rungswerte
Anzahl	7	8	5	12	5
Prozent	18,9%	21,6%	13,5%	32,4%	13,5%

Frage 27: Wie häufig kommt es Ihrer Einschätzung nach an folgenden Ge-
richten und Spruchkörpern zu informellen Absprachen?Tabelle E.85 Verteilung der Antworten auf Frage 27; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

	sehr häufig		häufig		selten		nie		keine Erfah- rungswerte	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
AG: Einzelrichter/in	1	2,7	10	27,0	10	27,0	2	5,4	14	37,8
AG: Schöffengericht	0	0,0	7	18,9	14	37,8	2	5,4	14	37,8
LG: Kleine Strafkammer	0	0,0	5	13,5	14	37,8	3	8,1	15	40,5
LG: Große Strafkammer	0	0,0	4	10,8	18	48,6	7	18,9	8	21,6
LG: Schwurgericht	0	0,0	0	0,0	10	27,0	15	40,5	12	32,4
LG: Wirtschaftsstrafk.	1	2,7	8	21,6	9	24,3	3	8,1	16	43,2
OLG: Strafsenat 1. Inst.	0	0,0	0	0,0	1	2,7	18	48,6	18	48,6

Frage 28: Welche Art informeller Absprachen kommen gemäß Ihrer eigenen Erfahrung oder dem Hörensagen nach häufiger vor? (*Anmerkung:* Frage wurde *nicht* an Teilnehmer gestellt, die bei Frage 21 „nie“ oder „keine Erwartungswerte“ angegeben hatten) (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.86 Verteilung der Antworten auf Frage 28; N = 38, n = 18, F = 20.

Absprachen...	Anzahl Zustimmung	Prozent Zustimmung
... über den Schuldspruch	4	22,2%
... oder nur Vorgespräche hierzu	8	44,4%
... über dem Schuldspruch zugrundeliegende Tatsachen	3	16,7%
... über Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung	2	11,1%
... oder nur Vorgespräche hierzu	5	27,8%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für privilegierende oder qualifizierende Tatbestände	5	27,8%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für Regelbeispiele	5	27,8%
... über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle	7	38,9%
... über punktgenaue Strafaussprüche	4	22,2%
... oder nur Vorgespräche hierzu	7	38,9%
... über weitere bei dem erkennenden Gericht, einem anderen Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegen den Angeklagten anhängige Verfahren	12	66,7%
... über Verfahren gegen andere (juristische) Personen	0	0,0%
... über einen (stillschweigenden) Rechtsmittelverzicht	3	16,7%
... über eine großzügige Handhabung des Amtsaufklärungsgrundsatzes	6	33,3%

Frage 29: Was sind Ihrer Auffassung nach am ehesten Gründe für eine informelle Absprache? (*Anmerkung:* Bearbeitung der Frage war *optional*) (Rangordnung erzeugen)

1. „Ohne eine reduzierte Tatsachenaufklärung ist eine Verständigung nicht praktikabel“
2. „Nur Verständigungen auf punktgenaue Strafen bringen die erforderliche Verlässlichkeit“
3. „Nur durch eine (weite) Sanktionsschere kann die erforderliche Drohkulisse aufgebaut werden“
4. „Solche Verständigungen sind erforderlich, um das Arbeitspensum zu bewältigen“
5. „Die geltenden Regelungen zu den Verständigungen sind insgesamt nicht praxistauglich“
6. „Eine Verständigung ohne einen Rechtsmittelverzicht ist sinnlos“
7. „Verständigungen über den Schuldspruch sind erforderlich, da gerade dieser häufig in Streit steht“

Aus den mittleren Rängen wird ein Punktescore gebildet, der die Wichtigkeit der Aussagen widerspiegelt (vgl. Frage 33 des Hauptfragebogens). Je höher die Zahl, desto wichtiger der zugehörige Grund.

Tabelle E.87 Durchschnittliche Punktescores bei Frage 29; $N = 38$, $n = 30$, $F = 8$.

Grund	Punktescore
Tatsachenaufklärung	3,83
punktgenaue Strafe	1,55
Sanktionschere	1,52
Arbeitspensum	4,47
Praxistauglichkeit	4,03
Rechtsmittelverzicht	3,34
Schuldpruch	2,31

Frage 30: Sind Ihnen weitere Gründe bekannt, aufgrund derer es noch zu einer informellen Absprache kommt? Wenn ja, welche?

„Gerichte treffen informelle Absprachen, weil die Staatsanwaltschaft der in Aussicht genommenen Verständigung nicht zustimmt (wohl der verwerflichste Fall der verheimlichten Verständigung)“

Frage 31: Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

Tabelle E.88 Verteilung der Antworten auf Frage 31; $N = 38$, $n = 37$, $F = 1$.

„Ich habe den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als Wächterin über die Gesetzmäßigkeit der Verständigungspraxis seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 nachkommt“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Anzahl	10	17	5	1	4
Prozent	27,0%	45,9%	13,5%	2,7%	10,8%
„Die Praxis der informellen Absprachen lebt weiter davon, dass sie nicht zu einer Urteilsanfechtung führen.“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Anzahl	3	12	7	6	9
Prozent	8,1%	32,4%	18,9%	16,2%	24,3%
„Seit dem Urteil aus dem Jahr 2013 werden vermehrt Rechtsmittel bei Vorliegen einer informellen Absprache eingelegt“					
	trifft in hohem Maße zu	trifft überwiegend zu	trifft teilweise zu	trifft gar nicht zu	keine Erfahrungswerte
Anzahl	3	5	7	5	17
Prozent	8,1%	13,5%	18,9%	13,5%	45,9%

Frage 32: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt?

Frage 33: Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht?

(Anmerkung: Die Bearbeitung der Fragen 32 und 33 war optional)

Tabelle E.89 Verteilungen der Antworten auf die Fragen 32 (Beanstandung im Rechtsmittelverfahren) und 33 (strafrechtliche Konsequenzen); Beanstandung im Rechtsmittelverfahren: N = 38, n = 34, F = 4, strafrechtliche Konsequenzen: N = 38, n = 33, F = 5.

Risiko	Beanstandung im Rechtsmittelverfahren (N = 34)		strafrechtliche Konsequenzen (N = 33)	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
0	0	0,0%	4	12,1%
1	3	8,8%	6	18,2%
2	11	32,4%	11	33,3%
3	2	5,9%	2	6,1%
4	0	0,0%	3	9,1%
5	0	0,0%	0	0,0%
6	6	17,7%	2	6,1%
7	3	8,8%	3	9,1%
8	5	14,7%	0	0,0%
9	1	2,9%	1	3,0%
10	3	8,8%	1	3,0%

Frage 35: Wie häufig wird Ihrer Einschätzung nach in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass zuvor...

Tabelle E.90 Verteilung der Antworten auf Frage 35; N = 38, n = 37, F = 1.

	...ein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	12	12	9	0	4
Prozent	32,4%	32,4%	24,3%	0,0%	10,8%
	...kein verständigungsorientiertes Gespräch erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	12	21	2	0	2
Prozent	32,4%	56,8%	5,4%	0,0%	5,4%

Frage 36: Zu welchem Zeitpunkt wird Ihrer Einschätzung nach vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben? (Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle E.91 Verteilung der Antworten auf Frage 36; N = 38, n = 37, F = 1.

	Anzahl	Prozent
Zu Beginn der Hauptverhandlung (vor Belehrung des/der Angeklagten und vor dessen/deren Vernehmung zur Sache)	29	78,4%
Nach der Belehrung des/der Angeklagten	6	16,2%
Nach der Belehrung des/der Angeklagten und nach dessen/deren Vernehmung zur Sache	0	0,0%
Während der Beweisaufnahme	0	0,0%
Nach dem Schluss der Beweisaufnahme	4	10,8%
Keine Regel erkennbar	3	8,1%

Frage 37: Was genau wird üblicherweise Ihrer Einschätzung nach in der Hauptverhandlung mitgeteilt, wenn von zuvor stattgefundenen verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird?

Es erfolgt die Mitteilung ...

Tabelle E.92 Verteilung der Antworten auf Frage 37; N = 38, n = 37, F = 1.

	...des Initiators/der Initiatorin des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	21	9	7
Prozent	56,8%	24,3%	18,9%
	...der Beteiligten des Gesprächs		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	32	1	4
Prozent	86,5%	2,7%	10,8%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	31	2	4
Prozent	83,8%	5,4%	10,8%

Frage 38: Zu welchem Zeitpunkt wird Ihrer Einschätzung nach vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattgefunden haben?

Tabelle E.93 Verteilung der Antworten auf Frage 38; N = 38, n = 37, F = 1.

	Anzahl	Prozent
sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung	30	81,1%
zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Hauptverhandlung	0	0,0%
keine Regel erkennbar	7	18,9%

Frage 39: Wenn eine solche Mitteilung erfolgt ist, dann wird in der Regel...

Tabelle E.94 Verteilung der Antworten auf Frage 39; N = 38, n = 37, F = 1.

	...der bloße Umstand, dass eine Mitteilung erfolgt ist, auch protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	25	5	7
Prozent	67,6%	13,5%	18,9%
	...darüber hinaus der Inhalt der Mitteilung protokolliert		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	25	3	9
Prozent	67,6%	8,1%	24,3%

Frage 40: Wie häufig wird Ihrer Einschätzung nach der Umstand protokolliert, dass in der Hauptverhandlung...

Tabelle E.95 Verteilung der Antworten auf Frage 40; N = 38, n = 37, F = 1.

	...eine Verständigung erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	26	9	0	0	2
Prozent	70,3%	24,3%	0,0%	0,0%	5,4%
	...keine Verständigung erfolgt ist?				
	immer	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Anzahl	19	14	3	0	1
Prozent	51,4%	37,8%	8,1%	0,0%	2,7%

Frage 41: Was genau wird in der Regel erwähnt, wenn Verständigungen, die in der Hauptverhandlung erfolgen, protokolliert werden?

Es erfolgt die Protokollierung ...

Tabelle E.96 Verteilung der Antworten auf Frage 41; N = 38, n = 37, F = 1.

	...des Initiators/der Initiatorin der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	19	13	5
Prozent	51,4%	35,1%	13,5%
	...der Beteiligten der Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	32	2	3
Prozent	86,5%	5,4%	8,1%
	...des wesentlichen Inhalts der jeweiligen Diskussionsbeiträge zur Verständigung		
	Ja	Nein	keine Erfahrungswerte
Anzahl	30	3	4
Prozent	81,1%	8,1%	10,8%

2. Anhang B: Verständigungen und informelle Absprachen in den verschiedenen Bundesländern

Im Folgenden sollen die Häufigkeiten von Verständigungen gemäß § 257c StPO sowie die Häufigkeiten informeller Absprachen in Hinblick auf die verschiedenen Bundesländer analysiert werden. Aufgrund der großen Anzahl an Zellen, die durch eine Aufteilung nach den 16 Bundesländern entstehen, kommen kaum besetzte Zellen häufig vor. Deshalb wird von einer direkten Überprüfung mit χ^2 -Tests abgesehen, stattdessen sollen zunächst die Bundesländer kategorisiert werden.

Untersucht werden mögliche Unterschiede zwischen Nord- und Süd- deutschland und zwischen Ost- und Westdeutschland. Außerdem sollen etwaige Antwortmuster über verschiedene Bundesländer mit Hilfe einer Clusteranalyse untersucht werden. Dabei wird eine hierarchische Clusteranalyse nach der Methode „Divisive Analysis Clustering“ (DIANA) durchgeführt. Bei dieser Methode können mit Hilfe sogenannter Distanzmaße Gruppen von Bundesländern ermittelt werden, die sich in ihren Antworttendenzen ähneln. Die Distanzmaße werden hier über „Gower-Koeffizienten“ berechnet, die sich gut für die Berechnung von Distanzmaßen bei ordinalen Daten eignen. Über die Distanzmaße werden solange Untergruppen von Bundesländern gebildet, bis jedem Bundesland eine eigene Gruppe zugewiesen wird. Aus einem so entstandenen Baumdiagramm (s. Abbildung E.21) können dann Cluster-Strukturen abgeleitet werden. Dabei ist die „Höhe der Äste“ gleichzusetzen mit der „Distanz“, also der Unähnlichkeit zwischen den einzelnen Kategorien. Geeignete Gruppeneinteilungen können sich an der Höhe der „Sprünge“ im Distanzmaß und an sinnvollen Gruppengrößen orientieren.

Für die Aufteilungen in Nord- und Süd- sowie West- und Ostdeutschland existieren verschiedene Ansätze. Die hier vorgenommene Aufteilung ist dementsprechend als explorativ und nicht allgemeingültig anzusehen.

Nord: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Süd: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland⁹³

West: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz

Ost: Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen⁹⁴

93 Die Bundesländer Thüringen und Sachsen wurden aus der Nord-Süd-Aufteilung ausgeschlossen, da sie weder aus geographischen noch aus historischen Gesichtspunkten sinnvoll in die Kategorien „Nord“ oder „Süd“ eingeordnet werden können.

94 Die Aufteilung in West- und Ostdeutschland beruht in erster Linie auf historischen Kriterien.

a) Verständigungen nach § 257c StPO (Frage 6)

Tabelle E.97 Häufigkeit der formellen Verständigungen nach Bundesland; N = 1567, n = 1567, F = 0.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Baden-Württemberg	1,9%	9,2%	79,7%	9,2%
Bayern	1,9%	22,2%	72,2%	3,8%
Berlin	2,0%	23,5%	72,5%	2,0%
Brandenburg	0,0%	22,9%	71,4%	5,7%
Bremen	0,0%	23,5%	70,6%	5,9%
Hamburg	0,0%	6,0%	82,1%	11,9%
Hessen	1,8%	3,6%	92,7%	1,8%
Mecklenburg-Vorpommern	0,0%	10,7%	85,7%	3,6%
Niedersachsen	0,6%	13,8%	77,2%	8,4%
Nordrhein-Westfalen	0,3%	16,2%	73,9%	9,6%
Rheinland-Pfalz	0,0%	10,8%	78,5%	10,8%
Saarland	0,0%	22,2%	77,8%	0,0%
Sachsen	0,8%	15,9%	76,2%	7,1%
Sachsen-Anhalt	0,0%	3,6%	85,7%	10,7%
Schleswig-Holstein	2,2%	30,4%	60,9%	6,5%
Thüringen	1,5%	20,6%	66,2%	11,8%

Clusteranalyse DIANA:

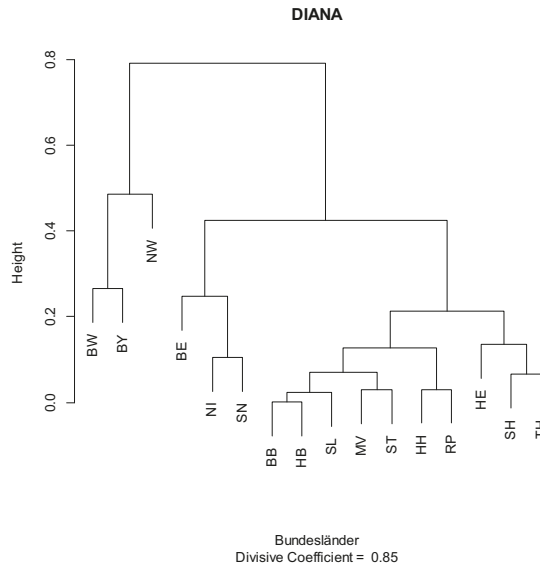


Abbildung E.21 Divisive Analysis Clustering der Antwortmuster bei Frage 6 über alle Bundesländer.

Anhand des Baumdiagramms bietet sich eine Gruppeneinteilung bei der ungefähren Höhe 0,4 an. An diesem Punkt liegt die erste größte Aufspaltung vor, die Distanzen weisen große Werte auf („Höhe der Äste“) und die Aufteilung liefert praktische Gruppengrößen. Demnach wird eine Unterteilung der Bundesländer in die folgenden vier Gruppen vorgenommen:

- Baden-Württemberg und Bayern
- Nordrhein-Westfalen
- Berlin, Niedersachsen und Sachsen
- Brandenburg, Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen

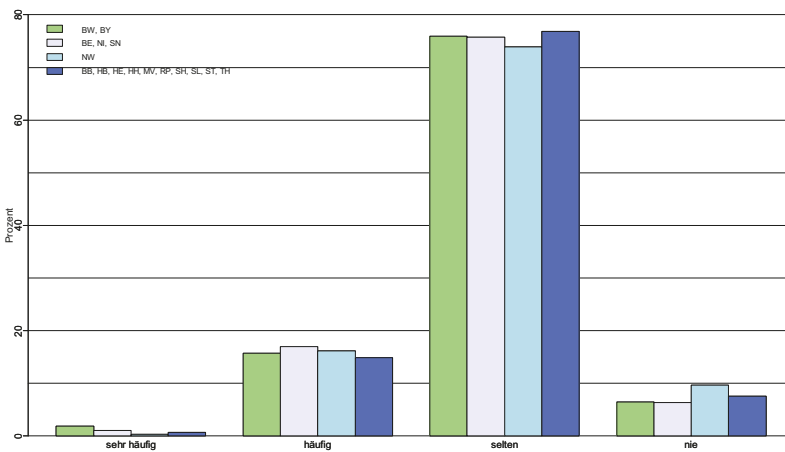


Abbildung E.22 Verteilungen der Antworten auf Frage 6 über die durch DIANA entstandenen Bundesländergruppen.

Die entstandene Verteilung ist sehr homogen und weist keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Bundesländergruppen auf.⁹⁵

Aufteilung der Bundesländer in „norddeutsch“ und „süddeutsch“:

Tabelle E.98 Häufigkeit der formellen Verständigungen nach nord- und süddeutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1373$, $F = 194$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
Nord	0,6%	16,5%	74,9%	7,9%
Süd	1,6%	14,4%	77,9%	6,1%

⁹⁵ $\chi^2(6) = 4.230, p = .65$.

Es liegen keine signifikanten Unterschiede vor.⁹⁶ Demnach kann nicht von einem „Nord-Süd“-Gefälle bei dem Aufkommen von Verständigungen nach § 257c StPO ausgegangen werden.

Aufteilung der Bundesländer in „westdeutsch“ und „ostdeutsch“:

Tabelle E.99 Häufigkeit der formellen Verständigungen nach west- und ostdeutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1567$, $F = 0$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie
West	1,0%	15,2%	76,2%	7,6%
Ost	1,0%	18,1%	74,4%	6,5%

Auch die Prüfung eines „Ost-West-Gefälles“ liefert kein signifikantes Ergebnis.⁹⁷

b) Informelle Absprachen (Frage 25)

(1) Informelle Absprachen nach Hörensagen (Frage 25a):

Tabelle E.100 Häufigkeit der informellen Absprachen nach Hörensagen nach Bundesland; $N = 1567$, $n = 1447$, $F = 120$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Baden-Württemberg	2,2%	13,0%	41,6%	25,9%	17,3%
Bayern	3,0%	15,3%	36,9%	30,0%	14,8%
Berlin	11,0%	24,2%	37,4%	16,5%	11,0%
Brandenburg	3,1%	6,3%	43,8%	21,9%	25,0%
Bremen	7,7%	11,5%	53,8%	11,5%	15,4%
Hamburg	0,0%	17,7%	43,5%	21,0%	17,7%
Hessen	4,3%	29,8%	36,2%	21,3%	8,5%
Mecklenburg-Vorpommern	0,0%	32,1%	35,7%	10,7%	21,4%
Niedersachsen	3,9%	18,2%	33,8%	27,3%	16,9%
Nordrhein-Westfalen	4,5%	21,3%	33,3%	27,3%	13,5%
Rheinland-Pfalz	6,6%	23,0%	27,9%	26,2%	16,4%
Saarland	5,7%	2,9%	40,0%	25,7%	25,7%
Sachsen	1,7%	8,3%	41,7%	28,3%	20,0%
Sachsen-Anhalt	3,7%	14,8%	44,4%	18,5%	18,5%
Schleswig-Holstein	0,0%	23,3%	32,6%	37,2%	7,0%
Thüringen	1,5%	12,1%	48,5%	22,7%	15,2%

⁹⁶ $\chi^2(3) = 5.753$, $p = .12$.

⁹⁷ $\chi^2(2) = 2.146$, $p = .34$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

Clusteranalyse DIANA:

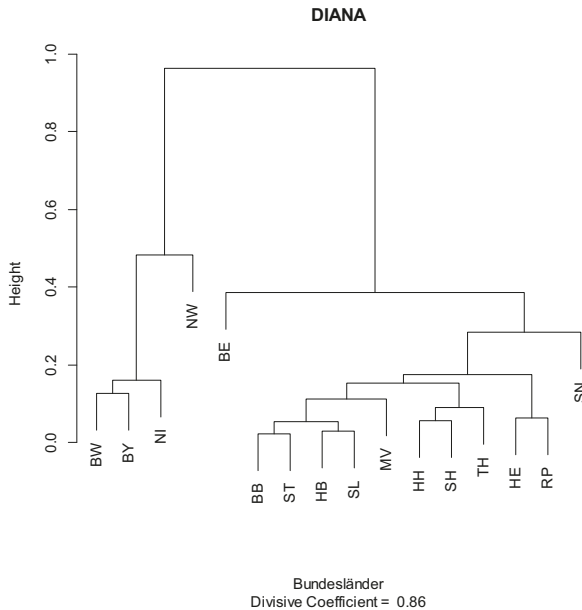


Abbildung E.23 Divisive Analysis Clustering der Antwortmuster bei Frage 25a über alle Bundesländer.

Anhand des Baumdiagramms bietet sich auch hier eine Aufteilung bei der ungefähren Höhe 0,4 an. An diesem Punkt findet eine große Aufspaltung der Bundesländer statt und die Distanzen weisen große Werte auf. Alternativ könnte eine Unterteilung in zwei Gruppen (auf Höhe 0,5) erfolgen, die aber größere Informationsverluste mit sich bringen würde.

Demnach wird eine Unterteilung der Bundesländer in die folgenden vier Gruppen vorgenommen:

- Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Berlin
- Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Bremen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen

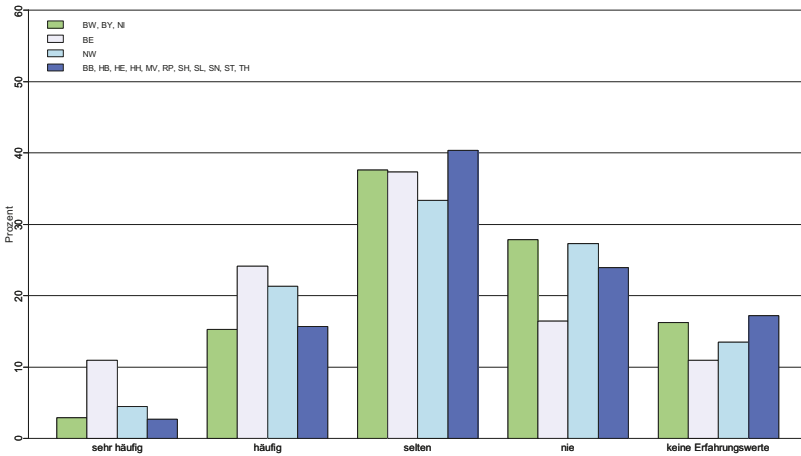


Abbildung E.24 Verteilungen der Antworten auf Frage 25a über die durch DIANA entstandenen Bundesländergruppen.

Bei der entstandenen Verteilung sind die Häufigkeitsangaben für informelle Absprachen nach dem Hörensagen aus dem Bundesland Berlin auffällig. Die Unterschiede sind jedoch aufgrund der vorgenommenen und notwendigen α -Korrektur zur Vermeidung von Kumulationen der Irrtumswahrscheinlichkeiten nicht signifikant.⁹⁸ Es ist zu beachten, dass die Zellengrößen einzelner Bundesländer bisweilen sehr gering ausfallen (die Angaben „sehr häufig“ und „häufig“ aus Berlin stammen lediglich von 32 Teilnehmern), weshalb Zufallsschwankungen vergleichsweise wahrscheinlich sind. Aus statistischen Gesichtspunkten muss zu einer vorsichtigen Interpretation geraten werden.

Aufteilung der Bundesländer in „norddeutsch“ und „süddeutsch“:

Tabelle E.101 Häufigkeit der informellen Absprachen nach Hörensagen nach nord- und süddeutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1261$, $F = 306$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Nord	4,4%	20,0%	36,4%	24,2%	14,9%
Süd	3,4%	15,8%	37,7%	27,1%	16,0%

⁹⁸ $\chi^2(9) = 25.705, p = .002$.

Auch bei dem Aufkommen informeller Absprachen nach dem Hörensagen kann nicht von einem „Nord-Süd-Gefälle“ ausgegangen werden (keine statistisch signifikanten Unterschiede)⁹⁹.

Aufteilung der Bundesländer in „westdeutsch“ und „ostdeutsch“:

Tabelle E.102 Häufigkeit der informellen Absprachen nach Hörensagen nach west- und ostdeutschen Bundesländern; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
West	4,1%	15,1%	41,8%	21,7%	17,3%
Ost	3,5%	17,8%	36,6%	26,9%	15,2%

Unterschiede zwischen Ost und West liegen ebenfalls nicht vor (Abweichungen statistisch nicht signifikant)¹⁰⁰.

(2) Informelle Absprachen in der Praxis (Frage 25b):

Tabelle E.103 Häufigkeit der informellen Absprachen in der Praxis nach Bundesland; N = 1567, n = 1447, F = 120.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Baden-Württemberg	1,6%	10,8%	29,7%	51,4%	6,5%
Bayern	5,4%	9,9%	29,1%	49,8%	5,9%
Berlin	9,9%	18,7%	30,8%	36,3%	4,4%
Brandenburg	6,3%	3,1%	37,5%	46,9%	6,3%
Bremen	3,8%	15,4%	34,6%	34,6%	11,5%
Hamburg	3,2%	11,3%	24,2%	51,6%	9,7%
Hessen	4,3%	14,9%	34,0%	42,6%	4,3%
Mecklenburg-Vorpommern	3,6%	25,0%	28,6%	32,1%	10,7%
Niedersachsen	4,5%	11,7%	30,5%	45,5%	7,8%
Nordrhein-Westfalen	3,4%	12,4%	33,7%	45,3%	5,2%
Rheinland-Pfalz	8,2%	9,8%	29,5%	44,3%	8,2%
Saarland	2,9%	8,6%	31,4%	48,6%	8,6%
Sachsen	0,8%	7,5%	37,5%	50,0%	4,2%
Sachsen-Anhalt	3,7%	7,4%	33,3%	48,1%	7,4%
Schleswig-Holstein	4,7%	14,0%	32,6%	44,2%	4,7%
Thüringen	1,5%	13,6%	43,9%	37,9%	3,0%

⁹⁹ $\chi^2(4) = 5.064, p = .28.$

¹⁰⁰ $\chi^2(4) = 6.973, p = .14.$

Clusteranalyse DIANA:

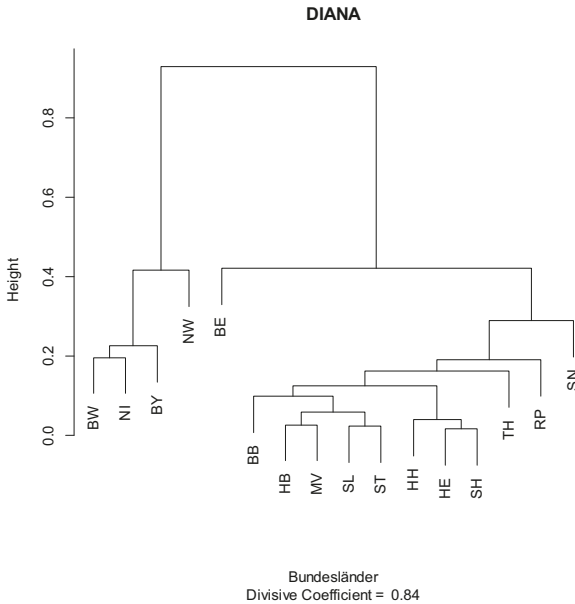


Abbildung E.25 Divisive Analysis Clustering der Antwortmuster bei Frage 25b über alle Bundesländer.

Die hier vorliegenden Ergebnisse der Clusteranalyse sind sehr ähnlich zu denen der entsprechenden Analyse bei Frage 25a (s. Abbildung E.23). Mit identischer Begründung wird eine Unterteilung der Bundesländer in dieselben Gruppen vorgenommen:

- Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Berlin
- Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Hessen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Sachsen

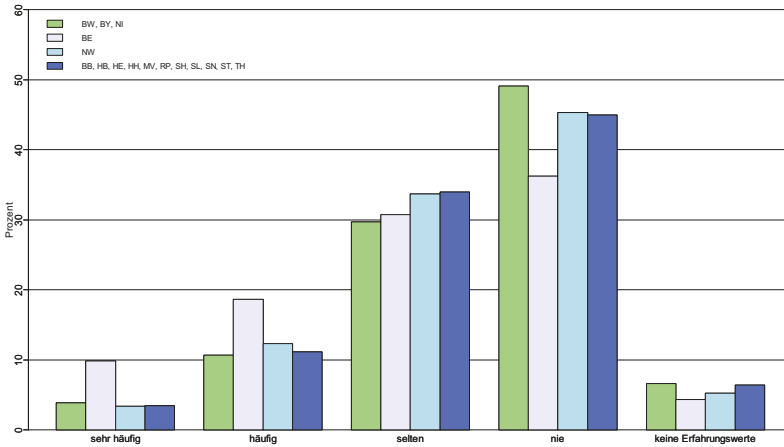


Abbildung E.26 Verteilungen der Antworten auf Frage 25b über die durch DIANA entstandenen Bundesländergruppen.

Wie auch bei dem Vorkommen informeller Absprachen nach dem Hörensagen (s. Abbildung E.24) fallen auch hier die Antworten aus Berlin auf. Jedoch besteht hier ebenfalls aus demselben Grund kein signifikanter Unterschied zwischen den durch die Clusteranalyse entstandenen Bundesländergruppen.¹⁰¹ Die Ergebnisse sollten daher auch hier, ebenso wie bei Frage 25a, vorsichtig interpretiert werden.

Außerdem fallen zumindest deskriptiv die hohen Häufigkeitsangaben der Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern zu den Fragen 25a und b auf (s. Tabelle E.100 und Tabelle E.103). Jedoch war in diesem Bundesland von allen Bundesländern die niedrigste Beteiligung an der Untersuchung zu verzeichnen (gemeinsam mit Sachsen-Anhalt, je $n = 28$), weshalb die entsprechenden Antworthäufigkeiten sehr sensibel für Zufallsschwankungen sind. So sind die 3,6% der „sehr häufig“-Angaben und die 25,0% der „häufig“-Angaben bei Frage 25b (s. Tabelle E.103) auf lediglich sieben Einzelpersonen zurückzuführen. Folglich ist hier eine tiefgehende Interpretation nicht sinnvoll.

101 $\chi^2(9) = 16.521, p = .06$; Kategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst.

Aufteilung der Bundesländer in „norddeutsch“ und „süddeutsch“:

Tabelle E.104 Häufigkeit der informellen Absprachen in der Praxis nach nord- und süd-deutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1261$, $F = 306$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
Nord	4,7%	13,0%	31,8%	44,0%	6,6%
Süd	4,1%	10,5%	29,9%	49,0%	6,4%

Unterschiede zwischen nord- und süddeutschen Bundesländern können auch bei der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis nicht festgestellt werden.¹⁰²

Aufteilung der Bundesländer in „westdeutsch“ und „ostdeutsch“:

Tabelle E.105 Häufigkeit der informellen Absprachen in der Praxis nach west- und ost-deutschen Bundesländern; $N = 1567$, $n = 1447$, $F = 120$.

	sehr häufig	häufig	selten	nie	keine Erfahrungswerte
West	4,1%	12,4%	36,0%	42,6%	4,9%
Ost	4,0%	11,4%	30,8%	47,2%	6,6%

Wie bei den Fragen 6 und 25a kann auch hier kein „Ost-West-Gefälle“ festgestellt werden, da die ermittelten Unterschiede nicht signifikant sind.¹⁰³

c) Ergebniszusammenfassung

Bei den Untersuchungen zu möglichen Bundesländer-Effekten wurden keine signifikanten Ergebnisse gefunden. Dabei wurden aufgrund der Unterrepräsentation einiger Bundesländer Gruppierungen durch Clusteranalysen einerseits und durch die Aufteilung in nord- und süd- bzw. ost- und westdeutsche Bundesländer andererseits vorgenommen. Alle Gruppierungen wurden auf Differenzen bei den Fragen nach der Häufigkeit von Verständigungen (Frage 6), der Häufigkeit informeller Absprachen nach dem Hörensagen (Frage 25a) und der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis (Frage 25b) getestet. Bei den Antworten auf diese Fragen kann weder ein Nord-Süd- noch ein Ost-West-Gefälle festgestellt werden. Keine durch die Clusteranalysen ermittelte Bundesländergruppe weicht bei den Häufigkeitsangaben signifikant von den anderen ermittelten Gruppen ab. Lediglich das Bundesland Berlin (und rein deskriptiv Mecklenburg-Vorpommern, s. o.) sticht mit hohen Häufigkeitsangaben bei informellen

102 $\chi^2(4) = 3.757$, $p = .44$.

103 $\chi^2(4) = 4.860$, $p = .30$.

Absprachen heraus – die Unterschiede zu anderen Bundesländern sind jedoch auch hier nur marginal signifikant und sollten daher nicht überinterpretiert werden. Es ist hier eher von einer Zufallsschwankung auszugehen, etwa aufgrund einer Überrepräsentation bestimmter Merkmale, die mit den Häufigkeitsangaben zu informellen Verhaltensweisen zusammenhängen (z. B. sind 30,4% der Befragten aus Berlin Strafverteidiger, aber nur 24,6% der gesamten Stichprobe), als von einem tatsächlichen „Effekt“ des Bundeslandes Berlin.

3. Anhang C: Ordinale Regression

a) Auswahl der Faktoren

Um herauszufinden, welche Faktoren am ehesten die Häufigkeit informeller Absprachen justizieller Akteure in der eigenen Praxis vorhersagen, bietet sich bei der vorliegenden Datenstruktur der Modellvergleich ordinaler Regressionsmodelle an. Für die Berechnung wurde die Funktion `polr()` aus dem Paket „MASS“ der freien Software R verwendet.¹⁰⁴

Als abhängige Variable wird die Häufigkeit informeller Absprachen in der Praxis (Frage 25b) betrachtet; dabei wird die Antwortkategorie „keine Erfahrungswerte“ ausgeschlossen, da sich diese nicht ordinal mit den Häufigkeitsangaben vergleichen lässt.

Folgende Variablen wurden als geeignete Faktoren ausgewählt, um deren Einfluss auf die abhängige Variable zu testen:

- Faktor „Berufsgruppe“ (Frage 1): Aufgrund der großen Unterschiede in Aufgabe und Funktion der verschiedenen Berufsgruppen liegt die Möglichkeit eines Einflusses auf die Antworten bei Frage 25a nahe.
- Faktor „Bundesland“ (Frage 2): Die Klärung von überregionalen Unterschieden in der Praxis der informellen Absprachen ist bedeutsam.
- Faktor „Berufserfahrung“ (Frage 4): Es erscheint plausibel, dass sich die Praxis der informellen Absprachen je nach Berufsalter unterscheiden kann; beispielsweise ist es schlüssig zu vermuten, dass einige erfahrene justizielle Akteure ihre langjährigen Gewohnheiten und Praktiken auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 (BVerfGE 133, 168 ff.) beibehalten haben könnten.
- Faktor „Höhe des Strafnachlasses“ (Frage 12): Die Frage nach dem üblichen Strafnachlass bei Verständigungen kann mit der Antwort auf die Häufigkeit informeller Absprachen zusammenhängen. So ist zu vermuten, dass justizielle Akteure, die einen hohen Strafnachlass in der eige-

¹⁰⁴ Venables/Ripley, *Modern Applied Statistics with S*, 2002, S. 1 ff.

nen Praxis erleben und angeben, auch offen zugeben, ob und dass sie sich an informellen Absprachen beteiligen.

- Faktor „Berechenbarkeit der Strafe“ (Frage 13): Die Frage nach der Berechenbarkeit der Strafe trotz Angabe von Ober- und Untergrenze der Strafe bezieht sich auf Grenzfälle zwischen legalen Verständigungen und informellen Absprachen. Es soll geprüft werden, ob eine Klarheit über die Höhe der Strafe mit häufigeren informellen Absprachen in der eigenen Praxis zusammenhängt.
- Faktor „Unsicherheit über die Zulässigkeit“ (Frage 23): Die Angaben auf die Frage nach der eigenen Unsicherheit über die Zulässigkeit von Verständigungen können mit den Antworten auf Frage 25b nach der Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis zusammenhängen. Möglicherweise geben diejenigen Teilnehmer, welche sich unsicher sind, welche Verständigungen sich noch im Rahmen des § 257c StPO bewegen, höhere Häufigkeiten bei informellen Absprachen an, weil sie schon Verständigungen als informell ansehen, die andere noch als formell einordnen.

Unter Berücksichtigung dieser sechs Faktoren lassen sich die Daten am besten mit einem Modell beschreiben, welches die Faktoren „Berufsgruppe“, „Berechenbarkeit der Strafe“ und „Unsicherheit über die Zulässigkeit“ einbezieht. Dabei liegen keinerlei Interaktionseffekte vor, die drei Faktoren wirken also unabhängig voneinander. Die Wirkrichtung der Faktoren „Berechenbarkeit der Strafe“ und „Unsicherheit über die Zulässigkeit“ ist positiv, d.h. höhere Angaben in Bezug auf die Berechenbarkeit der Strafe und die Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung gehen mit häufigeren informellen Absprachen in der Praxis einher.

Die Berufserfahrung scheint keinerlei Einfluss auf die Häufigkeit informeller Absprachen in der Praxis zu haben, ebenso wenig das Bundesland, in dem die Akteure vorwiegend tätig sind und der Strafnachlass, der üblicherweise bei einer Verständigung erfolgt. Ein Interaktionseffekt zwischen der Berufsgruppe und der Berechenbarkeit der Strafe trägt nicht entscheidend zur Verbesserung der Vorhersagekraft des Modells bei, ebenso wenig ein Interaktionseffekt zwischen der Berufsgruppe und der Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung.

b) Ergebnisse

1. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1) und eines Modells mit Berufsgruppe als Prädiktor (M2):

Tabelle E.106 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1 und M2.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2	1353	2742.982	M1 vs. M2*	2	272.882	.000

2. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1) und eines Modells mit Bundesland als Prädiktor (M2.1):

Tabelle E.107 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1 und M2.1.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2.1	1340	2993.904	M1 vs. M2.1	15	21.961	.109

3. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1) und eines Modells mit Berufserfahrung als Prädiktor (M2.2):

Tabelle E.108 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1 und M2.2.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2.2	1349	3009.746	M1 vs. M2.1	6	6.118	.410

Die Berufsgruppe weist einen signifikanten Zusammenhang mit informellen Absprachen auf, die Berufserfahrung und das Bundesland dagegen nicht.

4. Likelihood-Verhältnistest eines Modells mit Berufsgruppe als Prädiktor (M2) und eines Modells mit Berufsgruppe und Höhe des Strafnachlasses (M3.1):

Tabelle E.109 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M2 und M3.1.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M2	1353	2742.982				
M3.1	1341	2727.712	M2 vs. M3.1	12	15.271	.227

Die Höhe des Strafnachlasses trägt zusätzlich zur Berufsgruppe nicht entscheidend zum Modell bei.

5. Likelihood-Verhältnistest eines Modells ohne Prädiktoren (M1), eines Modells mit Berufsgruppe als Prädiktor (M2), eines Modells mit Berufsgruppe und Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung als Prädiktoren (M3.2), eines Modells mit Berufsgruppe, Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und Berechenbarkeit der Strafe als Prädiktoren (M4) und eines Modells mit Berechenbarkeit der Strafe und einer

Interaktion von Berufsgruppe und Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung als Prädiktoren (M5):

Tabelle E.110 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M1, M2, M3.2, M4 und M5.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M1	1355	3015.865				
M2	1353	2742.982	M1 vs. M2*	2	272.882	.000
M3.2	1350	2655.277	M2 vs. M3.2*	3	87.706	.000
M4	1346	2540.286	M3.2 vs. M4*	4	114.991	.000
M5	1340	2522.037	M4 vs. M5	6	18.249	.006

6. Likelihood-Verhältnistest eines Modells mit Berufsgruppe, Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und Berechenbarkeit der Strafe als Prädiktoren (M4) und eines Modells mit Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und einer Interaktion von Berufsgruppe und Berechenbarkeit der Strafe als Prädiktoren (M5.1):

Tabelle E.111 Likelihood-Verhältnistest der Modelle M4 und M5.1.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
M4	1346	2540.286				
M5.1	1338	2536.167	M4 vs. M5.1	8	4.119	.846

Am besten wird die Häufigkeit informeller Absprachen durch ein Modell vorhergesagt, in dem die Berufsgruppe, die Unsicherheit über die Zulässigkeit der Verständigung und die Berechenbarkeit der Strafe berücksichtigt werden (M4). Weder die Unsicherheit noch die Berechenbarkeit interagieren mit der Berufsgruppe (M5, M5.1).

Zusatz: Zur Überprüfung von Interaktionseffekten zwischen Berufsgruppe (Richter und Staatsanwälte) und Gericht (Amtsgericht und Landgericht) bei den Fragen 14 und 25b wurden in einem Likelihood-Verhältnistest folgende ordinale Regressionsmodelle verglichen:

Z1. Häufigkeit von Gesprächen über die Einstellung gemäß §§ 153, 153a StPO trotz Zweifeln als abhängige Variable. Testen eines Modells ohne Prädiktoren (ME1) gegen ein Modell mit Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (ME2) und gegen ein Modell mit Berufsgruppe, Gericht und einer Interaktion zwischen Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (ME3):

Tabelle E.112 Likelihood-Verhältnistest der Modelle ME1, ME2 und ME3.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
ME1	1006	2835.382				
ME2	1004	2697.086	ME1 vs. ME2*	2	138.296	.000
ME3	1003	2661.895	ME2 vs. ME3*	1	35.191	.000

Z2. Häufigkeit der informellen Absprachen in der eigenen Praxis als abhängige Variable. Testen eines Modells ohne Prädiktoren (MA1) gegen ein Modell mit Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (MA2) und gegen ein Modell mit Berufsgruppe, Gericht und einer Interaktion zwischen Berufsgruppe und Gericht als Prädiktoren (MA3):

Tabelle E.113 Likelihood-Verhältnistest der Modelle MA1, MA2 und MA3.

Modell	Df (Residual)	Residualstreuung	Test	Df	G ²	p
MA1	1007	1934.839				
MA2	1005	1860.383	MA1 vs. MA2*	2	74.457	.000
MA3	1004	1848.042	MA2 vs. MA3*	1	12.340	.000

c) Ergebniszusammenfassung

Die explorative ordinale Regressionsanalyse ergibt, dass die Häufigkeitsangaben zur Durchführung informeller Absprachen in der eigenen Praxis (Frage 25b) von der jeweiligen Berufsgruppe (Frage 1), von den Angaben zur Berechenbarkeit der Strafe im Wege einer Verständigung, obwohl lediglich eine Ober- und Untergrenze angegeben wird (Frage 13) und von den Angaben zur Unsicherheit über die Zulässigkeit beabsichtigter Verständigungen (Frage 23) abhängen. Ein Zusammenhang mit dem Bundesland (Frage 2), der Berufserfahrung (Frage 4) und der angegebenen Höhe des üblichen Strafnachlasses (Frage 12) kann nicht festgestellt werden.

F. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)

Karsten Altenhain, Tobias Brandt, Lizanne Herbst (Universität Düsseldorf)

I. Einleitung

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus den vorangegangenen Modulen sollte in Modul 5 versucht werden, einen noch weiterführenderen, tieferen und differenzierteren Einblick in die Absprachenpraxis an den Amts- und Landgerichten zu erlangen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es einer umfangreichen, detaillierten und komplexen Befragung, die nach Amts- und Landgerichten differenzierende und auf die einzelnen Berufsgruppen bezogene Fragen ermöglichte. Hierfür bot sich eine computergestützte Telefonbefragung mit berufsgruppenspezifischen Fragebögen an. Nach der Ermittlung der Grundgesamtheit wurde eine proportional geschichtete Zufallsstichprobe gezogen und daraufhin über 600 Interviews mit Richtern von Amts- und Landgerichten, Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht in ganz Deutschland geführt. Trotz der im Verhältnis zur Grundgesamtheit geringen Stichprobengröße weisen die Ergebnisse der Telefonbefragung eine hohe Datengüte auf und können als repräsentativ bezeichnet werden.

II. Methodik

1. Vollerhebung und Stichprobe

Wie bei vielen Evaluationsprojekten stehen für eine Vollerhebung nicht genügend Ressourcen bereit, um alle interessierenden Personen – also die Grundgesamtheit – zu befragen. Deshalb wird zumeist nur ein Teil der

* Für die Durchführung der Telefoninterviews danken wir *Jonas Adler, Mathias Bähr, Stephanie Busch-Kramer, Dr. Christopher Czimek, Giannina Dell'Erba, Franziska Kilian, Franziska Knorrek, Dr. Marius Krudewig, Erik Penther, Lea Prehn, Maximilian Senghaus* und *Cassandra van Bürk*, für die Organisation *Susanne Kerfs* und für die Unterstützung bei der Auswertung *Malin König*.

Grundgesamtheit, also eine Stichprobe gezogen, um von der Stichprobe Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit zu ziehen. Hierbei spielt die Art der Stichprobenziehung eine zentrale Rolle, da nur Stichproben über einen angebbaren Zufallsprozess solche Rückschlüsse ermöglichen.

2. Grundgesamtheit

Zu Beginn des Evaluationsprojekts wurde zunächst die Grundgesamtheit definiert. Die Anzahl der Personen, für die Aussagen erzielt werden sollen, wird als *angestrebte Grundgesamtheit* bezeichnet.¹ Als angestrebte Grundgesamtheit waren alle verhandlungsleitenden Richter in Strafsachen an den Amts- und Landgerichten von Interesse. Zusätzlich wurden alle Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht als Kontrollgruppe herangezogen.

Folglich galt es in der Untersuchung zunächst alle Vorsitzenden Richter von Strafkammern an den Landgerichten sowie alle Strafrichter und Vorsitzenden der Schöffengerichte an den Amtsgerichten zu ermitteln. Hierzu war zu klären, ob es vollständige Listen oder Datensätze der Grundgesamtheit gibt, die zu einem Stichtag als angestrebte Grundgesamtheit betrachtet werden konnte.² Da weder eine bundesweite Auflistung der Richter in Strafsachen an den Amts- und Landgerichten existiert,³ noch die 16 Bundesländer über Listen verfügen, die zur Bestimmung der Grundgesamtheit hätten herangezogen werden können, musste die Grundgesamtheit ermittelt werden. Dafür wurden die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte für die Jahre 2018 und 2019 als Datenquelle verwendet. Dies erfolgte durch unterschiedliche Herangehensweisen: Zunächst wurden alle im Internet öffentlich zugänglichen Geschäftsverteilungspläne erfasst. Da allerdings nicht alle Geschäftsverteilungspläne über die Homepages der Gerichte zugänglich waren,⁴ wurden im zweiten Schritt die betreffenden Gerichte mit der Bitte um Übersendung der Geschäftsverteilungspläne angeschrieben. Einige Gerichte reagierten hierauf nicht oder äußerten – durch nichts gerechtfertigt – Bedenken hinsichtlich der Weitergabe der Geschäftsverteilungspläne.⁵

- 1 Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 245.
- 2 Die Personen, die dieser Liste zugehören (*Auswahlgesamtheit* oder auch *frame population* genannt), können als Annäherung für die angestrebte Grundgesamtheit dienen; Schnell/Hill/Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 245.
- 3 Das Handbuch der Justiz (Fn. 6) gibt nicht an, ob die Richter in Zivil- oder Strafsachen tätig sind.
- 4 Die Geschäftsverteilungspläne müssen gemäß § 21e Abs. 9 GVG lediglich bei den Gerichten aufgelegt, aber nicht veröffentlicht werden.
- 5 Stattdessen erfolgte z.B. die Aufforderung, den Geschäftsverteilungsplan bei Gericht (z.B. in Kiel) einzusehen, was angesichts des unverhältnismäßigen Aufwands und der Finanzierung des Projekts aus öffentlichen Mitteln bemerkenswert ist.

Deshalb erfolgte in einem dritten Schritt ein förmliches Anschreiben an die 16 Landesjustizministerien mit der Bitte um Unterstützung des Forschungsvorhabens. Selbst innerhalb einzelner Ministerien wurde zunächst geprüft, ob die Übersendung der Geschäftsverteilungspläne rechtlich zulässig ist; andere überließen die Entscheidung den Gerichten. Wenn ein Gericht weiterhin die Zusendung der Geschäftsverteilungspläne verweigerte, wurde gebeten, zumindest die Anzahl der Richter (Strafrichter, Vorsitzende von Schöffengerichten oder Strafkammern) mitzuteilen, um jedenfalls die Größe der Grundgesamtheit ermitteln zu können. Auch dazu waren einige Gerichte nicht bereit. Folglich konnten aufgrund fehlender Rückmeldung oder Verweigerung nicht alle Strafrichter in Deutschland ermittelt werden. Insgesamt konnten zwei Landgerichte und 22 Amtsgerichte nicht in die Stichprobe aufgenommen und dadurch auch nicht die genaue Anzahl der dort tätigen Richter festgestellt werden.

Bei der Ermittlung der Grundgesamtheit der Staatsanwälte wurde auf das *Handbuch der Justiz*⁶ zurückgegriffen. Dieses wird zwar unter Mitwirkung der Justizverwaltungen erstellt, kann aber trotzdem unvollständig oder unzutreffend sein. Einerseits können Staatsanwälte dort nicht aufgeführt sein (*undercoverage*), weil sie der Veröffentlichung ihrer Daten widersprochen haben, andererseits können Personen aufgelistet sein, die nicht mehr als Staatsanwalt tätig sind (*overcoverage*).⁷ Eine andere Herangehensweise wäre der Weg über die Leitenden Oberstaatsanwälte mit der Bitte um die Zusendung der Namen der in ihren Behörden tätigen Staatsanwälte gewesen. Dagegen sprach zunächst, dass die Leitenden Oberstaatsanwälte bereits im Rahmen einer separaten Befragung (Modul 6) kontaktiert wurden und nur zwei Drittel den Fragebogen vollständig ausfüllten. Es bestand somit das Risiko eines „Totalausfalls“ von Staatsanwaltschaften, wenn die jeweiligen Leitenden Oberstaatsanwälte zur Übermittlung aller Kontaktdaten der dort tätigen Staatsanwälte nicht bereit sein sollten. Damit war auch nach den oben geschilderten Erfahrungen mit einzelnen Gerichten zu rechnen. Der Weg über das Handbuch der Justiz hatte insoweit den Vorteil, dass ein wesentlicher Teil der notwendigen Informationen ohne Mithilfe der Leitenden Oberstaatsanwälte eingeholt werden konnte. Sie wurden anschließend nur noch darum gebeten, die Kontaktdaten der bereits namentlich bekannten Staatsanwälte mitzuteilen, die direkt in die Stichprobe gezogen wurden.

Zur Ermittlung der Grundgesamtheit der Fachanwälte für Strafrecht wurden die Rechtsanwaltskammern mit der Bitte um Übersendung entsprechender Verzeichnisse angeschrieben. Einige Rechtsanwaltskammern

6 Deutscher Richterbund (Hrsg.), *Handbuch der Justiz 2018/2019, Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland*, 34. Jahrgang 2018.

7 S. zu Under- und Overcoverage Baur/Blasius/*Häder/Häder*, *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, 2. Aufl. 2019, S. 334 f.

hatten hinsichtlich der Weitergabe – nicht nachvollziehbare – Bedenken, andere verwiesen auf ihre online abrufbaren Anwaltsverzeichnisse oder auf das *Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis* der Bundesrechtsanwaltskammer. Von den insgesamt 27 angeschriebenen Rechtsanwaltskammern waren nur 13 – zum Teil erst nach mehrmaliger schriftlicher und telefonischer Anfrage und langwieriger interner Prüfung – bereit, solche Verzeichnisse zuzusenden. Bei elf Rechtsanwaltskammern mussten die Fachanwälte letztlich über die Anwaltssuche der Kammern ermittelt und für drei Kammerbezirke auf das Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zurückgegriffen werden.⁸

Insgesamt setzen sich alle Daten aus allgemein öffentlich zugänglichen Quellen zusammen.

Tabelle F.1: Grundgesamtheit und Schichtgröße

Bundesland	OLG-Bezirk	Richter		Kontrollgruppe	
		Amtsgericht	Landgericht	Staatsanwalt	Fachanwalt
Baden-Württemberg	Karlsruhe	108	49	204	178
	Stuttgart	114	54	262	229
Bayern	Bamberg	36	22	87	77
	München	116	69	267	384
	Nürnberg	47	31	107	131
Berlin	Berlin	104	53	275	120
Brandenburg	Brandenburg	81	20	214	75
Bremen	Bremen	14	13	41	58
Hamburg	Hamburg	81	40	120	147
Hessen	Frankfurt am Main	124	65	227	304
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	45	16	125	51
Niedersachsen	Braunschweig	21	11	79	49
	Celle	87	45	211	149
	Oldenburg	59	19	101	83
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	115	55	261	234
	Hamm	239	99	402	423
	Köln	114	51	259	286
Rheinland-Pfalz	Koblenz	65	22	66	107
	Zweibrücken	23	16	56	36
Saarland	Saarbrücken	24	10	57	27
Sachsen	Dresden	119	38	372	138
Sachsen-Anhalt	Naumburg	50	22	128	62
Schleswig-Holstein	Schleswig	43	23	151	77
Thüringen	Jena	59	22	164	65
Gesamt		1888	865	4236	3490

8 Da manche der online abrufbaren Verzeichnisse nicht alle, sondern nur eine begrenzte und zufällige Anzahl (z.B. nur drei) der Fachanwälte anzeigen, mussten sie immer wieder aufgerufen werden, um eine vollständige Liste erstellen zu können.

3. Auswahlverfahren und Stichprobengröße

Um Aussagen über die drei Berufsgruppen (Richter, Staatsanwälte, Fachanwälte für Strafrecht) in ganz Deutschland tätigen zu können, wurde eine Einteilung Deutschlands nach den 24 Oberlandesgerichtsbezirken vorgenommen. Diesen Bezirken können nicht nur die Richter an den Land- und Amtsgerichten zugeordnet werden, sondern auch die Staatsanwälte über die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Fachanwälte über die Rechtsanwaltskammern. Jeder OLG-Bezirk entspricht einer Schicht. Bei der Stichprobe handelt es sich demnach um eine geschichtete Stichprobe aus den OLG-Bezirken in Deutschland. Die Größe der jeweiligen Schichten entspricht ihrem Anteil in der Grundgesamtheit (proportional geschichtete Stichprobe).⁹ Innerhalb jeder Schicht besitzt jedes Element der Grundgesamtheit die Chance, in die Stichprobe gezogen zu werden, da innerhalb jeder Schicht eine einfache Zufallsstichprobe gezogen wird.¹⁰

Die Ziehung der Befragten erfolgte durch eine einfache Zufallsstichprobe innerhalb der einzelnen OLG-Schichten. Hierzu wurden die Grundgesamtheiten der Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht nach den OLG-Bezirken aufgelistet. Anschließend wurden mithilfe eines Computerprogramms Zufallszahlen generiert und die Stichprobe gezogen.¹¹ Hieraus ergibt sich folgende proportionale Stichprobenziehung:¹²

-
- 9 Entsprechen die Anteile der Schichten nicht der Grundgesamtheit, handelt es sich um eine disproportionale Schichtung. In der Evaluation wurde sich gegen eine disproportionale Schichtung entschlossen, da das vorrangige Ziel war, ein Abbild der genauen Verteilung in Deutschland zu erzielen und Aussagen über einzelne Schichten nicht im Vordergrund standen. Zu geschichteten Zufallsstichproben s. *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 252 f.
 - 10 Rückschlüsse von einer Stichprobe auf die Grundgesamtheit sind mittels einer Zufallsstichprobe möglich, wobei die Auswahlwahrscheinlichkeit der Elemente, in die Grundgesamtheit zu gelangen, berechnet werden können und größer Null sein sollte; *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 259.
 - 11 Die Zufallsstichprobe wurde mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS gezogen. Dabei wurde jedem Element in der Liste eine Zufallszahl nach den Mersenne-Twister-Verfahren zugeordnet und die Liste anschließend aufsteigend sortiert. Ausführlichere Informationen bei *Brosius*, SPSS, 8. Aufl. 2019.
 - 12 Durch die proportionale Ziehung haben sich marginale Abweichungen bezüglich der geplanten Stichprobengröße ergeben. Da die zusätzlichen Befragten zufallsbedingt in die Stichprobe gelangt sind, wurde sich gegen einen Ausgleich der Stichprobe nach dem Cox-Verfahren entschieden; s. dazu *Cox*, A Constructive Procedure for Unbiased Controlled Rounding, 1987, S. 520 ff.

Tabelle F.2: Proportionale Stichprobenziehung

Bundesland	OLG-Bezirk	Richter		Kontrollgruppe		Gesamt
		AG	LG	StA	FA	
Baden-Württemberg	Karlsruhe	9	8	8	8	33
	Stuttgart	9	9	10	10	38
Bayern	Bamberg	3	4	3	3	13
	München	9	11	10	17	47
	Nürnberg	4	5	4	6	19
Berlin	Berlin	8	8	10	5	31
Brandenburg	Brandenburg	6	3	8	3	20
Bremen	Bremen	1	2	2	3	8
Hamburg	Hamburg	6	6	4	7	23
Hessen	Frankfurt a.M.	10	10	9	14	43
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	4	3	5	2	14
	Braunschweig	2	2	3	2	9
Niedersachsen	Celle	7	7	8	7	29
	Oldenburg	5	3	4	4	16
	Düsseldorf	9	9	10	11	39
	Hamm	19	16	15	19	69
Rheinland-Pfalz	Köln	9	8	10	13	40
	Koblenz	5	4	2	5	16
	Zweibrücken	2	3	2	2	9
Saarland	Saarbrücken	2	2	2	1	7
Sachsen	Dresden	10	6	14	6	36
Sachsen-Anhalt	Naumburg	4	4	5	3	16
Schleswig-Holstein	Schleswig	3	4	6	3	16
Thüringen	Jena	5	4	6	3	18
	Summe	151	141	160	157	609

Dabei ergibt sich die notwendige Größe einer Stichprobe aus der Genauigkeit der Schätzung, die erzielt werden soll. Um die Genauigkeit der Schätzung zu erhöhen, wurde die vom Auftraggeber zunächst angedachte Stichprobengröße von 90 durchgeführten Telefoninterviews – trotz des engen Zeitplans und der begrenzten Ressourcen – auf mehr als 600 erhöht. Obwohl auch mit dieser Stichprobengröße noch ein größeres Konfidenzintervall¹³ einhergeht, können die Ergebnisse der proportional geschichteten Zufallsstichprobe als repräsentativ bezeichnet werden.¹⁴

13 Die Genauigkeit einer Stichprobe kann mittels der Konfidenzintervalle angegeben werden, wobei möglichst schmale Konfidenzintervalle angestrebt werden. In der Regel werden 95%-Konfidenzintervalle verwendet mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5%. Bei einem Konfidenzintervall (oder Vertrauensintervall) von 95% errechnet für 100 Stichproben bedeutet dies, dass 95 der 100 berechneten Konfidenzintervalle den Wert des Parameters in der Grundgesamtheit enthalten. Dabei ist die Breite des Konfidenzintervalls von der Größe der Stichprobe abhängig (*Schnell/Hill/Esler*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 249).

14 S. unten F. II.4.

Nicht alle kontaktierten Befragten, die laut einem Stichprobenplan zu befragen wären, beteiligen sich an der Befragung, weshalb bei der Stichprobenziehung diese Ausfälle berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Erfahrung aus den vorherigen Modulen und der damit steigenden Belastungen für einzelne Befragte (z.B. mögliche Mehrfachbeteiligung, wenn der Befragte bereits an Modul 2 teilgenommen hat) wurde eine Ausfallquote von 60% veranschlagt. Die tatsächliche Ausfallquote bei den Richtern (AG: 58,3%, LG: 49,6%) und den Fachanwälten (55,1%) lag leicht unter der angenommenen Ausfallquote.¹⁵ Da innerhalb der Feldphase die fehlende Aktualität des Handbuchs der Justiz bei der Ermittlung der Grundgesamtheit der Staatsanwälte deutlich wurde, variierte die Ausfallquote in den einzelnen Schichten und lag bei den Staatsanwälten mit 72,8% über der veranschlagten Ausfallquote. Bei Ausfällen wurde der nächste zufallsbedingt in die Stichprobe gezogene Befragte aus der Liste nachgezogen.

4. Ausschöpfungsquote

Um die Qualität einer Studie beurteilen zu können, ist die Angabe von Ausfällen (z.B. ein Befragter verweigert die Teilnahme an der Befragung) erforderlich.¹⁶ Aus verschiedenen Gründen können Interviews nicht realisiert werden, wobei zwischen stichprobenneutralen Ausfällen (z.B. Befragter ist nicht mehr dort tätig oder befindet sich in Elternzeit) und systematischen Ausfällen, die mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen (z.B. Verweigerung, Interviewabbruch) unterschieden wird. Die Ausschöpfungsquote ergibt sich, wenn die Anzahl der ausgewerteten Interviews¹⁷ zum Umfang der bereinigten Bruttostichprobe ins Verhältnis gesetzt wird. Die bereinigte Bruttostichprobe ergibt sich wiederum aus der Differenz der (Ausgangs-)Bruttostichprobe zu den stichprobenneutralen Ausfällen. Die (Ausgangs-)Bruttostichprobe beinhaltet folglich alle in die Stichprobe gezogenen Elemente.¹⁸

15 Das Gegenstück zur tatsächlichen Ausfallquote ist die unbereinigte Ausschöpfungsquote, s. Tabelle F.3.

16 Allerdings stellt die Ausschöpfungsquote nur ein Merkmal bei der Beurteilung einer Studie dar; *Porst, Praxis der Umfrageforschung*, 2. Aufl. 2000, S. 98 f.

17 Bei den ausgewerteten Interviews handelt es sich um komplett abgeschlossene Interviews. Teilweise durchgeführte oder vom Befragten abgebrochene Interviews wurden bei den Analysen nicht berücksichtigt, da ein Zusammenhang zwischen den Abbrüchen und dem Untersuchungsgegenstand möglich ist (z.B. ein Befragter bricht das Interview ab, weil er zu seinem gesetzwidrigen Verhalten befragt wird).

18 Allerdings gibt es kein einheitliches Vorgehen, wie die Ausschöpfungsquote berechnet werden sollte; zu genaueren Informationen zur unterschiedlichen Berechnung von Ausschöpfungsquoten s. American Association for Public Opinion Research (AAPOR), Standard Definitions: Final Dispositions of Case Codes and Outcome Rates for Surveys, 2016.

Im Zeitraum 17.4.2019–31.10.2019 wurden insgesamt 609 Interviews durchgeführt. Die Ausschöpfungsquote¹⁹ setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle F.3

	Richter			Kontrollgruppe		
	AG	LG	Gesamt	StA	FA	Gesamt
<i>Grundgesamtheit</i>	1888	865	2753	4236	3490	7726
<i>Bruttostichprobe</i> ²⁰	362	280	642	589	350	939
<i>Stichprobenneutrale Ausfälle</i>	26	34	60	161	30	191
Wechsel des Fachgebiets	6	2	8	0	0	0
Gehört nicht zur Zielgruppe ²¹	0	5	5	3	1	4
Zielperson verhindert ²²	9	9	18	33	22	55
Bereitschaft signalisiert, gescheiterter erneuter Kontaktversuch	2	3	5	19	1	20
Kontaktdaten existieren nicht / Befragter nicht mehr tätig	1	5	6	99	2	101
Fehlende Berufserfahrung	8	10	18	7	4	11
<i>Bereinigte Bruttostichprobe</i>	336	246	582	428	320	748
<i>Systematische Ausfälle</i>	185	105	290	268	163	431
Interview abgebrochen	3	1	4	2	0	2
Nicht erreicht	140	74	214	175	55	230
Teilnahme verweigert	42	30	72	91	108	199
<i>Interviewausfälle Gesamt</i>	211	139	350	429	193	622
<i>Ausgewertete Interviews</i> ²³	151	141	292	160	157	317
<i>Unbereinigte Ausschöpfung</i>	41,7%	50,4%	45,5%	27,2%	44,9%	33,8%
<i>Bereinigte Ausschöpfung</i>	44,9%	57,3%	50,2%	37,4%	49,1%	42,4%

Ausfälle wurden als stichprobenneutral klassifiziert, wenn sie nicht mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen. Darunter werden z.B. Fälle gefasst, in denen die Zielperson trotz der freiwilligen Weitergabe der Kontaktdaten und erfolgreicher Terminverabredung zum Interview innerhalb der Erhebungsphase nicht mehr erreicht werden konnte. Ferner ist die fehlende Berufserfahrung (unter ein Jahr) als stichprobenneutral anzusehen, weil diese Befragten mangels hinreichender eigener Praxis von der Erhebung von vornherein ausgeschlossen wurden. Auch (Listen-)Fehler

19 Die Berechnung der folgenden Ausschöpfungsquote orientiert sich an *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 100.

20 Der Anteil der Bruttostichprobe an der ermittelnden Grundgesamtheit entspricht bei den Richtern 23% (AG: 19%; LG: 32%) und bei der Kontrollgruppe 13% (StA: 14%; FA: 10%).

21 Personen, die nicht zur Zielgruppe gehörten, waren unter anderem: Richter im Jugendstrafrecht, Zivilrecht, Ermittlungsrichter, Behördenleiter der Staatsanwaltschaft, Präsident des Landgerichts, kein Vorsitzender Richter am Landgericht, kein Fachanwalt mehr.

22 Darunter: Elternzeit, Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung oder Ruhestand.

23 Dabei entspricht der Anteil der ausgewerteten Interviews an der Grundgesamtheit bei den Richtern 11% (AG: 8%; LG: 16%) und bei der Kontrollgruppe 4% (StA: 4%; FA: 4%). Obwohl dieser Anteil zunächst gering erscheint, fällt er deutlich höher aus, als bei den vom Auftraggeber verlangten 90 Interviews.

bei der Ermittlung der Grundgesamtheit werden als stichprobenneutral gewertet (bspw. ist ein Staatsanwalt im Handbuch der Justiz aufgelistet, allerdings auf Nachfrage nicht mehr in dieser Staatsanwaltschaft tätig). Diese stichprobenneutralen Ausfälle wurden von der (Ausgangs-)Bruttostichprobe abgezogen, um die bereinigte Bruttostichprobe zu erhalten. Bei den systematischen Ausfällen wird hingegen angenommen, dass diese mit dem Untersuchungsgegenstand zusammenhängen. Eine Zielperson gilt als nicht erreicht, wenn der Befragte mindestens dreimal erfolglos kontaktiert wurde. Die Teilnahme gilt als verweigert, wenn z.B. das Sekretariat einer Anwaltskanzlei trotz mehrfacher Kontaktaufnahme (telefonisch, postalisch oder über E-Mail) den Kontakt zum Fachanwalt nicht hergestellt hat. Nach Abzug der systematischen Ausfälle von der bereinigten Bruttostichprobe ergibt sich die Anzahl der ausgewerteten Interviews.

5. Datenbasis

Zur Beschreibung der Datenbasis werden im Folgenden die demografischen Merkmale Alter und Geschlecht der Befragten dargestellt.²⁴ Insgesamt haben 609 Befragte an der Telefonumfrage teilgenommen. Ein Drittel der befragten Richter sind Frauen, während bei den Staatsanwälten fast die Hälfte und bei den Fachanwälten nur knapp ein Sechstel Frauen sind.

Table F.4

	Geschlecht des Befragten							
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
weiblich	102	34,9%	75	46,9%	25	15,9%	202	33,2%
männlich	190	65,1%	85	53,1%	132	84,1%	407	66,8%
Gesamt	292	100,0%	160	100,0%	157	100,0%	609	100,0%

R: N = 292 n = 292 F = 0; StA: N = 160 n = 160 F = 0; FA: N = 157 n = 157 F = 0

Die Altersabfrage erfolgte am Ende des Fragebogens, weshalb nur Altersangaben von den Befragten vorliegen, die Absprachen treffen. Die Befragten, die keine Absprachen treffen, werden im Folgenden unter die Kategorie „unbekannt“ gefasst.

24 Die differenzierte Zugehörigkeit der Befragten zu den einzelnen OLG-Bezirken ist Tabelle F.2 zu entnehmen.

Tabelle F.5

	Alter der Befragten							
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
30 bis 40 Jahre	27	9,2%	26	16,2%	17	10,8%	70	11,5%
41 bis 50 Jahre	91	31,2%	50	31,2%	62	39,5%	203	33,3%
51 bis 60 Jahre	115	39,4%	43	26,9%	45	28,7%	203	33,3%
61 bis 70 Jahre	24	8,2%	13	8,1%	11	7,0%	48	7,9%
71 bis 80 Jahre	0	0,0%	0	0,0%	5	3,2%	5	0,8%
unbekannt	35	12,0%	28	17,5%	17	10,8%	80	13,1%
Gesamt	292	100,0%	160	100,0%	157	100,0%	609	100,0%

R: N = 292 n = 292 F = 0; StA: N = 160 n = 160 F = 0; FA: N = 157 n = 157 F = 0

Der jüngste Teilnehmer der Umfrage war 31 Jahre, der älteste 76 Jahre alt. Bezogen auf das Durchschnittsalter²⁵ der einzelnen Berufsgruppen ist zu erkennen, dass die Gruppe der Staatsanwälte (48,4 Jahre) etwas jünger ist als die der Richter (51,2 Jahre) und der Fachanwälte (50,4 Jahre).

Tabelle F.6

	Mittelwerte zum Alter der Befragten		
	Mittelwert	n	SD
Richter	51,16	257	8,05
Staatsanwälte	48,39	132	8,45
Fachanwälte	50,41	140	9,02
Gesamt	50,27	529	8,48

6. Erhebungsmethode

Grundsätzlich wird zwischen Befragungen, Beobachtungen und Inhaltsanalysen unterschieden.²⁶ Für die geplante Erhebung kam nur eine Befragung in Betracht. Eine Beobachtung der Absprachenpraxis ist nicht nur mit einem hohen zeitlichen und personellen Ressourcenaufwand verbunden (Beobachtung des Gerichtsverfahrens im Sitzungssaal), sondern

- 25 Das arithmetische Mittel beschreibt den Durchschnittswert einer Verteilung und wird als Mittelwert bezeichnet. Die Standardabweichung (SD = Standard Deviation) beschreibt die durchschnittliche Streuung der Werte um den Mittelwert. Folglich geht mit einer größeren Standardabweichung eine stärkere Streuung der Werte um den Mittelwert einher. Bspw. beträgt das Durchschnittsalter der befragten Richter 51 Jahre und die durchschnittliche Abweichung von diesem Mittelwert acht Jahre.
- 26 Eine genauere Unterscheidung zwischen Beobachtungen (direkt oder indirekt), Befragungen (mündlich, schriftlich, telefonisch oder internetgestützt) und Inhaltsanalysen findet sich bei *Schnell/Hill/Esser*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 292–386.

auch schwierig zu bewerkstelligen (Richter außerhalb des Sitzungssaal im Gespräch mit Staatsanwälten und Fachanwälten beobachten). Eine Inhaltsanalyse (z.B. von Akten, Protokollen, Urteilen) ist bereits Gegenstand von Modul 3, ebenfalls mit Umsetzungsschwierigkeiten verbunden²⁷ und verspricht nur Einblicke, soweit die Absprachenpraxis offengelegt und dokumentiert worden ist.

Die Befragung wurde mit computergestützten Telefoninterviews (CATI: *computer assisted telephone interview*) durchgeführt.²⁸ Für die Durchführung einer telefonischen Befragung sprachen verschiedene Gründe: Da es sich um eine bundesweite Befragung handelt, bot sich eine persönlich-mündliche Befragung aufgrund des hohen Ressourcenaufwands (Zeit, Geld und Personal) nicht an. Telefoninterviews bieten ähnliche Vorteile wie persönlich-mündliche Interviews, sind aber aufgrund der Ortsunabhängigkeit technisch einfacher und ressourcenschonender durchführbar. Anderen ebenfalls in Betracht kommenden Erhebungsmodi wurde das Telefoninterview vorgezogen, weil bei ihm besser die Befragungssituation kontrolliert und Verzerrungen durch den Fragebogen vermieden werden können. Kontrolle der Befragungssituation bedeutet, dass ersichtlich ist, „wer eigentlich antwortet und in welcher Situation geantwortet wird“.²⁹ Bei anderen Erhebungsmodi kann nicht sichergestellt werden, dass der Befragte zur Grundgesamtheit und zur Stichprobe gehört, und nicht verhindert werden, dass bei der Beantwortung Dritte mitwirken oder Hilfsmittel genutzt werden. Verzerrungen durch den Fragebogen sind Fehler bei der Beantwortung, die durch Unklarheiten und Missverständnisse des Fragebogens entstehen. Bei einem Telefoninterview können Rückfragen der Befragten während des Interviews geklärt werden (z.B. warf die Abgrenzung zwischen Verständigungen und informellen Absprachen im Verlauf der Evaluation häufiger Fragen auf). Beim Telefoninterview kann der Interviewer zudem nicht nur auf Nachfragen reagieren, sondern auch widersprüchliche Angaben des Befragten klären.³⁰ Ein weiterer Vorteil des computergestützten Interviews ist die Möglichkeit einer komplexen Filterführung, was wiederum etwaige Fehler seitens des Interviewers minimiert und die Datengüte erhöht.

27 S. oben Modul 3, D. I.1.d).

28 Zu den Vorteilen einer Telefonbefragung im vorliegenden Kontext s. bereits *Altenbain/Hagemeyer/Haimerl/Stammen*, Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, 2007, S. 41 f.; *Altenbain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013, S. 15 f.

29 Möhring/Schlütz/Taddicken, Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft, 2013, S. 201 (210).

30 *Schnell*, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 307.

Wie jeder Erhebungsmodus hat allerdings auch eine telefonische Befragung einzelne Nachteile:³¹ Erstens besteht die Möglichkeit, dass der Befragte telefonisch nicht erreichbar ist. Dieser Problematik wurde an den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Kanzleien durch eine mindestens dreimalige Kontaktaufnahme zu unterschiedlichen Zeiten entgegengewirkt. Zudem wurden verschiedene Kontaktwege bei schwierig erreichbaren Befragten-Gruppen unternommen, um die Befragten für eine Teilnahme zu gewinnen.³² Zweitens kann die Anwesenheit eines Interviewers bei einer Befragung das Antwortverhalten beeinflussen (z.B. soziale Erwünschtheit³³). Um dem entgegenzuwirken, wurden die Interviewer durch intensive Schulung für diese Problematik sensibilisiert und Gegenmaßnahmen getroffen (z.B. standardisiertes Antwortverhalten bei Rückfragen). Drittens fehlen der telefonischen Befragung im Vergleich zur Online-Befragung visuelle Stimuli (keine Text- oder Bildvorlagen). Die Interviewer wurden deshalb besonders geschult, die Fragen verständlich, langsam und deutlich vorzulesen.

7. Erhebungsinstrument, Interviewerschulung und Pretest

Bei der Fragebogenkonstruktion wurde sich an den Ergebnissen einer früheren Studie³⁴ und an Erkenntnissen aus den anderen Modulen orientiert. Sensible Fragen, insbesondere direkte Fragen zu informellen Absprachen, wurden an das Ende des Fragebogens gesetzt, um Interviewabbrüche zu verhindern. Möglichen Verzerrungen durch die Interviewer (sog. Interviewer-Effekte) konnten durch eine mehrstufige Schulung der Interviewer minimiert werden: Hier wurden den Interviewern nicht nur die Struktur des Fragebogens, die Art und Weise der Interviewdurchführung und das verwendete CATI-Programm erläutert, sondern auch die Interviewdurchführung in mehrmaligen Probeinterviews gezielt überprüft, um etwaige Fehler zu minimieren. Auch im Hinblick auf den Datenschutz wurden den Interviewern innerhalb der Schulung standardisierte Verhaltensregeln ver-

31 Eine Übersicht über die Vor- und Nachteile verschiedener Erhebungsmodi findet sich bei *Schnell*, *Survey-Interviews*, 2. Aufl. 2019, S. 307 f.

32 Da insbesondere bei den Fachanwälten der Kontaktversuch über das Sekretariat ging und dieses offenbar häufig angehalten war, keine Befragungen durchzustellen, wurden im Einzelfall bis zu 15 Kontaktversuche zu unterschiedlichen Zeiten und auf unterschiedlichen Wegen (persönliches Anschreiben per Brief oder E-Mail) unternommen. Auch ökonomische Interessen der Fachanwälte wurden nicht selten als Verweigerungsgrund angegeben.

33 Im Gegenzug kann das Fehlen eines Interviewers zum Effekt der sozialen Entkontextualisierung führen; s. zum Ganzen Möhring/Schlütz/*Taddicken*, *Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft*, 2013, S. 201 (214 f.); Weichbold/Bacher/Wolf/*Taddicken*, *Umfrageforschung*, 2009, S. 85 (98 f.).

34 *Altenbain/Dietmeier/May*, *Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren*, 2013.

mittelt, um auf mögliche datenschutzrechtliche Bedenken der Befragten reagieren zu können.

Bei den insgesamt 14 Interviewern handelte es sich um Projektmitarbeiter des Lehrstuhls, welche in zwei Gruppen eingeteilt wurden: Interviewer zur Terminvereinbarung und zur Interviewdurchführung. Die Interviewer, welche hauptsächlich für die Terminvereinbarung verantwortlich waren, hatten die wichtige Aufgabe, die Befragten zu kontaktieren, zu motivieren und durch gezielte Fragen zu selektieren. Beispielweise wurden durch gezielte Vorfragen Personen ausgeschlossen, die weniger als ein Jahr Berufserfahrung hatten oder überwiegend in Jugendstrafsachen tätig waren. Hierdurch konnten die Daten aus den erstellten Listen vervollständigt und fehlende Informationen ergänzt werden. Der Fragebogen war folglich in zwei Phasen unterteilt: Die Terminvereinbarung und das eigentliche Interview. Dieses wurde entweder direkt im Anschluss an die Kontaktpphase oder zu einem vereinbarten Termin durchgeführt.

Der Fragebogen war webbasiert³⁵ und für die Interviewer online zugänglich, sodass die Interviews direkt am Arbeitsplatz durchgeführt werden konnten. Da die Fragebögen mit einer Identifikationsnummer geschützt waren und die Antworten der Befragten losgelöst von den persönlichen Daten gespeichert wurden, war nach Abschluss eines Interviews eine Verknüpfung der Antworten aus dem Interview mit den persönlichen Daten nicht mehr möglich. Eine komplexe automatische Filterführung innerhalb des Fragebogens erleichterte die Arbeit der Interviewer und minimierte zugleich die Gefahr von möglichen Interviewer-Fehlern.³⁶ Die durchschnittliche Interviewdauer lag insgesamt bei 40 Minuten. Die Interviews mit den Staatsanwälten dauerten aufgrund des eigenen Fragenkomplexes zur Wächterfunktion durchschnittlich ca. 50 Minuten.

In den Fragebögen wurden geschlossene Fragen (d.h. mit vorgegebenen Antwortkategorien) und halboffene Fragen (d.h. mit vorgegebenen Antwortkategorien und freiem Textfeld) gestellt, um den Befragten die Möglichkeit einer offenen Textangabe zu geben, wenn sie ihre Antwort keiner Antwortkategorie zuordnen konnten.³⁷

Den Befragten wurde bei den Fragestellungen eine Skala mit einem Mittelpunkt bzw. eine ungerade Anzahl an Antwortvorgaben vorgegeben (z.B. sehr häufig, häufig, teilweise, selten, nie). In der Sozialwissenschaft wird kontrovers diskutiert, ob Befragten ein Mittelpunkt bei der Beantwortung

35 Der Fragebogen wurde mit der Online-Software Unipark von Questback erstellt; www.unipark.com.

36 Zur Filterführung und ihren Vorteilen s. bereits Modul 4 E. II.3.

37 Die Verbalisierung der Fragen (z.B. einfach, kurz, nicht suggestiv) orientierte sich an den allgemein gängigen Faustregeln, die in vielen Lehrbüchern der empirischen Sozialforschung an *Payne*, *The Art of Asking Questions*, 1951, angelehnt sind.

der Fragen zur Verfügung stehen soll. Einerseits wird dem Befragten die Chance genommen, sich der Mitte zuzuordnen, andererseits kann der Mittelpunkt vom Befragten als Ausweichstrategie benutzt werden.³⁸ „Trotzdem empfehlen die meisten Forscher, diese Kategorie anzubieten, um zu vermeiden, dass Befragte mit einer mittleren bzw. neutralen Einstellung auf andere Kategorien ausweichen und die Daten somit systematisch verzerren.“³⁹

Um Interview-Abbrüche zu vermeiden und den Befragten nicht zu einer Antwort zu zwingen, gab es zusätzlich die Möglichkeit für die Befragten, sich bei den Fragen zu enthalten. Diese „weiß nicht“-Kategorien wurden allerdings nicht vom Interviewer vorgelesen.

Die Qualität des Fragebogens wurde mithilfe von Pretests überprüft: Hierzu wurden jeweils drei Pretests mit Richtern, Staatsanwälten und Fachanwälten für Strafrecht durchgeführt. Innerhalb der Pretests zeigte sich der Vorteil der Telefoninterviews z.B. daran, dass die Befragten den Begriff der Absprache unterschiedlich auslegten und der Interviewer gezielt durch die klar definierte Bestimmung des Begriffs der Absprache gegensteuern konnte.⁴⁰

Um die Aussagen der Richter mit den Aussagen der Kontrollgruppe vergleichen zu können, hatten die drei Fragebögen einen ähnlichen strukturellen Aufbau. Unterschiede gab es hinsichtlich einzelner Fragenkomplexe (bspw. wurden Fragen zur Wächterfunktion nur bei den Staats- und Fachanwälten gestellt). Dabei wurden die Fragebögen in thematische Blöcke eingeteilt, die sich auf die einzelnen Aspekte der Verständigungspraxis bezogen: Zunächst wurde eruiert, ob und in welchem Umfang, bei welchen Tatvorwürfen und aus welchen Gründen Absprachen, insbesondere auch informelle Absprachen, stattfinden. Darüber hinaus wurden die Gegenstände der Absprachen in Erfahrung gebracht und der Einhaltung der Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachgegangen. Zuletzt wurde gefragt, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaften ihrer Wächterfunktion nachkommen.

38 Porst, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 56 f.

39 Menold/Bogner, Gestaltung von Ratingskalen in Fragebögen, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (SDM Survey Guidelines), 2015, S. 6.

40 Bei den teilweise befragten Staatsanwälten wurde zudem ersichtlich, dass diese eine andere Auffassung zur Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO als Gegenstand einer Absprache hatten; s. F. II.8.

Tabelle F.7: Zusammenfassung des Stichprobendesigns

Telefonbefragung	Evaluation der Verständigungspraxis im Strafverfahren
Grundgesamtheit	verhandlungsleitende Richter in Strafsachen an AG und LG, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht in Deutschland
Erhebungsmethode	Computergestützte Telefoninterviews (CATI)
Erhebungsinstrument	CATI-Fragebogen
Stichprobe	proportional geschichtete Zufallsstichprobe Basis für die Listenauswahl: Richter: Geschäftsverteilungspläne der Gerichte Staatsanwälte: Handbuch der Justiz Fachanwälte: Listen und Verzeichnisse der RAK und der BRAK
Erhebungszeitraum	17.4.2019 – 31.10.2019
Auswahl der Befragten	kein Jugendstrafrecht, mehr als ein Jahr Berufserfahrung
Bereinigte Ausschöpfungsquote	Richter: 50,2% Staatsanwälte: 37,4% Fachanwälte: 49,1%
Ausgewertete Interviews	Richter: 292 Staatsanwälte: 160 Fachanwälte: 157

8. Forschungsgegenstand

Die bei der Befragung zugrunde gelegte und den Interviewpartnern mitgeteilte Definition der Absprache orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung:⁴¹ Gemeint sind alle Gespräche über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens, in denen ein bestimmtes prozessuales Verhalten eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Gegenleistung für ein vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestelltes Verhalten vereinbart wird. Der Begriff der Absprache erfasst somit als Oberbegriff sowohl die Verständigung i.S.d. § 257c StPO als auch die informelle Absprache, welche nicht alle Anforderungen der StPO erfüllt.

Bei dieser Begriffsbestimmung wurden die Anmerkungen aus den Pretests berücksichtigt. Auch sogenannte Rechtsgespräche, Flurgespräche oder „Gespräche auf dem Golfplatz“ über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens sind bzw. enthalten dann Absprachen, wenn darin ein bestimmtes prozessuales Verhalten eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Gegenleistung für ein vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestelltes Verhalten vereinbart wird. Keine Absprachen sind hingegen Gespräche, die ohne Bezug auf das Verfahrensergebnis „ausschließlich der Organisation sowie der verfahrenstechnischen Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung dienen, etwa die Abstimmung der

41 Vgl. etwa BVerfGE 133, 168 (216 Rn. 85); NStZ 2016, 422 (424); BGH, NStZ 2015, 535 (537); 2016, 221 (222 Rn. 12); 2017, 52 (53); 2018, 487 (488); 2019, 684 (685 Rn. 10).

Verhandlungstermine⁴² (z.B. § 213 Abs. 2 StPO), sowie „unverbindliche Erörterungen der Beurteilung der Sach- und Rechtslage zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten“⁴³. Auch während der Interviews wurden die Befragten auf diesen Begriff der Absprachen, seine Reichweite und den Unterschied zwischen informellen Absprachen und Verständigungen hingewiesen und bei den Fragen, die allein auf Verständigungen oder informelle Absprachen abzielten, wurde dies nochmals betont.

Innerhalb der Pretests zeigte sich, dass die Staatsanwälte anders als das BVerfG⁴⁴ und der BGH⁴⁵ der Auffassung waren, dass Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht Teil einer Absprache sein könnten, sondern die §§ 153, 153a StPO *lex specialis* zur Verständigung seien. Deshalb wurden die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO nicht in den Katalog möglicher Inhalte von (Gesprächen über) Absprachen aufgenommen,⁴⁶ sondern dazu eine gesonderte Frage gestellt.⁴⁷

Zudem wurden Jugendstrafverfahren von der Befragung ausgeschlossen, da das Jugendstrafrecht mit dem Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 S. 2 JGG) einen vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Ansatz verfolgt, was sich auch in der Ausgestaltung und dem Ablauf des Verfahrens niederschlägt. So sind im Jugendstrafverfahren die Möglichkeiten eines kommunikativen Austauschs in der Hauptverhandlung im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht grundsätzlich erweitert. Durch die Diversionsvorschriften (§§ 45, 47 JGG) sollen einvernehmliche Entscheidungen gefördert und Verurteilungen vermieden werden. Die Aussagen über die Absprachen im Jugendstrafverfahren erlauben daher keinen Schluss auf die anderen Strafverfahren und umgekehrt.⁴⁸

9. Vergleichbarkeit der Daten mit anderen Studien zur Verständigungspraxis

Die nachfolgenden dargestellten Ergebnisse sind nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Vorgängerstudie⁴⁹ zu vergleichen. Dies ergibt sich aus verschiedenen Gründen:

42 BVerfGE 133, 168 (216 Rn. 84); ebenso BGH, NStZ-RR 2016, 347 (348).

43 BVerfGE 133, 168 (228 Rn. 106); ebenso BGH, NStZ 2015, 535 (536); 2017, 52 (53); 2019, 684 (685 Rn. 11 f.).

44 BVerfG, NStZ 2016, 422 (423 f.).

45 BGH, NJW 2016, 513 (517); NStZ 2018, 49 f.; 2019, 684 (685).

46 Vgl. Tabelle F.49.

47 S. dazu unten F. III.2.d).

48 Eine Erhebung zur Verständigung in Jugendstrafverfahren führte Pankiewicz, Absprachen im Jugendstrafrecht, 2008, S. 245 ff., durch.

49 Altenbain/Dietmeier/May, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013.

- (1) Verschiedene Bevölkerungsanteile: Innerhalb dieses Evaluationsprojekts wird die Verständigungspraxis der Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht in Deutschland erhoben, während die Vorgängerstudie sich auf das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen beschränkte.
- (2) Unterschiedliches Stichprobendesign: Während in der Vorgängerstudie eine Vollerhebung der Richter durchgeführt wurde ist, wurde nun eine proportional geschichtete Zufallsstichprobe für alle drei Berufsgruppen durchgeführt.
- (3) Verschiedene Personen: Da nicht die gleichen Personen erneut befragt wurden (Panelbefragung), kann eine Veränderung der Absprachenpraxis nur eingeschränkt konstatiert werden. Der Einfluss von externen Faktoren (z.B. höchstrichterliche Entscheidungen) auf die Absprachenpraxis kann daher nur bedingt festgestellt werden.

10. Auswertung

Um die Aussagekraft der Ergebnisse beurteilen zu können, müssen verschiedene Kriterien beachtet werden. Neben der Ermittlung der Grundgesamtheit und Angaben zur Ausschöpfungsquote ist die Stichprobenziehung bedeutend. Die konkrete Beantwortung der Frage, ob eine Stichprobe nach dem Zufallsprinzip oder willkürlich gezogen wurde, spielt bei der Beurteilung der Qualität einer Studie eine entscheidende Rolle. Denn nur Zufallsstichproben ermöglichen es, „aus ihren Ergebnissen in Bezug auf die Verteilung aller Merkmale innerhalb bestimmter statistischer Fehlergrenzen auf die entsprechenden Verteilungen innerhalb der Population zu schließen.“⁵⁰ Kurzum: Allein Zufallsstichproben erlauben eine Generalisierung der Befragungsergebnisse auf die Grundgesamtheit.⁵¹

Unter Berücksichtigung der bereits aufgeführten Restriktionen (Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Grundgesamtheit durch Verweigerungen einzelner Gerichte, geringe Stichprobengröße) kann aufgrund des Stichprobendesigns und der hohen Ausschöpfungsquote von einer hohen Datengüte gesprochen werden.

Bei den folgenden Tabellen ist Folgendes zu beachten: Das „N“ beschreibt die mögliche Datenbasis einer gestellten Frage. Die Anzahl der Personen, denen während des Interviews die jeweilige Frage gestellt wur-

⁵⁰ *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 108.

⁵¹ Eine alleinige Bezeichnung, dass die Ergebnisse repräsentativ sind, reicht folglich nicht aus. Zur Kritik am Begriff der Repräsentativität s. *Porst*, Praxis der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2000, S. 106, und *Schnell/Hill/Esler*, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Aufl. 2018, S. 277.

de, wird durch ein „n“ dargestellt; dieses beschreibt die tatsächliche Datengrundlage der einzelnen Frage. Eine Differenz zwischen den beiden Angaben ergibt sich zumeist aus der Filterführung, wodurch Befragte von bestimmten Fragen ausgeschlossen wurden. Neben der Filterführung sind auch „weiß nicht“-Angaben eine mögliche Ursache für nicht gegebene Antworten. Diese fehlenden Werte werden als „F“ angegeben (sog. Missing). Zur reduzierten Ansicht werden in den Tabellen „weiß nicht“-Angaben nicht angezeigt, wenn die Befragten diese nicht ausgewählt haben, obwohl sie die Möglichkeit hatten, sich bei einer Frage zu enthalten.

Für die Untersuchung besonders relevanter Fragestellungen wurden inferenzstatistische Hypothesentests durchgeführt, um Aussagen zu treffen, ob sich das Antwortverhalten zwischen den drei Berufsgruppen signifikant voneinander unterscheidet. Hierzu wurden Pearsons Chi-Quadrat-Homogenitätstests durchgeführt.⁵² Als Kriterium für einen signifikanten Unterschied wurde – analog zu Modul 4 – eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $\alpha = 0.05$ festgelegt.⁵³ Da bei multiplen Tests am gleichen Datensatz die Wahrscheinlichkeit ansteigt, dass signifikante Ergebnisse fälschlicherweise als richtig angenommen werden (Alphafehlerkumulierung), wurde die Šidák-Korrektur bei allen durchgeführten Signifikanztests angewandt:⁵⁴ $\alpha_{\text{SID}} = 1 - (1 - \alpha)^{1/m}$, woraus folgt $\alpha_{\text{SID}} = 1 - (1 - 0.05)^{1/257} = 0.00019$.

-
- 52 Die Chi-Quadrat-Homogenitätstests wurden durchgeführt, wenn nicht mehr als 20% der Zellen einen Erwartungswert unter fünf hatten und keine Zelle einen Erwartungswert unter eins. Bei niedrigen Fallzahlen wurde die „weiß nicht“-Kategorie ausgeschlossen und/oder nebeneinanderliegende Antwortkategorien (z.B. „sehr häufig“ und „häufig“) zusammengefasst. Wenn die „weiß nicht“- und eine weitere Antwortkategorie gleich wenig Fallzahlen aufwies, wurde zuerst die „weiß nicht“-Kategorie ausgeschlossen. Insgesamt wurden $m=257$ Signifikanztests durchgeführt. Bei den vorliegenden Signifikanztests wurden entweder Vergleiche zwischen den drei Berufsgruppen, den Kontrollgruppen oder den Richtern am Amts- und Landgericht vorgenommen.
- 53 Eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $\alpha = 0.05$ ist der konventionelle Minimalstandard, s. z.B. *Bordens/Abbot*, *Research Design and Methods*, 9. Aufl. 2014, S. 430.
- 54 Für mehr Information s. z.B. *Abdi*, Bonferroni Test, in: Salkind (Hrsg.), *Encyclopedia of Measurement and Statistics*, 2007, S. 103ff.

III. Ergebnisse

1. Häufigkeit von Absprachen

a) Absprachenquote

Die Teilnehmer wurden zu Beginn des Interviews gefragt, ob und wie häufig sie Absprachen durchführen. Dabei wurde der Zeitraum auf die Zeit seit dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013⁵⁵ eingeschränkt.

Tabelle F.8

Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 im Strafverfahren Absprachen getroffen?								
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	11	3,8%	1	0,6%	16	10,2%	28	4,6%
häufig	32	11,0%	17	10,6%	41	26,1%	90	14,8%
gelegentlich	125	42,8%	56	35,0%	57	36,3%	238	39,1%
selten	89	30,5%	58	36,3%	26	16,6%	173	28,4%
nie	35	12,0%	28	17,5%	17	10,8%	80	13,1%
Gesamt	292	100,0%	160	100,0%	157	100,0%	609	100,0%

R: $N = 292$ $n = 292$ $F = 0$; StA: $N = 160$ $n = 160$ $F = 0$; FA: $N = 157$ $n = 157$ $F = 0$; *Fachanwälte treffen signifikant häufiger Absprachen als die Richter und Staatsanwälte, $\chi^2(8) = 51.96, p < .00001$.*

86,9% aller Befragten gaben an, Absprachen getroffen zu haben. Auffallend ist, dass die Fachanwälte eher dazu neigen, Absprachen als „häufig“ oder „sehr häufig“ zu bezeichnen (FA: 36,3%, R: 14,7%, StA: 11,3%), während Richter und Staatsanwälte Absprachen mehrheitlich als ein „gelegentlich“ oder „selten“ auftretendes Phänomen ansehen (R: 73,3%, StA: 71,3%, FA: 52,9%).⁵⁶

Eine Betrachtung der Ergebnisse ausgeschlüsselt nach Amts- und Landgericht zeigt, dass nach Einschätzung der Richter an den Amtsgerichten weniger Absprachen getroffen werden als an den Landgerichten:

⁵⁵ BVerfGE 133, 168.

⁵⁶ Nicht ganz entsprechend sind die Werte, die durch die Online-Befragung ermittelt wurden (s. oben Tabelle E.10). Das kann daran liegen, dass dort nach der Häufigkeit nur der „Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO“ gefragt und die Antwortkategorie „gelegentlich“ nicht angeboten wurde. Zieht man hier die Kategorien „gelegentlich“ und „selten“ zusammen, so nähern sich die Ergebnisse aber an. Auch dort war zudem das Antwortverhalten der Strafverteidiger signifikant anders.

Tabelle F.9

Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 im Strafverfahren Absprachen getroffen? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	6	4,0%	5	3,5%	11	3,8%
häufig	14	9,3%	18	12,8%	32	11,0%
gelegentlich	60	39,7%	65	46,1%	125	42,8%
selten	48	31,8%	41	29,1%	89	30,5%
nie	23	15,2%	12	8,5%	35	12,0%
Gesamt	151	100,0%	141	100,0%	292	100,0%

AG: $N = 151$ $n = 151$ $F = 0$; LG: $N = 141$ $n = 141$ $F = 0$

15,2% der Richter am Amtsgericht gaben an, dass sie „nie“ Absprachen treffen, während dies am Landgericht nur 8,5% sagten. Umgekehrt sagten dort mehr Richter als am Amtsgericht, dass sie „häufig“ oder „sehr häufig“ Absprachen eingehen (LG: 16,3%, AG: 13,2%).⁵⁷

Die folgenden Fragen richteten sich nur an Interviewpartner, die erklärt hatten, dass sie Absprachen treffen (R: $N = 257$, StA: $N = 132$, FA: $N = 140$).⁵⁸ Sie wurden gefragt, wie viele ihrer Strafverfahren im Jahr 2018 nach einer Hauptverhandlung erledigt wurden. Wie bei den Richtern wurde auch bei den Staatsanwälten und Fachanwälten zwischen Verfahren vor Amts- und Landgerichten unterschieden:

57 Dass am LG mehr Absprachen getroffen werden, ergab sich auch bei der Online-Befragung (s. oben Tabelle E.11). Die Werte sind allerdings nicht ganz entsprechend; zu den möglichen Gründen s. oben Fn. 56, wobei hinzukommt, dass bei Tabelle E.11 die Staatsanwälte einberechnet wurden.

58 Die Interviewpartner, die mit „nie“ antworteten (13,1%), wurden nur noch nach ihren Gründen gefragt. Dabei wurde zwischen denjenigen unterschieden, die noch nie Absprachen getroffen haben, und denjenigen, die erst seit dem Urteil des BVerfG darauf verzichten. Die Befragten aus der ersten Gruppe gaben unabhängig davon, ob sie Richter, Staats- oder Fachanwälte sind, überwiegend an, dass sich bisher kein Verfahren dafür angeboten habe. Unter den Befragten der zweiten Gruppe gaben die Richter als Gründe an, dass das Urteil des BVerfG die Verfassungswidrigkeit informeller Absprachen klargestellt, Absprachen anfälliger für Rechtsmittel gemacht und sie verunsichert habe, wie eine Verständigung zu treffen sei. Außerdem hätten die anderen Verfahrensbeteiligten seither kein Interesse mehr an Absprachen gehabt. Die Staats- und Fachanwälte betonten, das Urteil habe dazu geführt, dass die Richter das Thema seltener ansprächen, und nannten daneben vor allem die Verfassungswidrigkeit informeller Absprachen.

Tabelle F.10

Wie viele Strafverfahren haben Sie im letzten Kalenderjahr, also 2018, durch eine Hauptverhandlung ungefähr erledigt? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
1 bis 50	9	7,0%	102	79,1%	111	43,2%
51 bis 100	18	14,1%	10	7,8%	28	10,9%
101 bis 150	14	10,9%	6	4,7%	20	7,8%
151 bis 200	24	18,8%	6	4,7%	30	11,7%
201 bis 250	14	10,9%	2	1,6%	16	6,2%
251 und mehr	39	30,5%	1	0,8%	40	15,6%
weiß nicht	10	7,8%	2	1,6%	12	4,7%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(5) = 143,90$, $p < .00001$.

Tabelle F.11

Mittelwerte (Richter)			
	Mittelwert	n	SD
Amtsgericht	228,07	118	133,46
Landgericht	45,98	127	54,82
Gesamt	133,68	245	135,66

AG: $N = 128$ $n = 118$ $F = 10$; LG: $N = 129$ $n = 127$ $F = 2$

Während danach die Richter am Amtsgericht⁵⁹ durchschnittlich 228 Verfahren erledigten, schlossen die Richter am Landgericht im Schnitt 46 Verfahren ab.⁶⁰

59 Die Bezeichnungen Richter am Amtsgericht und Richter am Landgericht werden im Text nicht als Amtsbezeichnungen benutzt, sondern als Sammelbezeichnungen für Strafrichter und Vorsitzende von (erweiterten) Schöffengerichten bzw. für Vorsitzende Richter von kleinen und großen Strafkammern, Wirtschaftstrafkammern und Schwurgerichten.

60 Zieht man zum Vergleich die Zahlen des Statistischen Bundesamts heran, ergeben sich zwar höhere Werte. Danach erledigten im Jahr 2018 die Amtsgerichte 467.643 Strafverfahren (ohne Jugendsachen) und die Landgerichte 51.515, davon 11.078 in 1. Instanz und 40.437 in 2. Instanz (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 [Strafgerichte], 2019, S. 15, 53). Durchschnittlich erledigte also jeder der 1.888 im Strafrecht tätigen Richter am Amtsgericht 248 Strafverfahren (ohne Jugendsachen) und jeder der 865 im Strafrecht tätigen Vorsitzenden Richter am Landgericht 60. Allerdings sind darin auch Erledigungen enthalten, denen keine Hauptverhandlung vorausging.

Tabelle F.12

Wie viele Strafverfahren haben Sie im letzten Kalenderjahr, also 2018, durch eine Hauptverhandlung am Amtsgericht/Landgericht ungefähr erledigt? (StA/FA)								
	Amtsgericht				Landgericht			
	Staatsanwälte		Fachanwälte		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
keine	7	5,3%	3	2,1%	7	5,3%	1	0,7%
1 bis 50	42	31,8%	56	40,0%	111	84,1%	120	85,7%
51 bis 100	32	24,2%	43	30,7%	3	2,3%	8	5,7%
101 bis 150	16	12,1%	17	12,1%	0	0,0%	2	1,4%
151 bis 200	7	5,3%	5	3,6%	0	0,0%	0	0,0%
201 bis 250	1	0,8%	3	2,1%	0	0,0%	0	0,0%
251 und mehr	8	6,1%	3	2,1%	0	0,0%	1	0,7%
weiß nicht	19	14,4%	10	7,1%	11	8,3%	8	5,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten am Amtsgericht unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(7) = 11,42$, $p = .121$. Aufgrund geringer Fallzahlen wurden keine weiteren Tests für das Landgericht durchgeführt.

Tabelle F.13

	Mittelwerte (StA/FA)					
	Amtsgericht			Landgericht		
	Mittelwert	n	SD	Mittelwert	n	SD
Staatsanwälte	94,24	113	96,04	16,28	121	16,05
Fachanwälte	77,60	130	65,10	27,13	132	33,42

AG: StA: $N = 132$ $n = 113$ $F = 19$; FA: $N = 140$ $n = 130$ $F = 10$
 LG: StA: $N = 132$ $n = 121$ $F = 11$; FA: $N = 140$ $n = 132$ $F = 8$

Dass die Mittelwerte aus der Befragung der Staats- und Fachanwälte hinter denen der Richter zurückbleiben, wird daran liegen, dass sie nicht ausschließlich vor Amts- oder Landgerichten auftreten.

Weiter wurden die Interviewpartner gefragt, wie viele dieser Verfahren im Jahr 2018 durch Absprachen erledigt wurden:

Tabelle F.14

Und wie viele Verfahren davon haben Sie durch Absprachen erledigt? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0	1	0,8%	20	15,5%	21	8,2%
1 bis 10	47	36,7%	79	61,2%	126	49,0%
11 bis 20	25	19,5%	20	15,5%	45	17,5%
21 bis 30	9	7,0%	1	0,8%	10	3,9%
31 bis 40	6	4,7%	1	0,8%	7	2,7%
41 bis 50	8	6,3%	0	0,0%	8	3,1%
51 bis 60	5	3,9%	1	0,8%	6	2,3%
61 bis 70	2	1,6%	0	0,0%	2	0,8%
71 und mehr	18	14,1%	1	0,8%	19	7,4%
weiß nicht	7	5,5%	6	4,7%	13	5,1%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(5) = 58.95$, $p < .00001$.⁶¹

Tabelle F.15

Mittelwerte (Richter)			
	Mittelwert	n	SD
Amtsgericht	34,75	121	44,49
Landgericht	6,98	123	10,48
Gesamt	20,75	244	35,02

AG: $N = 128$ $n = 121$ $F = 7$; LG: $N = 129$ $n = 123$ $F = 6$

Setzt man diese Mittelwerte ins Verhältnis zu denen der Tabelle F.11, so ergibt sich, dass laut Angaben der Richter an den Amtsgerichten, die Absprachen treffen, von durchschnittlich 228,07 Strafverfahren, die durch eine Hauptverhandlung erledigt wurden, im Schnitt etwa 34,75 nach einer Absprache beendet wurden. Dies entspricht einer Quote von etwa 15,2%. Die Richter an den Landgerichten, die Absprachen treffen, erledigten von durchschnittlich 45,98 Verfahren etwa 6,98 durch eine Absprache, was ebenfalls eine Quote von 15,2% ergibt. Rechnet man die Richter mit ein, die keine Absprachen treffen,⁶² und geht davon aus, dass sie (trotzdem) durchschnittlich dieselbe Anzahl von Strafverfahren durch Hauptverhandlung erledigen,⁶³ dann liegt die – ausschließlich anhand der Angaben der

61 Zur Analyse der informellen Absprachen wurden die Antwortkategorien wie folgt zusammengefasst: „0“, „1 bis 20“, „21 bis 40“, „41 bis 60“, „61 und mehr“, und „weiß nicht“.

62 AG: 23, LG: 12; s. oben Tabelle F.9.

63 Grundlage dieser Vermutung ist, dass die Richter, die Absprachen treffen, dies zur Arbeitsentlastung oder aus Gründen tun, die zu einer Verkürzung der Hauptverhandlung führen (s. unten Tabelle F.20). Sie haben also gegenüber denjenigen Richtern, die keine Absprachen treffen, mehr Zeit für die Erledigung anderer Strafverfahren.

Richter errechnete – Absprachenquote der Amtsgerichte bei 12,2%⁶⁴ und der Landgerichte bei 13,2%.⁶⁵ Trotz der unterschiedlichen Anzahl von Verfahren weisen Amts- und Landgerichte somit fast gleiche Absprachenquoten auf.

Ähnliche Werte ergab die Befragung der Staatsanwälte, nicht aber der Fachanwälte:

Tabelle F.16

	Wie viele der Strafverfahren vor dem Amtsgericht oder Landgericht haben Sie im letzten Jahr, also 2018, durch Absprachen erledigt? (StA/FA)							
	Amtsgericht				Landgericht			
	Staatsanwälte		Fachanwälte		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
keine	28	21,2%	6	4,3%	43	32,6%	17	12,1%
1 bis 10	59	44,7%	44	31,4%	75	56,8%	92	65,7%
11 bis 20	12	9,1%	24	17,1%	3	2,3%	16	11,4%
21 bis 30	7	5,3%	18	12,9%	0	0,0%	5	3,6%
31 bis 40	3	2,3%	7	5,0%	0	0,0%	1	0,7%
41 bis 50	4	3,0%	10	7,1%	0	0,0%	2	1,4%
51 bis 60	0	0,0%	2	1,4%	0	0,0%	0	0,0%
61 bis 70	0	0,0%	3	2,1%	0	0,0%	0	0,0%
71 und mehr	1	0,8%	15	10,7%	0	0,0%	1	0,7%
weiß nicht	18	13,6%	11	7,9%	11	8,3%	6	4,3%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Am Amtsgericht haben die Fachanwälte signifikant mehr Absprachen durchgeführt als die Staatsanwälte, $\chi^2(5) = 41.43$, $p < .00001$. Aufgrund geringer Fallzahlen wurden keine weiteren Tests für das Landgericht durchgeführt.

Tabelle F.17

	Mittelwerte zu den durch Absprachen erledigten Strafverfahren am Landgericht (StA/FA)					
	Mittelwert	Amtsgericht		Mittelwert	Landgericht	
		n	SD		n	SD
Staatsanwälte	9,98	114	16,61	2,67	121	3,77
Fachanwälte	29,09	129	32,40	8,13	134	11,82

AG: StA: N = 132 n = 114 F = 18; FA: N = 140 n = 129 F = 11 LG: StA: N = 132 n = 121 F = 11; FA: N = 140 n = 134 F = 6

Nach Angabe der Staatsanwälte, die Absprachen treffen, wurden von ihren durchschnittlich 94,24 Verfahren am Amtsgericht⁶⁶ im Schnitt 9,98 durch Absprachen erledigt. Das entspricht einer Quote von 10,6%. An den Landgerichten wurden von ihren durchschnittlich 16,28 Verfahren im Mittel 2,67 durch eine Absprache erledigt, was eine Quote von 16,4% ergibt. Be-

64 $(121 \cdot 34,75) / (151 \cdot 228,07) \cdot 100 = 12,21$.

65 $(123 \cdot 6,98) / (141 \cdot 45,98) \cdot 100 = 13,24$.

66 S. zu den Mittelwerten der StA und FA oben Tabelle F.13.

zieht man auch hier diejenigen mit ein, die keine Absprachen treffen,⁶⁷ so liegt die Quoten für Verfahren vor den Amtsgerichten bei 8,7%⁶⁸ und für Verfahren vor den Landgerichten bei 13,5%.⁶⁹ Der im Vergleich zu den Angaben der Richter größere Unterschied zwischen den Quoten, bedingt durch die niedrigere Quote bei den Amtsgerichten, kann damit zusammenhängen, dass die Staatsanwälte insoweit einen eingeschränkten Überblick haben, weil das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten auch von Anwälten ausgeübt werden kann (§ 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich aus den Antworten der Fachanwälte. Nach Einschätzung derer, die Absprachen treffen, wurden im Schnitt 29,09 von durchschnittlich 77,6 Verfahren am Amtsgericht mittels einer Absprache erledigt. Das entspricht einer Quote von 37,5%. An den Landgerichten waren es im Schnitt 8,13 von durchschnittlich 27,13 Verfahren, was eine Quote von 30% ergibt. Nimmt man jeweils wieder diejenigen hinzu, die keine Absprachen treffen,⁷⁰ so liegen die Quoten für Verfahren vor den Amtsgerichten bei 33,4%⁷¹ und für Verfahren vor den Landgerichten bei 26,7%.⁷² Die Unterschiede in der Einschätzung von Richtern und Staatsanwälten einerseits und Fachanwälten andererseits können eine Ursache darin finden, dass Fachanwälte vor mehr Gerichten auftreten.

Tabelle F.18

	Anteil der Absprachen an den 2018 an den Amts- und Landgerichten durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren							
	Richter am AG		Richter am LG		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	treffen Absprachen	alle	treffen Absprachen	alle	treffen Absprachen	alle	treffen Absprachen	alle
Amtsgericht	15,2%	12,2%	–	–	10,6%	8,7%	37,5%	33,4%
Landgericht	–	–	15,2%	13,2%	16,4%	13,5%	30,0%	26,7%

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Absprachenquote nach einhelliger Einschätzung der drei Berufsgruppen insbesondere bei den Amtsgerichten deutlich höher ist, als es die Zahlen des Statistischen Bundesamts nahelegen, nach denen sich Quoten von 1,5% für die Amtsgerichte und 10,3% für die Landgerichte ergeben.⁷³ Sie liegt nach Angaben

67 StA: 28; s. oben Tabelle F.8.

68 $(132 \cdot 9,98) / (160 \cdot 94,24) \cdot 100 = 8,74$.

69 $(132 \cdot 2,67) / (160 \cdot 16,28) \cdot 100 = 13,53$.

70 FA: 17; s. oben Tabelle F.8.

71 $(140 \cdot 29,09) / (157 \cdot 77,6) \cdot 100 = 33,43$.

72 $(140 \cdot 8,13) / (157 \cdot 27,13) \cdot 100 = 26,72$.

73 Darauf, dass die Quoten höher sind als sich aus der amtlichen Statistik ableiten lässt, deuten auch die Ergebnisse von Modul 4 (s. oben Tabelle E.11) und Modul 2 hin (s. oben nach Tabelle C.18, dort auch zu möglichen Gründen für die Abweichung).

der Richter bei 12,2% bzw. 13,2%, aus der Sicht der Fachanwälte im Schnitt sogar zumindest doppelt so hoch.

b) Bedeutung der, Gründe für und Vorteile durch Absprachen

Zu dem Ergebnis, dass die Amts- und Landgerichte nach Angaben der Richter ungefähr gleiche Absprachenquoten haben, passt, dass die Richter auch die Bedeutung der Absprachen für ihre Arbeit ungefähr gleich einschätzen:

Tabelle F.19

Wie relevant sind für Sie Absprachen, um die von Ihnen durchzuführenden Strafverfahren zu bewältigen? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
sehr relevant	18	14,1%	18	14,0%	36	14,0%
relevant	33	25,8%	31	24,0%	64	24,9%
teils/teils	26	20,3%	35	27,1%	61	23,7%
weniger relevant	40	31,3%	27	20,9%	67	26,1%
nicht relevant	11	8,6%	18	14,0%	29	11,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 5.6, p = .231$.

39,8% der Richter am Amtsgericht und 38% der Richter am Landgericht erachten Absprachen für relevant oder sogar sehr relevant.

Tabelle F.20

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (Richter)													
		Amtsgericht						Landgericht					
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht	sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
die Arbeitsüberlastung/-entlastung	n	30	38	29	17	13	1	30	41	27	20	11	0
	%	23,4%	29,7%	22,7%	13,3%	10,2%	0,8%	23,3%	31,8%	20,9%	15,5%	8,5%	0,0%
Konfliktverteidigung der Strafverteidiger	n	5	23	26	33	39	2	9	19	23	39	38	1
	%	3,9%	18,0%	20,3%	25,8%	30,5%	1,6%	7,0%	14,7%	17,8%	30,2%	29,5%	0,8%
die Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten	n	5	30	25	38	29	1	6	37	15	42	29	0
	%	3,9%	23,4%	19,5%	29,7%	22,7%	0,8%	4,7%	28,7%	11,6%	32,6%	22,5%	0,0%

		Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (Richter)											
		Amtsgericht							Landgericht				
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht	sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
der Zeugen- bzw. Opferschutz	n	48	55	15	4	5	1	35	57	18	9	8	2
	%	37,5%	43,0%	11,7%	3,1%	3,9%	0,8%	27,1%	44,2%	14,0%	7,0%	6,2%	1,6%
eine unklare Beweislage	n	14	37	29	26	22	0	10	43	22	28	25	1
	%	10,9%	28,9%	22,7%	20,3%	17,2%	0,0%	7,8%	33,3%	17,1%	21,7%	19,4%	0,8%
eine drohende langwierige Beweisaufnahme	n	39	63	15	5	6	0	32	62	18	7	10	0
	%	30,5%	49,2%	11,7%	3,9%	4,7%	0,0%	24,8%	48,1%	14,0%	5,4%	7,8%	0,0%
schwierige Rechtsfragen	n	0	16	17	43	52	0	2	16	17	35	59	0
	%	0,0%	12,5%	13,3%	33,6%	40,6%	0,0%	1,6%	12,4%	13,2%	27,1%	45,7%	0,0%
eine besonders gut geeignete Deliktgruppe [z.B. BtMG]	n	12	29	24	20	41	2	13	51	17	17	30	1
	%	9,4%	22,7%	18,8%	15,6%	32,0%	1,6%	10,1%	39,5%	13,2%	13,2%	23,3%	0,8%
Serienstraftaten	n	7	44	11	23	40	3	12	52	21	21	20	3
	%	5,5%	34,4%	8,6%	18,0%	31,3%	2,3%	9,3%	40,3%	16,3%	16,3%	15,5%	2,3%
die hohen Verfahrenskosten	n	2	22	20	17	67	0	2	11	12	30	74	0
	%	1,6%	17,2%	15,6%	13,3%	52,3%	0,0%	1,6%	8,5%	9,3%	23,3%	57,4%	0,0%
die Möglichkeit, Informationen über Dritte zu erhalten	n	2	12	13	27	72	2	0	10	10	31	78	0
	%	1,6%	9,4%	10,2%	21,1%	56,3%	1,6%	0,0%	7,8%	7,8%	24,0%	60,5%	0,0%
dem Angeklagten zur Einsicht in seine Schuld zu verhelfen	n	2	29	27	25	45	0	2	12	19	39	57	0
	%	1,6%	22,7%	21,1%	19,5%	35,2%	0,0%	1,6%	9,3%	14,7%	30,2%	44,2%	0,0%

AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle $p > .00019$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen für den Grund „die Möglichkeit, Informationen über Dritte zu erhalten“).

Auch die hauptsächlichsten Gründe für eine Absprache sind dieselben: der Zeugen- bzw. Opferschutz⁷⁴ (AG: 80,5% „wichtig“ oder „sehr wichtig“, LG: 71,3%), eine drohende langwierige Beweisaufnahme (AG: 79,7% „wichtig“ oder „sehr wichtig“, LG: 72,9%) sowie die Arbeitsüberlastung (AG: 53,1% „wichtig“ oder „sehr wichtig“, LG: 55%).

74 Die Belange des Opfers können allerdings auch umgekehrt dazu führen, dass Richter gerade keine Absprache treffen. 33,5% der Richter berichteten, dass eine Absprache für sie auch schon einmal aus Rücksicht auf das Tatopfer von vornherein nicht in Betracht kam.

Tabelle F.21

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (StA)							
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
die Arbeitsüberlastung/-entlastung	n	37	37	39	14	5	0
	%	28,0%	28,0%	29,5%	10,6%	3,8%	0,0%
die Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten	n	2	10	20	55	45	0
	%	1,5%	7,6%	15,2%	41,7%	34,1%	0,0%
der Zeugen- und Opferschutz	n	39	54	19	14	6	0
	%	29,5%	40,9%	14,4%	10,6%	4,5%	0,0%
eine unklare Beweislage	n	14	42	36	26	14	0
	%	10,6%	31,8%	27,3%	19,7%	10,6%	0,0%
eine drohende langwierige Beweis- aufnahme	n	42	65	13	8	4	0
	%	31,8%	49,2%	9,8%	6,1%	3,0%	0,0%
schwierige Rechtsfragen	n	6	22	20	44	39	1
	%	4,5%	16,7%	15,2%	33,3%	29,5%	0,8%
eine besonders gut geeignete Deliktgruppe [z.B. BtMG]	n	7	49	22	23	30	1
	%	5,3%	37,1%	16,7%	17,4%	22,7%	0,8%
Serienstraftaten	n	13	64	31	10	14	0
	%	9,8%	48,5%	23,5%	7,6%	10,6%	0,0%
die hohen Verfahrenskosten	n	0	9	17	47	59	0
	%	0,0%	6,8%	12,9%	35,6%	44,7%	0,0%

N = 132

Bei den Staatsanwälten liegt es ähnlich. Hier steht die „drohende langwierige Beweisaufnahme“ an erster Stelle (StA: 81,1% „wichtig“ oder „sehr wichtig“), gefolgt vom Opferschutz (70,5%), den Serienstraftaten (58,3%) und der Arbeitsentlastung (56,1%).

Tabelle F.22

Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (FA)							
		sehr wichtig	wichtig	teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
die Arbeitsüberlastung/-entlastung	n	12	12	18	31	67	0
	%	8,6%	8,6%	12,9%	22,1%	47,9%	0,0%
um ein besseres Verfahrensergebnis für den Angeklagten zu erzielen	n	86	41	8	3	1	1
	%	61,4%	29,3%	5,7%	2,1%	0,7%	0,7%
die Verringerung der psychischen Belastung des Angeklagten	n	37	60	25	11	7	0
	%	26,4%	42,9%	17,9%	7,9%	5,0%	0,0%
der Zeugen- und Opferschutz	n	13	18	17	33	57	2
	%	9,3%	12,9%	12,1%	23,6%	40,7%	1,4%
eine unklare Beweislage	n	20	41	29	25	25	0
	%	14,3%	29,3%	20,7%	17,9%	17,9%	0,0%
eine drohende langwierige Beweis- aufnahme	n	19	38	23	24	36	0
	%	13,6%	27,1%	16,4%	17,1%	25,7%	0,0%
schwierige Rechtsfragen	n	6	38	23	35	38	0
	%	4,3%	27,1%	16,4%	25,0%	27,1%	0,0%
eine besonders gut geeignete De- liktsgruppe [z.B. BtMG]	n	15	45	22	19	37	2
	%	10,7%	32,1%	15,7%	13,6%	26,4%	1,4%

		Aus welchen Gründen führen Sie Absprachen durch? (FA)					
		sehr wichtig		teilweise wichtig	weniger wichtig	nicht wichtig (irrelevant)	weiß nicht
Serienstraftaten	n	11	55	17	19	34	4
	%	7,9%	39,3%	12,1%	13,6%	24,3%	2,9%
die hohen Verfahrenskosten	n	7	23	27	26	57	0
	%	5,0%	16,4%	19,3%	18,6%	40,7%	0,0%
um finanzielle Einbußen des Angeklagten durch seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu verringern	n	14	40	25	33	26	2
	%	10,0%	28,6%	17,9%	23,6%	18,6%	1,4%
größere Akzeptanz des Urteils beim Angeklagten	n	7	30	28	29	45	1
	%	5,0%	21,4%	20,0%	20,7%	32,1%	0,7%
Reduzierung des Medieninteresses	n	17	46	23	23	30	1
	%	12,1%	32,9%	16,4%	16,4%	21,4%	0,7%

N = 140

Bei den Fachanwälten ist die Gewichtung hingegen eine völlig andere. Ihnen geht es vor allem darum, „ein besseres Verfahrensergebnis für den Angeklagten zu erzielen“ (FA: 90,7% „wichtig“ oder „sehr wichtig“) und seine Belastung durch das Verfahren zu verringern (69,3%). Weniger wichtig sind ihnen die Vermeidung einer „drohenden langwierigen Beweisaufnahme“ (40,7%), der Opferschutz (22,1%) und die Arbeitsentlastung (17,1%). Dies stärkt möglicherweise ihre „Verhandlungsposition“.

Jedenfalls aus der Sicht der Richter ist der Angeklagte der größte Profiteur der Absprache:

Tabelle F.23

	Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Mittelwerte Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Gericht	2,09	,75	2,26	,91	2,18	,84
Angeklagter	2,08	,71	1,92	,62	2,00	,67
Verteidigung	2,14	,77	2,16	,75	2,15	,76
Staatsanwaltschaft	2,52	,80	2,53	,85	2,53	,82

Skala (1) „sehr hoch“ bis (5) „sehr niedrig“; AG: N = 128; LG: N = 129

Allerdings ist bemerkenswert, dass die Richter, insbesondere am Amtsgericht, ihren eigenen Vorteil als fast ebenso groß bewerten. Das zeigt, welche große Bedeutung sie den prozessökonomischen Gründen beimessen. Nach Einschätzung der Staats- und Fachanwälte profitieren die Richter sogar am meisten:⁷⁵

75 Die Richter schätzten die Vorteile für das Gericht signifikant niedriger ein als die Staats- und Fachanwälte, $\chi^2(8) = 46.92, p < .00001$. Keine signifikanten Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen für „Angeklagter“, $\chi^2(6) = 15.91, p = .014$, „Verteidigung“, $\chi^2(8) =$

Tabelle F.24

	Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Mittelwerte StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Gericht	1,78	,63	1,68	,61
Angeklagter	2,08	,60	2,03	,77
Verteidigung	2,20	,70	2,39	,90
Staatsanwaltschaft	2,49	,90	2,49	,94

Skala (1) „sehr hoch“ bis (5) „sehr niedrig“; StA: N = 132, FA: N = 140

c) Absprachentypische Delikte?

Neben der Häufigkeit von Absprachen interessiert auch, bei welchen Delikten sie öfter vorkommen und bei welchen selten oder gar nicht. Deshalb wurden die Interviewpartner gefragt, bei welchen Deliktgruppen es in ihren Verfahren zu Absprachen gekommen ist. Als Antworten standen zunächst drei Deliktgruppen zur Verfügung: Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr), Straftaten im Straßenverkehr und andere Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen.⁷⁶ Innerhalb dieser drei Deliktgruppen wurden sodann weitere Untergruppen⁷⁷ aufgeführt.⁷⁸ Sowohl bei den Deliktgruppen als auch bei den Untergruppen waren Mehrfachnennungen möglich.

Da wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten und Tätigkeitsschwerpunkte nicht zu erwarten war, dass jeder der befragten Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte bereits mit Tatvorwürfen aus allen Delikt- und Untergruppen befasst war, wurde zusätzlich die Antwort „nicht vorgekommen“ aufgenommen. Anders als die Prozentwerte in den folgenden Tabellen beziehen sich die im Text genannten Prozentwerte daher nur auf die Gesamt-

17.30, $p = .027$, und „Staatsanwaltschaft“; $\chi^2(8) = 11.44$, $p = .178$. Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.199ff.

76 Diese Fragen wurden den 529 Befragten (R: 257; StA: 132; FA: 140) vorgelegt, die angegeben hatten, schon einmal Absprachen getroffen zu haben (s. oben Tabelle F.8).

77 Die Einteilung in drei Deliktgruppen mit Untergruppen orientiert sich an der Einteilung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 10, Reihe 3, 2018 (Strafverfolgung), 2019, S. 24 und passim.

78 Die Frage zu der jeweiligen Untergruppe wurde nur Interviewpartnern vorgelegt, die die einschlägige Deliktgruppe genannt hatten. Deshalb variiert die Anzahl der Befragten bei den Fragen zu den Untergruppen. Während fast alle Befragten angaben, dass es bei Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr) zu Absprachen kommt (AG: 122, LG: 124, StA: 129, FA: 140), lagen die Werte bei Straftaten im Straßenverkehr (AG: 72, LG: 28, StA: 51, FA: 76) und Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen niedriger (AG: 103, LG: 98, StA: 104, FA: 134).

zahl der Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte, die Absprachen treffen und auch zu der jeweiligen Deliktsguppe Angaben gemacht, d.h. nicht mit „nicht vorgekommen“ geantwortet haben.

(1) Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehr)

Zunächst zu den Antworten der Richter:

Tabelle F.25

		Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (Richter)					
		Richter			nicht vorgekommen		
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt [§§ 80–168, 258 und 331–357]	n	1	3	21	70	97	54
	%	0,4%	1,2%	8,5%	28,5%	39,4%	22,0%
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung [§§ 174–184j; bspw. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Pornografie]	n	4	39	55	58	66	24
	%	1,6%	15,9%	22,4%	23,6%	26,8%	9,8%
Beleidigung [§§ 185–200]	n	0	12	22	58	107	47
	%	0,0%	4,9%	8,9%	23,6%	43,5%	19,1%
Straftaten gegen das Leben [§§ 211–222; bspw. Totschlag, Mord, fahrlässige Tötung]	n	0	7	10	28	108	93
	%	0,0%	2,8%	4,1%	11,4%	43,9%	37,8%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit [§§ 223–231; bspw. Körperverletzungen]	n	2	51	75	71	32	15
	%	0,8%	20,7%	30,5%	28,9%	13,0%	6,1%
Straftaten gegen die persönliche Freiheit [§§ 232–241a; bspw. Nötigung, Freiheitsberaubung]	n	0	8	32	89	87	30
	%	0,0%	3,3%	13,0%	36,2%	35,4%	12,2%
Eigentumsdelikte [§§ 242–252 und 303–305a; bspw. Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Sachbeschädigung]	n	8	70	73	64	22	9
	%	3,3%	28,5%	29,7%	26,0%	8,9%	3,7%
Vermögensdelikte [§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b; bspw. Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Betrug, Untreue]	n	7	102	82	43	7	5
	%	2,8%	41,5%	33,3%	17,5%	2,8%	2,0%
Insolvenzdelikte und strafbarer Eigennutz [§§ 283–301; bspw. Bankrott, Insolvenz, Glücksspiel]	n	7	30	36	27	53	93
	%	2,8%	12,2%	14,6%	11,0%	21,5%	37,8%
Urkundendelikte [§§ 267–282; bspw. Urkundenfälschung]	n	2	15	51	83	68	27
	%	0,8%	6,1%	20,7%	33,7%	27,6%	11,0%
Gemeingefährliche Straftaten [§§ 306–323c; bspw. Brandstiftung, unterlassene Hilfeleistung]	n	1	2	28	62	106	47
	%	0,4%	0,8%	11,4%	25,2%	43,1%	19,1%
Straftaten gegen die Umwelt [§§ 324–330d; bspw. Gewässer-/ Bodenverunreinigung]	n	1	6	21	31	82	105
	%	0,4%	2,4%	8,5%	12,6%	33,3%	42,7%

R: N = 257

Nach Einschätzung der Richter werden Absprachen am seltensten bei Tötungsdelikten getroffen (70,6% „nie“, 18,3% „selten“⁷⁹) und am häufigsten bei den Vermögensdelikten (45,2% „häufig“ oder „sehr häufig“), gefolgt von den Eigentumsdelikten (32,9% „häufig“ oder „sehr häufig“), den Insolvenzdelikten und dem strafbaren Eigennutz (24,2% „häufig“ oder „sehr häufig“), den Körperverletzungsdelikten (22,9% „häufig“ oder „sehr häufig“) und den Sexualdelikten (19,4% „häufig“ oder „sehr häufig“).

Dabei entsprechen sich die Mittelwerte der Richter am Amts- und Landgericht weitgehend:

Tabelle F.26

	Mittelwerte Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte) (Richter)			
	Amtsgericht		Landgericht	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
§§ 80–168, 258, 331–357	4,27	,82	4,45	,71
§§ 174–184j	3,43	1,19	3,89	1,02
§§ 185–200	4,24	,94	4,40	,82
§§ 211–222	4,47	,87	4,62	,75
§§ 223–231	3,08	,98	3,63	,95
§§ 232–241a	4,12	,82	4,25	,81
§§ 242–252, 303–305a	3,02	1,04	3,17	1,03
§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b	2,65	,85	2,86	,90
§§ 283–301	3,40	1,29	3,80	1,22
§§ 267–282	3,89	,93	3,94	,97
§§ 306–323c	4,29	,79	4,44	,81
§§ 324–330d	4,20	,96	4,52	,85

Skala (1) „sehr häufig“ bis (5) „nie“; AG: N = 128; LG: N = 129

Über alle Deliktsgruppen hinweg sind aber am Amtsgericht Absprachen häufiger, besonders bei Körperverletzungs-, Sexual-, Insolvenzdelikten und strafbarem Eigennutz.⁸⁰

Die Staatsanwälte und Fachanwälte nahmen mit einer Ausnahme dieselbe Reihung vor wie die Richter:

79 Wobei zu beachten ist, dass zu der Deliktsgruppe auch die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB (ohne Straßenverkehr) gehört.

80 Richter am Landgericht geben für drei Deliktsgruppen signifikant häufiger als Richter am Amtsgericht an, dass diese Deliktsgruppen nicht vorgekommen seien. Für „Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt“, $\chi^2(4) = 23.04$, $p = .00012$ (Antwortkategorien „häufig“ und „sehr häufig“ zusammengefasst), für „Beleidigung“, $\chi^2(4) = 48.25$, $p < .00001$, und „Straftaten gegen die Umwelt“, $\chi^2(4) = 22.13$, $p = .00018$. Für alle anderen Deliktsgruppen $p > .00019$.

Tabelle F.27

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (StA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vor- gekommen
§§ 80–168, 258, 331–357	n	0	3	9	43	41	33
	%	0,0%	2,3%	7,0%	33,3%	31,8%	25,6%
§§ 174–184j	n	1	31	21	24	27	25
	%	0,8%	24,0%	16,3%	18,6%	20,9%	19,4%
§§ 185–200	n	0	9	9	29	69	13
	%	0,0%	7,0%	7,0%	22,5%	53,5%	10,1%
§§ 211–222 (ohne Straßen- verkehr)	n	0	1	9	25	60	34
	%	0,0%	0,8%	7,0%	19,4%	46,5%	26,4%
§§ 223–231 (ohne Straßen- verkehr)	n	0	12	49	46	18	4
	%	0,0%	9,3%	38,0%	35,7%	14,0%	3,1%
§§ 232–241a (ohne Straßen- verkehr)	n	0	3	24	48	39	15
	%	0,0%	2,3%	18,6%	37,2%	30,2%	11,6%
§§ 242–252, 303–305a	n	1	48	39	30	8	3
	%	0,8%	37,2%	30,2%	23,3%	6,2%	2,3%
§§ 253, 255, 259–261, 263–266b	n	6	58	36	23	6	0
	%	4,7%	45,0%	27,9%	17,8%	4,7%	0,0%
§§ 283–301	n	2	20	14	12	23	58
	%	1,6%	15,5%	10,9%	9,3%	17,8%	45,0%
§§ 267–282	n	1	8	23	46	36	15
	%	0,8%	6,2%	17,8%	35,7%	27,9%	11,6%
§§ 306–323c (ohne 315b– 316a)	n	0	5	11	31	52	30
	%	0,0%	3,9%	8,5%	24,0%	40,3%	23,3%
§§ 324–330d	n	0	6	11	14	36	62
	%	0,0%	4,7%	8,5%	10,9%	27,9%	48,1%

StA: N = 132 n = 129 F = 2

Tabelle F.28

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vor- gekommen
§§ 80–168, 258, 331–357	n	4	18	18	52	27	21
	%	2,9%	12,9%	12,9%	37,1%	19,3%	15,0%
§§ 174–184j	n	7	49	24	30	14	16
	%	5,0%	35,0%	17,1%	21,4%	10,0%	11,4%
§§ 185–200	n	4	18	23	38	41	16
	%	2,9%	12,9%	16,4%	27,1%	29,3%	11,4%
§§ 211–222 (ohne Straßen- verkehr)	n	2	13	21	38	53	13
	%	1,4%	9,3%	15,0%	27,1%	37,9%	9,3%
§§ 223–231 (ohne Straßen- verkehr)	n	4	64	42	16	5	9
	%	2,9%	45,7%	30,0%	11,4%	3,6%	6,4%
§§ 232–241a (ohne Straßen- verkehr)	n	2	16	44	42	22	14
	%	1,4%	11,4%	31,4%	30,0%	15,7%	10,0%

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach dem StGB – ohne Straßenverkehrsdelikte – zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig	häufig teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen	
§§ 242–252, 303–305a	n	8	67	35	20	7	3
	%	5,7%	47,9%	25,0%	14,3%	5,0%	2,1%
§§ 253, 255, 259–261, 263–266b	n	9	85	32	13	1	0
	%	6,4%	60,7%	22,9%	9,3%	0,7%	0,0%
§§ 283–301	n	17	56	22	16	10	19
	%	12,1%	40,0%	15,7%	11,4%	7,1%	13,6%
§§ 267–282	n	5	23	30	59	16	7
	%	3,6%	16,4%	21,4%	42,1%	11,4%	5,0%
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	n	2	9	31	49	33	16
	%	1,4%	6,4%	22,1%	35,0%	23,6%	11,4%
§§ 324–330d	n	3	21	24	32	23	37
	%	2,1%	15,0%	17,1%	22,9%	16,4%	26,4%

FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Auch sie sagten, dass Absprachen am seltensten bei Tötungsdelikten getroffen werden (StA: 63,2% „nie“; 26,3% „selten“; FA: 41,7% bzw. 29,9%) und am häufigsten bei Vermögensdelikten (StA: 49,6% „häufig“ oder „sehr häufig“; FA: 67,1%). Beide Berufsgruppen nannten an zweiter und dritter Stelle ebenfalls die Eigentumsdelikte (StA: 38,9% „häufig“ oder „sehr häufig“; FA: 54,7%) und die Insolvenzdelikte mit dem strafbaren Eigennutz (31% „häufig“ oder „sehr häufig“; FA: 60,3%). Eine Abweichung gibt es bei den Staatsanwälten hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte (StA: 9,6% „häufig“ oder „sehr häufig“;⁸¹ FA: 51,9%). Konsens über die Reihenfolge besteht sodann wieder bezüglich der Sexualdelikte (StA: 30,8% „häufig“ oder „sehr häufig“; FA: 45,2%).

Tabelle F.29

	Mittelwerte zu Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)					
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
§§ 80–168, 258, 331–357	4,35	,78	4,27	,76	3,67	1,09
§§ 174–184j	3,64	1,14	3,43	1,20	2,96	1,15
§§ 185–200	4,31	,89	4,36	,93	3,76	1,16
§§ 211–222	4,55	,81	4,52	,71	4,00	1,07
§§ 223–231	3,35	1,00	3,56	,86	2,65	,88
§§ 232–241a	4,18	,82	4,08	,81	3,52	,98
§§ 242–252, 303–305a	3,09	1,03	2,97	,95	2,64	,98
§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b	2,76	,88	2,73	,97	2,37	,77
§§ 283–301	3,58	1,27	3,48	1,29	2,55	1,14

81 Die Staatsanwälte antworteten häufiger mit „teilweise“. Bezieht man diese Antwortmöglichkeit mit ein, so liegen sie fast gleichauf mit den Richtern (R: 55,4%, StA: 48,8%), nicht jedoch mit den Fachanwälten (FA: 84%).

Mittelwerte zu Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
§§ 267–282	3,91	,95	3,95	,94	3,44	1,03
§§ 306–323c	4,36	,80	4,31	,86	3,82	,96
§§ 324–330d	4,33	,93	4,19	1,02	3,50	1,14

Skala (1) „sehr häufig“ bis (5) „nie“; R=257; StA: N = 132; FA: N = 140

Es fällt jedoch auf, dass Absprachen nach Einschätzung der Fachanwälte bei allen Deliktgruppen häufiger durchgeführt werden als nach Einschätzung der Richter und Staatsanwälte.⁸² Im Schnitt sind die Mittelwerte der Fachanwälte um 0,5 niedriger. Besonders groß ist der Unterschied bei Insolvenzdelikten und strafbarem Eigennutz.

(2) Straftaten im Straßenverkehr

Nur 38,9% der Richter (AG: 56,3%, LG: 21,7%), 38,6% der Staatsanwälte und 54,3% der Fachanwälte bejahten, dass bei den Straftaten im Straßenverkehr Absprachen getroffen werden.⁸³ Bemerkenswert ist die Übereinstimmung zwischen den Richtern am Amtsgericht und den Fachanwälten, die unterstreicht, dass auch bei dieser Deliktgruppe am Amtsgericht öfter Absprachen getroffen werden als am Landgericht.

Vergleichsweise „häufig“ oder „sehr häufig“ erfolgen Absprachen bei den Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB. Dies bekundeten 18,4% der Richter, 15,7% der Staatsanwälte und 48% der Fachanwälte.⁸⁴

Tabelle F.30

Wie häufig kommt es bei Straftaten im Straßenverkehr zu Absprachen? (Richter)								
		sehr häufig		häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
nach StGB [neben §§ 315–316a	n	3	15	33	45	2	2	
z.B. auch im Straßenverkehr	%	3,0%	15,0%	33,0%	45,0%	2,0%	2,0%	
verübte §§ 222, 229, 240]								
nach StVG oder anderen	n	2	9	29	37	21	2	
Gesetzen	%	2,0%	9,0%	29,0%	37,0%	21,0%	2,0%	

R: N = 257

- 82 Fachanwälte geben alle Deliktgruppen signifikant häufiger an als Richter, alle $p < .00019$, ausgenommen „Eigentumsdelikte“, $\chi^2(8) = 22.96, p = .003$, und „Vermögensdelikte“, $\chi^2(8) = 21.69, p = .006$ (Antwortkategorie „nicht vorgekommen“ für beide Analysen ausgeschlossen).
- 83 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(3) = 2.54, p = .450$ (Antwortkategorien „sehr häufig“ und „häufig“, sowie „selten“ und „nie“ zusammengefasst).
- 84 Fachanwälte nennen diesen Deliktstypen signifikant häufiger als Richter, $\chi^2(4) = 24.86, p < .00019$ (Antwortkategorien „sehr häufig“ und „häufig“ zusammengefasst, „nicht vorgekommen“ ausgeschlossen).

Tabelle F.31

Wie häufig kommt es bei Straftaten im Straßenverkehr zu Absprachen? (StA)							
		sehr häufig		teilweise		nie	nicht vor- gekommen
		häufig	häufig	selten	selten		
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	n	0	8	20	21	2	0
	%	0,0%	15,7%	39,2%	41,2%	3,9%	0,0%
nach StVG oder anderen Gesetzen	n	0	2	17	23	9	0
	%	0,0%	3,9%	33,3%	45,1%	17,6%	0,0%

StA: N = 132

Tabelle F.32

Wie häufig kommt es bei Straftaten im Straßenverkehr zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig		teilweise		nie	nicht vor- gekommen
		häufig	häufig	selten	selten		
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	n	7	29	21	17	1	1
	%	9,2%	38,2%	27,6%	22,4%	1,3%	1,3%
nach StVG oder anderen Gesetzen	n	5	25	20	23	1	2
	%	6,6%	32,9%	26,3%	30,3%	1,3%	2,6%

FA: N = 140

Die Mittelwerte der Richter und Staatsanwälte liegen ungefähr gleichauf, die der Fachanwälte wieder deutlich niedriger:

Tabelle F.33

Mittelwerte zu Straftaten im Straßenverkehr						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	3,29	,86	3,33	,79	2,68	,97
nach StVG oder anderen Gesetzen	3,67	,98	3,76	,79	2,86	,98

Skala (1) „sehr häufig“ bis (5) „nie“; R: N = 257; StA: N = 132; FA: N = 140

(3) Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen

Die Frage, ob es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen kommt, wurde wieder häufiger bejaht (R: 78,2% [AG: 80,5%, LG: 76%], StA: 78,8%, FA: 95,7%).

Tabelle F.34

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen? (Richter)							
		sehr häufig		teilweise		nicht vor- gekommen	
		häufig	häufig	selten	selten	nie	gekommen
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	n	0	3	16	33	85	64
	%	0,0%	1,5%	8,0%	16,4%	42,3%	31,8%
AO	n	8	32	24	21	41	75
	%	4,0%	15,9%	11,9%	10,4%	20,4%	37,3%
BtMG	n	13	72	56	27	14	19
	%	6,5%	35,8%	27,9%	13,4%	7,0%	9,5%
InsO	n	4	27	23	25	47	75
	%	2,0%	13,4%	11,4%	12,4%	23,4%	37,3%

R: N = 257

Die Straftaten nach dem BtMG (46,7% „sehr häufig“ oder „häufig“) erreichen bei den Richtern vergleichbar hohe Werte wie die Vermögensdelikte (45,2%). Im Übrigen ähneln sich auch hier wieder die Angaben der Richter an den Amts- und Landgerichten, wobei es mit Ausnahme der Steuerstraf-taten erneut am Amtsgericht öfter zu Absprachen kommt.⁸⁵

Tabelle F.35

Mittelwerte zu Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (Richter)				
	Amtsgericht		Landgericht	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4,43	,80	4,51	,76
AO	3,75	1,27	3,11	1,34
BtMG	2,69	,92	2,85	1,17
InsO	3,59	1,33	3,76	1,19

Skala (1) „sehr häufig“ bis (5) „nie“; N = 257

Dass es bei den BtM-Delikten eher „häufig“ zu Absprachen kommt, bestätigten auch die Staatsanwälte (52,5% „sehr häufig“ oder „häufig“) und Fach-anwälte (72,5%):⁸⁶

85 Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht zwischen den Richtern am AG und LG für die Deliktgruppen „AO“; $\chi^2(5) = 7.93, p = .160$, „BtMG“; $\chi^2(5) = 12.93, p = .024$, und „InsO“; $\chi^2(5) = 6.10, p = .296$. Für „AufenthaltsG, AsylG, FeizügG/EU“ geben Richter am LG häufiger als die Richter am AG an, dass diese Deliktgruppe bei ihnen noch nicht vor-gekommen sei, $\chi^2(4) = 23.24, p = .00011$.

86 Es besteht kein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Berufsgruppen, $\chi^2(10) = 31.43, p = .00050$.

Tabelle F.36

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen? (StA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	n	0	7	3	31	35	28
	%	0,0%	6,7%	2,9%	29,8%	33,7%	26,9%
AO	n	3	23	10	4	22	42
	%	2,9%	22,1%	9,6%	3,8%	21,2%	40,4%
BtMG	n	10	42	31	14	2	5
	%	9,6%	40,4%	29,8%	13,5%	1,9%	4,8%
InsO	n	4	13	15	4	27	41
	%	3,8%	12,5%	14,4%	3,8%	26,0%	39,4%

StA: N = 132

Wie häufig kommt es bei Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen zu Absprachen? (FA)							
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie	nicht vorgekommen
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	n	1	9	5	23	39	57
	%	0,7%	6,7%	3,7%	17,2%	29,1%	42,5%
AO	n	25	60	16	9	7	17
	%	18,7%	44,8%	11,9%	6,7%	5,2%	12,7%
BtMG	n	22	65	25	5	3	14
	%	16,4%	48,5%	18,7%	3,7%	2,2%	10,4%
InsO	n	14	50	22	16	14	18
	%	10,4%	37,3%	16,4%	11,9%	10,4%	13,4%

FA: N = 140

Nach der Einschätzung der Fachanwälte sind Absprachen aber auch (wieder⁸⁷) bei den Insolvenzdelikten (55,2%) sowie bei den Steuerstraftaten (72,6%) „häufig“ oder sogar „sehr häufig“⁸⁸.

Tabelle F.37

	Mittelwerte zu Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen					
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	4,46	,79	4,24	,91	4,17	1,07
AO	3,44	1,34	3,31	1,41	2,26	1,07
BtMG	2,76	1,04	2,56	,93	2,18	,87
InsO	3,67	1,26	3,59	1,39	2,71	1,21

Skala (1) „sehr häufig“ bis (5) „nie“; N = 529

87 S. oben Tabelle F.28.

88 Es besteht kein signifikanter Unterschied im Antwortverhalten der Berufsgruppen für die Deliktsgruppe „AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU“; $\chi^2(8) = 27.68, p = .00054$. Signifikant häufiger als die Richter und Staatsanwälte nennen die Fachanwälte die Deliktsgruppen „AO“; $\chi^2(10) = 90.98, p < .00001$, und „InsO“; $\chi^2(10) = 73.10, p < .00001$.

(4) Zwischenergebnis

Nach Einschätzung der drei Berufsgruppen sind Absprachen vor allem bei den Tötungsdelikten selten und bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten häufig, gefolgt von den Insolvenzdelikten und dem strafbaren Eigennutz, den Steuerstraftaten, Sexualdelikten⁸⁹ und (mit Einschränkungen) Körperverletzungsdelikten.⁹⁰ Wie schon bei den Fragen zur Häufigkeit von Absprachen unterscheiden sich auch bei den Fragen zur Häufigkeit in den einzelnen Deliktgruppen die Angaben der Fachanwälte von denen der Justizangehörigen: Über alle Deliktgruppen hinweg ist danach die Anzahl der Absprachen höher.⁹¹

d) Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Im Zusammenhang mit der Häufigkeit von Absprachen interessiert schließlich auch, ob das Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 hierauf Einfluss hatte.

Tabelle F.38

Hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 eine Auswirkung auf Ihre Absprachenhäufigkeit? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	36	28,1%	49	38,0%	85	33,1%
nein	85	66,4%	76	58,9%	161	62,6%
weiß nicht	7	5,5%	4	3,1%	11	4,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$

- 89 Hier wird der Grund häufig im Opferschutz liegen; zur Bedeutung des Opferschutzes s. oben Tabelle F.20 und unten Tabelle F.108; zum Zusammenhang mit den Sexualdelikten s. oben D. II.1.a).
- 90 Verurteilungen wegen Taten aus diesen Deliktgruppen waren auch am häufigsten in den einschlägigen Revisionsverfahren; s. oben Tabelle B.9.
- 91 Die Ergebnisse werden gestützt von den Modulen 2 und 4; s. oben Tabelle C.18; Tabelle E.13, Tabelle E.17.

Tabelle F.39

	Hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 eine Auswirkung auf Ihre Absprachenhäufigkeit? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
Ja	69	52,3%	60	42,9%
Nein	62	47,0%	78	55,7%
weiß nicht	1	0,8%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

Nur ein Drittel der Richter gab an, dass das Urteil des BVerfG Einfluss darauf hat, wie häufig sie Absprachen treffen. Demgegenüber erklärten dies 42,9% der Fachanwälte und sogar 52,3% der Staatsanwälte.

Wenn ein Einfluss bejaht wurde, schloss sich die Frage an, wie sich die Häufigkeit verändert hat:

Tabelle F.40

	Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2013 im Vergleich zu früher Absprachen geführt? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
viel häufiger	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
häufiger	1	2,8%	2	4,1%	3	3,5%
seltener	23	63,9%	24	49,0%	47	55,3%
viel seltener	11	30,6%	19	38,8%	30	35,3%
weiß nicht	1	2,8%	4	8,2%	5	5,9%
Gesamt	36	100,0%	49	100,0%	85	100,0%

AG: N = 128 n = 36 F = 92; LG: N = 129 n = 49 F = 80

Tabelle F.41

	Wie häufig haben Sie seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2013 im Vergleich zu früher Absprachen geführt? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
viel häufiger	0	0,0%	1	1,7%
häufiger	4	5,8%	5	8,3%
seltener	43	62,3%	35	58,3%
viel seltener	21	30,4%	18	30,0%
weiß nicht	1	1,4%	1	1,7%
Gesamt	69	100,0%	60	100,0%

StA: N = 132 n = 69 F = 63; FA: N = 140 n = 60 F = 80

Nach Einschätzung fast aller hierzu Befragter wurden seit dem Urteil des BVerfG (viel) seltener Absprachen getroffen (R: 90,6%, StA: 92,8%, FA: 88,3%).⁹² Gefragt wurde nach den Gründen:

Tabelle F.42

	Aus welchen Gründen führen Sie seit dem Urteil weniger Absprachen? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ...								
	Richter			Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
hat die Verfassungswidrigkeit informeller Absprachen klargestellt.	40	51,9%	23,4%	39	60,9%	21,1%	35	66,0%	27,6%
hat bei mir zu einer erhöhten Verunsicherung geführt, wie eine Verständigung zu treffen ist.	41	53,2%	24,0%	30	46,9%	16,2%	11	20,8%	8,7%
hat bei mir zu einer erhöhten Verunsicherung geführt, weil bei Fehlern persönliche Konsequenzen angedroht werden.	17	22,1%	9,9%	11	17,2%	5,9%	-	-	-
hat dazu geführt, dass die Verständigungen anfälliger für Rechtsmittel sind.	52	67,5%	30,4%	50	78,1%	27,0%	24	45,3%	18,9%
hat dazu geführt, dass die Richter das Thema seltener ansprechen.	-	-	-	47	73,4%	25,4%	50	94,3%	39,4%
Sonstige	21	27,3%	12,3%	8	12,5%	4,3%	7	13,2%	5,5%
Gesamt	77	222,1%	100,0%	64	289,1%	100,0%	53	239,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 529

Die Anfälligkeit der Verständigung für Rechtsmittel wurde am häufigsten genannt (R: 67,5%, StA: 78,1%, FA: 45,3%). Den Angaben der Staats- und Fachanwälte zufolge scheinen die Richter das Thema zudem seltener anzusprechen (StA: 73,4%, FA: 94,3%). Motive dafür mögen neben der Rechtsmittelanfälligkeit auch die damit eng zusammenhängende Verunsicherung, wie eine Verständigung zu treffen ist, und das Wissen sein, dass eine informelle Absprache verfassungswidrig ist.

92 Vgl. Modul 4, Tabelle E.41, zu der Einschätzung bezüglich informeller Absprachen.

2. Gespräche über eine Absprache

a) Zeitpunkte der Gespräche über eine Absprache

Eine Verständigung kann nur in der Hauptverhandlung erfolgen (§§ 257c Abs. 1, 273 Abs. 1a StPO).⁹³ Das Gesetz erlaubt aber Gespräche vor und außerhalb der Hauptverhandlung über den Stand des Verfahrens (§§ 160b, 202a, 212 StPO), wozu auch die Möglichkeit einer Verständigung gehören kann (§ 243 Abs. 4 StPO). Es galt daher herauszufinden, wie häufig in den verschiedenen Verfahrensstadien Gespräche über eine Absprache geführt werden.

Tabelle F.43

Im Folgenden interessieren wir uns für die verschiedenen Verfahrensstadien. Im Verhältnis zu allen von Ihnen geführten Absprachen: Wie häufig haben Sie in den folgenden Verfahrensstadien Gespräche über Absprachen geführt? (Richter)						
		Richter				
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie
im Ermittlungsverfahren	n	0	3	4	14	236
	Prozent	0,0%	1,2%	1,6%	5,4%	91,8%
im Zwischenverfahren	n	8	39	34	90	86
	Prozent	3,1%	15,2%	13,2%	35,0%	33,5%
im Hauptverfahren innerhalb der Hauptverhandlung	n	56	89	60	40	12
	Prozent	21,8%	34,6%	23,3%	15,6%	4,7%
im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung	n	13	48	48	65	83
	Prozent	5,1%	18,7%	18,7%	25,3%	32,3%

R: $N = 257$ n = 257 F = 0

Da sich das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht regelmäßig erstmals nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit der Sache befasst, war zu erwarten, dass 91,8% der Richter erklärten, noch „nie“ im Ermittlungsverfahren Gespräche über eine Absprache geführt zu haben.⁹⁴ Im Zwischenverfahren sinkt dieser Wert auf 33,5%, doch sind solche Gespräche nach Angaben der Richter eher selten (R: 48,2% „selten“ oder „teilweise“).⁹⁵ Im Hauptverfahren finden sie danach deutlich häufiger statt.⁹⁶ Laut 23,7% der Richter sind Gespräche über eine Absprache außerhalb der Hauptverhandlung „häufig“ oder „sehr häufig“. Für Gespräche innerhalb der Hauptverhandlung sagten dies 56,4%.

93 BVerfGE 133, 168 (215 Rn. 82).

94 Richter geben signifikant seltener als Staatsanwälte und Fachanwälte an, Absprachen im Ermittlungsverfahren zu führen, $\chi^2(8) = 404,98, p < .00001$.

95 Noch seltener sind sie nach den Ergebnissen von Modul 4, Tabelle E.12 (26,9% „selten“, 70,9% „nie“). Allerdings wurde dort nach dem „Zeitpunkt“ einer „Verständigung gemäß den Vorschriften der StPO“ gefragt.

96 Ebenso Modul 4, Tabelle E.12, aber mit niedrigeren Werten; vgl. vorstehende Fn.

Tabelle F.44

Im Folgenden interessieren wir uns für die verschiedenen Verfahrensstadien. Im Verhältnis zu allen von Ihnen geführten Absprachen: Wie häufig haben Sie in den folgenden Verfahrensstadien Gespräche über Absprachen geführt? (StA)

		Staatsanwälte				
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie
im Ermittlungsverfahren	n	1	7	31	62	31
	Prozent	0,8%	5,3%	23,5%	47,0%	23,5%
im Zwischenverfahren	n	1	4	25	64	38
	Prozent	0,8%	3,0%	18,9%	48,5%	28,8%
im Hauptverfahren innerhalb der Hauptverhandlung	n	13	57	37	20	5
	Prozent	9,8%	43,2%	28,0%	15,2%	3,8%
im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung	n	7	20	28	50	27
	Prozent	5,3%	15,2%	21,2%	37,9%	20,5%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$

Angesichts ihrer Stellung im Ermittlungsverfahren überrascht es nicht, dass nur 23,5% der Staatsanwälte sagten, in diesem Verfahrensstadium noch „nie“ Gespräche über Absprachen geführt zu haben. Allerdings sind solche Gespräche nach Einschätzung der Staatsanwälte nicht häufig. Nimmt man die Angaben der Richter hinzu, so wird es sich zumeist⁹⁷ um bilaterale Gespräche zwischen Staatsanwalt und Verteidiger handeln. Im Übrigen bestätigen die Angaben der Staatsanwälte die der Richter: Das gilt für Gespräche innerhalb (53%: „häufig“ oder „sehr häufig“) und außerhalb der Hauptverhandlung (20,5%: „häufig“ oder „sehr häufig“).⁹⁸

Tabelle F.45

Im Folgenden interessieren wir uns für die verschiedenen Verfahrensstadien. Im Verhältnis zu allen von Ihnen geführten Absprachen: Wie häufig haben Sie in den folgenden Verfahrensstadien Gespräche über Absprachen geführt? (FA)

		Fachanwälte				
		sehr häufig	häufig	teilweise	selten	nie
im Ermittlungsverfahren	n	26	34	26	47	7
	Prozent	18,6%	24,3%	18,6%	33,6%	5,0%
im Zwischenverfahren	n	5	23	37	54	21
	Prozent	3,6%	16,4%	26,4%	38,6%	15,0%
im Hauptverfahren innerhalb der Hauptverhandlung	n	28	66	24	21	1
	Prozent	20,0%	47,1%	17,1%	15,0%	0,7%
im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung	n	13	49	28	32	18
	Prozent	9,3%	35,0%	20,0%	22,9%	12,9%

FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

97 Die Aktenauswertung förderte unter 34 Verfahren mit einer Absprache eines zutage, das ein Sexualdelikt betraf und bei dem die Absprache bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet wurde; s. oben Modul 3, Tabelle D.30).

98 Eine Ausnahme ist das Zwischenverfahren. Die Staatsanwälte nannten dieses Verfahrensstadium signifikant seltener als die Richter und Fachanwälte, $\chi^2(8) = 39.34, p < .00001$.

Nach Einschätzung der Fachanwälte finden in allen Verfahrensstadien häufiger Gespräche über Absprachen statt.⁹⁹ Das gilt insbesondere für Gespräche im Ermittlungsverfahren und im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung. Nur 5% der Fachanwälte gaben an, dass es im Ermittlungsverfahren „nie“ zu solchen Gesprächen kommt; laut 42,9% sind diese im Gegenteil sogar „häufig“ oder „sehr häufig“ (R: 1,2%, StA: 6,1%). Für Gespräche im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung sagten dies 44,3% (R: 23,7%, StA: 20,5%).^{100 101} Hingegen bestätigten die Fachanwälte die Einschätzung der beiden anderen Berufsgruppen, dass Gespräche innerhalb der Hauptverhandlung häufiger sind als außerhalb. 67,1% sagten, sie seien „häufig“ oder „sehr häufig“ (R: 56,4%, StA: 53%).¹⁰²

b) Beteiligte der Gespräche über eine Absprache

Die Richter wurden gefragt, wer außer dem Vorsitzenden an den vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gesprächen über eine Absprache beteiligt ist.

Tabelle F.46

Wenn Sie vor bzw. außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung Gespräche geführt haben, welcher der Verfahrensbeteiligten ist wie häufig an diesen Gesprächen beteiligt gewesen? (Richter)											
		Amtsgericht					Landgericht				
		im- mer	häufig	teil- weise	selten	nie	im- mer	häufig	teil- weise	selten	nie
Verteidiger	n	74	12	1	0	1	80	6	1	0	0
	%	84,1%	13,6%	1,1%	0,0%	1,1%	92,0%	6,9%	1,1%	0,0%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	58	19	5	3	3	76	9	1	0	1
	%	65,9%	21,6%	5,7%	3,4%	3,4%	87,4%	10,3%	1,1%	0,0%	1,1%
Angeklagter	n	3	4	8	22	51	3	3	4	15	62
	%	3,4%	4,5%	9,1%	25,0%	58,0%	3,4%	3,4%	4,6%	17,2%	71,3%
Berichterstatter	n	0	0	0	0	0	63	11	0	4	9
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	72,4%	12,6%	0,0%	4,6%	10,3%
anderer beisitzender Richter	n	0	0	0	0	0	45	20	3	6	13
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	51,7%	23,0%	3,4%	6,9%	14,9%
Schöffen, wenn schon bekannt	n	5	0	1	0	6	35	10	9	7	26
	%	41,7%	0,0%	8,3%	0,0%	50,0%	40,2%	11,5%	10,3%	8,0%	29,9%
Nebenkläger (bzw. Vertreter)	n	30	11	6	16	25	42	9	10	4	22
	%	34,1%	12,5%	6,8%	18,2%	28,4%	48,3%	10,3%	11,5%	4,6%	25,3%

AG: N = 128; LG: N = 129

99 Ebenso Modul 4, Tabelle E.12.

100 Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant, $\chi^2(8) = 39.72, p < .00001$.

101 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 27 von 34 Verfahren die Absprache im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde; s. oben Modul 3, Tabelle D.30).

102 Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, $\chi^2(8) = 18.87, p = .016$.

Während der Verteidiger fast immer beteiligt ist, gilt das am Amtsgericht nicht für den Vertreter der Staatsanwaltschaft (AG: 65,9% „immer“).¹⁰³ Noch seltener ist die Teilnahme der (bereits bekannten) Schöffen. Der Angeklagte ist zumeist nicht dabei (AG: 83% „nie“ oder „selten“; LG: 88,5%).

Tabelle F.47

	Und aus welchen Gründen haben Sie den Angeklagten schon einmal nicht an den Gesprächen über Absprachen beteiligt? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	
wegen der persönlichen Betroffenheit des Angeklagten (kein objektiver Gesprächspartner)	30	35,7%	13,4%	23	27,4%	11,0%	53	31,5%	12,2%	
der Angeklagte verfügt nicht über die notwendigen juristischen Fähigkeiten	50	59,5%	22,3%	45	53,6%	21,4%	95	56,5%	21,9%	
der Angeklagte wird ausreichend durch die Verteidigung vertreten	72	85,7%	32,1%	69	82,1%	32,9%	141	83,9%	32,5%	
Verteidiger wollte die Gespräche ohne den Angeklagten durchführen	49	58,3%	21,9%	53	63,1%	25,2%	102	60,7%	23,5%	
Angeklagter ist nur schwer zu erreichen (z.B.: U-Haft)	16	19,0%	7,1%	14	16,7%	6,7%	30	17,9%	6,9%	
sonstige	7	8,3%	3,1%	6	7,1%	2,9%	13	7,7%	3,0%	
Gesamt	84	266,7%	100,0%	84	250,0%	100,0%	168	258,3%	100,0%	

(1) Basis: Gesamtneunungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle $p > .00019$.

Der Ausschluss des Angeklagten wird zumeist damit begründet, dass seine Interessen vom Verteidiger wahrgenommen würden.¹⁰⁴ Dieser sei zudem objektiver und Jurist. Wohl deshalb erklärten 53,1% der Richter am Amtsgericht, dass sie mit einem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, keine Absprachen treffen. Dem unverteidigten Angeklagten werden dadurch die auch von den Richtern¹⁰⁵ anerkannten Vorteile einer Absprache vorenthalten.¹⁰⁶

103 Umgekehrt sagten auch die Staatsanwälte, dass zwar „immer“ der Verteidiger beteiligt sei (85,7%), aber nicht der Vorsitzende (59%).

104 80% der Fachanwälte gaben an, dass sie „immer“ Rücksprache mit ihrem Mandanten nehmen, bevor sie Gespräche über eine Absprache aufnehmen (15% „häufig“). 94,6% der Fachanwälte erklärten, ihre Mandanten von den Gesprächen „immer“ in Kenntnis zu setzen (4,5% „häufig“).

105 S. oben Tabelle F.23.

106 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in allen untersuchten Fällen mit einer Absprache der Angeklagte einen Verteidiger hatte; s. oben Modul 3 D. II.1.c).

Tabelle F.48

Führen Sie mit einem nicht anwaltlich vertretenen Angeklagten überhaupt Absprachen? (Richter AG)		
	n	Prozent
ja	57	44,5%
nein	68	53,1%
weiß nicht	3	2,3%
Gesamt	128	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$

c) Inhalte der Gespräche über eine Absprache

Worüber verständigen sich die Beteiligten? Von Interesse ist nicht nur, was besonders häufig Gegenstand von Absprachen ist, sondern auch, welche Inhalte eher formell und welche eher informell abgehandelt werden.

Um über die Inhalte von Absprachen mehr zu erfahren, wurde den Interviewpartnern ein Katalog mit zulässigen und unzulässigen Inhalten einer Verständigung vorgelegt, deren Häufigkeit sie einschätzen sollten. Dabei ging es zunächst nur um Gespräche über Absprachen und nicht um erzielte Einigungen. Dies sollte es den Befragten erleichtern, etwaiges rechtswidriges Verhalten anzudeuten, ohne es direkt zugeben zu müssen. Die Antworten sind daher zwar nur Indizien für ein rechtswidriges Verhalten. Jedoch zeigte die im weiteren Verlauf des Interviews gestellte Frage, ob man sich auf solche Inhalte auch schon informell geeinigt hat, dass dies durchaus passiert war. Zum Beispiel bejahten hier 141 Richter, dass die Anwendung von Qualifikationsmerkmalen schon Gegenstand von Gesprächen über eine Absprache war, und davon später 38, dass sie darüber auch schon eine informelle Absprache getroffen hatten.¹⁰⁷

Tabelle F.49

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter)							
		Richter					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	n	197	54	5	1	0	0
	Prozent	76,7%	21,0%	1,9%	0,4%	0,0%	0,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	6	20	40	75	114	2
	Prozent	2,3%	7,8%	15,6%	29,2%	44,4%	0,8%
Anwendung von Regelbeispielen	n	5	18	41	78	113	2
	Prozent	1,9%	7,0%	16,0%	30,4%	44,0%	0,8%

107 S. unten Tabelle F.73.

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter)

		Richter					weiß nicht
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	8	36	44	70	97	2
	Prozent	3,1%	14,0%	17,1%	27,2%	37,7%	0,8%
Geständnis	n	185	64	3	3	2	0
	Prozent	72,0%	24,9%	1,2%	1,2%	0,8%	0,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	3	19	28	42	157	8
	Prozent	1,2%	7,4%	10,9%	16,3%	61,1%	3,1%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	4	22	36	48	145	2
	Prozent	1,6%	8,6%	14,0%	18,7%	56,4%	0,8%
Absehen von Einziehung (§§ 73–76b StGB)	n	3	11	31	71	140	1
	Prozent	1,2%	4,3%	12,1%	27,6%	54,5%	0,4%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	4	11	26	77	138	1
	Prozent	1,6%	4,3%	10,1%	30,0%	53,7%	0,4%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	20	147	55	19	15	1
	Prozent	7,8%	57,2%	21,4%	7,4%	5,8%	0,4%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	9	44	50	79	74	1
	Prozent	3,5%	17,1%	19,5%	30,7%	28,8%	0,4%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	9	55	65	74	53	1
	Prozent	3,5%	21,4%	25,3%	28,8%	20,6%	0,4%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	11	106	84	40	14	2
	Prozent	4,3%	41,2%	32,7%	15,6%	5,4%	0,8%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	2	23	49	81	101	1
	Prozent	0,8%	8,9%	19,1%	31,5%	39,3%	0,4%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	n	0	0	3	23	229	2
	Prozent	0,0%	0,0%	1,2%	8,9%	89,1%	0,8%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	2	25	68	161	1
	Prozent	0,0%	0,8%	9,7%	26,5%	62,6%	0,4%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	7	60	59	47	81	3
	Prozent	2,7%	23,3%	23,0%	18,3%	31,5%	1,2%
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	1	23	20	39	173	1
	Prozent	0,4%	8,9%	7,8%	15,2%	67,3%	0,4%
Schadenswiedergutmachung	n	3	63	89	59	41	2
	Prozent	1,2%	24,5%	34,6%	23,0%	16,0%	0,8%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	3	22	72	64	95	1
	Prozent	1,2%	8,6%	28,0%	24,9%	37,0%	0,4%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	7	14	34	201	1
	Prozent	0,0%	2,7%	5,4%	13,2%	78,2%	0,4%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	3	20	18	28	95	9
	Prozent	1,7%	11,6%	10,4%	16,2%	54,9%	5,2%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	3	5	21	52	175	1
	Prozent	1,2%	1,9%	8,2%	20,2%	68,1%	0,4%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	3	11	20	221	2
	Prozent	0,0%	1,2%	4,3%	7,8%	86,0%	0,8%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	3	8	13	219	14
	Prozent	0,0%	1,2%	3,1%	5,1%	85,2%	5,4%

R: N = 257

Es wurden zudem Mittelwerte gebildet, um das Antwortverhalten der Richter deutlicher darzustellen und mit dem der Staats- und Fachanwälte besser vergleichen zu können.¹⁰⁸

Tabelle F.50

	Mittelwerte zu den Inhalten von Gesprächen über Absprachen					
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafraumen	1,26	,51	1,16	,37	1,26	,47
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	4,06	1,06	3,89	1,05	2,94	1,07
Anwendung von Regelbeispielen	4,08	1,03	3,98	1,02	3,04	1,06
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	3,83	1,17	3,93	,99	3,02	1,15
Geständnis	1,34	,64	1,37	,56	1,49	,69
Fahrverbot nach § 44 StGB	4,33	1,03	4,36	,95	3,96	1,10
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	4,21	1,08	4,14	1,08	3,71	1,12
Absehen von Einziehung (§§ 73 - 76b StGB)	4,30	,93	4,11	1,07	3,51	1,14
Höhe oder Umfang der Einziehung	4,30	,93	4,09	1,09	3,50	1,18
Strafaussetzung zur Bewährung	2,46	,95	2,33	,99	1,94	,64
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,64	1,17	3,69	1,17	2,98	1,09
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,42	1,14	3,54	1,16	2,79	1,05
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	2,76	,96	2,63	,91	2,24	,75
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	4,00	1,01	3,67	,98	3,03	1,11
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	4,89	,35	4,87	,34	4,32	,83
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	4,52	,70	4,42	,77	4,15	,91
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	3,53	1,24	3,37	1,19	3,12	1,16
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	4,41	,99	4,45	,79	3,98	1,06
Schadenswiedergutmachung	3,28	1,05	3,27	1,01	2,66	,85
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	3,88	1,05	3,62	1,04	2,79	1,06

108 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich signifikant für alle Inhalte, alle $p < .00019$. Ausgenommen sind „Strafmaß“, „Geständnis“ (erfüllen Annahmen für χ^2 -Test nicht), „Fahrverbot nach § 44 StGB“, $\chi^2(8) = 22.45, p = .004$ (Antwortkategorien „immer“ und „häufig“ zusammengefasst), „Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften“, $\chi^2(6) = 9.89, p = .129$ (Antwortkategorien „immer“ und „häufig“ zusammengefasst, „weiß nicht“ ausgeschlossen) und „Absehen von bestimmten Beweiserhebungen“, $\chi^2(8) = 23.93, p = .002$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen). Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.202f.

	Mittelwerte zu den Inhalten von Gesprächen über Absprachen					
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	4,68	,70	4,56	,76	3,97	,93
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	4,17	1,15	3,49	1,16	3,23	1,15
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	4,53	,82	4,47	,70	3,71	1,00
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	4,80	,56	4,74	,55	4,37	,83
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	4,84	,52	4,53	,86	4,08	1,13

Skala (1) „immer“ bis (5) „nie“; N = 529

Die häufigsten Themen solcher Gespräche sind das Strafmaß¹⁰⁹ (Mittelwerte R: 1,26; StA: 1,16; FA: 1,26) und das Geständnis (Mittelwerte R: 1,34; StA: 1,37; FA: 1,49). Es scheint also immer noch typisch zu sein, dass über ein reduziertes Strafmaß im Gegenzug für ein Geständnis verhandelt wird. Hierzu passend sind weitere häufige Inhalte die Strafaussetzung zur Bewährung (Mittelwerte R: 2,46; StA: 2,33; FA: 1,94) sowie die Teileinstellung und Beschränkung des Verfahrens gem. §§ 154, 154a StPO (Mittelwerte R: 2,76; StA: 2,63; FA: 2,24).¹¹⁰

Auch Inhalte, über die eine Verständigung unzulässig ist, werden erörtert:¹¹¹ So gaben 54,9% der Richter an, dass die Anwendung von Qualifikationstatbeständen Gegenstand von Gesprächen über eine Absprache sei, laut 10,1% ist sie das sogar „immer“ oder „häufig“. Folgt man den Fachanwälten, ist das Absehen von Qualifikationstatbeständen noch deutlich häufiger ein Thema (Mittelwerte R: 4,06; StA: 3,89; FA: 2,94).

Ganz entsprechend antworteten die Richter auf die Frage, ob über die Anwendung benannter oder unbenannter Strafschärfungs- oder milde- rungsgünde geredet wird. Eine solche Strafraumverschiebung ist jedenfalls nach Ansicht des BVerfG¹¹² kein zulässiger Gegenstand einer Verständigung. Trotzdem erklärten 55,3% der Richter, die Anwendung benannter

109 Zur Art und Weise, wie sich das Gericht zum Strafmaß äußert, s. unten F.III.5.c).

110 Vergleichbare Ergebnisse zu den Inhalten von Verständigungen bei Modul 4, Tabelle E.22 bis Tabelle E.30. Bei der Aktenauswertung war in 11 von 34 Verfahren mit einer Absprache die Teileinstellung gem. § 154 StPO Gegenstand; s. oben Modul 3, D. II.2.j).

111 Die folgenden Prozentangaben beziehen sich auf Richter, StA und FA, die Absprachen treffen; s. oben Tabelle F.8 und Tabelle F.9.

112 BVerfGE 133, 168 (211 Rn. 74); einschränkend BGH, NStZ 2017, 363 (365), wonach die Auffassung des BVerfG „allenfalls dann Gewicht erlangen [kann], wenn es tatsächlich um die Anwendung eines Sonderstrafrahmens bezüglich einer Tat geht, die die tatbestandlich ausgekleideten Merkmale des Regelbeispiels eines besonders schweren (etwa § 243 Abs. 1 S. 2 StGB) oder die gesetzlich benannten Merkmale eines minder schweren Falles (etwa § 213 Alt. 1 StGB) erfüllt“.

Strafschärfungs- und -milderungsgründe (Regelbeispiele) sei ein Thema von Gesprächen über eine Absprache (8,9% „immer“ oder „häufig“). Von den unbenannten Strafschärfungs- und -milderungsgründen sagten dies sogar 61,5% (17,1% „immer“ oder „häufig“). Auch hier weichen die Einschätzungen der Fachanwälte deutlich ab (Mittelwerte R: 4,08 und 3,83, StA: 3,98 und 3,93, FA: 3,04 und 3,02).

Ebenfalls erörtert werden die Bestrafung als Täter oder Teilnehmer (R: 31,5%) und die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (R: 9,3%¹¹³). Wieder sind die Werte bei den Fachanwälten anders (Mittelwerte R: 4,53; StA: 4,47; FA: 3,71; bzw. R: 4,84, StA: 4,53, FA: 4,08).

Obwohl auch Maßregeln der Besserung und Sicherung (z.B. Entziehung der Fahrerlaubnis) kein Gegenstand einer Verständigung sein dürfen, bejahten 42,8% der Richter, dass darüber in Gesprächen über eine Absprache geredet wurde (10,1% „häufig“ oder „immer“) (Mittelwerte R: 4,21; StA: 4,14; FA: 3,71).

Schließlich werden auch nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Gegenstände thematisiert. Das gilt insbesondere für die Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten (R: 60,3%), aber auch für Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen (R: 21,4%), für die Abschiebung und Ausweisung des Angeklagten (R: 13,2%) und für die Einstellung anderer Verfahren gegen andere Personen (R: 10,1%).

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass in den Gesprächen über eine Absprache neben dem typischen „Geständnis gegen Strafabatt“¹¹⁴ auch Themen angeschnitten werden, über die sich die Beteiligten nicht verständigen dürfen. Besonders auffällig ist, dass die Fachanwälte die Häufigkeit solcher Gespräche höher einschätzen als Richter und Staatsanwälte. Dies mag zum Teil an einer unterschiedlichen Wahrnehmung liegen. Es kann aber auch sein, dass die Fachanwälte eher geneigt sind, dergleichen einzuräumen, weil sie sich selbst nicht in der Pflicht sehen, für eine gesetzeskonforme Absprache zu sorgen.

d) Speziell: Einstellungen gemäß §§ 153, 153a StPO

Zusätzlich wurde gefragt, ob schon einmal eine Einstellung gemäß §§ 153, 153a StPO Gegenstand eines Gesprächs über eine Absprache war. BVerfG und BGH sehen darin eine „sonstige verfahrensbezogene Maßnahme“ i.S.d.

113 Der Wert erscheint gering, jedoch ist zu beachten, dass keine Richter von jugendstrafrechtlichen Spruchkörpern befragt wurden; s. oben F. II.8 a.E.

114 Bei der Aktenauswertung waren in 32 von 34 Verfahren Geständnis und Strafmaß Gegenstand der Absprache; s. oben Modul 3, Tabelle D.25, Tabelle D.32.

§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO, über die sich die Verfahrensbeteiligten verständigen dürfen.¹¹⁵

Tabelle F.51

Nach Ansicht des BVerfG [NStZ 2016, 422] und des BGH [NStZ 2018, 49] kann eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO Gegenstand einer Absprache sein, wenn sie als Gegenleistung für ein bestimmtes prozessuales Verhalten des Angeklagten erfolgt. Wie häufig haben Sie schon ein Gespräch über eine solche Absprache geführt? (Richter)

	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	1	0,8%	0	0,0%	1	0,4%
häufig	38	29,7%	6	4,7%	44	17,1%
teilweise	23	18,0%	25	19,4%	48	18,7%
selten	29	22,7%	31	24,0%	60	23,3%
nie	37	28,9%	67	51,9%	104	40,5%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$

Nach Auskunft der Richter ist die Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO vor allem am Amtsgericht (71,1%), aber auch am Landgericht (48,1%) Gegenstand von Gesprächen über eine Absprache. Am Amtsgericht ist sie das laut 30,5% der Richter sogar „häufig“ oder „immer“, während dies für das Landgericht nur 4,7% der Richter sagen. Dass an den Landgerichten die §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO deutlich seltener erörtert werden, lässt sich aus der höheren Straferwartung erklären (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG). Dies und die Einbeziehung in eine Absprache deuten darauf hin, dass die §§ 153, 153a StPO nicht zur Umgehung einer Verständigung genutzt werden, sondern im Gegenteil dort, wo dies nach dem Strafmaß auch eher zu erwarten ist, Inhalt von Absprachen sind.

Tabelle F.52

Nach Ansicht des BVerfG [NStZ 2016, 422] und des BGH [NStZ 2018, 49] kann eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO Gegenstand einer Absprache sein, wenn sie als Gegenleistung für ein bestimmtes prozessuales Verhalten des Angeklagten erfolgt. Wie häufig haben Sie schon ein Gespräch über eine solche Absprache geführt? (StA/FA)

	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	0	0,0%	5	3,6%
häufig	29	22,0%	72	51,4%
teilweise	28	21,2%	27	19,3%
selten	25	18,9%	19	13,6%
nie	48	36,4%	16	11,4%
weiß nicht	2	1,5%	1	0,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

¹¹⁵ BVerfG, NStZ 2016, 422 (424); BGH, NStZ 2018, 49.

Staats- und Fachanwälte bestätigten, dass im Rahmen von Gesprächen über eine Absprache auch über §§ 153, 153a StPO geredet wird (StA: 62,1%, FA: 87,9%). Allerdings schätzten die Staatsanwälte dies deutlich seltener als „häufig“ ein (22%) als die Fachanwälte (55% „häufig“ oder „immer“). Die unterschiedliche Wahrnehmung kann an dem Unterschied zwischen Amts- und Landgerichten liegen, da das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten auch von Amtsanwälten ausgeübt werden kann (§ 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

Für einen besseren Vergleich mit den anderen Inhalten von Gesprächen über Absprachen¹¹⁶ ergeben sich folgende Mittelwerte:

Tabelle F.53

Mittelwerte zu §§ 153, 153a StPO		
	Mittelwert	SD
Richter	3,86	1,14
Staatsanwälte	3,71	1,18
Fachanwälte	2,78	1,10

Skala: (1) „immer“ bis (5) „nie“; N = 529

3. Informelle Absprachen

a) Häufigkeit informeller Absprachen

Zunächst sollten die Richter, Staats- und Fachanwälte, die Absprachen treffen, eine Einschätzung abgeben, wie viele ihrer Absprachen informell waren.

Tabelle F.54

	Was würden Sie schätzen? Wie viel Prozent aller von Ihnen vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt, also außerhalb der Regelung des § 257c StPO? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	43	33,6%	94	72,9%	137	53,3%
1 bis 10%	23	18,0%	19	14,7%	42	16,3%
11 bis 20%	5	3,9%	1	0,8%	6	2,3%
21 bis 30%	4	3,1%	2	1,6%	6	2,3%
31 bis 40%	5	3,9%	0	0,0%	5	1,9%
41 bis 50%	7	5,5%	1	0,8%	8	3,1%
51 bis 60%	4	3,1%	1	0,8%	5	1,9%
61 bis 70%	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
71 bis 80%	12	9,4%	2	1,6%	14	5,4%
81 bis 90%	12	9,4%	0	0,0%	12	4,7%

116 S. oben Tabelle F.50.

91 bis 99%	6	4,7%	2	1,6%	8	3,1%
100%	4	3,1%	2	1,6%	6	2,3%
weiß nicht	2	1,6%	4	3,1%	6	2,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 51.03$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).¹¹⁷

Bei den Antworten der Richter¹¹⁸ zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Amts- und Landgericht. 64,8% der Richter am Amtsgericht, die Absprachen treffen, gingen auch schon – in unterschiedlichem Umfang – informelle Absprachen ein, aber „nur“ 24% der entsprechenden Richter am Landgericht. 30,5% der Richter am Amtsgericht und 6,2% der Richter am Landgericht führten sogar mehr als die Hälfte ihrer Absprachen informell durch. Bezieht man die Richter mit ein, die keine Absprachen treffen,¹¹⁹ dann haben 55% der Richter am Amtsgericht schon informelle Absprachen getroffen und bei 25,8% ist mindestens jede zweite Absprache informell. Unter den Richtern an den Landgerichten trifft dies auf 22% bzw. 5,7% zu.¹²⁰

Eine mögliche Erklärung dafür, dass die gesetzlichen Regelungen am Amtsgericht weniger beachtet werden als am Landgericht, könnte sein, dass die Richter am Amtsgericht aufgrund der größeren Anzahl an Verfahren eher geneigt sind, die ihrer Ansicht nach zu „zeitaufwändigen“ und zu „komplizierten“ Regelungen¹²¹ außer Acht zu lassen. Laut einer früheren Studie werden Verfahrensregeln am Amtsgericht allgemein weniger strikt beachtet, weil so viele Strafverfahren zu bewältigen seien, dass es nicht möglich sei, jedes in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ordnungsgemäß durchzuführen, insbesondere der Aufklärungspflicht nachzukommen.¹²²

117 Zur Analyse wurden die Antwortkategorien wie folgt zusammengefasst: „0%“, „1–30%“, „31–50%“, „51–70%“, „71–100%“, und „weiß nicht“.

118 Bei der Online-Befragung gaben 64,3% der Richter an, dass in ihrer Praxis „nie“ informelle Absprachen vorkommen (hier: 53,3%), 6,8% bezeichneten informelle Absprachen als „häufig“ oder „sehr häufig“ (s. demgegenüber hier die Angaben zu den Antwortoptionen ab 51–60%); Modul 4, Tabelle E.34. Der Unterschied kann darauf beruhen, dass dort nach dem Anteil „in Ihrer eigenen Praxis“ und hier nur nach dem Anteil an den „von Ihnen vorgenommenen Absprachen“ gefragt wurde. Der Anteil an allen durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren ist hier geringer; s. unten Tabelle F.60.

119 AG: 23, LG: 12; s. oben Tabelle F.9.

120 S. dazu, dass am AG mehr informelle Absprachen getroffen werden, auch Modul 4, Abbildung E.12, Abbildung E.16.

121 S. unten Tabelle F.182.

122 Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafprozeß, Bd. 2, 2000, S. 183 f. Die Berufung gilt daher als Ausgleich für „kapazitätsbedingte Abstriche des amtsgerichtlichen Verfahrens“; SK-StPO/Frisch, 5. Aufl. 2016, Vor § 296 ff. Rn. 25.

Bestätigt wird das Gefälle zwischen Amts- und Landgericht von den Staatsanwälten, aber nur mit Einschränkungen von den Fachanwälten:

Tabelle F.55

	Wie viel Prozent aller von Ihnen am Amtsgericht vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
0%	48	36,4%	14	10,0%
1 bis 10%	27	20,5%	13	9,3%
11 bis 20%	13	9,8%	16	11,4%
21 bis 30%	7	5,3%	8	5,7%
31 bis 40%	6	4,5%	12	8,6%
41 bis 50%	7	5,3%	14	10,0%
51 bis 60%	4	3,0%	8	5,7%
61 bis 70%	2	1,5%	13	9,3%
71 bis 80%	2	1,5%	15	10,7%
81 bis 90%	9	6,8%	14	10,0%
91 bis 99%	3	2,3%	8	5,7%
100%	1	0,8%	3	2,1%
weiß nicht	3	2,3%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. Das Antwortverhalten der Staats- und Fachanwälte unterscheidet sich signifikant voneinander, $\chi^2(5) = 43.87$, $p < .00001$.

Tabelle F.56

	Wie viel Prozent aller von Ihnen am Landgericht vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
0%	76	57,6%	29	20,7%
1 bis 10%	29	22,0%	44	31,4%
11 bis 20%	9	6,8%	19	13,6%
21 bis 30%	6	4,5%	7	5,0%
31 bis 40%	2	1,5%	10	7,1%
41 bis 50%	4	3,0%	13	9,3%
51 bis 60%	0	0,0%	6	4,3%
61 bis 70%	0	0,0%	6	4,3%
71 bis 80%	0	0,0%	2	1,4%
81 bis 90%	2	1,5%	1	0,7%
91 bis 99%	1	0,8%	2	1,4%
100%	0	0,0%	0	0,0%
weiß nicht	3	2,3%	1	0,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. Das Antwortverhalten der Staats- und Fachanwälte unterscheidet sich signifikant voneinander, $\chi^2(4) = 49.13$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen“).

61,4% der Staatsanwälte, die Absprachen treffen, haben am Amtsgericht auch schon – in unterschiedlichem Umfang – informelle Absprachen abgeschlossen, 40,2% am Landgericht. 15,9% haben am Amtsgericht sogar mehr als die Hälfte ihrer Absprachen informell durchgeführt, am Landgericht lediglich 2,3%. Rechnet man die Staatsanwälte mit ein, die keine Absprachen eingehen,¹²³ dann liegt die Quote der Staatsanwälte, die am Amtsgericht schon informelle Absprachen getroffen haben, bei 50,6% und an den Landgerichten bei 33,1%. Bei 13,1% war am Amtsgericht sogar mindestens jede zweite Absprache informell, am Landgericht lediglich 1,9%.

Von den Fachanwälten, die Absprachen treffen, haben 88,6% an, am Amtsgericht informelle Absprachen eingegangen zu sein, und 78,6% sagten dies für das Landgericht. 43,6% haben am Amtsgericht sogar mehr als die Hälfte ihrer Absprachen informell durchgeführt, am Landgericht sind es 12,1%. Bezieht man auch hier diejenigen ein, die keine Absprachen treffen,¹²⁴ sind 79% der Fachanwälte an den Amtsgerichten und 70,1% an den Landgerichten – in unterschiedlichem Umfang – informelle Absprachen eingegangen. Bei 38,9% war am Amtsgericht sogar mindestens jede zweite Absprache informell, bei 10,8% am Landgericht.

In zwei Tabellen zusammengefasst ergibt sich für die drei Berufsgruppen also folgendes Ergebnis:

Tabelle F.57

Anteil der Richter, StA und FA, die an Amts- und Landgerichten schon informelle Absprachen getroffen haben			
	Richter	Staatsanwälte	Fachanwälte
Amtsgericht	55,0%	50,6%	79,0%
Landgericht	22,0%	33,1%	70,1%

AG: N = 151, LG: N = 141, StA: N = 160, FA: N = 157

Tabelle F.58

Anteil der Richter, StA und FA, die mehr als die Hälfte ihrer Absprachen an Amts- und Landgerichten informell getroffen haben			
	Richter	Staatsanwälte	Fachanwälte
Amtsgericht	25,8%	13,1%	38,9%
Landgericht	5,7%	1,9%	10,8

AG: N = 151, LG: N = 141, StA: N = 160, FA: N = 157

Ein direkter Vergleich der Zahlen für die Richter am Amts- oder Landgericht mit denen der Staats- oder Fachanwälte (z.B. wie viele Richter und Staatsanwälte schon einmal am Amtsgericht informelle Absprachen getroffen haben) ist nicht möglich, weil nicht dieselben Richter und Staatsan-

123 StA: 28; s. oben Tabelle F.8.

124 FA: 17; s. oben Tabelle F.8.

wälte aufeinandertreffen. So kann z.B. ein Richter, der sehr viele informelle Absprachen trifft, mit verschiedenen Staatsanwälten zusammenwirken, die jeweils nur selten eine informelle Absprache eingehen. Daher kann aus den obigen Zahlen nicht abgeleitet werden, dass die Staatsanwälte den Richtern am Amtsgericht im Wesentlichen zustimmen und den Richtern am Landgericht nicht.

Ein Vergleich wird möglich, wenn man aus den Antworten der Richter, Staats- und Fachanwälte jeweils Durchschnittswerte errechnet, wie viele Absprachen von ihnen informell getroffen worden sind:¹²⁵

Tabelle F.59

	Durchschnittlicher Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen		
	Richter	Staatsanwälte	Fachanwälte
Amtsgericht	28,9 bis 34,5% ø 31,7%	18,3 bis 23,9% ø 21,1%	41,5 bis 49,4% ø 45,4%
Landgericht	6,0 bis 8,1% ø 7,0%	5,7 bis 9,4% ø 7,5%	16,7 bis 23,8% ø 20,2%

AG: N = 128, LG: N = 129, StA: N = 132, FA: N = 140

Die Durchschnittswerte¹²⁶ zeigen, dass die Einschätzungen der Richter und Staatsanwälte näher beieinander liegen. Das gilt insbesondere dann, wenn man in Rechnung stellt, dass die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten, an denen auch Amtsanwälte auftreten, nicht denselben Überblick haben wie bei den Landgerichten. Deutlich höhere Werte ergeben sich erneut bei den Fachanwälten.

Schließlich können diese Durchschnittswerte noch ins Verhältnis gesetzt werden zu den Absprachenquoten¹²⁷ und auf diese Weise ermittelt werden, wie hoch der Anteil der Strafverfahren ist, die nach einer informellen Absprache erledigt wurden.

125 Dazu werden die unteren und oberen Grenzwerte (z.B. bei „31 bis 40%“: 31 und 40) jeweils mit der Zahl der Befragten, die dieses Intervall angeben haben (z.B. bei den Richtern am Amtsgericht: 5) multipliziert, danach die Produkte aus den Untergrenzen und aus den Obergrenzen jeweils addiert und sodann beide Summen durch die Anzahl der Befragten (ohne „weiß nicht“) dividiert (z.B. bei den Richtern am Amtsgericht: 129).

126 Allerdings sollten diese Durchschnittswerte im Kontext der ihnen zugrundeliegenden Zahlen gesehen werden, weil sie ansonsten ein schiefes Bild vermitteln können. Das zeigt sich an den Zahlen für die Richter am Amtsgericht (Tabelle F.54), von denen die meisten angaben, entweder 0%, 1–10% oder 71–80%, 81–90% ihrer Absprachen informell gemacht zu haben, während der Durchschnittswert für sich genommen auch den Eindruck erwecken kann, die meisten Richter hätten die Intervalle 21–30%, 31–40% genannt. Außerdem ist bei den Durchschnittswerten und Quoten grundsätzlich zu beachten, dass sie auf Schätzungen der Befragten beruhen.

127 S. oben Tabelle F.18.

Tabelle F.60

Anteil informeller Absprachen an den 2018 an den Amts- und Landgerichten durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren								
	Richter am AG		Richter am LG		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	die Absprachen treffen	alle	die Absprachen treffen	alle	die Absprachen treffen	alle	die Absprachen treffen	alle
Amtsgericht	4,8%	3,9%	–	–	2,2%	1,8%	17,0%	15,2%
Landgericht	–	–	1,1%	0,9%	1,2%	1,0%	6,1%	5,4%

Die relativen Werte sind bei Richtern und Staatsanwälten niedrig. Ihre Tragweite wird deutlich, wenn man sie in Bezug setzt zu absoluten Zahlen.¹²⁸

b) Regionale Verteilung

Die Schichtung der Stichprobe nach OLG-Bezirken¹²⁹ ermöglicht regionale Vergleiche. Diese werden im Folgenden nur für die Richter und lediglich in Bezug auf Nord- und Süd- bzw. Ost- und Westdeutschland vorgenommen.¹³⁰

Tabelle F.61

Wie viel Prozent aller von Ihnen vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt ...? (Richter Nord/Süd)						
	Nord		Süd		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	71	52,2%	54	55,1%	125	53,4%
1 bis 10%	21	15,4%	14	14,3%	35	15,0%
11 bis 20%	4	2,9%	1	1,0%	5	2,1%
21 bis 30%	3	2,2%	3	3,1%	6	2,6%
31 bis 40%	3	2,2%	2	2,0%	5	2,1%
41 bis 50%	2	1,5%	5	5,1%	7	3,0%
51 bis 60%	2	1,5%	3	3,1%	5	2,1%
61 bis 70%	1	0,7%	1	1,0%	2	0,9%
71 bis 80%	8	5,9%	6	6,1%	14	6,0%
81 bis 90%	8	5,9%	4	4,1%	12	5,1%

128 Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2018 erledigten die Amtsgerichte 261.628 Strafverfahren durch Urteil (Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 [Strafgerichte], 2019, S. 27). Darunter sind aber auch Urteile in Jugendsachen. Rechnet man diese heraus, indem man – was allerdings nicht identisch ist – den Anteil der Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht zugrundegelegt, die 8,3% aller Verurteilungen ausmachten (Fachserie 10, Reihe 3, 2018 [Strafverfolgung], 2019, S. 20), so entfallen von den 261.628 Urteilen am Amtsgericht 239.913 auf Strafrichter und (erweiterte) Schöffengerichte. 3,9% davon wären 9.357 Urteile.

129 S. oben Tabelle F.2

130 Die fehlenden Werte beim Nord-/Süd-Vergleich sind auf die Zuordnung der Bundesländer zurückzuführen. Zur genauen Zuordnung s. E. V.2.

Wie viel Prozent aller von Ihnen vorgenommenen Absprachen haben Sie informell durchgeführt ...? (Richter Nord/Süd)						
	Nord		Süd		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
91 bis 99%	7	5,1%	1	1,0%	8	3,4%
100%	3	2,2%	2	2,0%	5	2,1%
weiß nicht	3	2,2%	2	2,0%	5	2,1%
Gesamt	136	100,0%	98	100,0%	234	100,0%

R: N = 257 n = 234 F = 23

Der Anteil der Richter, die nach eigenem Bekunden keine informellen Absprachen treffen, ist in Nord- und Süddeutschland fast gleich hoch (52,2% bzw. 55,1%). Unter den anderen Richtern ist der Anteil derer, die höchstens bis zu 10% ihrer Absprachen informell durchführen, jeweils am größten und liegt ebenfalls fast gleichauf (15,4% bzw. 14,3%). Ein Nord-Süd-Gefälle besteht danach nicht.¹³¹

Tabelle F.62

Informelle Absprachen (Richter AG/LG, Nord/Süd)								
	Amtsgericht						Landgericht	
	Nord		Süd		Nord		Süd	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	23	34,3%	14	29,2%	48	69,6%	40	80,0%
1 bis 10%	8	11,9%	10	20,8%	13	18,8%	4	8,0%
11 bis 20%	3	4,5%	1	2,1%	1	1,4%	0	0,0%
21 bis 30%	2	3,0%	2	4,2%	1	1,4%	1	2,0%
31 bis 40%	3	4,5%	2	4,2%	0	0,0%	0	0,0%
41 bis 50%	2	3,0%	4	8,3%	0	0,0%	1	2,0%
51 bis 60%	2	3,0%	2	4,2%	0	0,0%	1	2,0%
61 bis 70%	0	0,0%	1	2,1%	1	1,4%	0	0,0%
71 bis 80%	8	11,9%	4	8,3%	0	0,0%	2	4,0%
81 bis 90%	8	11,9%	4	8,3%	0	0,0%	0	0,0%
91 bis 99%	5	7,5%	1	2,1%	2	2,9%	0	0,0%
100%	2	3,0%	2	4,2%	1	1,4%	0	0,0%
weiß nicht	1	1,5%	1	2,1%	2	2,9%	1	2,0%
Gesamt	67	100,0%	48	100,0%	69	100,0%	50	100,0%

R: N = 257 n = 234 F = 23

Das Gleiche gilt bei einem Vergleich zwischen Amts- und Landgericht. Hier fällt auf, dass in Norddeutschland mehr Richter am Amtsgericht keine informellen Absprachen treffen als in Süddeutschland. In Süddeutschland hingegen treffen mehr Richter am Landgericht keine informelle Absprachen als in Norddeutschland. Bei der nachfolgenden Kategorie (1–10%) dreht sich dann aber das Verhältnis jeweils um. Entscheidend ist jedoch,

131 Ebenso Modul 4, Tabelle E.101, Tabelle E.104.

dass ein Unterschied nicht regional zwischen Norden und Süden, sondern bundesweit zwischen Amts- und Landgerichten besteht.

Entsprechende Ergebnisse erbringt der Vergleich von Ost- und Westdeutschland. Auch hier besteht kein regionales Gefälle:¹³²

Tabelle F.63

	Informelle Absprachen (Richter Ost/West)					
	Ost		West		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	34	54,8%	103	52,8%	137	53,3%
1 bis 10%	11	17,7%	31	15,9%	42	16,3%
11 bis 20%	1	1,6%	5	2,6%	6	2,3%
21 bis 30%	0	0,0%	6	3,1%	6	2,3%
31 bis 40%	3	4,8%	2	1,0%	5	1,9%
41 bis 50%	2	3,2%	6	3,1%	8	3,1%
51 bis 60%	2	3,2%	3	1,5%	5	1,9%
61 bis 70%	0	0,0%	2	1,0%	2	0,8%
71 bis 80%	4	6,5%	10	5,1%	14	5,4%
81 bis 90%	1	1,6%	11	5,6%	12	4,7%
91 bis 99%	1	1,6%	7	3,6%	8	3,1%
100%	1	1,6%	5	2,6%	6	2,3%
weiß nicht	2	3,2%	4	2,1%	6	2,3%
Gesamt	62	100,0%	195	100,0%	257	100,0%

R: $N = 257$ n = 257 F = 0

Der Vergleich zwischen den Amts- und Landgerichten zeigt, dass im Osten relativ mehr Richter am Amtsgericht keine informellen Absprachen treffen als im Westen. Jedoch sind die absoluten Werte zu gering, um daraus verallgemeinerbare Schlüsse zu ziehen.

Tabelle F.64

	Informelle Absprachen (Richter AG/LG, Ost/West)							
	Amtsgericht				Landgericht			
	Ost		West		Ost		West	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
0%	15	42,9%	28	30,1%	19	70,4%	75	73,5%
1 bis 10%	6	17,1%	17	18,3%	5	18,5%	14	13,7%
11 bis 20%	1	2,9%	4	4,3%	0	0,0%	1	1,0%
21 bis 30%	0	0,0%	4	4,3%	0	0,0%	2	2,0%
31 bis 40%	3	8,6%	2	2,2%	0	0,0%	0	0,0%
41 bis 50%	2	5,7%	5	5,4%	0	0,0%	1	1,0%
51 bis 60%	2	5,7%	2	2,2%	0	0,0%	1	1,0%
61 bis 70%	0	0,0%	1	1,1%	0	0,0%	1	1,0%
71 bis 80%	4	11,4%	8	8,6%	0	0,0%	2	2,0%

132 Ebenso Modul 4, Tabelle E.102, Tabelle E.105.

	Informelle Absprachen (Richter AG/LG, Ost/West)							
	Amtsgericht						Landgericht	
	Ost		West		Ost		West	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
81 bis 90%	1	2,9%	11	11,8%	0	0,0%	0	0,0%
91 bis 99%	1	2,9%	5	5,4%	0	0,0%	2	2,0%
100%	0	0,0%	4	4,3%	1	3,7%	1	1,0%
weiß nicht	0	0,0%	2	2,2%	2	7,4%	2	2,0%
Gesamt	35	100,0%	93	100,0%	27	100,0%	102	100,0%

R: $N = 257$ $n = 257$ $F = 0$

c) Zustandekommen und Gründe informeller Absprachen

Im Folgenden wurden diejenigen Interviewpartner, die sich informell abgesprochen haben, dazu befragt, wie es dazu gekommen ist und was ihre Gründe dafür gewesen sind. Im ersten Schritt wurde nach Situationen gefragt, aus denen informelle Absprachen resultierten. Zunächst zu den Antworten der Richter:

Tabelle F.65

	Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (Richter)									
	Amtsgericht				Landgericht				Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl (1)	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Anzahl (1)	Prozent (1)	Anzahl	Prozent (1)
es sollte sich nicht um eine verbindliche Verhandlung, sondern um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln	65	83,3%	19,3%	25	80,6%	22,3%	90	82,6%	20,1%	
alle Beteiligten erwarteten die Rechtskraft des Urteils	34	43,6%	10,1%	11	35,5%	9,8%	45	41,3%	10,0%	
bestimmte Verfahrensbeteiligte (z.B. der Staatsanwalt) waren nicht an dem Gespräch beteiligt	19	24,4%	5,7%	9	29,0%	8,0%	28	25,7%	6,3%	
es ist kein Geständnis vereinbart worden	36	46,2%	10,7%	9	29,0%	8,0%	45	41,3%	10,0%	
das Gericht hat kein mögliches Strafmaß genannt	44	56,4%	13,1%	10	32,3%	8,9%	54	49,5%	12,1%	
es gab einen Rücktrittsvorbehalt einzelner Beteiligter	14	17,9%	4,2%	4	12,9%	3,6%	18	16,5%	4,0%	
es bestanden Bedenken, ob der Gesprächsinhalt nach § 257c zulässig war	14	17,9%	4,2%	3	9,7%	2,7%	17	15,6%	3,8%	

Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Gesprächsgegenstand fiel nicht in Anwendungsbereich des § 257c StPO	42	53,8%	12,5%	15	48,4%	13,4%	57	52,3%	12,7%
die generelle Praktikabilität	61	78,2%	18,2%	24	77,4%	21,4%	85	78,0%	19,0%
sonstige	7	9,0%	2,1%	2	6,5%	1,8%	9	8,3%	2,0%
Gesamt	78	430,8%	100,0%	31	361,3%	100,0%	109	411,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

82,6% der Richter, die informelle Absprachen treffen, gaben an, dass es sich eigentlich nur „um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln“ sollte, 78% nannten die „generelle Praktikabilität“. Informelle Absprachen entstehen danach vielfach aus einer Situation, die nicht auf eine Absprache angelegt ist und auf die dann im weiteren Verlauf die gesetzlichen Regelungen nicht zu passen scheinen. Sie erfolgen zudem in Situationen, die entweder von der üblichen Absprache abweichen – etwa, weil das Strafmaß nicht in Rede steht (49,5%), kein Geständnis vereinbart wird (41,3%) oder der erörterte Inhalt nicht unter § 257c StPO fällt (52,3%) –, oder die eine strikte Einhaltung der Verfahrensregeln als formalistisch erscheinen lassen, weil alle Beteiligten erwarten, dass das Urteil rechtskräftig wird (41,3%).

Table F.66

Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (Sta/FA)							
	Staatsanwälte			Fachanwälte			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	
es sollte sich nicht um eine verbindliche Verhandlung, sondern um einen unverbindlichen Austausch von Positionen handeln	66	88,0%	20,4%	78	68,4%	12,3%	
alle Beteiligten erwarteten die Rechtskraft des Urteils	39	52,0%	12,0%	65	57,0%	10,2%	
bestimmte Verfahrensbeteiligte (z.B. der Staatsanwalt/Verteidiger) waren nicht an dem Gespräch beteiligt	17	22,7%	5,2%	50	43,9%	7,9%	
es ist kein Geständnis vereinbart worden	18	24,0%	5,6%	56	49,1%	8,8%	
das Gericht hat kein mögliches Strafmaß genannt	29	38,7%	9,0%	50	43,9%	7,9%	
es gab einen Rücktrittsvorbehalt einzelner Beteiligter	9	12,0%	2,8%	16	14,0%	2,5%	
es bestanden Bedenken, ob der Gesprächsinhalt nach § 257c zulässig war	17	22,7%	5,2%	57	50,0%	9,0%	
Gesprächsgegenstand fiel nicht in Anwendungsbereich des § 257c StPO	26	34,7%	8,0%	51	44,7%	8,0%	
der Vorsitzende wollte es einfacher haben	49	65,3%	15,1%	99	86,8%	15,6%	
die generelle Praktikabilität	52	69,3%	16,0%	101	88,6%	15,9%	

	Wenn Sie eine Absprache getroffen haben, die Sie nicht als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst haben, was war der Grund hierfür? (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Sonstige	2	2,7%	0,6%	12	10,5%	1,9%
Gesamt	75	432,0%	100,0%	114	557,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die von den Richtern vornehmlich genannten Entstehungsgründe gaben auch die Staatsanwälte an (88% bzw. 69,3%). Die Fachanwälte betonten davon nur die Praktikabilität (88,6%),¹³³ daneben aber vor allem den Umstand, dass die Richter es „einfacher haben“ wollen (86,8%). Diese Situation wird auch von den Staatsanwälten häufig genannt (65,3%).¹³⁴ Es zeigt sich, dass einerseits auch die Staats- und Fachanwälte informelle Absprachen treffen, weil in der konkreten Situation die gesetzlichen Regelungen nicht praktikabel erscheinen, dass andererseits aber auch beide Berufsgruppen sich mit Richtern konfrontiert sehen, die (möglicherweise gerade deshalb) informelle Absprachen bevorzugen.

Im weiteren Verlauf des Interviews wurden diejenigen Interviewpartner, die angegeben hatten, schon informelle Absprachen getroffen zu haben, allgemein nach den Gründen dafür gefragt. Auch hier zunächst zu den Antworten der Richter:

Tabelle F.67

	Warum führen Sie informelle Absprachen durch? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gesetzliche Regelungen sind nicht praxistauglich	48	56,5%	26,1%	14	42,4%	20,6%	62	52,5%	24,6%
andere Verfahrensbeteiligte beteiligen sich nur an informellen Absprachen	31	36,5%	16,8%	12	36,4%	17,6%	43	36,4%	17,1%
Vermeidung der Aufdeckung möglicher Verfahrensfehler bei einer Verständigung	9	10,6%	4,9%	5	15,2%	7,4%	14	11,9%	5,6%
unübersichtliche Rechtslage	28	32,9%	15,2%	14	42,4%	20,6%	42	35,6%	16,7%

133 Die Fachanwälte nannten den Grund „Bedenken, ob der Gesprächsinhalt zulässig ist“ signifikant häufiger als die Richter, $\chi^2(2) = 34,02, p < .00001$ (ähnlich Modul 4, Abbildung E.8). Das Antwortverhalten für alle anderen Gründe unterschied sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, alle $p > .00019$.

134 Die Einschätzungen der Fach- und Staatsanwälte, ob der Vorsitzende es einfacher haben wollte, unterscheiden sich nicht signifikant, $\chi^2(2) = 12,32, p = .00044$.

	Warum führen Sie informelle Absprachen durch? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
keine ausreichende Verfahrensverkürzung durch Verständigungen	32	37,6%	17,4%	6	18,2%	8,8%	38	32,2%	15,1%
Unsicherheit darüber, wie eine Verständigung korrekt getroffen wird	19	22,4%	10,3%	7	21,2%	10,3%	26	22,0%	10,3%
sonstige	17	20,0%	9,2%	10	30,3%	14,7%	27	22,9%	10,7%
Gesamt	85	216,5%	100,0%	33	206,1%	100,0%	118	213,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die fehlende Praxistauglichkeit wird wieder häufig, hier sogar am häufigsten angeführt (R: 52,5%), insbesondere von den Richtern am Amtsgericht (AG: 56,5%, LG: 42,4%). Damit einhergehen die nachfolgend häufig genannten Gründe, dass die Rechtslage unübersichtlich sei (R: 35,6%; dies führten vor allem die Richter am Landgericht ins Feld: 42,4%) und dass andere Verfahrensbeteiligte ein informelles Vorgehen wünschten (R: 36,4%). Dass für Richter auch der Zeitaufwand, der mit der Einhaltung von Verfahrensvorschriften einhergeht, ein Kriterium für deren Praxistauglichkeit ist, zeigen die Antworten der Richter am Amtsgericht, nach deren Einschätzung Verständigungen keine ausreichende Verfahrensverkürzung bringen (AG: 37,6%).

Table F.68

	Warum führen Sie informelle Absprachen durch? (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gesetzliche Regelungen sind nicht praxistauglich	37	44,0%	19,6%	46	36,5%	12,8%
andere Verfahrensbeteiligte beteiligten sich nur an informellen Absprachen	36	42,9%	19,0%	62	49,2%	17,3%
Vermeidung der Aufdeckung möglicher Verfahrensfehler bei einer Verständigung	18	21,4%	9,5%	33	26,2%	9,2%
unübersichtliche Rechtslage	30	35,7%	15,9%	49	38,9%	13,7%
keine ausreichende Verfahrensverkürzung durch Verständigungen	31	36,9%	16,4%	34	27,0%	9,5%
Unsicherheit darüber, wie eine Verständigung korrekt getroffen wird	22	26,2%	11,6%	32	25,4%	8,9%
führen zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten	-	-	-	87	69,0%	24,3%
Sonstige	15	17,9%	7,9%	15	11,9%	4,2%
Gesamt	84	225,0%	100,0%	126	284,1%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Antworten der Staatsanwälte entsprechen denen der Richter. Bei den Fachanwälten sticht eine Antwortmöglichkeit hervor, die den beiden anderen Berufsgruppen nicht vorgeschlagen wurde: Informelle Absprachen führen zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten (69%).¹³⁵ An zweiter Stelle rangiert bei den Fachanwälten der auch von den Richtern und Staatsanwälten häufig genannte Grund, andere Verfahrensbeteiligte hätten sich nur an informellen Absprachen beteiligen wollen. Hier deuten die Werte (FA: 49,2%, StA: 42,9%, R: 36,4%) darauf hin, dass dies nicht zuletzt die Richter sind. Die mangelnde Praxistauglichkeit ist für die Fachanwälte hingegen weniger wichtig als für Richter und Staatsanwälte (36,5%).¹³⁶ Das mag daran liegen, dass die Fachanwälte nicht für die Einhaltung vieler Regeln verantwortlich sind (z.B. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten) und deshalb die Umsetzung als weniger problematisch empfinden.¹³⁷

Angesichts dessen, dass jede Berufsgruppe darauf verweist, dass die jeweils anderen ein informelles Vorgehen wünschen, ist es von Interesse, wie es im Verlauf eines Gesprächs zwischen den Beteiligten dazu kommt, dass die Absprache informell durchgeführt wird. Die Frage hierzu wurde nur den Staatsanwälten und den Fachanwälten gestellt.

135 Nimmt man die Ergebnisse aus Tabelle F.22 hinzu, so muss es heißen: zu *noch* günstigeren Ergebnissen. Denn das erwartete bessere Verfahrensergebnis ist der Hauptgrund der Fachanwälte für Absprachen schlechthin.

136 Für alle Antwortmöglichkeiten, warum informelle Absprachen durchgeführt werden, unterscheidet sich das Antwortverhalten der Berufsgruppen nicht signifikant, alle $p > .00019$.

137 Ein Vergleich mit den Ergebnissen in Modul 4, Tabelle E.47 ist nur bedingt möglich. Übereinstimmung besteht insoweit, als hier wie dort die Richter und Staatsanwälte die Praxistauglichkeit häufiger nennen als die Strafverteidiger (hier: Fachanwälte). Die dort von allen Berufsgruppen ebenfalls häufig genannten Gründe der reduzierten Beweisaufnahme und der Arbeitsentlastung sind (neben dem Opferschutz) die Hauptgründe der Richter und Staatsanwälte für Absprachen schlechthin (s. oben Tabelle F.20, Tabelle F.21), nicht aber für die Fachanwälte (s. oben Tabelle F.22). Der Unterschied lässt sich damit erklären, dass bei Modul 4 nicht nach den eigenen Gründen für informelle Absprachen gefragt wurde, sondern nach den Bedingungen ihres Zustandekommens, wozu nach der Wahrnehmung der Strafverteidiger auch gehört, dass das Gericht durch eine Abkürzung der Beweisaufnahme und durch eine Arbeitsentlastung profitiert.

Tabelle F.69

Nehmen Sie an, dass zwischen dem Gericht, Ihnen als Sitzungsvertreter und ggf. anderen Verfahrensbeteiligten eine grundsätzliche Übereinkunft besteht, dass eine Absprache getroffen werden soll. Wie entscheidet sich dann, ob diese formell nach den Regeln des § 257c oder informell getroffen werden soll? (StA)							
Staatsanwälte							
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
der Vorsitzende fragt, wie verfahren werden soll	n	2	29	27	33	48	1
	%	1,4%	20,7%	19,3%	23,6%	34,3%	0,7%
der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass er informell verfahren möchte	n	1	30	42	34	32	1
	%	0,7%	21,4%	30,0%	24,3%	22,9%	0,7%
der Vorsitzende wendet ungefragt die gesetzlichen Regeln der Verständigung an	n	24	59	26	18	13	0
	%	17,1%	42,1%	18,6%	12,9%	9,3%	0,0%

StA: N = 140

76,4% der Staatsanwälte gaben an, schon erlebt zu haben, dass der Vorsitzende eine informelle Absprache treffen wollte. Laut 22,1% geschah dies sogar „häufig“ oder „immer“. Damit scheint es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fällen zu geben, in denen der Vorsitzende ein informelles Vorgehen vorantreibt. Hinzu kommen weitere Fälle, in denen er fragt, wie verfahren werden soll, was impliziert, dass er grundsätzlich auch zu einem informellen Vorgehen bereit ist. Diese Situation kannten 65% der Staatsanwälte; 22,1% bezeichnen es als zumindest „häufig“.

Tabelle F.70

Nehmen Sie an, dass zwischen dem Gericht, Ihnen als Verteidiger und ggf. anderen Verfahrensbeteiligten eine grundsätzliche Übereinkunft besteht, dass eine Absprache getroffen werden soll. Wie entscheidet sich dann, ob diese formell nach den Regeln des § 257c oder informell getroffen werden soll? (FA)							
Fachanwälte							
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
der Vorsitzende fragt, wie verfahren werden soll	n	6	23	17	15	70	1
	%	4,5%	17,4%	12,9%	11,4%	53,0%	0,8%
der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass er informell verfahren möchte	n	2	8	25	30	66	1
	%	1,5%	6,1%	18,9%	22,7%	50,0%	0,8%
der Vorsitzende wendet ungefragt die gesetzlichen Regeln der Verständigung an	n	42	39	16	10	23	2
	%	31,8%	29,5%	12,1%	7,6%	17,4%	1,5%

FA: N = 132

Von den Fachanwälten gaben 49,2% an, schon einmal erlebt zu haben, dass der Vorsitzende informell verfahren wollte; 7,6% bezeichneten dies als zumindest häufig. 46,2% der Fachanwälte haben zudem erlebt, dass der Vorsitzende für ein informelles Vorgehen grundsätzlich offen war; wie die Staatsanwälte (22,1%) bezeichneten 22% ein solches Vorgehen des Vorsitzenden als zumindest häufig.

Die im Vergleich zu den Staatsanwälten zum Teil niedrigeren Werte erstaunen, weil ansonsten die Fachanwälte eher auf ein informelles Vorgehen der Richter hinweisen. Daher ist es umso beachtlicher, wenn 76,4% bzw. 65% der Staatsanwälte und 49,2% bzw. 46,2% der Fachanwälte sowohl von Fällen berichten, in denen die Vorsitzenden ein informelles Vorgehen vorangetrieben haben, als auch von Fällen, in denen die Vorsitzenden zu einem informellen Vorgehen grundsätzlich bereit waren, und dass jeder fünfte Staatsanwalt und Fachanwalt die zweite Situation sogar als zumindest häufig bezeichnet.

Diese Antworten der Staats- und Fachanwälte ergeben zusammen mit den Antworten der Richter zu den Gründen für informelle Absprachen das Bild, dass eine im Verlauf eines – möglicherweise zunächst gar nicht darauf abzielenden – Gesprächs zustande gekommene inhaltliche Übereinstimmung zwischen den Beteiligten pragmatisch unter Außerachtlassung als hinderlich empfundener Verfahrensvorschriften der Einfachheit und des Vorteils halber informell festgezurr und umgesetzt wird.

d) Inhalte informeller Absprachen

Nachdem zuvor gefragt worden war, was schon einmal Inhalt von Gesprächen über Absprachen war,¹³⁸ wurde nun gefragt, ob die Interviewpartner sich über einen der von ihnen genannten Gesprächsinhalte auch schon einmal geeinigt haben, ohne diese Absprache als Verständigung i.S.d. § 257c StPO aufzufassen. Mit anderen Worten ging es darum, ob sie schon einmal bewusst eine informelle Absprache über solche Inhalte getroffen haben.

Tabelle F.71

Haben Sie sich mit den Verfahrensbeteiligten auch schon einmal über einen der eben von Ihnen genannten Punkte geeinigt, ohne dass dies von Ihnen als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst wurde? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	78	60,9%	31	24,0%	109	42,4%
nein	50	39,1%	97	75,2%	147	57,2%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Richter am Amtsgericht treffen signifikant häufiger informelle Absprachen als Richter am Landgericht, $\chi^2(1) = 35,29$, $p < .00001$.

24% der Richter am Landgericht und 60,9% der Richter am Amtsgericht erklärten, schon einmal – bewusst – eine informelle Absprache getroffen

138 S. oben Tabelle F.49.

zu haben. Bezogen auf die Zahl aller befragten Richter, d.h. einschließlich derer, die keine Absprachen treffen,¹³⁹ sind es 22% der Richter am Landgericht und 51,7% der Richter am Amtsgericht. Diese Zahlen sind erneut¹⁴⁰ erstaunlich hoch, wenn man bedenkt, dass sich die Befragung ausschließlich auf die Zeit nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 bezieht.

Tabelle F.72

Haben Sie sich mit den Verfahrensbeteiligten auch schon einmal über einen der eben von Ihnen genannten Punkte geeinigt, ohne dass dies von Ihnen als förmliche Verständigung im Sinne des § 257c StPO aufgefasst wurde? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
ja	75	56,8%	114	81,4%
nein	57	43,2%	24	17,1%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. *Fachanwälte treffen signifikant häufiger informelle Absprachen als Staatsanwälte*, $\chi^2(1) = 21.37$, $p < .00001$.

Folgt man den Staats- und Fachanwälten, so ist das Aufkommen informeller Absprachen sogar noch größer: 56,8% der Staatsanwälte und sogar 81,4% der Fachanwälte gaben an, sich schon einmal – bewusst – an einer informellen Absprache beteiligt zu haben.¹⁴¹ Einschließlich der Befragten beider Berufsgruppen, die keine Absprachen eingehen, sind es 46,9% der Staatsanwälte und 72,6% der Fachanwälte.¹⁴² Insgesamt untermauern diese Zahlen für alle drei Berufsgruppen die obigen Ergebnisse.¹⁴³

Es wurde sodann gefragt, über welche Inhalte im Einzelnen sich die Beteiligten bereits informell abgesprochen haben. Zur Auswahl standen nur Inhalte, die von dem jeweiligen Interviewpartner zuvor als Gegenstand eines Gesprächs über eine Absprache angegeben worden waren.¹⁴⁴ Zunächst zu den Antworten der Richter:¹⁴⁵

139 AG: 23, LG: 12; s. oben Tabelle F.9.

140 Vgl. oben Tabelle F.54.

141 Im Berufsgruppenvergleich geben die Fachanwälte signifikant häufiger als die Richter und Staatsanwälte an, informelle Absprachen zu treffen, $\chi^2(2) = 58.51$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

142 Vgl. oben Tabelle F.55, Tabelle F.56.

143 S. oben F. III.3.a).

144 S. oben Tabelle F.49.

145 Zu den Werten für AG und LG s. unten Tabelle F.204 und Tabelle F.205.

Tabelle F.73

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter)								
		Richter					Gesamt	
		immer häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht		
Strafmaß	n	23	25	17	10	32	2	109
	%	21,1%	22,9%	15,6%	9,2%	29,4%	1,8%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	1	5	11	21	30	2	70
	%	1,4%	7,1%	15,7%	30,0%	42,9%	2,9%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	1	5	12	22	31	2	73
	%	1,4%	6,8%	16,4%	30,1%	42,5%	2,7%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	7	10	19	38	1	75
	%	0,0%	9,3%	13,3%	25,3%	50,7%	1,3%	100,0%
Geständnis	n	28	45	13	8	12	2	108
	%	25,9%	41,7%	12,0%	7,4%	11,1%	1,9%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	1	11	13	23	16	2	66
	%	1,5%	16,7%	19,7%	34,8%	24,2%	3,0%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	2	9	19	17	17	2	66
	%	3,0%	13,6%	28,8%	25,8%	25,8%	3,0%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	3	9	23	23	1	59
	%	0,0%	5,1%	15,3%	39,0%	39,0%	1,7%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	1	7	24	23	2	58
	%	1,7%	1,7%	12,1%	41,4%	39,7%	3,4%	100,0%
Strafaußsetzung zur Bewährung	n	7	38	26	15	17	1	104
	%	6,7%	36,5%	25,0%	14,4%	16,3%	1,0%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaußsetzung zur Bewährung verbunden sind	n	5	10	18	21	27	1	82
	%	6,1%	12,2%	22,0%	25,6%	32,9%	1,2%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaußsetzung zur Bewährung verbunden sind	n	4	12	21	20	27	1	85
	%	4,7%	14,1%	24,7%	23,5%	31,8%	1,2%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	3	32	29	23	16	1	104
	%	2,9%	30,8%	27,9%	22,1%	15,4%	1,0%	100,0%
Einstellung der angeklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	5	38	16	15	8	0	82
	%	6,1%	46,3%	19,5%	18,3%	9,8%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	1	10	15	27	31	0	84
	%	1,2%	11,9%	17,9%	32,1%	36,9%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	1	1	7	7	0	16
	%	0,0%	6,3%	6,3%	43,8%	43,8%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte Verwertet werden können	n	1	1	6	14	19	1	42
	%	2,4%	2,4%	14,3%	33,3%	45,2%	2,4%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	4	17	25	19	21	0	86
	%	4,7%	19,8%	29,1%	22,1%	24,4%	0,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	10	12	11	14	1	48
	%	0,0%	20,8%	25,0%	22,9%	29,2%	2,1%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	2	20	29	25	18	1	95
	%	2,1%	21,1%	30,5%	26,3%	18,9%	1,1%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	1	11	22	18	22	1	75
	%	1,3%	14,7%	29,3%	24,0%	29,3%	1,3%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	0	4	11	14	0	29
	%	0,0%	0,0%	13,8%	37,9%	48,3%	0,0%	100,0%

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter)								
		Richter						
		im- mer häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt	
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	1	9	14	12	18	2	56
	%	1,8%	16,1%	25,0%	21,4%	32,1%	3,6%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	1	3	5	18	19	0	46
	%	2,2%	6,5%	10,9%	39,1%	41,3%	0,0%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	3	7	11	0	21
	%	0,0%	0,0%	14,3%	33,3%	52,4%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	1	2	4	3	6	0	16
	%	6,3%	12,5%	25,0%	18,8%	37,5%	0,0%	100,0%

R: N = 257

Die Antworten der Richter belegen, dass es entgegen § 257c Abs. 2 S. 3 StPO Absprachen über den Schuldspruch (z.B. über die Anwendung von Qualifikationstatbeständen, die Bestrafung als Täter oder Teilnehmer und über Maßregeln der Besserung und Sicherung gibt.¹⁴⁶ Außerdem gibt es Absprachen über nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Inhalte (z.B. über Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, über die Abschiebung und Ausweisung des Angeklagten und über die Einstellung anderer Verfahren gegen andere Personen).

Auch hier wurden Mittelwerte gebildet, um das Antwortverhalten deutlicher herauszustellen und mit dem der Staats- und Fachanwälte besser vergleichen zu können:¹⁴⁷

Tabelle F.74

	Mittelwerte zu den Inhalten der informellen Absprachen					
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Strafmaß	3,03	1,55	3,03	1,27	2,10	1,14
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	4,09	1,02	4,10	,98	3,36	1,15
Anwendung von Regelbeispielen	4,08	1,01	4,16	,95	3,42	1,10
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	4,19	1,00	4,08	1,01	3,46	1,11
Geständnis	2,35	1,27	2,51	1,18	2,19	1,18

146 Das zeigen auch die Ergebnisse in Modul 4, Tabelle E.46. Die dort höheren Werte zur Häufigkeit können dadurch bedingt sein, dass dort auch nach dem Hörensagen gefragt wurde, die Häufigkeit im Vergleich zu informellen Absprachen mit anderen Inhalten beurteilt werden sollte und bei der Antwort keine Abstufung möglich war. Angesichts der hier ermittelten niedrigen Häufigkeitswerte überrascht es nicht, dass bei der Aktenauswertung unter 34 Verfahren mit einer Absprache keine über Qualifikationstatbestände oder Maßregeln gefunden wurde (s. oben Modul 3, Tabelle D.28, Tabelle D.26). Das kann zudem daran liegen, dass informelle Absprachen nicht dokumentiert sein müssen.

147 Zu den Werten für StA und FA s. unten Tabelle F.206 und Tabelle F.207.

Mittelwerte zu den Inhalten der informellen Absprachen						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
Fahrverbot nach § 44 StGB	3,66	1,09	4,06	,93	3,49	1,09
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	3,59	1,12	4,08	,97	3,46	1,10
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	4,14	,87	4,20	,98	3,52	1,02
Höhe oder Umfang der Einziehung	4,20	,86	4,13	1,07	3,54	1,09
Strafaussetzung zur Bewährung	2,97	1,21	3,11	1,16	2,31	1,05
Bewährung Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur verbunden sind	3,68	1,23	3,81	1,07	3,14	1,20
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	3,64	1,21	3,78	1,03	3,01	1,18
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	3,17	1,12	2,97	,95	2,51	,94
Einstellung der angeklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	2,79	1,12	2,94	,96	2,40	1,00
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	3,92	1,07	3,95	,85	3,16	1,12
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	4,25	,86	4,43	,79	3,89	,98
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	4,20	,95	4,16	,83	3,89	,85
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	3,42	1,19	3,52	,94	3,20	1,18
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	3,62	1,13	3,91	,93	3,51	1,14
Schadenswiedergutmachung	3,39	1,09	3,55	,99	2,94	1,07
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	3,66	1,10	3,96	,99	2,90	1,26
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	4,34	,72	4,60	,76	3,91	1,02
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	3,69	1,16	3,32	1,03	3,13	1,08
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	4,11	,99	4,50	,65	3,66	1,11
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	4,38	,74	4,65	,49	4,02	,94
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	3,69	1,30	3,85	1,23	3,39	1,16

Skala (1) „immer“ bis (5) „nie“; N = 529

Die Staats- und Fachanwälte bestätigen die Angaben der Richter. Allerdings haben die Fachanwälte zu allen Inhalten häufiger informelle Absprachen getroffen als die Richter,¹⁴⁸ während die Staatsanwälte über viele Inhalte etwas seltener als die Richter informelle Absprache eingegangen sind.¹⁴⁹ Da die meisten informellen Absprachen vor den Amtsgerichten erfolgen, kann dies wieder daran liegen, dass die Staatsanwälte insoweit nicht denselben Einblick haben wie Richter und Fachanwälte.

148 Ebenso bei Modul 4, Tabelle E.46, Tabelle E.31.

149 Im Berufsgruppenvergleich ergeben sich vier signifikante Unterschiede im Antwortverhalten: So geben Fachanwälte „Strafmaß“ häufiger als Richter und Staatsanwälte an, $\chi^2(8) = 33.65, p = .00005$ (Antwortkategorien „immer“ und „häufig“ zusammengefasst), ebenso

e) Typische Delikte für informelle Absprachen

Nachdem das Aufkommen informeller Absprachen ermittelt wurde, galt es herauszufinden, bei welchen Delikten es typischerweise zu informellen Absprachen kommt. Die Einteilung der Deliktgruppen entsprach der obigen.¹⁵⁰ Auch hier ging es zunächst um Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte):

Tabelle F.75

	Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte) kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 258, 331–357	6	7,1%	2,4%	1	2,8%	1,4%	7	5,8%	2,2%
§§ 174–184j	20	23,8%	7,9%	8	22,2%	11,3%	28	23,3%	8,7%
§§ 185–200	13	15,5%	5,2%	3	8,3%	4,2%	16	13,3%	5,0%
§§ 211–222	5	6,0%	2,0%	1	2,8%	1,4%	6	5,0%	1,9%
§§ 223–231	40	47,6%	15,9%	9	25,0%	12,7%	49	40,8%	15,2%
§§ 232–241a	7	8,3%	2,8%	2	5,6%	2,8%	9	7,5%	2,8%
§§ 242–252, 303–305a	37	44,0%	14,7%	12	33,3%	16,9%	49	40,8%	15,2%
§§ 253, 255, 259–260a, 263–266b	49	58,3%	19,4%	13	36,1%	18,3%	62	51,7%	19,2%
§§ 283–301	19	22,6%	7,5%	0	0,0%	0,0%	19	15,8%	5,9%
§§ 267–282	18	21,4%	7,1%	4	11,1%	5,6%	22	18,3%	6,8%
§§ 306–323c	5	6,0%	2,0%	1	2,8%	1,4%	6	5,0%	1,9%
§§ 324–330d	10	11,9%	4,0%	1	2,8%	1,4%	11	9,2%	3,4%
weiß nicht	23	27,4%	9,1%	16	44,4%	22,5%	39	32,5%	12,1%
Gesamt	84	300,0%	100,0%	36	197,2%	100,0%	120	269,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Den Angaben der Richter zufolge kommen informelle Absprachen insbesondere bei Vermögens- (51,7%), Eigentums- (40,8%) und Körperverletzungsdelikten (40,8%) vor. Die Werte sind bei den Richtern am Amtsgericht jeweils (deutlich) höher als bei den Richtern am Landgericht (58,3% vs. 36,1%; 44% vs. 33,3%, 47,6% vs. 25%). Im Bereich der Tötungsdelikte (§§ 211–222 StGB) sind informelle Absprachen nicht typisch (5%).

„Strafaussetzung zur Bewährung“; $\chi^2(10) = 37.09, p = .00005$, „Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten“; $\chi^2(8) = 38.22, p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen) und „Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls“; $\chi^2(8) = 40.24, p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen). Für alle anderen Inhalte ergaben sich keine Unterschiede, alle $p > .00019$.

150 S. oben Tabelle F.25.

Tabelle F.76

	Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte) kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
§§ 80–168, 258, 331–357	8	9,5%	3,7%	13	10,3%	3,3%
§§ 174–184j	14	16,7%	6,4%	34	27,0%	8,5%
§§ 185–200	9	10,7%	4,1%	23	18,3%	5,8%
§§ 211–222 (ohne Straßenverkehr)	3	3,6%	1,4%	12	9,5%	3,0%
§§ 223–231 (ohne Straßenverkehr)	25	29,8%	11,4%	52	41,3%	13,1%
§§ 232–241a (ohne Straßenverkehr)	10	11,9%	4,6%	16	12,7%	4,0%
§§ 242–252, 303–305a	38	45,2%	17,4%	51	40,5%	12,8%
§§ 253, 255, 259–261, 263–266b	43	51,2%	19,6%	67	53,2%	16,8%
§§ 283–301	11	13,1%	5,0%	36	28,6%	9,0%
§§ 267–282	17	20,2%	7,8%	22	17,5%	5,5%
§§ 306–323c (ohne 315b–316a)	6	7,1%	2,7%	12	9,5%	3,0%
§§ 324–330d	6	7,1%	2,7%	19	15,1%	4,8%
weiß nicht	29	34,5%	13,2%	41	32,5%	10,3%
Gesamt	84	260,7%	100,0%	126	315,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Angaben der Richter werden von den Staats- und Fachanwälten bestätigt.¹⁵¹ Auch bei ihnen rangieren die Vermögensdelikte ganz oben (StA: 51,2%, FA: 53,2%). Bei den Staatsanwälten stehen an zweiter Stelle die Eigentumsdelikte (45,2%) und an dritter die Körperverletzungsdelikte (29,8%). Demgegenüber sind nach Einschätzung der Fachanwälte informelle Absprachen bei Körperverletzungsdelikten (41,3%) typischer als bei Eigentumsdelikten (40,5%).

Die gleiche Frage wurde nun hinsichtlich der Straftaten im Straßenverkehr gestellt:

Tabelle F.77

	Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten im Straßenverkehr kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	33	63,5%	47,1%	2	12,5%	11,8%	35	51,5%	40,2%
nach StVG oder anderen Gesetzen	18	34,6%	25,7%	2	12,5%	11,8%	20	29,4%	23,0%
weiß nicht	19	36,5%	27,1%	13	81,3%	76,5%	32	47,1%	36,8%

151 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für „Straftaten nach dem StGB (ohne Straßenverkehrsdelikte)“; alle $p > .00019$. Für Antwortoption „Straftaten gegen das Leben“ wurde aufgrund geringer Fallzahlen kein Chi2-Test berechnet.

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten im Straßenverkehr kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Prozent		(1)	Prozent		(1)	Prozent		
	Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent	(1)
Gesamt	52	134,6%	100,0%	16	106,3%	100,0%	68	127,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Während die Angaben der Richter am Landgericht aufgrund niedriger Fallzahlen außer Betracht bleiben müssen, zeigt sich, dass laut 63,5% der befragten Richter am Amtsgericht im Bereich Straßenverkehr informelle Absprachen eher bei den Straftaten nach dem StGB typisch sind.

Tabelle F.78

Bei welchen Deliktstypen bei Straftaten im Straßenverkehr kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (StA/FA)						
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nach StGB [neben §§ 315–316a z.B. auch im Straßenverkehr verübte §§ 222, 229, 240]	23	54,8%	44,2%	40	56,3%	42,1%
nach StVG oder anderen Gesetzen weiß nicht	10	23,8%	19,2%	29	40,8%	30,5%
Gesamt	42	123,8%	100,0%	71	133,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Tendenz, dass sich informelle Absprachen bei Straftaten im Straßenverkehr eher bei Taten nach dem StGB abspielen, wird durch die Angaben der Staats- und Fachanwälte bestätigt (54,8% bzw. 56,3%).¹⁵²

Auch in Bezug auf Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen wurde jeweils danach gefragt, bei welchen Deliktgruppen es typischerweise zu informellen Absprachen kommt.

Tabelle F.79

Bei welchen Deliktstypen bei anderen Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Prozent		(1)	Prozent		(1)	Prozent		
	Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent	(1)
AufenthaltsG, AsylG, FreizügG/EU	6	8,7%	6,2%	0	0,0%	0,0%	6	6,2%	4,8%
AO	11	15,9%	11,3%	2	7,1%	7,1%	13	13,4%	10,4%
BtMG	36	52,2%	37,1%	11	39,3%	39,3%	47	48,5%	37,6%

¹⁵² Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich für keinen Deliktstypen innerhalb der „Straftaten im Straßenverkehr“; also „nach StGB“; $\chi^2(2) = 0.34, p = .850$, „nach StVG und anderen Gesetzen“; $\chi^2(2) = 1.95, p = .378$; und „weiß nicht“; $\chi^2(2) = 1.88, p = .390$.

Bei welchen Deliktstypen bei anderen Straftaten nach anderen Bundes- u. Landesgesetzen kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (Richter)

	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Prozent		(1)	Prozent		(1)	Prozent		(1)
	Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent		Anzahl	Prozent	
InsO	17	24,6%	17,5%	0	0,0%	0,0%	17	17,5%	13,6%
sonstige	0	0,0%	0,0%	1	3,6%	3,6%	1	1,0%	0,8%
weiß nicht	27	39,1%	27,8%	14	50,0%	50,0%	41	42,3%	32,8%
Gesamt	69	140,6%	100,0%	28	100,0%	100,0%	97	128,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Informelle Absprachen sind danach bei Straftaten nach dem BtMG typisch (48,5%). An Amtsgerichten gilt dies noch mehr (52,2%) als an Landgerichten (39,3%). Es fällt zudem auf, dass am Amtsgericht nach Einschätzung von 24,6% der Richter informelle Absprachen auch bei Straftaten nach der InsO typisch sind.

Tabelle F.80

Bei welchen Deliktstypen bei anderen Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen kommt es typischerweise zu informellen Absprachen? (StA/FA)

	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Aufenthaltsg, AsylG, FreizügG/EU	4	6,0%	4,3%	6	5,0%	3,0%
AO	12	17,9%	12,9%	50	41,7%	24,9%
BtMG	38	56,7%	40,9%	68	56,7%	33,8%
InsO	11	16,4%	11,8%	38	31,7%	18,9%
sonstige	2	3,0%	2,2%	4	3,3%	2,0%
weiß nicht	26	38,8%	28,0%	35	29,2%	17,4%
Gesamt	67	138,8%	100,0%	120	167,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte teilen die Einschätzung der Richter zu den BtM-Delikten. Die Fachanwälte stimmen darüber hinaus den Richtern am Amtsgericht bezüglich der Delikte nach der InsO zu.¹⁵³ Typisch sind informelle Absprachen ihrer Ansicht nach auch bei Steuerstraftaten.

Zusammenfassend ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der Häufigkeit von Absprachen generell:¹⁵⁴ Die informellen Absprachen sind am ehesten typisch bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten, bei denen Absprachen allgemein häufig sind.¹⁵⁵ Als weitere Deliktsgruppe werden hier

153 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich für keinen Deliktstypen innerhalb der „Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen“, alle $p > .00019$. Für Antwortoption „sonstige“ wurde aufgrund geringer Fallzahlen kein Chi2-Test berechnet.

154 Entsprechend die Ergebnisse in Modul 4, Tabelle E.35, Tabelle E.36, Tabelle E.37, Tabelle E.38.

155 S. oben Tabelle F.26, Tabelle F.29, Tabelle F.33, Tabelle F.37.

– auch von den Staatsanwälten – die Körperverletzungsdelikte genannt (R: 40,8%, StA: 29,8%, FA: 41,3%).

f) Verständigungspantomime

Nachdem sich BVerfG¹⁵⁶ und BGH¹⁵⁷ mit Absprachen befassen mussten, bei denen die Beteiligten nach außen hin so getan hatten, als hätten sie keine Absprache getroffen, war von Interesse, wie oft solche verkappten Absprachen vorkommen. Dabei wurde zunächst danach gefragt, wie häufig ein solches Vorgehen vorgeschlagen wird.

Tabelle F.81

	Wie häufig kommt es im Anschluss an eine Absprache vor, dass einer der Verfahrensbeteiligten vorschlägt, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
häufig	1	0,8%	0	0,0%	1	0,4%
teilweise	6	4,7%	2	1,6%	8	3,1%
selten	26	20,3%	16	12,4%	42	16,3%
nie	95	74,2%	110	85,3%	205	79,8%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$

Es zeigt sich, dass durchschnittlich fast jeder fünfte Richter (R: 19,8%), am Amtsgericht sogar jeder vierte (AG: 25,8%, LG 14%) schon erlebt hat, dass ein Verfahrensbeteiligter trotz vorheriger Absprache vorschlug, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden. Zwar gaben die meisten Richter (R: 16,3%) an, dass dies selten vorkommt (AG: 20,3%, LG 12,4%), trotzdem erscheinen die Zahlen verhältnismäßig hoch, wenn man bedenkt, dass hier ein Verfahrensbeteiligter die anderen zu einem rechtswidrigen Verhalten auffordert.

¹⁵⁶ BVerfG, NStZ 2016, 422 (424).

¹⁵⁷ BGHSt 59, 21 (25 f. Rn. 20); von einer Verständigungspantomime sprechen hier *Landau*, NStZ 2014, 425 (430), und *Norouzi*, NStZ 2014, 874.

Tabelle F.82

Wie häufig kommt es im Anschluss an eine Absprache vor, dass einer der Verfahrensbeteiligten vorschlägt, so zu tun, als habe keine Absprache stattgefunden? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	0	0,0%	0	0,0%
häufig	0	0,0%	2	1,4%
teilweise	6	4,5%	11	7,9%
selten	18	13,6%	31	22,1%
nie	103	78,0%	94	67,1%
weiß nicht	5	3,8%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Vergleicht man die Zahlen der Richter mit denen der Staats- und Fachanwälte, so zeigt sich, dass die Staatsanwälte diese Situation ähnlich häufig erlebt haben (18,2%) wie die Richter (19,8%). Bei den Fachanwälten sind es 31,4%.

Von Interesse ist nun, wie sich die Richter anschließend verhalten haben. Kam es zur Verständigungspantomime?

Tabelle F.83

	Wie haben Sie sich im Anschluss verhalten? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ich habe in der Hauptverhandlung keine Mitteilung gemacht	7	21,2%	1	5,6%	8	15,7%
ich habe in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass keine Absprache stattgefunden hat	1	3,0%	1	5,6%	2	3,9%
ich habe in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass eine Absprache stattgefunden hat	22	66,7%	15	83,3%	37	72,5%
sonstige	3	9,1%	1	5,6%	4	7,8%
Gesamt	33	100,0%	18	100,0%	51	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 33$ $F = 95$; LG: $N = 129$ $n = 18$ $F = 111$

37 der 51 Richter, die eine solche Situation erlebt haben, gaben an, dem Vorschlag nicht gefolgt zu sein und in der Hauptverhandlung die Absprache mitgeteilt zu haben. Zehn Richter erklärten, entweder gar keine Mitteilung gemacht oder sogar mitgeteilt zu haben, dass keine Absprache stattgefunden hätte.¹⁵⁸

158 Unter „sonstige“ gab ein weiterer Richter an, er hätte nur mitgeteilt, dass Gespräche stattgefunden hatten, und ein anderer, er hätte mitgeteilt, dass die Gespräche gescheitert wären.

Tabelle F.84

		Wie hat sich der Vorsitzende im Anschluss verhalten? (StA/FA)											
		Staatsanwälte						Fachanwälte					
		im-	häu-	teil-	sel-	weiß	im-	häu-	teil-	sel-	weiß		
		mer	fig	we-	ten	nie	mer	fig	we-	ten	nie	nicht	
				se		nicht			se		nicht		
der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung keine Mitteilung gemacht	n	0	2	6	6	10	0	2	10	7	10	13	2
	%	0,0	8,3	25,0	25,0	41,7	0,0	4,5	22,7	15,9	22,7	29,5	4,5
der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass keine Absprache stattgefunden hat	n	2	4	2	3	13	0	2	6	6	11	17	2
	%	8,3	16,7	8,3	12,5	54,2	0,0	4,5	13,6	13,6	25,0	38,6	4,5
der Vorsitzende hat in der Hauptverhandlung mitgeteilt, dass eine Absprache stattgefunden hat	n	7	7	3	3	4	0	4	14	2	8	12	4
	%	29,2	29,2	12,5	12,5	16,7	0,0	9,1	31,8	4,5	18,2	27,3	9,1

StA: N = 132; FA: N = 140

Aus der Sicht der 24 Staats- und 44 Fachanwälte, die eine solche Situation erlebt haben, verfahren die meisten Richter hingegen nicht korrekt: Nur sieben Staatsanwälte und vier Fachanwälte gaben an, dass die Vorsitzenden „immer“ eine zutreffende Mitteilung gemacht haben. 14 Staats- und 29 Fachanwälte haben schon mindestens einmal erlebt, dass der Richter keine Mitteilung über die vorherige Absprache machte, und elf Staatsanwälte sowie 25 Fachanwälte berichteten, dass der Richter sogar mitteilte, es hätte keine Absprache stattgefunden. Bezogen auf alle Befragten erklärten mithin 8,3% der Staatsanwälte und 17,9% der Fachanwälte, dass ein Vorsitzender in der Hauptverhandlung eine Absprache verleugnete.

g) Möglicherweise unbewusste informelle Absprachen

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich auf informelle Absprachen, bei denen die Beteiligten bewusst außerhalb der verständigungsbezogenen Regelungen der StPO agieren. Daneben gibt es Fälle, in denen eine Absprache getroffen wird und dabei – möglicherweise unbewusst – eine oder mehrere verständigungsbezogene Regeln der StPO nicht eingehalten werden. Dies soll anhand einiger Beispiele illustriert werden, die ausschließlich jene 137 Richter betreffen, die angaben, zwar Absprachen zu treffen, aber keine informellen:¹⁵⁹

- 17 Richter erklärten, dass sie nach einer Absprache schon einmal eine Strafe verhängt haben, die gemessen am Tatwurf zu milde gewesen ist.

¹⁵⁹ S. oben Tabelle F.54.

- Von 74 Richtern, die angaben, dass es auch schon einmal außerhalb der laufenden Hauptverhandlung zu einer erfolgreichen Absprache gekommen war, erklärte ein Richter, dass er die Mitteilung zur vollendeten Absprache nicht vollumfänglich protokolliert.
- Acht Richter gaben an, dass sie den Angeklagten nicht immer gem. § 257c Abs. 5 StPO belehren. Möglicherweise sehen diese Richter eine Absprache noch nicht als informell an, wenn „nur“ diese Belehrung unterbleibt.
- 16 Richter gaben an, dass sie den Angeklagten erst nach seiner Zustimmung zur Absprache oder gar erst später gem. § 257c Abs. 5 StPO belehren. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass die Richter meinen, wegen dieses Verfahrensfehlers sei die Absprache selbst nicht informell.
- Drei Richter, die gem. § 257c Abs. 5 StPO belehren, erklärten, dass sie diese Belehrung aber nur teilweise dokumentieren.
- Ein Richter sagte, dass er die Verständigung nicht in den Urteilsgründen erwähnt.
- Zwei Richter gaben an, dass sie den Angeklagten nicht darüber belehren, dass er trotz der Absprache frei in der Wahl des Rechtsmittels ist.
- 19 Richter gaben an, dass sie es schon mindestens einmal erlebt haben, dass nach einer Absprache der Rechtsmittelverzicht erklärt wurde. Da jedoch nur nach der Erklärung selbst gefragt wurde, ist nicht ausgeschlossen, dass sie auf dessen Unwirksamkeit hinwiesen.
- Elf Richter gaben an, dass sie ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis nicht immer überprüfen.
- Von 15 Richtern, die sich schon einmal in der Situation befanden, dass einer der Verfahrensbeteiligten vorschlug, so zu tun, als sei keine Absprache getroffen worden, erklärten zwei, dieser Aufforderung tatsächlich Folge geleistet zu haben.

4. Geständnis

Wenn nach einer Absprache ein Geständnis abgelegt wird, sind drei Punkte von besonderem Interesse: Ob sich der Angeklagte selbst äußert oder sein Verteidiger, wie ausführlich die Einlassung ist und inwieweit das Gericht das Geständnis überprüft.

a) Erklärung durch den Angeklagten oder den Verteidiger

Zunächst wurde danach gefragt, wer die Erklärung abgibt.

Tabelle F.85

	Wenn der Angeklagte absprachegemäß gestanden hat, in welcher Form ist dies geschehen?					
	Richter		Staatsanwältinnen		Fachanwältinnen	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
in Form einer eigenen Erklärung des Angeklagten	11	4,3%	1	0,8%	7	5,0%
durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung des Verteidigers	16	6,2%	8	6,1%	23	16,4%
sowohl als auch	229	89,1%	123	93,2%	110	78,6%
weiß nicht	1	0,4%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	257	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

R: $N = 257$ $n = 257$ $F = 0$; StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant voneinander, $\chi^2(4) = 18,08$, $p = .001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

Es überrascht nicht, dass die überwiegende Mehrheit der Richter (89,1%), Staatsanwältinnen (93,2%) und Fachanwältinnen (78,6%) sowohl Fälle erlebt hat, in denen der Angeklagte eine eigene Erklärung abgibt, als auch Fälle, in denen sich der Verteidiger für seinen Mandanten äußert.

Tabelle F.86

	Und wie ist dies bei Ihnen typischerweise geschehen?					
	Richter		Staatsanwältinnen		Fachanwältinnen	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
in Form einer eigenen Erklärung des Angeklagten	56	24,5%	20	16,3%	14	12,7%
durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung des Verteidigers	133	58,1%	78	63,4%	82	74,5%
weiß nicht	40	17,5%	25	20,3%	14	12,7%
Gesamt	229	100,0%	123	100,0%	110	100,0%

R: $N = 257$ $n = 229$ $F = 28$; StA: $N = 132$ $n = 123$ $F = 9$; FA: $N = 140$ $n = 110$ $F = 30$. Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant voneinander, $\chi^2(4) = 11,31$, $p = .023$.

Typisch ist davon nach Einschätzung über der Hälfte der Richter die Erklärung durch den Verteidiger (58,1%), noch deutlicher äußern sich die Staatsanwältinnen (63,4%) und Fachanwältinnen (74,5%).

b) Umfang des Geständnisses

Zunächst wird auf den danach eher untypischen Fall des vom Angeklagten erklärten Geständnisses und die Frage eingegangen, wie ausführlich es ist. Um dies herauszufinden, wurde zuerst gefragt, ob kurze und ausführliche Geständnisse vorkommen, und danach, welche davon typisch sind. Da auf die erste Frage alle Berufsgruppen erklärten, schon jedes der in den Ant-

wortmöglichkeiten genannten Geständnisse erlebt zu haben, werden im Folgenden nur die Antworten auf die zweite Frage dargestellt.

Tabelle F.87

	Und wie hat sich der Angeklagte typischerweise geäußert? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
der Angeklagte hat lediglich erklärt, er trete der Anklage nicht entgegen	1	2,7%	0	0,0%	1	1,5%
der Angeklagte hat lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	7	18,9%	2	6,7%	9	13,4%
der Angeklagte hat das Tatgeschehen ausführlich geschildert	28	75,7%	28	93,3%	56	83,6%
weiß nicht	1	2,7%	0	0,0%	1	1,5%
Gesamt	37	100,0%	30	100,0%	67	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 37$ $F = 91$; LG: $N = 129$ $n = 30$ $F = 99$

Nach der Einschätzung der Richter äußert sich der Angeklagte typischerweise ausführlich zum Tatgeschehen (AG: 75,7%, LG: 93,3%). Jeder fünfte Richter am Amtsgericht (21,6%) bezeichnet hingegen das Formalgeständnis als typisch, bei dem der Angeklagte nur erklärt, der Anklage nicht entgegenzutreten oder diese sei im Wesentlichen richtig (LG: 6,7%).

Tabelle F.88

	Und wie hat sich der Angeklagte typischerweise geäußert? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
der Angeklagte hat lediglich erklärt, er trete der Anklage nicht entgegen	0	0,0%	2	9,5%
der Angeklagte hat lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	5	23,8%	9	42,9%
der Angeklagte hat das Tatgeschehen ausführlich geschildert	15	71,4%	8	38,1%
Sonstiges	0	0,0%	1	4,8%
weiß nicht	1	4,8%	1	4,8%
Gesamt	21	100,0%	21	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 21$ $F = 111$; FA: $N = 140$ $n = 21$ $F = 119$

Aus Sicht der Staats- und Fachanwälte ist die ausführliche Schilderung des Angeklagten nicht so typisch, wie die Richter meinen. Während die Staatsanwälte (71,4%) hier immerhin noch nahe bei den Richtern am Amtsgericht liegen, gaben nur 38,1% der Fachanwälte an, dass der Angeklagte typischerweise das Tatgeschehen ausführlich schildert. Folgt man den Staatsanwälten (23,8%) und Fachanwälten (52,4%), so kommt dem Formalgeständnis eine größere Bedeutung zu.

Anders stellt sich die Lage bei dem nach Einschätzung aller drei Berufsgruppen typischen Fall der Erklärung des Verteidigers dar. Hier ist die ausführliche Schilderung auch aus der Sicht der meisten Richter nicht typisch:

Tabelle F.89

	Und wie hat sich der Verteidiger typischerweise geäußert? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
der Verteidiger hat lediglich erklärt, der Angeklagte trete der Anklage nicht entgegen	1	1,1%	0	0,0%	1	0,5%
der Verteidiger hat lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	17	18,9%	10	10,1%	27	14,3%
der Verteidiger hat das Tatgeschehen kurz zusammengefasst	56	62,2%	50	50,5%	106	56,1%
der Verteidiger hat das Tatgeschehen ausführlich geschildert	6	6,7%	29	29,3%	35	18,5%
Sonstige	0	0,0%	1	1,0%	1	0,5%
weiß nicht	10	11,1%	9	9,1%	19	10,1%
Gesamt	90	100,0%	99	100,0%	189	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 90$ $F = 38$; LG: $N = 129$ $n = 99$ $F = 30$

56,1% der Richter (AG: 62,2%, LG: 50,5%) gaben an, dass der Verteidiger typischerweise das Tatgeschehen kurz zusammenfasst. 20% der Richter am Amtsgericht halten aber auch eine dem Formalgeständnis entsprechenden Erklärung des Verteidigers für typisch, wohingegen für 29,3% der Richter am Landgericht eine ausführliche Schilderung des Tatgeschehens typisch ist.

Tabelle F.90

	Und wie hat sich der Verteidiger / haben Sie sich typischerweise geäußert? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
der Verteidiger hat / ich habe lediglich erklärt, der Angeklagte trete der Anklage nicht entgegen	2	1,8%	8	6,7%
der Verteidiger hat / ich habe lediglich erklärt, die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig	24	21,6%	26	21,8%
der Verteidiger hat / ich habe das Tatgeschehen kurz zusammengefasst	65	58,6%	50	42,0%
der Verteidiger hat / ich habe das Tatgeschehen ausführlich geschildert	11	9,9%	21	17,6%
Sonstige	1	0,9%	0	0,0%
weiß nicht	8	7,2%	14	11,8%
Gesamt	111	100,0%	119	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 111$ $F = 21$; FA: $N = 140$ $n = 119$ $F = 21$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(4) = 10.06$, $p = .039$ (Antwortkategorie „sonstige“ ausgeschlossen).

Auch aus der Sicht der Staats- und Fachanwälte ist es typisch, dass der Verteidiger das Tatgeschehen kurz zusammenfasst (StA: 58,6%, FA: 42%). Ähnlich wie die Richter am Amtsgericht halten aber auch 23,4% der Staatsanwälte und 28,6% der Fachanwälte die einem Formalgeständnis entsprechende Erklärung des Verteidigers für typisch.¹⁶⁰

Abschließend wurde gefragt, wie häufig der Angeklagte der Erklärung seines Verteidigers nicht nur zustimmt, sondern sich weiter einlässt.

¹⁶⁰ Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 34 Verfahren mit einer Absprache in 32 ein Geständnis vereinbart und davon in 18 ein Formalgeständnis, zumeist erklärt vom Verteidiger, erfolgte; s. oben Modul 3, Tabelle D.32, Tabelle D.33.

Tabelle F.91

Wenn der Verteidiger die Erklärung für den Angeklagten abgegeben hat, wie häufig hat sich der Angeklagte bei Ihnen dann in einer Weise geäußert, die über ein bloßes Billigen bzw. Zueigenmachen der Erklärung des Verteidigers hinausgeht? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	2	2,2%	13	13,3%	15	8,0%
häufig	23	25,6%	26	26,5%	49	26,1%
teilweise	37	41,1%	36	36,7%	73	38,8%
selten	25	27,8%	19	19,4%	44	23,4%
nie	3	3,3%	3	3,1%	6	3,2%
weiß nicht	0	0,0%	1	1,0%	1	0,5%
Gesamt	90	100,0%	98	100,0%	188	100,0%

AG: N = 128 n = 90 F = 38; LG: N = 129 n = 98 F = 31

Tabelle F.92

Wenn der Verteidiger/Sie die Erklärung für den Angeklagten abgegeben hat/haben, wie häufig hat sich der Angeklagte dann in einer Weise geäußert, die über ein bloßes Billigen bzw. Zueigenmachen der Erklärung des Verteidigers / Ihrer Erklärung hinausgeht? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	4	3,6%	4	3,4%
häufig	19	17,1%	14	11,8%
teilweise	40	36,0%	26	21,8%
selten	40	36,0%	45	37,8%
nie	8	7,2%	30	25,2%
weiß nicht	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	111	100,0%	119	100,0%

StA: N = 132 n = 111 F = 21; FA: N = 140 n = 119 F = 21

Während ein Drittel der Richter erklärte, dass sich der Angeklagte „immer“ (8%) oder „häufig“ (26,1%) auf diese Weise äußere, sahen dies nur ein Fünftel der Staatsanwälte (3,6% bzw. 17,1%) und ein Sechstel der Fachanwälte (3,4% und 11,8%) so. 43,2% der Staatsanwälte und 63% der Fachanwälte hören solche Einlassungen des Angeklagten im Gegenteil nur „selten“ oder „nie“.¹⁶¹ Hier ist wohl mehr der Einschätzung der Staats- und Fachanwälte als der Richter zu folgen. Dafür spricht, dass der Verteidiger die Fragen, ob eine Einlassung gemacht werden, wer sie abgeben und was gesagt werden soll, üblicherweise mit seinem Mandanten absprechen wird, so dass für den Angeklagten kein Anlass besteht, dem noch etwas hinzuzufügen.

161 Richter geben signifikant häufiger als Fachanwälte an, dass der Angeklagte sich auf diese Weise äußere, $\chi^2(10) = 61.15, p < .00001$.

c) Falsche Geständnisse

Bei absprachebasierten Geständnissen wird geglaubt, dass sie unter Druck abgegeben werden und deshalb falsch sein können. Diese Vermutung wird vor allem angestellt, wenn das Gericht die sog. Sanktionsschere geöffnet, d.h. dem Angeklagten neben dem (ungefähr) zu erwartenden Strafmaß für den Fall einer Absprache ein zweites Strafmaß für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt hat.¹⁶² Daher wurden die Fachanwälte gefragt, wie häufig es aus ihrer Sicht in einer solchen Situation zu einem falschen Geständnis kommt.

Tabelle F.93

Wie häufig ist es vorgekommen, dass der Angeklagte nach dem Aufzeigen zweier Alternativstrafen ein Geständnis abgelegt hat, von dem Sie als Verteidiger aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht überzeugt waren? (FA)		
	n	Prozent
immer	0	0,0%
häufig	8	7,3%
teilweise	30	27,3%
selten	52	47,3%
nie	19	17,3%
weiß nicht	1	0,9%
Gesamt	110	100,0%

$N = 140$ $n = 110$ $F = 30$

81,8% der Fachanwälte ($\cong 64,3\%$ aller FA) bekundeten, dies bereits erlebt zu haben. 34,5% ($\cong 27,1\%$ aller FA) meinten sogar, dass dies nicht selten vorkommt („teilweise“ oder sogar „häufig“).

d) Überprüfung des Geständnisses

Das BVerfG hat betont, dass das absprachebasierte Geständnis „zwingend auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist“, was „durch Beweiserhebung in der Hauptverhandlung“ geschehen muss.¹⁶³ Vor diesem Hintergrund lag es nahe, die Richter danach zu fragen, ob sie dieser Aufforderung immer nachkommen.

¹⁶² S. dazu unten F.III.5.d).

¹⁶³ BVerfGE 133, 168 (209 Rn. 71).

(1) Häufigkeit der Überprüfung und Gründe für ihr Unterlassen

Tabelle F.94

Wie häufig überprüfen Sie ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	84	65,6%	118	91,5%	202	78,6%
häufig	22	17,2%	7	5,4%	29	11,3%
teilweise	8	6,3%	3	2,3%	11	4,3%
selten	12	9,4%	0	0,0%	12	4,7%
nie	2	1,6%	1	0,8%	3	1,2%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 28,08$, $p = .00001$.

Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Antworten der Richter am Amts- und am Landgericht. Nur 65,6% der Richter am Amtsgericht erklärten, dass sie ihrer Pflicht, ein absprachebasiertes Geständnis auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen, „immer“ nachkommen. Am Landgericht sind es deutlich mehr (91,5%). 10,9% der Richter am Amtsgericht gaben sogar an, eine derartige Überprüfung „selten“ oder „nie“ vorzunehmen.

Tabelle F.95

Wie häufig überprüft das Gericht ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	62	47,0%	28	20,0%
häufig	45	34,1%	41	29,3%
teilweise	17	12,9%	29	20,7%
selten	8	6,1%	33	23,6%
nie	0	0,0%	7	5,0%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Die Antworten der Staats- und Fachanwälte zeichnen ein pessimistischeres Bild.¹⁶⁴ Nur 47% der Staatsanwälte und 20% der Fachanwälte gaben an, dass ein absprachebasiertes Geständnis „immer“ auf seine Glaubhaftigkeit überprüft wird. 28,6% der Fachanwälte erklärten sogar, dass im Gegenteil eine Überprüfung nur „selten“ oder „nie“ vorgenommen wird.

164 Richter geben signifikant häufiger als Fach- und Staatsanwälte an, dass sie Geständnisse überprüfen, $\chi^2(8) = 153,84$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

Diejenigen Richter, die angegeben hatten, ein absprachebasiertes Geständnis nicht immer zu überprüfen,¹⁶⁵ wurden nach ihren Gründen gefragt.

Tabelle F.96

	Wenn Sie das Geständnis nicht überprüft haben, warum haben Sie darauf verzichtet? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es handelte sich um ein ausführliches Geständnis	40	90,9%	34,2%	8	80,0%	29,6%	48	88,9%	33,3%
ich hatte bereits Beweis erhoben	37	84,1%	31,6%	9	90,0%	33,3%	46	85,2%	31,9%
das Geständnis war nach Aktenlage plausibel	40	90,9%	34,2%	10	100,0%	37,0%	50	92,6%	34,7%
ein Geständnis reicht mir stets als Beweis	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Gesamt	44	265,9%	100,0%	10	270,0%	100,0%	54	266,7%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Fast alle Richter nannten als Gründe, dass das Geständnis nach Aktenlage plausibel (92,6%), dass es ausführlich (88,9%) und dass bereits Beweis erhoben worden war (85,2%). Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass in einem Verfahren gleich mehrere Gründe vorliegen, insbesondere bereits Beweis erhoben wurde.¹⁶⁶ Trotzdem überrascht die häufige Nennung der Ausführlichkeit des Geständnisses und seiner Plausibilität nach Aktenlage, weil beide Aspekte allein nicht ausreichen. Das BVerfG hat ausdrücklich betont, dass jedes absprachebasierte Geständnis „zwingend“ auf seine Richtigkeit zu überprüfen ist und dies mit einem „bloßen Abgleich mit der Aktenlage“ nicht getan ist.¹⁶⁷

Abschließend wurden wieder alle Richter befragt, wovon sie den Umfang einer Überprüfung abhängig machen. Entsprechend wurden auch die Staats- und Fachanwälte nach den Faktoren für den Umfang der Überprüfung durch das Gericht gefragt.

165 S. oben Tabelle F.94.

166 In der Mehrheit der Verfahren kommt es aber vor der Beweisaufnahme zur Absprache; s. oben Modul 2, Tabelle C.26. Auch bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 28 von 34 Verfahren die Absprache vor der Beweisaufnahme erfolgt war; s. oben Modul 3, Tabelle D.31.

167 BVerfGE 133, 168 (209 f. Rn. 71); zur Notwendigkeit einer Überprüfung s. auch BGHSt 59, 21 (28 Rn. 27); NStZ 2014, 53; NJW 2017, 280 (281 Rn. 14); zum unzureichenden Aktenabgleich s. auch BGH, NStZ 2014, 170; 2017, 173 (174), wo das Gericht das Urteil des LG hält, weil es den Ermittlungsführer vernommen hatte.

Tabelle F.97

Und wovon haben Sie den Umfang einer Überprüfung schon einmal abhängig gemacht? (Richter)	Amtsgericht		Landgericht			Gesamt			
	An-	Pro-	An-	Pro-	An-	Pro-	Prozent		
	zahl	zent	(1)	zent	(1)	zent	(1)		
es gab mehrere Angeklagte	47	38,2%	13,0%	45	36,9%	13,7%	92	37,6%	13,3%
von der Ausführlichkeit des Geständnisses	105	85,4%	29,0%	108	88,5%	32,8%	213	86,9%	30,8%
von der Übereinstimmung mit den Akten	116	94,3%	32,0%	111	91,0%	33,7%	227	92,7%	32,9%
von der Höhe der Straferwartung	22	17,9%	6,1%	15	12,3%	4,6%	37	15,1%	5,4%
ob die Geständniserklärung selbst vom Angeklagten vorgetragen wird	55	44,7%	15,2%	45	36,9%	13,7%	100	40,8%	14,5%
von meinem engen zeitlichen Terminplan	17	13,8%	4,7%	5	4,1%	1,5%	22	9,0%	3,2%
Gesamt	123	294,3%	100,0%	122	269,7%	100,0%	245	282,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle $p > .00019$.

Tabelle F.98

Und wovon hat das Gericht den Umfang einer Überprüfung Ihrer Einschätzung nach schon einmal abhängig gemacht? (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	An-	Pro-	Prozent	An-	Pro-	Prozent
	zahl	zent	(1)	zahl	zent	(1)
es gab mehrere Angeklagte	57	43,5%	11,2%	77	59,2%	14,3%
von der Ausführlichkeit des Geständnisses	116	88,5%	22,8%	99	76,2%	18,3%
von der Übereinstimmung mit den Akten	128	97,7%	25,1%	114	87,7%	21,1%
von der Höhe der Straferwartung	43	32,8%	8,4%	43	33,1%	8,0%
ob die Geständniserklärung selbst vom Angeklagten vorgetragen wird	51	38,9%	10,0%	29	22,3%	5,4%
von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden	61	46,6%	12,0%	95	73,1%	17,6%
vom engen zeitlichen Terminplan des Gerichts	53	40,5%	10,4%	83	63,8%	15,4%
Gesamt	131	388,5%	100,0%	130	415,4%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Richter, Staats- und Fachanwälte gaben zumeist an, dass der Umfang der Überprüfung von der Übereinstimmung mit den Akten (R: 92,7%, StA: 97,7%, FA: 87,7%) und der Ausführlichkeit des Geständnisses abhängig gemacht wird (R: 86,9%, StA: 88,5%, FA: 76,2%).¹⁶⁸ Das ist insofern interes-

168 Die drei Berufsgruppen unterscheiden sich nicht signifikant in ihrem Antwortverhalten für „Übereinstimmung mit den Akten“, $\chi^2(2) = 8.80, p = .012$, „Ausführlichkeit des Geständnisses“, $\chi^2(2) = 7.39, p = .025$, und „ob die Geständniserklärung selbst vom Angeklagten vorgetragen wird“, $\chi^2(2) = 12.45, p = .002$. Signifikant häufiger als Fachanwälte gaben Richter den Faktor „es gab mehrere Angeklagte“ an, $\chi^2(2) = 17.90, p = .00013$, und signifikant seltener als Fach- und Staatsanwälte gaben Richter den Faktor „von der Höhe der Straferwartung“ an, $\chi^2(2) = 23.43, p = .00001$.

sant, als zuvor 83,6% der Richter angegeben hatten, dass der Angeklagte typischerweise das Tatgeschehen ausführlich schildert,¹⁶⁹ und 18,5%, dass auch der Verteidiger dies typischerweise mache.¹⁷⁰ In diesen vor allem nach Angaben der Richter am Landgericht typischen Fällen (93,3% bzw. 29,3%) wird der Umfang der Überprüfung des Geständnisses häufig schmal sein. Dass zudem 40,8% der Richter es für relevant halten, ob die Erklärung vom Angeklagten selbst abgegeben wird, scheint diese These für Geständnisse des Angeklagten weiter zu untermauern.

Von ihrem engen Terminplan machen eigenen Angaben zufolge nur 9% der Richter eine Überprüfung abhängig. Bei den Staatsanwälten meinten hingegen 40,5% und bei den Fachanwälten sogar 63,8%, dass die Richter den Umfang der Überprüfung daran ausrichten.¹⁷¹ Den Staats- und Fachanwälten wurde zusätzlich die Antwortmöglichkeit „von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden“ angeboten. Dieser Aussage pflichteten von ihnen noch mehr zu (StA: 46,6%, FA: 73,1%) zu.¹⁷²

(2) Überprüfung des ausführlichen Geständnisses

Im nächsten Schritt galt es, in Erfahrung zu bringen, auf welche Weise das Gericht ein Geständnis überprüft, sofern eine derartige Überprüfung stattfindet.

169 S. oben Tabelle F.87.

170 S. oben Tabelle F.89.

171 Fachanwälte gaben signifikant häufiger als Richter an, dass der enge Terminplan des Gerichts den Umfang einer Überprüfung eines Geständnisses beeinflusst, $\chi^2(2) = 129.53$, $p < .00001$.

172 Fachanwälte pflichteten dieser Aussage signifikant häufiger bei als Staatsanwälte, $\chi^2(1) = 18.86$, $p = .00001$.

Tabelle F.99

Wenn Sie ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüfen: Auf welche Weise tun Sie dies? (Richter)							
		Richter					weiß nicht
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	
durch den Abgleich mit der Akte	n	167	42	4	4	26	2
	%	68,2%	17,1%	1,6%	1,6%	10,6%	0,8%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	72	105	43	19	5	1
	%	29,4%	42,9%	17,6%	7,8%	2,0%	0,4%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	53	80	44	52	14	2
	%	21,6%	32,7%	18,0%	21,2%	5,7%	0,8%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	10	75	87	58	14	1
	%	4,1%	30,6%	35,5%	23,7%	5,7%	0,4%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	49	65	73	55	2
	%	0,4%	20,0%	26,5%	29,8%	22,4%	0,8%
durch die Anordnung des Selbststeseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	14	48	43	60	76	4
	%	5,7%	19,6%	17,6%	24,5%	31,0%	1,6%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	58	69	44	40	32	2
	%	23,7%	28,2%	18,0%	16,3%	13,1%	0,8%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	5	15	65	157	2
	%	0,4%	2,0%	6,1%	26,5%	64,1%	0,8%
durch Vorhalt aus der Akte	n	20	108	64	38	14	1
	%	8,2%	44,1%	26,1%	15,5%	5,7%	0,4%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	11	39	63	71	60	1
	%	4,5%	15,9%	25,7%	29,0%	24,5%	0,4%

R: N = 257

Tabelle F.100

Mittelwerte zur Überprüfung eines Geständnisses, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
durch den Abgleich mit der Akte	1,68	1,28	1,90	1,12	2,12	1,06
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	2,10	,98	2,33	,83	2,92	1,05
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	2,56	1,21	2,46	1,00	2,42	1,06
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	2,96	,97	2,94	,84	3,26	,91
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	3,54	1,06	3,48	,97	3,64	,99
durch die Anordnung des Selbststeseverfahrens nach § 249 Abs. 2	3,56	1,28	3,53	1,06	3,31	1,10
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	2,67	1,35	2,78	1,12	2,85	1,12
durch vollständige Beweiserhebung	4,53	,74	4,56	,57	4,50	,66
durch Vorhalt aus der Akte	2,66	1,02	2,63	,83	3,16	1,05
durch die Vernehmung von Sachverständigen	3,53	1,16	3,59	,99	3,35	1,09

Skala (1) „immer“ bis (5) „nie“; N = 529

Die gängigste Form der Überprüfung eines Geständnisses ist der Abgleich mit der Akte (R: 68,2%, „immer“, 17,1% „häufig“, Mittelwerte R: 1,68; StA: 1,90; FA: 2,12). Damit ist noch nicht gesagt, dass sich die Überprüfung darin erschöpft. Allerdings liegt das nahe, wenn man bedenkt, dass für 19,5% der Richter die Plausibilität des Geständnisses nach Aktenlage sogar ein Grund ist, auf eine Überprüfung ganz zu verzichten.¹⁷³ Keinen Mehrwert bringt es gegenüber dem Aktenabgleich, wenn 51,8% der Richter „immer“ oder „häufig“ die Ermittlungsberichte heranziehen (Mittelwerte R: 2,67; StA: 2,78; FA: 2,85), da diese regelmäßig Bestandteil der Akte sind, und 54,3% „immer“ oder „häufig“ den Ermittlungsführer vernehmen (Mittelwerte R: 2,56; StA: 2,46; FA: 2,42), weil auch dies in der Regel „keine anderen Informationen als eine bloße Aktenauswertung“ liefert.¹⁷⁴

Die zweithäufigste Form der Überprüfung ist nach Angaben der Richter die ausführliche Befragung des Angeklagten (29,4% „immer“, 42,9% „häufig“). Während die Staatsanwälte das bestätigten (Mittelwerte R: 2,1, StA: 2,33), liegt die ausführliche Befragung bei den Fachanwälten mit einem Mittelwert von 2,92 nur an vierter Stelle. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass die Einschätzungen auseinandergehen, wann eine Befragung „ausführlich“ ist.

Teil einer ausführlichen Befragung (aber auch alleiniges Mittel der Überprüfung des Geständnisses) kann ein Vorhalt aus der Akte sein (8,2% „immer“, 44,1% „häufig“). Eine untergeordnete Rolle spielen die Vernehmung von Zeugen (R: 34,7% „immer“ oder „häufig“), das Selbstleseverfahren (25,3%), die Verlesung der Protokolle von Zeugenvernehmungen (20,4%) und die Vernehmung von Sachverständigen (R: 20,4%). Erwartungsgemäß findet so gut wie nie eine vollständige Beweiserhebung statt (Mittelwerte R: 4,53; StA: 4,56; FA: 4,50).¹⁷⁵

173 S. oben Tabelle F.96.

174 BeckOK-StPO/*Eschelbach*, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 8, der dies als „neue Form der Prozessführung nach Aktenlage“ (Rn. 25) bezeichnet, die „inzwischen praxisüblich“ (Rn. 2) sei.

175 Die Richter geben drei Überprüfungsformen signifikant häufiger an als die Fachanwälte: „durch den Abgleich mit der Akte“, $\chi^2(8) = 85.77, p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen), „durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten“, $\chi^2(8) = 64.69, p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen), und „durch Vorhalt aus der Akte“, $\chi^2(10) = 35.98, p = .00008$. Für alle anderen Überprüfungsformen unterscheidet sich das Antwortverhalten nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, alle $p > .00019$. Für „durch vollständige Beweiserhebung“ wurde aufgrund weniger Nennungen kein Chi²-Test durchgeführt. Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.208 ff.

(3) Überprüfung des Formalgeständnisses

Die gebotene Überprüfung ist bei einem Formalgeständnis nicht minder wichtig, um der Aufklärungspflicht zu entsprechen. Daher wurden alle Berufsgruppen gefragt, ob und wie ein solches Geständnis überprüft wird. Bei den Richtern wurde hier auf eine Frage nach der Häufigkeit verzichtet, weil „ein bloßes inhaltsleeres Formalgeständnis [...] oder gar die nicht einmal ein Geständnis darstellende schlichte Erklärung, der Anklage nicht entgegenzutreten, allein keine taugliche Grundlage der richterlichen Überzeugungsbildung sein können“¹⁷⁶

Tabelle F.101

Überprüfen Sie ein Formalgeständnis bzw. ein schlankes Geständnis? Damit meinen wir eine Einlassung, in deren Rahmen die Anklagevorwürfe als im Wesentlichen richtig bezeichnet werden oder lediglich geäußert wird, dass man der Anklage nicht entgegengetre. (Richter) ¹⁷⁷						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	80	96,4%	46	95,8%	126	96,2%
nein	2	2,4%	2	4,2%	4	3,1%
weiß nicht	1	1,2%	0	0,0%	1	0,8%
Gesamt	83	100,0%	48	100,0%	131	100,0%

AG: N = 128 n = 83 F = 45; LG: N = 129 n = 48 F = 81

Tabelle F.102

Wie häufig überprüft das Gericht ein Formalgeständnis bzw. ein schlankes Geständnis? Damit meinen wir eine Einlassung, in deren Rahmen die Anklagevorwürfe als im Wesentlichen richtig bezeichnet werden oder lediglich geäußert wird, dass man der Anklage nicht entgegengetre. (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	36	41,9%	14	13,9%
häufig	30	34,9%	32	31,7%
teilweise	13	15,1%	27	26,7%
selten	6	7,0%	26	25,7%
nie	0	0,0%	2	2,0%
weiß nicht	1	1,2%	0	0,0%
Gesamt	86	100,0%	101	100,0%

StA: N = 132 n = 86 F = 46; FA: N = 140 n = 101 F = 39

176 BVerfGE 133, 168 (209 Rn. 70; s. auch 239 Rn. 129).

177 Es wurde also klargestellt, dass die Begriffe Formalgeständnis und schlankes Geständnis synonym verwandt wurden. Dieser Sprachgebrauch ist in der Praxis nicht unüblich; z.B. BGH, NStZ 2017, 173; BeckOK-StPO/*Eschelbach*, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 23; KK-StPO/*Krehl*, 8. Aufl. 2019, § 244 Rn. 31c; Meyer-Goßner/*Schmitt*, 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 17; anders aber z.B. MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 127; Schönke/Schröder/*Kinzig*, 30. Aufl. 2019, § 46 Rn. 41e.

Während 96,2% Richter angaben, dass sie ein Formalgeständnis überprüfen, bejahten nur 41,9% der Staatsanwälte und 13,9% der Fachanwälte, dass die Vorsitzenden dies „immer“ machen. Zwar ist zu bedenken, dass Staats- und Fachanwälte zumeist nicht feststellen können, ob der Richter das Geständnis mit der Akte oder dem Ermittlungsbericht abgleicht. Allerdings kann das nicht der einzige Grund für die erhebliche Abweichung sein, zumal der „bloße Abgleich mit der Aktenlage“ nicht ausreicht. Es liegt daher nahe, dass einige Richter angaben oder zumindest meinten, Formalgeständnisse korrekt zu überprüfen, obwohl dies nicht der Fall ist.

Soweit die Richter ein Formalgeständnis überprüfen, stellt sich die Frage, ob sie dabei ebenso vorgehen wie bei einem ausführlichen Geständnis.

Table F.103

	Wie überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ich überprüfe es anders als ein ausführliches Geständnis	22	27,5%	12	26,1%	34	27,0%
ich überprüfe es ähnlich wie ein ausführliches Geständnis	58	72,5%	34	73,9%	92	73,0%
Gesamt	80	100,0%	46	100,0%	126	100,0%

AG: N = 128 n = 80 F = 48; LG: N = 129 n = 46 F = 83

Table F.104

	Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
das Gericht überprüft es anders als ein ausführliches Geständnis	26	30,6%	17	17,2%
das Gericht überprüft es ähnlich wie ein ausführliches Geständnis	59	69,4%	78	78,8%
weiß nicht	0	0,0%	4	4,0%
Gesamt	85	100,0%	99	100,0%

StA: N = 132 n = 85 F = 47; FA: N = 140 n = 99 F = 41

27% der Richter gaben an, dass das Formalgeständnis anders geprüft wird als das ausführliche Geständnis. 30,6% der Staatsanwälte sahen dies ebenso, aber nur 17,2% der Fachanwälte.

Diese Interviewpartner wurden im Anschluss gefragt, worin die von ihnen vorgenommenen oder beobachteten Unterschiede bestehen. Dazu wurden ihnen mehrere Antwortkategorien vorgegeben und sie gebeten zu sagen, wie häufig sie bzw. die Richter das Geständnis auf die jeweilige Art überprüft haben.

Tabelle F.105

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)							
		Richter					
		immer	häufig	teilweise	selten	weiß nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	27	3	0	0	3	1
	%	79,4%	8,8%	0,0%	0,0%	8,8%	2,9%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	19	5	3	1	5	1
	%	55,9%	14,7%	8,8%	2,9%	14,7%	2,9%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	11	14	4	4	0	1
	%	32,4%	41,2%	11,8%	11,8%	0,0%	2,9%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	6	14	7	6	0	1
	%	17,6%	41,2%	20,6%	17,6%	0,0%	2,9%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	8	3	14	7	1
	%	2,9%	23,5%	8,8%	41,2%	20,6%	2,9%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	7	7	9	8	1
	%	5,9%	20,6%	20,6%	26,5%	23,5%	2,9%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	13	10	1	4	5	1
	%	38,2%	29,4%	2,9%	11,8%	14,7%	2,9%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	5	4	8	15	1
	%	2,9%	14,7%	11,8%	23,5%	44,1%	2,9%
durch Vorhalt aus der Akte	n	7	17	1	4	4	1
	%	20,6%	50,0%	2,9%	11,8%	11,8%	2,9%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	0	6	8	11	8	1
	%	0,0%	17,6%	23,5%	32,4%	23,5%	2,9%

R: N = 257

Tabelle F.106

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie / überprüft das Gericht das Formalgeständnis? Überprüfen Sie / das Gericht das Formalgeständnis ... (Mittelwerte)							
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte		
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	
durch den Abgleich mit der Akte	1,45	1,18	2,04	1,31	1,93	,59	
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	2,03	1,49	2,35	1,13	2,44	1,31	
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	2,03	,98	2,19	1,13	2,50	,73	
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	2,39	1,00	2,54	1,03	3,31	,79	
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	3,55	1,18	3,27	1,15	3,37	,96	
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	3,42	1,25	3,42	1,27	3,44	1,09	
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	2,33	1,49	2,54	1,21	2,69	,95	
durch vollständige Beweiserhebung	3,94	1,22	4,08	1,20	4,50	,63	
durch Vorhalt aus der Akte	2,42	1,30	2,35	,94	2,81	,91	
durch die Vernehmung von Sachverständigen	3,64	1,06	3,23	1,21	3,75	1,00	

Skala (1) „immer“ bis (5) „nie“; N = 529

Dabei zeigt sich, dass das Geständnis „häufig“ bis „immer“ durch einen Abgleich mit der Akte überprüft wird (Mittelwerte R: 1,45; StA: 2,04; FA: 1,93).¹⁷⁸ Auch die ausführlichen Rückfragen an den Angeklagten (Mittelwerte R: 2,03; StA: 2,35; FA: 2,44) sowie die Befragung des ermittlungsführenden Beamten (Mittelwerte R: 2,03; StA: 2,19; FA: 2,50) werden häufig genutzt, um ein Formalgeständnis zu überprüfen.

Der Unterschied zur Überprüfung des ausführlichen Geständnisses liegt darin, dass zwar die Reihung der bevorzugten Mittel dieselbe ist, aber die Werte bei „immer“ und „häufig“ höher sind. Formalgeständnisse werden also häufiger und intensiver geprüft als ausführliche Geständnisse. Dies gilt aber nur für höchstens ein Viertel der Richter; alle anderen behandeln das Formalgeständnis wie ein ausführliches Geständnis.

e) Strafmildernde Wirkung des Geständnisses

Bei der Würdigung und Gewichtung des Geständnisses ist das Gericht an die „allgemeinen Strafzumessungserwägungen“ gebunden (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO). Maßgeblich sind daher immer die Verhältnisse des Einzelfalls, weshalb sich nach Ansicht des BGH „eine mathematische Betrachtung, etwa der angemessene Strafabbatt dürfe in der Regel nicht mehr als 20% bis 30% betragen“, verbietet.¹⁷⁹ Trotzdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es in der Praxis typische Strafmaßrabatte gibt.¹⁸⁰

Tabelle F.107

Nehmen Sie bitte an, der Angeklagte hat absprachegemäß gestanden. Wie viel milder ist die Strafe dann typischerweise (bei Ihnen) gewesen ... im Vergleich zu der Strafe, die wahrscheinlich ohne eine Absprache verhängt worden wäre?

	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
keine Milderung	8	3,1%	0	0,0%	1	0,7%
weniger als 1/5	10	3,9%	10	7,6%	5	3,6%
1/5	53	20,6%	21	15,9%	17	12,1%
1/4	90	35,0%	52	39,4%	37	26,4%
1/3	55	21,4%	36	27,3%	52	37,1%
1/2	2	0,8%	0	0,0%	3	2,1%
mehr als 1/2	1	0,4%	0	0,0%	0	0,0%
weiß nicht	38	14,8%	13	9,8%	25	17,9%
Gesamt	257	100,0%	132	100,0%	140	100,0%

R: N = 257 n = 257 F = 0; StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0

178 Für ausführliche Tabellen s. Tabelle F.212 ff.

179 BGH, NStZ 2011, 592 (594 Rn. 17).

180 *Altenhain/Dietmeier/May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, 2013, S. 116.

Die meisten Nennungen entfielen bei allen drei Berufsgruppen auf Strafmilderungen von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$. Die Richter und Staatsanwälte sehen zumeist eine Strafmilderung von $\frac{1}{4}$ als typisch an, die Fachanwälte von $\frac{1}{3}$. Die Einschätzung der Richter, dass eine Milderung um $\frac{1}{5}$ ebenso typisch sei wie um $\frac{1}{3}$, teilen Staats- und Fachanwälte nicht. Im Durchschnitt fällt nach Ansicht aller drei Berufsgruppen die Strafe nach einem absprachebasierten Geständnis typischerweise um $\frac{1}{4}$ niedriger aus als nach streitiger Verhandlung.¹⁸¹

Sodann wurde nach dem Grund für den Strafabatt gefragt:

Tabelle F.108

	Und was ist für Sie der Grund für die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses bei einer Absprache? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Verfahrensbeschleunigung durch eine verkürzte oder entfallende Beweisaufnahme	96	95,0%	27,9%	100	90,9%	28,3%	196	92,9%	28,1%
die verminderte Schuld des Angeklagten aufgrund seiner Reue bzw. Einsicht	84	83,2%	24,4%	94	85,5%	26,6%	178	84,4%	25,5%
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	96	95,0%	27,9%	93	84,5%	26,3%	189	89,6%	27,1%
der Rechtsfriede	68	67,3%	19,8%	66	60,0%	18,7%	134	63,5%	19,2%
Gesamt	101	340,6%	100,0%	110	320,9%	100,0%	211	330,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die Richter nannten die Verfahrensbeschleunigung durch eine verkürzte oder entfallende Beweisaufnahme als häufigsten Grund (R: 92,9%) für die strafmildernde Wirkung des Geständnisses. Erst danach folgten der Opferschutz (R: 89,6%) und die verminderte Schuld des Angeklagten auf Grund seiner Einsicht und Reue (R: 84,4%).¹⁸² Es fällt auf, dass der prozessöko-

181 Die Berechnung des approximierten mittleren Strafnachlasses ergibt (bei Zugrundelegen eines Mittelwertes von $\frac{1}{10}$ für „weniger als $\frac{1}{5}$ “ und von $\frac{3}{4}$ für „mehr als $\frac{1}{2}$ “) für die drei Berufsgruppen (jeweils ohne Einbeziehung derjenigen, die „weiß nicht“ angaben) vergleichbare Werte um $\frac{1}{4}$ bzw. 25% (R: 24,7%, StA: 24,4%, FA: 27,7%). Die Online-Befragung in Modul 4 ergab einen niedrigeren approximierten mittleren Strafnachlass von 20,8% (R: 19,1%, StA: 21,1%, StV: 22,5%). Der Unterschied kann darauf beruhen, dass dort zum einen nur nach Verständigungen (hier: Absprachen) und generell nach einer Strafmilderung nach einer Verständigung (hier: nach absprachegemäßen Geständnis) gefragt wurde und zum anderen dort ein größerer Anteil der Befragten, insbesondere der Richter, keine Angaben machen konnte; s. oben Modul 4, Abbildung E.3.

182 Dass es weniger die Einsicht und Reue des Angeklagten ist als die Abkürzung der Beweisaufnahme, zeigt sich daran, dass 28,4% der Richter erklärten, dass eine Absprache für sie von vornherein nicht in Betracht kommt, wenn auch ohne Geständnis eine eindeutige Beweislage besteht. Ginge es um die Einsicht und Reue des Angeklagten, würde ihm die

nomische Aspekt neben dem Opferschutz zugleich einer der Hauptgründe der Richter dafür ist, überhaupt eine Absprache einzugehen.¹⁸³

Tabelle F.109

Und was ist für Sie der Grund für die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses bei einer Absprache? (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
	die Verfahrensbeschleunigung durch eine verkürzte oder entfallende Beweisaufnahme	115	96,6%	30,1%	105	92,1%
die verminderte Schuld des Angeklagten aufgrund seiner Reue bzw. Einsicht	90	75,6%	23,6%	77	67,5%	24,1%
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	113	95,0%	29,6%	87	76,3%	27,2%
der Rechtsfriede	64	53,8%	16,8%	51	44,7%	15,9%
Gesamt	119	321,0%	100,0%	114	280,7%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, R: N = 257; StA: N = 132; FA=140

Die Antworten der Staatsanwälte entsprechen denen der Richter. Allerdings veranschlagen sie die Bedeutung der verminderten Schuld des Angeklagten geringer (75,6%). Noch geringere Relevanz kommt ihr nach Einschätzung der Fachanwälte zu (67,5%), die auch dem Opferschutz keine so hohe Bedeutung beimessen (76,3%).¹⁸⁴

Da der Opferschutz nicht in allen Verfahren von großer Bedeutung ist – insbesondere nicht bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten, bei denen es am häufigsten zu Absprachen kommt¹⁸⁵ – ist es vor allem die von allen Berufsgruppen zumeist genannte Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens, die mit der Strafmilderung honoriert wird.

5. Strafmaß

a) Angemessenheit des Strafmaßes

Da für ein absprachebasiertes Geständnis üblicherweise ein Strafrabatt gewährt wird, stellt sich die Frage, ob sich die Richter und Staatsanwälte bei

Möglichkeit einer Absprache über einen Strafrabatt bei einem Geständnis möglicherweise eingeräumt.

183 S. oben Tabelle F.20.

184 Staatsanwälte geben den Opferschutz signifikant häufiger an als Fachanwälte, $\chi^2(2) = 20.07, p = .00004$. Alle anderen Gründe unterscheiden sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, alle $p > .00019$.

185 S. oben Tabelle F.25 ff. und Tabelle F.37.

einer Absprache manchmal auf ein Strafmaß einlassen, dass ihrer Einschätzung nach zu milde bzw. niedrig ist.

Tabelle F.110

Haben Sie sich schon einmal in einer Situation befunden, in der Sie eine mögliche Strafhöhe vorgeschlagen haben, die Sie gemessen am Tatvorwurf für zu milde/zu niedrig gehalten haben? (Richter/StA)				
	Richter		Staatsanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
ja	46	17,9%	46	34,8%
nein	209	81,3%	85	64,4%
weiß nicht	2	0,8%	1	0,8%
Gesamt	257	100,0%	132	100,0%

R: $N = 257$ $n = 257$ $F = 0$; StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$

Immerhin 17,9% der Richter gaben an, schon einmal eine zu milde Strafe vorgeschlagen zu haben. Das ist angesichts dessen, dass § 257c StPO kein Abweichen von den allgemeinen Regeln des Strafzumessungsrechts erlaubt, bemerkenswert. Ebenso beachtlich ist, dass 34,8% der Staatsanwälte erklärten, sich schon einmal auf ein zu niedriges Strafmaß geeinigt zu haben. Selbst wenn man unterstellt, dass Vertreter der Anklagebehörde das angemessene Strafmaß tendenziell höher veranschlagen, bestätigt dies doch zumindest die Angaben der Richter.

Die gegenteilige Erfahrung haben die Fachanwälte gemacht, denen die entgegengesetzte Frage vorgelegt wurde.

Tabelle F.111

Haben Sie sich schon einmal in einer Situation befunden, bei der Sie sich bei einer Absprache auf eine mögliche Strafhöhe eingelassen haben, die Sie gemessen am Tatvorwurf für zu hoch gehalten haben? (FA)		
	Fachanwälte	
	n	Prozent
ja	54	38,6%
nein	86	61,4%
Gesamt	140	100,0%

FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

38,6% der Fachanwälte bejahten, dass sie sich schon einmal auf eine ihrer Ansicht nach zu hohe Strafe eingelassen haben.¹⁸⁶ Staatsanwälte und Fachanwälte haben also in ungefähr demselben Maß den Eindruck, Absprachen gegen „ihre“ Interessen getroffen zu haben.

¹⁸⁶ Dass 38,6% der Fachanwälte über solche Fälle berichten, steht nicht in Widerspruch dazu, dass nach Einschätzung von 88,5% der Fachanwälte die Strafe nach einer Absprache eher milder ist als nach streitiger Verhandlung (s. unten Tabelle F.116).

Im Anschluss wurden diejenigen, die einer Absprache schon einmal zugestimmt haben, obwohl das Strafmaß nicht ihren Vorstellungen entsprach, zu ihren Gründen für die Zustimmung befragt.

Tabelle F.112

	Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie sich auf die von Ihnen als zu mild empfundene Strafe trotzdem eingelassen? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	24	92,3%	26,4%	15	75,0%	27,8%	39	84,8%	26,9%
die sonstige Beweisaufnahme wird (teilweise) entbehrlich gemacht	21	80,8%	23,1%	13	65,0%	24,1%	34	73,9%	23,4%
Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen	19	73,1%	20,9%	12	60,0%	22,2%	31	67,4%	21,4%
schwierige Sach- und Rechtslage	19	73,1%	20,9%	7	35,0%	13,0%	26	56,5%	17,9%
drohende Konfliktverteidigung	6	23,1%	6,6%	4	20,0%	7,4%	10	21,7%	6,9%
sonstige	2	7,7%	2,2%	3	15,0%	5,6%	5	10,9%	3,4%
Gesamt	26	350,0%	100,0%	20	270,0%	100,0%	46	315,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Der am häufigsten genannte Grund für eine zu milde Strafe ist der Opferschutz (R: 84,8%), gefolgt von der Entbehrlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme (R: 73,9%) und der Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen (R: 67,4%).¹⁸⁷

Es sind also die gleichen Gründe, welche die Richter in erster Linie für die strafmildernde Wirkung des Geständnisses¹⁸⁸ und für ihre Bereitschaft zu einer Absprache¹⁸⁹ nennen, die sie auch zur Vereinbarung und Verhängung einer zu milden Strafe veranlassen. Auch wenn hier der Opferschutz (dort R: 89,6%) vor der Entbehrlichkeit der Beweisaufnahme (dort R: 92,9%) rangiert, zeigt dies doch, wie weit manche Richter gehen, um eine Abkürzung oder Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen. Das gilt vor allem für Richter am Amtsgericht, deren Werte im Vergleich zu denen der Richter am Landgerichte jeweils deutlich höher liegen, insbesondere auch der Wert für den weiteren Grund einer schwierigen Sach- und Rechtslage (AG: 73,1%, LG: 35,0%).

187 Drei Richter gaben zudem unter „sonstige“ an, dass die Forderung einer niedrigeren Strafe durch den StA der Grund hierfür war.

188 S. oben Tabelle F.108.

189 S. oben Tabelle F.20.

Für die Staatsanwälte sind alle genannten Gründe ungefähr gleich relevant:

Tabelle F.113

Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie sich auf die von Ihnen als zu niedrig empfundene Strafe trotzdem eingelassen? (StA)			
	Staatsanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	36	78,3%	25,0%
die sonstige Beweisaufnahme wird (teilweise) entbehrlich gemacht	36	78,3%	25,0%
Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen	33	71,7%	22,9%
schwierige Sach- und Rechtslage	35	76,1%	24,3%
Sonstige	4	8,7%	2,8%
Gesamt	46	313,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132

Hingegen stufen die Fachanwälte diese Gründe, insbesondere den Opferchutz (13%), vergleichsweise gering ein. Noch am höchsten veranschlagen sie die Abkürzung der Beweisaufnahme (50%).

Tabelle F.114

Aus welchem Grund bzw. aus welchen Gründen haben Sie sich auf die von Ihnen als zu hoch empfundene Strafe trotzdem eingelassen? (FA)			
	Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
dem Opfer werden weitere Aussagen vor Gericht erspart	7	13,0%	3,4%
die sonstige Beweisaufnahme wird (teilweise) entbehrlich gemacht	27	50,0%	13,0%
Verfahrensbeschleunigung im Allgemeinen	17	31,5%	8,2%
schwierige Sach- und Rechtslage	16	29,6%	7,7%
bei streitiger Verhandlung wäre eine noch höhere Strafe zu befürchten gewesen	49	90,7%	23,7%
kein Vertrauen in die höhere Instanz	36	66,7%	17,4%
fühlte mich vom Vorsitzenden dazu genötigt	9	16,7%	4,3%
der Angeklagte wollte das	43	79,6%	20,8%
Sonstige	3	5,6%	1,4%
Gesamt	54	383,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, FA: N = 140

Für die Fachanwälte sind es vor allem die Befürchtung, dass es ohne die Absprache zu einer noch höheren Strafe kommen wird (90,7%), und die Einschätzung, dass den Angeklagten auch in der nächsten Instanz kein besseres Ergebnis erwartet (66,7%), die sie dazu veranlassen, einer von ihnen als zu hoch empfundenen Strafe zuzustimmen. 79,6% gaben zudem an, dass sie so verfahren, weil ihr Mandant das so wollte. Es kann allerdings sein, dass sich darin nur die beiden vorgenannten Gründe widerspiegeln, weil der Verteidiger regelmäßig seinen Mandanten vor der Zustimmung zu einer

Absprache beraten und dabei seine Einschätzung des Verfahrensverlaufs bei einer Ablehnung der Absprache darlegen wird.

An den Antworten der Richter und Staatsanwälte einerseits und der Fachanwälte andererseits zeigt sich das Dilemma eines „Vertrags“, bei dessen Abschluss jede Seite angesichts der befürchteten Folgen beim ungewissen Fortgang der streitigen Hauptverhandlung versucht, das aus ihrer Sicht schlimmere Übel – für Richter und Staatsanwälte der Arbeits- und Zeitaufwand, für Verteidiger und Angeklagte die noch höhere Strafe – zu vermeiden, indem sie stattdessen eine zu milde oder zu hohe Strafe akzeptiert und das Schuldprinzip hintanstellt. Ebenso wie mancher Richter dabei unter dem Eindruck einer ansonsten drohenden Konfliktverteidigung handelt (R: 21,7%), fühlen sich umgekehrt einige Fachanwälte (16,7%) vom Vorsitzenden genötigt.

b) Akzeptanz des absprachebasierten Urteils bei den Angeklagten

Da eine Absprache nur mit der Zustimmung des Angeklagten zustande kommt (vgl. § 257c Abs. 3 S. 4 StPO), liegt die Vermutung nahe, dass ein auf ihr beruhendes Urteil vom Angeklagten eher akzeptiert wird als ein Urteil nach streitiger Verhandlung. Hierzu wurden die Fachanwälte befragt.

Tabelle F.115

Akzeptieren Ihre Mandanten – Ihrer Einschätzung nach – Urteile, die auf einer Absprache beruhen, generell eher als solche Urteile, die nach streitiger Verhandlung ergehen? (FA)		
Fachanwälte		
	n	Prozent
Ja	87	62,1%
Nein	46	32,9%
weiß nicht	7	5,0%
Gesamt	140	100,0%

FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

62,1% der Fachanwälte bejahten, dass ein absprachebasiertes Urteil von ihren Mandanten besser aufgenommen wird als ein Streitiges.

Tabelle F.116

Und woran liegt das Ihrer Meinung nach? (FA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
das Urteil ist in der Regel milder als nach einer streitigen Verhandlung	77	88,5%	35,8%
der Angeklagte fühlt sich vom Gericht als Person ernster genommen	44	50,6%	20,5%
der Angeklagte kann den Prozessablauf eher nachvollziehen	52	59,8%	24,2%
der Angeklagte erkennt nach seinem Geständnis seine Schuld eher an	34	39,1%	15,8%
Sonstige	8	9,2%	3,7%
Gesamt	87	247,1%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

Erwartungsgemäß wird ein milderes Urteil vom Angeklagten eher akzeptiert (88,5%). Nur 39,1% der Fachanwälte meinten, dass der Angeklagte seine Schuld eher anerkennt. Das ist bemerkenswert, weil 84,4% der Richter erklärten, das Geständnis – sei es ausführlich oder formal, vom Angeklagten oder Verteidiger erklärt – aufgrund der Reue bzw. Einsicht des Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen.¹⁹⁰

c) Mitteilung der Strafmaßvorstellung des Gerichts

Wenn sich das Gericht zum Strafmaß äußert, dann darf es kein genaues Strafmaß (sog. Punktstrafe) nennen, sondern muss eine Ober- und Untergrenze angeben (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO).

Tabelle F.117

	Wenn Sie dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger Ihre Strafmaßvorstellung genannt haben, in welcher Form haben Sie dies schon einmal gemacht? In Form... (Richter)									
	Amtsgericht				Landgericht				Gesamt	
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	
eines Strafrahmens	118	92,2%	57,3%	125	96,9%	74,0%	243	94,6%	64,8%	
nur einer Strafobergrenze	56	43,8%	27,2%	33	25,6%	19,5%	89	34,6%	23,7%	
eines bestimmten Strafmaßes	27	21,1%	13,1%	9	7,0%	5,3%	36	14,0%	9,6%	
Sonstige	5	3,9%	2,4%	2	1,6%	1,2%	7	2,7%	1,9%	
Gesamt	128	160,9%	100,0%	129	131,0%	100,0%	257	145,9%	100,0%	

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

14% der Richter gaben an, schon einmal eine Punktstrafe genannt, und 34,6%, nur eine Strafobergrenze mitgeteilt zu haben. Beides geschah am

¹⁹⁰ S. oben Tabelle F.108.

Amtsgericht öfter als am Landgericht (AG: 21,2% bzw. 43,8%, LG: 7% bzw. 25,6%).¹⁹¹

Table F.118

	Wenn das Gericht dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger seine Strafmaßvorstellung genannt hat, in welcher Form hat es dies schon einmal gemacht? In Form... (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
eines Strafrahmens	129	97,7%	56,6%	129	92,1%	43,1%
nur einer Strafobergrenze	68	51,5%	29,8%	100	71,4%	33,4%
eines bestimmten Strafmaßes	31	23,5%	13,6%	70	50,0%	23,4%
Gesamt	132	172,7%	100,0%	140	213,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die beiden anderen Berufsgruppen bestätigen die Antworten der Richter insoweit, als Punktstrafen seltener genannt werden als Strafobergrenzen.¹⁹² Allerdings sind die Werte deutlich höher: Die Nennung einer Punktstrafe haben schon 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte erlebt, die einer Strafobergrenze 51,5% und 71,4%.¹⁹³

Von Interesse ist nun, wie sich bei der Nennung eines Strafrahmens oder einer Strafobergrenze im Vergleich dazu das im Urteil verhängte Strafmaß verhält.

Table F.119

	Hat dann überhaupt schon einmal die später im Urteil verhängte Strafe mit der Strafuntergrenze bzw. mit der Strafobergrenze des genannten Strafrahmens übereingestimmt, ... oder lag sie zwischen diesen beiden Grenzen? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	81	66,4%	28,8%	92	73,0%	32,2%	173	69,8%	30,5%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	86	70,5%	30,6%	70	55,6%	24,5%	156	62,9%	27,5%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	114	93,4%	40,6%	124	98,4%	43,4%	238	96,0%	42,0%
Gesamt	122	230,3%	100,0%	126	227,0%	100,0%	248	228,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht für „hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt“, $\chi^2(1) = 0.88, p = .348$, „hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt“, $\chi^2(1) = 6.65, p = .010$, und für „hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt“, $\chi^2(1) = 1.61, p = .204$.

191 Unter „sonstige“ erklärten zwei Richter, nur eine Strafmaßuntergrenze genannt zu haben, und drei, dass das Gericht kein Strafmaß nenne, sondern allenfalls die StA.

192 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für die Nennung der Strafmaßvorstellung in Form „eines Strafrahmens“, $\chi^2(2) = 4.25, p = .120$.

193 Die Richter nannten „nur einer Obergrenze“, $\chi^2(2) = 49.73, p < .00001$, und „bestimmtes Strafmaß“, $\chi^2(2) = 61.71, p < .00001$, signifikant seltener als die Fach- und Staatsanwälte.

Fast alle Richter (96%) haben schon eine Strafe ausgesprochen, die zwischen der zuvor genannten Strafober- und -untergrenze lag. Bei den meisten Richtern stimmte die Strafe aber auch schon einmal mit der zuvor genannten Strafober- (AG: 70,5%, LG: 55,6%) oder -untergrenze (AG: 66,4%, LG: 73%) überein.¹⁹⁴

Tabelle F.120

	Hat dann überhaupt schon einmal die später im Urteil verhängte Strafe mit der Strafuntergrenze bzw. mit der Strafobergrenze des genannten Strafrahmens übereingestimmt, ... oder lag sie zwischen diesen beiden Grenzen? (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	96	73,8%	32,2%	100	73,5%	30,7%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	76	58,5%	25,5%	93	68,4%	28,5%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	126	96,9%	42,3%	133	97,8%	40,8%
Gesamt	130	229,2%	100,0%	136	239,7%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte bestätigen diese Aussagen.¹⁹⁵

Tabelle F.121

	Und was davon ist bei Ihnen typisch gewesen? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	13	10,7%	15	11,7%	28	11,2%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	15	12,3%	11	8,6%	26	10,4%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	88	72,1%	84	65,6%	172	68,8%
weiß nicht	6	4,9%	18	14,1%	24	9,6%
Gesamt	122	100,0%	128	100,0%	250	100,0%

AG: N = 128 n = 122 F = 6; LG: N = 129 n = 128 F = 1

Zwar bezeichneten 68,8% der Richter es als typisch, dass die verhängte Strafe zwischen der zuvor genannten Strafober- und -untergrenze liegt. Aber 21,6% erklärten, dass sie typischerweise der zugesagten Strafober- oder -untergrenze entspricht.

194 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 5 von 34 Verfahren mit einer Absprache eine Punktstrafe vereinbart wurde und in fünf weiteren nur eine Strafobergrenze, die dann auch ausgeurteilt wurde; s. oben Modul 3, D. II.2.f).

195 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für „hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt“; $\chi^2(2) = 0.87, p = .649$, „hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt“; $\chi^2(2) = 2.53, p = .282$, und für „die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze“ $\chi^2(2) = 0.38, p = .827$.

Tabelle F.122

	Und was davon ist typisch gewesen? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
hat mit der Strafuntergrenze übereingestimmt	23	17,7%	17	12,4%
hat mit der Strafobergrenze übereingestimmt	12	9,2%	21	15,3%
die Strafe lag zwischen Strafunter- und Strafobergrenze	89	68,5%	91	66,4%
weiß nicht	6	4,6%	8	5,8%
Gesamt	130	100,0%	137	100,0%

StA: N = 132 n = 130 F = 2; FA: N = 140 n = 137 F = 3

Diese Wahrnehmung haben im Wesentlichen auch die Staats- und Fachanwälte (68,5% bzw. 66,4%), von denen allerdings 26,9% bzw. 27,7% aussagen, dass das verhängte Strafmaß typischerweise der Ober- oder Untergrenze entspricht.¹⁹⁶

Insgesamt ergibt sich, dass 14% der Richter, aber 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte schon einmal eine Punktstrafe genannt bzw. dies erlebt haben. Noch höher liegen die Zahlen zur Nennung lediglich einer Strafobergrenze (R: 34,6%, StA: 51,5%, FA: 71,4%). Aber auch dann, wenn wie zumeist ein Strafraum genannt wird, ist es nach Einschätzung eines jeden fünften Richters (21,6%) und eines jeden vierten Staats- und Fachanwalts (StA: 26,9%, FA: 27,7%) typisch, dass es sich dabei um eine verkappte Punktstrafe handelt.¹⁹⁷

d) Sanktionsschere

Als Sanktionsschere wird der Fall bezeichnet, dass dem Angeklagten neben dem (ungefähr) zu erwartenden Strafmaß für den Fall einer Absprache ein zweites (alternatives) Strafmaß für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt wird. Dadurch darf kein die Selbstbelastungsfreiheit beeinträchtigender Druck auf den Angeklagten ausgeübt werden. Unzulässig ist daher eine „vor dem Gebot schuldangemessenen Strafens nicht zu rechtfertigende Spannweite zwischen der zugesagten Strafobergrenze für den Fall einer Verständigung auf der einen Seite und der für den Fall einer Verurteilung in einer nach herkömmlicher Verfahrensweise geführten Hauptverhandlung im Raum stehenden Straferwartung auf der anderen Seite“.¹⁹⁸

196 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(8) = 10.83, p = .212$.

197 Vergleichbare Ergebnisse bei Modul 4, Abbildung E.4.

198 BVerfGE 133, 168 (240 Rn. 130).

Zunächst wurden die Richter gefragt, wie häufig sie die beiden Strafen gegenüberstellen.

Tabelle F.123

Wie häufig haben Sie dem Angeklagten oder seinem Verteidiger neben der Strafbegrenze bzw. dem bestimmten Strafmaß für den Fall einer Kooperation eine zweite Strafe für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	1	0,8%	4	3,1%	5	1,9%
Häufig	10	7,8%	5	3,9%	15	5,8%
Teilweise	18	14,1%	9	7,0%	27	10,5%
Selten	21	16,4%	19	14,7%	40	15,6%
Nie	78	60,9%	92	71,3%	170	66,1%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 7.72$, $p = .103$.

39,1% der Richter am Amtsgericht und 28,7% der Richter am Landgericht haben die die Sanktionsschere schon einmal geöffnet.¹⁹⁹ 7,8% der befragten Richter gaben an, dies „häufig“ oder „sehr häufig“ zu tun.

Tabelle F.124

Wie häufig hat das Gericht dem Angeklagten oder dem Verteidiger/Ihnen neben der Strafbegrenze bzw. dem bestimmten Strafmaß für den Fall einer Kooperation eine zweite Strafe für den Fall einer streitigen Hauptverhandlung genannt? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
sehr häufig	2	1,5%	6	4,3%
Häufig	10	7,6%	27	19,3%
Teilweise	19	14,4%	39	27,9%
Selten	38	28,8%	38	27,1%
Nie	63	47,7%	30	21,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Die Antworten der Staats- und Fachanwälte fallen deutlich anders aus. So haben 52,3% der Staatsanwälte und 78,6% der Fachanwälte schon einmal erlebt, dass der Richter dem Angeklagten beide Strafmaße nannte. Laut 9,1% der Staatsanwälte und 23,6% der Fachanwälte ist die Sanktionsschere sogar „häufig“ oder „sehr häufig“.²⁰⁰

199 Entsprechende Werte bei Modul 4, Abbildung E.2. Es ist auch deshalb erklärlich, dass bei der Aktenauswertung in keinem der 34 Verfahren mit einer Absprache festgestellt werden konnte, dass die Sanktionsschere genannt worden war; s. oben Modul 3, Tabelle D.24.

200 Die Fachanwälte geben die Sanktionsschere signifikant häufiger an als die Richter; $\chi^2(8) = 83.44$, $p < .00001$. Einen deutlichen Unterschied verzeichnet auch Modul 4, Abbildung E.2.

Im Folgenden wurde gefragt, wie weit die Sanktionsschere geöffnet wird, d.h. wie groß die Differenz zwischen den beiden genannten Strafmaßen ist. Entspricht sie dem üblichen Strafrabatt für ein Geständnis oder geht sie darüber hinaus? Im zweiten Fall liegt die Vermutung nahe, dass auf den Angeklagten unzulässiger Druck ausgeübt wird.

Tabelle F.125

	Wie groß ist der Strafmaßunterschied im Durchschnitt gewesen, wenn Sie/das Gericht dem Angeklagten Alternativen im Strafmaß genannt haben/hat?					
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	N	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
weniger als 1/5	2	2,3%	1	1,4%	1	0,9%
1/5	10	11,5%	3	4,3%	10	9,1%
1/4	37	42,5%	26	37,7%	19	17,3%
1/3	24	27,6%	29	42,0%	51	46,4%
1/2	3	3,4%	1	1,4%	12	10,9%
mehr als 1/2	0	0,0%	0	0,0%	2	1,8%
weiß nicht	11	12,6%	9	13,0%	15	13,6%
Gesamt	87	100,0%	69	100,0%	110	100,0%

R: $N = 257$ $n = 87$ $F = 170$; StA: $N = 132$ $n = 69$ $F = 63$; FA: $N = 140$ $n = 110$ $F = 30$. Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(8) = 28.60$, $p = .0004$ (Antwortkategorien „weniger als 1/5“ und „1/5“, sowie „1/2“ und „mehr als 1/2“ zusammengefasst).

Es zeigt sich eine Parallele zwischen der Sanktionsschere und dem von den Richtern für ein Geständnis gewährten Strafrabatt.²⁰¹ Die meisten Richter (42,5%) gaben an, dass die durchschnittliche Differenz $\frac{1}{4}$ beträgt, was auch die meisten Richter (35%) als typische Milderung beim Geständnis bezeichneten. An zweiter und dritter Stelle folgen Differenzen von $\frac{1}{3}$ (27,6%, Geständnis: 21,4%) und $\frac{1}{5}$ (11,5%; Geständnis: 20,6%). Zugleich zeichnet sich aber eine Tendenz zu größeren Differenzen ab: $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{3}$ wurden hier häufiger genannt, $\frac{1}{5}$ hingegen seltener.

Noch deutlicher tritt dies in den Antworten der Staats- und Fachanwälte hervor, die am häufigsten eine Differenz von $\frac{1}{3}$ nannten (StA: 42%, FA: 46,4%). Ein Unterschied von $\frac{1}{4}$ ist nur für 37,7% der Staatsanwälte und sogar nur 17,3% der Fachanwälte üblich. Die übereinstimmenden Angaben von Staats- und Fachanwälten sprechen sehr dafür, dass die Differenz zwischen den Strafmaßen einer Sanktionsschere oft höher ist als die typische Strafmilderung für ein Geständnis.

Das ist mit Blick auf die Selbstbelastungsfreiheit höchst bedenklich, zumal die Sanktionsschere nach Erfahrung der Richter unabhängig davon, wie weit sie geöffnet wird, meist zu einer Änderung im Verhalten des Angeklagten führt:

201 S. oben Tabelle F.107.

Tabelle F.126

Und welche Wirkung hat die Nennung von Alternativen im Strafmaß Ihrer Einschätzung nach bei dem Angeklagten schon hervorgerufen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gar keine Wirkung	17	36,2%	14,5%	13	35,1%	15,9%	30	35,7%	15,1%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten	43	91,5%	36,8%	30	81,1%	36,6%	73	86,9%	36,7%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung	44	93,6%	37,6%	32	86,5%	39,0%	76	90,5%	38,2%
Konfliktverteidigung	13	27,7%	11,1%	7	18,9%	8,5%	20	23,8%	10,1%
Gesamt	47	248,9%	100,0%	37	221,6%	100,0%	84	236,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

86,9% bzw. 90,5% der Richter berichteten, dass der Angeklagte nach der Öffnung der Sanktionsschere ein Schuldeingeständnis abgab, obwohl er die Tat zuvor bestritten oder keine Einlassung gemacht hatte.²⁰² Das entspricht auch der Erfahrung der Staats- und Fachanwälte:

Tabelle F.127

Und welche Wirkung hat die Nennung von Alternativen im Strafmaß Ihrer Einschätzung nach bei dem Angeklagten schon hervorgerufen? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gar keine Wirkung	21	31,8%	12,8%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten	55	83,3%	33,5%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung	59	89,4%	36,0%
Konfliktverteidigung	29	43,9%	17,7%
Gesamt	66	248,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

202 Viele Richter sehen die Sanktionsschere kritisch. Von denen, die sie nach eigenem Bekunden nie öffnen (AG: 78, LG: 92; s. oben Tabelle F.123) erklärten 87 (AG: 43, LG: 44), sie sähen darin einen Verstoß gegen § 136a StPO. Es überwiegt aber eine pragmatische Sichtweise: 135 sagten (zugleich), man wisse nicht, was im Verlauf der Verhandlung noch passieren werde (AG: 62, LG: 73), und 27 bekundeten, das Öffnen der Sanktionsschere der Staatsanwaltschaft zu überlassen (AG: 12, LG: 15). Unter den 28 Richtern, die unter „sonstige“ Angaben machten, wiesen zwei auf das Urteil des BVerfG hin.

Tabelle F.128

Und welche Wirkung hat die Nennung von Alternativen im Strafmaß Ihrer Einschätzung nach bei dem Angeklagten schon hervorgerufen? (FA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
gar keine Wirkung	24	21,8%	8,5%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten	86	78,2%	30,6%
Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung	93	84,5%	33,1%
Konfliktverteidigung	73	66,4%	26,0%
sonstige	5	4,5%	1,8%
Gesamt	110	255,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

81,8% der Fachanwälte bekundeten zudem, schon einmal erlebt zu haben, dass das durch die Sanktionsschere ausgelöste Geständnis falsch gewesen sei.^{203 204}

6. Belehrungspflichten

a) Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO

Das Gericht muss den Angeklagten darüber belehren, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen es von dem in der Absprache in Aussicht gestellten Ergebnis abweichen darf (§ 257c Abs. 5 StPO). Zunächst wurde ermittelt, ob diese Belehrung immer erfolgt.

Tabelle F.129

	Wenn Sie selbst einen Vorschlag für eine Absprache gemacht oder einem solchen Vorschlag zugestimmt haben, wie häufig belehren Sie dann den Angeklagten darüber, dass sich das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder von einer Absprache lösen kann? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	98	76,6%	120	93,0%	218	84,8%
häufig	5	3,9%	4	3,1%	9	3,5%
teilweise	5	3,9%	1	0,8%	6	2,3%
selten	13	10,2%	1	0,8%	14	5,4%
nie	7	5,5%	1	0,8%	8	3,1%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,6%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

203 S. oben Tabelle F.93.

204 Die Fachanwälte nannten „Konfliktverteidigung“ signifikant häufiger als die Richter, $\chi^2(2) = 37.37, p < .00001$. Alle anderen Wirkungen unterscheiden sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, „gar keine Wirkung“: $\chi^2(2) = 4.08, p = .130$, „Schuldeingeständnis, obwohl zuvor bestritten“: $\chi^2(2) = 1.05, p = .593$, „Schuldeingeständnis, obwohl zuvor keine Einlassung“: $\chi^2(2) = 0.32, p = .854$, und „sonstige“: $\chi^2(2) = 0.21, p = .901$.

93% der Richter am Landgericht, aber nur 76,6% der Richter am Amtsgericht belehren den Angeklagten eigenen Angaben zufolge „immer“ nach § 257c Abs. 5 StPO. 15,6% der Richter am Amtsgericht gaben an, dies „selten“ oder „nie“ zu tun.

Tabelle F.130

Wenn das Gericht einen Vorschlag für eine Absprache gemacht oder einem solchen Vorschlag zugestimmt hat, wie häufig belehrt das Gericht dann den Angeklagten darüber, dass es sich unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder von einer Absprache lösen kann? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	104	78,8%	88	62,9%
häufig	16	12,1%	25	17,9%
teilweise	6	4,5%	16	11,4%
selten	6	4,5%	7	5,0%
nie	0	0,0%	4	2,9%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Von den Staatsanwälten gaben 78,8% an, dass die Belehrung „immer“ erfolge; bei den Fachanwälten sind es nur 62,9%.

Weitergehend wurde danach gefragt, zu welchem Zeitpunkt die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt. Aus dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und seiner Selbstbelastungsfreiheit folgt, dass das Gericht ihn vor Erteilung seiner Zustimmung (und damit auch vor Ablegung des Geständnisses) belehren muss.²⁰⁵

Tabelle F.131

	Wann belehren Sie den Angeklagten über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung von dem in Aussicht gestellten Ergebnis? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten	30	24,8%	41	32,5%	71	28,7%
vor der Zustimmung des Angeklagten zum Vorschlag	59	48,8%	73	57,9%	132	53,4%
nach der Zustimmung des Angeklagten	22	18,2%	10	7,9%	32	13,0%
nach dem Geständnis	4	3,3%	0	0,0%	4	1,6%
später, und zwar:	3	2,5%	0	0,0%	3	1,2%
weiß nicht	3	2,5%	2	1,6%	5	2,0%
Gesamt	121	100,0%	126	100,0%	247	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 121$ $F = 7$; LG: $N = 129$ $n = 126$ $F = 3$

205 BVerfGE 133, 168 (237 Rn. 125); NJW 2014, 3506 (3507 Rn. 14); BGH, NStZ 2015, 358 (359); 2019, 169.

Am häufigsten erfolgt die Belehrung vor der Zustimmung des Angeklagten (53,4%) oder schon bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten (28,7%). 15,8% der Richter belehren den Angeklagten hingegen erst nach seiner Zustimmung oder noch später. Am Amtsgericht verfährt fast jeder vierte Richter so (24%).

Table F.132

		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten	n	42	20	13	17	36	4
	Prozent	31,8%	15,2%	9,8%	12,9%	27,3%	3,0%
vor der Zustimmung des Angeklagten zum Vorschlag	n	60	27	10	8	23	4
	Prozent	45,5%	20,5%	7,6%	6,1%	17,4%	3,0%
nach der Zustimmung des Angeklagten	n	14	18	9	19	66	6
	Prozent	10,6%	13,6%	6,8%	14,4%	50,0%	4,5%
nach dem Geständnis	n	3	9	6	16	91	7
	Prozent	2,3%	6,8%	4,5%	12,1%	68,9%	5,3%

StA: N = 132

Die Angaben der Staatsanwälte²⁰⁶ weichen hiervon ab: Nach Einschätzung von 24,2% erfolgt die Belehrung „immer“ oder „häufig“ erst nach der Zustimmung des Angeklagten; laut 9,1% sogar erst nach dem Geständnis.

Table F.133

		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie weiß nicht	
bei der Unterbreitung des Vorschlags gegenüber dem Angeklagten	n	26	33	21	19	35	2
	Prozent	19,1%	24,3%	15,4%	14,0%	25,7%	1,5%
vor der Zustimmung des Angeklagten zum Vorschlag	n	48	44	15	6	22	1
	Prozent	35,3%	32,4%	11,0%	4,4%	16,2%	0,7%
nach der Zustimmung des Angeklagten	n	11	12	11	22	78	2
	Prozent	8,1%	8,8%	8,1%	16,2%	57,4%	1,5%
nach dem Geständnis	n	3	8	7	24	92	2
	Prozent	2,2%	5,9%	5,1%	17,6%	67,6%	1,5%

FA: N = 140

16,9% der Fachanwälte teilen die Einschätzung, dass die Gerichte „immer“ oder „häufig“ erst nach der Zustimmung des Angeklagten belehren; 8,1%

²⁰⁶ Analog zur Frage der Richter hatten sowohl Staats- als auch Fachanwälte die Antwortkategorie „später, und zwar:“. Da zu diesen Antwortmöglichkeiten keine Angaben gemacht wurden, wurde auf die Darstellung dieser verzichtet.

sagen sogar, dies geschehe „immer“ oder „häufig“ erst nach dem Geständnis.²⁰⁷

Anschließend wurde gefragt, wie häufig die Belehrung protokolliert wird.

Tabelle F.134

	Wie häufig wird diese Belehrung protokolliert? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	102	84,3%	123	97,6%	225	91,1%
häufig	4	3,3%	1	0,8%	5	2,0%
teilweise	7	5,8%	1	0,8%	8	3,2%
selten	3	2,5%	0	0,0%	3	1,2%
nie	3	2,5%	0	0,0%	3	1,2%
weiß nicht	2	1,7%	1	0,8%	3	1,2%
Gesamt	121	100,0%	126	100,0%	247	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 121$ $F = 7$; LG: $N = 129$ $n = 126$ $F = 3$

Insgesamt 91,1% der Richter gaben an, die Belehrung immer zu protokollieren, auch hier wieder weniger Richter am Amtsgericht als am Landgericht (AG: 84,3%, LG: 97,6%).²⁰⁸ 14% der Richter am Amtsgericht erklärten, dies nicht „immer“ zu tun.

Tabelle F.135

	Wie häufig wird diese Belehrung protokolliert? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	97	73,5%	78	57,4%
häufig	16	12,1%	20	14,7%
teilweise	0	0,0%	8	5,9%
selten	1	0,8%	6	4,4%
nie	0	0,0%	0	0,0%
weiß nicht	18	13,6%	24	17,6%
Gesamt	132	100,0%	136	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 136$ $F = 4$

Bei den Staatsanwälten sind es nur 73,5%, die erklärten, die Protokollierung der Belehrung erfolge „immer“; bei den Fachanwälten sogar nur 57,4%. Zu beachten ist allerdings, dass die Staats- und Fachanwälte eine Protokollierung nicht immer mitbekommen müssen. Allerdings mag dies den Befrag-

207 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für alle Zeitpunkte: „bei der Unterbreitung des Vorschlags (...)“; $\chi^2(5) = 9.57, p = .088$, „vor der Zustimmung (...)“; $\chi^2(5) = 8.45, p = .133$, „nach der Zustimmung (...)“; $\chi^2(5) = 4.92, p = .426$, und für „nach dem Geständnis“; $\chi^2(5) = 4.45, p = .349$.

208 Bei der Aktenauswertung zeigte sich, dass in 27 von 34 Verfahren mit einer Absprache eine Protokollierung erfolgt war; s. oben Modul 3, Tabelle D.21.

ten durchaus bewusst gewesen sein, denn eine nicht unerhebliche Anzahl erklärte, keine Auskunft zu dieser Frage geben zu können (StA: 13,6%, FA: 17,6%).

Zum Abschluss des Fragenkomplexes zu § 257c Abs. 5 StPO wurden die Richter, die nicht immer belehren, gefragt, aus welchen Gründen sie schon einmal auf die Belehrung verzichtet haben.

Tabelle F.136

	Wenn Sie auf die Belehrung verzichtet haben, aus welchem Grund haben Sie schon einmal auf die Belehrung verzichtet? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
der Angeklagte hat darauf verzichtet	4	13,3%	5,8%	0	0,0%	0,0%	4	10,3%	5,1%
der Angeklagte war anwaltlich vertreten	21	70,0%	30,4%	0	0,0%	0,0%	21	53,8%	26,6%
es gab keine Anhaltspunkte für mögliches späteres Wegfallen der Bindung	19	63,3%	27,5%	3	33,3%	30,0%	22	56,4%	27,8%
es gab keine Belehrung, weil keine Absprache nach § 257c StPO vorlag	21	70,0%	30,4%	4	44,4%	40,0%	25	64,1%	31,6%
sonstige	4	13,3%	5,8%	3	33,3%	30,0%	7	17,9%	8,9%
Gesamt	30	230,0%	100,0%	9	111,1%	100,0%	39	202,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Der am häufigsten genannte Grund für das Unterlassen der Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO liegt nahe: Es handelte sich nicht um eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO, sondern um eine informelle Absprache. 64,1% aller Richter, die schon einmal auf die Belehrung verzichtet haben, gaben dies als Grund an. Unter den Richtern am Amtsgericht, von denen 70% dies erklärten, wurde ein weiterer Grund ebenso häufig genannt: Der Angeklagte war anwaltlich vertreten. Das ist allerdings ebenso wenig ein zulässiger Grund, die Belehrung zu unterlassen, wie das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte für ein späteres Wegfallen der Bindung (AG: 63,3%) und der Verzicht des Angeklagten auf eine Belehrung (AG: 13,3%).²⁰⁹

209 Drei Richter gaben zudem unabhängig von den vorgegebenen Antworten an, die Belehrung schlicht vergessen zu haben.

b) Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO

Das Gericht muss den Angeklagten nach der Verkündung eines absprachebasierten Urteils darüber belehren, dass es ihm freisteht, ein Rechtsmittel einzulegen (§ 35a S. 3 StPO).

Tabelle F.137

Belehren Sie den Angeklagten im Anschluss an die Verkündung des Urteils regelmäßig darüber, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn dem Urteil eine Absprache vorausgegangen ist? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	126	98,4%	126	97,7%	252	98,1%
nein	2	1,6%	3	2,3%	5	1,9%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$

Tabelle F.138

Wie häufig belehrt das Gericht den Angeklagten im Anschluss an die Verkündung des Urteils darüber, dass er in jedem Fall frei in seiner Entscheidung ist, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn dem Urteil eine Absprache vorausgegangen ist? (StA/FA)					
	Staatsanwälte		Fachanwälte		
	n	Prozent	n	Prozent	
immer	115	87,1%	94	67,1%	
häufig	13	9,8%	36	25,7%	
teilweise	2	1,5%	6	4,3%	
selten	1	0,8%	1	0,7%	
nie	0	0,0%	2	1,4%	
weiß nicht	1	0,8%	1	0,7%	
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%	

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Nach eigenen Angaben kommen die Richter ihrer Belehrungspflicht nach (98,1%). Dies bestätigten die Staatsanwälte (97% „immer“ oder „häufig“). Als fehleranfälliger schätzten die Fachanwälte die Richter ein (92,9% „immer“ oder „häufig“). Insgesamt deutet dies darauf hin, dass die Richter ihrer Belehrungspflicht gem. § 35a S. 3 StPO regelmäßig nachkommen.

7. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten

a) Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung

Im Folgenden geht es zunächst um die Beachtung der Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO bei vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gesprächen über eine Absprache. Dabei wird zwischen erfolglosen und erfolgreichen Gesprächen unterschieden, weil im zweiten Fall an den Umfang der Mitteilung höhere Anforderungen gestellt werden (arg. ex § 273 Abs. 1a StPO).

(1) Erfolgreiche Gespräche über eine Absprache

Fast alle Interviewpartner hatten bereits an Gesprächen über eine Absprache teilgenommen, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden und scheiterten (R: 84,4% [AG: 86,7%, LG: 82,2%], StA: 88,7%, FA: 95,1%). Sie wurden zunächst gefragt, wie häufig in der Hauptverhandlung mitgeteilt wurde, dass ein solches Gespräch stattgefunden hatte.

Tabelle F.139

	Wie häufig teilen Sie dies in der Hauptverhandlung mit? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	76	68,5%	98	92,5%	174	80,2%
häufig	11	9,9%	5	4,7%	16	7,4%
teilweise	8	7,2%	2	1,9%	10	4,6%
selten	12	10,8%	1	0,9%	13	6,0%
nie	4	3,6%	0	0,0%	4	1,8%
weiß nicht	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	111	100,0%	106	100,0%	217	100,0%

AG: N = 128 n = 111 F = 17; LG: N = 129 n = 106 F = 23

19,8% der Richter, insbesondere des Amtsgerichts (AG: 31,5%), erklärten, dass sie diese Mitteilung *nicht* „immer“ gemacht haben. Allerdings erklärten auch nur 7,8% der Richter (AG: 14,4%), sich nur „selten“ oder gar „nie“ an ihre Mitteilungspflicht zu halten.²¹⁰

²¹⁰ Nur bedingt vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.53, da dort bei der Frage nicht zwischen erfolglosen und erfolgreichen (s. unten Tabelle F.151) Gesprächen unterschieden und bei den Antworten keine Mittelkategorie („teilweise“) angeboten wurde. Allerdings betrifft das weniger die hier wie dort angebotenen Antwortoptionen „immer“ und „nie“. Dazu wurden in Modul 4 jeweils deutlich schlechtere Werte erzielt (57,3% „im-

Tabelle F.140

	Wie häufig teilt der Vorsitzende dies in der Hauptverhandlung mit? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	64	54,7%	51	38,3%
häufig	23	19,7%	45	33,8%
teilweise	13	11,1%	15	11,3%
selten	11	9,4%	17	12,8%
nie	4	3,4%	4	3,0%
weiß nicht	2	1,7%	1	0,8%
Gesamt	117	100,0%	133	100,0%

StA: N = 132 n = 117 F = 15; FA: N = 140 n = 133 F = 7

Schlechter sind die Erfahrungen der anderen Berufsgruppen. 43,6% der Staatsanwälte und 60,9% der Fachanwälte erklärten, dass die Vorsitzenden ihrer Mitteilungspflicht nicht „immer“ nachkommen.²¹¹ Bemerkenswert sind die Übereinstimmungen mit den Aussagen der Richter am Amtsgericht: Von ihnen gaben 14,4% an, nur „selten“ oder „nie“ ihre Mitteilungspflicht gem. § 243 Abs. 4 StPO zu befolgen; ähnlich sahen es bezüglich aller Vorsitzenden 12,8% der Staatsanwälte und 15,8% der Fachanwälte. Ebenso behaupteten 78,4% der Richter am AG von sich, ihre Mitteilungspflicht „immer“ oder „häufig“ zu beachten, was 74,4% der Staatsanwälte und 72,2% der Fachanwälte bezüglich aller Richter bestätigten.

Diejenigen, die bereits eine Mitteilung über ein vor oder außerhalb der Hauptverhandlung erfolglos geführtes Gespräch über eine Absprache gemacht oder angehört hatten, wurden nach dem Inhalt der Mitteilung befragt.

mer“, 6,5% „nie“). Möglicherweise haben hier die Richter eher sozial erwünscht geantwortet.

211 Die Fachanwälte geben signifikant seltener als die Richter an, dass der Vorsitzende ein erfolgloses Gespräch über eine Absprache in der Hauptverhandlung mitteilt, $\chi^2(8) = 68.29$, $p < 0.00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

Tabelle F.141

	Was haben Sie in der Hauptverhandlung mitgeteilt? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Gesprächsteilnehmer von wem die Initiative zum Gespräch ausging	98	91,6%	15,6%	104	98,1%	13,8%	202	94,8%	14,6%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachebereitschaft	76	71,0%	12,1%	100	94,3%	13,3%	176	82,6%	12,8%
von welchem Sachverhalt die Gesprächsteilnehmer ausgingen	66	61,7%	10,5%	82	77,4%	10,9%	148	69,5%	10,7%
den konkreten Absprachenvorschlag	58	54,2%	9,2%	64	60,4%	8,5%	122	57,3%	8,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	84	78,5%	13,4%	102	96,2%	13,6%	186	87,3%	13,5%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	74	69,2%	11,8%	99	93,4%	13,2%	173	81,2%	12,5%
dass die Absprache gescheitert ist	68	63,6%	10,8%	97	91,5%	12,9%	165	77,5%	12,0%
Gesamt	104	97,2%	16,6%	104	98,1%	13,8%	208	97,7%	15,1%
Gesamt	107	586,9%	100,0%	106	709,4%	100,0%	213	647,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die Richter²¹² teilen nach eigenem Bekunden vor allem mit, wer am Gespräch teilnahm (R: 94,8%), dass es erfolglos war (R: 97,7%), was vorgeschlagen wurde (87,3%), von wem die Initiative ausging (82,6%) und was die anderen Gesprächsteilnehmer zu dem Vorschlag sagten (81,2%).²¹³ Dabei liegen die Werte der Richter am Amtsgericht durchweg und zum Teil deutlich niedriger als die der Richter am Landgericht. So teilen nur 78,5% der Richter am Amtsgericht mit, was vorgeschlagen wurde, und nur 69,2%, was die anderen Beteiligten dazu erklärten.

Die Staats- und Fachanwälte wurden gefragt, was die Vorsitzenden wie häufig mitteilen.

212 Nur bedingt vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.56, da dort bei der Frage nicht zwischen erfolglosen und erfolgreichen (s. unten Tabelle F.153) Gesprächen unterschieden wurde.

213 Ein Richter erläuterte unter „sonstige“, dass er einen Vermerk über alle Gespräche außerhalb der HV anlege, allen Verfahrensbeteiligten aushändige und in der Hauptverhandlung verlese.

Tabelle F.142

		Was hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung mitgeteilt? (StA)					
		Staatsanwälte					
		im- mer	häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	93	11	3	3	0	2
	%	83,0%	9,8%	2,7%	2,7%	0,0%	1,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	n	37	32	17	17	7	2
	%	33,0%	28,6%	15,2%	15,2%	6,3%	1,8%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	31	23	16	20	18	4
	%	27,7%	20,5%	14,3%	17,9%	16,1%	3,6%
von welchem Sachverhalt die Gesprächsteilnehmer ausgingen	n	30	21	15	28	17	1
	%	26,8%	18,8%	13,4%	25,0%	15,2%	0,9%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	64	21	9	10	6	2
	%	57,1%	18,8%	8,0%	8,9%	5,4%	1,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	55	24	12	12	8	1
	%	49,1%	21,4%	10,7%	10,7%	7,1%	0,9%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	45	24	14	13	11	5
	%	40,2%	21,4%	12,5%	11,6%	9,8%	4,5%
dass die Absprache gescheitert ist	n	98	11	0	1	1	1
	%	87,5%	9,8%	0,0%	0,9%	0,9%	0,9%

StA: N = 132

Tabelle F.143

		Was hat der Vorsitzende in der Hauptverhandlung mitgeteilt? (FA)					
		Fachanwälte					
		im- mer	häu- fig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	81	25	8	7	6	1
	%	63,3%	19,5%	6,3%	5,5%	4,7%	0,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	n	33	38	22	16	15	4
	%	25,8%	29,7%	17,2%	12,5%	11,7%	3,1%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	23	24	24	30	26	1
	%	18,0%	18,8%	18,8%	23,4%	20,3%	0,8%
von welchem Sachverhalt die Gesprächsteilnehmer ausgingen	n	21	21	27	28	28	3
	%	16,4%	16,4%	21,1%	21,9%	21,9%	2,3%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	38	30	23	16	19	2
	%	29,7%	23,4%	18,0%	12,5%	14,8%	1,6%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	31	17	34	23	21	2
	%	24,2%	13,3%	26,6%	18,0%	16,4%	1,6%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	35	21	26	18	22	6
	%	27,3%	16,4%	20,3%	14,1%	17,2%	4,7%
dass die Absprache gescheitert ist	n	99	19	5	2	2	1
	%	77,3%	14,8%	3,9%	1,6%	1,6%	0,8%

FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte zeichnen wiederum ein deutliches schlechteres Bild als die Richter: Nur 83% der Staats- und 63,3% der Fachanwälte

gaben an, dass die Vorsitzenden „immer“ mitteilen, wer an dem Gespräch teilnahm, und nur 87,5% bzw. 77,3% sagten, dass der Vorsitzende „immer“ berichtet, dass keine Absprache zustande kam. Erst wenn man die Antwortkategorie „häufig“ hinzunimmt, stimmen zumindest die Staatsanwälte mit den Richtern überein, soweit es um die Mitteilung geht, dass das Gespräch erfolglos war (StA: 97,3% „immer“ oder „häufig“, FA: 92,2%) und wer am Gespräch teilnahm (StA: 92,9% „immer“ oder „häufig“, FA: 82,8%).²¹⁴

Hinsichtlich der anderen Punkte weichen die Antworten der Staats- und erst recht der Fachanwälte trotz Hinzunahme der Kategorie „häufig“ deutlich von denen der Richter ab: Während die Staatsanwälte zumindest noch mit den Richtern am Amtsgericht ungefähr gleichauf liegen, soweit es um die Mitteilung des Absprachenvorschlags (StA: 75,9% „immer“ oder „häufig“, FA: 53,1%) und der Stellungnahmen der anderen Beteiligten geht (StA: 70,5% „immer“ oder „häufig“, FA: 37,5%), sind die Werte der Fachanwälte jeweils deutlich niedriger. 14,3% der Staatsanwälte und 27,3% der Fachanwälte bekundeten sogar, dass die Vorsitzenden den Absprachenvorschlag nur „selten“ oder „nie“ mitteilen, nach 17,9% bzw. 34,4% gilt dasselbe für die Stellungnahme der anderen Beteiligten.²¹⁵

Insgesamt ergibt sich, dass die Vorsitzenden die Mitteilungspflicht nicht immer und nicht immer in vollem Umfang einhalten, wobei die Defizite wohl eher beim Amtsgericht liegen. Wenn der Vorsitzende in der Hauptverhandlung mitteilt, dass vor oder außerhalb derselben ein Gespräch über eine Absprache stattfand, dann teilt er zwar zumeist mit, wer an dem Gespräch teilnahm und dass es nicht zu einer Absprache kam, aber weniger häufig, was vorgeschlagen wurde und wie die anderen Beteiligten dazu Stellungnahmen.

Im Anschluss wurde gefragt, ob die Mitteilung in das Protokoll aufgenommen wurde.

214 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für „die Gesprächsteilnehmer“, $\chi^2(3) = 13.65, p = .003$ (Antwortkategorien „selten“ und „nie“ zusammengefasst, „weiß nicht“ ausgeschlossen), „die Gesprächsteilnehmer“, $\chi^2(3) = 13.65, p = .003$ (Antwortkategorien „selten“ und „nie“ zusammengefasst, „weiß nicht“ ausgeschlossen), „von wem die Initiative (...) ausging“, $\chi^2(5) = 3.94, p = .558$, „die Resonanz auf die Frage (...)“, $\chi^2(5) = 7.03, p = .219$, „von welchem Sachverhalt die Teilnehmer ausgingen“, $\chi^2(5) = 7.67, p = .175$, und „den weiteren Verlauf der Gespräche (...)“, $\chi^2(5) = 8.59, p = .127$. Aufgrund geringer Fallzahlen wurde die Antwortoption „dass die Absprache gescheitert ist“ nicht analysiert.

215 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für „den konkreten Absprachenvorschlag“, $\chi^2(5) = 21.51, p = .00065$, aber für „die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten (...)“, $\chi^2(5) = 27.09, p = .00005$.

Tabelle F.144

	Wird alles, was Sie mitgeteilt haben, protokolliert? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	79	73,8%	95	89,6%	174	81,7%
nein	26	24,3%	11	10,4%	37	17,4%
weiß nicht	2	1,9%	0	0,0%	2	0,9%
Gesamt	107	100,0%	106	100,0%	213	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 107$ $F = 21$; LG: $N = 129$ $n = 106$ $F = 23$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 7.55$, $p = .006$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

Zwar gaben 81,7% der Richter (AG: 73,8%, LG: 89,6%) an, dass alles, was sie mitgeteilt hatten, auch protokolliert wurde.²¹⁶ Allerdings ist auffällig, dass knapp ein Viertel der Richter am Amtsgericht dies verneinten.

Tabelle F.145

	Wie häufig wird alles, was der Vorsitzende mitgeteilt hat, protokolliert? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	70	62,5%	57	44,5%
häufig	21	18,8%	33	25,8%
teilweise	10	8,9%	16	12,5%
selten	2	1,8%	9	7,0%
nie	0	0,0%	1	0,8%
weiß nicht	9	8,0%	12	9,4%
Gesamt	112	100,0%	128	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 112$ $F = 20$; FA: $N = 140$ $n = 128$ $F = 12$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(5) = 10.24$, $p = .069$.

Demgegenüber gaben nur 62,5% der Staatsanwälte und 44,5% der Fachanwälte an, dass die Mitteilung immer vollständig protokolliert wird. Obwohl auch die Werte der Staatsanwälte unter denen der Richter, insbesondere der Richter am Landgericht liegen, deutet dies nicht unbedingt darauf hin, dass in der Praxis viel seltener und weniger protokolliert wird, als die Richter angeben. Es ist auch hier²¹⁷ zu bedenken, dass die Staats- und Fachanwälte möglicherweise den Umfang der Protokollierung nicht immer mitbekommen. Allerdings mögen sich die Befragten bei ihrer Antwort dessen auch bewusst gewesen sein. So antworteten 8% bzw. 9,4% mit „weiß nicht“.

Schließlich wurde noch gefragt, ob ein Vorsitzender, der die vorgeschriebene Mitteilung über das vor oder außerhalb der Hauptverhandlung ge-

216 Nur bedingt vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.57, da dort nicht zwischen der Protokollierung der Mitteilung nach erfolgreichen und nach erfolglosen Gesprächen unterschieden wurde. Trotzdem sind die Werte für die Richter ungefähr gleich (dort: 79,5%, hier: 81,7% bzw. 84,8%, s. unten Tabelle F.156).

217 Vgl. oben zu Tabelle F.135.

fürte erfolglose Gespräch unterließ, dies in der Hauptverhandlung einfach übergang oder im Gegenteil ausdrücklich erklärte, es hätte kein Gespräch stattgefunden.

Tabelle F.146

	Wenn Sie auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet haben, wie haben Sie sich konkret verhalten? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	28	80,0%	73,7%	3	37,5%	37,5%	31	72,1%	67,4%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	8	22,9%	21,1%	4	50,0%	50,0%	12	27,9%	26,1%
weiß nicht	2	5,7%	5,3%	1	12,5%	12,5%	3	7,0%	6,5%
Gesamt	35	108,6%	100,0%	8	100,0%	100,0%	43	107,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneunungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Ganz überwiegend verzichteten die Richter in einem solchen Fall auf jede Mitteilung. Zwölf Richter gaben aber an, ausdrücklich mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden hätten.

Tabelle F.147

	Wenn der Vorsitzende auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet hat, wie hat sich der Vorsitzende konkret verhalten? (StA)						
		Staatsanwälte					weiß nicht
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	12	11	6	10	10	3
	Prozent	23,1%	21,2%	11,5%	19,2%	19,2%	5,8%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	7	8	9	4	22	2
	Prozent	13,5%	15,4%	17,3%	7,7%	42,3%	3,8%

StA: N = 132

Tabelle F.148

	Wenn der Vorsitzende auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet hat, wie hat sich der Vorsitzende konkret verhalten? (FA)						
		Fachanwälte					weiß nicht
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	19	21	12	14	12	3
	Prozent	23,5%	25,9%	14,8%	17,3%	14,8%	3,7%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	16	15	11	11	25	3
	Prozent	19,8%	18,5%	13,6%	13,6%	30,9%	3,7%

FA: N = 140

Demgegenüber haben es 53,8% der Staatsanwälte und 65,4% der Fachanwälte schon mindestens einmal erlebt, dass ein Vorsitzender ausdrücklich – und damit wahrheitswidrig – mitteilte, dass keine Gespräche stattgefunden hätten.²¹⁸

(2) Erfolgreiche Gespräche über eine Absprache

Während es im vorangegangenen Abschnitt um vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräche über eine Absprache ging, die erfolglos blieben, betreffen die folgenden Fragen die Mitteilungen, wenn solche Gespräche erfolgreich waren.

Tabelle F.149

Ist es bei Ihnen schon einmal vorgekommen, dass es im Vorfeld oder außerhalb der laufenden Hauptverhandlung zu einer erfolgreichen Absprache gekommen ist? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	88	68,8%	78	60,5%	166	64,6%
nein	39	30,5%	50	38,8%	89	34,6%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$

64,6% der Richter gaben an, schon einmal vor oder außerhalb der Hauptverhandlung eine Absprache getroffen zu haben.

Tabelle F.150

Wie häufig ist es vorgekommen, dass im Vorfeld oder außerhalb der laufenden Hauptverhandlung eine erfolgreiche Absprache getroffen wurde? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	1	0,8%	1	0,7%
häufig	36	27,3%	62	44,3%
teilweise	44	33,3%	51	36,4%
selten	31	23,5%	21	15,0%
nie	20	15,2%	5	3,6%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Bei den Staatsanwälten gaben sogar 84,8% und bei den Fachanwälten 96,4% an, dass es im Vorfeld oder außerhalb der laufenden Hauptverhandlung

²¹⁸ Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant, für „es wurde gar keine Mitteilung gemacht“, $\chi^2(5) = 1.29, p = .936$, und „es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Absprachen stattgefunden haben“, $\chi^2(5) = 3.35, p = .650$.

schon einmal zu einer Absprache gekommen ist. Das deutet darauf hin, dass solche Absprachen in der Praxis häufiger sind, als die Richter angeben.

Tabelle F.151

	Wie häufig teilen Sie dies in der Hauptverhandlung mit? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
immer	74	84,1%	74	94,9%	148	89,2%
häufig	5	5,7%	1	1,3%	6	3,6%
teilweise	5	5,7%	2	2,6%	7	4,2%
selten	2	2,3%	1	1,3%	3	1,8%
nie	2	2,3%	0	0,0%	2	1,2%
Gesamt	88	100,0%	78	100,0%	166	100,0%

AG: N = 128 n = 88 F = 40; LG: N = 129 n = 78 F = 51

Von denjenigen Richtern, die schon einmal vor oder außerhalb der Hauptverhandlung Absprachen getroffen haben, gaben 10,8% (AG: 15,9%, LG: 5,1%) an, dies *nicht* immer in der Hauptverhandlung mitgeteilt zu haben.

Tabelle F.152

	Wie häufig teilt der Vorsitzende dies in der Hauptverhandlung mit? (StA/FA)			
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	81	72,3%	77	57,0%
häufig	18	16,1%	31	23,0%
teilweise	9	8,0%	11	8,1%
selten	1	0,9%	11	8,1%
nie	3	2,7%	4	3,0%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,7%
Gesamt	112	100,0%	135	100,0%

StA: N = 132 n = 112 F = 20; FA: N = 140 n = 135 F = 5

Aus den Angaben der Staatsanwälte (27,7%) und der Fachanwälte (42,2%) ergibt sich, dass die Anzahl der Fälle, in denen trotz erfolgreicher Absprache keine Mitteilung gemacht wurde, höher sein muss.²¹⁹

219 Die Richter geben signifikant häufiger als die Fachanwälte an, eine Mitteilung über eine erfolgreiche Absprache gemacht zu haben, $\chi^2(6) = 44.31, p < .00001$.

Tabelle F.153

	Was teilen Sie dann in der Hauptverhandlung mit? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Gesprächsteilnehmer von wem die Initiative zum Gespräch ausging	82	95,3%	17,2%	76	97,4%	15,0%	158	96,3%	16,1%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	57	66,3%	12,0%	74	94,9%	14,6%	131	79,9%	13,3%
den konkreten Absprachenvorschlag	49	57,0%	10,3%	58	74,4%	11,5%	107	65,2%	10,9%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	74	86,0%	15,5%	77	98,7%	15,2%	151	92,1%	15,4%
das konkrete Ergebnis der Absprache	69	80,2%	14,5%	73	93,6%	14,4%	142	86,6%	14,5%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	85	98,8%	17,9%	78	100,0%	15,4%	163	99,4%	16,6%
Gesamt	86	553,5%	100,0%	78	648,7%	100,0%	164	598,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, AG: N = 128 LG: N = 129

Die Richter teilen nach eigenem Bekunden vor allem mit, was das Ergebnis der Absprache ist (99,4%), wer am Gespräch teilnahm (R: 96,3%), welcher Vorschlag gemacht wurde (92,1%), was die anderen dazu sagten (86,6%), von wem die Initiative zu dem Gespräch ausging (79,9%) und wie das Gespräch weiter verlief (79,3%).

Dabei liegen die Werte der Richter am Amtsgericht wieder²²⁰ zum Teil deutlich niedriger als die der Richter am Landgericht. So teilen nur 86% der Richter am Amtsgericht mit, was vorgeschlagen wurde, und nur 80,2%, was die anderen Beteiligten dazu erklärten; lediglich 69,8% berichten, wie der weitere Verlauf des Gesprächs war, und lediglich 66,3% teilen mit, von wem die Initiative ausging.²²¹

220 Vgl. oben Tabelle F.141.

221 Diese beiden Punkte sind bei einem erfolgreichen Gespräch ebenfalls mitzuteilen: BVerfGE 133, 168 (217 Rn. 86); KK-StPO/Schneider, 8. Aufl. 2019, § 243 Rn. 62.

Tabelle F.154

		Was teilt der Vorsitzende dann in der Hauptverhandlung mit? (StA)					
		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	N	84	13	6	2	2	2
	Prozent	77,1%	11,9%	5,5%	1,8%	1,8%	1,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	N	28	31	20	17	10	3
	Prozent	25,7%	28,4%	18,3%	15,6%	9,2%	2,8%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	29	26	15	17	17	5
	Prozent	26,6%	23,9%	13,8%	15,6%	15,6%	4,6%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	73	17	6	5	5	3
	Prozent	67,0%	15,6%	5,5%	4,6%	4,6%	2,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	50	24	16	8	8	3
	Prozent	45,9%	22,0%	14,7%	7,3%	7,3%	2,8%
das konkrete Ergebnis der Absprache	n	93	13	1	0	1	1
	Prozent	85,3%	11,9%	0,9%	0,0%	0,9%	0,9%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	46	22	15	8	11	7
	Prozent	42,2%	20,2%	13,8%	7,3%	10,1%	6,4%

StA: N = 132

Tabelle F.155

		Was teilt der Vorsitzende dann in der Hauptverhandlung mit? (FA)					
		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	85	23	9	8	4	1
	Prozent	65,4%	17,7%	6,9%	6,2%	3,1%	0,8%
von wem die Initiative zum Gespräch ausging	n	38	30	22	21	17	2
	Prozent	29,2%	23,1%	16,9%	16,2%	13,1%	1,5%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	29	19	25	30	25	2
	Prozent	22,3%	14,6%	19,2%	23,1%	19,2%	1,5%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	67	27	15	9	11	1
	Prozent	51,5%	20,8%	11,5%	6,9%	8,5%	0,8%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	49	23	25	19	13	1
	Prozent	37,7%	17,7%	19,2%	14,6%	10,0%	0,8%
das konkrete Ergebnis der Absprache	n	108	14	4	1	2	1
	Prozent	83,1%	10,8%	3,1%	0,8%	1,5%	0,8%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	54	17	18	20	17	4
	Prozent	41,5%	13,1%	13,8%	15,4%	13,1%	3,1%

FA: N = 140

Die Staats- und Fachanwälte zeichnen auch hier ein deutliches schlechteres Bild als die Richter: Danach teilen die Vorsitzenden *nicht* „immer“ mit, was das Ergebnis der Absprache ist (StA: 13,7%, FA: 16,2%), wer an dem Gespräch teilnahm (StA: 21,1%, FA: 33,8%), welcher Vorschlag gemacht wurde (StA: 30,3%, FA: 47,7%), was die anderen Gesprächsteilnehmer dazu sagten (StA: 51,4%, FA: 61,5%), von wem die Initiative zu dem Gespräch

ausgang (StA: 71,6%, FA: 69,2%) und wie das Gespräch weiter verlief (StA: 51,4%, FA: 55,4%).

Nur wenn man die Antwortkategorie „häufig“ hinzunimmt, stimmen die Staatsanwälte mit den Richtern hinsichtlich der Mitteilung über das Ergebnis der Absprache (StA: 97,2% „immer“ oder „häufig“) und der Teilnehmer am Gespräch (StA: 89% „immer“ oder „häufig“) ungefähr überein. Ansonsten fallen die Werte auch hier ab: Mitteilung des Absprachevorschlages (StA: 82,6% „immer“ oder „häufig“, FA: 72,3%), Stellungnahmen der anderen Beteiligten (StA: 67,9% „immer“ oder „häufig“, FA: 55,4%), Initiator des Gesprächs (54,1% „immer“ oder „häufig“, FA: 52,3%), weiterer Verlauf des Gesprächs (StA: 62,4% „immer“ oder „häufig“, FA: 54,6%).

24,8% der Staatsanwälte und 29,2% der Fachanwälte bekundeten sogar, dass die Vorsitzenden den Initiator der Gespräche „selten“ oder „nie“ mitteilen, nach 17,4% bzw. 28,5% gilt dasselbe für die Mitteilung über den weiteren Verlauf der Gespräche.²²²

Insgesamt zeigt sich, dass die Vorsitzenden die Mitteilungspflicht auch bei erfolgreichen Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung nicht immer und nicht immer in vollem Umfang einhalten, wobei die Defizite wiederum eher beim Amtsgericht zu liegen scheinen. Wenn der Vorsitzende mitteilt, dass vor oder außerhalb der Hauptverhandlung ein erfolgreiches Gespräch über eine Absprache stattfand, dann berichtet er zwar zumeist, was konkret vereinbart wurde und wer an dem Gespräch teilnahm. Er geht aber nicht so oft auf die anderen mitzuteilenden Punkte ein, insbesondere nicht darauf, von wem die Initiative ausging und wie das Gespräch weiter verlief.

Im Anschluss wurde auch hier gefragt, ob das, was mündlich mitgeteilt wurde, auch in das Protokoll aufgenommen wurde.

Tabelle F.156

	Wird alles, was Sie mitgeteilt haben, protokolliert? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	65	75,6%	74	94,9%	139	84,8%
nein	20	23,3%	4	5,1%	24	14,6%
weiß nicht	1	1,2%	0	0,0%	1	0,6%
Gesamt	86	100,0%	78	100,0%	164	100,0%

AG: N = 128 n = 86 F = 42; LG: N = 129 n = 78 F = 51. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 8,98, p = .003$.

84,8% der Richter gaben an, dass die Mitteilung protokolliert wird. Allerdings verneinten dies 23,3% der Richter am Amtsgericht.

222 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für alle Antworten, alle $p > .00019$. Die Antwortoption „das konkrete Ergebnis der Absprache“ wurde aufgrund geringer Fallzahlen nicht analysiert.

Tabelle F.157

Wie häufig wird alles, was der Vorsitzende mitgeteilt hat, protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	71	65,1%	62	47,7%
häufig	21	19,3%	32	24,6%
teilweise	9	8,3%	14	10,8%
selten	1	0,9%	10	7,7%
nie	0	0,0%	1	0,8%
weiß nicht	7	6,4%	11	8,5%
Gesamt	109	100,0%	130	100,0%

StA: N = 132 n = 109 F = 23; FA: N = 140 n = 130 F = 10. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(5) = 11,48, p = .043$.

Aus den Angaben der Staatsanwälte und Fachanwälte ergibt sich, dass offenbar weitaus weniger protokolliert wird, als die Richter angeben. Nur 65,1% der Staatsanwälte und 47,7% der Fachanwälte sagten, dass die Mitteilung „immer“ protokolliert wird.

Anders als bei der Konstellation des erfolglosen Gesprächs über eine Absprache wurden die Richter hier zusätzlich gefragt, warum sie die Mitteilung unterließen:

Tabelle F.158

	Warum haben Sie gegebenenfalls auf eine Mitteilung verzichtet? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
ich habe die Gespräche als unverbindlich angesehen	12	85,7%	19,4%	2	50,0%	20,0%	14	77,8%	19,4%
den anderen Verfahrensbeteiligten fehlte der Rechtsbindungswille	5	35,7%	8,1%	2	50,0%	20,0%	7	38,9%	9,7%
alle Beteiligten waren sowieso schon informiert	8	57,1%	12,9%	2	50,0%	20,0%	10	55,6%	13,9%
ich habe die Gespräche nicht als ‚Verständigung‘ im Sinne des Gesetzes angesehen	14	100,0%	22,6%	1	25,0%	10,0%	15	83,3%	20,8%
die Gespräche wurden nur von mir als Vorsitzendem ohne ausdrückliche Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Spruchkörpers geführt	8	57,1%	12,9%	2	50,0%	20,0%	10	55,6%	13,9%
eine Mitteilung ist bei kleineren Delikten und überschaubaren Sachverhalten unerheblich	9	64,3%	14,5%	0	0,0%	0,0%	9	50,0%	12,5%
die Mitteilung nimmt unverhältnismäßig viel Zeit ein	6	42,9%	9,7%	1	25,0%	10,0%	7	38,9%	9,7%
Gesamt	14	442,9%	100,0%	4	250,0%	100,0%	18	400,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die meisten Richter, die erklärt hatten, schon einmal die Mitteilung über eine vor oder außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprache unterlassen zu haben, gaben als Grund dafür an, dass sie diese nicht als Verständigung i.S.v. § 257c StPO oder als unverbindlich angesehen hätten. Möglicherweise besteht die Rechtsansicht fort, dass eine Absprache, die nicht in der Hauptverhandlung getroffen wird, nicht den gesetzlichen Regelungen unterliegt. Im Übrigen sind die Gründe vielfach pragmatischer Natur (z.B. Mitteilung unnötig, zu zeitaufwändig oder unverhältnismäßig).

Abschließend wurde auch hier gefragt, ob ein Vorsitzender, der die vorgeschriebene Mitteilung über das vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräch unterließ, dies in der Hauptverhandlung einfach übergang oder im Gegenteil ausdrücklich erklärte, es hätte kein Gespräch stattgefunden.

Tabelle F.159

	Wenn Sie auf die Mitteilung der Gespräche verzichtet haben, wie haben Sie sich konkret verhalten? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	11	78,6%	68,8%	2	50,0%	50,0%	13	72,2%	65,0%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	5	35,7%	31,3%	2	50,0%	50,0%	7	38,9%	35,0%
Gesamt	14	114,3%	100,0%	4	100,0%	100,0%	18	111,1%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

13 Richter gaben an, dass sie überhaupt keine Mitteilung gemacht haben. Sieben Richter erklärten sogar, wahrheitswidrig mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden hätten.

Tabelle F.160

		Staatsanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	8	5	6	4	5	3
	Prozent	25,8%	16,1%	19,4%	12,9%	16,1%	9,7%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	1	5	6	5	11	3
	Prozent	3,2%	16,1%	19,4%	16,1%	35,5%	9,7%

StA: N = 132

Tabelle F.161

		Fachanwälte					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
es wurde gar keine Mitteilung gemacht	n	13	14	5	14	8	3
	Prozent	22,8%	24,6%	8,8%	24,6%	14,0%	5,3%
es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche über Absprachen stattgefunden haben	n	9	12	5	12	15	4
	Prozent	15,8%	21,1%	8,8%	21,1%	26,3%	7,0%

FA: N = 140

17 Staatsanwälte und 38 Fachanwälte gaben an, schon mindestens einmal mitbekommen zu haben, dass der Vorsitzende eine wahrheitswidrige Negativmitteilung machte. Sechs Staatsanwälte und 21 Fachanwälte erklärten sogar, dies machten die Vorsitzenden „häufig“ oder „immer“, anstatt die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung getroffene Absprache in der Hauptverhandlung offenzulegen.²²³

b) Gespräche in der Hauptverhandlung

Werden in der Hauptverhandlung Gespräche über eine Verständigung geführt, so muss gem. § 273 Abs. 1a StPO deren wesentlicher Ablauf, Inhalt und Ergebnis protokolliert werden.²²⁴

223 Das Antwortverhalten von Fach- und Staatsanwälten unterscheidet sich nicht signifikant für „es wurde gar keine Mitteilung gemacht“; $\chi^2(4) = 3.95, p = .413$, und „es gab eine ausdrückliche Mitteilung, dass keine Gespräche (...)“; $\chi^2(4) = 5.70, p = .223$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ für Analysen ausgeschlossen).

224 BVerfGE 133, 168 (213 f. Rn. 78).

Tabelle F.162

Werden die in der Hauptverhandlung getätigten Gespräche über eine Verständigung protokolliert? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	111	86,7%	114	88,4%	225	87,5%
nein	12	9,4%	10	7,8%	22	8,6%
weiß nicht	5	3,9%	5	3,9%	10	3,9%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$

87,5% der Richter gaben an, dass die Protokollierung erfolgt.²²⁵

Tabelle F.163

Wie häufig werden die in der Hauptverhandlung getätigten Gespräche über eine Verständigung protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	93	70,5%	79	56,4%
häufig	13	9,8%	32	22,9%
teilweise	9	6,8%	15	10,7%
selten	3	2,3%	7	5,0%
nie	2	1,5%	3	2,1%
weiß nicht	12	9,1%	4	2,9%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Deutlich geringer schätzen die Staats- und Fachanwälte die Einhaltung der Protokollierungspflicht ein. Nur 70,5% bzw. 56,4% bestätigten, dass die Protokollierung „immer“ erfolgt.

Tabelle F.164

Wenn Sie in der Hauptverhandlung Gespräche über Verständigungen nach § 257c StPO durchgeführt haben, welche Punkte des Verfahrensablaufs werden dann genau ins Sitzungsprotokoll aufgenommen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Gesprächsteilnehmer	103	96,3%	16,7%	107	94,7%	14,6%	210	95,5%	15,6%
die Initiative zum Gespräch	76	71,0%	12,3%	104	92,0%	14,2%	180	81,8%	13,3%
die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	62	57,9%	10,0%	88	77,9%	12,0%	150	68,2%	11,1%
den konkreten Absprachen-vorschlag	104	97,2%	16,8%	111	98,2%	15,2%	215	97,7%	15,9%

²²⁵ Niedriger die Werte bei Modul 4, Tabelle E.58: 78,4% der Richter gaben an, dass „immer“ protokolliert wird. Möglicherweise haben hier die Richter eher sozial erwünscht geantwortet.

Wenn Sie in der Hauptverhandlung Gespräche über Verständigungen nach § 257c StPO durchgeführt haben, welche Punkte des Verfahrensablaufs werden dann genau ins Sitzungsprotokoll aufgenommen? (Richter)									
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	93	86,9%	15,0%	106	93,8%	14,5%	199	90,5%	14,7%
das konkrete Ergebnis der Absprache	107	100,0%	17,3%	113	100,0%	15,4%	220	100,0%	16,3%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	73	68,2%	11,8%	103	91,2%	14,1%	176	80,0%	13,0%
Gesamt	107	577,6%	100,0%	113	647,8%	100,0%	220	613,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129

Die am häufigsten genannten Punkte, die in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden, sind das Ergebnis (R: 100%), der Vorschlag (AG: 97,2%, LG: 98,2%), die Gesprächsteilnehmer (AG: 96,3%, LG: 94,7%) und deren Stellungnahme zum Vorschlag (AG: 86,9%, LG: 93,8%). Während am Landgericht nach Angaben der Richter auch vergleichsweise oft protokolliert wird, von wem die Initiative zur Verständigung ausging (92%) und wie der weitere Verlauf des Gesprächs war (91,2%), liegen die Werte für das Amtsgericht insoweit deutlich niedriger (71% bzw. 68,2%).²²⁶

Tabelle F.165

Wenn Sie in der Hauptverhandlung Gespräche über Verständigungen nach § 257c StPO durchgeführt haben, welche Punkte des Verfahrensablaufs werden dann genau ins Sitzungsprotokoll aufgenommen? (StA/FA)													
		Staatsanwälte					Fachanwälte						
		immer	häufig	teilweise	Selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	Selten	nie	weiß nicht
die Gesprächsteilnehmer	n	103	8	2	1	0	4	91	23	4	2	6	7
	%	87,3%	6,8%	1,7%	0,8%	0,0%	3,4%	68,4%	17,3%	3,0%	1,5%	4,5%	5,3%
die Initiative zum Gespräch	n	36	32	19	17	9	5	39	31	21	19	13	10
	%	30,5%	27,1%	16,1%	14,4%	7,6%	4,2%	29,3%	23,3%	15,8%	14,3%	9,8%	7,5%

226 Die Werte der Richter bei Modul 4, Tabelle E.59, sind nur bedingt vergleichbar, weil dort nur nach drei Punkten gefragt wurde: Initiator (73,8%), Beteiligte (87,4%) und wesentlicher Inhalt (80,7%). Beim ersten Punkt liegt der Wert nahe bei dem hiesigen Wert für das Amtsgericht (71%, R: 81,8%), beim zweiten deutlich unterhalb (R: 95,5%) und beim dritten gleichauf mit dem hiesigen Wert für den weiteren Verlauf der Gespräche (R: 80%). Bei der Aktenauswertung in Modul 3 zeigte sich, dass in 6 von 34 Verfahren mit einer Absprache nur protokolliert wurde, dass eine Verständigung erfolgt war; s. oben Modul 3, Tabelle D.19.

F. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)

die Resonanz auf die Frage nach der generellen Absprachenbereitschaft	n	37	19	16	20	19	7	28	24	22	29	22	8
	%	31,4%	16,1%	13,6%	16,9%	16,1%	5,9%	21,1%	18,0%	16,5%	21,8%	16,5%	6,0%
den konkreten Absprachenvorschlag	n	95	13	3	2	2	3	73	32	8	7	6	7
	%	80,5%	11,0%	2,5%	1,7%	1,7%	2,5%	54,9%	24,1%	6,0%	5,3%	4,5%	5,3%
die Erklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten zu dem konkreten Absprachenvorschlag	n	64	28	10	6	6	4	49	33	20	13	10	8
	%	54,2%	23,7%	8,5%	5,1%	5,1%	3,4%	36,8%	24,8%	15,0%	9,8%	7,5%	6,0%
das konkrete Ergebnis der Absprache	n	110	4	0	1	0	3	108	16	2	0	1	6
	%	93,2%	3,4%	0,0%	0,8%	0,0%	2,5%	81,2%	12,0%	1,5%	0,0%	0,8%	4,5%
den weiteren Verlauf der Gespräche, soweit es solche gab	n	53	15	14	12	13	11	54	14	21	21	14	9
	%	44,9%	12,7%	11,9%	10,2%	11,0%	9,3%	40,6%	10,5%	15,8%	15,8%	10,5%	6,8%

StA: N = 132; FA: N = 140

Die Angaben der Staatsanwälte und Fachanwälte weichen zum Teil erheblich ab: Das gilt bereits für die Protokollierung des Ergebnisses (StA: 93,2% „immer“, FA: 81,2%), aber auch des Vorschlags (StA: 80,5% „immer“, FA: 54,9%), der Gesprächsteilnehmer (StA: 87,3% „immer“, FA: 68,4%) und ihrer Stellungnahme zum Vorschlag (StA: 54,2% „immer“, FA: 36,8%). Selbst wenn man die Antwortkategorie „häufig“ hinzunimmt, erreicht man bei den Staatsanwälten zusätzlich zur Protokollierung des Ergebnisses (96,6% „immer“ oder „häufig“) nur noch zur Protokollierung der Gesprächsteilnehmer (94,1% „immer“ oder „häufig“) und des Absprachenvorschlags (91,5% „immer“ oder „häufig“) annähernd so hohe Werte wie bei den Richtern. Bei den Fachanwälten gilt dies nur für die Protokollierung des Ergebnisses (93,2% „immer“ oder „häufig“). Nochmals niedriger sind die Werte für die Protokollierung, von wem die Initiative zur Verständigung ausging (StA: 57,6% „immer“ oder „häufig“, FA: 52,6%) und zum weiteren Verlauf des Gesprächs (StA: 57,6% „immer“ oder „häufig“, FA: 51,1%).

Insgesamt sind die Ergebnisse zur Protokollierung einer in der Hauptverhandlung getroffenen Verständigung vergleichbar mit denen zur Mitteilung über erfolgreiche Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung. Auch die Protokollierungspflicht wird nicht immer und nicht immer in vollem Umfang eingehalten, wobei die Defizite abermals eher beim Amtsgericht liegen. Wenn die Protokollierung erfolgt, was laut Staats- und Fachanwälten keineswegs „immer“ der Fall ist, dann wird zumeist niedergelegt, was konkret vereinbart wurde, wer teilnahm und was zunächst vorgeschlagen wurde. Bei den anderen Punkten gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen Land- und Amtsgerichten sowie zwischen den Einschätzungen der Richter einerseits und der Staats- und vor allem Fachanwälte andererseits.

c) Negativmitteilung und Negativattest

Der Vorsitzende ist zu einer Mitteilung gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO nicht nur dann verpflichtet, wenn vor der Hauptverhandlung Gespräche über eine Absprache stattgefunden haben, sondern auch dann, wenn das nicht der Fall ist (Negativmitteilung).²²⁷

Tabelle F.166

Wenn es im Vorfeld einer Hauptverhandlung keine Gespräche über eine Absprache gab, teilen Sie dies zu Beginn der Hauptverhandlung mit? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	101	78,9%	127	98,4%	228	88,7%
nein	27	21,1%	2	1,6%	29	11,3%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: N = 128 n = 128 F = 0; LG: N = 129 n = 129 F = 0

Während 98,4% der Richter am Landgericht erklärten, die Negativmitteilung zu machen, gab gut ein Fünftel der Richter am Amtsgericht an, dieser Pflicht nicht nachzukommen (21,1%).²²⁸

Tabelle F.167

Wenn es im Vorfeld einer Hauptverhandlung keine Gespräche über eine Absprache gab, wie häufig teilt der Vorsitzende dies zu Beginn der Hauptverhandlung mit? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	99	75,0%	89	63,6%
häufig	26	19,7%	33	23,6%
teilweise	4	3,0%	9	6,4%
selten	2	1,5%	5	3,6%
nie	1	0,8%	2	1,4%
weiß nicht	0	0,0%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: N = 132 n = 132 F = 0; FA: N = 140 n = 140 F = 0. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(3) = 4.76, p = .191$.

Nur 75% der Staatsanwälte und 63,6% der Fachanwälte gaben an, dass die Vorsitzenden „immer“ eine Negativmitteilung machen. Ein Viertel der

227 BVerfGE 133, 168 (223 Rn. 98); NJW 2014, 3504 (3505); BGH, NStZ 2015, 232 (233).

228 Nicht vergleichbar sind die Werte in Modul 4, Tabelle E.53, weil dort nach der Häufigkeit gefragt und hier eine Ja/Nein-Frage gestellt wurde. Dem lag hier die These zugrunde, dass es keine Gründe für einen unterschiedlichen Umgang mit der Pflicht durch den Richter gibt. Geht man davon aus, dass die Richter, die grundsätzlich eine Negativmitteilung machen, diese aber schon einmal vergessen haben, bei Modul 4 mit „häufig“ geantwortet haben, und addiert die dortigen Werte für „immer“ und „häufig“, ergibt sich ein mit dem hier erzielten vergleichbarer Wert von 87,8%.

Staatsanwälte und ein Drittel der Fachanwälte haben demnach zumindest einmal erlebt, dass die Negativmitteilung unterblieb.

Tabelle F.168

Wird auch das sog. Negativattest protokolliert, wenn es zu keiner Zeit – also weder innerhalb noch vor oder außerhalb der Hauptverhandlung – zu Gesprächen über Absprachen gekommen ist? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	115	89,8%	126	97,7%	241	93,8%
nein	11	8,6%	3	2,3%	14	5,4%
weiß nicht	2	1,6%	0	0,0%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 5.04$, $p = .025$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

Wenn keine Absprache, sei sie eine Verständigung oder informell, getroffen worden ist, so ist dies gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO ins Protokoll aufzunehmen (Negativattest). Dieser Forderung wird nach Angaben der Richter am Landgericht fast immer (97,7%) nachgekommen, am Amtsgericht etwas weniger (89,8%).²²⁹

Tabelle F.169

Wenn es zu keinen Gesprächen über Absprachen – weder inner- oder außerhalb der Hauptverhandlung – gekommen ist: Wie häufig wird dann das sog. Negativattest protokolliert? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	98	74,2%	83	59,3%
häufig	23	17,4%	31	22,1%
teilweise	3	2,3%	13	9,3%
selten	3	2,3%	6	4,3%
nie	0	0,0%	3	2,1%
weiß nicht	5	3,8%	4	2,9%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(4) = 11.56$, $p = .021$ (Antwortkategorien „selten“ und „nie“ zusammengefasst).

Deutlich geringer sind Werte bei den beiden anderen Berufsgruppen. Nur 74,2% der Staatsanwälte und 59,3% der Fachanwälte gaben an, dass das Negativattest nach jeder Verhandlung ohne Absprache in das Protokoll aufgenommen wird. Ein Viertel der Staatsanwälte und zwei Fünftel der Fach-

²²⁹ Niedriger die Werte bei Modul 4, Tabelle E.58: 78,7% der Richter gaben an, dass „immer“ protokolliert wird. Möglicherweise haben hier die Richter eher sozial erwünscht geantwortet.

anwälte haben demnach zumindest einmal erlebt, dass das Negativattest unterblieb.

d) Erwähnung der Verständigung im Urteil

Gemäß § 267 Abs. 3 S. 5 StPO muss in den Urteilsgründen angegeben werden, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Mehr als diese Mitteilung ist nicht erforderlich.²³⁰

Table F.170

Teilen Sie in den Urteilsgründen mit, dass eine Verständigung stattgefunden hat? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	112	87,5%	125	96,9%	237	92,2%
nein	15	11,7%	3	2,3%	18	7,0%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(1) = 8.71$, $p = .003$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

Während beim Landgericht 96,9% der Richter eine Verständigung in den Urteilsgründen mitteilen, tun dies am Amtsgericht 87,5% der Richter.

Table F.171

Wie häufig wird in den Urteilsgründen mitgeteilt, dass eine Verständigung stattgefunden hat? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
immer	55	41,7%	51	36,4%
häufig	23	17,4%	42	30,0%
teilweise	11	8,3%	20	14,3%
selten	2	1,5%	6	4,3%
nie	3	2,3%	6	4,3%
weiß nicht	38	28,8%	15	10,7%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen Fach- und Staatsanwälten, $\chi^2(4) = 20.96$, $p = .00032$ (Antwortkategorien „selten“ und „nie“ zusammengefasst).

230 BGH, NSStZ 2010, 348 (349); 2011, 170 (170 f.).

Demgegenüber gaben nur 41,7% der Staatsanwälte und 36,4% der Fachanwälte an, dass die vorangegangene Verständigung „immer“ in den Urteilsgründen mitgeteilt wird. Bemerkenswert ist, dass 28,8% der Staatsanwälte dazu keine Angaben machen konnten, also vermutlich verständigungsbaasierte Urteile nicht lesen.

8. Rechtsmittelverzicht

a) Einlegung von Rechtsmitteln gegen absprachebasierte Urteile

Zunächst wurden die Richter gefragt, wie häufig gegen ihre Urteile, die auf Absprachen beruhen, Rechtsmittel eingelegt werden.

Tabelle F.172

	Wie häufig werden bei Ihnen gegen Urteile, die auf Absprachen beruhen, Rechtsmittel eingelegt? (Richter)					
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Immer	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Häufig	1	0,8%	23	17,8%	24	9,3%
Teilweise	11	8,6%	25	19,4%	36	14,0%
Selten	71	55,5%	42	32,6%	113	44,0%
Nie	44	34,4%	37	28,7%	81	31,5%
weiß nicht	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 34.65$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „immer“ und „häufig“ zusammengefasst).

Laut 31,5% der Richter wird gegen ein absprachebasiertes Urteil „nie“ ein Rechtsmittel eingelegt (AG: 34,4%, LG: 28,7%). 44% sagten, dies geschehe nur „selten“ (AG: 55,5%, LG: 32,6%). Soweit solche Urteile angefochten werden, richtet sich dies tendenziell häufiger gegen Urteile der Landgerichte (AG: 0,8% „häufig“ oder „immer“; LG: 18,6%). Allerdings liegt die Anfechtungsquote bei den Landgerichten auch generell höher.²³¹

²³¹ Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts wurden im Jahr 2018 von den 261.628 Urteilen der AG 41.647 angefochten (15,9%) und von den 31.105 Urteilen der LG (1. Instanz: 8.944, 2. Instanz: 21.161) gegen 9.955 (1. Instanz: 3.951, 2. Instanz: 6.004) Rechtsmittel eingelegt (32%, [1. Instanz: 44,2%, 2. Instanz: 28,4%]); Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 27, 65, 85.

Tabelle F.173

Wie häufig werden von Ihnen gegen Urteile, die auf Absprachen beruhen, Rechtsmittel eingelegt? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
Immer	0	0,0%	0	0,0%
Häufig	0	0,0%	4	2,9%
Teilweise	7	5,3%	9	6,4%
Selten	39	29,5%	58	41,4%
Nie	83	62,9%	67	47,9%
weiß nicht	3	2,3%	2	1,4%
Gesamt	132	100,0%	140	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 132$ $F = 0$; FA: $N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

62,9% der Staatsanwälte und 47,9% der Fachanwälte legen „nie“ Rechtsmittel gegen absprachebasierte Urteile ein; 29,5% bzw. 41,4% tun dies nur „selten“. Damit scheint es üblich zu sein, dass nach einer Absprache zumeist kein Rechtsmittel eingelegt wird.

b) Erklärung eines Rechtsmittelverzichts

Ein Rechtsmittelverzicht, der nach einem Urteil erklärt wird, das auf einer – formellen (Verständigung) oder informellen – Absprache beruht, ist unwirksam (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO).²³² Deshalb ist der Rechtsmittelverzicht auch kein zulässiger Gegenstand einer Absprache.²³³ Untersucht wurde, ob sich in der Praxis an diese Vorgabe gehalten wird.

Tabelle F.174

Wie häufig ist es vorgekommen, dass nach einem Urteil, welches auf einer Absprache – egal ob formell oder informell – beruhte, von einem Beteiligten der Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
Immer	1	0,8%	1	0,8%	2	0,8%
Häufig	23	18,0%	5	3,9%	28	10,9%
Teilweise	14	10,9%	8	6,2%	22	8,6%
Selten	23	18,0%	7	5,4%	30	11,7%
Nie	67	52,3%	107	82,9%	174	67,7%
weiß nicht	0	0,0%	1	0,8%	1	0,4%
Gesamt	128	100,0%	129	100,0%	257	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 128$ $F = 0$; LG: $N = 129$ $n = 129$ $F = 0$. Das Antwortverhalten unterscheidet sich signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, $\chi^2(4) = 30.94$, $p < .00001$ (Antwortkategorie „weiß nicht“ ausgeschlossen).

232 BVerfGE 133, 168 (213 Rn. 78); BGH, NStZ 2014, 113.

233 Vgl. BGHSt 56, 82 (86 Rn. 23).

47,7% der Richter am Amtsgericht und 16,3% der Richter am Landgericht gaben an, dass es mindestens einmal zu einem Rechtsmittelverzicht gekommen ist. 18,8% der Richter am Amtsgericht bezeichneten dies als (zumindest) „häufig“:

Tabelle F.175

		Staatsanwälte										Fachanwälte		
		im- mer	häufig	teil- weise	sel- ten	weiß nie	weiß nicht	im- mer	häufig	teil- weise	selten	weiß nie	weiß nicht	
Staats- anwalt	n	2	12	10	11	92	5	2	26	25	18	68	1	
	Prozent	1,5%	9,1%	7,6%	8,3%	69,7%	3,8%	1,4%	18,6%	17,9%	12,9%	48,6%	0,7%	
Verteidi- ger bzw. Ange- klagter	n	1	14	12	13	87	5	3	25	25	20	67	0	
	Prozent	0,8%	10,6%	9,1%	9,8%	65,9%	3,8%	2,1%	17,9%	17,9%	14,3%	47,9%	0,0%	

StA: N = 132; FA: N = 140

Von den Staatsanwälten erklärten 26,5%, bereits einmal einen Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben. 30,3% gaben darüber hinaus an, dass der Rechtsmittelverzicht schon einmal vom Verteidiger bzw. Angeklagten erklärt worden sei.

Deutlich höher sind die Zahlen nach Angaben der Fachanwälte: 50,7% sagten, dass die Staatsanwaltschaft bereits einmal den Rechtsmittelverzicht erklärte, und 52,1% gaben an, selbst den Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben. Da sich die Fachanwälte hier auch selbst belasten, spricht viel dafür, dass ihre Angaben eher der Sachlage gerecht werden als die Staatsanwälte.

Insgesamt zeigt sich, dass annähernd die Hälfte aller Richter am Amtsgericht und aller Fachanwälte bereits einmal erlebt haben, dass der Rechtsmittelverzicht erklärt wurde. Offensichtlich scheint die Erklärung des Rechtsmittelverzichts damit im Verfahrensalltag weiterhin präsent zu sein.

Tabelle F.176

	Welche Art von Absprache ist der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts schon einmal vorausgegangen? (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
eher informelle Absprache, die ausschließlich außerhalb der Hauptverhandlung stattfand	37	60,7%	28,2%	3	14,3%	8,8%	40	48,8%	24,2%
eher informelle Absprache, die zwar Gegenstand der Hauptverhandlung war, die aber nicht protokolliert wurde	35	57,4%	26,7%	10	47,6%	29,4%	45	54,9%	27,3%
eher informelle Absprache, die Gegenstand der Hauptverhandlung war und auch protokolliert wurde, die aber von den Beteiligten nicht als Verständigung i.S.d. § 257c aufgefasst wurde	31	50,8%	23,7%	9	42,9%	26,5%	40	48,8%	24,2%
Verständigung nach § 257c StPO	21	34,4%	16,0%	9	42,9%	26,5%	30	36,6%	18,2%
sonstige ²³⁴	7	11,5%	5,3%	3	14,3%	8,8%	10	12,2%	6,1%
Gesamt	61	214,8%	100,0%	21	161,9%	100,0%	82	201,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128; LG: N = 129. Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Richtern am Amts- und Landgericht, alle $p > .00019$. Aufgrund geringer Fallzahlen wurde „sonstige“ nicht analysiert.

78,6% aller Antworten der Richter am Amtsgericht und 64,7% aller Antworten der Richter am Landgericht entfielen auf die drei Fallkonstellationen der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts nach einer „eher informellen Absprache“. Hervorzuheben ist, dass 60,7% der Richter am Amtsgericht dabei sogar angaben, ganz außerhalb der Hauptverhandlung informelle Absprachen getroffen zu haben.

34,4% der Richter am Amtsgericht und 42,9% der Richter am Landgericht erklärten, dass der Rechtsmittelverzicht auch schon einmal nach einer Verständigung i.S.d. § 257c StPO erklärt wurde. Das ist bemerkenswert, weil die Beteiligten dann die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts gewissermaßen „protokollfest“ machen.

²³⁴ Unter „sonstige“ erklärten sieben Richter, es hätte sich um ein „Versehen“ des Verteidigers gehandelt und sie hätten den Rechtsmittelverzicht nicht angenommen.

Tabelle F.177

Welche Art von Absprache ist der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts schon einmal vorausgegangen? (StA/FA)	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
	eher informelle Absprache, die ausschließlich außerhalb der Hauptverhandlung stattfand	31	72,1%	31,3%	58	78,4%
eher informelle Absprache, die zwar Gegenstand der Hauptverhandlung war, die aber nicht protokolliert wurde	28	65,1%	28,3%	56	75,7%	32,4%
eher informelle Absprache, die Gegenstand der Hauptverhandlung war und auch protokolliert wurde, die aber von den Beteiligten nicht als Verständigung i.S.d. § 257c aufgefasst wurde	20	46,5%	20,2%	28	37,8%	16,2%
Verständigung nach § 257c StPO	18	41,9%	18,2%	30	40,5%	17,3%
Sonstige	2	4,7%	2,0%	1	1,4%	0,6%
Gesamt	43	230,2%	100,0%	74	233,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Bei den Staats- und Fachanwälten bestätigt sich der Eindruck, dass der Rechtsmittelverzicht einer „eher informellen Absprache“ folgt. Die meisten Nennungen bei den drei Berufsgruppen – mit Ausnahme der Richter am LG – erfolgten hier bei der informellen Absprache außerhalb der Hauptverhandlung (AG: 60,7%, StA: 72,1%, FA: 78,4%).²³⁵ Insbesondere die sich annähernden Werte der Staats- und Fachanwälte sprechen dafür, dass der Rechtsmittelverzicht ein übliches Vorgehen bei einer informellen Absprache ist, die außerhalb der Hauptverhandlung durchgeführt wird.

Interessant war daher, ob der Weg über eine eher informelle Absprache schon einmal gerade deshalb gewählt wurde, um den an sich unzulässigen Rechtsmittelverzicht zu ermöglichen.

235 Das Antwortverhalten unterscheidet sich nicht signifikant zwischen den Berufsgruppen, für „eher informelle Absprache, die ausschließlich (...)“; $\chi^2(2) = 16.22$, $p = .00030$, „eher informelle Absprache, die zwar Gegenstand (...)“; $\chi^2(2) = 7.38$, $p = .025$, „eher informelle Absprache, die Gegenstand der Hauptverhandlung (...)“; $\chi^2(2) = 2.01$, $p = .367$, und „Verständigung nach § 257c StPO“; $\chi^2(2) = 0.42$, $p = .811$. Antwortoption „sonstige“ wurde aufgrund geringer Fallzahlen nicht analysiert.

Tabelle F.178

Haben Sie in solchen Fällen den Weg einer eher informellen Absprache auch schon einmal deshalb gewählt, um einen Rechtsmittelverzicht der Beteiligten zu ermöglichen? (Richter)						
	Amtsgericht		Landgericht		Gesamt	
	n	Prozent	n	Prozent	n	Prozent
ja	16	34,0%	2	16,7%	18	30,5%
nein	31	66,0%	10	83,3%	41	69,5%
Gesamt	47	100,0%	12	100,0%	59	100,0%

AG: $N = 128$ $n = 47$ $F = 81$; LG: $N = 129$ $n = 12$ $F = 117$

Hier bejahten 18 Richter, dass die informelle Absprache der Ermöglichung eines Rechtsmittelverzichts dient.

Tabelle F.179

Wurde in solchen Fällen der Weg einer eher informellen Absprache auch schon einmal deshalb gewählt, um einen Rechtsmittelverzicht der Beteiligten zu ermöglichen? (StA/FA)				
	Staatsanwälte		Fachanwälte	
	n	Prozent	n	Prozent
ja	15	42,9%	41	62,1%
nein	20	57,1%	23	34,8%
weiß nicht	0	0,0%	2	3,0%
Gesamt	35	100,0%	66	100,0%

StA: $N = 132$ $n = 97$ $F = 35$; FA: $N = 140$ $n = 66$ $F = 74$

Bei den Staatsanwälten gaben 42,9% und bei den Fachanwälten sogar 62,1% zu, dass dieser Weg zur Ermöglichung eines Rechtsmittelverzichts eingeschlagen wurde. Insgesamt scheint sich damit der Eindruck zu bestätigen, dass Rechtsmittelverzicht und informelle Absprache kombiniert werden.

9. Einschätzung der gesetzlichen Regelungen

a) Praxistauglichkeit der einzelnen Regelungen

Ein weiterer Bestandteil der Evaluation war es, zu ermitteln, wie die Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte die Praxistauglichkeit der Regelungen zur Verständigung einschätzen. Dabei wurden die Befragten zunächst auf einzelne Regelungen angesprochen, die sie mit Schulnoten bewerten sollten.

Tabelle F.180

Wie beurteilen Sie die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren? (Richter)							
		Richter					
		sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	weiß nicht
die Mitteilungspflichten in der Hauptverhandlung [§ 243 IV StPO]	N	35	96	69	33	24	0
	%	13,6%	37,4%	26,8%	12,8%	9,3%	0,0%
die Regelung zum sogenannten Negativattest [§ 273 Ia 3 StPO]	N	19	69	47	50	71	1
	%	7,4%	26,8%	18,3%	19,5%	27,6%	0,4%
die sonstigen positiven Protokollierungspflichten [§ 273 Ia 1,2 StPO]	N	12	106	70	40	29	0
	%	4,7%	41,2%	27,2%	15,6%	11,3%	0,0%
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	N	33	113	51	31	28	1
	%	12,8%	44,0%	19,8%	12,1%	10,9%	0,4%
das Festhalten an der Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO [§ 257c I 2 StPO]	N	61	125	48	11	12	0
	%	23,7%	48,6%	18,7%	4,3%	4,7%	0,0%
die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	N	53	128	32	24	19	1
	%	20,6%	49,8%	12,5%	9,3%	7,4%	0,4%
das Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	N	37	55	37	28	99	1
	%	14,4%	21,4%	14,4%	10,9%	38,5%	0,4%
die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots	N	32	100	38	26	52	9
	%	12,5%	38,9%	14,8%	10,1%	20,2%	3,5%

R: N = 257

Tabelle F.181

Mittelwerte zur Praxistauglichkeit						
	Richter		Staatsanwälte		Fachanwälte	
	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD	Mittelwert	SD
die Mitteilungspflichten in der Hauptverhandlung [§243 IV StPO]	2,67	1,15	2,44	1,00	2,24	,98
die Regelung zum sogenannten Negativattest [§273 Ia 3 StPO]	3,33	1,33	2,93	1,22	2,62	1,10
die sonstigen positiven Protokollierungspflichten [§273 Ia 1,2 StPO]	2,88	1,09	2,56	,93	2,47	,98
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	2,64	1,18	2,53	1,11	3,01	1,20
das Festhalten an der Aufklärungspflicht gemäß § 244 II StPO [§ 257c I 2 StPO]	2,18	,99	2,20	1,03	2,51	1,18
die Belehrungspflicht nach § 257c V StPO	2,33	1,13	1,98	,86	1,91	,96
das Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	3,38	1,52	3,06	1,42	2,32	1,40
die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots	2,86	1,36	2,76	1,34	1,82	,83

Skala (1) „sehr gut“ bis (5) „mangelhaft“; N = 529

Am besten benoten die Richter das Festhalten an der Aufklärungspflicht gem. § 257c Abs. 1 S. 2 StPO (72,4% „sehr gut“ oder „gut“) und die Belehrungspflicht gem. § 257c Abs. 5 StPO (70,4% „sehr gut“ oder „gut“),

am schlechtesten das Verbot des Rechtsmittelverzichts gem. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO (38,5% „mangelhaft“), die Pflicht zum Negativattest gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO (27,6% „mangelhaft“) und die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots (20,2% „mangelhaft“). Wirft man allgemein einen Blick auf die Mittelwerte, so zeigt sich, dass die Richter die Regelungen insgesamt mit „befriedigend“ bewerten.

Die Staatsanwälte stehen den Regelungen insgesamt etwas positiver gegenüber, was sich an den Mittelwerten zeigt, die abgesehen von einem marginal schlechteren Wert zum Festhalten an der Aufklärungspflicht durchweg niedriger ausfallen als bei den Richtern. Insgesamt bewerten sie die Regelungen aber ähnlich wie die Richter. Auch bei den Staatsanwälten kristallisieren sich das Verbot des Rechtsmittelverzichts, das Gebot des Negativattests und die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots als diejenigen Punkte heraus, die am kritischsten gesehen werden.

Die Fachanwälte bewerten die Regelungen insgesamt positiver, wie auch hier ein Vergleich der Mittelwerte belegt. Dabei überrascht nicht, dass sie insbesondere die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots wesentlich besser bewerten als die Richter und Staatsanwälte. Interessant ist, dass die Fachanwälte wie die Staatsanwälte das Festhalten an der Aufklärungspflicht etwas kritischer sehen als die Richter. Am schlechtesten bewerten sie im Unterschied zu den Richtern und Staatsanwälten die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen (Mittelwert: 3,01). Eine mögliche Erklärung liegt darin, dass einige Fachanwälte davon ausgehen, ohne derartige Begrenzungen (noch) bessere Ergebnisse für den Mandanten erzielen zu können. Die Regelung zum sog. Negativattest finden auch die Fachanwälte nicht gut.

Die Regelungen zur Verständigung bekommen von den drei Berufsgruppen insgesamt die Note „Zwei bis Drei“.²³⁶ Die Bewertungen geben keinen Hinweis darauf, dass es gerade eine einzelne Regelung ist, die Anlass gibt, informelle Absprachen zu treffen. Das zeigt sich insbesondere an den von den Richtern und Staatsanwälten negativ bewerteten Regelungen zum Negativattest, Rechtsmittelverzicht und Verschlechterungsverbot, die gar nicht das Zustandekommen oder den Inhalt einer Absprache betreffen, sondern deren Anfechtung oder Fehlen.

236 Die Richter bewerten drei Regelungen signifikant schlechter als die Fachanwälte: „die Regelung zum sogenannten Negativattest“, $\chi^2(10) = 37.93, p = .00004$, „das Verbot des Rechtsmittelverzichts“, $\chi^2(10) = 61.44, p < .00001$, und für „die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots“, $\chi^2(10) = 72.80, p < .00001$.

b) Gesamteinschätzung der gesetzlichen Regelungen

Nachdem die Interviewpartner zunächst gebeten worden waren, einzelne Regelungen zu benoten, wurden sie nun gefragt, wie sie die Regelungen in ihrer Gesamtheit bewerten.

Tabelle F.182

	Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren in ihrer Gesamtheit? Die gesetzlichen Regelungen... (Richter)								
	Amtsgericht			Landgericht			Gesamt		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nehmen in der Summe zu viel Zeit in Anspruch	68	53,1%	25,4%	55	42,6%	20,5%	123	47,9%	22,9%
sind in der Summe zu kompliziert	80	62,5%	29,9%	68	52,7%	25,4%	148	57,6%	27,6%
sind in der Summe zu revisionsanfällig	62	48,4%	23,1%	76	58,9%	28,4%	138	53,7%	25,7%
entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Praxis	45	35,2%	16,8%	53	41,1%	19,8%	98	38,1%	18,3%
Sonstige	13	10,2%	4,9%	16	12,4%	6,0%	29	11,3%	5,4%
Gesamt	128	209,4%	100,0%	129	207,8%	100,0%	257	208,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, AG: N = 128 LG: N = 129

Nur eine Minderheit der Richter meint, die Regelungen entsprächen den Bedürfnissen der Praxis (38,1%). Am meisten kritisieren die Richter, dass die Regelungen zu kompliziert (57,6%),²³⁷ zu revisionsanfällig (53,7%) und zu zeitaufwändig (47,9%) sind. Den Vorwurf, zu kompliziert sein, erheben insbesondere die Richter am Amtsgericht (62,5%). Die Richter am Landgericht monieren vornehmlich die Revisionsanfälligkeit (58,9%). Die fehlende Praxistauglichkeit ist auch der zumeist genannte Grund für informelle Absprachen.²³⁸

Tabelle F.183

	Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren in ihrer Gesamtheit? Die gesetzlichen Regelungen... (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nehmen in der Summe zu viel Zeit in Anspruch	57	43,2%	22,2%	35	25,0%	11,7%
sind in der Summe zu kompliziert	66	50,0%	25,7%	54	38,6%	18,1%
sind in der Summe zu revisionsanfällig	67	50,8%	26,1%	37	26,4%	12,4%
entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Praxis	59	44,7%	23,0%	71	50,7%	23,8%

237 Unter „Sonstige“ gaben vier Richter an, dass weniger das Gesetz selbst als seine Auslegung durch die Rechtsprechung das Problem sei.

238 S. oben Tabelle F.67.

	Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren in ihrer Gesamtheit? Die gesetzlichen Regelungen... (StA/FA)					
	Staatsanwälte			Fachanwälte		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
sind für den Angeklagten vorteilhaft	-	-	-	93	66,4%	31,2%
Sonstige	8	6,1%	3,1%	8	5,7%	2,7%
Gesamt	132	194,7%	100,0%	140	212,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, StA: N = 132; FA: N = 140

Die Staatsanwälte sind nicht ganz so kritisch wie die Richter. Jedoch sind auch unter ihnen nur 44,7% der Meinung, dass die Regelungen den Bedürfnissen der Praxis entsprechen,²³⁹ was auch aus ihrer Sicht der wichtigste Grund für informelle Absprachen ist.²⁴⁰ Schaut man auf die Gesamtnennungen, liegen die Werte ungefähr gleichauf mit denen der Richter (zu kompliziert: 25,7%, zu revisionsanfällig: 26,1%, zu zeitaufwändig: 22,2%).

Etwas positiver stehen die Fachanwälte den Regelungen zur Verständigung gegenüber. Eine knappe Mehrheit (50,7%) meint, dass diese den Bedürfnissen der Praxis entsprechen.²⁴¹ Den kritischen Thesen stimmen jeweils deutlich weniger Fachanwälte zu (zu kompliziert: 38,6%, zu revisionsanfällig: 26,4%, zu zeitaufwändig: 25%).²⁴² Das lässt sich wiederum damit erklären, dass sie mit der Umsetzung der Vorschriften am wenigsten in Berührung kommen. Ein weiterer Grund für ihr insgesamt positiveres Bild liegt darin, dass sie die Regelungen als für den Angeklagten vorteilhaft ansehen (66,4%). Das ist bemerkenswert, weil informelle Absprachen nach Ansicht der Fachanwälte zu (noch) günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten führen.²⁴³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Richter und Staatsanwälte nicht die einzelnen Regelungen über den Inhalt und das Zustandekommen einer Verständigung ablehnen, diese aber in ihrer Gesamtheit für nicht umsetzbar halten.²⁴⁴ Daher stehen auch die Richter, an die sich die Regelungen in erster Linie richten, diesen am kritischsten gegenüber. Die Fachanwälte, die für die Umsetzung nicht verantwortlich sind, sehen die Regelungen

239 So merkte ein Staatsanwalt unter „Sonstige“ an, dass die Regelungen nur beim Landgericht „gelebt“ und beim Amtsgericht „außerordentlich pragmatisch“ gehandhabt würden.

240 S. oben Tabelle F.68.

241 Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich nicht signifikant für die Aussage „entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Praxis“; $\chi^2(2) = 6.03, p = .049$.

242 Die Fachanwälte stimmen folgenden Antwortoptionen signifikant seltener zu als Richter: „zu revisionsanfällig“; $\chi^2(2) = 28.93, p < .00001$, und „zu zeitaufwändig“; $\chi^2(2) = 20.10, p = .00004$, zu. Das Antwortverhalten für „zu kompliziert“ unterscheidet sich nicht signifikant, $\chi^2(2) = 13.14, p = .0014$.

243 S. oben Tabelle F.68.

244 Unter „sonstige“ erklärten sechs Richter ausdrücklich, dass die Regelungen am AG schlicht nicht umsetzbar seien. Manche empfinden die Vorschriften aber auch als Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Richterschaft (5 Nennungen). Bei der Antwortoption „sons-

auch wegen ihrer Vorteile für den Angeklagten von allen Berufsgruppen am positivsten. Das führt aber nicht dazu, dass sie deshalb informellen Absprachen abgeneigter gegenüberstehen.

10. Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft

Wie das BVerfG in seinem Urteil vom 19.3.2013 ausführte, liegt dem Verständigungsgesetz die Erwartung zugrunde, dass sich der Staatsanwalt als „Wächter des Gesetzes“ jedem gesetzwidrigen Vorgehen bei einer Absprache verweigert. Weisungsgebundenheit und Berichtspflichten ermöglichen es zudem, innerhalb der Staatsanwaltschaft einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Absprachen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen.²⁴⁵

Neben den Behördenleitern der Staatsanwaltschaften²⁴⁶ wurden daher auch die Staatsanwälte dazu befragt, welche Maßnahmen von der Generalstaatsanwaltschaft, ihrer Behördenleitung, ihrem Vorgesetzten und ihnen selbst zur Umsetzung der sog. Wächterfunktion getroffen wurden.

Tabelle F.184

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“. Welche Maßnahmen wurden von der Generalstaatsanwaltschaft, Ihrer Behördenleitung oder Ihrem Vorgesetzten zur Umsetzung der Wächterfunktion getroffen? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
es wird von Verständigungen abgeraten	2	1,5%	0,6%
es wird von informellen Absprachen abgeraten	83	62,9%	24,9%
es gibt Erläuterungen zur Rechtslage	112	84,8%	33,5%
es gibt konkrete Vorgaben zur Dokumentation, z.B. ein Formular für den Sitzungsvertreter	65	49,2%	19,5%
es gibt konkrete Vorgaben, wie eine Verständigung durchzuführen ist	61	46,2%	18,3%
es wurden keine Maßnahmen getroffen	7	5,3%	2,1%
Sonstige	4	3,0%	1,2%
Gesamt	132	253,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

84,8% der Staatsanwälte erklärten, dass sie Erläuterungen zur Rechtslage erhalten haben.²⁴⁷ 62,9% berichteten zudem, dass (darin) von informellen Absprachen ausdrücklich abgeraten wird, und 46,2%, dass konkrete Vorgaben gemacht werden, wie eine Verständigung durchzuführen ist. Weniger

tige“ gibt es keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit zwischen den Berufsgruppen, $\chi^2(2) = 4.97, p = .081$.

245 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93); s. dazu näher unten Modul 6 G. II.1.

246 S. unten Modul 6.

247 Unter „Sonstige“ gab ein Staatsanwalt an, lediglich das Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 vom Behördenleiter zur Kenntnisnahme übersandt bekommen zu haben.

als die Hälfte (49,2%) hat konkrete Vorgaben zur Dokumentation erhalten. Dem Hinweis des BVerfG, durch einheitliche Standards eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Absprachepraxis zu fördern, sind damit längst nicht alle Staatsanwaltschaften gefolgt.

a) Art und Weise, Umfang und Häufigkeit der Dokumentation

Diejenigen Staatsanwälte, die bejahten, dass es Vorgaben gibt, wurden dazu genauer befragt. Zunächst ging es darum, wie eine in der Hauptverhandlung erfolgte Verständigung dokumentiert werden soll.

Table F.185

Auf welche Art und Weise soll eine in der Hauptverhandlung erfolgte Verständigung dokumentiert werden? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
eigenständiges Formular für den Sitzungsvertreter	28	33,3%	27,7%
Vermerk in die Handakte	63	75,0%	62,4%
mündlicher Bericht beim Dezernenten/Vorgesetzten	8	9,5%	7,9%
gar nicht	2	2,4%	2,0%
Gesamt	84	120,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

Am gängigsten ist ein Vermerk in die Handakte (75%), ein Drittel der Staatsanwälte berichteten von einem (dafür) vorgesehenen Formular. In beiden Fällen wurde gefragt, was schriftlich dokumentiert werden soll:

Table F.186

Was soll konkret dokumentiert werden? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Mitteilung des Vorsitzenden, dass es vor der Hauptverhandlung Gespräche gegeben hat, wenn es diese gab [§ 243 IV 1 StPO]	31	37,8%	15,1%
die Mitteilung des Vorsitzenden, dass es vor der Hauptverhandlung keine Gespräche gegeben hat [§ 243 IV 1 StPO]	8	9,8%	3,9%
die Mitteilung des Vorsitzenden, ob sich gegenüber der zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgten Mitteilung Änderungen ergeben haben [§ 243 IV 2 StPO].	14	17,1%	6,8%
die Belehrung des Angeklagten über die Reichweite der Bindungswirkung des Gerichts an die Verständigung [§ 257c V, IV StPO].	22	26,8%	10,7%
die Überprüfung des verständigungs-basierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung.	25	30,5%	12,2%
das ‚Negativattest‘, d.h. die Protokollierung, dass keine Verständigung stattgefunden hat [§ 273 Ia 3 StPO]	18	22,0%	8,8%
der Inhalt der Verständigung	75	91,5%	36,6%
Sonstige	12	14,6%	5,9%
Gesamt	82	250,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

Dokumentiert werden soll im Regelfall der Inhalt der Verständigung (91,5%). Deutlich seltener ist hingegen vorgesehen zu dokumentieren, ob der Vorsitzende seinen Pflichten nachgekommen ist: Das gilt für die Mitteilungen gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO (37,8%, Negativmitteilung 9,8%) und § 243 Abs. 4 S. 2 StPO (17,1%), für die Überprüfung des Geständnisses durch eine Beweiserhebung (30,5%), für die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO (26,8%) und auch für das Negativattest gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO (22% bzw. 9,8%).²⁴⁸

Außerdem wurde gefragt, wann die Dokumentation vorgenommen werden soll:

Tabelle F.187

Unter welchen Voraussetzungen soll eine Dokumentation vorgenommen werden?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nach jedem Verfahren	25	30,1%	12,6%
nach jedem Verfahren mit einer informellen Absprache	17	20,5%	8,5%
nach jedem Verfahren mit einer Verständigung	67	80,7%	33,7%
bei Verfahrensfehlern	36	43,4%	18,1%
bei besonderem Anlass	33	39,8%	16,6%
liegt im Ermessen des Sitzungsvertreters	21	25,3%	10,6%
Gesamt	83	239,8%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneunungen, N = 132

80,7% der Staatsanwälte gaben an, dass eine Dokumentation nur nach Verfahren mit einer Verständigung erfolgen soll.²⁴⁹ Lediglich 30,1% berichteten, dass sie nach jedem Verfahren vorzunehmen sei. Das ist wenig, da auch in einem Verfahren ohne (Gespräche über) eine Absprache dokumentiert werden kann, ob eine Negativmitteilung (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO) gemacht und ein Negativattest (§ 273 Abs. 1a S. 3 StPO) aufgenommen wurde. Aber auch zu der geringen Zahl von 30,1% passt nicht, dass bei der Frage zuvor lediglich 22% bzw. sogar nur 9,8% der Staatsanwälte erklärt hatten, ein Negativattest bzw. eine Negativmitteilung dokumentieren zu müssen. Laut 25,3% der Staatsanwälte liegt die Vornahme der Dokumentation im Ermessen des Sitzungsvertreters.

248 Unter „Sonstige“ gab ein Staatsanwalt an, es werde nur darauf geachtet, ob das Gericht die Verständigung protokolliere, und ein anderer erklärte, es werde vermerkt, wenn ein „falsches Negativattest“ protokolliert wurde, also ein Negativattest, obwohl eine Absprache erfolgte.

249 Unter „Sonstige“ gab ein Staatsanwalt an, dass auch im Falle einer gescheiterten Absprache eine Dokumentation erfolgt.

b) Vorgehen bei einem Gesetzesverstoß des Gerichts

Es schloss sich die Frage an, ob es Vorgaben gibt, wie zu verfahren ist, wenn das Gericht gegen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung verstoßen hat.

Tabelle F.188

Gibt es Vorgaben für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat? (StA)		
	n	Prozent
ja	39	29,5%
nein	85	64,4%
weiß nicht	8	6,1%
Gesamt	132	100,0%

$N = 132$ $n = 132$ $F = 0$

Nur 29,5% der Staatsanwälte erklärten, dass es solche Vorgaben gibt. Sie wurden im Anschluss befragt, welche Vorgaben konkret bestehen:

Tabelle F.189

Welche Vorgaben bestehen für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Einleitung von persönlichen Maßnahmen gegen den Vorsitzenden (z.B. dienstaufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen)	3	7,7%	5,1%
Einlegung von Rechtsmitteln	28	71,8%	47,5%
Meldung beim Vorgesetzten	23	59,0%	39,0%
weiß nicht	1	2,6%	1,7%
Sonstige	4	10,3%	6,8%
Gesamt	39	151,3%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, $N = 132$

Die häufigste Vorgabe ist die Einlegung von Rechtsmitteln (71,8%).²⁵⁰ Auch eine Meldung beim Vorgesetzten des Staatsanwalts ist verbreitet (59%), wobei unklar bleibt, was daraus folgt. Die Einleitung von persönlichen Maßnahmen (z.B. dienstaufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen) gegen den Vorsitzenden spielt jedenfalls keine nennenswerte Rolle (7,7%).²⁵¹

Diejenigen Staatsanwälte, die erklärt hatten, dass es keine Vorgaben für den Fall eines Verstoßes des Gerichts gegen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung gibt, wurden zu den Gründen dafür befragt:

²⁵⁰ Allerdings wird das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt, als eher mäßig eingeschätzt; s. oben Modul 4, Abbildung E.17.

²⁵¹ Auch insoweit wird das Risiko als gering eingeschätzt; s. oben Modul 4, Abbildung E.18.

Tabelle F.190

Warum gibt es keine Vorgaben, wenn der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
ist noch nicht vorgekommen	22	25,9%	23,4%
Verstöße werden nicht geahndet	4	4,7%	4,3%
dies wird einzelfallabhängig entschieden	49	57,6%	52,1%
sonstige	9	10,6%	9,6%
weiß nicht	10	11,8%	10,6%
Gesamt	85	110,6%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 132

57,6% erklärten, dass das weitere Vorgehen in einem solchen Fall vom Einzelfall abhängig sei.

c) Kontrolle und Sanktionen der Staatsanwälte

Der Umfang der Kontrolle der Gerichte durch die Staatsanwälte kann auch davon beeinflusst werden, ob diese ihrerseits kontrolliert werden, inwieweit sie die ihnen gemachten Vorgaben umsetzen. Deshalb wurde gefragt, ob es eine solche Kontrolle der Staatsanwälte gibt. 60,5% verneinten dies.²⁵² 10,5% gaben an, darüber keine Kenntnis zu haben:

Tabelle F.191

Wird kontrolliert, ob Sie die Vorgaben einhalten? (StA)		
	n	Prozent
ja	11	28,9%
nein	23	60,5%
weiß nicht	4	10,5%
Gesamt	38	100,0%

N = 132 n = 38 F = 94

Schließlich wurde noch gefragt, welche Konsequenzen einem Staatsanwalt drohen, wenn behördenintern bekannt ist, dass er an einer informellen Absprache mitgewirkt hat.

²⁵² Vergleichbares Ergebnis bei Modul 4, Tabelle E.51.

Tabelle F.192

Nehmen Sie an, Sie haben an einer informellen Absprache mitgewirkt: Welche Schritte werden dann eingeleitet? (StA)			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Gespräch mit dem Vorgesetzten	29	22,0%	15,9%
Bericht an den Generalstaatsanwalt	10	7,6%	5,5%
Einleitung von dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen	10	7,6%	5,5%
Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen	5	3,8%	2,7%
es werden keine Maßnahmen eingeleitet	54	40,9%	29,7%
ist bisher nicht vorgekommen	66	50,0%	36,3%
weiß nicht	8	6,1%	4,4%
Gesamt	132	137,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtneennungen, N = 132

Dienstaufsichtsrechtliche oder gar strafrechtliche Maßnahmen werden selten genannt (7,6% bzw. 3,8%). Die noch am häufigsten genannte Reaktion ist das Gespräch mit dem Vorgesetzten (22%), wobei hier offenbleibt, ob dieses weitere Konsequenzen nach sich zieht. 40,9% der Staatsanwälte erklärten, dass gar keine Maßnahmen eingeleitet würden.²⁵³ Das ist beachtlich, weil die Annahme nicht fernliegt, dass die Wächterfunktion schwerlich erfüllt werden kann, wenn die Wächter selbst sich an informellen Absprachen beteiligen können, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen.

d) Beurteilung der Wächterfunktion

(1) Sicht der Staatsanwälte

Zum Abschluss dieses Fragenkomplexes sollten die Staatsanwälte die von ihrer Behörde getroffenen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Wächterfunktion beurteilen.

Tabelle F.193

Wie stark stimmen Sie folgenden Aussagen zu: Die getroffenen Maßnahmen führen zu... (StA)								
		stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils/teils	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	weiß nicht	Gesamt
einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern	n	2	11	19	26	52	15	125
	%	1,6%	8,8%	15,2%	20,8%	41,6%	12,0%	100,0%
einer Erhöhung gerügter Verfahrensfehler	n	4	12	14	25	56	14	125
	%	3,2%	9,6%	11,2%	20,0%	44,8%	11,2%	100,0%
einer Erhöhung der eingelegten Rechtsmittel	n	1	7	17	27	61	12	125
	%	0,8%	5,6%	13,6%	21,6%	48,8%	9,6%	100,0%

253 Auch bei Modul 4, Abbildung E.18, zeigt sich, dass die Staatsanwälte das Risiko strafrechtlicher Konsequenzen als eher gering einstufen.

einem unnötigen bürokratischen Aufwand	n	9	13	17	16	57	13	125
	%	7,2%	10,4%	13,6%	12,8%	45,6%	10,4%	100,0%
keiner Veränderung der Verständigungspraxis.	n	23	21	16	13	39	13	125
	%	18,4%	16,8%	12,8%	10,4%	31,2%	10,4%	100,0%

$N = 132$ $n = 125$ $F = 7$

Tabelle F.194

Die getroffenen Maßnahmen führen zu... – Mittelwerte (StA)		
	Mittelwert	SD
einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern	4,05	1,10
einer Erhöhung gerügter Verfahrensfehler	4,05	1,18
einer Erhöhung der eingelegten Rechtsmittel	4,24	,98
einem unnötigen bürokratischen Aufwand	3,88	1,36
keiner Veränderung der Verständigungspraxis	3,21	1,58

Skala (1) „stimme voll und ganz zu“ bis (5) „stimme nicht zu“; $N = 132$

Wie sich aus den obigen Tabellen ergibt, stimmen die Staatsanwälte den Aussagen, dass die Maßnahmen zu einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern, zu einer Erhöhung gerügter Verfahrensfehler oder zu einer Erhöhung der eingelegten Rechtsmittel führen, eher nicht zu (Mittelwerte: 4,05; 4,05; 4,24).²⁵⁴ Dennoch will die Mehrheit auch nicht der Aussage zustimmen, die Maßnahmen führten zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand (Mittelwert: 3,88). Interessant ist angesichts dieser Antworten, dass die Befragten nur teilweise der Aussage zustimmten, die Maßnahmen hätten keine Änderung der Absprachepraxis zur Folge gehabt (Mittelwert: 3,21). Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass infolge der Maßnahmen manche Staatsanwälte in der Hauptverhandlung mehr auf der Einhaltung der Verfahrensvorschriften bestehen.²⁵⁵

(2) Sicht der Fachanwälte

Die Fachanwälte fungierten als Kontrollgruppe für die Staatsanwälte im Hinblick auf deren Wächterfunktion.

254 Ihre Einschätzung stimmt damit überein, dass zum einen die Staatsanwaltschaften nur 4% aller einschlägigen Revisionen beim BGH eingelegt haben (Modul 1, Abbildung B.9), was ihrem üblichen Anteil an Revisionen entspricht (Modul 1, Abbildung B.11) und deutlich unter dem Anteil erfolgreicher einschlägiger Revisionen beim BGH liegt (Modul 1, Tabelle B.31), und dass zum anderen seit 2015 die Zahl der von den Revisionsgerichten festgestellten Verstöße gesunken ist (Modul 1, Abbildung B.22).

255 Darauf deuten auch die Antworten der Fachanwälte hin; s. unten Tabelle F.197.

Tabelle F.195

Das Bundesverfassungsgericht betonte in seinem Urteil die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“. Hat sich das Verhalten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2013 verändert? (FA)		
	n	Prozent
Ja	48	34,3%
Nein	88	62,9%
weiß nicht	4	2,9%
Gesamt	140	100,0%

$N = 140$ $n = 140$ $F = 0$

Bemerkenswert ist, dass 62,9% der Fachanwälte angaben, dass sich das Verhalten der Staatsanwaltschaft seit dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 nicht verändert hat.²⁵⁶

Diejenigen Fachanwälte, die eine Veränderung wahrgenommen haben, wurden gefragt, ob ein Staatsanwalt schon einmal sein verändertes Verhalten mit Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft, des Behördenleiters oder des Vorgesetzten begründet hat. Das bejahten 54,2%:

Tabelle F.196

Hat der Staatsanwalt sein verändertes Verhalten schon einmal mit Vorgaben der Generalstaatsanwaltschaft, des Behördenleiters oder des Vorgesetzten begründet? (FA)		
	n	Prozent
ja	26	54,2%
nein	21	43,8%
weiß nicht	1	2,1%
Gesamt	48	100,0%

$N = 140$ $n = 48$ $F = 92$

Außerdem wurden sie gefragt, inwiefern sich das Verhalten der Staatsanwälte bei Absprachen verändert hat.

Tabelle F.197

Wie hat sich das Verhalten der Staatsanwaltschaft verändert?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Staatsanwaltschaft weist vermehrt auf die gesetzlichen Regelungen hin	37	77,1%	31,1%
die Staatsanwaltschaft dokumentiert die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen	17	35,4%	14,3%
die Staatsanwaltschaft ist bei Verständigungen zurückhaltender	26	54,2%	21,8%

²⁵⁶ Bei Modul 4, Tabelle E.50 stimmten nur 24,1% der Strafverteidiger der Erklärung überwiegend oder in hohem Maße zu, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Wächterrolle nachkommt.

F. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)

die Staatsanwaltschaft ist bei informellen Absprachen zurückhaltender	35	72,9%	29,4%
Sonstige	4	8,3%	3,4%
Gesamt	48	247,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

77,1% der Fachanwälte gaben an, dass die Staatsanwälte vermehrt auf die gesetzlichen Regelungen hinweisen. Laut 72,9% sind die Staatsanwälte zudem zurückhaltender bei informellen Absprachen, nach 54,2% sogar bei Verständigungen. Dass die Staatsanwälte die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen dokumentieren, berichteten nur 35,4% der Fachanwälte.

Abschließend wurden diejenigen Fachanwälte, die ausgesagt hatten, dass die Staatsanwälte vermehrt auf die gesetzlichen Regelungen hinweisen, gefragt, worauf konkret hingewiesen wird.

Tabelle F.198

Worauf wurde konkret hingewiesen?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
die Mitteilungspflichten [§ 243 IV 1 StPO]	31	86,1%	23,1%
die Protokollierungspflichten [§ 273 Ia StPO]	29	80,6%	21,6%
die Belehrungspflichten [§§ 35a S. 3, 257c V StPO]	17	47,2%	12,7%
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigungen [§ 257c II StPO]	26	72,2%	19,4%
Verbot des Rechtsmittelverzichts [§ 302 I 2 StPO]	17	47,2%	12,7%
die Notwendigkeit einer Überprüfung des absprachebasierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung	14	38,9%	10,4%
Gesamt	36	372,2%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen, N = 140

Am ehesten wird auf die Mitteilungs- und Protokollierungspflichten (86,1% und 80,6%) sowie auf den begrenzten Kreis zulässiger Inhalte hingewiesen (72,2%). Weniger als die Hälfte der Fachanwälte, die hierzu befragt wurden, konnten bestätigen, dass auf die Einhaltung der Belehrungspflichten (47,2%), das Verbot des Rechtsmittelverzichts (47,2%) oder die Notwendigkeit einer Überprüfung des absprachebasierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung (38,9%) hingewiesen wurde.

IV. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse

Häufigkeit von Absprachen

- Die Absprachenquote liegt bei Zugrundelegen der Angaben der Richter an den Amtsgerichten bei 12,2% und bei den Landgerichten bei

13,2%.²⁵⁷ Nach der Einschätzung der Fachanwälte liegen die Quoten am Landgericht doppelt so hoch und am Amtsgericht noch höher.²⁵⁸

- Richter profitieren nach Einschätzung der Staatsanwälte und Fachanwälte am meisten von Absprachen. Ihre Vorteile sind vor allem die Vermeidung einer langwierigen Beweisaufnahme und die Arbeitsentlastung.²⁵⁹
- Absprachen sind vor allem bei Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten häufig und bei Tötungsdelikten selten. Nach Angaben der Fachanwälte werden innerhalb aller Deliktgruppen Absprachen häufiger getroffen als nach Einschätzung der Richter und Staatsanwälte.²⁶⁰

Gespräche über eine Absprache

- Im Hauptverfahren finden Gespräche über eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung statt als außerhalb. Nach Einschätzung der Fachanwälte werden in jedem Verfahrensstadium deutlich häufiger Gespräche über eine Absprache geführt als nach der Meinung der Richter und Staatsanwälte.²⁶¹
- Der Angeklagte ist an Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung regelmäßig nicht beteiligt.²⁶²
- Häufige Themen in den Gesprächen über eine Absprache sind Geständnis, Strafmaß, Strafaussetzung zur Bewährung sowie Teileinstellung und Beschränkung des Verfahrens. Daneben werden, wenn auch selten, Inhalte erörtert, über die eine Verständigung unzulässig ist (z.B. Anwendung von Qualifikationstatbeständen, benannten oder unbenannten Strafschärfungs- oder -milderungsgründen,²⁶³ Bestrafung als Teilnehmer, Anwendung des Jugendstrafrechts; Maßregeln der Besserung und Sicherung) oder die nicht in der Kompetenz des Gerichts liegen (z.B. Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten oder Dritte, Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, Abschiebung und Ausweisung).²⁶⁴

Informelle Absprachen

- Es gibt informelle Absprachen. An den Amtsgerichten haben nach eigenen Angaben schon 55% der Richter, 50,6% der Staatsanwälte und 79%

257 S. oben nach Tabelle F.15.

258 S. oben Tabelle F.18.

259 S. oben Tabelle F.20 bis Tabelle F.24.

260 S. oben Tabelle F.26, Tabelle F.29, Tabelle F.33, Tabelle F.37.

261 S. oben Tabelle F.43, Tabelle F.44, Tabelle F.45.

262 S. oben Tabelle F.46.

263 Unzulässig nach Ansicht des BVerfGE 133, 168 (211 Rn. 74).

264 S. oben Tabelle F.49, Tabelle F.50.

der Fachanwälte informelle Absprachen getroffen, an den Landgerichten 22%, 33,1% und 70,1%.²⁶⁵ Der durchschnittliche Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen beträgt bei Zugrundelegung der Angaben der Richter am Amtsgericht 31,7% und am Landgericht 7%.²⁶⁶ Der Anteil informeller Absprachen an den 2018 durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren liegt danach bei den Amtsgerichten bei 3,9% und bei den Landgerichten bei 0,9%.²⁶⁷ Folgt man den Fachanwälten, so liegen die Anteile weitaus höher bei 15,2% und 5,4%.²⁶⁸

- Informelle Absprachen werden über alle oben genannten Inhalte abgeschlossen, auch über den Schuldspruch, über Maßregeln der Besserung und Sicherung und über nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Inhalte.²⁶⁹
- Informelle Absprachen sind bei den Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten typisch, daneben aber auch bei Körperverletzungsdelikten.²⁷⁰
- Als Gründe für informelle Absprachen führten alle Beteiligten den Wunsch der jeweils anderen nach einem informellen Vorgehen an. Fachanwälte und Staatsanwälte wiesen dabei darauf hin, dass der Richter es habe „einfacher haben“ wollen. Richter und Staatsanwälte nannten als weiteren Grund für informelle Absprachen vor allem die mangelnde Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen, die Fachanwälte die günstigeren Ergebnisse für den Angeklagten.²⁷¹
- 76,4% der Staatsanwälte und 49,2% der Fachanwälte berichteten von Fällen, in denen die Vorsitzenden ein informelles Vorgehen vorangetrieben haben, und 65% der Staatsanwälte sowie 46,2% der Fachanwälte von Fällen, in denen die Vorsitzenden zu einem informellen Vorgehen grundsätzlich bereit waren. Jeder fünfte Staatsanwalt und Fachanwalt erlebte die zweite Situation sogar häufig oder immer.²⁷²
- Neben den informellen Absprachen, welche die Richter als solche erkennen, gibt es auch Absprachen, die sie nicht als informelle ansehen, obwohl sie – möglicherweise unbewusst – eine oder mehrere verständigungsbezogene Regeln der StPO nicht eingehalten haben.²⁷³

265 S. oben Tabelle F.54 bis Tabelle F.57.

266 S. oben Tabelle F.59.

267 S. oben Tabelle F.60.

268 S. oben Tabelle F.60.

269 S. oben Tabelle F.73, Tabelle F.74.

270 S. oben Tabelle F.75, Tabelle F.76, Tabelle F.79, Tabelle F.80.

271 S. oben Tabelle F.66 bis Tabelle F.68.

272 S. oben Tabelle F.69, Tabelle F.70.

273 S. oben F. III.3.g).

Geständnis

- Das absprachebasierte Geständnis erfolgt typischerweise durch eine das Tatgeschehen kurz zusammenfassende Erklärung des Verteidigers, die der Angeklagte anschließend billigt. Eine geständige Einlassung des Angeklagten kommt seltener vor, ist dann aber zumeist ausführlicher.²⁷⁴
- Das absprachebasierte Geständnis wird nicht immer überprüft. 91,5% der Richter am Landgericht und nur 65,6% der Richter am Amtsgericht sagten von sich, dass sie es immer überprüfen. Jeder zehnte Richter am Amtsgericht gab sogar an, die Überprüfung nur selten oder nie vorzunehmen.²⁷⁵ Lediglich eine knappe Hälfte der Staatsanwälte und ein Fünftel der Fachanwälte meinten, dass die Richter absprachebasierte Geständnisse immer überprüfen.²⁷⁶
- Die gängigste Form der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses ist der Abgleich mit der Akte. Es liegt nahe, dass sich die Überprüfung darin häufig erschöpft.²⁷⁷
- Knapp drei Viertel der Richter machen bei der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses keinen Unterschied danach, ob es sich um ein ausführliches oder ein Formalgeständnis handelt.²⁷⁸ Ein Viertel überprüft Formalgeständnisse häufiger und intensiver.²⁷⁹
- Während fast alle Richter erklärten, dass sie den Umfang der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses nicht von ihrem engen Terminplan abhängig machen, nahmen dies zwei Fünftel der Staatsanwälte und drei Fünftel der Fachanwälte an. Zumindest ebenso viele von ihnen sagten, die Überprüfung hänge „von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden“ ab.²⁸⁰

Strafmaß

- Die Strafe fällt nach einem absprachebasierten Geständnis typischerweise um $\frac{1}{4}$ niedriger aus als nach streitiger Verhandlung.²⁸¹
- Es ist zumeist die Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens, die mit der Strafmilderung honoriert wird.²⁸²
- Ein Sechstel der Richter und ein Drittel der Staatsanwälte gaben an, im Rahmen einer Absprache schon einmal eine zu milde Strafe vorgeschla-

274 S. oben Tabelle F.86 bis Tabelle F.92.

275 S. oben Tabelle F.94.

276 S. oben Tabelle F.95.

277 S. oben Tabelle F.96, Tabelle F.97, Tabelle F.100.

278 S. oben Tabelle F.103.

279 S. oben Tabelle F.106.

280 S. oben Tabelle F.97, Tabelle F.98.

281 S. oben Tabelle F.107.

282 S. oben Tabelle F.108, Tabelle F.109.

- gen bzw. mitgetragen zu haben. Fast zwei Fünftel der Fachanwälte erklärten, in dieser Situation bereits eine zu hohe Strafe akzeptiert zu haben.²⁸³
- Die Gerichte geben nicht nur eine Ober- und Untergrenze der Strafe an. 14% der Richter, aber 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte haben schon einmal eine Punktstrafe genannt bzw. dies erlebt. Noch mehr, nämlich 34,6% der Richter, 51,5% der Staatsanwälte und 71,4% der Fachanwälte sagten dies für die Nennung lediglich einer Strafobergrenze.²⁸⁴ Aber auch dann, wenn das Gericht, wie zumeist, einen Strafrahmen nennt, ist es nach Einschätzung eines jeden fünften Richters und eines jeden vierten Staats- und Fachanwalts typisch, dass es sich dabei um eine verkappte Punktstrafe handelt.²⁸⁵
 - Ein Drittel der Richter hat schon einmal die sog. Sanktionsschere geöffnet.²⁸⁶ Die Differenz zwischen den Strafmaßen liegt dabei höher als die typische Strafmilderung für ein Geständnis.²⁸⁷
 - Fast alle Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte haben schon erlebt, dass der Angeklagte nach der Nennung der Sanktionsschere ein Schuldgeständnis abgab, obwohl er die Tat zuvor bestritten oder keine Einlassung gemacht hatte.²⁸⁸ 81,8% der Fachanwälte berichten zudem, dass Angeklagte nach dem Öffnen der Sanktionsschere in ihrer Ansicht nach falsches Geständnis ablegten.²⁸⁹

Belehrungspflichten

- Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt nicht immer. 93% der Richter am Landgericht und nur 76,6% der Richter am Amtsgericht erklärten, sie würden immer belehren. Fast jeder sechste Richter am Amtsgericht gab sogar an, die Belehrung nur selten oder nie vorzunehmen.²⁹⁰ Die Belehrung erfolgt auch nicht immer rechtzeitig²⁹¹ und wird nicht immer protokolliert.²⁹²
- Die Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO erfolgt regelmäßig.²⁹³

283 S. oben Tabelle F.110, Tabelle F.111.

284 S. oben Tabelle F.117, Tabelle F.118.

285 S. oben Tabelle F.121, Tabelle F.122.

286 S. oben Tabelle F.123, Tabelle F.124.

287 S. oben Tabelle F.125.

288 S. oben Tabelle F.126 bis Tabelle F.128.

289 S. oben Tabelle F.93.

290 S. oben Tabelle F.129.

291 S. oben Tabelle F.131 bis Tabelle F.133.

292 S. oben Tabelle F.134, Tabelle F.135.

293 S. oben Tabelle F.137, Tabelle F.138.

Mitteilungs- und Protokollierungspflichten

- Die Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO werden nicht immer und nicht in vollem Umfang eingehalten, wobei die Defizite vor allem beim Amtsgericht liegen:
 - Nach gescheiterten Gesprächen über eine Absprache, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden, haben knapp 20% der Richter nicht immer die erforderliche Mitteilung gemacht. Von den Staats- und Fachanwälten erklärte ein doppelt bzw. dreimal so hoher Anteil, dass die Mitteilung nicht immer erfolgt. Jeder siebte Richter am Amtsgericht gab an, nur selten oder nie der Mitteilungspflicht nachzukommen.²⁹⁴ Wenn eine Mitteilung gemacht wird, dann zumeist darüber, wer an dem Gespräch teilnahm und dass es zu keiner Absprache kam, aber weniger häufig, was vorgeschlagen wurde und wie die anderen Beteiligten dazu Stellung nahmen.²⁹⁵
 - Bei erfolgreichen Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung haben knapp 10% der Richter die erforderliche Mitteilung nicht immer gemacht. Nach den Angaben der Staats- und Fachanwälte liegt die Zahl der Richter, die eine Mitteilung unterlassen, auch hier höher.²⁹⁶ Wenn eine Mitteilung erfolgt, dann teilt der Vorsitzende zumeist mit, wer daran teilnahm und was konkret vereinbart wurde. Er geht nicht so häufig darauf ein, von wem die Initiative ausging und wie das Gespräch weiter verlief.²⁹⁷
 - Einige Richter gaben sogar an, wahrheitswidrig mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattgefunden hätten; von den Staats- und Fachanwälten haben das mehr erlebt.²⁹⁸
 - Die Mitteilungen über vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräche über eine Absprache werden nicht immer und nicht immer vollständig protokolliert.²⁹⁹
 - Die Negativmitteilung erfolgt ebenfalls nicht immer. Ein Fünftel der Richter am Amtsgericht erklärte, dieser Pflicht nicht nachzukommen.³⁰⁰
- Die in der Hauptverhandlung getroffene Verständigung wird nicht in allen Fällen protokolliert. Die Ergebnisse sind vergleichbar mit denen

294 S. oben Tabelle F.139, Tabelle F.140.

295 S. oben Tabelle F.141 bis Tabelle F.143.

296 S. oben Tabelle F.151, Tabelle F.152.

297 S. oben Tabelle F.153 bis Tabelle F.155.

298 S. oben Tabelle F.147, Tabelle F.148, Tabelle F.159 bis Tabelle F.161.

299 S. oben Tabelle F.144, Tabelle F.145, Tabelle F.156, Tabelle F.157.

300 S. oben Tabelle F.166, Tabelle F.167.

zur Mitteilung über erfolgreiche Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung.³⁰¹

- Das Negativattest wird nach Angaben der Richter in der Regel ins Protokoll aufgenommen. Demgegenüber berichten ein Viertel der Staatsanwälte und zwei Fünftel der Fachanwälte, zumindest schon einmal erlebt zu haben, dass dies unterblieb.³⁰²
- Eine Verständigung wird nicht immer im Urteil erwähnt. Das sagen 11,7% der Richter am Amtsgericht, 29,5% der Staatsanwälte und 52,9% der Fachanwälte.³⁰³

Rechtsmittelverzicht

- Die Erklärung des Rechtsmittelverzichts nach einer Absprache kommt vor. 18,8% der Richter am Amtsgericht bezeichneten dies als zumindest häufig,³⁰⁴ und 52,1% der Fachanwälte gaben an, selbst den Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben.³⁰⁵
- Ein Rechtsmittelverzicht wird nach informellen Absprachen häufiger erklärt als nach Verständigungen. Die informelle Absprache wird auch gewählt, um einen scheinbar zulässigen Rechtsmittelverzicht zu ermöglichen.³⁰⁶

Einschätzung der gesetzlichen Regelungen

- Die Regelungen zur Verständigung bekommen von den drei Berufsgruppen insgesamt die Note „Zwei bis Drei“.³⁰⁷
- Negativ bewerten Richter und Staatsanwälte vor allem die Regelungen zum Negativattest und zum Rechtsmittelverzicht sowie die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots.³⁰⁸
- Richter und Staatsanwälte lehnen weniger die einzelnen Regelungen über Voraussetzungen, Transparenz und Dokumentation einer Verständigung ab, sondern halten sie in ihrer Gesamtheit für praktisch nicht umsetzbar. Die davon weniger betroffenen Fachanwälte sehen die Regelungen auch wegen ihrer Vorteile für den Angeklagten am positivsten.³⁰⁹

301 S. Tabelle F.162 bis Tabelle F.165.

302 S. oben Tabelle F.168, Tabelle F.169.

303 S. oben Tabelle F.170, Tabelle F.171.

304 S. Tabelle F.174.

305 S. Tabelle F.175.

306 S. oben Tabelle F.176 bis Tabelle F.179.

307 S. oben Tabelle F.180, Tabelle F.181.

308 S. oben Tabelle F.181.

309 S. oben Tabelle F.182, Tabelle F.183.

Wächterfunktion

- Die Staatsanwaltschaften kommen ihrer Aufgabe, über die Gesetzmäßigkeit von Absprachen zu wachen, nur bedingt nach.
- Soweit es für den Sitzungsvertreter von vorgesetzter Stelle Vorgaben gibt, handelt es sich zumeist um Erläuterungen zur Rechtslage oder es wird lediglich von informellen Absprachen abgeraten. Vorgaben dazu, worauf bei einer Verständigung zu achten ist, wie in der Verhandlung bei einem Verstoß des Gerichts vorzugehen ist und inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung durch das Gericht zu dokumentieren sind, hat weniger als die Hälfte der Staatsanwälte erhalten.³¹⁰
- Soweit eine Dokumentation erfolgen soll, ist die gängigste Form der Vermerk in der Handakte.³¹¹
- Dokumentiert werden soll im Regelfall nicht nach jedem Verfahren, sondern nur nach einer Verständigung, dann auch zumeist nur deren Inhalt und seltener, ob der Vorsitzende seinen Pflichten nachgekommen ist.³¹²
- Vorgaben für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat, gibt es noch seltener. Sie sehen zumeist die Einlegung eines Rechtsmittels vor, so gut wie nie Maßnahmen gegen den Vorsitzenden.³¹³
- Staatsanwälte, die ihrer Wächterfunktion nicht nachkommen, haben überwiegend keine Konsequenzen oder gar Sanktionen zu erwarten.³¹⁴
- Nach Einschätzung der Fachanwälte hat die Betonung der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft durch das Bundesverfassungsgericht keinen merklichen Einfluss auf die Absprachenpraxis: 62,9% gaben an, dass sie keine Veränderung im Verhalten der Staatsanwälte feststellen konnten.³¹⁵

310 S. oben Tabelle F.184.

311 S. oben Tabelle F.185.

312 S. oben Tabelle F.186, Tabelle F.187.

313 S. oben Tabelle F.188, Tabelle F.189.

314 S. oben Tabelle F.191, Tabelle F.192.

315 S. oben Tabelle F.195.

V. Anhang

Tabelle F.199

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Richter)											
	Amtsgericht							Landgericht			
		sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher niedrig	sehr niedrig	sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher niedrig	sehr niedrig
Gericht	n	23	79	18	8	0	23	66	24	15	1
	%	18,0%	61,7%	14,1%	6,3%	0,0%	17,8%	51,2%	18,6%	11,6%	0,8%
Angeklagter	n	20	84	19	4	1	28	85	14	2	0
	%	15,6%	65,6%	14,8%	3,1%	0,8%	21,7%	65,9%	10,9%	1,6%	0,0%
Verteidigung	n	21	75	27	3	2	21	72	30	6	0
	%	16,4%	58,6%	21,1%	2,3%	1,6%	16,3%	55,8%	23,3%	4,7%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	8	60	47	11	2	13	50	51	14	1
	%	6,3%	46,9%	36,7%	8,6%	1,6%	10,1%	38,8%	39,5%	10,9%	0,8%

AG: N = 128; LG: N = 129

Tabelle F.200

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Staatsanwälte)						
		sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher niedrig	sehr niedrig
Gericht	n	43	76	12	1	0
	%	32,6%	57,6%	9,1%	0,8%	0,0%
Angeklagter	n	19	84	29	0	0
	%	14,4%	63,6%	22,0%	0,0%	0,0%
Verteidigung	n	17	75	36	4	0
	%	12,9%	56,8%	27,3%	3,0%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	12	65	35	18	2
	%	9,1%	49,2%	26,5%	13,6%	1,5%

StA: N = 132

Tabelle F.201

Wie hoch schätzen Sie insgesamt die Vorteile für die Beteiligten bei den von Ihnen getroffenen Absprachen in Strafverfahren ein? (Fachanwälte)							
		sehr hoch	eher hoch	weder hoch, noch niedrig	eher niedrig	sehr niedrig	weiß nicht
Gericht	n	55	76	8	1	0	0
	%	39,3%	54,3%	5,7%	0,7%	0,0%	0,0%
Angeklagter	n	34	73	28	5	0	0
	%	24,3%	52,1%	20,0%	3,6%	0,0%	0,0%
Verteidigung	n	22	58	46	12	2	0
	%	15,7%	41,4%	32,9%	8,6%	1,4%	0,0%
Staatsanwaltschaft	n	19	56	45	19	0	1
	%	13,6%	40,0%	32,1%	13,6%	0,0%	0,7%

FA: N = 140

Tabelle F.202

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter AG)

		Amtsgericht					weiß nicht
		im- mer	häu- fig	teil- weise	selten	nie	
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	n	89	33	5	1	0	0
	%	69,5%	25,8%	3,9%	0,8%	0,0%	0,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	1	3	22	46	55	1
	%	0,8%	2,3%	17,2%	35,9%	43,0%	0,8%
Anwendung von Regelbeispielen	n	1	5	24	46	51	1
	%	0,8%	3,9%	18,8%	35,9%	39,8%	0,8%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milde- rungsgründe	n	1	12	24	44	46	1
	%	0,8%	9,4%	18,8%	34,4%	35,9%	0,8%
Geständnis	n	79	41	3	3	2	0
	%	61,7%	32,0%	2,3%	2,3%	1,6%	0,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	2	18	21	29	56	2
	%	1,6%	14,1%	16,4%	22,7%	43,8%	1,6%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaub- nis	n	3	17	23	32	52	1
	%	2,3%	13,3%	18,0%	25,0%	40,6%	0,8%
Absehen von Einziehung (§§ 73 - 76b StGB)	n	0	5	15	41	66	1
	%	0,0%	3,9%	11,7%	32,0%	51,6%	0,8%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	5	14	43	64	1
	%	0,8%	3,9%	10,9%	33,6%	50,0%	0,8%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	11	85	19	5	7	1
	%	8,6%	66,4%	14,8%	3,9%	5,5%	0,8%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	3	24	21	37	42	1
	%	2,3%	18,8%	16,4%	28,9%	32,8%	0,8%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	4	28	31	38	26	1
	%	3,1%	21,9%	24,2%	29,7%	20,3%	0,8%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	4	51	46	17	8	2
	%	3,1%	39,8%	35,9%	13,3%	6,3%	1,6%

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter AG)

		Amtsgericht					weiß nicht
		im- mer	häu- fig	teil- weise	selten	nie	
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	0	13	24	47	43	1
	%	0,0%	10,2%	18,8%	36,7%	33,6%	0,8%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	n	0	0	0	16	111	1
	%	0,0%	0,0%	0,0%	12,5%	86,7%	0,8%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	2	9	40	76	1
	%	0,0%	1,6%	7,0%	31,3%	59,4%	0,8%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	3	38	29	22	33	3
	%	2,3%	29,7%	22,7%	17,2%	25,8%	2,3%
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	10	8	24	85	1
	%	0,0%	7,8%	6,3%	18,8%	66,4%	0,8%
Schadenswiedergutmachung	n	0	38	43	29	17	1
	%	0,0%	29,7%	33,6%	22,7%	13,3%	0,8%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	1	8	35	34	49	1
	%	0,8%	6,3%	27,3%	26,6%	38,3%	0,8%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	2	5	15	105	1
	%	0,0%	1,6%	3,9%	11,7%	82,0%	0,8%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	0	4	9	23	84	8
	%	0,0%	3,1%	7,0%	18,0%	65,6%	6,3%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	1	1	5	30	90	1
	%	0,8%	0,8%	3,9%	23,4%	70,3%	0,8%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	1	3	12	111	1
	%	0,0%	0,8%	2,3%	9,4%	86,7%	0,8%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	1	5	7	109	6
	%	0,0%	0,8%	3,9%	5,5%	85,2%	4,7%

AG: N = 128

Tabelle F.203

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter LG)

		Landgericht					weiß nicht
		im- mer	häu- fig	teil- weise	selten	nie	
Strafmaß, d.h. konkrete Strafe oder Strafrahmen	n	108	21	0	0	0	0
	%	83,7%	16,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	5	17	18	29	59	1
	%	3,9%	13,2%	14,0%	22,5%	45,7%	0,8%
Anwendung von Regelbeispielen	n	4	13	17	32	62	1
	%	3,1%	10,1%	13,2%	24,8%	48,1%	0,8%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	7	24	20	26	51	1
	%	5,4%	18,6%	15,5%	20,2%	39,5%	0,8%

Was ist bei Ihnen schon Inhalt von Gesprächen über Absprachen gewesen? Gemeint sind hier auch Gesprächspunkte, die nur von einer Seite angeregt worden sind oder bei denen keine Einigung gefunden werden konnte. (Richter LG)

	Landgericht						
	im- mer	häu- fig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht	
Geständnis	n 106	23	0	0	0	0	
	% 82,2%	17,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Fahrverbot nach § 44 StGB	n 1	1	7	13	101	6	
	% 0,8%	0,8%	5,4%	10,1%	78,3%	4,7%	
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n 1	5	13	16	93	1	
	% 0,8%	3,9%	10,1%	12,4%	72,1%	0,8%	
Absehen von Einziehung (§§ 73–76b StGB)	n 3	6	16	30	74	0	
	% 2,3%	4,7%	12,4%	23,3%	57,4%	0,0%	
Höhe oder Umfang der Einziehung	n 3	6	12	34	74	0	
	% 2,3%	4,7%	9,3%	26,4%	57,4%	0,0%	
Strafaussetzung zur Bewährung	n 9	62	36	14	8	0	
	% 7,0%	48,1%	27,9%	10,9%	6,2%	0,0%	
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n 6	20	29	42	32	0	
	% 4,7%	15,5%	22,5%	32,6%	24,8%	0,0%	
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n 5	27	34	36	27	0	
	% 3,9%	20,9%	26,4%	27,9%	20,9%	0,0%	
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n 7	55	38	23	6	0	
	% 5,4%	42,6%	29,5%	17,8%	4,7%	0,0%	
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n 2	10	25	34	58	0	
	% 1,6%	7,8%	19,4%	26,4%	45,0%	0,0%	
Einstellung anderer Verfahren gegen andere natürliche oder juristische Personen	n 0	0	3	7	118	1	
	% 0,0%	0,0%	2,3%	5,4%	91,5%	0,8%	
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n 0	0	16	28	85	0	
	% 0,0%	0,0%	12,4%	21,7%	65,9%	0,0%	
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n 4	22	30	25	48	0	
	% 3,1%	17,1%	23,3%	19,4%	37,2%	0,0%	
Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n 1	13	12	15	88	0	
	% 0,8%	10,1%	9,3%	11,6%	68,2%	0,0%	
Schadenswiedergutmachung	n 3	25	46	30	24	1	
	% 2,3%	19,4%	35,7%	23,3%	18,6%	0,8%	
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n 2	14	37	30	46	0	
	% 1,6%	10,9%	28,7%	23,3%	35,7%	0,0%	
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n 0	5	9	19	96	0	
	% 0,0%	3,9%	7,0%	14,7%	74,4%	0,0%	
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n 3	16	9	5	11	1	
	% 6,7%	35,6%	20,0%	11,1%	24,4%	2,2%	
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n 2	4	16	22	85	0	
	% 1,6%	3,1%	12,4%	17,1%	65,9%	0,0%	
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n 0	2	8	8	110	1	
	% 0,0%	1,6%	6,2%	6,2%	85,3%	0,8%	
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n 0	2	3	6	110	8	
	% 0,0%	1,6%	2,3%	4,7%	85,3%	6,2%	

LG: N = 129

Tabelle F.204

		Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter AG)						
		Amtsgericht						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	13	21	13	9	21	1	78
	%	16,7%	26,9%	16,7%	11,5%	26,9%	1,3%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	0	5	9	17	18	0	49
	%	0,0%	10,2%	18,4%	34,7%	36,7%	0,0%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	0	5	9	19	19	0	52
	%	0,0%	9,6%	17,3%	36,5%	36,5%	0,0%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	5	8	15	24	0	52
	%	0,0%	9,6%	15,4%	28,8%	46,2%	0,0%	100,0%
Geständnis	n	19	34	11	7	5	1	77
	%	24,7%	44,2%	14,3%	9,1%	6,5%	1,3%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	0	11	11	20	11	0	53
	%	0,0%	20,8%	20,8%	37,7%	20,8%	0,0%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	1	9	17	13	13	1	54
	%	1,9%	16,7%	31,5%	24,1%	24,1%	1,9%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	3	8	18	18	0	47
	%	0,0%	6,4%	17,0%	38,3%	38,3%	0,0%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	0	1	6	18	17	1	43
	%	0,0%	2,3%	14,0%	41,9%	39,5%	2,3%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	5	30	19	10	9	0	73
	%	6,8%	41,1%	26,0%	13,7%	12,3%	0,0%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	3	10	13	13	16	0	55
	%	5,5%	18,2%	23,6%	23,6%	29,1%	0,0%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	2	12	14	14	19	0	61
	%	3,3%	19,7%	23,0%	23,0%	31,1%	0,0%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	1	29	22	14	8	0	74
	%	1,4%	39,2%	29,7%	18,9%	10,8%	0,0%	100,0%
Einstellung der angeklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	3	35	13	8	5	0	64
	%	4,7%	54,7%	20,3%	12,5%	7,8%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	0	7	12	20	19	0	58
	%	0,0%	12,1%	20,7%	34,5%	32,8%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	1	1	6	6	0	14
	%	0,0%	7,1%	7,1%	42,9%	42,9%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	1	5	12	15	0	33
	%	0,0%	3,0%	15,2%	36,4%	45,5%	0,0%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	2	14	23	13	11	0	63
	%	3,2%	22,2%	36,5%	20,6%	17,5%	0,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	9	9	9	7	0	34
	%	0,0%	26,5%	26,5%	26,5%	20,6%	0,0%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	0	19	23	13	14	0	69
	%	0,0%	27,5%	33,3%	18,8%	20,3%	0,0%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	0	7	16	15	13	0	51
	%	0,0%	13,7%	31,4%	29,4%	25,5%	0,0%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	0	3	9	5	0	17
	%	0,0%	0,0%	17,6%	52,9%	29,4%	0,0%	100,0%

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter AG)								
		Amtsgericht						
		immer	häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	0	2	10	8	7	0	27
	%	0,0%	7,4%	37,0%	29,6%	25,9%	0,0%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	0	3	3	16	8	0	30
	%	0,0%	10,0%	10,0%	53,3%	26,7%	0,0%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	3	5	6	0	14
	%	0,0%	0,0%	21,4%	35,7%	42,9%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	1	2	4	3	1	0	11
	%	9,1%	18,2%	36,4%	27,3%	9,1%	0,0%	100,0%

AG: N = 128

Tabelle F.205

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter LG)								
		Landgericht						
		immer	häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Strafmaß	n	10	4	4	1	11	1	31
	%	32,3%	12,9%	12,9%	3,2%	35,5%	3,2%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	1	0	2	4	12	2	21
	%	4,8%	0,0%	9,5%	19,0%	57,1%	9,5%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	1	0	3	3	12	2	21
	%	4,8%	0,0%	14,3%	14,3%	57,1%	9,5%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	2	2	4	14	1	23
	%	0,0%	8,7%	8,7%	17,4%	60,9%	4,3%	100,0%
Geständnis	n	9	11	2	1	7	1	31
	%	29,0%	35,5%	6,5%	3,2%	22,6%	3,2%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	1	0	2	3	5	2	13
	%	7,7%	0,0%	15,4%	23,1%	38,5%	15,4%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	1	0	2	4	4	1	12
	%	8,3%	0,0%	16,7%	33,3%	33,3%	8,3%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	0	1	5	5	1	12
	%	0,0%	0,0%	8,3%	41,7%	41,7%	8,3%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	0	1	6	6	1	15
	%	6,7%	0,0%	6,7%	40,0%	40,0%	6,7%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	2	8	7	5	8	1	31
	%	6,5%	25,8%	22,6%	16,1%	25,8%	3,2%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	2	0	5	8	11	1	27
	%	7,4%	0,0%	18,5%	29,6%	40,7%	3,7%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	2	0	7	6	8	1	24
	%	8,3%	0,0%	29,2%	25,0%	33,3%	4,2%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	2	3	7	9	8	1	30
	%	6,7%	10,0%	23,3%	30,0%	26,7%	3,3%	100,0%
Einstellung der anklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	2	3	3	7	3	0	18
	%	11,1%	16,7%	16,7%	38,9%	16,7%	0,0%	100,0%

		Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (Richter LG)						Gesamt
		Landgericht						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	1	3	3	7	12	0	26
	%	3,8%	11,5%	11,5%	26,9%	46,2%	0,0%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	0	0	1	1	0	2
	%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	1	0	1	2	4	1	9
	%	11,1%	0,0%	11,1%	22,2%	44,4%	11,1%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	2	3	2	6	10	0	23
	%	8,7%	13,0%	8,7%	26,1%	43,5%	0,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	1	3	2	7	1	14
	%	0,0%	7,1%	21,4%	14,3%	50,0%	7,1%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	2	1	6	12	4	1	26
	%	7,7%	3,8%	23,1%	46,2%	15,4%	3,8%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	1	4	6	3	9	1	24
	%	4,2%	16,7%	25,0%	12,5%	37,5%	4,2%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	0	1	2	9	0	12
	%	0,0%	0,0%	8,3%	16,7%	75,0%	0,0%	100,0%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	1	7	4	4	11	2	29
	%	3,4%	24,1%	13,8%	13,8%	37,9%	6,9%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	1	0	2	2	11	0	16
	%	6,3%	0,0%	12,5%	12,5%	68,8%	0,0%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	0	2	5	0	7
	%	0,0%	0,0%	0,0%	28,6%	71,4%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	0	0	0	5	0	5
	%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	100,0%

LG: N = 129

Tabelle F.206

		Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (StA)						Gesamt
		Staatsanwälte						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	
Strafmaß	n	4	31	13	11	15	1	75
	%	5,3%	41,3%	17,3%	14,7%	20,0%	1,3%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	0	4	9	14	22	2	51
	%	0,0%	7,8%	17,6%	27,5%	43,1%	3,9%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	0	4	5	16	20	3	48
	%	0,0%	8,3%	10,4%	33,3%	41,7%	6,3%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	0	5	7	15	21	4	52
	%	0,0%	9,6%	13,5%	28,8%	40,4%	7,7%	100,0%
Geständnis	n	11	37	11	7	8	1	75
	%	14,7%	49,3%	14,7%	9,3%	10,7%	1,3%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	0	3	3	14	11	2	33
	%	0,0%	9,1%	9,1%	42,4%	33,3%	6,1%	100,0%

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (StA)								
Staatsanwälte								
		immer	häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht	Gesamt
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	0	2	10	9	17	1	39
	%	0,0%	5,1%	25,6%	23,1%	43,6%	2,6%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	0	4	5	13	22	0	44
	%	0,0%	9,1%	11,4%	29,5%	50,0%	0,0%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	1	3	5	12	19	1	41
	%	2,4%	7,3%	12,2%	29,3%	46,3%	2,4%	100,0%
Strafaussetzung zur Bewährung	n	1	27	18	11	13	3	73
	%	1,4%	37,0%	24,7%	15,1%	17,8%	4,1%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	0	10	10	20	19	2	61
	%	0,0%	16,4%	16,4%	32,8%	31,1%	3,3%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaussetzung zur Bewährung verbunden sind	n	0	10	12	24	18	2	66
	%	0,0%	15,2%	18,2%	36,4%	27,3%	3,0%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	0	27	22	15	5	3	72
	%	0,0%	37,5%	30,6%	20,8%	6,9%	4,2%	100,0%
Einstellung der anklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	1	19	17	12	3	3	55
	%	1,8%	34,5%	30,9%	21,8%	5,5%	5,5%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	0	1	19	19	18	2	59
	%	0,0%	1,7%	32,2%	32,2%	30,5%	3,4%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	0	0	1	2	4	0	7
	%	0,0%	0,0%	14,3%	28,6%	57,1%	0,0%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	0	1	7	14	15	2	39
	%	0,0%	2,6%	17,9%	35,9%	38,5%	5,1%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	0	9	21	21	10	2	63
	%	0,0%	14,3%	33,3%	33,3%	15,9%	3,2%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	0	2	10	11	11	1	35
	%	0,0%	5,7%	28,6%	31,4%	31,4%	2,9%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	0	12	18	25	12	2	69
	%	0,0%	17,4%	26,1%	36,2%	17,4%	2,9%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	0	5	13	17	21	2	58
	%	0,0%	8,6%	22,4%	29,3%	36,2%	3,4%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	0	1	1	5	18	1	26
	%	0,0%	3,8%	3,8%	19,2%	69,2%	3,8%	100,0%
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	0	15	21	14	10	2	62
	%	0,0%	24,2%	33,9%	22,6%	16,1%	3,2%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	0	0	3	12	21	1	37
	%	0,0%	0,0%	8,1%	32,4%	56,8%	2,7%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	0	0	0	6	11	0	17
	%	0,0%	0,0%	0,0%	35,3%	64,7%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	0	4	4	3	9	0	20
	%	0,0%	20,0%	20,0%	15,0%	45,0%	0,0%	100,0%

StA: N = 132

Tabelle F.207

		Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (FA)						Gesamt
		Fachanwälte						
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	
Strafmaß	n	37	48	15	3	9	2	114
	%	32,5%	42,1%	13,2%	2,6%	7,9%	1,8%	100,0%
Anwendung von Qualifikationsmerkmalen	n	3	28	22	32	20	3	108
	%	2,8%	25,9%	20,4%	29,6%	18,5%	2,8%	100,0%
Anwendung von Regelbeispielen	n	3	23	22	38	17	3	106
	%	2,8%	21,7%	20,8%	35,8%	16,0%	2,8%	100,0%
Unbenannte Straferschwerungs- oder Milderungsgründe	n	4	17	29	31	20	3	104
	%	3,8%	16,3%	27,9%	29,8%	19,2%	2,9%	100,0%
Geständnis	n	31	55	12	2	12	2	114
	%	27,2%	48,2%	10,5%	1,8%	10,5%	1,8%	100,0%
Fahrverbot nach § 44 StGB	n	4	10	13	32	10	0	69
	%	5,8%	14,5%	18,8%	46,4%	14,5%	0,0%	100,0%
Maßregeln, z.B. die Entziehung der Fahrerlaubnis	n	3	16	14	34	12	2	81
	%	3,7%	19,8%	17,3%	42,0%	14,8%	2,5%	100,0%
Absehen von Einziehung (§§ 73 ff. StGB)	n	3	12	22	37	13	3	90
	%	3,3%	13,3%	24,4%	41,1%	14,4%	3,3%	100,0%
Höhe oder Umfang der Einziehung	n	3	15	15	36	15	3	87
	%	3,4%	17,2%	17,2%	41,4%	17,2%	3,4%	100,0%
Strafaußsetzung zur Bewährung	n	17	67	11	8	8	2	113
	%	15,0%	59,3%	9,7%	7,1%	7,1%	1,8%	100,0%
Weisungen, die mit einer Strafaußsetzung zur Bewährung verbunden sind	n	6	33	21	27	16	1	104
	%	5,8%	31,7%	20,2%	26,0%	15,4%	1,0%	100,0%
Auflagen, die mit einer Strafaußsetzung zur erwahrung verbunden sind	n	7	37	21	26	13	1	105
	%	6,7%	35,2%	20,0%	24,8%	12,4%	1,0%	100,0%
Einstellung oder Beschränkung der angeklagten Taten gem. §§ 154, 154a StPO	n	7	62	29	7	7	2	114
	%	6,1%	54,4%	25,4%	6,1%	6,1%	1,8%	100,0%
Einstellung der angeklagten Taten nach §§ 153, 153a StPO	n	9	65	13	8	7	2	104
	%	8,7%	62,5%	12,5%	7,7%	6,7%	1,9%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten	n	5	29	24	31	12	3	104
	%	4,8%	27,9%	23,1%	29,8%	11,5%	2,9%	100,0%
Einstellung anderer Verfahren gegen andere juristische oder natürliche Personen	n	1	5	8	26	15	2	57
	%	1,8%	8,8%	14,0%	45,6%	26,3%	3,5%	100,0%
Informationen, die in Verfahren gegen Dritte verwertet werden können	n	1	4	9	38	13	1	66
	%	1,5%	6,1%	13,6%	57,6%	19,7%	1,5%	100,0%
Absehen von bestimmten Beweiserhebungen bzw. Verzicht auf Beweisanträge	n	8	20	27	27	14	3	99
	%	8,1%	20,2%	27,3%	27,3%	14,1%	3,0%	100,0%
Zustimmung zur Verlesung nach §§ 251, 256 StPO nicht verlesbarer Niederschriften	n	4	11	13	29	13	1	71
	%	5,6%	15,5%	18,3%	40,8%	18,3%	1,4%	100,0%
Schadenswiedergutmachung	n	7	34	41	17	12	2	113
	%	6,2%	30,1%	36,3%	15,0%	10,6%	1,8%	100,0%
Aufhebung oder Aussetzung des Haftbefehls	n	10	40	24	13	18	2	107
	%	9,3%	37,4%	22,4%	12,1%	16,8%	1,9%	100,0%
sonstige Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, etwa offener Vollzug	n	2	7	11	34	24	1	79
	%	2,5%	8,9%	13,9%	43,0%	30,4%	1,3%	100,0%

Wie häufig haben Sie sich dabei über die von Ihnen genannten Punkte geeinigt? (FA)								
		Fachanwälte						Gesamt
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	
Rücknahme oder Beschränkung der Berufung	n	3	25	33	17	13	2	93
	%	3,2%	26,9%	35,5%	18,3%	14,0%	2,2%	100,0%
Bestrafung als Täter oder Teilnehmer	n	2	15	17	32	23	1	90
	%	2,2%	16,7%	18,9%	35,6%	25,6%	1,1%	100,0%
Abschiebung oder Ausweisung des Angeklagten	n	2	1	7	26	16	0	52
	%	3,8%	1,9%	13,5%	50,0%	30,8%	0,0%	100,0%
Anwendung des Jugendstrafrechts bei Heranwachsenden	n	2	13	11	18	10	2	56
	%	3,6%	23,2%	19,6%	32,1%	17,9%	3,6%	100,0%

FA: N = 140

Tabelle F.208

Wenn Sie ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüfen: Auf welche Weise tun Sie dies? (Richter)													
		Amtsgericht						Landgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	selten	weiß nicht		
durch den Abgleich mit der Akte	n	90	20	3	2	6	0	77	22	1	2	20	2
	%	74,4%	16,5%	2,5%	1,7%	5,0%	0,0%	62,1%	17,7%	0,8%	1,6%	16,1%	1,6%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	27	52	32	9	1	0	45	53	11	10	4	1
	%	22,3%	43,0%	26,4%	7,4%	0,8%	0,0%	36,3%	42,7%	8,9%	8,1%	3,2%	0,8%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	9	39	28	33	12	0	44	41	16	19	2	2
	%	7,4%	32,2%	23,1%	27,3%	9,9%	0,0%	35,5%	33,1%	12,9%	15,3%	1,6%	1,6%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	2	23	46	41	9	0	8	52	41	17	5	1
	%	1,7%	19,0%	38,0%	33,9%	7,4%	0,0%	6,5%	41,9%	33,1%	13,7%	4,0%	0,8%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungprotokolls	n	1	19	28	43	29	1	0	30	37	30	26	1
	%	0,8%	15,7%	23,1%	35,5%	24,0%	0,8%	0,0%	24,2%	29,8%	24,2%	21,0%	0,8%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	1	13	15	36	55	1	13	35	28	24	21	3
	%	0,8%	10,7%	12,4%	29,8%	45,5%	0,8%	10,5%	28,2%	22,6%	19,4%	16,9%	2,4%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	27	41	20	23	10	0	31	28	24	17	22	2
	%	22,3%	33,9%	16,5%	19,0%	8,3%	0,0%	25,0%	22,6%	19,4%	13,7%	17,7%	1,6%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	2	3	35	80	0	0	3	12	30	77	2
	%	0,8%	1,7%	2,5%	28,9%	66,1%	0,0%	0,0%	2,4%	9,7%	24,2%	62,1%	1,6%
durch Vorhalt aus der Akte	n	9	52	34	20	6	0	11	56	30	18	8	1
	%	7,4%	43,0%	28,1%	16,5%	5,0%	0,0%	8,9%	45,2%	24,2%	14,5%	6,5%	0,8%

Wenn Sie ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüfen: Auf welche Weise tun Sie dies? (Richter)													
	Amtsgericht								Landgericht				
		im-	häu-	teil-	sel-	weiß	im-	häu-	teil-	sel-	weiß		
		mer	fig	we-	ten	nie	nicht	mer	fig	we-	ten	nie	
		mer	fig	se	ten	nie	nicht	mer	fig	se	ten	nie	nicht
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	4	14	24	40	39	0	7	25	39	31	21	1
	%	3,3%	11,6%	19,8%	33,1%	32,2%	0,0%	5,6%	20,2%	31,5%	25,0%	16,9%	0,8%

AG: N = 128; LG: N = 129

Tabelle F.209

Wenn das Gericht ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüft: Auf welche Weise tut es dies? (StA)								
		immer	häufig	teil-	selten	nie	weiß	nicht
		immer	häufig	weise	selten	nie	weiß	nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	59	39	11	10	5	2	
	Prozent	46,8%	31,0%	8,7%	7,9%	4,0%	1,6%	
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	17	63	34	12	0	0	
	Prozent	13,5%	50,0%	27,0%	9,5%	0,0%	0,0%	
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	19	56	27	22	2	0	
	Prozent	15,1%	44,4%	21,4%	17,5%	1,6%	0,0%	
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	2	41	46	36	1	0	
	Prozent	1,6%	32,5%	36,5%	28,6%	0,8%	0,0%	
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	0	24	37	46	19	0	
	Prozent	0,0%	19,0%	29,4%	36,5%	15,1%	0,0%	
durch die Anordnung des Selbstseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	26	23	52	22	1	
	Prozent	1,6%	20,6%	18,3%	41,3%	17,5%	0,8%	
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	15	40	31	29	7	4	
	Prozent	11,9%	31,7%	24,6%	23,0%	5,6%	3,2%	
durch vollständige Beweiserhebung	n	0	0	5	46	75	0	
	Prozent	0,0%	0,0%	4,0%	36,5%	59,5%	0,0%	
durch Vorhalt aus der Akte	n	2	64	42	14	4	0	
	Prozent	1,6%	50,8%	33,3%	11,1%	3,2%	0,0%	
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	4	11	41	47	23	0	
	Prozent	3,2%	8,7%	32,5%	37,3%	18,3%	0,0%	

StA: N = 132

Tabelle F.210

Wenn das Gericht ein Geständnis, das über ein bloßes Einräumen des Anklagevorwurfs hinausgeht, überprüft: Auf welche Weise tut es dies? (FA)							
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Akte	n	31	59	12	6	7	3
	Prozent	26,3%	50,0%	10,2%	5,1%	5,9%	2,5%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	6	42	36	24	10	0
	Prozent	5,1%	35,6%	30,5%	20,3%	8,5%	0,0%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	21	53	23	16	5	0
	Prozent	17,8%	44,9%	19,5%	13,6%	4,2%	0,0%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	2	25	37	48	6	0
	Prozent	1,7%	21,2%	31,4%	40,7%	5,1%	0,0%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungprotokolls	n	1	17	30	46	24	0
	Prozent	0,8%	14,4%	25,4%	39,0%	20,3%	0,0%
durch die Anordnung des Selbstlesterverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	34	25	39	18	0
	Prozent	1,7%	28,8%	21,2%	33,1%	15,3%	0,0%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	13	33	36	24	9	3
	Prozent	11,0%	28,0%	30,5%	20,3%	7,6%	2,5%
durch vollständige Beweiserhebung	n	0	0	11	37	70	0
	Prozent	0,0%	0,0%	9,3%	31,4%	59,3%	0,0%
durch Vorhalt aus der Akte	n	4	31	39	30	14	0
	Prozent	3,4%	26,3%	33,1%	25,4%	11,9%	0,0%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	6	19	40	34	19	0
	Prozent	5,1%	16,1%	33,9%	28,8%	16,1%	0,0%

FA: N = 140

Tabelle F.211

Wie genau und wie häufig überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)													
		Amtsgericht						Landgericht					
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht	immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Aktenlage	n	18	2	0	0	1	1	9	1	0	0	2	0
	%	81,8%	9,1%	0,0%	0,0%	4,5%	4,5%	75,0%	8,3%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	11	3	3	1	3	1	8	2	0	0	2	0
	%	50,0%	13,6%	13,6%	4,5%	13,6%	4,5%	66,7%	16,7%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	5	9	4	3	0	1	6	5	0	1	0	0
	%	22,7%	40,9%	18,2%	13,6%	0,0%	4,5%	50,0%	41,7%	0,0%	8,3%	0,0%	0,0%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	3	8	6	4	0	1	3	6	1	2	0	0
	%	13,6%	36,4%	27,3%	18,2%	0,0%	4,5%	25,0%	50,0%	8,3%	16,7%	0,0%	0,0%

		Wie genau und wie häufig überprüfen Sie das Formalgeständnis? (Richter)											
		Amtsgericht						Landgericht					
		im- mer	häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht	immer	häu- fig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	2	3	9	6	1	0	6	0	5	1	0
	%	4,5%	9,1%	13,6%	40,9%	27,3%	4,5%	0,0%	50,0%	0,0%	41,7%	8,3%	0,0%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	1	3	3	6	8	1	1	4	4	3	0	0
	%	4,5%	13,6%	13,6%	27,3%	36,4%	4,5%	8,3%	33,3%	33,3%	25,0%	0,0%	0,0%
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	9	4	1	4	3	1	4	6	0	0	2	0
	%	40,9%	18,2%	4,5%	18,2%	13,6%	4,5%	33,3%	50,0%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch vollständige Beweiserhebung	n	1	2	0	5	13	1	0	3	4	3	2	0
	%	4,5%	9,1%	0,0%	22,7%	59,1%	4,5%	0,0%	25,0%	33,3%	25,0%	16,7%	0,0%
durch Vorhaltungen aus der Akte	n	4	10	1	4	2	1	3	7	0	0	2	0
	%	18,2%	45,5%	4,5%	18,2%	9,1%	4,5%	25,0%	58,3%	0,0%	0,0%	16,7%	0,0%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	0	2	4	8	7	1	0	4	4	3	1	0
	%	0,0%	9,1%	18,2%	36,4%	31,8%	4,5%	0,0%	33,3%	33,3%	25,0%	8,3%	0,0%

AG: N = 128; LG: N = 129

Tabelle F.212

		Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (FA)					
		immer	häufig	teil- weise	selten	nie	weiß nicht
durch den Abgleich mit der Aktenlage	n	3	10	2	0	0	2
	Prozent	17,6%	58,8%	11,8%	0,0%	0,0%	11,8%
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	5	4	3	3	1	1
	Prozent	29,4%	23,5%	17,6%	17,6%	5,9%	5,9%
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	1	7	7	1	0	1
	Prozent	5,9%	41,2%	41,2%	5,9%	0,0%	5,9%
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	0	2	8	5	1	1
	Prozent	0,0%	11,8%	47,1%	29,4%	5,9%	5,9%
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	0	4	3	8	1	1
	Prozent	0,0%	23,5%	17,6%	47,1%	5,9%	5,9%
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	0	5	1	8	2	1
	Prozent	0,0%	29,4%	5,9%	47,1%	11,8%	5,9%

Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (FA)							
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	weiß nicht
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	1	6	7	1	1	1
	Prozent	5,9%	35,3%	41,2%	5,9%	5,9%	5,9%
durch vollständige Beweiserhebung	n	0	0	1	6	9	1
	Prozent	0,0%	0,0%	5,9%	35,3%	52,9%	5,9%
durch Vorhaltungen aus der Akte	n	0	7	6	2	1	1
	Prozent	0,0%	41,2%	35,3%	11,8%	5,9%	5,9%
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	0	2	4	6	4	1
	Prozent	0,0%	11,8%	23,5%	35,3%	23,5%	5,9%

FA: N = 140

Tabelle F.213

Wie überprüft das Gericht das Formalgeständnis? (StA)							
		immer	häufig	teilweise	selten	nie	
durch den Abgleich mit der Aktenlage	n	13	6	1	5	1	
	Prozent	50,0%	23,1%	3,8%	19,2%	3,8%	
durch ausführliche Rückfragen an den Angeklagten	n	4	16	1	3	2	
	Prozent	15,4%	61,5%	3,8%	11,5%	7,7%	
durch Befragung des ermittlungsführenden Beamten	n	8	10	4	3	1	
	Prozent	30,8%	38,5%	15,4%	11,5%	3,8%	
durch die Vernehmung von anderen Zeugen	n	4	9	9	3	1	
	Prozent	15,4%	34,6%	34,6%	11,5%	3,8%	
durch die Ersetzung des Zeugenbeweises durch Verlesung des Vernehmungsprotokolls	n	1	7	6	8	4	
	Prozent	3,8%	26,9%	23,1%	30,8%	15,4%	
durch die Anordnung des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2	n	2	6	2	11	5	
	Prozent	7,7%	23,1%	7,7%	42,3%	19,2%	
durch einen Abgleich mit den Ermittlungsberichten	n	4	13	2	5	2	
	Prozent	15,4%	50,0%	7,7%	19,2%	7,7%	
durch vollständige Beweiserhebung	n	2	1	2	9	12	
	Prozent	7,7%	3,8%	7,7%	34,6%	46,2%	
durch Vorhaltungen aus der Akte	n	3	15	5	2	1	
	Prozent	11,5%	57,7%	19,2%	7,7%	3,8%	
durch die Vernehmung von Sachverständigen	n	2	6	6	8	4	
	Prozent	7,7%	23,1%	23,1%	30,8%	15,4%	

StA: N = 132

Tabelle F.214

Wie beurteilen Sie die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung in Strafverfahren? (Richter)													
		Amtsgericht						Landgericht					
		sehr gut	gut	befrie- digend	ausrei- chend	man- gelhaft	weiß nicht	sehr gut	gut	befrie- digend	ausrei- chend	man- gelhaft	weiß nicht
die Mitteilungs- pflichten in der Hauptverhandlung [§ 243 IV StPO]	n	11	51	32	18	16	0	24	45	37	15	8	0
	%	8,6%	39,8%	25,0%	14,1%	12,5%	0,0%	18,6%	34,9%	28,7%	11,6%	6,2%	0,0%
die Regelung zum sog. Negativattest [§ 273 Ia 3 StPO]	n	7	35	27	19	39	1	12	34	20	31	32	0
	%	5,5%	27,3%	21,1%	14,8%	30,5%	0,8%	9,3%	26,4%	15,5%	24,0%	24,8%	0,0%
die sonstigen positiven Protokol- lierungspflichten [§ 273 Ia 1,2 StPO]	n	3	55	34	22	14	0	9	51	36	18	15	0
	%	2,3%	43,0%	26,6%	17,2%	10,9%	0,0%	7,0%	39,5%	27,9%	14,0%	11,6%	0,0%
die Begrenzung des zulässigen Inhalts von Verständigun- gen [§ 257c II StPO]	n	14	55	31	13	14	1	19	58	20	18	14	0
	%	10,9%	43,0%	24,2%	10,2%	10,9%	0,8%	14,7%	45,0%	15,5%	14,0%	10,9%	0,0%
das Festhalten an der Aufklärungs- pflicht gem. § 244 II StPO [§ 257c I 2 StPO]	n	24	58	35	4	7	0	37	67	13	7	5	0
	%	18,8%	45,3%	27,3%	3,1%	5,5%	0,0%	28,7%	51,9%	10,1%	5,4%	3,9%	0,0%
die Belehrungs- pflicht nach § 257c V StPO	n	25	63	17	12	10	1	28	65	15	12	9	0
	%	19,5%	49,2%	13,3%	9,4%	7,8%	0,8%	21,7%	50,4%	11,6%	9,3%	7,0%	0,0%
das Verbot des Rechtsmittelver- zichts [§ 302 I 2 StPO]	n	21	36	16	15	39	1	16	19	21	13	60	0
	%	16,4%	28,1%	12,5%	11,7%	30,5%	0,8%	12,4%	14,7%	16,3%	10,1%	46,5%	0,0%
die uneingeschrän- kte Geltung des Verschlechterungs- verbots	n	15	57	21	11	19	5	17	43	17	15	33	4
	%	11,7%	44,5%	16,4%	8,6%	14,8%	3,9%	13,2%	33,3%	13,2%	11,6%	25,6%	3,1%

AG: N = 128; LG: N = 129

G. Befragung der Leitenden Oberstaatsanwälte (Modul 6)

Karsten Altenhain, Lizanne Herbst, Marius Krudewig (Universität Düsseldorf)

I. Einleitung

Die Befragung der Behördenleiter der Staats- und Anwaltschaften bei den Landgerichten (LOStA¹) wurde aus zwei Gründen durchgeführt: Erstens sollte wegen der geringen Rücklaufquote bei der Erhebung unter Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2) versucht werden, auf diesem Weg belastbare Informationen über die Häufigkeit von Absprachen zu gewinnen. Zweitens sollte herausgefunden werden, ob und mit welchen Mitteln die Staatsanwaltschaften dafür Sorge tragen, dass sie ihrer vom BVerfG betonten Rolle als „Wächter des Gesetzes“² nachkommen.

II. Rechtlicher und tatsächlicher Hintergrund

1. Ausgangspunkt: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 19.3.2013³ die besondere Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Ablaufs und des Ergebnisses des Strafverfahrens hervorgehoben. Als „Wächter des Gesetzes“ sei sie „Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe“. Bei der Verständigung komme ihr insoweit aufgrund des Zustimmungserfordernisses des § 257c Abs. 3 S. 4 StPO eine „aktive Rolle“ zu. Von ihr werde erwartet, dass sie einer informellen Absprache

-
- 1 Die Abkürzung wird im Folgenden für die Behördenleiter der 115 Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, der drei Zweigstellen, die einen eigenen Behördenleiter haben, und der zwei Anwaltschaften verwendet. Sie schließt also Personen ein, die zum Zeitpunkt der Befragung eine solche Funktion innehatten, ohne die Amtsbezeichnung zu führen, und erfasst umgekehrt keine Personen, die zwar die Amtsbezeichnung Leitender Oberstaatsanwalt führen, aber z.B. bei einer Generalstaatsanwaltschaft tätig sind.
 - 2 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).
 - 3 BVerfGE 133, 168 (219 f. Rn. 91–93).

nicht zustimme. Darüber hinaus sei sie gehalten, gegen Urteile, die auf solchen Absprachen beruhen, Rechtsmittel einzulegen. Weisungsgebundenheit und Berichtspflichten ermöglichten es zudem, „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen“.

2. Strafrechtliche Rechtsprechung und Literatur

Die fachgerichtliche Rechtsprechung und die Literatur bemühen sich nur selten, diese sog. Wächterfunktion (oder auch Wächteramt) näher zu beschreiben oder auszugestalten.⁴ Die – angesichts der Fülle von Gerichtsentscheidungen und Veröffentlichungen zu Absprachen vergleichsweise wenigen – Äußerungen betreffen überwiegend die Fragen, wie sich der Staatsanwalt bei einer Absprache zu verhalten hat und ob die Staatsanwaltschaft bei jedem Verstoß gegen eine gesetzliche Regelung zur Verständigung ein Rechtsmittel einlegen muss. Hingegen wird kaum erörtert, ob und inwieweit behördeninterne Maßnahmen erforderlich sind, um einheitliche Standards bei der Wahrnehmung der Wächterfunktion sicherzustellen.

a) Verhalten bei einer Absprache

Zum Verhalten bei einer Absprache heißt es in der Rechtsprechung, die Staatsanwaltschaft trage aufgrund ihres Wächteramts die Mitverantwortung für den „ordnungsgemäßen Verfahrensgang“. Damit sei die Behandlung der Regelungen über die Verständigung „als bloße – etwa gar allein durch das Gericht zu wahrende – ‚Förmelei‘ [...] unvereinbar“.⁵ Neben der so betonten Pflicht der Staatsanwaltschaft, in der Hauptverhandlung mit darauf zu achten, dass z.B. die Mitteilungs-, Belehrungs- und Protokollierungspflichten beachtet werden, fordert die Rechtsprechung die Staatsanwälte unter Verweis auf ihr Wächteramt auch dazu auf, solche Gespräche über eine Ab-

4 Vielfach wird sie kritisch gesehen. Es frage sich, „ob da nicht der Bock zum Gärtner gemacht“ werde; *König/Harrendorf*, AnwBl 2013, 321 (322); ebenso *Schünemann*, StraFo 2015, 177 (183); in der Sache auch *Duttge*, FS Schünemann, 2015, S. 875 (886); BeckOK-StPO/*Eschelbach*, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 28.1 („praktisch in Vergessenheit geratene Objektivität der Behörde“); *Weigend*, StV 2013, 424 (426); entsprechende Zweifel an der Eignung der Staatsanwaltschaft äußern *Hamm*, StV 2013, 652 (655); *Stuckenberg*, ZIS 2013, 212 (217).

5 OLG Hamburg, NStZ 2017, 307 (310).

sprache zu dokumentieren und offenzulegen, die sie ohne Beteiligung des Gerichts außerhalb der Hauptverhandlung führen.⁶

In der Literatur wird vor allem der erste Aspekt aufgegriffen.⁷ Die Staatsanwaltschaft habe sich notfalls gegen das Gericht zu stellen, „erforderlichenfalls mit allen Mitteln, die ihr das Verfahrensrecht einräumt“⁸ So habe der Staatsanwalt bei der Protokollierung gemäß § 273 Abs. 1a StPO „auf Vollständigkeit zu drängen und erforderlichenfalls gemäß § 273 Abs. 3 S. 2 StPO Antrag auf Ergänzung des Protokolls zu stellen oder gar das Verfahren auf Protokollberichtigung anzustreben“⁹ Er müsse eine unterlassene, unvollständige oder unrichtige Belehrung gemäß § 257c Abs. 5 StPO sofort rügen¹⁰ und gegebenenfalls „Beweisermittlungs- oder Beweisanträge zur Überprüfung des Geständnisses eines Angeklagten“ stellen.¹¹

b) Einlegung eines Rechtsmittels

Zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen absprachebasierte Urteile heißt es in der Rechtsprechung mit Blick auf das Wächteramt nur, dass die Staatsanwaltschaft gehalten sei, „nach ihrer Ansicht übermäßig milde, verständigungs-basierte Urteile mit Rechtsmitteln anzugreifen.“¹²

Die Literatur schließt sich dem an: So könne die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, „eine – möglicherweise auf die Rechtsfolgenentscheidung beschränkte – Berufung zur Überprüfung der Verständigung mit dem Ziel der (weiteren) Ausschöpfung des Verständigungsstrafrahmens“ einzule-

6 OLG Stuttgart, BeckRS 2014, 67810 (zum Berufungsverfahren); ebenso zuvor schon, aber ohne Bezugnahme auf das Wächteramt BGH, NStZ 2012, 347 (348); 2013, 353 (355). Hin- gegen leitet *Trück*, ZWH 2013, 169 (174), aus der Wächterfunktion ab, dass der Staats- anwalt auch „gehalten sein [könne], sich auf Gespräche vor oder neben der Hauptver- handlung nicht einzulassen“. Das dürfte zu weit gehen, weil und soweit solche Gespräche zulässig sind.

7 Wie die Rechtsprechung MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 76, 130.

8 Sinn/Schöbbling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 236, mit dem ergänzenden Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft auch auf die Beachtung verbindlicher Vorgaben des BVerfG dringen müsse.

9 Sinn/Schöbbling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 225, 251; s. auch Sinn/Schöbbling/*Wenske* a.a.O. Teil 4, Rn. 40.

10 *Wufler*, DRiZ 2013, 161; ebenso Sinn/Schöbbling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 246, der zudem verlangt, dass bei unveränderten Fortfahren des Gerichts ein Befangenheitsantrag gestellt wird.

11 *Wufler*, DRiZ 2013, 161; ebenso Sinn/Schöbbling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 248, 250; s. auch *König/Harrendorf*, AnwBl 2013, 321 (322), die fordern, gegen das Urteil später Rechtsmittel einzulegen.

12 OLG Naumburg, NStZ 2018, 238 (239), unter Verweis auf *Schneider*, NZWiSt 2015, 1 (4).

gen.¹³ Für zulässig erachtet wird auch eine „Sperrberufung“, um eine (weitere) Strafmilderung in der Berufung zu verhindern.¹⁴ Vorgehen müsse die Staatsanwaltschaft zudem gegen Urteile, bei denen das Gericht entgegen § 257c Abs. 4 S. 1, 2 StPO an einer Strafrahmenszusage festgehalten habe; unter Verweis auf die Wächterfunktion wird darin ein Verfahrensmangel gesehen, gegen den die Staatsanwaltschaft mit der Verfahrensrüge vorgehen könne.¹⁵ Schließlich wird unter Verweis auf die Äußerung des BVerfG, dass „Verstöße gegen die Vorgaben des Verständigungsgesetzes in der Regel von wesentlicher Bedeutung (vgl. auch Nr. 147 Abs. 1 S. 1 RiStBV)“¹⁶ seien, die Ansicht vertreten, dass die Staatsanwaltschaft entgegen Nr. 147 Abs. 1 S. 2 RiStBV auch dann in die Revision gehen müsse, wenn das Urteil der Sachlage entspreche.¹⁷

c) Behördeninterne Maßnahmen

Zu der Frage, ob und inwieweit behördeninterne Maßnahmen erforderlich sind, um die Wahrnehmung der Wächterfunktion sicherzustellen, finden sich kaum Äußerungen. Der Hinweis des BVerfG auf die Weisungsgebundenheit und die Berichtspflichten wird zwar als „Arbeitsauftrag“¹⁸ an die Behördenleitungen verstanden. Jedoch wird „angesichts der Vielschichtigkeit der zu Grunde liegenden Sachverhalte“ bezweifelt, ob generelle Weisungen geeignet sind.¹⁹ Konkrete Vorschläge beschränken sich daher darauf, die Justizminister sollten die Staatsanwälte (unter Androhung disziplinarischer Maßnahmen) anweisen, sich nicht an „rechtswidrigen Absprachen“ zu beteiligen²⁰ oder einer Verständigung „nur bei völlig zweifelsfreier Legalität“ zuzustimmen.²¹ Ansonsten werden nur individuelle Weisungen für tauglich erachtet, die jedoch nicht zu einheitlichen Standards führen

13 *Moldenbauer*, NStZ 2014, 493 (494).

14 KK-StPO/*Moldenbauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 77b; gegen die Begründung aus dem Wächteramt *Schlothauer*, StraFo 2014, 426 (427).

15 *Wenske*, NStZ 2015, 137 (141); Sinn/Schöbbling/*Wenske*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 4, Rn. 157; KK-StPO/*Moldenbauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 41, 55.

16 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

17 BeckOK-StPO/*Bartel*, 35. Edition 2019, RiStBV 147 Rn. 28; Sinn/Schöbbling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 251; KK-StPO/*Moldenbauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 55; Sinn/Schöbbling/*Schöbbling* a.a.O. Teil 5, Rn. 145; dagegen *Hamm*, StV 2013, 652 (655 Fn. 11); MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 76.

18 *Wußler*, DRiZ 2013, 161.

19 *Wußler*, DRiZ 2013, 161.

20 *Scheinfeld*, ZJS 2013, 296 (300).

21 *Stuckenberg*, ZIS 2013, 212 (218), der weitergehend sogar ein generelles Verbot erwägt, was nicht mit § 257c Abs. 1 S. 1 StPO („in geeigneten Fällen“) in Einklang stehen dürfte.

könnten.²² Auch im Hinblick auf die Einleitung von Strafverfahren (z.B. wegen Rechtsbeugung) werden keine generellen Weisungen erörtert.²³ Die vom BVerfG angesprochenen Berichtspflichten finden ebenfalls kaum Erwähnung. Ihnen wird immerhin der Vorteil abgewonnen, dass sie „zu einer belastbaren statistischen Erhebung von Fallzahlen führen“ könnten.²⁴ Jedoch werden auch insoweit keine Vorschläge unterbreitet, etwa dazu, wie und worüber berichtet und wer auf welche Weise was statistisch auswerten soll.

3. Bisheriger Kenntnisstand über die Wahrnehmung der Wächterrolle

Ein Jahr nach Erlass des Urteils verwies *Landau* bereits auf Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaften, welche die vom BVerfG aufgezählten Vorgaben nachzeichneten. Diese Richtlinien gingen „in die richtige Richtung“ und bemühten sich, „die Wächterfunktion der Staatsanwaltschaften zu reaktivieren“.²⁵ Es gelte nun, auf ihre Einhaltung „in der täglichen Praxis zu achten“.²⁶ Unter Verweis hierauf teilen *Moldenhauer/Wenske*²⁷ mit, dass die Staatsanwaltschaften „Handreichungen für die Verständigung im Strafverfahren“ erstellt hätten. Diese sollten „insbesondere dazu dienen, die vom BVerfG betonte ‚Wächterrolle‘ im Einzelfall noch aktiver wahrzunehmen“. Auch *Bittmann*²⁸ führt aus, dass die Generalstaatsanwälte „die Bemerkung des Bundesverfassungsgerichts zu ihrer Rolle im Rahmen der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft zum Anlass genommen [hätten], Rundverfügungen zur Handhabung des Verständigungsgesetzes zu treffen“. Diese würden „in den einzelnen Bezirken zwar in Details voneinander“ abweichen, „aber durchweg die Handhabung des Verständigungsgesetzes während der Hauptverhandlung gemäß den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts“ festschreiben. Einige Generalstaatsanwälte verlangten zudem, „dass sich die Sitzungsvermerke in den Handakten über getroffene Verständigungen auszulassen“ hätten. Zudem verstärkten manche Bundesländer die statistische Erfassung erfolgter Verständigungen. Letzteres ver-

22 *Wufler*, DRiZ 2013, 161.

23 Vgl. Sinn/Schöfling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 253 ff.

24 *Wufler*, DRiZ 2013, 161.

25 *Landau*, NStZ 2014, 425 (429). Welche Richtlinien, schreibt er nicht. Möglicherweise bezieht er sich auf die Rundverfügung der GStA Frankfurt a.M. v. 20.9.2013 – 410–5/13 SH.

26 *Landau*, NStZ 2014, 425 (428).

27 *KK-StPO/Moldenhauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 5e.

28 Sinn/Schöfling/*Bittmann*, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 272, allerdings ohne Belege.

möge „allerdings nur die Zahl der als legal angelegten oder vorgenommenen Verständigungen zu erfassen“.²⁹

Andere Stimmen in der Literatur behaupten hingegen (oder trotzdem), die Wächterfunktion laufe leer. Das zeige sich daran, dass „die Staatsanwaltschaften so gut wie nie Rechtsmittel zugunsten eines Angeklagten einlegen“³⁰ und „nicht einmal in krassen Fällen auch nur ein Ermittlungsverfahren“ einleiten würden.³¹

4. Fazit

Die Ausführungen im Urteil des BVerfG, in den wenigen fachgerichtlichen Entscheidungen und in der eher spärlichen Literatur vermitteln kein klares, detailliertes und weithin anerkanntes Bild davon, wie die Staatsanwaltschaft ihre Wächterfunktion wahrzunehmen hat. Auch die Kenntnisse über die tatsächliche Ausfüllung der Wächterrolle in den Staatsanwaltschaften sind noch oberflächlich. Die Befragung kann folglich nicht nach der Einhaltung allgemein für erforderlich gehaltener Maßnahmen fragen. Dies ist auch bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

III. Methodik der Untersuchung

1. Auswahl der Erhebungsmethode

Zur Gewinnung der Daten standen verschiedene Verfahren zur Verfügung. Für die Erhebung wurde eine Kombination zweier Erhebungsmodi gewählt (auch als Mixed-Mode Survey³² bezeichnet): Zum einen wurde eine Online-Befragung durchgeführt. Zum anderen wurde parallel dazu ein Papierfragebogen erstellt, weil damit zu rechnen war, dass einige LOSTa diesen bevorzugen würden.

Für Online-Befragungen spricht, dass sie gegenüber anderen Erhebungsmodi einfacher, schneller und kostengünstiger in der Umsetzung und Durchführung von Befragungen sind. Sie haben im Vergleich zu telefonischen Befragungen den Vorteil einer besseren visuellen Wahrnehmung der

29 Sinn/Schöfling/Bittmann, Praxishandbuch zur Verständigung im Strafverfahren, 2017, Teil 2, Rn. 272.

30 BeckOK-StPO/Eschelbach, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 1.2., 1.9, 3, 28.1, 45; ebenso König/Harrendorf, AnwBl 2013, 321 (322).

31 BeckOK-StPO/Eschelbach, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 68, s. dort auch Rn. 2.2.

32 Eine genauere Unterscheidung verschiedener Kombinationen findet sich bei Schnell, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 310 ff.

gestellten Fragen und sind gegenüber schriftlichen Befragungen mit einem höheren Grad an Offenheit seitens der Befragten verbunden.³³ Bei Online-Befragungen (und auch bei schriftlichen Befragungen) besteht zudem nicht die Gefahr, dass die Teilnehmer bei der Beantwortung durch einen Interviewer beeinflusst werden (sog. Interviewereffekte). Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass kein Interviewer für Rückfragen zur Verfügung steht, weshalb bei der Ausarbeitung des Fragebogens auf eine verständliche Formulierung und Gestaltung besonders geachtet werden muss.³⁴ Dieses Problem wurde bei der geplanten Befragung abgemildert, indem die Qualität des Fragebogens in einem Pretest mit einem ehemaligen LOStA überprüft wurde. Anregungen und Kommentare wurden im Fragebogen berücksichtigt.

Weitere Probleme der Online-Befragung sind die Rekrutierung der Befragten bzw. die Stichprobenziehung, die Motivation der Befragten und die fehlende Kontrolle der Befragungssituation.³⁵

Die Rekrutierung der Befragten setzt eine vollständige Liste der Grundgesamtheit voraus. Wenn keine Vollerhebung erfolgt, muss eine Zufallsstichprobe gezogen werden, um allgemeine Aussagen treffen zu können. Fehlt es daran, können „weder Gewichtungungsverfahren noch hohe Fallzahlen [...] dieses fundamentale Problem beseitigen“.³⁶ Unabhängig davon, ob eine solche Voll- oder Teilerhebung erfolgt, muss zudem sichergestellt werden, dass alle in Frage kommenden Personen und nur sie angesprochen werden. Diese Probleme konnten bei der geplanten Befragung vermieden werden: Zum einen ist die Grundgesamtheit mit 120 LOStA klein und bekannt, so dass sich eine vollständige Liste erstellen ließ und sogar eine Vollerhebung möglich war. Zum anderen wurde jeder der 120 LOStA persönlich angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen.

Durch die persönliche Ansprache konnte auch das Problem der Motivation der Befragten, also ihrer Bereitschaft, an der Befragung teilzunehmen und den Fragebogen vollständig auszufüllen, abgemildert werden. Zudem konnte damit gerechnet werden, dass mit den LOStA eine aufgrund ihrer Amtsstellung und des damit unmittelbar verbundenen Themas der Befragung motivierte Personengruppe angesprochen wurde. Diese Vermutung wurde durch die vergleichsweise hohe Rücklaufquote von 66,7%³⁷ bestätigt.

Das weitere Problem der fehlenden Kontrolle der Befragungssituation besteht darin, dass bei einer Online-Befragung wie auch bei Papierfrage-

33 Scholl, Die Befragungen, 4. Aufl., 2018, S. 57 f.

34 Jacob/Heinz/Décieux/Eirmbter, Umfrage – Einführung in die Methoden der Umfrageforschung, 2. Aufl. 2011, S. 117 f.

35 Eine ausführliche Erläuterung methodischer Probleme internetgestützter Befragungen findet sich bei Schnell, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 301 f.

36 Schnell, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 302.

37 S. unten bei Tabelle G.1.

bögen nicht sichergestellt werden kann, ob die Befragten die Fragen alleine oder im Beisein anderer Personen beantworten.³⁸ Auch insoweit stand aber zu erwarten, dass die LOStA aufgrund ihrer Amtsstellung und Persönlichkeit den Fragebogen selbst und unbeeinflusst ausfüllen würden.

Es wurde also eine Vollerhebung durchgeführt, indem jeder der 120 LOStA persönlich per E-Mail und gleichlautendem Brief angeschrieben, zur Teilnahme an der Befragung eingeladen und ihm der Link zum Online-Fragebogen mitgeteilt wurde. Für den Fall, dass der LOStA den Fragebogen lieber schriftlich ausfüllen wollte, wurden ein Papierfragebogen sowie ein frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt. Neben der Bitte um Teilnahme an der Befragung war das Anschreiben mit der weiteren Bitte um Zusendung vorhandenen statistischen Materials zur Verständigung verbunden.

Bei der Konzeptionierung des Online-Fragebogens wurde die Software Umfrage-Online³⁹ verwendet. Aufgrund der Kombination der beiden Erhebungsmodi (schriftlich und online) wurde sich gegen eine personalisierte Befragung, bei der die Befragten ein persönliches Passwort erhalten, entschieden, um etwaige Komplikationen (z.B. Verlegung des Passworts) zu vermeiden.

2. Ausschöpfungsquote

Da es sich bei der Befragung um eine anonyme Befragung handelt, ist die Berechnung der Ausschöpfungsquote nur eingeschränkt möglich.⁴⁰ Insgesamt haben innerhalb des Befragungszeitraums (8.11.2018 bis 31.10.2019) 98 von 120 LOStA teilgenommen und davon 80 LOStA den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Das entspricht einer Rücklaufquote von 66,7%.

Tabelle G.1

	Rücklauf		
	Papierfragebögen	Onlinefragebögen	Gesamt
vollständig	19	61	80
unvollständig	6	12	18
Gesamt	25	73	98

38 Schnell, Survey-Interviews, 2. Aufl. 2019, S. 302.

39 <https://www.umfrageonline.com>.

40 Wagner/Hering, Online-Befragung, in Baur/Blasius (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2014, S. 661 (667).

IV. Ergebnisse

1. Auswertung zur Häufigkeit von Absprachen

Es bestand die Vermutung, dass die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Wächterfunktion die Absprachen, an denen sie beteiligt sind oder von denen sie erfahren, dokumentieren und diese Dokumentation behördenintern auswerten. Deshalb wurden die LOStA bereits in dem Anschreiben, in dem um ihre Teilnahme an der Befragung ersucht wurde, gebeten, „uns in Ihrem Haus vorhandenes statistisches Material zur Verständigung zur Verfügung zu stellen“. Außerdem wurde im Fragebogen nach statistischen Auswertungen gefragt. 87,3% der LOStA gaben an, dass es dergleichen nicht gebe. Diejenigen LOStA, denen Auswertungen vorlagen, wurden nach dem prozentualen Anteil informeller Absprachen gefragt. 80% von ihnen be kundeten, dies nicht zu wissen.⁴¹

Zu diesen Zahlen passen der Umfang und die Aussagekraft des statistischen Materials. Insgesamt wurde dieses nur aus drei Bundesländern zugesandt: Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Allerdings liegen aus keinem Bundesland vollständige Daten vor. Interessant ist, dass nur in Rheinland-Pfalz eine Erfassung von informellen Absprachen in der Statistik vorgesehen ist. In Baden-Württemberg und Hessen werden keine Zahlen über informelle Absprachen erhoben, sondern nur über Verständigungen und erfolglose Verständigungsgespräche.⁴² Da die Auswertungen aus den drei Bundesländern außerdem unterschiedliche Zeiträume betreffen, ist ein direkter Vergleich nur bedingt möglich. Lediglich in Hessen sind für alle Staatsanwaltschaften die gleichen Zeiträume angegeben,⁴³ während für Rheinland-Pfalz⁴⁴ unterschiedliche Zeiträume mitgeteilt werden und für Baden-Württemberg nur von einer Staatsanwaltschaft Zahlen vorliegen.

Bei jedem der drei Bundesländer ist zu erkennen, dass erfolgreiche Verständigungen häufiger vorkommen bzw. erfasst werden als erfolglose Verständigungen. Um Aussagen über die Häufigkeit von Absprachen zu

41 S. zu diesen Ergebnissen noch unten Tabelle G.17, Tabelle G.18.

42 GStA Frankfurt, Rundverfügung v. 20.9.2013 – 410–5/13 SH, S. 6: „wenn zwar Gespräche in der Hauptverhandlung geführt worden sind, eine Verständigung aber nicht erfolgt ist“.

43 Aufgrund der Rundverfügung der GStA Frankfurt a.M. v. 20.9.2013 – 410–5/13 SH (S. 6: Berichtspflicht für „alle Verfahren, in denen es zukünftig zu Verständigungsgesprächen kommt“) werden in Hessen seit dem 1.11.2013 sowohl Verständigungen als auch erfolglose Gespräche in der Hauptverhandlung über eine Verständigung in die Datenbank MES-TA eingepflegt.

44 Aufgrund einer landeseinheitlichen Vorgabe der GStA Koblenz und GStA Zweibrücken werden statistische Daten zur Verständigungspraxis mit Hilfe von Zusatzattributen (Erörterung nach § 160b StPO erfolgreich/erfolglos, Verständigung nach § 257c StPO erfolgreich/erfolglos/gesetzeswidrig) in das Informationssystem web.sta eingegeben.

treffen, liegen insgesamt zu wenig statistische Auswertungen aus den Bundesländern vor.

Tabelle G.2

Hessen		
Staatsanwaltschaft ⁴⁵ (11/2013–10/2018)	Verfahrensklasse	
	Verständigungen	Verständigungsgespräche, die zu keiner Verständigung führten
Darmstadt	192	19
- Zweigstelle Offenbach ⁴⁶	45	2
Frankfurt a.M.	135	15
Fulda	35	3
Gießen	50	4
Marburg	43	8
Gesamt	500	51

Verfahrensklasse		
Amtsanzwaltschaft	Verständigungen	Verständigungsgespräche, die zu keiner Verständigung führten
Frankfurt a.M. (1/2013–10/2019)	12	3

Tabelle G.3

Rheinland-Pfalz			
Staatsanwaltschaft ⁴⁷	Verfahrensklasse		
	Verständigung erfolgreich	Verständigung erfolglos	Verständigung gesetzeswidrig
Landau (2016–2018)	9	/	/
Mainz (2/2016–1/2018)	113	13	0
Trier (2/2014–1/2018)	89	11	0
Zweibrücken (2013)	1	1	/
Gesamt	212	25	0

45 Es fehlen: Hanau, Kassel, Limburg, Wiesbaden.

46 Die Zahlen der Zweigstelle wurden gesondert ausgewiesen, weshalb hier davon ausgegangen wird, dass sie nicht in denen der StA Darmstadt enthalten sind.

47 Es fehlen: Bad Kreuznach, Frankenthal, Kaiserslautern, Koblenz.

Tabelle G.4

Staatsanwaltschaft ⁴⁸	Baden-Württemberg	
	Verfahrensklasse	
	Verständigungen	Verständigungsgespräche, die zu keiner Verständigung führten
Karlsruhe (2015–2018)	52	/

2. Auswertung der Befragung zur Wächterfunktion

Zu Beginn des Fragebogens wurden die LOStA zu allgemeinen Vorgaben gefragt. Hierbei war zunächst von Interesse, ob die Generalstaatsanwaltschaften oder LOStA Verständigungen generell oder unter bestimmten Voraussetzungen untersagen.⁴⁹

Tabelle G.5

Gibt es von Ihnen oder der Generalstaatsanwaltschaft allgemeine Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen keine Verständigungen durchzuführen sind (z.B. in den Hausrichtlinien)?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
in Jugendstrafverfahren	1	1,3%	1,2%
bei bestimmten Delikten	2	2,5%	2,3%
ab einem bestimmten Strafmaß	0	0,0%	0,0%
Verständigungen werden generell untersagt	0	0,0%	0,0%
es gibt keine allgemeinen Vorgaben	66	82,5%	76,7%
Sonstiges	17	21,3%	19,8%
Gesamt	80	107,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 80

In den Staatsanwaltschaften gibt es demnach keine generellen Weisungen an die Sitzungsvertreter, *gar keine* Verständigungen zu treffen.⁵⁰ Das überrascht nicht. Eine solche Vorgabe ließe sich schwerlich mit § 257c Abs. 1 S. 1 StPO in Einklang bringen, weil sie dem Gericht die Möglichkeit nähme, sich „in geeigneten Fällen“ mit der Staatsanwaltschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten zu verständigen.⁵¹ Weithin anerkannt ist aber auch, dass

48 Es fehlen: Baden-Baden, Ellwangen, Freiburg, Hechingen, Heidelberg, Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Ravensburg, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Waldshut-Tiengen.

49 Die nachfolgende Bezeichnung Prozent (1) beschreibt den Anteil einer Nennung an den Gesamtnennungen, die zusammen addiert 100% ergeben. Bspw. sind 66 Nennungen der Richter auf die Antwortkategorie „es gibt keine allgemeinen Vorgaben“ entfallen. Der Anteil der 66 Nennungen an allen 86 Gesamtnennungen beträgt folglich 76,7%.

50 Im Wesentlichen ebenso die Aussagen der Staatsanwälte in Modul 5, Tabelle F.184.

51 Landau, NStZ 2014, 425 (429); KK-StPO/Moldenbauer/Wenske, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 6.

die Formulierung „in geeigneten Fällen“ es nicht erlaubt, Verständigungen von vornherein in Strafsachen mit hoher Straferwartung oder zu bestimmten Delikten⁵² sowie in Jugendstrafverfahren⁵³ auszuschließen. Trotzdem wurden die beiden letztgenannten Antwortmöglichkeiten insgesamt dreimal gewählt.

Laut 82,5% der LOStA gibt es auch keine allgemeinen Vorgaben, *unter welchen Voraussetzungen keine* Verständigungen durchzuführen sind. Bei den Antworten, die unter „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten, wurde stattdessen zwölfmal auf interne Hausverfügungen sowie Rundverfügungen oder Handreichungen der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft verwiesen. Diese enthalten aber keine klaren Vorgaben, sondern stellen zumeist – wie die teilweise vorliegenden Hausverfügungen zeigen – die Rechtslage unter Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung dar. Es wird, wie ein LOStA schrieb, erläutert, „unter welchen Voraussetzungen eine Verständigung erfolgen kann und wie diese zu dokumentieren ist. Daraus folgt auch, wann eine Verständigung nicht erfolgen kann“.⁵⁴

Im Anschluss an die Frage, ob allgemeine Vorgaben gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen *keine* Verständigungen getroffen werden sollen, wurde gefragt, ob es denn spezielle Vorgaben für die Sitzungsvertreter gibt:

Tabelle G.6

Gibt es von Ihnen oder der Generalstaatsanwaltschaft spezielle Vorgaben für den Sitzungsvertreter bei Verständigungen in der Hauptverhandlung?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Sitzungsvertreter soll auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinweisen	41	51,3%	33,6%
Sitzungsvertreter soll die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durchsetzen	54	67,5%	44,3%
es gibt keine speziellen Vorgaben	13	16,3%	10,7%
sonstige spezielle Vorgaben	14	17,5%	11,5%
Gesamt	80	152,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 80

- 52 Diskutiert wird dies beim Mord (§ 211 StGB). Hier ist man sich einig, dass eine Verständigung über die Strafe wegen der absoluten Strafandrohung unzulässig ist. Streitig ist hingegen, ob eine Verständigung über die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld möglich ist (bejahend KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 16; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 6; verneinend BeckOK-StPO/Eschelbach, 35. Edition 2019, § 257c Rn. 7.3). Nur einer der beiden Befragten (Tabelle G.5, Zeile 2), denen die Frage vorgelegt wurde, bei welchen Deliktgruppen keine Verständigung durchgeführt werden soll, nannte die „§§ 211–222, Straftaten gegen das Leben (ohne Straßenverkehr)“.
- 53 BT-Drucks. 16/12310, S. 10; BVerfGE 133, 168 (208 Rn. 69); KK-StPO/Moldenhauer/Wenske, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 12; Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Aufl. 2019, § 257c Rn. 7.
- 54 Zitat aus den Antworten, die bei „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten.

Gut zwei Drittel der LOStA (67,5%) gaben an, dass die Sitzungsvertreter aufgefordert werden, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durchzusetzen. Demgegenüber sagten 13,8%⁵⁵ der Befragten, dass die Sitzungsvertreter nur auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften hinweisen müssen, und weitere 16,3% teilten mit, dass es keine derartigen Vorgaben gibt.

Letzteres kann darauf zurückzuführen sein, dass eine Weisung für überflüssig gehalten wird. Darauf deutet die Äußerung eines LOStA hin: „Die Sitzungsvertreter sind gehalten, die Verfahrensvorschriften einzuhalten. Eine Hausverfügung o. ä. gibt es dazu nicht. Es gilt die StPO.“ Jedoch spricht die hohe Zahl von 67,5% dafür, dass es aus der Sicht der meisten LOStA einen Unterschied macht, ob der Sitzungsvertreter vor Gericht nur darauf hinweist, dass bestimmte Vorschriften einzuhalten sind, oder ob er darauf dringt, dass sie auch beachtet werden, etwa indem er seine Zustimmung davon abhängig macht.

Um einen Einblick in die Wahrnehmung der Wächterfunktion zu erhalten, wurde anschließend nach der Art und Weise einer Dokumentation durch die Sitzungsvertreter gefragt:

Tabelle G.7

Auf welche Art und Weise soll eine in der Hauptverhandlung erfolgte Verständigung dokumentiert werden?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
eigenständiges Formular für den Sitzungsvertreter	25	31,3%	24,0%
Vermerk in die Handakte	60	75,0%	57,7%
mündlicher Bericht beim Dezernenten bzw. Vorgesetzten	7	8,8%	6,7%
gar nicht	1	1,3%	1,0%
Sonstiges	11	13,8%	10,6%
Gesamt	80	130,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 80

Die am häufigsten genannte Form der Dokumentation ist der Vermerk in die Handakte (75% der LOStA).⁵⁶ Nur ein knappes Drittel der LOStA (31,3%) teilte mit, dass es ein Formular gibt, das bei einer erfolgten Verständigung vom Sitzungsvertreter auszufüllen ist.⁵⁷ Diese Form der Dokumentation würde eine statistische Auswertung begünstigen. Sie scheint aber,

55 Die 41 bzw. 54 Nennungen in den ersten beiden Zeilen der Tabelle G.6 stammen von 30 LOStA (37,5%), die beide Antwortmöglichkeiten wählten, sowie von 11 LOStA (13,8%), die nur die erste, und 24 LOStA (30%), die nur die zweite wählten.

56 Aus den Antworten, die bei „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten, geht zudem hervor, dass vier LOStA (5%) eine Mitteilung im Sitzungsbericht erwarten, den sie vom Vermerk in der Handakte unterscheiden.

57 Ebenso die Staatsanwälte; s. oben Modul 5, Tabelle F.185.

wie die Ergebnisse zur Frage nach der Häufigkeit von Absprachen zeigen,⁵⁸ noch nicht einmal in dem nach den hier gewonnenen Ergebnissen bereits möglichen Umfang stattzufinden.

Da es in der Praxis kein bundesweit einheitliches Formular gibt, sondern sich die Art und Weise der Dokumentation unterscheidet, wurden diejenigen LOStA, in deren Behörde ein Formular verwendet wird, nach dessen Inhalt gefragt:

Tabelle G.8

Was soll konkret dokumentiert werden?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Mitteilung des Vorsitzenden, ob es vor der Hauptverhandlung Gespräche gegeben hat (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO)	18	72,0%	17,6%
Mitteilung des Vorsitzenden, ob sich gegenüber der zu Beginn der Hauptverhandlung erfolgten Mitteilung Änderungen ergeben haben (§ 243 Abs. 4 S. 2 StPO)	11	44,0%	10,8%
Belehrung des Angeklagten über die Reichweite der Bindungswirkung des Gerichts an die Verständigung (§ 257c Abs. 5, Abs. 4 StPO)	18	72,0%	17,6%
Überprüfung des verständigungs-basierten Geständnisses durch eine Beweiserhebung	15	60,0%	14,7%
Einhaltung der sonstigen Verständigungsvoraussetzungen	20	80,0%	19,6%
Negativattest (§ 273 Abs.1a S. 3 StPO)	11	44,0%	10,8%
Sonstiges	9	36,0%	8,8%
Gesamt	25	408,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 80

Es zeigt sich, dass in den Formularen für die Sitzungsvertreter zwar nach der Einhaltung zentraler Vorgaben des Verständigungsgesetzes gefragt wird, dies aber nicht immer und durchgängig für alle Vorgaben geschieht: 72% der befragten LOStA gaben an, dass zu dokumentieren ist, ob der Vorsitzende zu Beginn der Hauptverhandlung die Mitteilung gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO macht und ob er bei einer Verständigung nach § 257c Abs. 5 StPO belehrt. Im Vergleich dazu sollen das Negativattest gem. § 273 Abs. 1a S. 3 StPO und die Mitteilung gem. § 243 Abs. 4 S. 2 StPO eher seltener dokumentiert werden (jeweils 44%). Angesichts dieser Zahlen überrascht, dass 80% der befragten LOStA angaben, dass die Einhaltung der sonstigen Verständigungsvoraussetzungen⁵⁹ dokumentiert werden soll. Immerhin 60%

58 S. oben Tabelle G.2, Tabelle G.3 und Tabelle G.4.

59 Im Fragebogen wurden diese (z.B. § 35a S. 3, § 257c Abs. 2, 3, § 273 Abs. 1a S. 1, 2 StPO) nicht genannt, so dass nicht gesagt werden kann, welche Voraussetzungen die Befragten im Einzelnen meinen. Bei den Antworten, die bei „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten, wurde einmal § 35a S. 3 StPO genannt. Ansonsten wurden angeführt: von wem die Anregung zur Verständigung ausgeht, (wesentlicher) Inhalt der Gespräche (z.B. Vorschlag des Gerichts, Standpunkte und Strafmaßvorstellungen der Be-

berichteten zudem, dass im Formular auch danach gefragt wird, ob ein verständigungsbasiertes Geständnis durch eine Beweiserhebung überprüft worden ist.⁶⁰

Im Folgenden wurden nun wieder alle LOStA, die angegeben hatten, dass von den Sitzungsvertretern irgendeine Form von Dokumentation erwartet wird, gefragt, unter welchen Voraussetzungen diese Dokumentation erfolgen soll. Mit Dokumentation sind hier also nicht nur Formulare gemeint, sondern auch sonstige Formen der Dokumentation (z.B. Vermerk in der Handakte).

Tabelle G.9

Unter welchen Voraussetzungen soll eine Dokumentation vorgenommen werden?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
nach jedem Verfahren	12	15,2%	10,4%
nach jedem Verfahren mit einer Absprache (informell oder formell)	39	49,4%	33,9%
bei formellen Absprachen	24	30,4%	20,9%
bei Verfahrensfehlern	13	16,5%	11,3%
bei besonderem Anlass	15	19,0%	13,0%
liegt im Ermessen des Sitzungsvertreters	6	7,6%	5,2%
Sonstiges	6	7,6%	5,2%
Gesamt	79	145,6%	100,0%

Nur 15,2% der LOStA gaben an, dass eine Dokumentation nach jedem Verfahren erfolgen muss.⁶¹ Dieser niedrige Wert ist bemerkenswert, weil Mitteilungs- und Protokollierungspflichten nicht nur in Verfahren bestehen, in denen es zu einer Verständigung oder zumindest einem Gespräch darüber gekommen ist. Auch das BVerfG hat die Wächterfunktion nicht derart eingeschränkt. Die Staatsanwaltschaften könnten ihr Wächteramt weiter verstehen und auch dahin ausüben, dass immer dokumentiert wird, ob die

teiligten), Erfolg oder Scheitern der Gespräche, Inhalt der Verständigung (z.B. Vereinbarungen zu weiterem Prozessverhalten).

- 60 Die Angaben der LOStA, was dokumentiert werden soll, unterscheiden sich deutlich von denen der Staatsanwälte (s. oben Modul 5, Tabelle F.186): Von ihnen gaben nur 47,6% an, dass die Mitteilung gem. § 243 Abs. 1 S. 1 StPO dokumentiert werden soll, nur 17,1% sagten dies bez. der Mitteilung gem. § 243 Abs. 4 S. 2 StPO, nur 26,8% bez. der Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO, nur 30,5% bez. der Überprüfung des Geständnisses und nur 22% bez. des Negativattests.
- 61 Ein LOStA gab bei den Antworten, die bei „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten, an, dass eine Dokumentation „immer bei Verfahren vor dem Landgericht“ verlangt werde. Dies ist ein erster Hinweis auf die unterschiedliche Kontrolldichte bei amts- und landgerichtlichen Verfahren; s. dazu noch Tabelle G.12.

Pflichten zur Negativmitteilung (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO⁶²) und zum Negativattest (§ 273 Abs. 1a S. 3 StPO) beachtet werden.⁶³

Weitere 49,4% der Befragten teilten mit, dass die Sitzungsvertreter nach jedem Verfahren mit einer – formellen oder informellen – Absprache eine Dokumentation vornehmen sollen.⁶⁴ Zwei weitere (2,5%) gaben an, dass *nur* bei Verfahrensfehlern eine Dokumentation verlangt wird, also vor allem bei informellen Absprachen. Hingegen hielten acht LOStA (10,1%) eine Dokumentation *nur* bei formellen Absprachen für erforderlich. Das überrascht, weil es vor allem die informellen Absprachen sind, wegen der das BVerfG die Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft betont hat. Bemerkenswert ist zudem, dass nur drei LOStA (3,75%) in den zusätzlichen Antworten, die bei „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten, angaben, dass sie eine Dokumentation auch bei erfolglosen Gesprächen über eine Absprache erwarten. Auffallend ist schließlich, dass 7,6% der Befragten die Entscheidung, ob dokumentiert wird, dem Sitzungsvertreter überlassen.

Vertiefend wurde im Anschluss nach Vorgaben bei eventuellen Verstößen gegen das Verständigungsgesetz gefragt:

Tabelle G.10

Welche Vorgaben von Ihnen oder der Generalstaatsanwaltschaft bestehen für den Fall, dass es zu einem Verstoß gegen das Verständigungsgesetz kommt?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Einleitung von persönlichen Maßnahmen gegen die Beteiligten (z.B. dienstaufsichtsrechtliche bzw. strafrechtliche Maßnahmen)	1	1,3%	1,1%
Einlegung von Rechtsmitteln	44	55,0%	48,9%
es gibt keine Vorgaben	34	42,5%	37,8%
Sonstige Vorgaben	11	13,8%	12,2%
Gesamt	80	112,5%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 80

Die Reaktion auf einen Gesetzesverstoß kann zum einen darin bestehen, auf das Verfahren oder Verfahrensergebnis einzuwirken, etwa indem im laufenden Verfahren ein Ablehnungsgesuch gestellt oder nach Abschluss des Verfahrens ein Rechtsmittel eingelegt wird. Die Reaktion kann aber auch sein, dass gegen die Beteiligten selbst vorgegangen wird, etwa indem dienstaufsichtsrechtliche oder sogar strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet wer-

62 Zur Notwendigkeit einer Negativmitteilung s. BVerfGE 133, 168 (223 Rn. 98); NJW 2014, 3504; NStZ 2014, 592.

63 Aus Sicht der Staatsanwälte besteht die Dokumentationspflicht nach jedem Verfahren deutlich häufiger. 30,1% gaben an, jedes Verfahren dokumentieren zu müssen; s. oben Modul 5, Tabelle F.187.

64 Von diesen Befragten gaben manche außerdem an, dass eine Dokumentation bei formellen Absprachen (8), bei Verfahrensfehlern (7) oder bei einem besonderen Anlass (6) erwartet wird.

den. Nur ein LOStA gab an, dass die Weisung besteht, auch diesen zweiten Weg zu beschreiten.

Über die Hälfte der LOStA (55%) teilte demgegenüber mit, dass (lediglich) die Einlegung von Rechtsmitteln vorgesehen ist, wenn es zu einem Verstoß gegen das Verständigungsgesetz gekommen ist. Einer der Befragten nannte zudem die Stellung eines Ablehnungsantrags. Damit ist aber nicht gesagt, dass ein Gesetzesverstoß immer eine dieser Reaktionen nach sich zieht. So merkte ein LOStA einschränkend an, dass die Vorgabe bestehe, Rechtsmittel oder andere Maßnahmen zu prüfen. Nach Auskunft eines weiteren Befragten wird ein Rechtsmittel nur eingelegt, wenn „das Ergebnis falsch“ ist.⁶⁵

Laut 42,5% der Befragten gibt es keine Vorgaben. Die Zahl ist zwar nicht so hoch wie bei der Frage, ob es allgemeine Vorgaben gibt, unter welchen Voraussetzungen keine Verständigungen durchzuführen sind.⁶⁶ Sie zeigt aber, dass es bei einem erheblichen Teil der Staatsanwaltschaften gar keine allgemeinen Verhaltensanweisungen für kritische Verfahrenssituationen gibt.⁶⁷

Neben dem Interesse an den aufgestellten Vorgaben, die bei Verstößen gegen das Verständigungsgesetz greifen, wurde deren Kontrolle ebenfalls abgefragt:

Tabelle G.11

Kontrollieren Sie die praktische Umsetzung der aufgestellten Vorgaben bei Verstößen gegen das Verständigungsgesetz?		
	n	Prozent
ja	41	83,7%
nein	8	16,3%
Gesamt	49	100,0%

$N = 80$ $n = 49$ $F = 31$

Während 83,7% der LOStA die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert,⁶⁸ gaben 16,3% an, dies nicht nachzuprüfen.

Es schloss sich die Frage an, auf welche Weise der LOStA kontrolliert, ob die Sitzungsvertreter ihrer Wächterfunktion nachkommen. Dabei wurde differenziert nach amts- und landgerichtlichen Verfahren:

65 Alle Zitate aus den Antworten, die bei „Sonstige Vorgaben“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten.

66 S. oben Tabelle G.5.

67 Nach Angabe der Staatsanwälte gibt es deutlich seltener Vorgaben für Verstöße (s. oben Modul 5, Tabelle F.188): 64,4% sagten, dass sie keine Vorgaben für den Fall haben, dass gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen wurde.

68 Hingegen erklärten nur 28,9% der Staatsanwälte, dass sie kontrolliert werden; s. oben Modul 5, Tabelle F.191; vgl. auch Modul 4, Tabelle E.51.

Tabelle G.12

	Wie kontrollieren Sie die Sitzungsvertreter bezüglich der Wächterfunktion?			
	amtsgerichtliche Verfahren		landgerichtliche Verfahren	
	n	Prozent	n	Prozent
vollständig	29	36,3%	45	56,3%
stichprobenartig	21	26,3%	13	16,3%
nur bei konkretem Anlass (z.B. bei Medieninteresse)	26	32,5%	20	25,0%
gar nicht	4	5,0%	2	2,5%
Gesamtsumme	80	100,0%	80	100,0%

$N = 80$ $n = 80$ $F = 0$

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die LOStA ihre Sitzungsvertreter bei landgerichtlichen Verfahren (56,3%) mehr kontrollieren als bei amtsgerichtlichen (36,3%). Im Vergleich werden die Sitzungsvertreter bei amtsgerichtlichen Verfahren eher weniger kontinuierlich und nur stichprobenartig (26,3%) oder bei konkretem Anlass (32,5%) kontrolliert. Auch der Anteil derer, die amtsgerichtliche Verfahren überhaupt nicht kontrollieren (5%), ist doppelt so hoch wie bei landgerichtlichen Verfahren (2,5%).

Die unterschiedliche Kontrolldichte kann damit zusammenhängen, dass am Landgericht erheblich weniger Verfahren anhängig sind, die zudem schwerere Straftaten betreffen und an denen ein größeres Medieninteresse besteht. Sie steht allerdings nicht im Einklang damit, dass es an den Amtsgerichten häufiger zu informellen Absprachen kommt als an Landgerichten.⁶⁹

Diejenigen LOStA, die angaben, ihre Sitzungsvertreter gar nicht zu kontrollieren, wurden nach den Gründen gefragt:

Tabelle G.13

	Warum kontrollieren Sie Ihre Sitzungsvertreter nicht?		
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
keine Sanktionen bei Nichteinhaltung der Wächterfunktion	1	25,0%	14,3%
keine Kontrolle durch meinen Dienstvorgesetzten	0	0,0%	0,0%
keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung der Wächterfunktion	1	25,0%	14,3%
fehlende Sinnhaftigkeit der Wächterfunktion	0	0,0%	0,0%
mangelnde praktische Umsetzbarkeit der Wächterfunktion	2	50,0%	28,6%
Sonstiges	3	75,0%	42,9%
Gesamt	4	175,0%	100,0%

(1) Basis: Gesamtfragen; $N = 80$

Die fehlende Kontrolle wird mit mangelnder praktischer Umsetzbarkeit sowie fehlenden konkreten Vorgaben für die Umsetzung und fehlenden

69 S. dazu die Module 4 und 5.

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Wächterfunktion begründet. Ein LOStA erläuterte, dass kein Behördenleiter alle Sitzungen kontrollieren könne. Es werde daher den Sitzungsvertretern vertraut, denn „die Staatsanwälte kennen die Vorgaben und halten sich daran“. Ein anderer LOStA sah sich gar nicht in der Pflicht, die Sitzungsvertreter zu kontrollieren, denn er sei „nicht der Wächter der Wächter“.⁷⁰

Diejenigen LOStA, die angaben, ihre Sitzungsvertreter zu kontrollieren, wurden gefragt, was sie unternehmen, wenn sie bei einer Kontrolle feststellen, dass ein Sitzungsvertreter seiner Wächterfunktion nicht nachgekommen ist:

Tabelle G.14

Wie handeln Sie, wenn Sie bei Kontrollen feststellen, dass Ihr Sitzungsvertreter der Wächterfunktion nicht nachgekommen ist?			
	Anzahl	Prozent	Prozent (1)
Gespräch mit dem Sitzungsvertreter	67	85,9%	63,2%
Einleitung von dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen	8	10,3%	7,5%
Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen	4	5,1%	3,8%
gar nicht	0	0,0%	0,0%
Sonstiges	27	34,6%	25,5%
Gesamt	78	135,9%	100,0%

(1) Basis: Gesamtnennungen; N = 80

Gespräche⁷¹ mit dem Sitzungsvertreter sind die häufigste Vorgehensweise, wenn es zur Nichteinhaltung der Wächterfunktion kommt (85,9% der LOStA). Dienstaufsichtsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen werden demgegenüber selten ergriffen, wobei erstere (10,3%) häufiger eingeleitet werden als letztere (5,1%).⁷²

Unter dem Punkt „Sonstiges“ wurde neunmal klargestellt, dass das Vorgehen immer vom Einzelfall abhängt. Dabei betonte ein LOStA, dass es auf „Schweregrad und Mitverantwortung an den Verstößen anderer“ ankomme. Dies erhellt, worin der Grund dafür liegen könnte, dass es im Regelfall beim Gespräch bleibt: Der Verstoß gegen das Verständigungsgesetz wird in erster Linie als ein Verstoß des Gerichts angesehen, für den der Sitzungsvertreter allenfalls mitverantwortlich sein kann. Damit würde die Wächterfunktion allerdings heruntergespielt. Das BVerfG sieht die Staatsanwaltschaft aufgrund des Zustimmungserfordernisses in § 257 Abs. 3 S. 4 StPO

70 Zitate aus den Antworten, die bei „Sonstiges“ in ein offenes Textfeld eingetragen werden konnten.

71 Diese werden nicht immer vom LOStA selbst geführt, sondern z.B. auch vom Abteilungsleiter.

72 Während kein LOStA „gar nicht“ sagte, erklärten 40,9% der Staatsanwälte, dass keine Maßnahmen eingeleitet werden; s. oben Modul 5, Tabelle F.192.

in einer „aktiven Rolle“.⁷³ Von ihr werde erwartet, dass sie einer informellen Absprache die Zustimmung versage.⁷⁴

Zum Gegenstand des Gesprächs wurde angemerkt, dass zunächst ermittelt werde, ob überhaupt gegen das Verständigungsgesetz verstoßen worden sei. Erforderlichenfalls werde dann „an die gültigen Vorgaben durch Hausverfügung“ erinnert oder es würden „klare Anweisungen für zukünftige Fälle veranlasst“.

Von Interesse war darüber hinaus, ob die LOStA hinsichtlich ihrer eigenen Wächterfunktion kontrolliert werden:

Tabelle G.15

Wird kontrolliert, ob Ihre Behörde der Wächterfunktion nachkommt?		
	n	Prozent
Ja	44	55,0%
Nein	25	31,3%
weiß nicht ⁷⁵	11	13,8%
Gesamt	80	100,0%

$N = 80$ $n = 80$ $F = 0$

Mehr als die Hälfte der LOStA bestätigten eine Kontrolle seitens der Generalstaatsanwaltschaft (55%). Demgegenüber gaben 31,3% an, überhaupt nicht kontrolliert zu werden. 13,8% waren sich keiner Kontrolle bewusst.

Von erheblichem Interesse ist die Frage, welche Wirkungen die getroffenen Maßnahmen (z.B. Formulare für die Sitzungsvertreter, Kontrolle der Sitzungsvertreter) nach Einschätzung der LOStA haben.

Tabelle G.16

Wie stark stimmen Sie folgenden Aussagen zu: Die von Ihnen getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung des Verständigungsgesetzes führen zu ...								
		stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils/ teils nicht zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	weiß nicht	Gesamt- summe
einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern	N	0	7	16	21	31	5	80
	Prozent	0,0%	8,8%	20,0%	26,3%	38,8%	6,3%	100,0%
einer Erhöhung gerügter Verfah- rensfehler	N	1	4	13	25	30	7	80
	Prozent	1,3%	5,0%	16,3%	31,3%	37,5%	8,8%	100,0%

73 BVerfGE 133, 168 (219 Rn. 91).

74 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

75 Durch ein Versehen stand den 19 Befragten, deren vollständig ausgefüllte Papierfragebögen in die Auswertung eingingen (s. oben Tabelle G.1), diese Antwort nicht zur Verfügung.

Wie stark stimmen Sie folgenden Aussagen zu: Die von Ihnen getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung des Verständigungsgesetzes führen zu ...								
		stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils/ teils	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	weiß nicht	Gesamt- summe
einer Erhöhung der eingelegten Rechts- mittel	N	1	6	12	20	35	6	80
	Prozent	1,3%	7,5%	15,0%	25,0%	43,8%	7,5%	100,0%
einem unnötigen bürokratischen Aufwand	N	3	11	9	7	47	3	80
	Prozent	3,8%	13,8%	11,3%	8,8%	58,8%	3,8%	100,0%
einer unnötigen Bevormundung	N	0	8	6	10	52	4	80
	Prozent	0,0%	10,0%	7,5%	12,5%	65,0%	5,0%	100,0%
keiner Veränderung der Verständigungs- praxis	N	7	19	15	16	18	5	80
	Prozent	8,8%	23,8%	18,8%	20,0%	22,5%	6,3%	100,0%

$N = 80$

Nach Einschätzung von 65% der LOStA führen die von ihnen getroffenen Maßnahmen nicht oder eher nicht zu einer vermehrten Feststellung von Verfahrensfehlern. Ähnlich verhält es sich mit der Erhöhung der gerügten Verfahrensfehler (68,8%) und der eingelegten Rechtsmittel (68,8%). Obwohl also rund zwei Drittel der LOStA der Ansicht sind, dass ihre Maßnahmen nicht zu einer Steigerung der Aufdeckung von und der Reaktionen auf Verfahrensfehler führen, stimmten nur 32,5% der Aussage „eher“ oder sogar „voll und ganz“ zu, dass ihre Maßnahmen zu keiner Veränderung der Verständigungspraxis führen.⁷⁶ Welche Veränderungen sie dabei im Blick hatten, bleibt offen. Möglicherweise nehmen die LOStA an, dass die Sitzungsvertreter aufgrund der Maßnahmen häufiger auf der Einhaltung der Verfahrensvorschriften bestehen, so dass es gar nicht erst zu Verfahrensfehlern kommt, die dokumentiert und gerügt werden müssen.

Anschließend wurden die LOStA noch dazu befragt, ob sie die Dokumentation ihrer Sitzungsvertreter statistisch erfassen:

Tabelle G.17

Wird die Dokumentation (z.B. Formulare, Vermerke in der Handakte) Ihrer Sitzungsvertreter über die Verständigungspraxis statistisch erfasst?		
	n	Prozent
Ja	10	12,7%
Nein	69	87,3%
Gesamt	79	100,0%

$N = 80$ $n = 79$ $F = 1$

⁷⁶ Ebenso die Staatsanwälte; s. oben Modul 5, Tabelle F.193, Tabelle F.194.

Nur 12,7% der LOStA gaben an, die Dokumentation statistisch zu erfassen. Das erklärt vielleicht die geringe Anzahl der statistischen Auswertungen, die zumeist nur zwischen erfolglosen und erfolgreichen Verständigungen differenzieren und informelle Absprachen nicht gesondert ausweisen.⁷⁷ Es erscheint allerdings fraglich, ob es ohne eine statistische Erfassung möglich ist, „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen“, wie es das BVerfG erwartet.⁷⁸ Das gilt jedenfalls dann, wenn man diese Forderung dahingehend versteht, dass es keine voneinander abweichenden Standards bei den 120 Staats- und Anwaltschaften geben soll, sondern einheitliche Standards auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaften, der Bundesländer oder gar bundesweit.

Diejenigen LOStA, denen statistische Auswertungen zur Verfügung stehen, wurden abschließend nach dem prozentualen Anteil der informellen Absprachen in Relation zu allen Absprachen gefragt:

Tabelle G.18

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der informellen Absprachen in Relation zu allen Absprachen?		
	n	Prozent
0%	1	10,0%
10%	1	10,0%
20%	0	0,0%
30%	0	0,0%
40%	0	0,0%
50%	0	0,0%
60%	0	0,0%
70%	0	0,0%
80%	0	0,0%
90%	0	0,0%
100%	0	0,0%
weiß nicht	8	80,0%
Gesamt	10	100,0%

$N = 80$ $n = 10$ $F = 70$

Die Ergebnisse lassen Folgendes erkennen: Auch wenn eine Statistik zur Häufigkeit von Absprachen geführt wird (siehe Tabelle 2.2 für Rheinland-Pfalz), werden informelle Absprachen nicht zwingend als Kategorie erfasst, weshalb acht LOStA keine Angaben über den prozentualen Anteil informeller Absprachen machen konnten. Hier liegt die Vermutung nahe, dass informelle Absprachen kein Bestandteil der jeweiligen statistischen Auswertung sind, sondern der Fokus der Datenerfassung auf erfolglosen und

77 S. oben Tabelle G.2, Tabelle G.3, Tabelle G.4.

78 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

erfolgreichen Verständigungen liegt. Damit wird die eigentliche Stoßrichtung des Urteils des BVerfG, die Unterbindung informeller Absprachen, verfehlt.

V. Fazit

- In 82,5% der Staatsanwaltschaften gibt es keine allgemeinen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen *keine* Absprachen durchzuführen sind.⁷⁹ Stattdessen gibt es an manchen Staatsanwaltschaften Handreichungen, in denen die Rechtslage dargestellt wird.
- In 67,5% der Staatsanwaltschaften werden die Sitzungsvertreter aufgefordert, in der Hauptverhandlung die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durchzusetzen.⁸⁰
- Bei 75% der Staatsanwaltschaften dient zur Dokumentation ein Vermerk in der Handakte.⁸¹
- Soweit ein Formular vorhanden ist, das bei einer Absprache vom Sitzungsvertreter auszufüllen ist (31,3%), wird darin zwar nach der Einhaltung zentraler Vorgaben des Verständigungsgesetzes gefragt, jedoch nicht immer nach allen.⁸²
- Nur 15,2% der LOStA gaben an, dass nach jedem Verfahren eine Dokumentation der Einhaltung der verständigungsbezogenen Vorschriften erfolgen muss. Dieser niedrige Wert ist bemerkenswert, weil Mitteilungs- und Protokollierungspflichten nicht nur in Verfahren bestehen, in denen es zu einer Verständigung oder zumindest einem Gespräch darüber gekommen ist. Weitere 49,4% der Befragten sagten, dass die Sitzungsvertreter nach jedem Verfahren mit einer – formellen oder informellen – Absprache eine Dokumentation vornehmen sollen.⁸³
- Vorgaben für die Reaktion auf Verstöße gegen das Verständigungsgesetz gibt es nur bei etwas mehr als der Hälfte der Staatsanwaltschaften. Sie sehen zumeist lediglich die Einlegung von Rechtsmitteln vor, aber grundsätzlich kein Vorgehen gegen die Verantwortlichen.⁸⁴
- Rund zwei Drittel der LOStA sind der Ansicht, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen nicht oder eher nicht zu einer Steigerung der Aufdeckung von und der Reaktionen auf Verfahrensfehler führen.⁸⁵

79 S. oben Tabelle G.5.

80 S. oben Tabelle G.6.

81 S. oben Tabelle G.7.

82 S. oben Tabelle G.7.

83 S. oben Tabelle G.9.

84 S. oben Tabelle G.10.

85 S. oben Tabelle G.16.

- Die Prüfung, ob die Wächterfunktion wahrgenommen wird, ist lückenhaft: Zum einem kontrollieren die LOStA ihre Sitzungsvertreter nicht umfassend. Verfahren vor dem Amtsgericht (36,3%) werden seltener vollständig kontrolliert als Verfahren vor dem Landgericht (56,3%).⁸⁶ Von den Staatsanwaltschaften werden 31,3% nicht von der Generalstaatsanwaltschaft kontrolliert.⁸⁷
- Lückenhaft ist auch die statistische Erfassung der Absprachenpraxis, obwohl sie, wie der Gebrauch von Programmen, wie z.B. MESTA zeigt, möglich ist. Es liegen jedoch nur statistische Daten aus Rheinland-Pfalz,⁸⁸ Baden-Württemberg⁸⁹ und Hessen⁹⁰ vor. Selbst diese sind aber entweder nicht kontinuierlich oder beinhalten keine Informationen über informelle Absprachen.
- Insgesamt werden die Staatsanwaltschaften somit nur sehr bedingt den Forderungen des BVerfG gerecht, als „Wächter des Gesetzes“ und Garanten „für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe“ über die Einhaltung der Regelungen zur Verteidigung zu wachen und „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verteidigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen“.

86 S. oben Tabelle G.12.

87 S. oben Tabelle G.15.

88 S. oben Tabelle G.3.

89 S. oben Tabelle G.4.

90 S. oben Tabelle G.2.

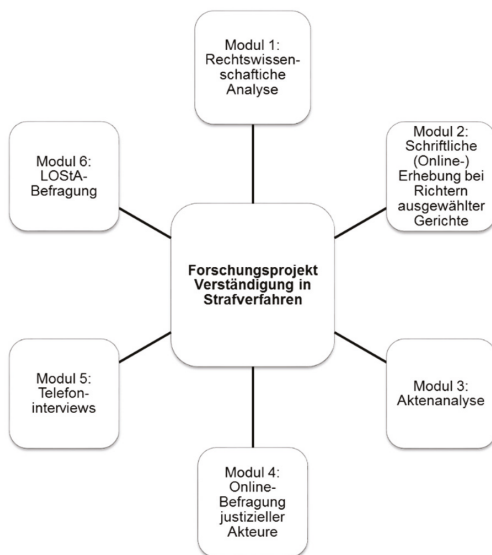
H. Gesamtergebnis

Karsten Altenhain, Matthias Jahn, Jörg Kinzig

Ein Forschungsverbund der Universitäten Düsseldorf, Frankfurt am Main und Tübingen ist über die Projektdauer vom 1.3.2018 bis zum 28.2.2020 in einer breit angelegten Untersuchung dem Recht, vor allem aber der Praxis der Absprachen in Strafverfahren nachgegangen.

Ausgangspunkt des Forschungsprojekts war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19.3.2013.¹ Darin stellte das Gericht fest, dass die Regelungen des Verständigungsgesetzes zwar mit der Verfassung vereinbar sind, aber in der Praxis ein erhebliches Vollzugsdefizit besteht. Das BVerfG forderte deshalb, dass der Gesetzgeber die vor allem in § 257c StPO normierten Schutzmechanismen, die der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen dienen, fortwährend auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen hat. Einer derartigen Evaluation dient die hier vorgestellte Studie, deren zentrale Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden.

Das Forschungsprojekt ist in sechs Module unterteilt:



1 BVerfGE 133, 168.

I. Belastbarkeit der Ergebnisse

1. Vorteile des gewählten Methodenmix

Zur Erzielung valider Ergebnisse wurden mehrere methodische Zugänge gewählt: Aktenanalyse, Auswertung der Revisionsrechtsprechung, Online-Befragungen, schriftliche Befragungen und Telefoninterviews. Jede dieser Methoden weist spezifische Vorteile auf. Das methodische Konzept der Gesamtuntersuchung war es, durch eine Kombination der genannten Methoden deren Vorteile zu nutzen und zugleich die mit jeder Erhebungsmethode einhergehenden Nachteile durch die Vorteile der anderen auszugleichen. Das Ergebnis dieses Methodenmix ist ein ganzheitliches, von den Nachteilen einzelner Erhebungsmethoden weitgehend befreites Bild der bundesweiten Absprachenpraxis. Durch den Methodenmix konnten bei der Auswertung die Ergebnisse der Module verglichen und über die abweichenden Herangehensweisen abgesichert werden. Resultate dieses Vorgehens sind eine besondere Datengüte der Untersuchung und ein sich aus einer Gesamtbetrachtung der Module ergebendes schlüssiges Ergebnis.

2. Methodenübergreifende Probleme

Auch wenn über die unterschiedlichen Herangehensweisen versucht wurde, die bei einer solchen Erhebung üblicherweise auftretenden Probleme auszugleichen, standen fast alle Module vor ähnlichen Problemen des Datenzugangs.

Die Erhebung der für das Projekt benötigten Informationen setzte eine Mitwirkung der Justizverwaltungen, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskammern voraus, die jedoch nicht immer in dem wünschenswerten Maße erfolgte:

So konnten die für Modul 3 essentiellen Aktenzeichen aufgrund des geringen Rücklaufs aus Modul 2 nicht gänzlich ermittelt und die ursprünglich anvisierte Zahl von 235 Akten deshalb nicht identifiziert werden. Zudem war trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen der Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 476 StPO die Kooperationsbereitschaft der aktenführenden Staatsanwaltschaften – bis auf wenige Ausnahmen – gering. Trotz mehrfacher Aufforderung wurden die angeforderten Akten teilweise überhaupt nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung übersandt.

Bei den Online-Befragungen in den Modulen 2 und 4 sah man sich gleichfalls einer teilweise sehr zurückhaltenden Reaktion ausgesetzt. So verweigerten sich beispielsweise bei Modul 2 ganze Gerichte einer Teilnahme, während bei Modul 4 aus einem Bundesland annähernd kein Rücklauf der

an die Richter versandten Fragebögen verzeichnet werden konnte. Bei den Telefoninterviews in Modul 5 erwies sich bei Richtern und Staatsanwälten vielfach die Ermittlung der Telefonnummern als schwierig und langwierig, bei den Fachanwälten stellten die Sekretariate häufig eine kaum zu überwindende Hürde dar.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Teile der angefragten Landesjustizbehörden, verschiedene Gerichte, einzelne Rechtsanwaltskammern sowie die Bundesrechtsanwaltskammer die für das Forschungsprojekt benötigten Daten entweder nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stellten.

Zum Teil sind die genannten Probleme möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Forschungsgruppe im Bereich der Justiz häufig aufgrund – unbegründeter – Bedenken nicht unmittelbar an die Zielgruppen (z.B. an Richter, die zur Mitwirkung an einer Befragung oder zum Ausfüllen eines Fragebogens motiviert werden sollten) herantreten konnte, sondern sich auf die Weiterleitung durch übergeordnete Stellen verlassen musste. Es lag dann außerhalb des Wirkungsbereichs der Forschungsgruppe, ob und wie die zu Befragenden informiert wurden und ihnen der Zugang zur Umfrage zur Verfügung stand. Auch die in der Folge mehrfach verfassten Erinnerungsmails und erneuten Teilnahmeaufforderungen konnten nicht unmittelbar den potenziellen Teilnehmern zugestellt werden, sondern nahmen ihren Umweg über die jeweils übergeordneten Stellen, ohne dass sich die Forschungsgruppe einer tatsächlichen und vollständigen Weiterleitung immer sicher sein konnte.

Einige dieser Probleme konnten nach einiger Zeit und mit viel Nachdruck beseitigt werden. Allerdings blieb die Mitwirkung der Justiz und der Rechtsanwaltskammern an dem Forschungsprojekt in einem in den einzelnen Modulen unterschiedlichen Maß hinter den Erwartungen zurück. Probleme dieser Art waren insgesamt weder für die Forschungsgruppe noch den Auftraggeber vorhersehbar und wirkten sich nachteilig aus. Dennoch bleibt festzuhalten, dass das Forschungsprojekt insgesamt dank der engagierten Mitwirkung zahlreicher Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger zu klaren und aufschlussreichen Ergebnissen gelangen konnte.

II. Zusammenfassungen der Einzelergebnisse

1. *Rechtswissenschaftliche Analyse revisionsgerichtlicher Entscheidungen (Modul 1)*

Gegenstand von Modul 1 war die rechtswissenschaftliche Analyse der Revisionsrechtsprechung mit Verständigungsbezug seit dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013. Der methodische Zugang war darauf gerichtet, alle mit

Gründen versehenen Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Oberlandesgerichte (OLG) im Zeitraum vom 19.3.2013 bis zum 31.12.2018 mittels quantitativer und qualitativer Methoden zu analysieren.

Von den 188² untersuchten Revisionsentscheidungen³ entfallen 150 auf den BGH (80%) und 38 auf die OLG (20%). Die Verfahren umfassen 199 Revisionen, wovon 159 vom BGH (80%) und 40 von den OLG (20%) entschieden wurden.

Von den 159 beim BGH eingelegten Revisionen wendeten sich die Revisionsführer in 157 Fällen gegen erstinstanzliche verständigungsbasierte Urteile der Landgerichte (99%) und in zwei Fällen gegen solche der OLG (1%). Die OLG entschieden 34 Revisionen gegen Berufungsurteile der kleinen Strafkammern der Landgerichte (85%) und sechs Sprungrevisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte (15%).

Die Anzahl der erledigten Revisionsverfahren variierte zwischen den (im Berichtszeitraum) fünf Strafsenaten des BGH deutlich: Von 149 entschiedenen Revisionsverfahren entfallen 34% auf den 1. Strafsenat und 30% auf den 5. Strafsenat, demgegenüber nur 14% auf den 2. Strafsenat und jeweils 11% auf den 3. und 4. Strafsenat.⁴

Nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 stieg die Anzahl der Revisionsentscheidungen mit Verständigungsbezug (BGH und OLG gesamt) bis 2015 um 18% an und ging fortan bis zum Ende des Referenzzeitraums kontinuierlich zurück (Rückgang zwischen 2015 und 2018: 50%). Die separate Betrachtung der Revisionsentscheidungen des BGH zeigt einen ähnlichen Verlauf mit einem kontinuierlichen Anstieg von 28 Entscheidungen im

-
- 2 Insgesamt wurden 198 Revisionsentscheidungen erfasst. In der Analyse wurden zehn Entscheidungen, in denen die Gerichte ihre Rechtsauffassung zu verständigungsbezogenen Fragen ausschließlich in Form von obiter dicta äußerten, mangels Aussagekraft im Hinblick auf die zu untersuchenden Forschungsfragen ausgespart.
 - 3 Diese Entscheidungen wurden der sogenannten „Montagspost“ des BGH entnommen, in der wöchentlich alle mit Gründen versehenen Entscheidungen des BGH versandt werden. Zudem wurden alle juristischen Datenbanken sowie die strafrechtlichen juristischen Fachzeitschriften ausgewertet. Einige wenige Entscheidungen wurden dem Mitverfasser *Jahn* als Redaktionsmitglied der Fachzeitschrift *Strafverteidiger* entweder von Verfahrensbeteiligten oder anderen Stellen (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden u.a.) zur Verfügung gestellt. Die Zählkartenstatistiken und die Senatshefte der jeweiligen Revisionsverfahren standen für die vorliegende Untersuchung nicht zur Verfügung. Vgl. insoweit ausführlicher den Teilbericht zu Modul 1.
 - 4 Im Einzelnen: 1. Strafsenat: n = 50; 2. Strafsenat: n = 21; 3. Strafsenat: n = 17; 4. Strafsenat: n = 17; 5. Strafsenat: n = 44. In diese Auswertung, die sich auf die Unterschiede zwischen den Strafsenaten des BGH bezog, wurde die – einzelne – Entscheidung des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Verständigungsbezug nicht einbezogen. Dies gilt im Folgenden für alle Auswertungen, die sich auf die Praxis allein der Strafsenate beziehen.

Jahr 2013 auf 34 Entscheidungen im Jahr 2015 (Anstieg: 21%) und einem sich anschließenden Rückgang, wobei in den Jahren 2017 und 2018 die Anzahl mit jeweils 17 Entscheidungen pro Jahr auf einem gleichen Niveau blieb (Rückgang 2015 bis 2018: 50%). Die Anzahl oberlandesgerichtlicher Revisionsentscheidungen pendelte im Zeitraum 2013 bis 2017 zwischen sechs und acht Entscheidungen pro Jahr und fiel im Jahr 2018 auf drei Entscheidungen.

Von den 199 Revisionen wurden 187 von Seiten der Angeklagten eingelegt (94%) und lediglich zehn von der Staatsanwaltschaft (5%).⁵ Diese geringe Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen könnte auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ – zu der u.a. auch die Bereitschaft gehört, gegen Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, Rechtsmittel einzulegen⁶ – hindeuten. Allerdings ist bei dieser Hypothese einschränkend zu berücksichtigen, dass auch im Übrigen staatsanwaltschaftliche Revisionen gegenüber Revisionen der Angeklagten vergleichsweise selten sind.⁷

Im Referenzzeitraum überstieg die Anzahl der Verfahrensrügen die der Sachrügen deutlich. Von insgesamt 295 Rügen, mit denen die Revisionsführer Verstöße gegen verständigungsbezogene Vorschriften geltend machten, entfielen 271 auf die Verfahrensrüge (92%) und 17 auf die Sachrüge (6%). Weitere sieben Rügen (2%) wurden seitens der Revisionsgerichte ausschließlich im Rahmen der Prozessvoraussetzungen geprüft.

In Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Delikte überwogen bei den Revisionsentscheidungen des BGH die Betäubungsmitteldelikte (33%), die Betrugs- und Untreuedelikte (21%) sowie die Sexualdelikte (11%). Bei den Revisionsentscheidungen der OLG waren neben den Betrugs- und Untreuedelikten (32%) die Körperverletzungen- (14%), Betäubungsmittel- (11%) und Straßenverkehrsdelikte nach dem StGB (11%) führend.

Die Revisionsführer erhoben mit 61% weit überwiegend Rügen wegen Verstoßes gegen die Transparenz- und Dokumentationspflichten. Dahinter folgten mit 16% die Rügen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Die normbezogene Betrachtung der gerügten Verstöße zeigt, dass die Revisionsführer überwiegend eine Ver-

5 Je eine weitere Revision wurde von Seiten des Nebenbeteiligten sowie eines Steuerberaters (in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen) eingelegt (je 0,5%).

6 BVerfGE 133, 168 (220 Rn. 93).

7 So weist beispielsweise die Untersuchung von *Barton* für den Referenzzeitraum 1981 bis 1996, in der die Revisionsführer bei Revisionen zum BGH anhand der Zählkartenstatistiken bestimmt wurden, ein ähnliches Verhältnis zwischen Angeklagten- und staatsanwaltschaftlichen Revisionen nach: Angeklagtenrevisionen: 95% / StA-Revisionen: 4%. Vgl. *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 45.

letzung der Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO (44%), der Dokumentationspflicht gemäß § 273 Abs. 1a StPO (16%) sowie der Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO (13%) geltend machten.

Tendenzen dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Geltendmachung der gerügten Verstöße durch zu hohe Darlegungsanforderungen erschweren, zeigt die Untersuchung nicht. Der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die formellen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als gegeben erachtet hatten, liegt beim BGH bei 60% und bei den OLG bei 84%. Als nicht erfüllt sah der BGH die Darlegungsanforderungen bei 21% und die OLG bei 5% der untersuchten Verfahrensrügen an.⁸ Bezogen auf die Strafsenate des BGH liegt der Anteil der Verfahrensrügen, bei denen die Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO als nicht erfüllt angesehen wurden, bei allen Senaten annähernd gleich hoch (zwischen 19% und 26%).

Der Anteil der Rügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Verstoß gegen eine verständigungsbezogene Vorschrift bejahten, korrespondiert annähernd mit dem Anteil, bei denen sie einen solchen verneinten (bejaht: 45%, verneint: 39%, offengelassen: 16%). Die separate Betrachtung der Rechtsprechung des BGH zeigt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bejahten und verneinten Verstößen (bejaht: 40%, verneint: 41%, offengelassen: 19%). Bei den OLG überwog der Anteil bejahter Verstöße (bejaht: 64%, verneint: 31%, offengelassen: 5%). Die Einzelanalyse der Rechtsprechung der fünf Strafsenate des BGH lässt erkennen, dass der 2. Strafsenat mit 65% die höchste Quote und der 1. Strafsenat mit 31% die niedrigste Quote festgestellter Verstöße aufwies.

Von den 133 bejahten Verstößen dominierten mit 59% solche gegen die Transparenz- und Dokumentationsvorschriften sowie mit 25% solche gegen die Vorschriften zur Gewährleistung des Grundsatzes der Waffengleichheit und Sicherung eines fairen Verfahrens. Die normbezogene Betrachtung verdeutlicht, dass die Revisionsgerichte überwiegend Verstöße gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO (43%), gegen die Belehrungspflicht gemäß § 257c Abs. 5 StPO (21%) und gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 273 Abs. 1a StPO (15%) feststellten. Im Referenzzeitraum entfielen somit auf diese drei Normen knapp 80% aller festgestellten Verstöße.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 stieg die Anzahl revisionsgerichtlich festgestellter Verstöße kontinuierlich von 18 Verstößen im Jahr 2013 bis auf 38 Verstöße im Jahr 2015 an. Sodann setzte eine Trendwende

8 Offengelassen hatte der BGH die Frage, ob die Darlegungsanforderungen erfüllt worden waren, bei 19% der von ihm zu prüfenden Verfahrensrügen. Bei den OLG lag die Quote bei 11%.

ein und die Anzahl festgestellter Verstöße entwickelte sich rückläufig bis auf zuletzt 14 Verstöße im Jahr 2018.

Die Analyse der Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte die Frage der Erfüllung der Darlegungsanforderungen gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen hatten, zeigt im Hinblick auf die Beruhensfrage folgendes Bild: Bezogen auf die 120 Verfahrensrügen, bei denen die Revisionsgerichte einen Gesetzesverstoß bejaht hatten, bejahten sie die Beruhensfrage bei 102 Rügen (85%) und verneinten diese bei 18 Rügen (15%). Eine Tendenz dahingehend, dass die Revisionsgerichte die Frage eines Verfahrensverstößes bewusst offenlassen mit der Begründung, dass jedenfalls eine Ursächlichkeit des geltend gemachten Verstößes für die Entscheidung der Instanzgerichte auszuschließen sei, lässt die Auswertung nicht erkennen. Von den insgesamt 222 untersuchten Verfahrensrügen, bei denen die Darlegungsanforderungen bejaht oder die Frage der ordnungsgemäßen Erfüllung offengelassen wurde, wurde bei 14 die Frage eines Gesetzesverstößes offengelassen und die Beruhensfrage verneint (6%). Innerhalb des BGH war diese Konstellation am häufigsten beim 5. Strafsenat zu verzeichnen (15% gemessen an der Gesamtanzahl der von ihm entschiedenen Verfahrensrügen, bei denen die Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO bejaht oder offengelassen wurden). Der 4. Strafsenat wies hingegen keine Verfahrensrüge auf, bei der diese Konstellation zutraf.

Ein weiterer Schwerpunkt der Analyse lag auf der Bestimmung der Erfolgsquote der erhobenen Rügen wegen Verstößes gegen verständigungsbezogene Vorschriften. Als Erfolg wurde bei einer Sachrüge oder einer die Prozessvoraussetzungen betreffenden Rüge gewertet, wenn das Revisionsgericht den gerügten Verstoß als gegeben erachtet hatte und bei einer Verfahrensrüge, wenn das Revisionsgericht sowohl die Erfüllung der Darlegungsanforderungen, den gerügten Gesetzesverstoß als auch die Beruhensfrage bejaht hatte.

Von den 295 ausgewerteten Rügen waren insgesamt 115 erfolgreich. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 39%, wobei der Höchstwert mit 44% im Jahr 2014 und der niedrigste Wert mit 35% im Jahr 2015 zu verzeichnen war. Allein bezogen auf die Verfahrensrügen lag die Erfolgsquote im Referenzzeitraum bei 38% (102 erfolgreiche von 271 erhobenen Rügen). Diese Erfolgsquote liegt deutlich über den ermittelten Quoten anderer rechtstat-sächlicher Untersuchungen, die höchstens 15% betragen.⁹

9 So ermittelte *Barton* für den Zeitraum 1981 bis 1996 anhand von Zählkarten eine Aufhebungsquote von etwa 15%. Gleiches gilt für die vom ihm ermittelte Trefferquote von relativen Verfahrensrügen, die in der hier vorliegenden Untersuchung mit knapp 92% den weit überwiegenden Anteil untersuchter Rügen ausmachten. *Barton* wertete als Treffer jede Urteilsaufhebung, sofern diese gerade auf die entsprechende Rüge des Revisionsführers gestützt wurde. Nach seiner Untersuchung lag die Trefferquote von relativen Verfah-

Die von Seiten der Angeklagten erhobenen Rügen wiesen mit 110 erfolgreichen von 275 erhobenen Rügen eine Erfolgsquote von 40% auf. Von den (nur) 15 staatsanwaltschaftlich erhobenen Rügen waren fünf – und damit ein Drittel – erfolgreich.

In Bezug auf die Strafsenate des BGH wies der 2. Strafsenat im Referenzzeitraum mit 20 erfolgreichen von 34 erhobenen Rügen die höchste Erfolgsquote auf. Die niedrigste Erfolgsquote verzeichnete der 1. Strafsenat. Hier führten von 83 erhobenen Rügen 23 zum Erfolg. Die Erfolgsquote des 5. Strafsenats lag mit 17 erfolgreichen von 60 erhobenen Rügen nur knapp darüber.

Bezogen auf die verständigungsbezogenen Vorschriften lag die Erfolgsquote bei den Rügen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens am höchsten. Von den insgesamt 48 erhobenen Rügen waren 32 erfolgreich. Im Hinblick auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten sahen die Revisionsgerichte von insgesamt 179 Rügen 62 als begründet an. Die normspezifische Betrachtung zeigt, dass die Rügen wegen Verstoßes gegen § 257c Abs. 5 StPO eine höhere Erfolgsquote aufwiesen als diejenigen, mit denen ein Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO oder § 273 Abs. 1a StPO geltend gemacht wurde. So führten von 37 erhobenen Rügen wegen Verstoßes gegen § 257c Abs. 5 StPO 27 zum Erfolg. Von 129 erhobenen Rügen, mit denen die Revisionsführer einen Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO geltend machten, waren 44 erfolgreich. Wegen eines Verstoßes gegen § 273 Abs. 1a StPO wurden 48 Rügen erhoben, wovon 17 durchdrangen.

rensrügen bei Angeklagtenrevisionen bei 3% und bei staatsanwaltschaftlichen Revisionen bei 13%; vgl. *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 53 f., 141 ff. Nach einer jüngeren Untersuchung von *Barton* und *Berenbrink* für das Jahr 2005 lag die Erfolgsquote bei knapp 8%. Diese Analyse zeigte ferner, dass den insgesamt 305 erfolgreichen Revisionen (volle Erfolge und Teilerfolge) ganz überwiegend Urteilsaufhebungen infolge der Verletzung sachlichen Rechts zugrunde lagen. Nur 38 Verfahrensrügen, d.h. etwa 1% der Verfahrensrügen, führten zum Erfolg; vgl. *Barton*, FS Kühne, 2013, S. 139 (146); *Barton*, StRR 2014, 404 (407); *Barton* in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten? 2008, S. 77 (82) (hier noch unter Zugrundelegung der seitens des BGH mitgeteilten Gesamtanzahl von 3173 Revisionen für das Jahr 2005; ebenso *Berenbrink*, GA 2008, 625 ff. In den späteren Veröffentlichungen *Bartons* in FS Kühne, 2013, S. 139 ff. und StRR 2014, 404 ff. wurde entsprechend der Angabe des GBA auf seiner Homepage von 3637 Revisionen im Jahr 2005 ausgegangen. Unverändert blieb hingegen die genannte Anzahl der vollen Erfolge und Teilerfolge.)

2. Erhebung bei Richtern ausgewählter Gerichte (Modul 2)

Ziel dieses Moduls war die Ermittlung des bundesweiten Aufkommens von Absprachen im Strafverfahren (ohne Jugendsachen). Im Mittelpunkt stand dabei die Anzahl der Urteile, denen eine Absprache vorausging. Außerdem sollten Aktenzeichen einschlägiger Strafverfahren für die Aktenanalyse in Modul 3 gewonnen werden. Zu diesem Zweck wurde eine Befragung von Richtern ausgewählter Gerichte aus allen Bundesländern durchgeführt. Sie wurden gebeten, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu jedem durch Urteil erledigten Strafverfahren einen kurzen Fragebogen (online oder schriftlich) auszufüllen. Die Länge des Befragungszeitraums variierte zwischen den Spruchkörpern. Von den 67 in die Stichprobe gezogenen Gerichten nahmen nur 41 teil. Der Rücklauf zeigt, dass auch dort nur ein Teil der Richter mitmachte und unter ihnen wenige über den ganzen Zeitraum. Obwohl 1.482 Fragebögen vollständig ausgefüllt wurden, sind die Ergebnisse daher nicht repräsentativ.

Nach den Angaben der Richter erfolgten an den Amtsgerichten zwar mehr Verurteilungen als an den Landgerichten (AG: 608, LG: 399¹⁰), jedoch wurden weniger Absprachen getroffen (AG: 51, LG: 69). Die Absprachenquote liegt danach an den Amtsgerichten bei 8,4% und an den Landgerichten bei 17,3%. Vor dem Hintergrund der größeren Anzahl erledigter Strafverfahren an den Amtsgerichten wäre mit einer höheren absoluten Zahl von Absprachen und einer Absprachenquote an den Amtsgerichten zu rechnen gewesen, die zumindest der der Landgerichte entspricht. Möglicherweise ist es bei den Amtsgerichten infolge des sehr unterschiedlichen Umfangs der Teilnahme zu einer Verzerrung dergestalt gekommen, dass eher wenig absprachenaffine Richter sich an der Erhebung beteiligt haben.

In denjenigen Deliktsgruppen, in denen am häufigsten Verurteilungen ergingen, erfolgten auch am häufigsten Absprachen. Dies sind vor allem die Straftaten nach §§ 223-231 StGB (ohne Straßenverkehr), §§ 242-248c StGB, §§ 263-266b StGB und nach dem BtMG. Die Werte für Verurteilungen und für Absprachen liegen dabei so nahe beieinander, dass nicht gesagt werden kann, dass es bei einer Deliktsgruppe auffallend häufig zu Absprachen kam. Auch bei keiner anderen Deliktsgruppe erlauben die Zahlen die Behauptung, dass den Verurteilungen über- oder unterdurchschnittlich häufig Absprachen vorangingen.

In den Verfahren, in denen eine Absprache getroffen wurde, geschah dies häufiger vor der Beweisaufnahme (62%) als danach (38%). Dies gilt für Amtsgerichte (52,9%) und mehr noch für Landgerichte (68,1%). Das

10 Andere Erledigungen (z.B. Freispruch, Einstellung): AG: 323, LG: 128. Erledigungen OLG: 24.

könnte darauf hinweisen, dass die Richter Absprachen eher vor der Beweisaufnahme treffen, um das Verfahren zu verkürzen. In 75,2% der Verfahren wurde die Absprache bereits am ersten Verhandlungstag getroffen. Allerdings unterscheiden sich die Zahlen für Amts- und Landgerichte deutlich: Während an den Amtsgerichten die Absprache fast immer (92,2%) am ersten Verhandlungstag geschlossen wurde, war dies bei den Landgerichten in nur 62,3% der Verfahren der Fall. Das Ergebnis überrascht weniger für die Amtsgerichte, bei denen die Strafverfahren nach den amtlichen Zahlen im Schnitt 1,2 Tage dauern, als für die Landgerichte, an denen sie in der 1. Instanz durchschnittlich 5,0 Tage in Anspruch nehmen.¹¹ Zwar ist zu beachten, dass zu den Verfahren an den Landgerichten auch Berufungsverfahren gehören, wo wiederum eine Verfahrensdauer von 1,3 Tagen üblich ist.¹² Jedoch erklärt dies allein nicht die hohe Zahl von Absprachen am ersten Verhandlungstag auch an den Landgerichten. Auch dies deutet darauf hin, dass die Absprache zur Verkürzung der Verfahrensdauer genutzt wird.

In knapp der Hälfte der Verfahren wurden die Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet (49,6%). Dies geschah an den Amtsgerichten seltener (35,3%) als an den Landgerichten (59,4%). Dass an den Amtsgerichten eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung angesprochen wurde, kann daran liegen, dass am Amtsgericht seltener eine Öffentlichkeit anwesend ist, der Strafrichter keine Rücksicht auf Schöffen nehmen muss und sich die Beteiligten im „Massengeschäft“ der Amtsgerichte von Vorgesprächen keine Vereinfachung und keine Zeitersparnis versprechen. Wenn die Absprache durch Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung vorbereitet wurde, begannen diese Gespräche zumeist erst während der Hauptverhandlung, häufig aber auch schon im Hauptverfahren vor Beginn der Hauptverhandlung oder – beim Amtsgericht seltener – schon im Zwischenverfahren.

In den Verfahren an den Amtsgerichten ging die Initiative zur Absprache eher von der Verteidigung bzw. dem Angeklagten aus (55,6%), an den Landgerichten häufiger vom Gericht (58,5%). Die Staatsanwaltschaft ist an Amts- und Landgericht nur selten Initiator der Gespräche.

In den Verfahren, in denen keine Absprache getroffen wurde, wurden zumeist auch keine diesbezüglichen Gespräche geführt (90,1%). Am Landgericht wurden solche Gespräche eher geführt (18,5%) als am Amtsgericht (5,2%). In den meisten Verfahren wurde weder eine Absprache getroffen noch ein Gespräch über eine Absprache geführt, weil das Verfahren dazu

11 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2018 (Strafgerichte), 2019, S. 35, 75 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

12 A.a.O. S. 93 (Zahl für Strafverfahren einschließlich Jugendsachen).

nicht geeignet erschien (75,3%). Dies gilt für die Amtsgerichte (78,1%) und Landgerichte (73,3%) und für fast alle Deliktgruppen.

3. Aktenanalyse (Modul 3)

Durch eine umfassende Aktenanalyse sollte einerseits ein Einblick in den Umgang mit den Regeln zur Verständigung durch erstinstanzliche Gerichte gegeben und andererseits der gesamte Bereich der Absprachen im Strafprozess in einem weiteren Sinne näher beleuchtet werden.

Aufgrund der oben dargelegten Zugangsprobleme zu Aktenzeichen und Akten konnten nur die Akten von 82 Verfahren analysiert werden, darunter 34 Verfahren, bei denen das Urteil auf einer Verständigung beruhte, 19 Verfahren, in denen eine Verständigung erfolglos versucht wurde, und 29 Verfahren, die mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO oder § 153a Abs. 2 StPO endeten. Diese Gruppenbildung folgt der Hypothese, dass in jeder dieser Gruppen konsensuale Elemente vorhanden sind, welche zur Untersuchung der Absprachenpraxis und des Umgangs mit konsensualen Elementen im Strafverfahren allgemein sichtbar gemacht werden müssen.

Bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung lag ein besonderes Augenmerk auf der Analyse des Inhalts der Verständigung sowie auf der Einhaltung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften sowie der Belehrungspflichten. Inhalt der Verständigung waren in der Regel Strafmaß und Geständnis. Es zeigte sich, dass trotz des normativ als fakultativ bezeichneten Geständnisses im Sinne des § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein“) das Geständnis in der Regel notwendig ist, um eine Verständigung über das Strafmaß zu ermöglichen und das „soll“ mit der h.M. als „muss in der Regel“ zu verstehen ist. So erfolgte in allen untersuchten Verfahren keine Verständigung über das Strafmaß, wenn der Verteidiger kein Geständnis zugesagt hatte. Diese innere Abhängigkeit zwischen Strafmaß und Geständnis zeigte sich ebenfalls bei den Verfahren mit einer versuchten Verständigung. In den untersuchten Fällen, in denen die Verständigung an der Vorstellung des Strafmaßes der Staatsanwaltschaft scheiterte, ließ sich der Angeklagte im weiteren Verfahren mehrheitlich nicht geständig ein.

In Bezug auf die Qualität des Geständnisses fanden sich in gleichem Maße umfassende Geständnisse wie sogenannte „Formal-Geständnisse“, also solche, die lediglich den Anklagevorwurf bestätigten, dokumentiert.

Als eines der wiederkehrenden Problemfelder stellte sich die sogenannte Gesamtlösung dar, bei der Sachverhalte in die Verständigung einbezogen werden, die ihrerseits nicht Teil der Anklage sind. In zwölf Verfahren wurde im Hinblick auf eine verständigungsbasierte Verurteilung eine andere

Tat im prozessualen Sinne gemäß § 154 Abs. 1 StPO (soweit sie nicht Teil des Anklagevorwurfs war) oder gemäß § 154 Abs. 2 StPO (soweit sie Teil des Anklagevorwurfs war) eingestellt. Obwohl die Entscheidung über die Einstellung nach § 154 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StPO nicht von der Bindungswirkung der Verständigung umfasst wird, wird eine solche Einstellung nicht selten *de facto* doch Teil der Verständigung.

Neben diesen Problemfeldern zeigte sich, dass in den untersuchten Verfahren keine Verständigungen über Maßregeln der Besserung und Sicherung, über das Vorliegen eines Qualifikationstatbestands oder über einen Rechtsmittelverzicht getroffen wurden. Ebenso konnten im Rahmen der Aktenanalyse keine Ankündigungen sogenannter „Sanktionsscheren“ festgestellt werden.

Lediglich in fünf von 34 Verfahren wurde versucht, das Verbot der Punktstrafe zu umgehen (vgl. § 257c Abs. 3 S. 2 StPO). In diesen Fällen der „verkappten Punktstrafe“ wurde lediglich eine Strafobergrenze vereinbart und im Urteil auf diese Strafobergrenze erkannt. In den übrigen Fällen wurde eine Strafunter- und Strafobergrenze angegeben.

Neben der Untersuchung des Inhalts der konkreten Verständigung i.S.d. § 257c StPO lag ein weiterer Fokus auf der Untersuchung der Einhaltung der Dokumentations- und Transparenzvorschriften. Nach § 273 Abs. 1 S. 2, Abs. 1a S. 1 StPO muss das Gericht den wesentlichen Ablauf der Gespräche, die Teilnehmer und den jeweiligen Diskussionsinhalt im Hauptverhandlungsprotokoll festhalten. Diese Protokollierungspflicht wurde in der Mehrzahl der Verfahren eingehalten. Dabei wurde insbesondere der Initiator des Rechtsgesprächs im Protokoll festgehalten, wie auch die wesentlichen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich des Geständnisses, des Prozessverhaltens sowie des Strafmaßes.

In sechs der 34 Verfahren kam das Gericht dieser Pflicht zur Protokollierung nicht ausreichend nach. Mehrheitlich wurde ausschließlich vermerkt, dass eine Verständigung stattgefunden hatte. Weder der Inhalt der Gespräche noch die konkreten Rahmenbedingungen wurden in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus wurden häufig auch Vereinbarungen zur Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO bzw. § 154 Abs. 2 StPO als Teil der Verständigung im Protokoll vermerkt.

Neben den konkreten Verständigungsgesprächen muss das Gericht gemäß § 273 Abs. 1a S. 2 StPO auch protokollieren, ob Gespräche stattfanden, die eine Verständigung zum Ziel hatten. Bei den Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung nach Beginn der Hauptverhandlung zeigte sich, dass mit Ausnahme eines Verfahrens der Hinweis vor der Beweisaufnahme erfolgte, dass Gespräche mit dem Ziel einer Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hatten. In der Analyse der Verfahrensakten wurde offenbar, dass der Hinweis nach § 273 Abs. 1a S. 2 StPO in der Regel

zu Beginn der Hauptverhandlung, vergleichbar mit der Belehrung des Angeklagten über sein Aussageverweigerungsrecht, erfolgte.

In den meisten Verfahren wurde auch gem. § 257c Abs. 5 StPO belehrt und dies protokolliert. In sieben von 34 Verfahren erfolgte diese Belehrung entweder nicht oder sie wurde nicht im Protokoll vermerkt. In beiden Fällen muss wegen der negativen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls davon ausgegangen werden, dass die Belehrung auch tatsächlich nicht vorgenommen wurde.

Im Rahmen der Analyse der Verfahrensakte lag ein weiteres Augenmerk auf der Ermittlung der Rahmenbedingungen einer gelingenden Verständigung im Strafverfahren. Leitend war dabei die Untersuchung von Faktoren, die eine Verständigung begünstigen sowie von Faktoren, die eine Verständigung behindern.

In 27 der 34 untersuchten Verfahren mit einer erfolgreichen Verständigung ging der Vorschlag für eine Verständigung vom Verteidiger aus, lediglich in fünf Verfahren vom Gericht und nur in zwei Verfahren von der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus fiel besonders auf, dass die Verständigung lediglich in den Fällen auf der Initiative des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft beruhte, in denen der Prozessstoff einen erheblichen Umfang erreicht hatte. Insbesondere Anklagen, die Straftaten nach der AO oder größere Betrugskomplexe zum Gegenstand hatten, wurden auf Initiative des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft einer Verständigung zugeführt. Dies unterstreicht die zentrale Stellung des Verteidigers in den (anders gearteten) Verfahren nach § 257c StPO. Bei Betrachtung der Art und Weise der Beteiligung der Verteidigung in den untersuchten Verfahren war festzustellen, dass in allen Verfahren der Angeklagte verteidigt war und dass diese Verteidigung in der Regel durch eine Wahlverteidigung erfolgte, welche bereits im Ermittlungsverfahren aktiv wurde. Insoweit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Beteiligung eines Verteidigers das Zustandekommen einer Verständigung besonders zu begünstigen scheint.

Die Mehrzahl der erfolgreichen Verständigungen wurde im Rahmen des Hauptverfahrens – aber außerhalb der Hauptverhandlung – vorbereitet (27 von 34 Verfahren). Dies geschah in der Regel durch die Anregung eines Rechtsgesprächs durch einen Verfahrensbeteiligten, in dem ein Vorschlag zu einer Verständigung unterbreitet wurde. Von diesem Vorgehen versprechen sich die Verfahrensbeteiligten mutmaßlich zwei Vorteile. Einerseits lässt sich oft erst kurz vor oder in der Hauptverhandlung der gesamte Prozessstoff erfassen und einordnen. Andererseits kann durch das nichtöffentlich geführte Rechtsgespräch ein Raum geschaffen werden, in dem eine offenere Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten möglich ist als in der grundsätzlich öffentlichen Hauptverhandlung selbst.

Nur in wenigen Fällen fand die Vorbereitung der Verständigung im Ermittlungsverfahren (ein Verfahren), im Zwischenverfahren (vier Verfahren) beziehungsweise in der Hauptverhandlung selbst (zwei Verfahren) statt. Es lassen sich an dieser Stelle keine Gründe – etwa anhand von bestimmten Deliktskategorien – für den Zeitpunkt der Vorbereitung der Verständigung ausmachen, sodass eine typisierende Betrachtung nicht möglich ist. Lediglich in einem Verfahren, welches eine Sexualstraftat zum Gegenstand hatte, wurde die Verständigung bereits im Ermittlungsverfahren vorbereitet. Ausweislich der Verfahrensakte war damit das Ziel verbunden, dem minderjährigen Verletzten die Anwesenheit im Prozess zu ersparen.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Durchführung der Verständigung selbst ließ sich feststellen, dass in der Mehrzahl der untersuchten Verfahren (28 von 34 Verfahren) die Verständigungen vor der Beweisaufnahme erfolgten. Als Grund dafür ist die Aussicht auf ein schnelles Ende des Verfahrens zu vermuten. Beweisen lässt sich diese These nicht, da mittels einer Aktenanalyse der reale Beschleunigungseffekt nicht nachgewiesen werden kann.

Zur Identifikation von Faktoren, die Verständigungen im Sinne des § 257c StPO erschweren oder hindern, wurde ein weiterer Fokus auf Verfahren gelegt, in denen der Versuch einer Verständigung erfolglos blieb (19 von 82 Verfahren). Es zeigte sich, dass die Verständigung – soweit feststellbar – am häufigsten an der Straferwartung der Staatsanwaltschaft scheiterte. In diesen Fällen (sieben von 19 Verfahren) bestand der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft meist auf einen höheren Strafrahmen oder wollte zunächst in eine Beweisaufnahme einsteigen, um den Tatvorwurf genauer zu eruieren. In den Fällen, in denen die Verständigung – soweit feststellbar – am Gericht scheiterte (fünf von 19 Verfahren), ist eine solche typisierende Betrachtung nicht möglich. So scheiterte beispielsweise die Verständigung in einem Fall an der grundsätzlichen Ablehnung von Verständigungen durch die Kammer, in einem anderen Fall am vorgeschlagenen Strafrahmen und in einem weiteren Fall an den Bedenken des Gerichts hinsichtlich des Vorliegens von Tatbestandsmerkmalen.

Neben der Untersuchung der Verständigungsverfahren und den Rahmenbedingungen der Verständigung lag ein weiterer Schwerpunkt der Aktenanalyse auf der Untersuchung von Verfahren mit einer Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO (29 von 82 Verfahren). Im Rahmen dieser Teiluntersuchung wurde ein Schlaglicht auf die Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO bzw. § 153a Abs. 2 StPO als potenzielle Strategie zur Umgehung der Regeln der Verständigung geworfen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Verfahren gelegt, die nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl nach § 153a Abs. 2 StPO eingestellt wurden, um Zusammenhänge zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus dem Einstellungsbeschluss zu prüfen. Bei der Betrachtung

tung dieser Strafbefehlsverfahren (17 von 29 Verfahren) konnte festgestellt werden, dass die Auflage bzw. Weisung nach § 153a Abs. 2 StPO in vielen Fällen die Höhe der Geldstrafe aus dem vorangegangenen Strafbefehl erreichten oder nur leicht unterschritten. Lediglich in einigen wenigen Fällen bestand kein Zusammenhang zwischen der Strafe aus dem Strafbefehl und der Auflage bzw. Weisung aus § 153a Abs. 2 StPO.

4. Online-gestützte Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern (Modul 4)

In Modul 4 wurde im Rahmen einer Online-Befragung von Richtern, Staatsanwälten und Strafverteidigern eruiert, wie die strafrechtliche Praxis mit den Normen über die Verständigung in Strafverfahren umgeht. Für die Erhebung, die über den Jahreswechsel 2018/19 lief, konnten 1567 Fragebogen aus allen Bundesländern ausgewertet werden. Der Zugang zu den Teilnehmenden erfolgte durch die Landesjustizverwaltungen beziehungsweise durch die institutionellen Berufsrechts- und Interessenvertretungen der Rechtsanwälte. Während Richter (591) und Staatsanwälte (590) in der Umfrage fast gleich stark vertreten waren, blieb die Anzahl der Strafverteidiger (386) etwas dahinter zurück. Insgesamt kann dennoch von einem befriedigenden Maß an Repräsentativität der Befragung ausgegangen werden, auch wenn Selektionseffekte bei der Beteiligung, die zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen können, nicht ganz auszuschließen sind.

Zusätzlich wurde eine gesonderte Erhebung bei Richtern und Wissenschaftlichen Mitarbeitern am Bundesgerichtshof (BGH) und bei Dezernenten und Wissenschaftlichen Mitarbeitern beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) durchgeführt, auf welche im Hauptbericht näher eingegangen wird.

Zunächst wurden die Teilnehmer über die Praxis der Verständigungen gemäß § 257c StPO befragt. Mit rund 3/4 gibt der Großteil der Befragten an, Verständigungen kämen in Verfahren, an denen sie beteiligt sind, nur selten oder nie vor. Hierbei zeigen sich jedoch signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen. Strafverteidiger erleben am ehesten Strafverfahren mit einer Verständigung (22,0% mit Angabe „häufig“), Richter dagegen am seltensten (12,2%). Werden Verfahren mit einer Verständigung abgeschlossen, erfolgt diese am ehesten in der Hauptverhandlung.

Wirtschaftsstrafsachen, Betrugsdelikte, Steuerstrafsachen und Betäubungsmitteldelikte werden von allen Berufsgruppen als die strafrechtlichen Felder angesehen, bei denen es am häufigsten zu Verständigungen kommt. Während dies zu erwarten war, erscheint bemerkenswert, dass auch Sexualdelikte, darunter insbesondere der Besitz und das – untechnisch formuliert –

Ansehen von Kinderpornographie, als einer Verständigung zugrundeliegende Straftaten eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Dabei ist ein Motiv für eine Verständigung bei Sexualdelikten, dass durch diese Vorgehensweise dem Opfer ein Auftreten in der Hauptverhandlung erspart werden soll.

Der dem Angeklagten im Weg einer Verständigung gewährte Strafnachlass liegt nach den Umfrageergebnissen bei rund 20%. Einzelne Teilnehmer der Befragung, darunter vor allem Strafverteidiger, berichten jedoch von deutlich höheren Werten.

§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, unter freier Würdigung aller Umstände des Falles sowie der allgemeinen Strafzumessungserwägungen auch eine Ober- und Untergrenze der in Aussicht gestellten Strafe anzugeben. Dennoch berichten 58,1% aller Befragten, dass trotz Nennung eines solchen Rahmens allen Beteiligten „häufig“ oder gar „sehr häufig“ klar ist, welche Strafe bei einer Verständigung ausgeurteilt wird. Vor allem Strafverteidiger äußern die Auffassung, dass sich alle Beteiligten sehr oft über das genaue Strafmaß im Klaren sind.

In eine Verständigung einbezogen wird nach den Angaben der Beteiligten häufig zudem die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung (52,5% mit Angabe „[sehr] häufig“) wie auch Verfahrenseinstellungen nach §§ 154, 154a StPO (43,2%).

Weit über die Hälfte der Befragten (62,5%) gibt an, die Abgabe eines Geständnisses sei „immer“ Gegenstand einer Verständigung. Angesichts der Regelung in § 257c Abs. 2 S. 2 StPO („Bestandteil jeder Verständigung soll ein Geständnis sein.“) erscheint dieser Wert allerdings eher als gering. Als häufiges Prozessverhalten wird außerdem der Verzicht auf eine umfangreiche Beweisaufnahme (65,6% „häufig“ oder „immer“) und die Zusage einer Schadenswiedergutmachung (28,8%) genannt.

Mehr als die Hälfte aller Befragten fand sich noch nie in einer Situation wieder, in der sie unsicher war, ob die beabsichtigte Verständigung zulässig ist. Dabei zeigen sich die Strafverteidiger als vergleichsweise unsicher. In diesem Zusammenhang scheinen eine unklare Gesetzeslage/Rechtsprechung und die Unsicherheit über zulässige Verständigungsinhalte die größten Probleme zu verursachen.

Herzstück der Untersuchung des Moduls 4 bildeten die Fragen zu informellen Absprachen. Bemerkenswert ist, dass informelle Absprachen auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 noch Anwendung in der Praxis der justiziellen Akteure finden. Immerhin 20% der Befragten geben an, „häufig“ bis „sehr häufig“ durch Hörensagen von informellen Absprachen zu erfahren, 15% darüber hinaus, dass informelle Absprachen „häufig“ bis „sehr häufig“ in der eigenen Praxis vorkommen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass informelle Absprachen unzweifelhaft immer noch ein Bestandteil der strafrechtlichen Praxis sind. Mit Betrugsdelikten, Wirt-

schaftsstrafsachen, Betäubungsmitteldelikten und Steuerstrafsachen spielen für informelle Absprachen dieselben strafrechtlichen Felder eine Rolle, die auch bei Verständigungen relevant sind. Außerdem werden Eigentums- und Sexualdelikte als typische Straftaten genannt, bei denen Absprachen erfolgen. Dabei geht die Initiative zu einer informellen Absprache nach den Angaben der Beteiligten in erster Linie von der Verteidigung, daneben aber auch vom Gericht aus.

Insgesamt betonen vor allem Staatsanwälte, aber auch Richter, nach dem Urteil des BVerfG in ihrer eigenen Praxis gegenüber informellen Absprachen noch zurückhaltender geworden zu sein. Dagegen stößt die Aussage, dass es nach dem genannten Judikat keine informellen Absprachen mehr gäbe, bei rund 30% der Befragten auf eine deutliche Ablehnung. Skeptisch zeigen sich mit fast der Hälfte diese Aussage ablehnender Stimmen insbesondere die Strafverteidiger.

Ausweislich der Untersuchung sind informelle Absprachen über weitere gegen den Angeklagten anhängige Verfahren besonders häufig. Beliebt sind offenbar auch Absprachen über die Anwendung von Strafrahmenvorschriften für sonstige minder oder besonders schwere Fälle. Und immerhin knapp 30% aller Befragten sind der Auffassung, dass Absprachen über punktgenaue Strafaussprüche häufiger seien.

Deutlich an der Spitze der für eine informelle Absprache genannten Gründe steht die Notwendigkeit einer reduzierten Tatsachenaufklärung. Wichtig sind daneben die Bewältigung des Arbeitspensums und die mangelnde Praxistauglichkeit der geltenden Regelungen.

Mit knapper Mehrheit haben die Befragten den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft der Rolle als „Wächter des Gesetzes“ seit dem Urteil des BVerfG nachkommt. Erwartungsgemäß stimmen die Staatsanwälte dieser Aussage am stärksten zu. Freilich erlebt diese Berufsgruppe eher keine Kontrolle durch den Dienstvorgesetzten. Insgesamt wird sowohl das Risiko, dass eine informelle Absprache zu einer Beanstandung im Rechtsmittelverfahren führt, als auch das Risiko, dass eine aufgedeckte informelle Absprache strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, als eher mäßig eingestuft.

Beim Vergleich der Prävalenzen für formelle Verständigungen und informelle Absprachen zeigen sich insgesamt ähnliche Häufigkeiten, bei einer geringfügig höheren Häufigkeit für formelle Verständigungen. Bei einer genaueren Betrachtung der Resultate fällt auf, dass nach den Angaben der Richter und Staatsanwälte Verständigungen häufiger vorkommen als informelle Absprachen (sowohl in der eigenen Praxis, als auch nach dem Hörensagen), während sich bei den Strafverteidigern interessanterweise ein umgekehrtes Bild zeigt.

Ein weiteres Ergebnis des Moduls 4 ist, dass fast die Hälfte der justiziellen Akteure berichtet, Gespräche über eine mögliche Einstellung ge-

mäß den §§ 153, 153a StPO würden „häufig“ oder „sehr häufig“ geführt, obwohl Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen noch nicht ausgeräumt worden seien. Auch hier liegen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (rund 80% der Strafverteidiger mit Angabe „häufig“ oder „sehr häufig“ gegenüber nur rund 25% der Richter) und nach den Gerichten vor, an denen das Verfahren abläuft (rund 45% „häufig“ oder „sehr häufig“ bei [überwiegend] am Amtsgericht, dagegen knapp unter 30% bei [überwiegend] am Landgericht Tätigen). Das Vorliegen schwieriger Beweislagen, welches auch für das Aufkommen von Verständigungen und informellen Absprachen eine Rolle zu spielen scheint, wird als häufigster Grund für derartige Gespräche über die Einstellung von Verfahren genannt.

Ein weiterer Komplex war Fragen zur Transparenz und Dokumentation der Verständigungen im Strafverfahren gewidmet. Insgesamt scheinen die Mitteilungen über das Vorhandensein oder das Fehlen verständigungsorientierter Gespräche eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Immerhin 61,1% aller Befragten sind der Ansicht, dass „immer“ eine Mitteilung erfolgt, wenn kein verständigungsorientiertes Gespräch stattgefunden hat. Zu Beginn der Hauptverhandlung wird vom Gericht in der Regel mitgeteilt, ob verständigungsorientierte Gespräche vor der Hauptverhandlung vorgenommen wurden. Sofern verständigungsorientierte Gespräche außerhalb der Hauptverhandlung stattfinden, gibt die deutliche Mehrheit der Befragten an, dass dieser Umstand sofort nach Fortsetzung der Hauptverhandlung bekanntgegeben wird. Dabei liegen zwischen den Berufsgruppen nur kleine Unterschiede vor. Auf die Frage, was genau üblicherweise in der Hauptverhandlung mitgeteilt wird, wenn von zuvor erfolgten verständigungsorientierten Gesprächen berichtet wird, geben die Teilnehmenden an, dass vor allem über die Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der jeweiligen Diskussionsbeiträge in den verständigungsorientierten Gesprächen informiert wird, etwas weniger häufig über die Initiatoren dieser Gespräche. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Dokumentationsvorschriften nach Aussagen der Teilnehmer eher eingehalten werden. Auch unterscheidet sich das Antwortverhalten zwischen den Berufsgruppen bei diesem Komplex weniger als bei den anderen Teilen des Fragebogens. Ferner scheint die Mehrheit der Befragten sicher zu sein, wie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen ist.

Insgesamt bestehen bei bemerkenswert vielen Fragen erhebliche Unterschiede zwischen den Antworten der verschiedenen Berufsgruppen. Die Angaben von Richtern und Strafverteidigern differieren bei fast allen Fragen am stärksten, während die Antworten der Staatsanwälte häufig sozusagen dazwischen, aber näher an denen der Richter liegen. Dabei weisen die Antworten der Richter und Staatsanwälte eher in eine sozial erwünschte,

also in eine rechtskonforme Richtung, während die Angaben der Strafverteidiger stärker ein Verhalten „extra legem“ belegen und damit eher in eine „sozial unerwünschte“ Richtung gehen.

Des Weiteren scheinen im Erleben der Befragten Verständigungen gemäß § 257c StPO am Landgericht häufiger zu sein als am Amtsgericht. Dagegen geben Richter am Amtsgericht deutlich öfter als Richter am Landgericht an, dass informelle Absprachen in der eigenen Praxis „häufig“ oder „sehr häufig“ vorkommen. Bei dem Antwortverhalten der Staatsanwälte zeigen sich allerdings, unabhängig ob sie überwiegend vor dem Amts- oder Landgericht auftreten, keine Unterschiede. Insgesamt lassen die Ergebnisse vermuten, dass Verständigungen eher am Landgericht stattfinden, informelle Absprachen hingegen eher am Amtsgericht. Speziell am Schwurgericht scheinen sowohl Verständigungen als auch Absprachen kaum vorzukommen.

Den Beschäftigten des BGH und des GBA wurden auch rechtspolitische Fragen gestellt. Die Antworten legen nahe, dass die gesetzlichen Regelungen eher nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Vor allem das Verbot des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO wird als praxisuntauglich empfunden. Allerdings ist auch nur eine Person von 38 dort an der Befragung Teilnehmenden der Auffassung, die Verständigung insgesamt solle verboten werden. Als effektivste Möglichkeit, um die Praxis der informellen Absprachen (weiter) zurückzudrängen, wird von den Beschäftigten des BGH und GBA eine deutliche Erhöhung des Justizpersonals favorisiert. Eine klare Ablehnung erfährt demgegenüber der Vorschlag, die Grundstruktur des Strafprozesses hin zu einem echten konsensualen Verfahren zu verändern.

5. Leitfadengestützte Interviews mit Richtern, Staats- und Fachanwälten (Modul 5)

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus den vorangegangenen Modulen sollte in Modul 5 versucht werden, einen noch weiterführenderen, tieferen und differenzierteren Einblick in die Absprachenpraxis an den Amts- und Landgerichten zu erlangen. Hierzu wurden 609 leitfadengestützte Telefoninterviews mit Vertretern aller drei Berufsgruppen durchgeführt. Die Befragten wurden in einer proportional geschichteten Zufallsstichprobe gezogen, wobei jeder Oberlandesgerichtsbezirk eine Schicht darstellte. Diesen Bezirken konnten sowohl die Richter an den Land- und Amtsgerichten als auch die Staatsanwälte über die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Fachanwälte über die Rechtsanwaltskammern zugeordnet werden. Die

Ergebnisse der Stichprobenziehung können als repräsentativ bezeichnet werden.

Die Absprachenquote liegt bei Zugrundelegung der Angaben der Richter an den Amtsgerichten bei 12,2% und bei den Landgerichten bei 13,2%. Nach der Einschätzung der Fachanwälte liegen die Quoten am Landgericht doppelt so hoch und am Amtsgericht noch höher. Richter profitieren nach Einschätzung der Staatsanwälte und Fachanwälte am meisten von Absprachen. Ihre Vorteile liegen vor allem in der Vermeidung einer langwierigen Beweisaufnahme und einer Arbeitsentlastung. Absprachen sind vor allem bei Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten häufig, bei Tötungsdelikten dagegen selten. Nach Angaben der Fachanwälte werden innerhalb aller Deliktgruppen Absprachen häufiger getroffen als nach Einschätzung der Richter und Staatsanwälte.

Im Hauptverfahren finden Gespräche über eine Absprache häufiger innerhalb der Hauptverhandlung statt als außerhalb. Nach Einschätzung der Fachanwälte werden in jedem Verfahrensstadium deutlich häufiger Gespräche über eine Absprache geführt als nach der Meinung der Richter und Staatsanwälte. Der Angeklagte ist an Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung regelmäßig nicht beteiligt. Häufige Themen in den Gesprächen über eine Absprache sind Geständnis, Strafmaß, Strafaussetzung zur Bewährung sowie Teileinstellung und Beschränkung des Verfahrens. Daneben werden, wenn auch selten, Inhalte erörtert, über die eine Verständigung unzulässig ist (z.B. Anwendung von Qualifikationstatbeständen, Bestrafung als Teilnehmer statt als Täter, Anwendung des Jugendstrafrechts, Maßregeln der Besserung und Sicherung) oder die nicht in der Kompetenz des Gerichts liegen (z.B. Einstellung anderer Verfahren gegen den Angeklagten oder Dritte, Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugsfragen, Abschiebung und Ausweisung).

Es gibt weiterhin informelle Absprachen. An den Amtsgerichten haben nach eigenen Angaben schon 55,0% der Richter, 50,6% der Staatsanwälte und 79,0% der Fachanwälte informelle Absprachen getroffen, an den Landgerichten 22%, 33,1% und 70,1%. Der durchschnittliche Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen beträgt bei Zugrundelegung der Angaben der Richter am Amtsgericht 31,7% und am Landgericht 7%. Der Anteil informeller Absprachen an den 2018 durch eine Hauptverhandlung erledigten Strafverfahren liegt danach bei den Amtsgerichten bei 3,9% und bei den Landgerichten bei 0,9%. Folgt man den Fachanwälten, so liegen die Anteile weitaus höher bei 15,2% und 5,4%. Informelle Absprachen werden über alle oben genannten Inhalte abgeschlossen, auch über den Schuldpruch, über Maßregeln der Besserung und Sicherung und über nicht in der Kompetenz des Gerichts liegende Inhalte. Informelle Absprachen sind bei Vermögens-, Eigentums- und BtM-Delikten typisch, daneben aber auch

bei Körperverletzungsdelikten. Als Gründe für informelle Absprachen führten alle Beteiligten den Wunsch der jeweils anderen nach einem informellen Vorgehen an. Fachanwälte und Staatsanwälte wiesen dabei darauf hin, dass der Richter es „einfacher haben“ wolle. Richter und Staatsanwälte nannten als weiteren Grund für informelle Absprachen vor allem die mangelnde Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen, die Fachanwälte die günstigeren Ergebnisse für den Angeklagten. 76,4% der Staatsanwälte und 49,2% der Fachanwälte berichteten von Fällen, in denen die Vorsitzenden ein informelles Vorgehen vorangetrieben haben, und 65% der Staatsanwälte sowie 46,2% der Fachanwälte von Fällen, in denen die Vorsitzenden zu einem informellen Vorgehen grundsätzlich bereit waren. Jeder fünfte Staatsanwalt und Fachanwalt erlebte die zweite Situation sogar häufig oder immer. Neben den informellen Absprachen, welche die Richter als solche erkennen, gibt es auch Absprachen, die sie nicht als informell ansehen, obwohl sie – möglicherweise unbewusst – eine oder mehrere verständigungsbezogene Regeln der StPO nicht eingehalten haben.

Das absprachebasierte Geständnis erfolgt typischerweise durch eine das Tatgeschehen kurz zusammenfassende Erklärung des Verteidigers, die der Angeklagte anschließend billigt. Eine eigene geständige Einlassung des Angeklagten kommt seltener vor und ist dann zumeist ausführlicher. Das absprachebasierte Geständnis wird nicht immer seitens des Gerichts überprüft. 91,5% der Richter am Landgericht und nur 65,6% der Richter am Amtsgericht sagten von sich, dass sie es immer überprüfen. Jeder zehnte Richter am Amtsgericht gab sogar an, die Überprüfung nur selten oder nie vorzunehmen. Lediglich eine knappe Hälfte der Staatsanwälte und ein Fünftel der Fachanwälte meinten, dass die Richter absprachebasierte Geständnisse immer überprüfen. Die gängigste Form der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses ist der Abgleich mit der Akte. Es liegt nahe, dass sich die Überprüfung darin häufig erschöpft. Knapp drei Viertel der Richter machen bei der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses keinen Unterschied danach, ob es sich um ein ausführliches oder ein sog. Formalgeständnis handelt. Ein Viertel überprüft Formalgeständnisse häufiger und intensiver. Während fast alle Richter erklärten, dass sie den Umfang der Überprüfung eines absprachebasierten Geständnisses nicht von ihrem engen Terminplan abhängig machen, nahmen dies zwei Fünftel der Staatsanwälte und drei Fünftel der Fachanwälte an. Zumindest ebenso viele von ihnen sagten, dass die Überprüfung „von der Bequemlichkeit des Vorsitzenden“ abhängt.

Die Strafe fällt nach einem absprachebasierten Geständnis typischerweise um $\frac{1}{4}$ niedriger aus als nach streitiger Verhandlung. Es ist zumeist die Abkürzung der Beweisaufnahme und des Verfahrens, die mit der Straf-milderung honoriert wird. Ein Sechstel der Richter und ein Drittel der

Staatsanwälte gaben an, im Rahmen einer Absprache schon einmal eine zu milde Strafe vorgeschlagen bzw. mitgetragen zu haben. Fast zwei Fünftel der Fachanwälte erklärten, in dieser Situation bereits eine zu hohe Strafe akzeptiert zu haben. Die Gerichte geben nicht nur eine Ober- und Untergrenze der Strafe an. 14% der Richter, aber 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte haben schon einmal eine Punktstrafe genannt bzw. dies erlebt. Noch mehr, nämlich 34,6% der Richter, 51,5% der Staatsanwälte und 71,4% der Fachanwälte sagten dies für die Nennung lediglich einer Strafobergrenze. Aber auch dann, wenn das Gericht, wie zumeist, einen Strafraum nennt, ist es nach Einschätzung eines jeden fünften Richters und eines jeden vierten Staats- und Fachanwalts typisch, dass es sich dabei um eine verkappte Punktstrafe handelt.

Ein Drittel der Richter hat schon einmal die sog. Sanktionsschere geöffnet. Die Differenz zwischen den Strafmaßen liegt dabei höher als die typische Strafmilderung für ein Geständnis. Fast alle Richter, Staatsanwälte und Fachanwälte haben schon erlebt, dass der Angeklagte nach der Nennung einer Sanktionsschere ein Schuldeingeständnis abgab, obwohl er die Tat zuvor bestritten oder keine Einlassung gemacht hatte. 81,8% der Fachanwälte berichteten zudem, dass Angeklagte nach dem Öffnen der Sanktionsschere in ihrer Ansicht nach falsches Geständnis ablegten.

Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt nicht immer. 93% der Richter am Landgericht und nur 76,6% der Richter am Amtsgericht erklärten, sie würden immer belehren. Fast jeder sechste Richter am Amtsgericht gab sogar an, diese Belehrung nur selten oder nie vorzunehmen. Die Belehrung gem. § 257c Abs. 5 StPO erfolgt auch nicht immer rechtzeitig und wird nicht immer protokolliert. Die Belehrung gem. § 35a S. 3 StPO erfolgt regelmäßig.

Die Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO werden nicht immer und nicht in vollem Umfang eingehalten, wobei die Defizite vor allem beim Amtsgericht liegen: Nach gescheiterten Gesprächen über eine Absprache, die vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden, haben knapp 20% der Richter nicht immer die erforderliche Mitteilung gemacht. Von den Staats- und Fachanwälten erklärte ein doppelt bzw. dreimal so hoher Anteil, dass die Mitteilung nicht immer erfolgt. Jeder siebte Richter am Amtsgericht gab an, nur selten oder nie der Mitteilungspflicht nachzukommen. Wenn eine Mitteilung gemacht wird, dann zumeist darüber, wer an dem Gespräch teilnahm und dass es zu keiner Absprache kam, aber weniger häufig, was vorgeschlagen wurde und wie die anderen Beteiligten dazu Stellung nahmen. Bei erfolgreichen Gesprächen vor oder außerhalb der Hauptverhandlung machten knapp 10% der Richter die erforderliche Mitteilung nicht immer. Nach den Angaben der Staats- und Fachanwälte liegt die Zahl der Richter, die eine Mitteilung unterlassen, auch hier höher.

Wenn eine Mitteilung erfolgt, dann teilt der Vorsitzende zumeist mit, wer daran teilnahm und was konkret vereinbart wurde. Er geht nicht so häufig darauf ein, von wem die Initiative ausging und wie das Gespräch weiter verlief. Einige Richter gaben sogar an, wahrheitswidrig mitgeteilt zu haben, dass keine Gespräche über eine Absprache stattfanden; von den Staats- und Fachanwälten haben das mehr erlebt. Die Mitteilungen über vor oder außerhalb der Hauptverhandlung geführte Gespräche über eine Absprache werden nicht immer und nicht immer vollständig protokolliert. Die Negativmitteilung erfolgt ebenfalls nicht immer. Ein Fünftel der Richter am Amtsgericht erklärte, dieser Pflicht nicht nachzukommen.

Die in der Hauptverhandlung getroffene Verständigung wird nicht in allen Fällen protokolliert. Die dazu ermittelten Ergebnisse sind vergleichbar mit denen zur Mitteilung über erfolgreiche Gespräche vor oder außerhalb der Hauptverhandlung. Das Negativattest wird nach Angaben der Richter in der Regel ins Protokoll aufgenommen. Demgegenüber berichten ein Viertel der Staatsanwälte und zwei Fünftel der Fachanwälte, zumindest schon einmal erlebt zu haben, dass dies unterblieb. Eine Verständigung wird nicht immer im Urteil erwähnt. Das sagen 11,7% der Richter am Amtsgericht, 29,5% der Staatsanwälte und 52,9% der Fachanwälte.

Die Erklärung des Rechtsmittelverzichts nach einer Absprache kommt noch immer vor. 18,8% der Richter am Amtsgericht bezeichneten dies als zumindest häufig, und 52,1% der Fachanwälte gaben an, selbst einen Rechtsmittelverzicht erklärt zu haben. Ein Rechtsmittelverzicht wird nach informellen Absprachen häufiger erklärt als nach Verständigungen. Die informelle Absprache wird auch gewählt, um einen scheinbar zulässigen Rechtsmittelverzicht zu ermöglichen.

Die Regelungen zur Verständigung bekommen von den drei Berufsgruppen insgesamt die Note „Zwei bis Drei“. Negativ bewerten Richter und Staatsanwälte vor allem die Regelungen zum Negativattest und zum Rechtsmittelverzicht sowie die uneingeschränkte Geltung des Verschlechterungsverbots. Richter und Staatsanwälte lehnen weniger die einzelnen Regelungen über Voraussetzungen, Transparenz und Dokumentation einer Verständigung ab, sondern halten sie in ihrer Gesamtheit für praktisch nicht umsetzbar. Die davon weniger betroffenen Fachanwälte sehen die Regelungen auch wegen ihrer Vorteile für den Angeklagten am positivsten.

Die Staatsanwaltschaften kommen ihrer Aufgabe, über die Gesetzmäßigkeit von Absprachen zu wachen, nur bedingt nach. Soweit es für den Sitzungsvertreter von vorgesetzter Stelle Vorgaben gibt, handelt es sich zumeist um Erläuterungen zur Rechtslage oder es wird lediglich von informellen Absprachen abgeraten. Vorgaben dazu, worauf bei einer Verständigung zu achten, wie in der Verhandlung bei einem Verstoß des Gerichts vorzugehen und inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung

gung durch das Gericht zu dokumentieren ist, hat weniger als die Hälfte der Staatsanwälte erhalten. Soweit eine Dokumentation erfolgen soll, ist die gängigste Form der Vermerk in der Handakte. Dokumentiert werden soll im Regelfall nicht nach jedem Verfahren, sondern nur nach einer Verständigung, dann auch zumeist nur deren Inhalt und seltener, ob der Vorsitzende seinen Pflichten nachgekommen ist. Vorgaben für den Fall, dass der Vorsitzende gegen die gesetzlichen Regelungen für eine Verständigung verstoßen hat, gibt es noch seltener. Sie sehen zumeist die Einlegung eines Rechtsmittels vor, so gut wie nie Maßnahmen gegen den Vorsitzenden. Staatsanwälte, die ihrer Wächterfunktion nicht nachkommen, haben überwiegend keine Konsequenzen oder gar Sanktionen zu erwarten. Nach Einschätzung der Fachanwälte hat die Betonung der Wächterfunktion der Staatsanwaltschaft durch das BVerfG keinen merklichen Einfluss auf die Absprachenpraxis: 62,9% gaben an, dass sie keine Veränderung im Verhalten der Staatsanwälte feststellen konnten.

6. Befragung der Behördenleiter der Staatsanwaltschaften (Modul 6)

Die Befragung der Behördenleiter der Staats- und Amtsanwaltschaften bei den Landgerichten (LOStA) wurde aus zwei Gründen durchgeführt: Erstens sollte wegen der geringen Rücklaufquote in Modul 2 versucht werden, auf diesem Weg belastbare Informationen über die Häufigkeit von Absprachen zu gewinnen. Zweitens sollte herausgefunden werden, ob und mit welchen Mitteln die Staatsanwaltschaften dafür Sorge tragen, dass sie ihrer vom BVerfG betonten Rolle als „Wächter des Gesetzes“ nachkommen.

Bei der gewählten Erhebungsmethode handelt es sich um eine Kombination aus einer Online-Befragung und einem schriftlich auszufüllenden Papierfragebogen. Es stand im Belieben des Befragten, welcher Erhebungsmethode er sich bedienen mochte. Inhaltlich waren die Online-Befragung und der Papierfragebogen identisch konzipiert. Bei Modul 6 handelt es sich um eine Vollerhebung der in Deutschland zum Erhebungszeitraum tätigen LOStA. Nach Beendigung der Erhebung konnte eine gute Rücklaufquote von 66,7% verzeichnet werden.

In 82,5% der Staatsanwaltschaften gibt es keine allgemeinen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen keine Absprachen durchzuführen sind. Stattdessen existieren an manchen Staatsanwaltschaften Handreichungen, in denen die Rechtslage dargestellt wird. In 67,5% der Staatsanwaltschaften werden die Sitzungsvertreter aufgefordert, in der Hauptverhandlung die Einhaltung der Verfahrensvorschriften durchzusetzen.

Bei 75% der Staatsanwaltschaften dient zur Dokumentation der Einhaltung der verständigungsbezogenen Vorschriften ein Vermerk in der

Handakte. Soweit ein Formular vorhanden ist, das bei einer Absprache vom Sitzungsvertreter auszufüllen ist (31,3%), wird darin zwar nach der Einhaltung zentraler Vorgaben des Verständigungsgesetzes gefragt, jedoch nicht immer nach allen. Nur 15,2% der LOStA gaben an, dass nach jedem Verfahren eine Dokumentation erfolgen muss. Dieser niedrige Wert ist bemerkenswert, weil Mitteilungs- und Protokollierungspflichten nicht nur in Verfahren bestehen, in denen es zu einer Verständigung oder zumindest einem Gespräch darüber gekommen ist. Weitere 49,4% der Befragten sagten, dass die Sitzungsvertreter nach jedem Verfahren mit einer – formellen oder informellen – Absprache eine Dokumentation vornehmen sollen.

Vorgaben für die Reaktion auf Verstöße gegen das Verständigungsgesetz gibt es nur bei etwas mehr als der Hälfte der Staatsanwaltschaften. Sie sehen zumeist lediglich die Einlegung von Rechtsmitteln vor, aber grundsätzlich kein Vorgehen gegen die Verantwortlichen.

Rund zwei Drittel der LOStA sind der Ansicht, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen nicht oder eher nicht zu einer Steigerung der Aufdeckung von und der Reaktionen auf Verfahrensfehler führen.

Die Prüfung, ob die Wächterfunktion wahrgenommen wird, ist lückenhaft: Zum einem kontrollieren die LOStA ihre Sitzungsvertreter nicht umfassend. Verfahren vor dem Amtsgericht (36,3%) werden seltener vollständig kontrolliert als Verfahren vor dem Landgericht (56,3%). Von den Staatsanwaltschaften werden 31,3% nicht von der Generalstaatsanwaltschaft kontrolliert. Lückenhaft ist auch die statistische Erfassung der Absprachenpraxis, obwohl sie, wie der Gebrauch von Programmen, wie z.B. MESTA zeigt, möglich ist. Es liegen jedoch nur statistische Daten aus Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen vor. Selbst diese sind aber entweder nicht kontinuierlich oder beinhalten keine Informationen über informelle Absprachen.

Insgesamt werden die Staatsanwaltschaften somit nur sehr bedingt den Forderungen des BVerfG gerecht, als „Wächter des Gesetzes“ und Garanten „für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe“ über die Einhaltung der Regelungen zur Verständigung zu wachen und „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen“.¹³

13 Zitate aus BVerfGE 133, 168 (219 f. Rn. 92, 93).

III. Zentrale Ergebnisse

1. Informelle Absprachen sind weiterhin Bestandteil der strafrechtlichen Praxis

Eine zentrale Frage dieses Forschungsvorhabens war zu ermitteln, ob auch nach dem Urteil des BVerfG vom 19.3.2013 noch informelle Absprachen getroffen werden. In einem ersten Schritt wurden in Modul 4 Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger gefragt, wie häufig sie schon von informellen Absprachen durch Hörensagen erfahren haben. 44,4% der Richter bejahten dies (Angaben mit „selten“, „häufig“ oder „sehr häufig“), ebenso 59,3% der Staatsanwälte und gar 81,2% der Strafverteidiger.¹⁴ Auf die Häufigkeit informeller Absprachen in der eigenen Praxis angesprochen, antworteten 29,4% der in Modul 4 befragten Richter, dass eine informelle Absprache schon einmal in ihrer eigenen Praxis vorkam (Antworten mit „selten“, „häufig“ oder „sehr häufig“). Staatsanwälte und Strafverteidiger schätzen das Aufkommen informeller Absprachen in der eigenen Praxis deutlich höher ein (46,7% bzw. 80,4%).¹⁵

Die Telefoninterviews in Modul 5 liefern darüber hinaus differenzierte Zahlen zu dem Unterschied zwischen Richtern am Amtsgericht und am Landgericht. Der durchschnittliche Anteil informeller Absprachen an allen Absprachen liegt beim Amtsgericht nach Einschätzung der Richter bei 31,7% (Staatsanwälte: 21,1%, Strafverteidiger: 45,4%), am Landgericht dagegen nur bei 7,0% (Staatsanwälte: 7,5%, Strafverteidiger: 20,2%).¹⁶

Diese Zahlen werfen zwei Fragen auf: Zum einen, warum es einen Unterschied in der Häufigkeit informeller Absprachen zwischen Amtsgericht und Landgericht gibt. Zum anderen, wie es zu der unterschiedlichen Einschätzung der Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger kommt. Eine mögliche Erklärung dafür, dass die gesetzlichen Regelungen am Amtsgericht weniger beachtet werden als am Landgericht, dürfte darin liegen, dass die Richter am Amtsgericht aufgrund der größeren Anzahl an Verfahren eher geneigt sind, die ihrer Ansicht nach zu „zeitaufwändigen“ und zu „komplizierten“ Regelungen¹⁷ außer Acht zu lassen. Auch laut einer früheren Studie werden Verfahren am Amtsgericht allgemein als „formlos oder weniger formell“ beschrieben. Der Grund liegt darin, dass an den Amtsgerichten so viele Strafverfahren zu bewältigen sind, dass es nicht möglich ist, jedes in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ordnungsgemäß durchzuführen, insbesondere der Aufklärungspflicht vollumfänglich nachzukommen.¹⁸

14 Tabelle E.33.

15 Tabelle E.34, Tabelle F.59.

16 Tabelle F.59.

17 Tabelle F.182.

18 *Becker/Kinzig*, Rechtsmittel im Strafrecht, Bd. 2, 2000, S. 183 f.

Für die unterschiedliche Einschätzung der drei Berufsgruppen zum Aufkommen informeller Absprachen dürfte in erster Linie ein sozial erwünschtes Antwortverhalten vor allem der Richter verantwortlich sein. So sind es gerade die Richter, die für die Einhaltung der Verständigungsregelungen zuständig sind. Daneben obliegt es auch den Staatsanwälten im Rahmen ihrer Wächterfunktion, die Einhaltung der Normen zu kontrollieren. Deshalb ist zu vermuten, dass auch sie weniger bereit sind, Gesetzesverstöße einzuräumen, und eher dazu neigen, ihr Verhalten, bewusst oder unbewusst, als gesetzestreu einzuschätzen. Die Strafverteidiger befinden sich dagegen in einer anderen Rolle, weshalb ihre Angaben einerseits belastbarer erscheinen, andererseits aber auch in der Spitze, bewusst oder unbewusst, übertrieben sein können. Die Ergebnisse lassen insgesamt aber unzweifelhaft darauf schließen, dass es immer noch eine beachtliche Zahl informeller Absprachen gibt, an denen alle drei Berufsgruppen mitwirken.

Zusätzlich zu dieser Umgehung oder zumindest Missachtung der strafprozessualen Normen zur Verständigung, lässt sich auch feststellen, dass es zu Verfahrensverstößen gegen die verständigungsbezogenen Normen kommt, derer sich die Beteiligten nicht bewusst sind. So haben Richter im Modul 5 erklärt, dass sie keine informellen Absprachen durchführen. Gleichzeitig lässt sich aber anhand ihrer Antworten auf Fragen zur Einhaltung der Verfahrensvorschriften feststellen, dass nicht alle diese Richter alle relevanten Verfahrensvorschriften befolgen.¹⁹ Zudem geben in Modul 4 über 20% der Richter an, dass sie sich schon häufig oder sehr häufig in einer Situation wiedergefunden haben, in der sie sich nicht sicher waren, wie sie den Transparenz- und Dokumentationsvorschriften ausreichend nachkommen.²⁰ Diese Unsicherheit schlägt sich möglicherweise auch in den revisionsrechtlichen Entscheidungen, welche in Modul 1 ausgewertet wurden, nieder. So entfällt bei den festgestellten Verstößen ein Anteil von 58,6% auf die Transparenz- und Dokumentationspflichten.²¹

Insgesamt lässt sich modulübergreifend feststellen, dass gegen alle Regelungen zur Verständigung verstoßen wird.²²

19 Vgl. F. III.3.g).

20 Abbildung E.18.

21 Tabelle B.16.

22 Vgl. dazu Modul 1 Tabelle B.17; Modul 3 Tabelle D.19, Tabelle D.20, Tabelle D.22, Tabelle D.23, Tabelle D.34; Modul 4 Tabelle E.46, Tabelle E.47, Tabelle E.53, Tabelle E.58; Modul 5 Tabelle F.94, Tabelle F.101, Tabelle F.110, Tabelle F.117, Tabelle F.121, Tabelle F.129, Tabelle F.131, Tabelle F.134, Tabelle F.137, Tabelle F.139, Tabelle F.144, Tabelle F.151, Tabelle F.156, Tabelle F.159, Tabelle F.162, Tabelle F.168, Tabelle F.170, Tabelle F.178.

2. Gründe für die Praxis informeller Absprachen

Richter und Staatsanwälte nennen als häufigste Gründe für informelle Absprachen die fehlende Praxistauglichkeit der gesetzlichen Regelungen über die Verständigung und die Unübersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen²³ sowie die Vermeidung einer langwierigen Beweisaufnahme und die Arbeitsentlastung.²⁴ So gaben Richter und Staatsanwälte, die schon einmal eine Absprache über ein ihrer Ansicht nach zu mildes Strafmaß abgeschlossen hatten, hierfür als Gründe die Entbehrlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme und eine Verfahrensbeschleunigung an.²⁵ Für die Fachanwälte ist der wichtigste Grund für eine derartige Vorgehensweise, dass informelle Absprachen zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten führen. Alle Berufsgruppen verweisen zudem darauf, dass die jeweils anderen Verfahrensbeteiligten ein informelles Vorgehen wünschen.²⁶

3. Problematische Komplexität der Regelungen über eine Verständigung

Eng mit den Gründen für informelle Absprachen verbunden ist die Erkenntnis, dass die verständigungsbezogenen Regelungen und teilweise die Auslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung von vielen Akteuren als zu komplex wahrgenommen werden. Dies zeigt sich besonders darin, dass über 30% der in Modul 4 befragten Richter angaben, dass sie sich schon einmal in einer Situation befanden, in der sie unsicher waren, ob die Absprache zulässig war oder nicht.²⁷ Dieser Befund steht im Einklang damit, dass 22% der Richter in Modul 5 erklärten, dass sie informelle Absprachen durchführen, weil sie unsicher sind, wie eine Verständigung korrekt getroffen wird. Auch treffen 35,6% der Richter informelle Absprachen, da aus ihrer Sicht die Rechtslage zu unübersichtlich ist.²⁸

23 Modul 5, Tabelle F.67, Tabelle F.68; s. auch Modul 4 Tabelle E.46.

24 Modul 4, Tabelle E.47, Tabelle E.46. Dies sind generell die Hauptgründe für Absprachen; Modul 5, Tabelle F.20 ff.

25 Modul 5, Tabelle F.112, Tabelle F.113, Tabelle F.67.

26 Modul 5, Tabelle F.67, Tabelle F.68; vgl. auch Modul 4, Abbildung E.13, Abbildung E.14.

27 Modul 4, Abbildung E.8, Tabelle E.31 (Angaben mit „selten“, „häufig“ und „sehr häufig“).

28 Modul 5, Tabelle F.67.

4. Die Transparenz- und Dokumentationspflichten werden nicht konsequent befolgt

Die Mitteilungspflichten gem. § 243 Abs. 4 StPO werden nicht immer und nicht in vollem Umfang eingehalten. Das gilt sowohl für die Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung, dass Gespräche über eine Absprache stattgefunden haben,²⁹ wie auch für die Negativmitteilung, dass es keine solche Gespräche gegeben hat.³⁰ Die erforderlichen Mitteilungen werden auch nicht immer und nicht immer vollständig protokolliert.³¹ Auch eine in der Hauptverhandlung getroffene Verständigung wird nicht immer protokolliert.³² Das Negativattest wird zwar nach Angaben der Richter in der Regel ins Protokoll aufgenommen, nicht jedoch nach der Beobachtung der Staatsanwälte und Strafverteidiger.³³ Die Verständigung wird schließlich auch nicht in allen Fällen im Urteil erwähnt.³⁴ Gleichwohl gilt aber ungeachtet der beschriebenen Mängel auch, dass die Dokumentationsvorschriften nach Einschätzung der Teilnehmer eher eingehalten werden.³⁵

5. Geständnis gegen Strafabatt

Im Rahmen einer (formellen oder informellen) Absprache liegt die prozesuale Leistung des Angeklagten regelmäßig in einem Geständnis. In 94,1% der in Modul 3 analysierten Akten von Strafverfahren mit Verständigungen wurde das Geständnis des Angeklagten als die von ihm zu erbringende Leistung vereinbart.³⁶ Im Rahmen der Online-Befragung von Modul 4 gaben 65,3% der Richter an, dass im Rahmen einer Verständigung immer ein Geständnis vereinbart wird.³⁷ Dieses Ergebnis wird auch durch die Telefoninterviews in Modul 5 untermauert, bei denen 72% der Richter der Auffassung waren, dass das Geständnis immer Gegenstand der Gespräche über Absprachen ist.³⁸

Als Gegenleistung für ein absprachegemäß abgelegtes Geständnis wird dem Angeklagten in den meisten Fällen ein Strafabatt gewährt. So ergibt

29 Modul 4, Tabelle E.52; Modul 5, Tabelle F.139, Tabelle F.140, Tabelle F.151, Tabelle F.152.

30 Modul 4, Tabelle E.52; Modul 5, Tabelle F.166, Tabelle F.167.

31 Modul 5, Tabelle F.144, Tabelle F.145, Tabelle F.156, Tabelle F.157.

32 Modul 5, Tabelle F.162, Tabelle F.163.

33 Modul 5, Tabelle F.168, Tabelle F.169.

34 Modul 5, Tabelle F.170, Tabelle F.171.

35 Modul 4 E. IV.4.

36 Modul 3, Tabelle D.32.

37 Modul 4, Tabelle E.28; StA 62,6%; Tabelle E.29; Verteidiger 57,9%; Tabelle E.30.

38 Modul 5, Tabelle F.49.

sich aus der Aktenanalyse von Modul 3, dass in 94,1%³⁹ der Fälle einer erfolgreichen Verständigung sich auch über das Strafmaß geeinigt wurde. Auch im Rahmen von Gesprächen über Absprachen geben 76,7%⁴⁰ der Richter im Modul 5 an, sich immer über das Strafmaß zu unterhalten. Bei den informellen Absprachen scheint das Strafmaß eine untergeordnete Rolle zu spielen, hier sind nur 44,0%⁴¹ der in Modul 5 befragten Richter der Auffassung, dass dies immer oder häufig vereinbart wird.

6. Es wird immer noch offen oder verdeckt eine Punktstrafe vereinbart

Im Rahmen einer Verständigung ist das Gericht gemäß § 257c Abs. 3 S. 2 StPO gehalten, eine Ober- und Untergrenze des in Aussicht gestellten Strafrahmens anzugeben. Punktgenaue Strafaussprüche dürfen daher nicht Bestandteil einer Verständigung sein. Dennoch zeigt sich, dass in der Praxis solche punktgenauen Strafaussprüche stattfinden. So haben 14% der Richter bzw. 23,5% der Staatsanwälte und 50% der Fachanwälte, die in Modul 5 befragt wurden, bereits einmal eine Punktstrafe genannt bzw. eine solche Nennung erlebt.⁴² Noch mehr, nämlich 34,6% der Richter, 51,5% der Staatsanwälte und 71,4% der Fachanwälte sagten dies für die Nennung lediglich einer Strafobergrenze.⁴³ Ebenso erwies sich in Modul 3, dass in fünf der untersuchten Verfahren lediglich eine Strafobergrenze vereinbart wurde, die sodann ausgeurteilt wurde.⁴⁴

Aber auch im Falle der Nennung eines Strafrahmens durch die Gerichte zeigt sich das Phänomen, dass den Prozessbeteiligten klar ist, in welcher Höhe die Strafe ausfallen wird.⁴⁵ Innerhalb der Online-Befragung in Modul 4 gaben 58,1% der Befragten an, dass trotz Angabe einer Strafober- und Untergrenze allen Beteiligten „häufig“ oder „sehr häufig“ klar ist, welche Strafe bei einer Absprache zu erwarten ist.⁴⁶ Auch in Modul 5 zeigt sich, dass es nach Angabe von 20% der Richter und einem Viertel der Staats- und der Fachanwälte typisch ist, dass es sich trotz der Nennung eines Strafrahmens um eine verkappte Punktstrafe handelt.⁴⁷

39 Modul 3, Tabelle D.25.

40 Modul 5, Tabelle F.49.

41 Modul 5, Tabelle F.73.

42 Modul 5, Tabelle F.117, Tabelle F.118.

43 Modul 5, Tabelle F.117, Tabelle F.118.

44 Modul 3, Tabelle D.23.

45 Modul 4, Abbildung E.4.

46 Modul 4, Abbildung E.4.

47 Modul 5, Tabelle F.121, Tabelle F.122.

7. Absprachen setzen in der Regel eine Verteidigung voraus

Im Rahmen des Moduls 5 gaben 51,3% der Richter am Amtsgericht an, dass sie mit nicht anwaltlich vertretenen Mandanten keine Absprachen vornehmen.⁴⁸ Dies führt dazu, dass für den unverteidigten Angeklagten auch bei grundsätzlich verständigungsbereiten Richtern keine Absprache zu Stande kommt. Auch Modul 3 kommt zu dem Ergebnis, dass eine anwaltliche Vertretung die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Absprache erhöht.⁴⁹ Der nicht anwaltlich vertretene Angeklagte hat damit nicht die gleiche Chance auf eine Verständigung wie der anwaltlich vertretene Angeklagte. Dies scheint vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte gerade nach der Einschätzung der Richter am meisten von einer erfolgreichen Absprache profitiert,⁵⁰ besonders bemerkenswert und durchaus problematisch.

8. Der Rechtsmittelverzicht ist immer noch Gegenstand einer Absprache

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass immer wieder trotz einer Absprache zumindest ein Beteiligter einen Rechtsmittelverzicht erklärt. Hierauf deutet schon die rechtswissenschaftliche Analyse von Modul 1 hin, in der fünf Rügen eines Verstoßes gegen den Ausschluss des Rechtsmittelverzichts nachgewiesen sind.⁵¹ Innerhalb von Modul 3 konnte kein Verstoß gegen den Ausschluss des Rechtsmittelverzichts festgestellt werden.⁵² Dies mag einerseits der kleinen Fallzahl, andererseits aber auch der Tatsache geschuldet sein, dass vorwiegend Akten untersucht wurden, denen eine Verständigung vorausging. Im Rahmen der Online-Befragung des Moduls 4 erklärten 11,3% der befragten Richter, dass auch ein Rechtsmittelverzicht oder eine Rechtsmittelbeschränkung in ihrer Praxis Gegenstand von Verständigungen ist.⁵³ Im Rahmen von Modul 5 gaben 47,7% Richter am Amtsgericht und 16,4% der Richter am Landgericht an, dass es schon einmal vorgekommen ist, dass der Staatsanwalt oder der Angeklagte bzw. dessen Verteidiger einen Rechtsmittelverzicht erklärt hat.⁵⁴ Dies steht im Einklang damit, dass 38,5% der in Modul 5 befragten Richter die Praxis-tauglichkeit des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO mit „mangelhaft“ bewerten.⁵⁵ Zu-

48 Modul 5, Tabelle F.48.

49 Modul 3, nach Tabelle D.16.

50 Modul 5, Tabelle F.23.

51 Modul 1, Tabelle B.12, Tabelle B.13.

52 Modul 3, Tabelle D.29.

53 Modul 4, Tabelle E.28 (Angaben mit „selten“, „häufig“ und „sehr häufig“).

54 Modul 5, Tabelle F.174.

55 Modul 5, Tabelle F.180.

dem wurde im sogenannten BGH-Fragebogen von den am BGH und beim GBA arbeitenden Akteuren, befragt nach der Praxisuntauglichkeit verschiedener Vorschriften, mit Abstand die Regelung des Verbots des Rechtsmittelverzichts in § 302 Abs. 1 S. 2 StPO am häufigsten genannt (71,4%).⁵⁶

9. Es bestehen Unterschiede bei der Einhaltung der Vorschriften des Verständigungsgesetzes zwischen den Amtsgerichten und den Landgerichten

Nach den Angaben der Teilnehmer finden am Amtsgericht häufiger informelle Absprachen statt als am Landgericht.⁵⁷ Am Landgericht handelt es sich nach eigener Einschätzung der dort zuständigen Richter eher um ein seltenes bis kaum existentes Phänomen. Anhand der Angaben der Staatsanwälte und Verteidiger fällt auf, dass die Richter am Landgericht zwar tendenziell weniger informelle Absprachen treffen als am Amtsgericht, jedoch informelle Absprachen nicht so selten sind, wie es nach den Angaben der Richter am Landgericht scheint.⁵⁸ Insgesamt lässt sich aber bei den Richtern am Landgericht eine – nach eigenen Angaben – stärkere Beachtung der Verständigungsregelungen erkennen als bei den Richtern am Amtsgericht. Sowohl die Überprüfung des absprachenbasierten Geständnisses als auch die Erfüllung der Belehrungs-, Mitteilungs- und Protokollierungspflichten erfolgt nach eigenen Angaben der Richter am Landgericht eher und vermehrt als am Amtsgericht.⁵⁹

10. Die Staatsanwaltschaft kommt ihrer Wächterrolle nur bedingt nach

Bei der Online-Befragung in Modul 4 stimmten nur 70,5% der Staatsanwälte, 51,6% der Richter und 24,1% der Strafverteidiger „überwiegend“ oder „in hohem Maße“ der Aussage zu, dass die Staatsanwaltschaft ihrer Wächterrolle nachkommt.⁶⁰ Bei der Telefonbefragung in Modul 5 erklärten 62,9% der Fachanwälte für Strafrecht, dass sie insoweit seit dem Urteil des BVerfG keine Veränderung im Verhalten der Staatsanwälte feststellen konnten.⁶¹ Der Eindruck, dass die Wächterrolle nicht ausgefüllt wird, wird bestätigt durch die Ergebnisse der Befragungen der Staatsanwälte in Modul 5 und

56 Modul 4, Tabelle E.63.

57 Modul 4, Abbildung E.16 und Tabelle E.42; Modul 5, Tabelle F.57.

58 Modul 5, Tabelle F.58f.

59 Modul 5, Tabelle F.94, Tabelle F.129, Tabelle F.134, Tabelle F.139, Tabelle F.141, Tabelle F.144, Tabelle F.151, Tabelle F.153, Tabelle F.156, Tabelle F.166, Tabelle F.170.

60 Modul 4, Tabelle E.50.

61 Modul 5, Tabelle F.195.

der Leitenden Oberstaatsanwälte in Modul 6. Es gibt in den meisten Staatsanwaltschaften keine allgemeinen Vorgaben, worauf bei einer Verständigung zu achten ist, wie in der Verhandlung bei einem Verstoß des Gerichts vorzugehen ist⁶² und inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Verständigung durch das Gericht zu dokumentieren ist.⁶³ Vorgaben für die Reaktion auf Gesetzesverstöße des Gerichts gibt es nur bei etwas mehr als der Hälfte der Staatsanwaltschaften. Sie sehen zumeist lediglich die Einlegung von Rechtsmitteln vor, aber grundsätzlich kein Vorgehen gegen die Verantwortlichen.⁶⁴ In diesem Bereich hat die Rechtsprechungsanalyse in Modul 1 überdies eine geringe Anzahl staatsanwaltschaftlicher Revisionen ausgewiesen, die ebenfalls auf eine nur bedingte Wahrnehmung der Rolle der Staatsanwaltschaft als „Wächter des Gesetzes“ – zu der u. a. auch die Bereitschaft gehört, gegen Entscheidungen, die auf einer gesetzeswidrigen Absprache basieren, Rechtsmittel einzulegen – hindeuten könnte.⁶⁵

Die Staatsanwälte unterliegen zumeist keiner Kontrolle, ob sie ihrer Wächterfunktion nachkommen, und haben bei einem Verstoß kaum Konsequenzen oder gar Sanktionen zu erwarten.⁶⁶ Insgesamt werden die Staatsanwaltschaften somit nur sehr bedingt den Forderungen des BVerfG gerecht, als „Wächter des Gesetzes“ und Garanten „für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe“ über die Einhaltung der Regelungen zur Verständigung zu wachen und „einheitliche Standards für die Erteilung der Zustimmung zu Verständigungen sowie für die Ausübung der Rechtsmittelbefugnis aufzustellen und durchzusetzen“.⁶⁷ Sogar zwei Drittel der in Modul 6 befragten Leitenden Oberstaatsanwälte sind der Auffassung, dass die von ihnen getroffenen Maßnahmen – soweit sie denn erfolgen – eher nicht zu einer Steigerung der Aufdeckung von Verfahrensfehlern führen.⁶⁸ Damit korrespondiert, dass auch keine nennenswerte statistische Erfassung der Absprachen durch die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften existiert.

62 Modul 6, Tabelle G.10.

63 Modul 6, Tabelle G.9.

64 Modul 5, Tabelle F.189, Tabelle F.190; Modul 6, Tabelle G.10.

65 Modul 1, Abbildung B.8, Abbildung B.9, Abbildung B.10.

66 Modul 5, Tabelle F.191, Tabelle F.192; Modul 4, Tabelle E.50 sowie Abbildung E.17f.

67 Zitate aus BVerfGE 133, 168 (219 f. Rn. 92, 93).

68 Modul 6, Tabelle G.16.

I. Glossar¹

Absprache	Gespräch über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens, in dem ein bestimmtes prozessuales Verhalten eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Gegenleistung für ein vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft in Aussicht gestelltes Verhalten vereinbart wird. Der Terminus Absprache erfasst somit als Oberbegriff sowohl die Verständigung i.S.d. § 257c StPO als auch die informelle Absprache, welche nicht alle Anforderungen der StPO erfüllt.
<i>Deal</i>	vgl. informelle Absprache
Formalgeständnis	Einlassung, der Anklage werde nicht entgegengetreten oder die Anklagevorwürfe seien im Wesentlichen richtig
formelle Absprache	vgl. Verständigung
formelle Verständigung	vgl. Verständigung (nach der hier verwandten Definition der Verständigung ist eine Verständigung immer formell)
informelle Absprache	Absprache, die nicht alle Anforderungen der StPO erfüllt. Das gilt unabhängig davon, ob die Anforderungen das Verfahren (z.B. Mitteilungspflichten) oder den Inhalt (z.B. zulässige Gegenstände) betreffen.
informelle Verständigung	vgl. informelle Absprache (nach der hier verwandten Definition der Verständigung ist eine Verständigung immer formell)
Punktstrafe	genaues Strafmaß für den Fall einer Absprache
<i>rechtswidrige Verständigung</i>	vgl. informelle Absprache (nach der hier verwandten Definition der Verständigung ist eine Verständigung immer rechtmäßig)
Sanktionsschere	Spanne zwischen dem Strafmaß (d.h. genaues Strafmaß, Straf- ober- oder -untergrenze, Strafrahmen) nach streitiger Verhandlung und dem Strafmaß nach einer Absprache
verkappte Punktstrafe	Punktstrafe, die nicht als solche, sondern als angebliche Straf- ober- oder -untergrenze angegeben wird
Verständigung	Absprache, die alle Anforderungen der StPO erfüllt
<i>Verständigung extra legem</i>	vgl. informelle Absprache (nach der hier verwandten Definition der Verständigung erfolgt eine Verständigung nie extra legem)

1 Kursiv geschriebene Begriffe stammen aus der Literatur. Sie werden im vorliegenden Bericht nicht verwendet und hier nur zum besseren Verständnis erklärt.

